EUROPÄISCHE STAATS-CANTZLEY: DARINNEN ZUM BEHUFF DER NEUESTEN...

<36633670720011

Georgius II.

D.G. Magnæ Britanniæ Franciæ et Hiberniæ, Rex. Dux et Elector Brunsvic.

Beck sc.

50 Theil.

Europäischer
Staats-Cantzley
Funfftzigster Theil/

Worinnen nicht allein

Die Rhein-Gräflich Dhaunische, Gräflich-Hohenlohische, und Glan-münchweileris. wie auch Grünstädtis. Religions-Pfarr- und Kirchen-Differentien/ ingleichen was in puncto Processionis zu Wetzlar/ferner wegen der Evangelischen Pfarr-Wahl-Gerechtigkeit und des Collecten-Wesens in der Pfaltz/ dann/ in denen Bischöfflich-Oßnabrückischen Beschwehrden wider den Reichs-Hof-Rath ratione primariarum Precum bey dem Stifft Wiedenbrück/ item der Fürst- und Gräfl. Oettingischen Strittigkeit mit der Stadt Nördlingen halber/ auch in der Zwingenbergischen Sache/und denen Nassau-Saarbrückischen mit dem Closter Wadgassen entstandenen-samt denen annoch continuirenden Mecklenburgischen Mißhelligkeiten/bey dem Reichs-Convent und sonsten sich præsentiret/

sondern auch in specie

Der zwischen denen Chur- und Fürstl. Comitial-Gesandtschafften vorwaltende Ceremoniel-Streit/auch/ was wegen der/ occasione des Ostendis. Commercii errichteten Allianzien/dann Hinwegschaffung des Englisch. Ministri zu Regenspurg/ und sonsten gefährlich angeschienenen Conjuncturen bey denen Ober-Rheinis. Fränckisch-Schwäbisch-Bayerisch- und Associirten Creyß-Conventen vorgekommen/ und geschlossen worden/ mit samt denen Friedens-Præliminarien/und weiteren Vorgang in der Augspurgischen Schuh-Knechte Auffstands- wie auch Handwercks-Mißbräuche Abstellungs-Sache/ ingleichen die puncto Titulaturæ zwischen dem König in Dennemarck und einigen Churfürsten sich ereignete Dispute, ferner des Herrn Hertzogs von Holstein Prædicats halber emanirte Kayserliche/dann anderer Reichs-Stände publicirte remarquable Verordnungen

umständlich und ausführlich enthalten.

Congessit

ANTONIUS FABER.

ANNO MDCCXXVII.

Register Des Funffzigsten Theils / Der Staats-Cantzley

CAPUT I.

Weitere Repræsentation der in besagter Staats-Cantzley IV. Theil / ersten / und dann des XL. Tomi II. Capitul bereits ersichtlichen Rhein-Gräflich Dhaunischen Religions-Gravaminum contra den Herrn Fürsten zu Salm rc.

❀ ❀ ❀

CAP. II.

Continuatio Capitis I^mi vorherstehenden Theils, die Gräflich-Hohenlohische Religions-Beschwehrden betreffend.

❀ ❀ ❀

CAP. III.

Fortsetzung des VII. Capituls XI. Theils, die zu Glan-Münchweiler annoch daurende Evangelische Pfarr- und Kirchen-Differentien in sich begreiffend.

längst

❀ ❀ ❀

CAP. IV.

Von denen zu Grünstadt/ zwischen denen Evangelisch-Lutherischen, und Römisch-Catholischen / dann derer Evangelisch-Reformirten/ so wol wegen des denen letztern concedirten Religions-Exercitii / als auch in puncto sepulturæ entstandenen Strittigkeiten.

)(5 15ten

❊ ❊ ❊

zu

Num. pag.

Beylag Lit. A.

CAP.

❀ ❀ ❀

Num. Pag.

CAP. V.

Die zu Wetzler puncto Processionis vorgewaltete Mißhelligkeiten in sich enthaltend.

III.

❀ ❀ ❀

CAP. VI.

Verfolg des VI. Capituls vorhergehenden Theils, der Evangelischen Gemeinde in der Pfaltz Anfangs bestrittene nachgehends aber hinwieder bestättigte Pfarr-Wahl-Gerechtigkeit anbelangend.

Beylagen.

C. Ex-

❋ ❋ ❋

CAP. VII.

Was wegen des Pfältzischen Collecten-Wesens weiters in Comitiis und sonsten vorkommen und verhandelt worden.

CAP. VIII.

Von des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück wider den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath puncto beharrender Precum Primariarum auf das Mediat-Stifft Wiedenbrück geführten Beschwehrden und zwar

Adjunctum Signo ⊙.

Gründliche Nachricht / was es mit dem Mediat-Stifft zu Wiedenbrück / und allda jetzund neuerlich vorkommenden Kayserl. primariis Precibus vor eine Bewandtnuß habe /

Beylagen.

❀ ❀ ❀

CAP. IX.

Die zwischen dem Hoch-Fürstlich- und Gräflichen Hauß Oettingen, mit der Reichs-Stadt Nördlingen, puncto superioritatis Territorialis & Jurisdictionis ausserhalb denen Stadt-Mauren entstandene und zu schwehren Weiterungen ausgebrochene Differentien umständlich vorstellend.

❀ ❀ ❀

CAP.

❧ ❧ ❧

CAP. X.

Den von Jhro Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, in dem, bey höchst-preißlich-Kayserlichen Reichs Hof-Rath / gegen dieselbe und dem Herrn Grafen von Wieser / wegen der Herrschafft Zwingenberg / von denen Gölerischen Erbs-Interessenten angesponnenen und daselbst ventilirten Processu Restitutionis ex capite Amnestiæ &c. ad Comitia Imperii genommenen Recursum, concernirend.

❋ ❋ ❋

❋ ❋ ❋

)( )(5 3. Kays

❀ ❀ ❀

9. Co-

❧ ❧ ❧

CAP. XI.

Worinnen des Hochgräfl. Haußes Nassau-Saarbrücken, mit dem Præmonstratenser Closter Wadgassen habende Exemtions-Differentien / und deshalb gegen das Kayserliche Cammer-Gericht in Comitiis angebrachte Beschwehrden enthalten.

❋ ❋ ❋

CAP.

❋ ❋ ❋

CAP. XII.

Fortsetzung des X. Capituls vorhergehenden Theils von denen bekannten Mecklenburgischen Strittigkeiten handlend.

CAP. XIII.

Der zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften in Comitiis annoch vorwaltende Ceremoniels-Dispute vorstellend.

CAP.

CAP. XIV.

Was bey denen / occasione des Ostendischen Commercii errichteten verschiedentlichen Allianzien / und dahero dem Römischen Reich angeschienenen gefährlichen Weiterungen / da und dorten zum Vorschein gebracht / insonderheit aber von Jhro Kayserlichen Majestät deshalb vor nachdrücklichste Gegen-Verfassung veranstaltet / und in Comitiis publiciret worden.

Derer

❦ ❦ ❦

❀ ❀ ❀

❋ ❋ ❋

CAP. XV.

Von erfolgter Hinwegschaffung des Königlich-Engelländischen Ministri Monsieur le Heup zu Regenspurg

III.I

❀ ❀ ❀

❀ ❀ ❀

Num. Pag.

CAP. XVI.

Was bey dem Löblich-Ober-Rheinischen Crayß-Convent zu Franckfurth wegen der bey gegenwärtigen Conjuncturen nöthigen Crayßes-Verfassung/ proponiret und geschlossen worden.

V.

❋ ❋ ❋

CAP. XVII.

Von des Löblich-Fränckischen Crayßes zu dessen Conservation und Securitäts Beybehaltung concertirten Veranstaltungen.

CAP. XVIII.

Was bey dem allgemeinen Löbl. Schwäbischen Crayß-Convent zu Ulm der nöthigen Crayß- und Defensions-Verfassung halber verhandelt und geschlossen worden.

❀ ❀ ❀

CAP. XIX.

Die bey dem Löblich-Bayrischen Crayß-Convent zu Wasserburg verhandelt und geschlossene Crayß-Defensions-Anstalten vorstellend.

※ ※ ※

)( )( )(4 Ad-

❋ ❋ ❋

CAP. XX.

Was bey dem zu Franckfurth vorgewesenen Convent derer Löbl. associirten Reichs-Crayßen proponiret und verhandelt worden.

❋ ❋ ❋

CAP. XXI.

Die allgemeine Europäische Friedens-Præliminaria repræsentirend.

)( )( )(5 Tabu-

✻ ✻ ✻

CAP. XXII.

Continuatio Capitis XV. Partis Antecedentis, deren Augspurgischen Schuh-Knechte Aufstand, dann die Abstellung sämmtlicher Handwercker Mißbräuche concernirend.

❋ ❋ ❋

Beylagen.

Gutach-

❀ ❀ ❀

CAP. XXIII.

Von der zwischen Ihro Königlichen Majestät von Dännemarck und verschiedenen Chur-Fürsten puncto Titulaturæ sich ereigneten Dispute.

CAP.

✼ ✼ ✼

❀ ❀ ❀

J. J. Eu-

J. J.

Europäischer

Staats-Cantzley

Funfftzigster Theil/

CAPUT I.

Weitere Repræsentation der in besagter Staats-Cantzley IV. Theil Ersten und dann des XL. Tomi II. Capitul, bereits ersichtlichen Rhein-Gräflichen Dhaunischen Religions Gravaminum contra den Herrn Fürsten zu Salm ꝛc.

Num. 1.

Copia Schreibens von denen Wild- und Rhein-Gräflich-Dhaunischen Räthen an das Corpus Evangel. zu Regenspurg/ gegen die/ Fürstl. Salmischer Seits noch immer in dasigen Landen ausübende Religions-Eingriffe und Bedrangnüsse aus Dhaun vom 29. Julii 1724. abgelassen.

Cum Adjuncto Signo ☉.

P. P.

Ew. Excell. &c. &c. wird sonder Zweiffel annoch in frischen Andencken ruhen / es gebens auch die Impressa des mehrern / was für unzehlige ohn justificirliche Religions-Eingriffe und Bedrangnüsse man von Seiten des Hochfürstl. Hauses Salm / so wohl in denen Gemeinschafftlichen als einseitigen Orten ausgeübet.

Nun hätten wir zwar verhoffet / es würde der Hochfürstliche Salmische Theil / die begangene Religions-Gravamina endlich einmal redressiren / und abstellen ; Allein man hat Hochgräfl. Dhaunischer Seits wider all besseres Vermuthen erfahren müssen / daß die Salmische Herren Beamte zu Kyrn sich in Begehung derer Religions-Gravaminum dermahl vertieffet / und verliebet / daß endlich bey ihnen eine eingewurtzelte böse Gewonheit daraus entstanden / und also nicht ruhen können / sondern je länger je weiter schreiten und excediren müssen / sintemahl selbige / um nicht aus dem Exercitio zu kommen / und darinnen verlegen zu werden / nicht allein 1719. einen zu Kyrn verstorbenen Catholischen Caplan heimlicher Weise / ohne Wissen und Willen des Hochgebohrnen / unsers gnädigen Grafen und Herrn / qua Con-Domini, in die dasige Herrschafftliche Grufft / geleget / so fort ohngeachtet aller beschehenen gründlichen

Vor-

Vorstellung dieses der beederseitigen hohen
Lands Herrschafften höchst-præjudicirliche
und verkleinerliche einseitige Factum nicht ein-
mal redressiren / weniger den Cörper vor-
geschlagener massen an einen in der Kirchen con-
venablen Ort transportiren helffen lassen wol-
len / dabenebst hiedurch verursachet / daß er-
wehnter Cörper biß diese Stunde annoch in der
herrschafftlichen Grufft lieget / sondern man
hat auch so gar Hochfürstlich Salmischer
Seits noch kürtzlich einen besondern mit einen
ausgehauenen Kelch und auf den Caplan ein-
gerichteten Schrifften verfertigten grossen
Stein heimlich und nächtlicher Weise auf das
Grab und Herrschafftliche Grufft gele-
get / deßgleichen als man sich Hoch Rhein-
Gräflich Dhaunischer Seits auf solche Art
gezwungen gesehen / sothanen Stein mit 6.
Unterthanen ohne Rumor und Auffsehen wie-
der aus der Kirch von der Herrschafftli-
chen Grufft hinweg tragen und zernichten
zu lassen / ein Sergeant nebst 10. Soldaten von
dem Fürstlich Salmischen Creiß-Contingent
und dem bey Kyrn gelegenen einseitig-Sal-
mischen Schloß / mit Unter und Ober-Gewehr
in der grösten Furie heraus gelauffen / und in den
mit hiesig Hochgräfl. Hauß gemeinschafftlichen
Flecken Kyrn eingefallen / die Kirch-Thür mit
einer bewehrten Mannschafft besetzet / herent-
gegen die andern Soldaten mit ihrem Gewehr in
die Kirchen gleichsam stürmender Hand

gedrungen / in Meinung / die hiesige Unterthanen / so den Stein in der Stille wieder heraus getragen / zu erhaschen / und übel zu tractiren ; Deßhalben sie denn auch in und um die Kirch herum in der Gegend visitiret / anbey / da sie niemand mehr angetroffen / sich der Salmische Sergeant vernehmen lassen / wenn er solche Arbeiter angetroffen hätte / diese dermassen / daß sie die schwehre Noth hätten bekommen mögen / tractiren wollen / wie solches alles die Anschlüsse genugsam und noch weiter verificiren.

Ferner hat man Hochfürstlich Salmischer Seits einen unfreyen zehendbahren vor Kyrn in der gemeinschafftlichen Jurisdiction gelegenen Acker den dasigen Catholischen Pastor Zeugenüssen gegeben / welcher denn nachmahls aus diesem Acker zu Præjudiz des Hochgebohrnen unsers gnädigen Grafens und Herrn / als Condecimatoris, einen Garten de facto gemacht / ja gar gantz kürtzlich / alles Protestirens und Remonstrirens ungeachtet / unter der Manutenenz und Assistenz der Fürstl. Salmischen Herren Beamten und des Salmischen Creyß-Contingents in diesem Garten ein hoch erhabenes Creutz mit einem Crucifix aufgerichtet / um dahin einen besondern Catholischen Gottesdienst zu ziehen.

Wobey man es Fürst Salmischer Seits um so weniger bewenden lassen wird / als man

durch

urch allerhand unleidliche Einträge nur
uchet / das Hochgräfliche Hauß Dhaun zu
wingen / sich dagegen zu setzen / und also einsei-
:ige Gewaltthaten zu redressiren / damit sie
Salmische dadurch einigen wiewohl falschen
Schein überkommen mögen / bey Ihro Kay-
erlichen Majestät und sonsten mit allerhand
nerfindlichen Zusätzen greischen, und die schon
ängst begehrte / und bey dem preiß-würdigsten
Reichs Hof-Rath allbereits gesuchte Abthei-
:ung vermeintlich befördern / so fort nachmahls
ach Wunsch in dem zufallenden alleinigen Theil
1 Religions-Sachen disponiren / dabe-
ebenst des dasigen unruhigen Catholischen
astoris Genie ein Genügen thun / und den Mei-
er fein säuberlich spielen zu können. Gestalt
ian sich Salmischer Seits nicht allein öffent-
ch / und ohne Scheu vernehmen lässet / in einem
antz neuerlich / unter der widrigen / und mit
em Nigro wie Himmel und Erden differiren-
en Rubrica speculi Veritatis, in den Druck
:gebenen Impresso allbereits schon von der
ræetendirten Abtheilung das alleinige privative
ıs reformandi in den einseitigen und gemein-
hafftlichen Orten zu arrogiren vermeinet / mit-
in leicht zu erachten / was man ex parte Salm
ırch die suchende Abtheilung im Schild
ihret / und wie man alsdenn erst in Reli-
ions-Sachen zu disponiren und zu verfah-
n gedencket.

Solchemnach haben Ew. Excell. rc. [illegible]

inständigst bitten sollen/ bey sogestalten Umstän-den und ex parte des Hochfürstlich Salmi-schen Hauses je länger je mehr unternehmen-den Einträgen und Bedrängnüssen das Hohe Corpus Dominorum Cathol. zu ersuchen/ Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Salm / nachdrücklich zu dehortiren und anzumahnen / solche und dergleichen Einträge vor sich ohne Weitläufftigkeit zu redressiren / auch künfftig hin davon zu desistiren/ massen widrigen falls das Hoch-Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun nicht zu verdencken seyn wird / wenn selbiges seine gekränckte Superioritatem Territorialem und Condominium aufrecht zu erhalten äusserster Noth halben sich gezwungen befindet. In welcher rechtlichen und zuversichtlichen Hoffnung wir mit allem Respect und Consideration stetshin verharren

Ew. Excell. &c. &c.

gehorsamste und dienst-ergebenste

Hoch Wild- und Rhein-Gräfliche daselbstige Räthe und Beamte.

Adjun-

Adjunctum Sig. O.

Verschiedene/ Rhein-Gräflich-Dhaunischer Seits/ wegen der Fürstlich-Salmischen unternommenen Attentatorum protocollirte Zeugen Aussagen Actum Dhaun d. 6. Julii 1724.

ALs Johann Georg Engisch Burger und Mahler zu Kirn ohne dem allhier zu Dhaun gewesen/ hat man ihn befraget/ ob er nicht wüste/ wie es zugegangen/ als jüngstens bey Außnehmung des Catholischen Caplans Grabstein die Soldaten von dem Salmischen Creyße Contingent aus dem Schloß in den Gemeinschäfftlichen Ort Kirn gefallen seyn/ welcher denn erzehlete/ und verificirte/ daß als er selbigen Morgen früh ohngefehr gegen 5. Uhr über die Brück zu Kirn gegangen/ wären ihme der Salmische Sergeant mit ohngefehr 10. Mann auf dieser Bruck mit gewehrter Hand in voller Eyl begegnet/ deßhalb er Engisch/ stehen geblieben/ um zu sehen/ was diese bewaffnete Soldaten vor hätten/ da er denn gesehen/ daß sie in der Eyl nach der Kirch gelauffen/ und hätten sich 2. von selbigen an die grosse Kirch-Thür gestellet/ die andern aber wären in die Kirch hinein gegangen/ darauf aber wieder heraus gekommen/ und um die Kirch/ und in selbiger Gegend herum gelauffen/ auch hätte ihme seine Schwester nachmals

 gesagt

gesagt / daß der Sergeant sich hätte mit Worten vernehmen lassen / daß / wenn er die Arbeits-Leuthe / so den Stein aus der Kirch gethan / angetroffen hätte / er selbige wolte bezahlet haben / daß sie die schwehre Noth hätten bekommen mögen / welches letztere seine Schwester und Heinrich Stauch mit Ohren gehöret hätten.

Bekenne ich / wie oben stehet

Johann Georg Engisch.

Actum Dhaun den 7. Julii 1724.

SAgte Heinrich Stauch Burger und Schneider Meister zu Kirn / wie daß als er den Tag da der Stein quæstionis aus der Kirch getragen worden seye / über die Brück zu Kirn gegangen / um in des Schuhmachers Schweden Hauß etwas an seinen Schuh machen zu lassen / er auf der Bruck gesehen / daß viel Salmische Soldaten mit Gewehr von Schloß herum gelauffen kommen / weil er aber nicht gewust / warum / sondern sich eingebildet gehabt / es würde ihnen einer durchgegangen seyn / so wäre er seines Wegs nach des Schuhmachers Hauß fortgegangen / gleich darauf aber diese Soldaten mit Gewehr eyligst vor des in der Kirch-Gaß gelegenen Schuhmachers Hauß vorbey gelauffen / darauf er zwar einen befraget / was zu thun seye / allein er hätte keine Antwort erhal-

erhalten/ sondern wahrgenommen/ daß die Soldaten fort und theils in die Kirch gerennet/ theils vor der Kirch-Thür stehen geblieben/ nachmals aber waren sie wieder zurück kommen/ da er denn gehöret/ daß der Sergeant in vorbeygehen/ sehr geschmähet und gedrohet/ daß/ wenn er die Handwercks-Leuthe bekommen hätte/ er selbigen den Weg wolte gewiesen haben/ er hätte auch gehöret/ daß der Sergeant unter andern mit schwehrer Noth sich vernehmen lassen/ wie aber die Worte eigentlich gefallen/ könnte er sich nicht mehr besinnen.

Bekenne ich Johann Stauch.

Eodem.

SAgte Meister La Ross Leyendecker von Kirn aus: Wie er den Tag/ als der Stein aus der Kirch getragen worden/ über die Brück nach des Meisters Räßels Hauß gegangen/ und da dieser nicht zu Hauß gewesen/ hätte er in Ruckweg den Salmischen Sergeanten mit bewehrten Soldaten aus dem kleinen Kirch-Thürigen heraus sehen kommen/ und von dem Sergeanten sagen hören/ daß/ wenn sie die Arbeits-Leuthe annoch angetroffen/ sie selbigen den Lohn hätten geben wollen/ er La Ross, aber hätte nicht gewust/ was dieses alles auf sich hätte sondern erst hernach an der Schmieht gehöret/ daß des Caplans Grabstein heraus getragen und zerschlagen worden seye.

Meister La Ross Hand selbst gemachtes Zeichen.

Actum Dhaun den 8. Julii 1724.

SEbastian Holtzapffel Burger und Schuh-macher zu Rien referirte / wie daß / als er jüngstens ein Glaß Wein in dem Wirths-Hauß zu Salmen getruncken / ein Salmischer Soldat in die Stube gekommen wäre / und gesagt hätte / es schehre ihn nichts mehr / als daß sie die Dhaunische an Herausnehmung des Caplans Grabsteins nicht angetroffen hätten / es solte gewiß brav Händel und Schläg gegeben / und er wolte seine Freude daran gehabt haben.

Johann Sebastian Holtz-apffel.

Actum Dhaun den 10. Julii 1724.

REferirte der Rothe Löwen-Wirth Thomas Martin / wie er nachgehends mit dem Salmischen Soldaten und zwar mit dem Müller in Rede gekommen / und unter andern ihm Müllern gesagt / sie würden ja letzthin / als sie so zur Kirchen geloffen seyen / ihre Bajonetter aufgepflantzt gehabt haben / worauf er / Soldat ihme geantwortet / nein / aber das Gewehr hatten sie scharff laden müssen / er / Wirth hätte ihm aber gesagt / was wollet ihr ihnen denn gethan haben ? Der Soldat antwortete:

Nein / der Teuffel! Wenn wir die
umische beym Grab angetroffen hätten / so
e es Händel gegeben / und hätte der Ser-
nt gesagt / wenn sich die Dhaunischen un-
machten / oder durchgiengen / wolte er einen
erlegen / von des Salmischen Jägers Sohn
te er / Rother Löwen-Wirth auch gehö-
/ daß Herr Obrist Lieutenant von Ufflingen
auf dem Schloß gebliebenen Soldaten aus
nen Fenstern zugeruffen; Sie solten ihr
ewehr frisch und wohl laden / und wenn
in der Stadt schiessen höreten / solten sie hin-
ter lauffen und den Salmischen Soldaten
Hülffe kommen.

Johann Thomas Mar-
tin.

Dictat. Ratisb. d. 26. Maj 1725. Im
Fürstl. Neben-Zimmer per Chur-
Sachsen.

Num. II.

Ferners Schreiben der Wild- und Rhein-Gräflich-Dhaunischen Räthe ad Corpus Evangelicorum, contra den Herrn Fürsten zu Salm / wegen continuirender Drangsalen und in specie arrestirten Præsenz Gefälle zu Kirn abgelassen.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-
und Wohl-Edelgebohrne, Ge-
strenge,

strenge, Hoch-Edle und Hoch-gelehrte, Gnädige wie auch Hochgeneigt, und Hochgeehrteste Herren.

ES ist nicht allein Ew. Excel. und unsern Hochgeehrtesten Herrn genugsam bekannt/ sondern auch Reichs-kündig/ wie daß man Fürst-Salmischer Seits in letzt-verwichenen 1724. Jahre ein gewisses die Religions-Eingriffe und Beschwernüsse concernirendes Impressum sub prætenso & in adæquato rubro: Speculi veritatis, contra das Hoch-Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun divulgiret habe. Nun wissen wir zwar wohl/ es zeigts auch der gantze Innhalt erwehnten Impressi, daß der Fürst-Salmische Theil durch sothane neu-erfindliche Weitläufftigkeit und Erdichtungen oder ungegründete Aufbürdungen weiter nichts suchet/ als nur die Redressirung derer allbereits theils in denen Gemeinschäfftlichen/ theils in denen einseitigen Orthen ausgeübter Religions-Drangsalen in das Stecken zu bringen/ auch durch Verwirrung der Sache noch weiter Lufft und Gelegenheit zu zu überkommen/ selbige von Tag zu Tag zu extendiren/ und darinnnen mehrere Progressus zu machen/ massen sich abermal davon eine infallible Probe jetzt-erwehnten Fürstlich-Salmischen intents geäussert/ wenn man alle zu Rhein-Gräflichen Præsenz zu Kirn unter andern

ern auch in denen einseithigen Fürst-Sal-
chen Orten jährlich-fällige Revenüen in
ost-verwichener Herbst-Zeit mit un-justifi-
lichen Arresten bestricket / auch in diesem wie-
rrechtlichen Unternehmen alles remonstrirens
ngeachtet / biß diese Stunde continuiret / in
Hoffnung / dadurch dasjenige Indirecte zu er-
ingen / was man sonsten / durch den ordent-
ichen Weg Rechtens zu emportiren nicht ge-
rauet / so auch gewißlich geschehen dürffte / da-
fern dem Fürstlich-Salmischen prædentir-
ten Intent bey Zeiten kein Einhalt geschiehet /
und dessen unruhige theils Geistlich-theils Welt-
licher Angebere und Excutores hinwiederum
in die Rechts- und Religions-Friedens-
Schlußmäßige Schrancken gesetzet und da-
rinnen mit Nachdruck gehalten werden / sinte-
mahlen von dem ex parte Salm mit anmaßli-
chen Arrest bestrickten Kirner Præsenz-Ge-
fällen die Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten Geistliche ihre Besoldung und
ohnentbehrlichen Lebens Unterhalt ziehen und
empfangen müssen. Solte nun diesen Geistli-
chen ihre competirende Lebens-Mittel via facti
und aus besondern Religions-passionirten Ab-
sichten angefangener massen fernerweit vor-ent-
halten werden; So wird jedermann leichtlich
erachten und schliessen können und müssen / daß
die darauf angenommene arme A. C. Verwan-
de Geistliche durch Abschneidung derer dem Le-
ben in gleichen Grad stehenden Alimenten ge-
zwun-

zwungen seyn würden / ihre anvertraute Gemeinden mit der grösten Betrübnüß und innersten Seelen-Bekümmernuß zu verlassen / und anderwertig ihr Stücklein Brod von guthertzigen Gemüthern zu gewarten / einfolglich dadurch die Zurücklassende A. C. Verwandte Zuhörer und Pfarr-Kinder wegen Abgang ihrer bißhero gehabten Geistlichen nach und nach vertrieben / hingegen die von der Præsenz dependirende und seit der Reformation von der A. C. Verwandten Geistlichen ruhig genossene Utilitæten dermahlen denen Catholischen Geistlichen gegen alle Religions-Friedens-Schlüsse / und insonderheit noch jüngst zwischen Salm und Dhaun ertheilte obmannschafftliche decisa Indirecte in die Hände gespielet werden würden ; Deßhalben man denn diesem allen ungeachtet sich Hoch-Rhein-Gräflich-Dhaunischer seits ohnmöglich entübriget sehen können / beygeschlossene zwar kurtze / doch verhoffentlich wohlgegründete Anmerckungen in Druck kommen und zugleich dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum communiciren zu lassen / anbey gehorsamst zu bitten / die Rhein-Gräflichen Religions-Gravamina ihrer Wichtigkeit nach / vorhin zum öfftern gebethener massen / gnädig und hochgeneigt in reiffe Consideration zu ziehen / so fort alles Ihrer Kayserlichen Majestät durch unterthänigste Intercessionales dermassen / daß nicht allein die von Fürstlich-Salmischer Seite un-

ter-

ommene Gravamina mit Effect und Nach-
t redressiret / sondern auch künfftighin da-
abgestanden / und alles nach denen Reli-
ns-Friedens-Schlüssen gehalten werden
chte / zu recommendiren / weniger nicht
s Hochlöbliche Corpus Catholicorum da-
zu bewegen / daß dieses den Fürstlich-Sal-
schen Theil nachdrücklich dehortiren und
athen möchte / alle bißhero zugefügte Gra-
mina von selbsten ohne Weitläfftigkeit zu re-
essiren / und künfftighin davon zu abstrahi-
n / welches letztere wir noch hauptsächlich in
ecie wegen des vorerwehnten anmaßlich an-
elegten Arrest derer Præsenz - Gefälle
ur nachdrücklichsten Beförderung um so mehr
ehorsamst recommendiren und ausbitten sol-
en / als es zwar nicht ohne / daß die Relaxa-
ion des sothanen anmaßlichen Arrest allbereit
ey dem Hoch-preißlichen Kayserl. Reichs-
Cammer - Gericht zu Wetzlar eingekla-
get ist / von dar man auch endlich und dermah-
len einen guten und vollkommenen Ausspruch
sich gewiß getröstet ; Allein weilen bekanntlich
die Process sehr häuffig allda befindlich sind /
auch sich selbige von Tag zu Tag noch mehr
accummuliren / mithin bey solchen Umbstän-
den es ohnmöglich anders geschehen / und seyn
kan / als daß dieser anjetzo erst allda introdu-
cirte Relaxations - Process noch gerau-
me Zeit erfordern könnte / biß das End - Ur-
theil und die hiernächstige Execution erfolge /
wo-

worauf sich auch der Fürstlich-Salmische Theil verlässet / und dabey hoffet / es würden inzwischen die A. C. Verwandte Geistlichen durch Abschneidung ihrer Nahrung von selbsten von ihren Gemeinden abgehen müssen / consequenter währender Zeit die Catholischen Geistlichen in denen Rhein-Gräflich-Dhaunischen Orthen sich in eine usurpirende Possession oder gewaltige Perception setzen / und also der Evangelischen Gottesdienst wegen Mangel der Evangelischen Geistlichen / so viel hierzu vonnöthen / nach und nach verlöschen / mithin dadurch unter einem vermeinten Schein / die allbereits schon durch öffentlichen Druck sich arrogirende Reformation ohne grosses Aufsehen effectuiret werden / deßhalben insonderheit bey diesem Punct extremum & summum moræ periculum versiret / anerwogen / es bekanntlich viel leichter ist etwas eingeschlichenes / bevorab in materia Religionis zu redressiren / und hinwiederum in vollkommenen vorigen Stand zu stellen. Wir recommendiren nochmahlen das gantze Werck / seiner Gefahr und Wichtigkeit nach de meliori, und verharren mit allschuldigen Respect und gebührender Hochachtung.

Ew. Excel. auch unserer hochgeneigt und hochgeehrtesten Herrn

Unterthänigst gehorsamste auch Dienst-ergebenste

Dhaun den 27. Martii 1725.

Zur Hoch-Wild und Rhein Gräflich-Dhaunischen Cantzley Verordnete Räthe u. Beamten

Num.

Num. III.

ro Memoria so der Fürstlich Sal-ischen Gesandschafft von dem Corpore vangelicorum den 21sten Julii 1725. wegen der Rhein-Gräflichen Dhaunischen Beschwehrden übergeben worden.

DEmnach Einem Löbl. Corpori Evangel. von denen zur Wild-und Rhein-Gräflichen Dhaunischen Cantzley Verordneten Herren Räthen und Beambten / mittelst eines wiederholten Memorialis d. d. Dhaun den 27. Martii a. c. zu erkennen gegeben worden / was massen Ihre Fürstl. Gnaden zu Salm an statt der angehofften Abstellung der angebrachten vielen Beschwehrden / und Drangsalen weiters in dero einseitigen Orten alle zu der Rhein-Gräfl. Præsenz zu Kyrn jährlichen fällige Revenüen davon die A. Conf. Verwandle Geistliche ihren unentbehrlichen Leibes Unterhalt jederzeit empfangen müssen / in letzverwichener Herbst-Zeit mit Arrest bestricken lassen; und aber sothanes Verfahren denen Theilungs-Recessen / Instr. Pac. Westph. besonders aber dem von Kayserlicher Majest. vor erst pro termino restiturionis allergnädigst beliebten Fuß des Baadischen Friedens gäntzlich entgegen stehet. Als wird die Fürstl. Salmische Gesandtschafft wie hiemit be-

schiehet / nomine Corporis Evangel. gezie-
mend ersuchet / Jhro Hochfürstliche Gna-
den zu Salm durch dero gute Officia dahin
zu disponiren / damit alles / was obigen zu wi-
der geschehen / abgestellet / insonderheit aber sol-
cher Arrest ohne Anstand aufgehoben / die
Præsenz-Gefälle sonst gewöhnlicher massen wie-
derum richtig abgetragen / und man von Sei-
ten des Corporis Evangel. nicht genöthiget wer-
den möchte / Jhro Kayserliche Majestät mit-
telst eines allerunthänigsten Vorstellungs-
Schreiben / gegen die eigenmächtig unternom-
mene von allerhöchst deroselben sehr gemißbillig-
te und nur Weiterungen veranlassende Arreste /
um schleunige Reichs-Constitutions-mässige
Remedur und Ahndung allergehorsamst anzu-
langen.

Num. IV.

Relation des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii von der vollzogenen Insinuation vorherstehenden Pro Memoria an die Fürstlich Salmische Gesandtschafft.

DAto ist nomine Corporis Evangelicorum auf des Churfürstl. Sächsischen
Gesandtens Excell. Verordnung / der vortreff-
lich Fürstlich-Salmischen Comitial-Ge-
sandtschafft das pro Memoria so wohl die
Abstellung deren ältern Religions-Be-
schwehr-

schwehrden / als besonders die fördersamste Aufhebung des bißherigen Arrests / betreffend / womit die Fürstliche Salmische Regierung alle zu Præsenz Kyrn jährlich fällige Kirchen- und Pfarr-Revenüen in denen einseitigen Orten bestricken lassen / gebührend insinuiret / und die Antwort dahin ertheilet worden / daß sothanes Scriptum pro Memoria mit nechster Post gehörigen Orts wohl und richtig eingeschicket werden solte.

Regenspurg den 24. Julii 1725.

Augustus Herrichen
Secretarius.

Num. V.

Fürstliche Salmische Erinnerung auf das eingekommene pro Memoria des Evangelischen Corporis in der Rhein-Gräflich Dhaunischen Beschwehrungs-Sache.

Das Hochfürstliche Hauß Salm wird darinn wider die Erfindlichkeit der Sachen sehr ungütig angesehen / wann demselben vorgehalten werden will / als ob dasselbe in dessen Landen der Wild- und Rhein-Grafschafft / Schuld an einigen Religions-Beschwehrden tragen.

Seine Hochfürstliche Durchl zu Salm aus angebohrner Æquanimität / haben / sich nie-

 mah-

mahlen einfallen lassen / jemand durch Unbild zu beschwehren / es habe dann Recht und Billigkeit dieses nothdringlich erfordert / und daß demselben auch also nachgefolget werde / davon wird das gantze Land das Lob sprechen. Mit der Conduite des jetzigen Rhein-Gräflichen Hauses Dhaun / (welches bey allen Wild- und Rhein-Gräflichen Hohen Herren Agnaten / so wohl Catholischen als A.C. weniger nicht dem gantzen Lande mehr als zu viel beschrien ist) stehet die Sache weit anderster / und so fern einem unpartheyischen Statui Vicino etwa nur unter der Hand Commission ertheilet / und denen Unterthanen etwas mehr Lust zu reden gemacht werden solte / So wurden sich super Regione & Religione über dasjenige / was man Fürst-Salmischer Seits würcklich angebracht / und realiter dargethan hat / annoch gantze Volumina solcher hitziger ungerechtsamer und gewaltsamer sonst unglaublicher Beschwehrden ausfündig machen / welche nicht allein wieder die klare Theilungs-Recessen / den Westphälischen Frieden und allgemeine Reichs-Constitutiones lauffen / sondern gar mit dem jure Naturæ & gentium streiten / mithin gar bald an das rechte Tages-Licht genugsam hervor blicken / ob die Landes-Vätterliche angebohrne Milde des Hoch-Fürstlichen Haußes Salm oder nicht vielmehr die / wegen unzehlbahren Excessen bey dem gantzen Land / und aller Nachbarschafft offent-

fentlich taxirte hitzige Conduite des Rhein-Gräflichen Haußes Dhaun den Nahmen eines Infractoris Pacis verdiene / oder besser zu reden / denselbeu nicht ohngescheut profitirte. Uber die aus einer solchen unzimlichen Conduite von dem Rhein-Gräflichen Hauße Dhaun schon vorhin entweder in nicht Meldungs-würdigen Bagatellen oder meris falsis bestehenden gantz ungleich angebrachten Gravaminibus Religionis A. C. haben Seine Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Salm um die Arglist und Falsitæt so mehr zu entdecken / sich also gleich an Ihre Kayserl. Majestät erklähret / dasjenige / was Ihro mit der Warheit imputiret werden könne / alsobald ad minutissimum redressiren zu lassen / wessen sie annoch auch Recht- und Billigkeit nach zu verfügen / allemal erbiethig seynd.

Gleichwie aber sothane wieder das Hoch-Fürstl. Hauß Salm ex parte Daun avancirte Gravamina an sich Landkündiger massen pura non entia und arglistig-erdichtete Unwarheiten seynd (welche auf kein anderes Absehen gezielet / als das Hoch-Fürstl. Hauß Salm fälschlich zu verläumden / das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun aber / durch ein solch falsches Geschrey seine hitzige annoch täglich ausübende gewaltsame Attentata einiger massen beschönen / und dabey in Bedrückung derer Catholisch-Rhein-Gräflichen Unterthanen (denen wegen allzuweiter

Entlegenheit der Fürstlich-Salmischen Residenz nicht allemal in tempore mit der anhoffenden Hülff beygesprungen werden kan) so vielmehr Lufft gewinnen möge also hat auch über sothane Hochfürstlich-Salmische Erklährung sich kein eintziges Subjectum gefunden / noch finden können / welches von einer Restitution Meldung gethan / oder mit Fug Rechtens deßhalben etwas begehren können / mithin ipso facto , ob falsissima sua narrata das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun / davon seine eigene Prostitution täglich mehr und mehr ersehen muß / derjenigen Satisfaction zu geschweigen / welche solcher unziemlicher Verläumdungen halber das Hoch-Fürstliche Hauß Salm zu fordern haben wird. Auf das Factum nun des dem Ministerio A. C. in Privativ-Fürst-Salmischen Territorio des Ober-Amts Kyrburg angelegten Arrests eigentlich zu kommen / daß dieser nicht anderst als aus legalen / denen gemeinen Rechten / Reichs-Constitutionibus / und Westphälis. Frieden allerdings gemessenen nothdringlichen Ursachen geschehen / dieses wird nachfolgende Information gnugsam beleuchten. Das Ministerium A. C. zu Kyrn ist notorie zu Folg des Westphälischen Friedens tam quoad Politica quam Ecclesiastica subject Sr. Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Salm ex jure superioritatis territorialis , welches sie ex pactis divisionis über das gantze Ober-Amt

Kyr-

Kyrburg titulate besitzen / unter dieses Fürstlich-Salmische Ober-Amt gehöret der Marckflecken Kyrn utpote oppidum mediatum, welcher quoad Dominium particulare mit den Rhein-Gräflichen Hauß Dhaun gemeinschäfftlich ist / samt denen Gerichten / wie nun vor erwehnet worden / was für einer violenter ungleicher Conduite das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun in allen und jeden sich bedienet / besonders da selbes das Vortheil sehet / daß Sr. Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Salm so weit entlegen seynd / also hat dasselbe de facto sich auch unterstanden / den klaren Innhalt des Westphälischen Friedens & contra naturam rei ex Con-Dominio suo meri & mixti Imperii oder als Mit-Jurisdictions-Herr dieses zum Hoch-Fürstlich-Salmischen Ober-Amt gehörigen Mediat-Flecken in die Politica und Ecclesiastica dasigen Ministerii A. C. gantz incompetenter nulle und nichtiglich sich einzudringen / ja gar sothane Ministros solchergestalten zu verleiten / und gegen ihren Landes-Ober-Herrn zu verhetzen / daß selbe nicht ein-sondern mehrmahlen an dem / dem Hoch-Fürstlichen Hauß Salm / Pflicht-schuldigen Respect und Gehorsam sich und zwar auf eine gantz halßstarrige Arth höchst-straffbar vergessen haben ; Anderer Special-Puncten solchemnach ferner zu geschweigen / welche ad longum zu erzehlen / allhier der Raum nicht leidet /

det / so müssen Seine Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Salm höchst-mißfällig vernehmen/ daß oberwehntes Dero Ministerium zu Kyrn das Edictum wegen celebrirung des Oster-Fests vom vorigen Jahr / nicht besorget / ja gar des halben incompetenter zu Schmählerung der Fürst-Salmischen Landes hohen Obrigkeit an das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun sich gehangen / und auf dessen violente Proceduren sich gesteiffet / besonders aber dasiger Pfarrer Reyß / A. C. welcher auch zugleich in Privat-Fürst-Salmischen Territorio zu Nohe-Sultzbach die Pfarr versiehet / durch ein an das Fürstlich-Salmische Ober-Amt Kyrburg abgegebenes insolentes Schreiben sich dagegen nicht allein für die Pfarr zu Kyrn / sondern auch die Privativ-Fürstlich-Salmische Pfarr zu besagten Nohe-Sultzbach gantz ungeziemend wiedersetzet / da jedoch übrige Pfarrer A. C. mehrangezegten Fürst-Salmischen Ober-Ambts dasselbe Hoch-Fürstliche Edictum ad exemplum ihrer Benachbarten in allem so mehr gehorsamlich und willig befolget haben / als sie selbsten reifflich ermessen mögen / daß dardurch die bevor gestandene Confusion heilsamlich gehoben worden / denen Unterthanen auch an Seelen-Nutzen nichts entgehen können / sothane Fest-Täge acht Tage früher oder später zu begehen / vielmehr aber eine solche gute Politische Verordnung dem gemeinen Mann

bey

bey solcher Ungelegenheit den Wahn und Impression einer allgemeinen Kirchen-Unordnung aus dem Sinn bringen thäte; Gleichwie nun Status A. C. in ihren Territoriis in hoc casu vi Superioritatis Territorialis sich der Disposition super festis mobilibus prædictis notorie selbsten gebrauchet/ so ist es mit diesem Werck also beschaffen/ daß/ wann Se. Hoch-Fürstliche Durchleucht zu Salm Dero Ministerio A. C. zu Kyrn ad Exemplum aliorum Statuum, wobey es bey einer simplen Interdiction nicht geblieben/ sondern die Renitentes gar mit einer reelen Straff angesehen worden/ wegen dieses contra legem subjectionis lauffenden Ungehorsams, Renitenz, und gar wieder den klahren Innhalt des Westphälischen Friedens/ Krafft wessen einem Unterthan verbotten ist/ gegen seinem Landes-Herrn an andere Stände des Reichs sich zu hangen/ verübten Facti, allein den quæstionirten Arrest biß zu einer geziemenden Submission und Deprecation hätten anlegen lassen/ daß dabey nicht zu viel geschehen wäre/ noch jemand derselben eines Unrechts mit Bestand beschuldigen könne. Dieses Factum jedoch/ hätte erwehnten Arrest nicht so viel befördert/ so fern das zweytere gantz ohnverantwortliche Attentatum, wodurch das Territorium nicht allein/ sondern die Kirch zu Kyrn selbsten coadunatis hominibus recht Land-Friedbrüchiger weiß violirt worden/

nicht hauptsächlich dabey cooperirt hätte / welches in folgendenden bestehet: In der grossen Pfarr-Kirchen zu Kyrn ist das Simultaneum gantz ruhiglich etabliret / und wird biß auf heutige Stunde daselbsten auch also von beyden Religions-Verwandten täglich begangen / in sothaner Kirch finden sich unter andern vor Haupt / besonders aber im Chor immediate vor dem Abtritt des Catholischen hohen Altars verschiedene Begräbnüssen Catholischer Geistlichen / wie immediate darneben eines Catholischen Amtmanns mit ihren ausgehauenen Steinen / davon der Augenschein alle Tag die Warheit zeiget / hinter dem Altar aber / wo annoch ein ziemlicher Platz ist / stehen die Epitaphia, und seynd die Begräbnüssen einiger Verstorbenen alter Kirburgischen Wild- und Rhein-Grafen / vor einigen Jahren also / wo das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun mit dem Hoch-Fürstlichen Hauß Salm / besonders durch ein von einem Agnaten wieder den Seniorem und Directorem Domus und Fürsten des Reichs nicht bald erhörter hitziger Begegnung / wodurch man auch alle Correspondence aufheben müssen / sich das mehreste brouilliret hat / fügte sich Anno 1719. daß ein Catholischer Capellan zu Kyrn versturbe / welcher in ein oberwehntes nach dem täglichen klaren Augenschein vor dem Catholischen Hohen-Altar ad Cornu Evangelii sich befindendes Catholi-

sches

ies Begräbnüß / begraben wurde / hie-
der / um Seiner Hoch-Fürstl. Durchl.
Salm und Catholicis eine Bravade und
erdruß zu machen / spargirte man Rhein-
räflich-Dhaunischer Seits / nicht allein
eder die Augenscheinliche Warheit / als wann
sagter Capellan in die Herrschafftliche
rufft (die ohne dem privativ-Kirburgisch
/ und das Hauß Dhaun nichts angehet)
graben wäre / sondern nebst diesem ist das
hein-Gräfliche Hauß Dhaun zu einer sol-
en unziemlichen Hitze verfallen / daß selbi-
s würcklich über hundert bewaffnete Bau-
n aufgebotten / und postiret gehabt / die
irche zu Kyrn zu stürmen / und erwehnten
apellan zu exhumiren; obwohlen nun hier-
chst der Herr Rhein-Graf von Dhaun
y diesem Werck sich etwas besser begrieffen /
so daß erwehnter Capellan seel. bis auf heu-
ge Stunde in angeregter Begräbnüß lieget;
hat jedoch bey solchen Umständen der alte
Grabstein so viel gelitten / daß derselbe in vie-
Stücke zerbrochen / besonders da das
Grab mit der Zeit ziemlich eingesuncken / der
Ministrant des Catholischen hohen Ambts ad
Cornu Evangelii darauf nicht mehr stehen kön-
en / und deßwegen eben Catholicos zu tro-
en / und an ihren heiligen Ambt der Meß / zu
eeinträchtigen / hat das Rhein-Gräfliche
Hauß Dhaun wider alle vernünfftige Raison
u nichts als bravade durch einige Jahr mit
Ge-

Gewalt verhindert / daß auch sothanes zerfallenes Grab / ohnangesehen die Kirch dadurch notanter difformirt worden / kein neuer Grabstein gelegt werden können / biß Sr. Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Salm in vorigen Jahr dem Catholischen Pastori in Kyrn anbefehlen lassen / den neuen Grabstein auf erwehntes Grab zu legen / es ist aber darauf mit rechten Erstaunen erfolget / daß nach etlichen Tagen Morgens bey anbrechenden Tag das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun mit einigen Leuten in das Kirner Territorium eingefallen / das Ministerium A. C. ihnen auch die Kirch eröffnet / den Grabstein von dem Grab des Capellans abgenommen / aus der Kirchen geschleppet / und vor der Kirch-Thür zu jedermanns Spectacle in mehr dann hundert Stück zerschlagen haben / Fürst-Salmischer Seits hat man darauf zwar nicht gefeyret / immediate den Pastorem die Verfertigung eines neuen Grabsteins aufzutragen / kaum war derselbe aber bey einen Catholischen Burger verferdigt; So ist man Dhaunischer Seits bey nächtlicher Weyl coadunatis hominibus demselben in die Scheuer gefallen / den Grabstein mit Gewalt hinweg / und auf den Schinder-Hauffen geführet / und alldorten abermal in hundert Stücken geschlagen; Gleichwie dieses nun ein Land-Fried-brüchiges Factum welches scandalosissimi und pessimi Exempli, besonders für einen Ehr- und Recht-

chen liebenden Gemüth / so weniger justi-
cable ist / als nicht allein die täglich für den Au-
gen liegende actualis possessio vel quasi longis-
simi temporis auch an sich die natura simulta-
nei, ja gar die ohnabsprechliche eigene Geständ-
nüß des Rhein-Gräflichen Hauses Dhaun
Catholicis das Jus Sepulturæ (ausser daß
dieses erst vor ein paar Jahren hierinn aber-
mahl ein neues Attentatum angefangen) de-
nen Catholischen / und zwar gemeinschafftlicher
Bürger und Unterthanen Begräbnüssen
(wobey kein ConDominus ohne des andern
Consens etwas verfügen kan) eine gantz unbe-
fügte / wider das alte Herkommen & in præju-
dicium & ruinam subditorum Communium
& quidem locorum Catholicorum abzieh-
lende ungerechte Taxam einseitig null und nich-
tiglich gantz frischer Dingen de facto mit Ge-
walt aufzudringen / wie unten in mehrern folgen
solle) bestättiget / als wovon die Legung des
Grab-Steins ex sua natura nach jedermans
vernünfftigen Begreiffung / nichts / dann ein pu-
rum accessorium, ja gar wegen der in denen
Kirchen dem Menschen höchst-schädli-
chen allzugrosser exhalationen der begrabe-
nen Cörper ein pro bono publico erforderli-
ches necessarium ist / so werden Seiner Hoch-
fürstl. Durchl. zu Salm / es daran nicht er-
mangeln lassen / zu Erhaltung Catholicis hierinn
zukommenden ohnabsprechlichen mit der augen-
scheinlichen Possession bestättigten Rechtens mit
meh-

mehrerer Absicht nunmehr zum 3tenmahl einen neuen Grab-Stein verfertigen und legen zu lassen / so fern aber einer / welcher bey solchen unziemlichen ja gar diebischen Factis sich gebrauchen lässet / zu seinem Unglück attrapirt werden solte / so wird man Fürstlich-Salmischer Seits nicht respondiren / was daraus für Extrema erwachsen können / cuique licet contra vim ac injuriam Jus ac Possessionem suam quomodocunque defendere, dieses Factum wie schändlich es für das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun aussiehet / so schuldig ist zugleich das Ministerium A. C. zu Kyrn an deme / daß es an diesem Facto durch Eröffnung der Kirch den Weg gebahnet / übriger höchst-straffbahrer Collusionen / und Cooperationen hiebey zugeschweigen / und diese ist eine ex rationibus legalibus primariis, welcher wegen dem Hochfürstl. Hauß Salm die Satisfaction gegeben werden muß.

Zu diesen Reichs-billigen Ursachen ist zum dritten sothaner Arrest dahin extendiret worden, daß der Rhein-Graf von Dhaun / den beeden gemeinschafftlichen Catholischen Italiänern zu Kyrn / Nahmens Andreas VACANO und Isidoro BONATI ex puro odio religionis, wider die Theilungs-Recesse, Leges fundamentales Con-Dominii und würckliche Decisa Austregalia einseitig und eigenmächtig / mithin nulliter und gantz nichtig nebst denen ordinairen Schatzungen und

Anla-

Ansagen/ zeithero des 1721. Jahrs einen jährlichen Tribut mit 18. fl. für einen jeden angesetzet / denselben ihnen auch noviter & de facto in verwichenen April lauffenden Jahrs 1725. wiederum mit Bedrohung ansagen lassen / und obwohlen dem Fürst Salmischen Ober-Amt Kyrburg deshalben mehrmahlen auf das bey Seiner Hochfürstlichen Durchleucht zu Salm deshalben so offt eingekommene höchstbewegliches Weheklagen und vielfältiges Suppliciren / besagt beeder gemeinschafftlich Catholischer Bürger rescribiret worden / dieselbe vor Gewalt und Unrecht des Rheingräfl. Hauß Dhaun zu schützen / so hat dennoch dieses nach seiner ungleichen Conduite diese beede Catholicos als die haabseeligste Handelsleute in Kyrn zu bedrucken/ oder gar vielmehr in dem unziemlichen Absehen selbe durch Verfolgung aus dem Land zu beitzen / sich so mehr sehen lassen / daß ihnen bey hellen Tagen in gemeinen Territorio in den Kram-Laden eingefallen / Caton, und was nur in der Eyl zu ertappen gewesen / recht rapinosé hinweggenommen/extra Territorium auf das Hauß Dhaun geführet / und solche Sachen mit dem höchsten Weheklagen und erbärmlichen Schaden dieser Catholischen Handels-Leuthen versteigert und verkauffet / solcher Gestalten seynd einem jeden erwehnter gemeinschafftlicher Italiäner und einziger Catholischer Handels-Leuthen in Kyrn inclusive dessen was ihnen abgewichenen

nen April vorerwehnter Massen annoch noviter geschehen 90. fl. zusammen aber 180. fl. gewaltsam abgenommen worden.

Auf gliche gewaltsame ungerechte Arth hat das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun ex odio Religionis wider die Decisa austregalia und gemeinschafftliche Jurisdiction in præfato territorio communi Kyrnensi vor ersterwehnten Italiäners Vacans hinterlassene Erben für Legung zweyer Grab-Stein auf das Grab ihrer Verstorbenen und in die Kirch zu Kyrn begrabener Eltern de facto einseitig & nulliter 20. Rthl. abgezwungen. Desgleichen bey anderer Gemeinschafftlicher Catholischer Unterthanen Begräbnüssen einmahl geschehener massen/ gleich von kurtzen erst von dem Rhein-Gräflichen Hauß Dhaun einseitig attentiret/ ja gar der Widersetzung des Hoch-Fürstlichen Salmischen Ober-Amts ohnangesehen/ de facto mit Gewalt Catholicis in der Gemeinde erpresset worden/ als welche indebite extorquirte Gelder Catholicis restituiret werden müssen. Weilen der Inspector A.C. zu Kyrn sich unterstanden/ propria authoritate wider alles Geziemen/ und ohne beym Fürst-Salmischen Ober-Amt die geringste Anfrag zu thun/ von dasigen Rath-Hauß die Schlüssel zur Præsenz-Kisten/ welche daselbsten allezeit aufbehalten werden/ de facto hinweg zu tragen/ ja diese annoch straffbar hinter sich haltet/ als ist letzlichen der quæstionirte

Arrest

Arrest zugleich dahin auch mit angesehen worden / daß man sothane Præsenz - Schlüssel ad locum restituiret haben will. Dieses seynd kurtz die Particulaire Ursachen / welche zu den quæstionirten Arrest als ein Remedium legale Coërcitionis die Veranlassung gegeben haben / die gemeine Rechten / allgemeine Reichs-Constitutiones, und Westphälischer Frieden / weisen einen jeden Unterthanen zu schuldiger Subjection und Land-pflichtigen Gehorsam / keines Wegs aber / daß selbe sich wider ihren Landes-Fürsten auflehnen / ja gar bey andern Ständen des Reichs ungeziemender massen Protection suchen sollen / und zwar / wo es auf nichts anders effectivè ankommet / als in lege justitiæ einen Subditum refractarium per legitima coërcitionis media ad debitam subjectionem herzustellen / es wird dem Hoch-Fürstlichen Hauß Salm das gantze Land den Ruhm öffentl. beylegen / daß selbes an demselben einen gnädigen Landes Herrn und rechten Vatter haben / so fern nur das Rhein-Gräfl. Hauß Dhaun in denen gemeinsamen Orten durch seine höchst ungleiche Proceduren und unziemliche hitzige Passionen (wordurch gar öffters einen Unterthanen / welcher sich nur dem Schein nach / an die Fürstliche Salmische Parthey in etwas hänget / gleicher Ruin und Verderb schändlicher Weiß ins Gesicht gedrohet werden will) denen Unterthanen es nicht so viel sauer machen thäte. Daß das Absehen dieses

Arrests / wozu man Fürstlich-Salmischer Seits so viel als mit Haaren gezogen worden / weder von einer Passion herrühre / noch auf einigem Interesse oder Begierde einiger Straff-Gelder (welche man hiebey jedoch optimo jure hätte einfordern können) sondern nur blosser Dings darauf bestehe / theils Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Salm verletzten Respects geziemend zu ahnden / theils / daß von dem Rhein-Gräflichen Hauß Dhaun oberwehnten gemeinschafftlichen Catholischen Bürgern und Unterthanen per vim & injuriam idque cum violatione territorii einseitig gegen die pacta specialia communionis de facto erpreste Gelder wieder zu haben / das zeiget der bey diesem Werck gebrauchte gantz milde modus agendi, indem die Reditus des mehr angeregten Ministerii A. C. zu Kyrn bißhero weiter nicht / als per simplicem interclusionem beleget worden.

Um diese interclusion aufzuheben / hat das Hoch-Fürstliche Hauß Salm niemahlen mehr verlanget / als daß das Ministerium zu Kyrn wegen obiger Excessen und bezeigten Ungehorsams se submittendo & deprecando schrifftlich einkommen / die Legung des Grab-Steins auf des Catholischen Capellani Grab zu Verhütung aller ferneren Weitläufftigkeiten (woraus wohl Mordt und Todtschlag sonsten erfolgen könnte) anbey versichern / und die durch den Inspectorem von dem Rath-Hauß

zu

zu Ryrn de facto weggenommene Præsenz-Schlüssel ad locum unde liefern / so dann der Rhein-Graf von Dhaun die Catholicis einseitig durch Gewalt und Unrecht in der Gemeinde extorquirte Gelder restituiren solte.

Man verhoffet solchem nach Fürst-Salmischer Seits / daß niemand dieses Werck einiger Ungüte wird beschuldigen / oder als eine Reichs-Gesetz-widrige Sache mit Bestand ansehen können / und daß man einen Scheu-Rechtens tragen solte / deshalber für Ihro Kayserl. Majestät zu repondiren / gleichwie die Commination in dem also genannten pro Memoria lautet davon ist es so weit / daß man an dergleichen Neben-Wege nach rechter Einsehung des Westphälischen Friedens so weniger Gefallen / als noch mehr Bedencken tragen möge / dabey einen Schrifft-Wechsel zu etabliren; ja so fern ex parte Statuum A. C. bey sogestalten Sachen nicht etwas vielmehr für gut angesehen werden solte / nicht allein dieser gantz neuer / sondern auch voriger besonder in letzerm Fürst-Salmis. Libello und Speculo veritatis dargelegeter so nahmhaffter Catholischer Religions-Beschwehrden und höchst ungerechten / ja theils nicht Christlich gewaltsamen Proceduren an das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun eine nachdrücksame Verfügung abgehen zu lassen; so wird man Fürst Salmischer Seits sich nicht entbrechen können / mit ersteren zu Ihro Kayserlichen Majestät sich nochmah-

 len

len pro imploratione Justitiæ zu wenden / und nicht allein jetzt oberwehnte pro legali coercitione sine qua frustra est Jurisdictio, den Quæstionirten Arrest veranlaste / sondern annoch andere dergleichen mehr vorkommene bißher annoch nicht angebrachte Beschwehrden / und ohnverantwortliche Facta (weshalben Documenta würcklich obhanden:) wider das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun des mehrern einzuklagen.

Schloß Anhald d. 7. Sept. 1725.

Hochfürstl. Salmische Hof-Cantzley Handschrifft.

Præs. d. 8. Octob. 1725.

Num. VI.

Copia Schreibens des Herrn Rhein-Grafens zu Dhaun an das Evangelische Corpus zu Regenspurg um Intercessionales ad Cæsarem, contra die/ Fürstlich Salmischer Seits continuirende harte Religions-Bedrückungen abgelassen.

Hochwohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edele und Hochgelehrte, insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren.

SO gerecht und nothdringend diejenige Sache ware / welche Ew. Excell. auch meinen Hoch und vielgeehrten Herren / der von mir

mir abgeschickte Secretarius Avermann in Ansehung einer von dem Fürsten zu Salm sehr bedruckten Evangelischen Geistlichkeit zu Kyrn fürzutragen / die Ehre gehabt / so sehr hat mich sein abgestatteter Bericht erfreuet / wann daraus ersehen / daß meine für sie derenhalb eingelegte Bitte nicht umsonst / sondern dahin fruchtsam gewesen / daß mittelst eines in Faveur ihr der bedrängten Geistlichkeit abgefasten dehortatarii Er Fürst von Salm zu Erledigung des so höchst ohnbillig angelegten Arrests, consequenter zu Hebung eines das gesammte Evangelische Corps mit angehenden Gravaminis angegangen worden.

Mit was grosser Begierde nun von dar an biß hieher abgewartet / um nebst meiner dienst- und schuldigen Dancksagung den guten Effect von einem sonst so viel gültigen Vor-Wort anführen zu können / so wenig finde mich im Stande / eines mit dem andern zu thun / ja ich muß vielmehr erfahren / daß man von Sein / des Fürsten zu Salm Seiten / selbiges gäntzlichen deshonorire, immassen der nie verantwortliche Arrest nicht allein / nicht erlediget / sondern der Evangelischen Geistlichkeit / mehr denn schuldigen/und meinem Con-Dominio sehr nachtheiligen submissen Bezeugung / ohnerachtet/noch viel härter angeleget/und also biß dato continuiret worden ; weilen aber zumahl bey bißherigen Theurungs-Zeiten es mit ihr der Evangelischen Geistlichen Nothstand dahin

hin gekommen / daß wenn die genommene Alimenta ihnen noch weiter so ohngerecht vorenthalten und nicht schleunige Remedur und Vorkehre von höherer Hand ihnen angedeyhen solte / sie mit Verlassung ihres Amts und ihrer armen Evangelischen Zuhörer (da gleiches mit gleichen zu vergelten / ob mir wohl an Gelegenheit hiezu es nicht ermangeln solte / der allerunterthänigst / gegen Ihro Kayserliche Majestät tragende Respect, auch die von denoselben anhoffende allergnädigste Hülffe mich biß hieher abgehalten) dem Brod werden nachgehen müssen / wie dann des Evangelischen Gymnasii in Kyrn Rector allbereit gethan / und das Rectorat aufgekündiget / ihme auch die Pro- & Conrectores nachzufolgen / sich werden genothdringet sehen / als werden Ew. Excellenz, wie auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren mir in Ungüte nicht vermercken / wenn dem Zerfall der Evangelischen Religion in meinen mit Salm habender Gemeinschafft vorzukommen / mit Ernst bedacht bin / und dahero dieselbe noch ferner wie hiemit beschiehet / gantz inständigst bitte / bey Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen es dahin zu vermögen / damit durch fordersamste unterthänigste Intercessionales bey Ihrer Kayserlichen Majestät und durch Dero allergnädigstes Kayserliches Gebot denen mehr denn zu berufenen Bedrängnüssen abgeholffen / die einem Mit-Reichs-Stand gantz und zumahl ohnanständige

dige Bedruckungen von einer armen Geistlichkeit abgekehret / jetztbesagter Ihrer Kayserlichen Majestät allbereits von langen insbesondere auch an den Fürsten zu Salm zu Abstellung eingeklagter Religions-Beschwehrden ergangene geschärffte Kayserliche Rescripta nicht ferner vilipendiret und zu Boden getretten / und also dadurch auch noch ins besondere / das auf den Zerfall stehende Gymnasium zu Kyrn / welches Dero Salmischen Bedienten Intention, ja gar Verlauten nach / bald klein genug gemacht werden solle / denen Händen des Verderbens entrissen werden möge. Ew. Excellenz auch meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren hierinn anwendende gute Officia können bey so gantz enormen und ausser allen Schrancken der Billigkeit gestellter Bedruckung nicht anders denn einen guten Erfolg haben / und werde ich dafür mit aller schuldigen Consideration verharren

Ew. Excell wie auch meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Dhaun d, 13. Sept. 1735.

Dienst und Freund-williger

CARL Rhein-Graf.

Dictatum per Chur-Sachsen/ Ratisb. d. 28. Jan. 1726.

Num. VII.

Allerunterthänigstes Intercessional-Schreiben an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät ꝛc. von dem Corpore Evangelicorum, die Rhein-Gräflich-Dhaunischen Religions-Gravamina, contra Jhro Fürstlichen Gnaden zu Salm betreffend sub dato Regenspurg den 29. Dec. 1725.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und Unüberwindlichster Römischer Kayser / ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr.

EW. Kayserliche Majestät wird von Dero höchst-ansehnlichen Principal-Commission im Julio 1724. Zweiffels ohne allerunterthänigst referiret / auch schrifftlich eingeschicket seyn worden/ was nomine Unserer höchst- und hohen Herren Principalen auch Obern und Committenten wir damahls nebst andern Beschwerden / absonderlich wegen der im-

immer weiter gehenden Fürstlich-Salmischen Religions-Bedruckungen / und zu deren vermeintlichen Rechtfertigung ausgesonnener befrembdlichen Distinctionen und Auslegung des Westphälischen Friedens / in allertieffester Unterthänigkeit vorgetragen und gebethen haben.

Es ist darinnen allbereit gezeiget / daß an Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Salm zu Behauptung des eingeführten widerrechtlichen Simultanei ein in Legibus Imperii weder bekannt noch gegründeter Unterscheid des Juris circa Sacra & Juris in Sacris vorgebildet / und daraus inferirt werden wollen / es habe ein unmittelbarer Catholischer Reichs-Stand / vermöge des ex Superioritate territoriali Ihme zukommenden Juris reformandi, zwar kein Jus in Sacris seiner Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen / als dessen Exercitium, qua tale, Ex vi Instrumenti Pacis Westphalicæ ad normam Anni 1624. cum annexis ruhig lassen und toleriren müste / alles aber / was in das Jus circa Sacra einschlüge / das dependire solitariè und absolutè von der Superioritate territoriali & huic annexo jure reformandi, vermöge dessen ein Catholischer Landes-Herr überall willkührig / & nemine salutato, das Publicum coëxercitium der Catholischen Religion introduciren / Catholische Kirchen und Schulen ex propriis fundiren / den Grego-

gorianischen Calender einführen / denen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen an Catholischen Festtägen die Arbeit/ und am Char-Freytage die Anziehung der Glocken untersagen / auch Catholische Processiones, und was dergleichen mehr / contra usum & observantiam anni decretorii anordnen könnte. Hierauf gründet man Fürstlich-Salmischer Seits eine andere eben so schädliche und unzuläßige Distinction inter usum redituum & inter dispositionem super iis. Der Usus sey juris privati, und gehöre zu Folge der Friedens-Schlüsse denen Augspurgischen Confessions- Verwandten; die dispositio super reditibus A. C. addictorum aber / sey juris Suprematus, und gehöre ad jus circa sacra, und dem Landes-Herrn alleinig zu.

Wie aber dergleichen frembde und nach dem wahren Innhalt des Westphälischen Friedens ganz unbekandte Distinctiones und Principia nicht nur auf eine Schmähler-und Einschränckung des ex anno normali hergebrachten Exercitii Religionis publici und dabey gehabten Genusses / sondern auch auf die allmählige Vertreib-und Außrottung der Evangelischen abzielet / indem aus solchem libero jure reformandi und dispositione super reditibus der Evangelische Gottesdienst unter Catholischer Landes-Obrigkeit bald in so enge Schrancken / und auf ungelegene Zeit würde eingeschlossen / auch denen Kirchen-und Schul-

Schul-Dienern von denen Kirchen-Geldern und Einkünfften / nach des Landes-Herrn Gutdüncken und Belieben / nur so wenig könnte gelassen werden / daß sie dabey zu bestehen nicht vermöchten / sondern davon lauffen müsten ; also setzet man zu Ew. Kayserlichen Majestät Evangelischer Seits das allerunterthänigste Vertrauen / Dieselben werden solche neue und nachtheilige Asserta um so weniger auffkommen lassen / als dieselbe dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens selbst / und so vielfach nomine Cæsareo von dem Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gericht gegen dergleichen Unternehmungen erlassenen Mandatis è diametro widersprechen / wie solches allbereits in zweyen Scriptis dargethan ist / deren eines unterm Titul : Ungrund des Simultanei &c. Ew. Kayserliche Majestät höchst-ansehnlichen Commission nebst dem Scripto pro Memoria vom Monath Decembris 1719. sub Lit. G. übergeben / und das andere unterm Titul : Ursprung des so genannten Simultanei &c. unserm Vorstellungs-Schreiben an Ew. Kayserliche Majestät vom 16. Nov. 1720. sub Lit. O. allerunterthänigst beygelegt worden.

Wir haben auch in obberührten pro Memoria beschwehrend angebracht / und Ew. Kayserl. Majestät allgerechteste Ahndung und Straffe darüber erbethen, daß man Fürstlich-Salmischer Seits sich nicht entsehen /

folg-

folgende unziemliche Worte ihrem Impresso und sogenannten Speculo Veritatis anzuhängen:

„ Es müste nun ein recht verwegener „Mensch seyn/ der gegen den so Handgreiff„lich klaren druckenen Buchstaben des Instru„menti Pacis einem Stande das Jus refor„mandi ex Superioritate Territoriali in Con„testation setzen wolte/ gewißlich derselbe ver„diente/ daß auf seine unverschämte Contradi„ction ihme die Antwort mit Ellen ausgemessen „würde.

Es ist aber darauf bißher nichts/ so zu der Evangelischen Consolation gereiche/ erfolget/ vielmehr der Fürst von Salm so kühn worden/ daß er nicht nur die in dem Rheingräflichen vorhin verhängte schwehre Proceduren und Bedruckungen nicht abgestellet/ sondern noch darzu mit neuen Eingriffen/ militarischen Gewaltthaten/ und verbottenen Arresten vermehret.

Denn es haben die Rhein-Gräflich-Dhaunische Räthe und Beambte/ laut des sub Lit. A. beyliegenden Memorialis vom 27. Martii dieses 1725sten Jahrs/ zu erkennen gegeben/ was massen Ihro Fürstliche Gnaden zu Salm/ an statt der angehofften Abstellung deren angebrachten vielen Beschwerden und Drangsalen/ weiters in dero einseitigen Orten alle zu der Rhein-Gräflichen Præsenz zu Kyrn jährlich-fällige Revenüen/ davon die

Aug-

Augspurgischen Confessions-verwandte Geistliche ihren ohnentbehrlichen Lebens-Unterhalt jederzeit empfangen müssen/ im Herbst 1724. mit Arrest bestricken lassen.

Da aber dieses Verfahren denen Theilungs-Recessen/ Religions-Frieden/ Instrumento Pacis Westphalicæ, besonders aber dem von Ew. Kayserlichen Majestät vorerst pro termino restitutionis beliebten Fuß des Baadischen Friedens gäntzlich entgegen; Als hat man ex parte Corporis Evangelici vor den gelindesten Weg angesehen/ die hiesige Fürstlich-Salmische Gesandtschafft vermittelst eines schrifftlichen pro Memoria vom 21. Julii dieses Jahrs zu ersuchen/ Ihre Fürstl. Gnaden zu Salm durch dienliche Officia dahin zu disponiren/ damit alles/ was obigem zu wider geschehen/ abgestellet/ und insonderheit der angelegte Arrest ohne Anstand aufgehoben/ mithin die Præsenz-Gefälle/ sonst gewöhnlicher massen wiederum richtig abgetragen werden möchten.

Es hat aber auch dieser Glimpff bey Ihro Fürstlichen Gnaden zu Salm nichts gefruchtet/ und ist an statt der gebettenen Relaxation des so verderblichen Arrests/ unter dem Titul: Fürstlich-Salmische Erinnerung auf das pro Memoria des Evangelischen Corporis, laut Beylage sub Lit. B. eine vermeintliche Justificatio Arresti an das Licht gekommen/ worinn das Rhein-Gräfliche Dhaunische

nische Hauß einer Arglist und Falsität be-
schuldiget / und dessen Gravamina als pura
non entia, erdichtete Unwarheiten und
Verläumdungen angegeben werden / der Ar-
rest aber dennoch kühnlich eingestanden / und
behauptet werden will / als ob er aus Legalen
denen gemeinen Rechten / Reichs-Constitu-
tionen und Westphälischen Frieden aller-
dings gemässen nothdringlichen Ursachen ge-
schehen.

Das Ministerium zu Kyrn sey quoad
Politica & Ecclesiastica dem Fürsten von
Salm ex jure superioritatis territorialis
subject; Die Ministri Augustanæ Confessio-
nis hätten sich von Dhaun verleiten lassen / an
dem den Fürstlichen Hauße Salm schul-
digen Respect und Gehorsam gefehlet / das
Salmische Edict wegen Celebrirung des
Oster-Fests nicht gefolgt / an das Gräfliche
Hauß Dhaun sich gehangen / und wiederse-
tzet; Als Anno 1719. ein Catholischer Ca-
plan zu Kyrn gestorben / und in der Kirche
vor dem Altar begraben worden / hätte
das Rhein-Gräfliche Dhaunische Hauß
durch bewaffnete Bauern denselben exhu-
miren lassen wollen (so aber doch nicht ge-
schehen;) man habe den Grab-Stein des ver-
storbenen Caplans zu zweyenmahlen zer-
schlagen; Catholici wären in actuali posses-
sione vel quasi longissimi temporis des juris
sepulturæ, wovon der Grab-Stein ein Acces-
sorium,

sorium, und die Natura simultanei bringe es nicht anders mit sich; die Opposition sey ein Land = Frieden = brüchiges Diebisches Factum, worzu das Ministerium A. C. mit der Oeffnung der Kirchen den Weg gebahnet; zweyen gemeinschafftlichen Catholischen Italiänern zu Kyrn sey von dem Herrn Rhein-Grafen von Dhaun einseitig ein jährlicher Tribut angesetzt und exequirt / auch für die Begräbnüsse besagter Italiäner in der Kirche eine gewisse Taxa erpresset; der Inspector Aug. Conf. zu Kyrn habe die Schlüssel zu Præsenz-Kisten vom dasigen Rath=Hause weggetragen / und bißher verhalten / bis zu dessen allen Restitution der Arrest nicht erlassen werden solle; Es sey dieser Arrest ein remedium legale coërcitionis, ein Unterthan müsse sich nicht gegen seinen Lands=Fürsten auflehnen / und bey andern Ständen des Reichs Protection suchen.

Ew. Kayserl. Majestät als ein von GOtt zur Justiz geheiligtes und gesalbtes allerhöchstes Ober=Haupt / haben in allen dergleichen Vorfallenheit so tiefe Einsicht / daß Sie allergnädigst erkennen werden / daß dieser in Religions-Sachen gegen ein Evangelisches Ministerium zu Schaden und Verderben des gantzen Evangelischen = Religions = Exercitii zu Kyrn blos deßwegen verhängte Arrest / daß der Evangelische Inspector, auf Befehl seiner Evangelischen Mit = Herrschafft die Kirche eröffnet / und die Schlüssel zur Præsenz - Kisten Catholi-

tholicis nicht hergeben wollen / sich durch dergleichen ungegründete Beschuldigungen und Anzüglichkeiten keines Weges justificiren lasse / sondern unter die Attentata und Innovationes gehöre / welche nicht allein dem Religions- und Westphälischen Frieden / sondern auch dem Statui Pacis Badensis zuwider lauffen.

Gelanget demnach an Ew. Kayserliche Majestät im Nahmen unserer höchst- und hohen Herren Principalen auch Obern und Committenten unsere allerunterthänigste Vorbitte, dahin / Ew. Kayserl. Majest. wollen allergnädigst geruhen / dem Fürsten von Salm die seiner Seits obangezogener massen gebrauchte Contorsiones Pacis publicæ, daraus gemachte nichtige Illationes und ungebührliche Expressiones, darauf gegründete theils mit gewaffneter Hand höchst- straffbahrer Weise ausgeführte harte Proceduren Arreste und weitere Bedrohungen/als Obrister Executor der Reichs-Gesetze/mit allem bedürffenden Ernst zu verweisen/ und respectivè zu ahnden und zu bestraffen/ zuförderist aber zu Aufhebung des wider den §phum 22. des Religions-Friedens verhängten Arrests / ob periculum in mora da es bey jetziger Zeit anschon dahin gerathen / daß / wo nicht bald kräfftige Hülffe erfolget / die sämtliche Kirchen- und Schul-Bediente wegen entzogener Alimenten davon gehen müssen/ wie darzu der Anfang von dem Rectore Gymnasii zu

Kyrn

Kyrn allbereit gemacht worden) den geschärffsten Befehl schleunigst zu ertheilen / und den Fürsten von Salm dahin mit Nachdruck anzuhalten / daß er Ew. Kayserl Majest: vor längst auch an ihn ergangenen allergnädigsten Special-Befehl so fort besser beobachten / und alle die gegen ihn eingeklagte, absonderlich in dem letztern Extractu specificirte und nachhero hinzugekommene Religions-Gravamina ohne längern Verzug völlig ab- und die Rhein-Grafen und Evangelische Unterthanen klagloß stellen müsse.

Auf diese Art werden die bedruckte Evangelische in dem Rhein-Gräflichen/Ew. Kayserlichen Majestät Reichs-väterlichen Schutz empfinden/ Unsere höchst-und hohe Herren Principalen aber mit geziemender und allertiefester Danckbarkeit verehren / und wir beharren in allerunterthänigster Submission

Ew. Kayserl. Majestät /

Regenspurg den 29. Dec. 1725.

Allerunterthänigst-treu gehorsamste

Der Evangel. Churfürsten Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. Gotha.
4. Altenburg
5. Weymar.
6. Eysenach.

(1–6: Dies secunda.)

7. Brandenburg-Culmbach.
8. Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Calenberg.
11. Wolffenbüttel.
12. Grubenhagen.
13. Halberstadt.
14. Mecklenburg-Schwerin.
15. Güstrau
16. Baaden-Durlach.
17. Vor-Pommern.
18. Hinter-Pommern.
19. Hessen-Darmstadt.

(14–19: Stropha 2da.)

20. Sachsen-Lauenburg.
21. Minden.
22. Anhalt.
23. Henneberg.
24. Schwerin.
25. Camin.
26. Ratzeburg.
27. Nassau-Dillenburg / Siegen und Dietz.
28. Ost-Frießland.
29. Wetterauische
30. Fränckische
31. Westphälische.

(29–31: Grafen.)

Reichs-

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.

Speyer.
Nordhausen.

Oberländische Banck.

Ulm.
Kempten.

Nota.

Die in hievorstehenden Intercessional-Schreiben allegirte Beylagen sind in Numeris III. und V. dieses Capitis bereits befindlich.

Num. VIII.

Extract Bericht-Schreibens des Chur-Sächsischen Agentens zu Wien, Mons. Anackers an das Evangelische Corpus zu Regenspurg / von der an Ihro Kayserliche Majestät erfolgten Insinuation vorherstehenden Intercession-Schreibens Wien den 19. Januarii 1726.

P. S.

Berichte hiedurch/daß Ihro Kayserl. Majestät mich vorgestern Abends nach 7. Uhr zur Audienz admittiret / und das unterm 8ten dieses mir zugeschickte Schreiben E. Hochlöblichen Corporis Evangelicorum die Gräflich-Dhaunische Religions-Gravamina contra den Fürsten von Salm betreffend/ nach einen kurtzen Vortrag desselben allergnädigst angenommen haben.

CAP. II.

Continuatio CAPITIS Imi vorhergehenden Theils/ die Gräfl. Hohenlohische Religions-Beschwehrden betreffend.

Dictat. Ratisb. d. 8. Martii 1727. per Saxon.

Num. I.

Pro Memoria, so dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario von dem Corpore Evangelicorum, wegen der von dem Herrn Grafen von Hohenlohe Schillings-Fürst zu Kupffer-Zell neu angelegten Catholischen Capell/ und Einführng solchen Gottesdienstes/ übergeben worden.

Aus denen gedruckten Religions-Gravaminibus und sonderlich dem Additamento ad Num. 34. ist bekannt/ wie man schon vor 2. Jahren in Betrachtung des/ermeldten Additamento beygefügter ohngefehren Grund-Risses gemuthmasset/ und besorget haben/ daß es mit dem Gräflich Hohenloh-Schillings-Fürstlicher Seits zu Kupfferzell neu angelegten Bau auf ein Catholische Capelle und die Einführung des Catholischen Gottesdienstes daselbst angesehen sey/ welche Intention zwar damals als vermittelst des besagten Additamenti eben

ebenfalls annectirten Schreibens sub Num. 2. vom Herrn Grafen von Hohenloh-Schillings-Fürst desavoiret worden; Es hat jedoch nunmehr die That selbsten selbige an den Tag gelegt / sintemahlen als der Herr Graf von Schillings-Fürst in verwichenen Herbst mit seiner Familie nach Kupfferzell gekommen / und sich allda einige Zeit aufgehalten / im Anfang des Monaths Octobris a. p. die Einweihung der neu erbauten Capelle durch einen dahin mitgebrachten P. Franciscanum ritibus consuetis vollzogen und auf das öffentliche Exercitium nicht nur an Sonn- und Feyer- sondern auch Wercketägen täglich 2. mahl nehmlich Vormittags mit einer Messe / und Abends bey der Demmerung mit einer Bethstunde / dabey die Capelle frey offen gestanden / und man das Zeichen zur Versammlung mit einem silbernen Glöcklein geben / unter einem Concursu inwohnender und auswärtiger Glaubens-Genossen gehalten worden ist. Nach Abreiße der Schillings-Fürstl. Herrschafft von Kupfferzell hat man zwar die Capelle ad interim verschlossen / es wird jedoch der Catholische Cultus alle Sonntage in einem Zimmer des neuen Herrschafftlichen Hausses zu mehrgedachten Kupfferzelle / worinnen der Catholische Rath und Amtmann wohnet / durch die von Camburg dahin kommende Patres öffentlich gehalten / auch von einheimischen und auswärtigen Glaubens-Genossen besuchet.

Wenn denn aber diese Unternehmungen so wol dem allgemeinen Westphälischen Friedens-Schlusse überhaupt / als auch Pactis Domus Hohenloicæ specialibus, wovon die Extracte besag des Num. 34. Gravaminum Religionis gleichergestalt beygedruckt zu finden/ins besondere zuwider lauffen / auch vermöge Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchster Verordnungen fürnehmlichen Satus Pacis Badensis vorläuffig wiederum hergestellet werden sollen / womit nichts weniger übereinstimmet / denn wenn selbiger statt verhoffter Remedur noch weiter und de novo alteriret und infringiret wird; als hat einer höchst-ansehlichen Kayserlichen Principal-Commission Corpus Evangel. oberzehlte Neuerung nicht verhalten sollen/ Ihro Hochfürstliche Gnaden in geziemenden Respect ersuchende / selbige Ihro Kayserlichen Majest. erheischender Nothdurfft nach dergestalt vorstellig zu machen/und Dero vielvermögende Officia dahin anzuwenden / daß der Herr Graf von Hohenlohe Schillings-Fürst davon/wie billich und die Reichs-Gesetze erfordern/ ohnverweilt wiederum abstrahiren/und alles in Westphälischen Friedens-Schlußmässigen Stande lassen müsse.

Num. II.

Copia Schreibens an des Kayserl. Hrn. Principal-Commissarii Fürstl. Gnaden/ von denen Evangelischen Herren Grafen von Hohenlohe in Materia dicta de dato 15. Marti 1727. abgelassen.

Ew. Fürstliche Gnaden wird vermuthlich bereits bekannt seyn / allenfalls zeigen es die gedruckten Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. was für Beschwehrungen wir Evangelische Grafen von Hohenlohe gegen unserer Catholischen Religion zugethane Herren Vetter / Grafen zu Hohenlohe - Schillings-Fürst / und Bartenstein / wegen verschiedener Religions - Eingriffe und Neuerungen so dieselbe in Dero der gesamten Grafschafft Hohenlohe perpetuo Fidei - Commisso afficirten Landes - Antheilen verhänget haben / zu führen / und dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum bey fürwehrenden Reichs - Tag zu Regenspurg bekannt zu machen / seynd bemüssiget worden. Allermassen nun auf erst-erwehnten Corporis allerunterthänigste Vorstellung bey Ihro Römisch - Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn erfolgt ist / daß allerhöchst Dieselbe / wie an andere gravirende Reichs - Stände und Gliedere / also auch an unsern Herrn Vettern / Grafen Philipp

lipp Ernst zu Hohenlohe-Schillingst-Fürst ein ernstliches Kayserliches Rescript zu fordersamster Abstellung aller post Pacem Badensem in Religions - Sachen unternommenen Aenderungen / abgehen lassen; So sind wir in der Erwartung und Zuversicht gestanden / daß der Effect davon in der jenseitigen allergehorsamsten Parition sich thätlich zeigen werde; Deme gantz entgegen aber müssen wir erfahren / daß nicht nur die Abstellung der bereits verhängt gehabten Religions - Gravaminum unterlassen / sondern auch diese noch weiters vermehret worden / indeme der Herr Graf von Hohenlohe-Schillings - Fürst einen in dem Evangelischen Ort Kupfferzell unternommenen Capellen-Bau / wieder alles unser Vorstellen und Protestiren / vollzogen / und im Anfang des Octobr. nechst - vorigen 1726. Jahrs bey Sr. Lbd. und Dero Gräfliche Famille Anwesenheit durch einen dahin mitgebrachten Patrem Franciscanum sothane Capelle Ritibus consuetis einweyhen / darauf das öffentliche Catholische Religions-Exercitium nicht nur an Sonn- und Feyer- sondern auch an Werck-Tägen / Tags zweymal / dabey die Capelle frey offen gestanden / und man das Zeichen der Versammlung mit einem kleinen silbern Glöcklein gegeben / unter einem Concursu inwohnender und auswärtiger Catholischen Glaubens-Genossen einführen und halten lassen.

Und

Und ob man wohl nach der Gräflichen Herrschafft von Schillings-Fürst Abreise von Kupfferzell / die Capelle ad interim zugeschlossen; So wird doch bißhero der Catholische Cultus alle Sonntag in einem Zimmer des neuen Herrschafftlichen Haußes zu mehr-gedachten Kupfferzell / worinnen der vor etlichen Jahren neu-dahin gesetzte Rath und Amtmann wohnet / durch die von Camburg dahin kommende Patres öffentlich gehalten / auch von Einheimischen und Auswärtigen besucht.

Wann wir nun diesen weitern Vorgang ebenfalls an das Corpus Evangelicorum haben gelangen lassen / und von daher vernommen / wie dasselbe dieserwegen Ew. Fürstl. Gnaden als höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commissario eine geziemende Vorstellung zuthun / beschlossen / und wir dann von Ew. Fürstl. Gnaden aus sattsam-bekannten hohen Æquanimitæt gäntzlich persuadirt seyn / daß bey Deroselben dergleichen injustificirliche Attentata, welche denen Reichs-Grund-Gesetzen so wohl / als denen Specialibus pactis Domus Hohenlohicæ, davon einige dem Impresso sub Num. I. angefüget sind / schnur-grad entgegen lauffen / keinen Beyfall finden werden; Als sehen wir uns veranlasset / Eure Fürstliche Gnaden hierdurch zu bitten / Sie geruhen Ihro Kayserlichen Majestät Unsern alleergnädigsten Herrn aus eines Hochlöblichen Corporis Evan-

gelicorum und dieser unserer geziemenden Vorstellung Dero Relation und Gutachten dahin zu erstatten / damit an unsere gravirende Catholische Herren Vettere ein wiederholter und geschärffter Kayserlicher Befehl erlassen werde / daß Sie zu forderst alle Gravamina Religionis post Badensia, in specie aber das neuerlich-Catholische Religions-Exercitium zu Kupfferzell ab- und einstellen sollen / salva & reservata restitutione quoad Gravamina ante Badensia Ew. Fürstliche Gnaden verfügen hierdurch dasjenige / was die Reichs-Gesetze und die allergerechteste Kayserliche Intention zum Grund hat / auch uns zu sonderbahren Consolation gereichen wird. Die wir mit vollkommener Hochachtung jederzeit verbleiben

Ew. Fürstliche Gnaden

rc. rc.

Datum den 15. Martii 1725.

Christian Krafft / Graf von Hohenlohe.
Friederich Eberhard / Graf von Hohenlohe.
Johann Friederich / Graf von Hohenlohe.
Ludwig Gottfried / Graf von Hohenlohe.
Carl Ludwig / Graf von Hohenlohe.
Ludwig / Graf von Hohenlohe.

Num.

Num. III.

Copia allerunterthänigster Paritions-Anzeige an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von des Herrn Grafen von Hohenlohe-Schillings-Fürst Excell. de dato Schillings-Fürst d. 24. Maji 1723. abgelassen / von Ihro Kayserl. Majestät dem Reichs-Convent aber mittelst eines zu Wien den 26. Julii 1726. datirt / und den 7. Augusti besagten Jahrs zu Regenspurg dictirten Kayserlichen Decreti und dessen Adjuncti sub Num. 6. allergnädigst mitgetheilet mit Beylagen Lit. A. & B.

Allerdurchlauchtigster
rc. rc.

Es haben Ew. Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät durch ein allergnädigstes de dato Wien den 17. Dec. 1722. an mich erlassenes Rescript mir gnädigst anbefohlen / die von meinen A. C. verwandten Herren Agnaten eingeklagte vermeynte Religions-Gravamina ab- und in den Stand zu stellen / worinnen der Status Religionis ante

gions-

Pacem Badensem sich befunden. Gleichwie ich nun aus allerunterthänigsten Euer Kayserl. Majestät billigst zutragenden treu-gehorsamsten Devotion alles dasjenige zu abhorriren und zu evitiren suche / was zu einiger von deroselben etwan schöpffender Displicenz gereichen mag; so ist mir höchst-schmertzlich gefallen / bey so offenbahren Ungrund sothaner Gravaminum gantz unvermuthet / als von allem / ausser was mir äusserlich zukommen / das geringste nicht wissend / mich von gemeldten meinen Agnaten bey dem sogenannten Corpore Evangelico, und durch dasselbe bey Euer Kayserlichen Majestät belanget zu sehen / diesem nach prævia humillima contestatione, daß diese allergnädigste Kayserliche Befehle in continenti & ad amussim zu adimpliren / wie schuldig / also bereit seye / mich gemüßiget finde / Ew. Kayserlich- und Cathol. Majestät treu-gehorsamst zu versichern / daß præsupposita der allerhöchsten dahin ziehlenden Intention die Herren protestirende in allen deme zu restituiren / in welchem sie turbiret worden / meine Agnaten zu einiger Klag die mindeste Ursach nicht haben / und daß der Status Religionis in allen eingeklagten Gravaminibus allschon ante dictam pacem, wie er anjetzo ist / gewesen seye / welches aus gnädigst-erlaubenden Summarischer Beantwortung klärlich und so viel erhellen wird / daß der allerhöchste Kayserli-

serliche Befehl mich lediglich nicht concerniret / und die etwan geschöpffte allerhöchste Displicenz über mich ohnverdienter ergehe. Es klagen gedachte meine Agnaten, daß

1mo In beyden mir und meinem Schwager Herrn Cammer-Richter zugehöriger Residentzien Schillings-Fürst und Bartenstein ein Franciscaner- und Capuciner-Kloster / obwohlen de propriis NB. erbauet worden. Wohin aber Ew. Kayserliche Majestät allergnädigste Meynung / da das meinige allschon vor 50. Jahren / das andere lang ante dictam Pacem Badensem aufgerichtet worden / um so weniger von ihnen extendiret werden kan / und unser allerunterthänigstes davor haltens der gnädigste Befehl blößlich die unternommene mutationes in Ecclesiasticis und Turbation deren anglebenden Jurium concerniret / nicht aber ihrem Wunsch und gefährlichen Intention nach die Catholische Regenten gegen die Landes-Herrliche Obrigkeit binden sollen / aus eigen Mittel zu Favor der ihrigen ohne geringste der andern Aggravation in propriis fundis dergleichen keine aufzurichten / cum positio unius non sit exclusio alterius, folgends ihr in limine der Gravaminum formirtes Argument Grund-falsch und irrig / daß sie contra paragraphum: Si vero aliqua Communitas. Art. 7. Instrum. Pacis Westphalicæ den auf den Annum normalem sich fundirenden Religions-

gions-Frieden auf die in der Grafschafft privativè eingeführte Religion ziehen wollen/ davon aber in jenem nicht ein jota, daß nehmlich solche privativè id est ad exclusionem alterius aller Orten bleiben solle/ sondern blößlich/ daß alles in statu quo, id est respectu unius vel alterius partis jurium fundationum Ecclesiasticarum, und was deren anglebig/ gelassen werden solle/ zu finden ist/ also fälschlich das Wort privativè dahin ziehen wollen. Ein solches auch gegen die Landes-Herrliche Obrigkeit/ jus Episcopale & Reformandi, libertatem Religionis & Conscientiæ & intentionem paciscentium, als welche Fried und retablirende Einigkeit/ nicht aber unius vel alterius Religionis exclusionem pro objecto gehabt/ lauffen werde/ und aus so captiosen Augumentis klärlich erhellet/ daß bey Warnehmung einiger würcklichen und bevorstehenden Catholischen Succession und Catholischen Ständen conversionibus sie solchen einen Riegel vorschieben/ und der Religion den Hertz-Stoß geben wollen/ nicht reflectirende/ daß/ was ihnen bey Absterben Chur-Fürsten und Stände recht gewesen/ denen andern billig/ auch die Pacification nur ein Interims-Werck und Toleranz seye/ wie es die verba: donec de Religione aliter conventum fuerit &c. mit mehreren/ sie aber zugleich das Odium gegen die Catholischen um so mehr an Tag legen/ als sie in propriis ter-

ris

anderen Religionen das Exercitium und
erbauung öffentlicher Kirchen erlauben/ al-
potiori denen Statibus Imperii nicht ver-
ren können/ in dem Ihrigen ihren eigenen
aubens-Genossen dergleichen zu concedi-
; was sie von denen mit ihnen von Ca-
lischen Grafen getroffenen Pactis melden/
riret sich auf den offt-gemeldten Frieden-
bluß/ daß nehmlich alles respectu der Pro-
irenden in statu quo bleiben solle/ noch we-
r irret/ was sie von denen alten Recessibus
ote re inter alios & quidem Protestan-
acta & conditione turpi melden/ da leicht
glauben/ daß sie dergleichen und andere Pa-
in se nulla bey bekannter Lieb zu denen Ca-
lischen/ wann man es angehen liesse/ unter-
men würden. Sie klagen.

2do. Daß die Patres Franciscani als Pa-
hi loci in der Lutherischen Kirchen bey
h-Begängnüssen Divina celebriren/ allein
erachtet ehedessen indistinctè andere Actus
ochiales darinn gehalten worden/ und man
tzo aus sonderbahrer Discretion solche in
eigenen Schloß-Capell verrichten läs-
beschiehet solches aus höchster Noth/ da
locus sepulturæ gemein/ und die Leuth sich
lauffen würden/ wann sie die Exequien in
n weit davon entlegenen Schloß celebriren
sten/ das Zumuthen auch selbsten wider
Christliche Lieb lauffet/ und ex mero
o geschiehet/ diese hingegen citra debitum
gegen

gegen die Lutherisſ. vielmehr exerciret wird / daß ſie in der ſogenannten Filial Bellershauſen / welche doch gäntzlich diruiret bey 100. Jahren ante tempora Suecica öd geſtanden / und de propriis ſumptibus der Catholiſchen Gemahlinnen unſerer Eltern / welche den Platz ihnen / da ſie noch proteſtirender Religion waren / geſchencket / erbauet worden / den Lutheriſchen Pfarrer erlauben etiam intra Cancellas ihren Gottesdienſt bey dem Altar zu verrichten / und wann dann und wann Inhibitiones vorgangen / ſolches per modum repreſſaliorum geſchehen. Sie beklagen ſich

3tio Daß man an Fronleichnams-Tag Proceſſion halte / und gantz neuerlich auf den Marckt einen Altar aufrichte / allein iſt ſolche allſchon vor 50. Jahren / gleich nach unſerer Eltern Converſion gehalten / der Altar zwar auf dem Marckt neuerlich / aber dieſer vom Herrſchafftlichen Geld gepflaſtert worden / in medio Catholicorum und Herrſchafftlichen Häuſern / nahe an dem Cloſter ſituiret / alſo daß man jetzo lincks / wie vor dieſem Rechts um das Cloſter herum gehet / und hoffentlich der Herrſchafft nicht verwehrt ſeyn wird / gleich denen Fuhrleuten die öffentliche Straſſe zu betretten ; imgleichen das Geſchütz / wie in dem Geſundheit trincken / alſo zu Beehrung des Gottesdienſt in ſeiner Reſidentz loß zu brennen. Sie beklagen ſich

4to. Aber mit höchsten Ungrund / daß man die Handwercks-Meister zu denen gewöhnlichen Jahrs-Tägen / und in selbigen gebräuchlichen Gottesdienst mit Observirung der Catholischen Ceremonien anhaltet / massen man denenselbigen durch reiterirte Decreten freygestellet / und denuò frey stellen wird / ob sie solchen / als in den Zünfften eingeschrieben / beywohnen wollen oder nicht / da sie sich dann allezeit gantz freywillig / wie die Beylag Lit. A. beweiset / den dabey gebräuchlichen Schmauß zu geniesen / darzu offeriret. Sie beklagen sich

5to. Daß die Kinder / deren Eltern diversæ Religionis, passim Catholisch getaufft und auferzogen würden / schlagen sich aber mit denen angezogenen Herrschafftlichen Decreten selbsten / indeme nach eigenen ihren principiis bey denen matrimoniis differenter Religion / Tractaten pro diversitate sexus die Kinder tauffen und auferziehen inter contrahentes können gepflogen werden / folgends sothanes Gravamen von sich selbsten fällt / da die allegirte contrahentes specialiter also miteinander tractirt haben / zu wessen künfftigen Evitirung man utriusque Religionis Parochos advertiret / dergleichen Ehen auf alle weiß zu verhindern. Bey dem

6to. Hat es die Bewandtnüß wie bey dem [...]ten / daß man denen Unterthanen expressè [b]edeutet / und annoch bedeuten würde / wie sie [...] Haltung der Catholischen Feyertäg

auf keine Weise obligire / sondern blößlich in zweyen Dörffern mixtæ Religionis zu Evitirung Scandal - und Zanckereyen / also nahe bey dem Castro gelegen / ex respectu civili biß nach vollendeten vormittägigen Gottesdienst â labore externo zu abstiniren / in ihren Häusern aber nach Gefallen zu arbeiten / wissen also nicht / oder wollen nicht wissen inter respectum civilem & cultum religiosum zu distinguiren / und schlagen sich gleichfalls mit dem beygefügten Herrschafftlichen Decret, zu geschweigen / daß die Protestirende bey ihren grossen Buß- und Bet-Tägen denen Catholischen alles Arbeiten verbieten.

7timo & ultimo führen meine Standts-Verwandte gewaltige Klagen / daß ich einem meiner Verwandten mit Nahmen Baron von Klippel, Kayserlichen Obristen / welcher zu meinem mercklichen Nutzen seine Güther verkaufft / und das daraus erlöste Geld bey mir zu Capital angeleget / zu seiner Versicherung eine meiner Herrschafften pro hypotheca verschreiben / und in dem Herrschafftlichen Hauß die Wohnung / wie auch den Privat-Gottesdienst verstattet / allein / neben dem / daß alles / was sie in diesem Punct allegiren / ohne Grund ist / indeme mir niemahlen in Sinn kommen / weniger nöthig gehabt / zu Haltung des Gottes-Diensts / als Status immediatus, Lan-

Landes-Herr und Episcopus, mich dergleichen Prætext, da ich einem jeden Catholischen Beambten es erlauben kan / zu bedienen / so ist solches ein gantz purer privater Gottesdienst / welchen ich als in einer andern / von meiner Residenz 6. Meilen entlegenen Herrschafft allezeit bey meiner Anwesenheit exercirt / folgends nichts neues / und gleichwie im selben geübet / meinem Vettern / einem Nobili immediato, so vor sich selbsten dergleichen berechtiget / als Landes-Herr eo jure, quo ipse utitur, in dem Herrschafftlichen Haus erlaubet / gantz privat ohne äusserliche Zeichen / ohne Haltung eines Special-Geistlichen / eintzig zu Sonn- und Feyer-Tägen gehalten / auch nicht einmal zu Favor der wenigen umliegenden Catholischen / die sothane Gelegenheit zu ihrem Exercitio haben angestellet. Daß man aber die per accidenz dahin kommende Catholische / wie die Herren Protestirende prætendiren / davon abhalten solle / solches weit aussehende Prætensum lässet man jedes Hochvernünfftigen Dijudicatur anheim gestellet / wie imgleichen / was der Concipist einfältig oder geflissentlich de Exercitio einführet / inter Simultaneum & Coëxercitium non distinguendo, jenes concerniret / easdem Ecclesias illum eundem locum, in jenem könnte annoch meo exiguo judicio, eine Quæstio, ob es nicht aliqualis depossessio, oder wenigstens turbatio, folgends mutatio status des so captiosè angezogenen

genen anni decretorii seye formiret worden; wann sie denen Herren Reformirten was concediren / oder conniviren / davon ist altum silentium, wie da gewesen / als meine Frau Groß-Muter in Lutherischen Kirchen Altär und Bilder destruiret/ihre Ministros hinweg gejaget, und andere eingesetzt/ ja nach Ausweiß sub Lit. B. beyliegenden Bedenckens / klärlich demonstriret / daß sie das jus reformandi haben. Wann aber die Catholischen de propriis & in proprio ohne die geringste ihre Belästigung etwas vornehmen / da blaset man Lermen / von ihren Attentatis gäntzlich stillschweigende / gegen welche meine Beschwerde uno tractu beyzubringen mir allergnädigst wird erlaubet seyn; daß nemlich mein Lutherischer Pfarrer prædentiret / daß man ihm einen Catholischen meiner Unterthanen zu versehen/ zu höchsten Præjuditz und Spott des Landes-Herrn zuvor um Erlaubnus hätte fragen sollen! daß sie sich in die obgemeldte/ in die 100. Jahr öd gelegene Filial-Kirch mit Gewalt ingeriren / die Lutherische Pfarrer die Gemeind zur Opposition modificirter Herrschafftliche Befehl anhitzen/ auch in andern in das Civile einlauffenden Sachen der Herrschafft leges vorschreiben wollen/daß ich meinen Herren Agnaten zu verstehen gegeben / was mir als Landes-Herr zu thun competire / ist mit keiner Commination, sondern blößlich meine Moderation, daß ich dieses und jenes

jenes gleich andern Fürstlichen und Gräflichen Ständen / wie zu Wertheim / Reinfels / in der Obern Pfaltz / und mehr dergleichen Orten geschehen / thun könte / und dannoch aus Freundschafft unterliesse / an Tag zu legen / geschehen. Gleichwie aber alle dergleichen Sachen altioris indaginis, und mir nicht competiren will / davon viel zu raisoniren / weniger zu judiciren / sondern solches Allerhöchstes Kayserl. Dijudicatur, als Allerhöchsten Obrigkeit / in tieffester Submission billigst anheimb gestellet bleiben muß; als thue mich in allen diesen / obschon alle diese prætendirte Gravamina allschon ante Pacem Badensem in usu gewesen / dem Allerhöchsten Kayserlichen Befehl gäntzlich unterwerffen / der allerunterthänigsten Zuversicht / daß gleichwie Euer Kayserlich- und Catholische Majestät aus Welt-gepriesener und bekannter Æquanimität jederman zu Beybehaltung höchst-nöthiger Harmonie Recht widerfahren lassen / also obgedachte Gravamina nach der wahren Beschaffenheit allergnädigst ansehen / auch aus beywohnender allerhöchsten Oesterreichischen Pietät mein Gewissen / krafft wessen alles vorzukehren mich schuldig erachtet / in Ruhe setzen werden; Diesem nach Euer Kayserlichen allergnädigsten Befehl und Decision in allertieffester Submission erwarte / in gleichmäßigen Respect und treu-

E 3 gehor-

gehorsamster Devotion lebenslang verharrend.

Ew. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät.

Schillings-Fürst / den 24. Maij 1723.

allerunterthänigster treu-gehorsamster

Philipp Ernst Graf von Hohenlohe.

Beylagen.

Lit. A.

Protocollum,

Uber die Aussage verschiedener Handwercks-Meister.

Actum Schillings-Fürst ☿ den 2ten Junii 1723. auf der Hoch Gräflichen Cantzley allda / in Gegegenwart nachgesetzter Räthen und Beamten.

NAchdem unsers Hochgebohrnen Gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Excellenz

lenz uns den ernstlichen gnädigsten Befehl ertheilet / samtliche in die Graffschafft gehörige Handwercker genau zu examiniren / ob der allhiesige Catholische Amts-Vogt Johann Laurentius Heinl / als Handwercks-Richter / sich jemahlen unterstanden habe / die Meister Evangelischer Religion zu etwas wider ihr Gewissen und Lehr lauffendes eigenmächtig anzuhalten.

Z. E. Zunfft-Fahnen und Stäbe anzuschaffen.

Mit solchen an denen Jahr- oder Handwercks-Tägen processionaliter in die Catholische Kirch zu gehen.

Gemeldte Handwercks-Täge von neuem an den Heil. Sonn- und Feyer-Tägen zu halten.

Der 1719. verstorbenen Catholischen armen Schusters-Wittib mit brennenden Kertzen die Leich-Begängnüß nach der Evangelischen Kirchen zu ziehren / allda der Seel-Meß beyzuwohnen / und zu dem Opffer um den Altar herum auf den Catholischen Brauch zu gehen.

Endlich an dem mehr-gemeldten Jahr-Tag bey Aufding- und Loßsprechung eines Lehr-Jungen eine Wachs-Kertzen in natura, oder das Geld in hiesiges Franciscaner-Kloster zu liefern.

So seynd heut dato alle und jede / auch aus Herrschafftlichen Unterthanen denen hiesigen 8.

Zönfften incorporirte Meister beeder Religionen vorgefordert / und nach ordentlicher Vorstellung und ernstlichen Erinnerung bey ihren Pflichten lediglich die platte Wahrheit zu sagen ermahnet worden.

Welche aber so wohl ein jeder insonderheit / als auch insgesamt einhellig bekennen / daß sie zu keinen einzigen ausobangefügt-ihnen vorgelessenen Puncten jemahlen wären von ihrem Handwerck-Richter angehalten oder gezwungen worden / sondern

Die einzige Zunfft der Maurer und Zimmerleute hätte einen Fahnen / und zwar solchen aus freyen Willen durch die mehreste Stimmen der Mit-Meister angerichtet / der Stab seye bey denen Handwerckern / wo er dermahlen ist / schon vor uralten Zeiten gewesen.

An dem Jahr-Tag gehe zwar das gesamte Handwerck (bey denen Zünfften / allwo die Helffte oder mehreste Catholischer Religion seynd) in die Catholische Kirchen / allein hätten sie Evangelische gleich Anfangs freywillig solches eingegangen / und sich darzu anerbotten.

Gleicher Weiß seyen von ihnen selbsten durch Ubereinstimmung einige Jahr-auf die Sonn-

tag

tag verlegt worden / ohne / daß ihnen jemand solches zugemuthet.

Des Schusters Tobiæ 1719. verstorbenen Wittib Leich haben auch sie Evangelische Meister des Schuhmacher-Handwercks mit brennenden Wachs-Lichtern willig solches gethan / auch ohne Begehren und Anhalten des Handwercks-Richters der Catholischen Seel-Meß beygewohnet / und theils zu Opffer um den Altar herum gegangen / theils aber stehen geblieben / worzu jedoch niemand das mindeste gesagt.

Ein Wachs-Kertze in natura oder das Geld darfür seye niemahl in das Franciscaner-Kloster gelieffert worden / wohl aber geben die Zünfften / welche es dem Artickuls-Brieff und von Alters also hergebracht / auch jederzeit erlegt haben; und wiewohl es vor diesem zum vertrincken angewendet / zwey Jahr aber als 1721. und 1722. von dem Handwercks-Richter eingezogen worden / so hättte doch dieser bey der gantzen Versammlung gemeldet / er applicire solches Geld zu den Wachs-Kertzen / wolte auch ihnen Evangelischen / wann sie in ihrer Kirchen / wie an vielen Orten geschiehet / Kertzen zu brennen gesinnet wären / solche jederzeit abfolgen lassen. Und diese Aussag wolten und könnten sie sammentliche Meister auf bedörffenden Fall zu allen Zeiten und Orten wieder-

 holen /

holen / und ferners behärdten. Actum ut supra

(L.S.)

Hoffrath.

T. Franciscus Krötz / Catholischer Religion.

Amt-Schreiber.

Joh. Heinrich Wild / Evangelischer Religion.

Forstmeister.

Joh. Jacob Moritz / Reformirter Religion.

Land-Commissarius.

Wolff Carl Creutznacher / Evangelis. Religion.

Lit. B.

Extract derjenigen Actorum und Strittigkeiten, welche zwischen der verwittibten Frau Gräffin Dorotheen von Hohenlohe-Schillings-Fürst / gebohrne Gräffin von Solms / Vormündern / Reformirter Religion / und denen übrigen Herren Graffen von Hohenlohe / als Stamms-Agnaten / und Lutherischer Religion Anno 1655. sich ereignet.

Nachdeme Graff Georg Adolph ihr Herr Sohn Todes verblichen / und gedachte Frau Gräffin auf Verlangen gemeldtes Herrn Grafen Seel. durch Dero Reformirten Hoff-Predigers in der Lutherischen Kirchen ihme die Leich-Predig halten lassen wollen / solches aber die Herren Grafen von Hohenlohe erfahren / folgends durch viele gewechselte Schreiben sich dargegen gesetzt und protestiret / hingegen die Gräffin mordicus sustiniret / daß

daß ihr gleich anderen ohnmittelbaren Ständen das Recht die Religion zu reformiren/ krafft habenden Lands und hohen Obrigkeit competire/ so hat selbige dannoch vor rathsam ermessen/ darüber hochverständige gelehrte der Reformirten Religion zugethaner Leut Gutachten über nachgesetzte Fragen einzuziehen.

1/ Ob die Schillings-Fürstl. der Reformirten Religion zugethane Herrschafft an die Vetterliche Recessen verbunden oder nicht.

2. Weilen sich die Herren Agnaten auf dem Friedens-Schluß de Anno 1624. beruffen/ als wird dessen Erläuterung ebenfalls gebetten.

3. Wessen man sich zu verhalten/ wann etwan die Herren Graffen ein Mandatum inhibitorium ausbrächten/ und tempore funeralium insinuirten.

4. Wird auch begehrt/ wie die gäntzliche Reformation bey jetzigen Zustand ins Werck zu richten/ und ob nicht zu diesem End sämtliche Kirchen durch Reformirte Räth und Hof-Prediger visitiret/ und darinnen Leich-Predigen gehalten würden:

Darauf das Responsum aus denen getruckten contra Würtzburg wegen der zweyen Stiffter Oehringen und Schiffrersheim Anno 1629. gewechselten Actis dahin ausgefallen/ daß weilen der in Anno 1555. aufgerichtete Religions-Friede allen Ständen des Heil. Röm. Reichs/ also auch denen Graffen von Hohenlohe das jus reformandi vergönnet/

net / laut dieser klarer / heller und lauterer Disposition, §. Und damit solcher Fried ꝛc. ibi. Es sollen die Stände der Augspurgischen Confession von wegen solch ihrer Religion / Glauben und Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / so sie aufgerichtet / oder noch aufrichten möchten in ihren Fürstenthum, Landen und Herrschafften in Gebrauch nicht beschweret werden. pag. 26. oben angezogener Acten art. 1. 2.

2. Weil die Grafen von Hohenloh unzweiffentliche unmittelbare Stände des Reichs seyn. ead. pag. art. 4.

3. Weil sie über ihre Herrschafft das Jus Territoriale & omnimodam Jurisdictionem unzweiffentlich haben ead. pag art. 6.

So finden sich pag. 140. diese helle / klare Worte ; Wie nun hoch-wohl gedachten Herren Grafen von Hohenloh / als ohnmittelbahren Ständten / des Reichs Graffen und Vasallen / in ihren Landen und Gebiethen eine Christliche Reformation unwiedersprechlich zustehet und gebühret / Reichs-Abschied de Anno 1525. §. Und demnach etwan viel Prediger Item Anno 1555. §. Und damit solcher Fried ꝛc. Solches auch in specie weyland Herr Bischoff Julius zu Würtzburg ꝛc. schrifftlich gestehet. ꝛc.

Et ad marginem : Die Herren Graffen von Hohenlohe haben Recht in ihrem Gebieth zu reformiren.

Wird

5. Wird in denen Actis wider Würtzburg/ daß ihnen das Jus reformandi ungeständig seyn wolte/ also ad marginem excipirt: Ihro Gräfliche Gnaden haben nicht Ursach das Jus reformandi von Ihro Frürstl. Gnaden zu Würtzburg zu begehren / dann sie solches zuvor / sowohlen als Dero in GOtt ruhende Vor-Eltern / als Graffen und Stände des Reichs jure proprio haben. pag. 265.

6. Hat dieß Jus weyland Graff Wolffgang &c. in Abschaffung der Chör-Röck und Götzen-Wercks Anno 1595. ohn männliches Einreden exerciret.

Derowegen Schillings-Fürst eben aus obbemeldten Fundamenten das jus reformandi gleicher Weise unwidersprechlich zustehet.

Und wann dagegen eingewendet werden solte/ daß nicht ein Herr in seinem Territorio, sondern das gantze Corpus Macht habe zu reformiren/ so ist zu wissen/ daß

1. Diese Ration diejenige nicht stringire / so ein absonderlich Territorium constituiren / und also in selbigen einen Stand des Reichs repræsentiren / sondern allein dieses betreffe / so die jura territorii nicht ratione Personæ seu totius Universitatis & Corporis, nicht in Ansehung der Personen/ sondern eines gantzen Collegii & Corporis exerciren/ wie dann solches allein in denen Reichs-Städten verificiret wird/

wird / da die gantze Stadt / von Rath und Burgern bestehend / eine Person und Reichs-Stand repræsentiren / also einer absonderlich nicht anders als vor ein Privat-Person geachtet wird / wie hier weit gefehlet; dann ein jeder Herr vor sich ein Reichs-Standt / und genennet wird / auch aller Beneficien und Rechten geniesset / die einem Reichs-Stand gebühren und zustehen / und müste folgen / daß die gantze Graffschafft nicht Macht hätte zu reformiren / sondern auf das Fränckische Collegium & Corpus sich referiren müsten / weil solches vor gesamte Graffen ein Votum und Sessionem hat / und mit gesamter Zuthuung gemeine Expeditiones gehen. Gilt also solches in denen Sachen / so Universitati reserviret / und mit gesamter Hand verrichtet werden müsse / wie in Reformations-Sache nicht gültig. Dann

2. Ist Jus Episcopale unauflößlich an das Jus Territoriale oder Landes hohe Obrigkeit gebunden / also daß keines ohne das andere bestehen kan / ja das Jus Episcopale intuitu Juris Territorialis exerciret wird. Gleichwie nun dieses ohn männigliches Widersprechen Schillings-Fürst zustehet / und exerciret wird / also bedörffen wir auch in andern der gesamten Graffens Consens nicht / cum de connexis idem sit judicium. Es seye dann / daß dieselbe eine Superiorität über uns bewiesen haben.

Ex-

Extrahirt Schillings-Fürst den 28. Maji 1723.

(L.S.)

Hoch-Gräffl. Hohenlohische Cantzley allda.

Num. IV.

Gegen-Anzeige Ad Num. VI. der sogenannten Paritions-Anzeigen, in Caussis Religionis. Die Hohenlohe-Schillingsfürstische Religions-Neuerungen betreffend.

DJe Evanglische Herren Grafen von Hohenlohe/ haben unter denen in Comitiis Imperii erst neulich durch den Druck publicirten sogenannten Paritions-Anzeigen/ derer in Religions-Sachen gravirenden Catholischen respectivè Reichs-Ständen und Glieder/ sub Num. VI. zu ersehen gehabt/ was dero Herr Vetter/ Graf Philipp Ernst zu Hohenlohe Schillings-Fürst/ zur vermeintlichen Verantwort- und Entschuldigung ad Num. XXXIV. Gravaminum Religionis, und auf das/ von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät/ de dato Wien den 17. Decembris 1722./ zu fordersamster Abstellung aller post Pacem Badensem unternommenen Religions-Neuerungen/ ergangene allergnädigste Rescript

script, an Allerhöchst Dieselbe sub dato Schillingsfürst den 24. Maji 1723. allerunterthänigst übergeben habe. Nachdeme nun darinn unter andern vornehmlich dieses will debitiret werden: als ob in dem Hohenlohe-Schillingsfürstischen Landes-Antheil/ der Status Religionis, in allen eingeklagten Gravaminibus, allschon ante Pacem Badensem, wie er anjetzo ist/ gewesen seye; So wird von Seiten der Evangelischen Herren Grafen Hohenlohe/ nöthig gefunden/ diesem ungleichen Vorgeben auf das feyerlichste/ wie hiermit geschiehet/ zu contradiciren/ und dargegen kürtzlich vorzustellen/ daß die mehriste/ derer in Num. XXXIV. enthaltenen Gravaminum, erst post Pacem Badensem seyen verhänget und neuerlich unternommen worden. Allermassen dann quoad 1mum Gravamen zwar nicht ohne ist/ daß man das Closter/ bey dem Residenz-Schloß Schillingsfürst/ schon im nechstvorigen Seculo de facto erbauet; Es haben aber quoad 2dum die jetzo darinn befindliche Patres Franciscani allererst post Pacem Badensem das Simultaneum Exercitium suæ Religionis in der Evangelischen Kirchen zu Franckenau sehr extendiret/ und in Anno 1719. das erstemahl angefangen/ auch bey Kinds-Leichen nach der Begräbnuß in sothaner Kirche Predigen zu halten und Seel-Messen zu lesen. wie dann auch in Anno 1722. die Catholische sich so gar unterstanden/ zu der Zeit/ da die

Evan-

Evangelische in der Kirche zu Franckenau ihren Gottesdiest gehalten und im Gesang begriffen gewesen / nach vollbrachter Begräbnuß eines Kindes / in sothaner Kirche / mit lautem Gesang eines Lateinischen Liedes / einzudringen / die Glocken zu läuten / und solchergestalt die Evangelische in ihren Sacris zu turbiren. Uber das haben Catholici eodem Anno 1722. zum erstenmahl der Orgel / in mehrgedachter Franckenauer Evangelischen Kirche / sich angemasset / und / da sie solche verschlossen gefunden / in dieselbe einsteigen lassen / wobey an dem Werck viele Pfeiffen verdorben worden.

Was von der Filial-Kirche zu Bellershaysen in jenseitiger Anzeige enthalten / beruhet in unerwiesenem, und deren angegebene Verschenckung allenfalls in unzuläßigem Facto, dargegen ist notorium, daß in derselben allezeit der Evangelische Gottesdienst / sonderlich bey Leichen und Kind-Tauffen / gehalten worden / die jenseits eingestandene, dann und wann unternommene Inhibitiones aber / sind erst post Pacem Badensem vorgegangen. So ist auch quoad 3tium, was die ordentliche Processiones anbetrifft / nicht ehender als in Anno 1719. geschehen / daß solche in das Evangelische Dorff Franckenau geführet / auf dem offentlichen Marck ein Altar aufgerichtet / und der Römisch-Catholische Cultus exerciret worden / allermassen dann / daß dieses neuerlich

vorgegangen seye / in jenseitiger Paritions-Anzeige sub Num. 3. selbst eingestanden / dabey aber von einem Fuhrmann / deme die offentliche Strasse zu gebrauchen ohnverwehrt seye / auf ein offentliches Religions Exercitium, tanquam à diversis, eine unrichtige Illatio und unbündiger Schluß gemachet wird. Was in Gravamine 4to von denen Evangelischen Handwercks-Meistern / daß sie denen Catholischen Processionen / Predigen / Seel-Messen und Opffern beyzuwohnen seyen obligiret worden / enthalten ist / das hat sich meistens auch erst post Pacem Badensem ereignet / und obwohlen in dem jenseits sub Lit. A. beygebrachten Protocoll angeführet wird / als ob die Evangelische Meister solches alles freywillig gethan zu haben declariret hätten; So dörffte doch / wann sothane Meister an Orthen / wo sie ungescheute Aussage thun mögen / gehöret würden / sich leicht ein anderes äussern. Quoad Gravamen 5tum sind ebenfalls niemahlen vor- sondern erst nach dem Baadischen Frieden / bey Ehen / da ein Theil diversæ Religionis ist / die angehende Eheleute von Catholischen Geistlichen sich copuliren / auch von diesen nachmahls ihre Kinder tauffen zu lassen / gezwungen worden / gestalten nur vor wenig Jahren geschehen / daß der Catholische Schäfer zu Schillings-Fürst / der eine Evangelische Frau geheyrathet hatte / und in dem Reichs-Städtisch

Rothen-

Rothenburgischen Gebieth von einem Evangelischen Pfarrer copuliret worden war / hernachmals zu Schillingsfürst / von einem Catholischen Patre sich denuo hat müssen copuliren lassen. Ob auch wohl ein gewisser Evangelischer Zimmermann zu Franckenau / der allda in der Kirche / von dem Evangelischen Pfarrer mit einer Catholischen Frau ist copuliret worden / seine nachmahls aus solcher Ehe erzeugte Kinder utriusque Sexus bis ad Annum 1718. in gedachter Kirche zu Franckenau von dem Evangelischen Pfarrer ohngehindert hat tauffen lassen; So ist ihme doch solches erst Anno 1719. bey seinem damahls neugebohrnen Kind zu thun / durch den Catholischen Amts-Vogt zu Schillingsfürst verwehret / solches Kind in die Schloß-Kirche getragen / und von einem Catholischen Patre getaufft worden. Ein neues Gravamen ist nicht weniger das 6te / nehmlich die in Anno 1718. denen Schillingsfürstischen Unterthanen zu Franckenau und Bellershausen geschehene Inhibition, der ausserhäußlichen Arbeiten an Catholischen Feyertägen / bis nach vollbrachtem vormittägigen Römisch-Catholischen Gottesdienst. Die Evangelische Unterthanen haben vor solchem neuerlichen Verbott ihre Feld-Arbeit an Catholischen Feyertägen / ohne Scandal, ohne Zänckerey / und ohne den ihrer Herschafft schuldigen Respect zu verletzen / ruhig verrichtet / mithin sind sie bey ihrer dißfalls her-

gebrachten Freyheit ferner zu lassen / und ist das-
jenige was in jenseitiger Paritions - Anzeige zur
Entschuldigung dieses Gravaminis angeführet
wird / ein unzulänglicher Prætext. Endlich und
quoad 7mum hatte zwar nach dem im Frühling
1725. erfolgten Absterben des Herrn Barons
von Klippel / die Celebrirung des Römisch-
Catholischen Gottesdienstes in Kupfferzell / sich
einige Zeit sistiret. Es wird aber anjetzo dersel-
be von neuem alle Sonn- und Feyer-Täge / in ei-
nem Zimmer des neuerbauten Herrschafftlichen
Hauses / worinnen der Schillingsfürstische Hof-
Rath und Amtmann logiret / durch die Com-
burgische Capuciner offentlich gehalten. Was
annebst die daselbst dem äusserlichen Ansehen
nach würcklich aufgebaute Capelle belanget /
darüber wird sich auf das neulich gedruckte Ad-
ditamentum ad Num. 34. bezogen.

Wann dann die vorstehende Facta lauter
Gravamina post Badensia sind / welche denen
ergangenen allergerechtesten Kayserlichen Re-
scriptis gemäß / præliminariter und für allen
Dingen / jedoch mit Vorbehalt des Westphä-
lischen Friedens-Schlusses / und des darinn
fundirten Anni Decretorii, sollen abgestellet
werden / also / daß darinn auf des gravirenden
Theils etwa vorschützende Befugnüß die
geringste Reflexion nicht zu machen / sondern ad
nudum factum Possessionis zu sehen ist. Als
will man auf des Verfassers der jenseitigen Pari-
tions - Anzeige hier und da geäusserte sonder-
bare

bare Meinungen und weitaussehende Principia, e. g. daß der Westphälische Friedens-Schluß nur ein Interims-Werck und Toleranz seye/ item was er de Differentia inter Simultaneum & Coexercitium und des letztern vermeintlicher Befugnüß/ wie auch de Jure Reformandi contra Statum Anni Decretorii &c. angeführet/ sich einzulassen/ noch zur Zeit um so mehr abstrahiren/ da ermeldter Verfasser circa finem endlich selbst erkennet/ wie dergleichen Sachen altioris indaginis seyen/ und ihme nicht competire davon viel zu raisoniren weniger zu judiciren. Nur dieses wird gegen den jenseits sub Lit. B. beygebrachten Extractum Actorum in Causa Hohenlohe contra Würgburg/ in transitu quasi erinnert/ daß die damahls geführte Principia Reformandi, durch den nachgefolgten Westphälischen Friedens-Schluß/ erst ad Statum Possessionis Anni 1624. bekannter massen restringiret und eingeenget worden/ dahero kein Argumentum ex illis Actis, entlehnet/ und ad Tempus post Pacem Westphalicam appliciret werden kan.

Immittelst leben Eingangs bemerckte Evangelische Herren Grafen von Hohenlohe der tröstlichen Zuversicht/ daß nicht nur die Abstellung der deducirten Gravaminum post Badensium zu baldiger Execution gelangen/ sondern auch die andere Religions-Eingriffe und Beschwehrden/ welche zwar ante

Pacem Badensem schon verhänget worden / gleichwohl aber dem Westphälischen Friedens-Schluß / und denen specialibus Pactis Domus Hohenloicæ entgegen sind / ebenfalls die abhelffliche Maase zu seiner Zeit erlangen werden.

CAP. III.

Fortsetzung des VII. Capituls XL. Theils / die zu Glan-Münchweiler annoch daurende Evangelische Pfarr- und Kirchen-Differentien in sich begreiffend.

Num. I.

Glaubwürdige Nachricht aus der Nachbarschafft von Glan-Münchweiler in dem Gräflich-Layischen d. d. 3. Xbris 1725. die von denen Bliß-Casselischen und dem Herrn Grafen von Layen angehörigen Schützen und Jägern in Glan Münchweiler attentirte Invasion und dabey verübte unerhörte Insolentien betreffend.

Es will jetzo hier das Ansehen gewinnen / als wolle man Catholischer Seits mit denen Evangelischen auf Thor-

Thornische Arth verfahren / indem die Blißcaßlische Schützen und Jäger abermals zu Münchweiler grosse Gewaltthätigkeit verübet / und den 27. Novemb. des Nachts um 1. Uhr allda unvermuthlich eingefallen / erstlich durch die Fenster geschossen / hernach die Thüren und Fenster eingeschlagen / durch dieselbe die Häuser occupirt / alle Cammern / Kisten / und Schräncke 2c. aufgebrochen / und durchsucht / einige Evangelische Burger und Innwohner gefangen genommen / und wie die Hunde zusammen gekuppelt / andere dergestalt geängstiget / daß sie sich haben auf die obere Stockwercker retiriren / und von da in grosse Lebens-Gefahr / um sich zu retten / auch nackend herunter stürtzen müssen. Die schwangern Weiber haben sie in ihren Häußern erbärmlich geängstiget / und zerschlagen / grosse und kleine Kinder auf gleiche Art tractiret / nach einer Tochter im Hauße geschossen / derselben die Haube und das Halß-Tuch abgerissen / und behalten / anbey gedrohet / das Hauß nach habender Ordre gantz zu verbrennen. Einer Kindbetterin / deren Kind noch nicht getaufft war / ist nicht verschonet / sondern ihren Mann und Vatter bey ihr in der Stube ergriffen / und gebunden. Um 3. Uhr des Nachts sind ermelte Jäger und Schützen mit denen armen gebundenen Evangelischen Leuten / 14.

an der Zahl in Männern und Kindern nach Bliß-Cassel abgegangen / und drohen Catholici, daß sie alle Evangelische Einwohner auf solche Weise nach Bliß-Cassel abführen wolten / damit das Amt von solchen Leuten leer werden möchte. Wenn jemand von Evangelischen hierauf gehet / die arme Gefangene zu besuchen / wird er auch allda behalten / und wie man äusserlich höret / wird denen Gefangenen zugesprochen / sie sollen ihren Geistlichen den Pfarrer Krufft verlassen / und den Kollermann annehmen / als der sich bey denen Catholischen zu Bliß-Cassel aufhält / und der armen geplagten Gemeinde sich wieder alles Recht und Billigkeit aufdringen will.

Wenn nun die Reichs-Feinde selbsten / ob sie schon auch zuweilen der Contribution halber Leuthe gefangen genommen / dergleichen harte Proceduren dieser Endes nicht ausgeübet haben / daß sie / wie jetzo die Leute des Nachts / wie die Diebe und Mörder überrumpelt / in die Häuser gebrochen / und mit denen unglückseeligen Einwohnern so übel gehandelt / daß auch Leuthe aus dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Keysers Lautern und Lauter-Ecken / welche solche Woche häuffig da gewesen / darüber erstaunet sind; So kan man sich leicht einbilden / in was Schrecken alle Evangelische Einwohner des Ends gesetzet worden / als welche bey ausbleibender Kayserlichen Local-Commission

n keine Rettung vor sich übrig sehen. Der
arrer Krufft ist bey solchen Umständen in
n Pfarr-Hause keine Nacht des Le-
ns mehr sicher / und beklagt sich noch im-
er / daß ihm ohne dieses Jahr schon über die
30. Malter Früchte weggenommen / und ver-
aufft worden / wie dann dem verstorbenen
Pfarrer Rapp / de Anno 1719. und 1720.
icht viel weniger nach zu vergüten / und zu re-
ituiren ist. Wie man gleich jetzo vernimmt /
o sind 5. Personen von denen Gefangenen
n einen Thurn geworffen / und die an-
dern in einen Gemach eingesperret. Der
Gräfliche Leyhische Rentmeister Hansel /
der die Sache selber angefangen / soll die Sa-
che untersuchen ; An all solchem Unwesen ist
niemand schuldig / als der Schultheiß Jo-
hann Peter Lang / und einer zu Ditschwei-
ler / Nahmens Pohl / so ein fremder Mensch /
und Jude gewesen / welcher von dem Pfarr-
Zehenden leben will. Es gehet auf eine schwe-
re Geld-Straffe loß. Die arme Evange-
lische gedruckte Unterthanen / dörffen sich
selbst nicht meldten / weil sie sonst als doppel-
te Rebellen / so auswärts Hülffe suchen / an-
gesehen werden. Sie hoffen aber dennoch /
GOTT werde einige Hertzen erwecken / sich
ihrer mitleidig anzunehmen / um bey Kayserl.
Majestät rc. gegen diese gantz ungemeine Ver-
gewaltigung zureichliche Rettungs-Mittel zu
erbitten.

Num. II.

Extract - Rescripti von Sr. Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken an Dero Gevollmächtigten/ Herrn Grafen von Metternich/ zu Regenspurg d. d. Zweybrücken d. 4. Jan. 1726. abgelassen/ worinn dero Klagenden Evangelis. Unterthanen zu Glan-Münchweiler alle rechtliche Hülffe versichert worden.

Wir mögen demselben auch auf dessen Relation worinnen unserer Lehenbahren Unterthanen zu Glan-Münchweiler gedacht worden / nicht verhalten / daß selbige bey uns ebenfalls klagend eingekommen / und wir darauf hin denen Gräflich-Leyischen Bedienten zu Bliß-Cassel ihre Klag-Schrifft zu fordersamster Verantwortung zugefertiget haben.

Der Herr Graf kan versichert seyn / auch behörigen Orths contestiren / daß wir die Sache der Gebühr untersuchen / und denen Klagenden befindlichen Dingen nach / alle rechtliche Hülffe wiederfahren lassen werden.

Num. III.

Extract-Schreibens aus Bliß-Cassel vom 29. Decemb. 1725. worinnen das in vorstehender Piece sub Num. I. recensirte

grausame Verfahren zu Glan-Münchweiler zu desavouiren gesucht wird/cum Adjuncto sub Signo

O.

ES ist Reichs-kündig/ daß der Hr. Graf von der Leyen ab immemoriali tempore und Krafft vorhandener Verträgen das Jus Patronatus zu Glan-Münchweiler hergebracht/ und solches gemäß/ als vor einigen Jahren der Pfarrer Aug. Conf. daselbst/ nomine Rapp/ verstorben/ zu sothaner vacirender Pfarrerey einen von der Theolog. Facultät zu Giessen/ laut in amplissima forma beygebrachten Attestati für fähig erkannten Magistrum, Nahmentlich Rollermann denominirt und præsentiret habe/ dessen gleichwol ohngeachtet des verstorbenen Pfarrer Rapps, Tochter-Mann M. Krufft inscio & invito Patrono gegen die eigene Consistorial-Rechte der à Catholicorum berührter Pfarr auf allerhand ohnzulässige Art sich zu intrudiren gesuchet; Dahero denn die Sache an dem Hochpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gebracht/ und dabey noch würcklich belangen/ und bereits von Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät Krafft des den 28sten Martii 1722. allergnädigst erlassenen Rescripti erkennet worden ist/ daß dieses keine Religions-Sache seye.

Nachdeme nun berührter intrusus Krufft sich eigenthätig der Pfarr-Zehenden Compe-

tenz

tenz pedente lite anzumassen unterstanden/ so hat der Herr Graf von der Leyen sich gemüßiget befunden/ selbige/ biß zu allergnädigster Kayserlichen ferneren Verordnung und Decision sequestiren zu lassen/ damit hiernächst dem triumphirenden Theil nicht das leere Nachsehen gelassen werden möge.

Es haben aber einige Glan Münchweiler à Catholische Unterthanen in nächst-vorigen Augusto als der Gräflich-Leyische Renemeister Hannsel zu Bliß-Cassel dem Ambts-Bothen/ Hannß Adam Müller/ mit 3. Schützen nach besagten Glanmünchweiler um daselbst/ und denen zu dieser Herrschafft gehörigen Dörffern bey denen Saumigen auf die ruckständige von löblich-Nieder-Rheinischer Ritterschafft ausgeschriebene Steuren zu exequiren/ mit Zuziehung einiger Unterthanen von Rehenweiler des Pfaltz Zweybrückischen Amts Lichtenberg/ auf eine höchst-vermessene rebellische Weiße sich zusammen/ in einer grossen Anzahl rottiret/ und andern Tags an späten Abend vorbemeldeten auf der Land-Strasse angetroffenen Ambts-Bothen/ und noch einen andern von denen Schützen/ ohne im geringsten dazu gegebene Ursache Mörderisch- und ohn-Menschlicher Weise tractiret/ und fast zu todt geschlagen.

Hiebey es aber nicht bewenden lassen/ sondern sich darauf nach Stemenbach/ einen zu Glan-

lanmünchweiler gehörigen Ort begeben / d die bey ihren Häußern angetroffene Be- ndonere des sequestirten Glanmünchwei- r Pfarr-Zehendens nebst einen andern Un- rthanen / so jene von ihrer Grausamkeit nur bgemahnet / gleichmässig ohnversehener Wei- e mit Schlägen und sonsten auf eine eben höchst-strafbahre Art zugerichtet / und an- dere mehrere Gewaltthaten verübet / so al- e anzuführen / allzuweitläufftig fallen würde. Indeme nun der Herr Graf von der Leyen / als Ober-Gerichts-Herr und Dominus Territorialis zu Glanmünchweiler / diesen von seinen Unterthanen so gewaltsam und ohnverantwortlich-begangenen Thätlich- keiten und Verfahrungen so schlechterdings um so weniger nachsehen können / indeme / wenn solche ohne Untersuchung conniviret / es res pessimi exempli und einen Anlaß zur völli- gen Aufruhr und Wiedersetzlichkeit der Unterthanen seyn würde; So hat derselbe seinen Beampten zu Bliß-Cassel / worun- ter auch die Herrschafft Glanmünchweiler ge- hörig aufgegeben / den gantzen Verlauff der Sache zu untersuchen / und darüber ihren Pflicht-mäßigen Bericht zu seiner fernern Verfügung einzusenden / des Endes auch die Unterthanen auf sichere Zeit nach Bliß-Cas- sel zu citiren / und da ein oder der andere Un- gehorsame ausbleiben würde / und nicht er- scheinen wolte / dieselbe durch Schützen ab- holen

holen zu lassen / und nachdem sie ad Protocollum vernommen / sie wieder nach Hauße zu dimittiren.

Weilen nun aber auf die durch den Land-Bothen zu dessen Einfolge allen und jeden insbesondere insinuirte Citation keiner fast erscheinen wollen / sondern den Land-Bothen vermög dessen Relation zur Antwort ganz vermessentlich gegeben / sie hätten zu Bliß-Cassel nichts zu thun / und würden nicht erscheinen / gestalten dann sie auch halßstarrig zuruck geblieben / dahero denn die Gräflich-Leyischen Beampten genöthiget worden / um die bereits angefangene und anbefohlene Untersuchuug zu Stand zu bringen / die sich wiedersetzende ungehorsame Unterthanen durch Schützen abholen zu lassen / inmassen denn ein solches auch auf eine ganz gelinde Weiße bewürcket / und keinem dabey das geringste Leid zugefüget worden / wie denn der hiebey sub Signo ☉. angebogene und von denen Unterthanen selbst in Gegenwart eines Kayserlichen Notarii und Gezeugen / eigenhändig unterschriebene Extractus Protocolli ein solches des breitern Innhalts bezeuget.

Ob wohl nun dieses solche Dinge sind / welche mit dem Religions-Wesen ganz und gar keine Gemeinschafft haben / noch auch sonsten ihrer Art und Eigenschafft nach ad Comitia Imperii nicht gehören / so verlautet jedoch

doch / wie daß von denen wiederspenstigen Tumultuanten und deren Adhærenten / insonderheit aber dem intruso Krufft / zu Regenspurg über dieses Werck / zu dessen Bemäntelung solche Ausstreuungen / mit Vorbringung der grösten und gröbsten Unwarheiten beschehen seyen / ob solten bey Abhohlung gedachter ungehorsamer Unterthanen viele Excessus, mit Schiessen / Beraubungen und andern Gewaltthaten verübet / ja der Kindbetterin / Schwangern Weibern und Kinder nicht verschonet / sondern die abgeholte wie die Hunde tractiret worden seyn.

Wie aber dieses lauter falsche und Boßhafft-erdichtete / wieder die liebe Warheit streitende Aufbürdungen seynd / so hat man vor nöthig erachtet / ein solches hiemit zu dem Ende zu ohnverhalten / damit man sich dessen zu nothwendiger Direction und warhaffter Nachricht dienlicher Orten zu bedienen / und die etwan ohngleich gefaste Impressiones zu benehmen sich gefallen lassen möge.

Adjunctum Sig. ⊙.

Extract aus dem über die zu Münchweiler im Augusto letzthin vorgefallene Schlägerey geführten Inquisitions-Protocollo den 29. Nov. 1725.

NAchdeme nun Respondenti seine Declaration vorgelesen worden / und er dabey bestan-

standen / selbige unterschrieben und anbey sti-
puliret / daß er jedesmal / so offt er würde ci-
tiret werden / persöhnlich erscheinen / und hin-
künfftig bessern Gehorsam / als bißhero ge-
schehen / leisten wolte / ist er nacher Hauß re-
mittiret worden / mit freywilliger Erkläh-
rung daß ihm daher an Essen und Trincken
nichts gefehlet / auch von niemand übel tra-
ctiret worden.

war unterschrieben:

Jacob Grub,
den 7. Dec. 1725.

NAch empfangener Vorlesung beharrete da-
bey / bekannte auch auf Erfragen freywil-
lig / daß dahier die nothdürfftige Kost em-
pfangen / ihme auch und denen in des Nicol
Schneiders Hauß von denen Schützen
nichts Leydes widerfahren / unterschriebe
seine Erklährung / und wurde demnechst ge-
gen geleistete Stipulation, daß so offt er wür-
de citiret werden / gehorsamlich in Person er-
scheinen / womit er nacher Hauß remittiret
worden.

war unterschrieben:

Hannß Peter Grüner.

NAch empfangener Vorlesung bliebe er da-
bey / versprache Handtastlich künfftigen
Ge-

Gehorsam / und wurde damit nacher Hauße remittiret / gestunde auch / daß ihme an Roß dahier nichts ermangelt / zu Urkund seines Handzeichens.

eigenhändiges

War also gemacht:

Hannß Jac. H. Jung
Zeichen.

HIerauf würde Nicol Riefer herein beruffen und gefragt / ob ihme an Essen und Trincken etwas ermangelt / oder sonsten übel tractiret worden? Antwortet: Nein / hätte sich auf keinen Weg zu beklagen / versprache demnechst handtastiglich / daß er jederzeit / wenn er nur würde beruffen / sich persöhnlich sistiren wolte / zu Urkund seines Handzeichens / und wurde hierauf nacher Hauß remittiret.

eigenhändiges

ware also gemacht:

Nic. N. Kieffer
Zeichen.

JAcob Jung hereingelassen / gestunde / daß ihme an Essen und Trincken dahier nichts gemangelt / ihme auch das geringste Leyd noch einiges böses Wort von denen Schützen / noch sonsten wiederfahren / stipulirte demnechst / daß er sich / so offt er wür-

de eingeladen werden / persöhnlich sistiren wolte / unterschriebe sich eigenhändig / und wurde demnechst nacher Hauß remittiret.

war unterschrieben:

Hannß Jacob Jung

Jacob Riefer Interrog. ob er etwas wider die Schützen zu klagen hätte:

R. WIe sie zum Fenster hineingestiegen / wären dieselbige durch das Einsteigen verbrochen / und dessentwegen ihme ohngefehr vor einen Reichs-Thlr. Schaden geschehen / seine Tochter zwar eine Haube und ein Schnuptuch geklaget / es hätte ihm aber sein ältester Sohn Theobald selbst gesagt / daß in sein und anderer Gegenwart der Commandirender denen untergebenen Schützen alle Säck visitiret / und nichts gefunden / so entfrembdet gewesen wäre / weiters hätte nichts zu klagen. Demnechst wurde dem Jacob Riefer das des Hn. Hertzogen von Zweybrücken Hoch-Fürstlichen Durchleucht am 30. Nov. lauffenden 1725sten Jahrs unterm Nahmen sämtlich-Evangelischer Gemeinde zu Glanmünchweiler übergebenes Memorial deutlicher vor- und abgelesen / und er so fort erfragt / ob er / oder wer selbiges zu Zweybrücken überreichet habe:

R. Nein / und wüste auch nicht / wer selbiges überreichet hätte:

Inte-

Interrog: Ob er nicht dabey gewesen/ und selbiges helffen schreiben lassen / und wer der Schrifftsteller gewesen?

R. Nacher Regenspurg hätte er helffen schreiben lassen / zu jetzt-gemeldten Memorial aber hätte er nicht geholffen / wüsten auch den Schrifftsteller nicht.

Interrog. Durch wem er denn nacher Regenspurg / und was er dahin helffen schreiben lassen?

R. Wegen der Religion / die Schrifft würde es ausweisen.

Interrog. Wenn er denn nacher Regenspurg geholffen schreiben lassen?

R. Vor ohngefehr 14. Tagen / nachdem die Schützen zu Münchweiler gewesen; Nach empfangener Verlesung verharrete bey seiner Antwort / mit Erklähren / daß es nichts mehr zu sagen hätte / und unterschriebe sich eigenhändig /

ware unterschrieben:

Jacob Kiefer.

Interrog. Ob ihme durch die Schützen / da sie die Leut wegen ihres bezeigten Ungehorsams abgeholet / in seinem Hauß oder sonsten etwas Leyds oder Schaden wiederfahren seye?

R. Nein / denn wie seine Frau denenselben die Thüren gutwillig aufgemacht / um ihn in Hauß zu suchen / mithin gesagt / ihr Mann wäre in

ihres Vatters des Michel Semmlers Hauß/ um die Anstalt zur Hochzeit machen zu helffen / hätten sich die Schützen damit begnügen lassen / und nach ihme weiter nicht gefraget / hätte also gegen die Schützen nichts zu klagen.

Nachdeme nun ihme Respondenten das Memorial, welches unterm Nahmen sämbtlicher Evangelischen Gemeinde zu Glanmünchweiler / den 30. Nov. letzthin der Excessen halber / so die Schützen sollen begangen haben / zu Zweybrücken übergeben worden/ vorgelesen/ und er gefragt worden/ ob er selbiges / und durch wem habe helffen verfertigen und einliefern lassen?

R/. Er wüste nicht / wer selbiges geschrieben / hätte auch niemanden hiezu Vollmacht gegeben / zumal er seines Orts wieder die Schützen nicht zu klagen hätte / seye zwar wahr / daß unter der Linden zu Münchweiler nach dem Kirchen-Dienst unter den Hauffen geredet worden / daß sie ein unterthäniges Memoriale des Herrn Herzogs Hoch-Fürstlichen Durchleucht von Zweybrücken præsentiren wolten / er / Respondent aber darauf gesagt / das könnten sie thun / was ihn belanget / hätten die Schützen ihme kein Leyd gethan / er hätte auch das Memoriale nimmer als anjetzo erst ablesen gehört / und wolte nichts damit zuschaffen haben.

Nach empfangener Verlesung bliebe Respon-

spondent bey seiner Beantwortung / die er eigenhändig unterschrieben hat / mit handtastlichen Versprechen / ein andersmal auf die erlassende Einladung bessern Gehorsam zu leisten.

war unterschrieben :

Nic. Schneider

Theobald Jung.

Interrog. Ob er einiger Excessen oder Schadens halber etwas gegen die Schützen zu klagen habe?

℞. Nein / hätte gar nichts zu klagen / und hätte nachgehends seine Frau auch gesagt / es wäre ein braver Kerl von denen Schützen im Hauß gewesen / welcher denen andern anbefohlen gehabt hätte / daß sie sich bey ihrer Ordre halten / und niemand Leyd noch Schaden zufügen sollen.

Interrog. Ob er denn nicht das zu Zweybrücken am 30. Novembr. jüngsthin unterm Nahmen der sämbtlich-Evangelischen Gemeinde zu Glanmünchweiler übergebenes und ihme vorgestern ihme vorgelesenes Memorial machen lassen helffen / oder jemanden dazu Vollmacht geben habe?

℞. Nein / wisse auch nicht / wer selbiges geschrieben habe / und wolle nichts damit zu thun haben / zu dessen Urkund sich unterzeichnet.

war also gemacht : eigenhändiges

Theob. D. J. Jung.

Zeichen.

Diesemnechst wurde Respondenti das unterm Nahmen der sämbtlich-Evangelischen Gemeinde zu Glanmüchweiler den 30. Nov. letzthin aufgerichtetes und zu Zweybrücken übergebenes Memoriale deutlich vor- und abgelesen / mithin derselbe erfragt / ob er sich der darinn enthaltener Klagen beypflichtig gemacht / und wer solches aufgesetzet habe?

R. Hätte sein Lebtag nichts davon gehöret / biß er anjetzo erst dasselbe vernommen / wüste nicht / wer es aufgesetzet / und gedächte sich daran nicht zu kehren / besonders / da ihme die Schützen nicht das geringste zu wider gethan.

Nach empfangener Verlesung verbliebe Respondent bey seiner Beantwortung die er eigenhändig untermercket hat / mit gegebener Handtreu / ein andersmal auf die erlassende Einladungen bessern Gehorsam / als bißhero / zu leisten.

eigenhändiges

ware also gemacht:

Jac. W. Weber.

Zeichen.

Nachdeme nun ihme Declarirten mehrgemeldtes Memoriale vom 30. Novembris letzthin vor- und abgelesen worden / sagte derselbe / daß er sein Lebtag / biß jetzo erst / davon nichts gehöret / vielweniger wissend sey / wer sol-

solches geschrieben. Alles obiges zu Urkund seiner eigenen Unterschrifft die er nach empfangener Vorlesung seiner Aussag hiebey gefüget.

ware unterschrieben.

Nic. Jung.

Daß gegenwärtiger Extract mit seinem wahren Original in Gegenwart der mit unterschriebenen Herrn Rentmeister/ Schultheiß und Schöpffen zu Bliß-Cassel/ so dann der dazu aus dem Zweybrückischen adhibirter Gezeugen collationiret/ und gleichlautend befunden worden/ ein solches wird durch mein des hiezu sonderlich requirirten Licent. und Notarii Unterschrifft/ auch beygedrucktes kleineres Notariat-Signet hiemit beurkundet. So geschehen Bliß-Cassel/ den 17. Dec. 1725.

B. Hansel. I. M. Dopse.

Rentmeister und Amts-Assessor. Schultheiß.

Christian Kaißner Gerichts-Schöpff. J. Dupont Gerichts-Schöpff.

Hannß Adam Wagner von Bierbach als Zeugens eigenhändiges Zeichen.

Johann Lang von Bierbach/ Unterthan in der Herrschafft Zweybrücken/ als Zeuge.

In fidem I. P. Cleber. I. V. L. & Cæs. Aut. Notarius Publicus.

(L. S.)

Extract aus dem geführten Protocoll über die Münchweiler Schlägerey / de dato 7. Decembris 1725.

Hierauf Jac. Riefer wiederum herein gelassen und erfragt / durch wem er hätte nacher Regenspurg schreiben lassen / und wer noch mehr geholffen habe?

R. Er und der Mag. Krufft hätten es alleine gethan / welcher letztere die Schrifft aufgesetzet hätte?

Interrog. Was denn der Innhalt dieser Schrifft gewesen seye?

R. Wegen des Pfarr-Zehendens / und daß die Schützen von Bliß-Cassel / da sie ihn abholen wollen / in sein / Respondenten Hauß gewesen / und übel daselbst sich verhalten.

Interrog. Ob er allein für sein privat oder Nahmens der gantzen Evangelischen Gemeinde durch den Mag. Krufft nach Regenspurg schreiben lassen.

R. Es wäre Nahmens der gantzen Gemeinde geschehen.

Interrog. Wer ihme hiezu bevollmächtiget?

R. Man frage ihn so scharff / daß er bald nicht wisse, was er antworten solle? Endlich sagte derselbe / die andere Evangelische Gemeinds-Genossen hätte nichts davon gewust / denn die andere wären allschon auf Bliß-Cassel marchirt

chirt gewesen / ausserhalb das Michael Stemlers / und derjenigen / die hernach / wie er / Respondent anhero citiret worden / welche doch auch nichts von dem auf Regenspurg abgeschickten Schreiben gewust hatten / er wüste jedoch sich nicht recht zu besinnen / ob nicht auch der Michael Stemmler dieserhalben ins Pfarr-Hauß kommen seye / und hätte er / Respondent, gemeldtes von dem Mag. Krusir verfertigtes Schreiben nacher Cussel / selbst auf die Post getragen.

Interrog. Ob er denn nicht gewust / daß / wenn die Schützen ihre gemessene Ordre solten überschritten haben / er dahier vor Amt hätte klagen können und sollen / zumal man denen Schützen die etwa erweißlich-begangene Excesse nicht billigen würde?

R. Er wüste nicht / was er darauf sagen solte / demnechst sagte / er hätte gedacht / man würde ihme / wenn er dahier zu Bliß-Cassel klagen solte / nicht helffen / weil es eine Religions-Sache wäre?

Interrog. Ob er denn dafür halte / daß es eine Religions-Sache seye / wenn die Schützen ein mehrers gethan hätten / als ihnen anbefohlen gewesen?

R. Er wüste nicht was er darauf antworten solte?

Interrog. Ob ihme was Leids dahier widerfahren?

R. Nein / dann man ihme theils bey dem Herrn Oberförster Leister im Flecken / theils in einer warmen Stuben / in dem Schloß das Logiment assigniret / und er so viel zu essen und zu trincken bekommen / als er verlangt / er gestunde auch gefehlt zu haben / daß er auf die erste Citation nicht erschienen / mit handtastlichem Versprechen / ins künfftige auf die erlassende Einladungen bessern Gehorsam zu leisten / und hat zum Schluß diese seine Erklährung und Antwort eigenhändig unterschrieben.

Interrog. Ob nicht einige von denen Pfarr-Genossenen / oder auch / Respondent selbsten gesagt / das Kirch-Spiel hätte einen Pfarr-Herrn zu erwehlen / und die gnädige Herrschafft ihren Willen darein zu geben.

R. Es wäre ein solches bey denen Evangel. der Brauch.

Interrog. Von weme er dieses gehöret?

R. Von allen Leuten / so nunmehr todt wären / und er nicht mehr zu nennen wüste.

war unterschrieben:

Jacob Kiefer.

Pro Extractu Protocolli cum originali collationato & concordante I. P. Cleber, J. V. Ltus Notarius requisitus.

Num.

Num. IV.

Extract Schreibens aus Glan-Münchweiler vom 19. Januarii 1726. die daselbst von den Gräflich-Leyischen unternommene Thätlichkeiten betreffend.

Hiemit habe gehorsamst zu referiren/ was mit unseren Evangelischen Gefangenen zu BlißCaßel vorgenommen worden: Als sie/ Männer und Kinder an der Zahl vierzehen/ und zwar aneinander gebunden über 8. Stunden Wegs nach BlißCaßel kommen sind/ haben sie müssen bey die 15. Tage/ theils im Thurm/ theils in einer Kuchen gefangen liegen/ währender Zeit ist einer nach dem andern vor den Leyischen Herrn Renthmeister Hanßel und einen wie man dafür hält/ Kayserl. Notarium, der zugleich ein Advocat zu Trier seyn soll/ geführet worden. Selbige haben ihrem Vorgeben nach/ das in letzterer Erndte dahier vorgefallene Factum wegen der Evangelischen Pfarr-Zehenden examiniren sollen/ da doch Ihre Hochfürstl. Durchl. von Zweybrücken schon längstens gnädigst befohlen/ daß ein Hochlöblich Ober-Amt Lichtenberg in Beyseyn der Leyischen Beamten besagtes Factum gründlich untersuchen solte/ auch deswegen von ermeldtem Ober-Amt würcklich nach Bliß-Cassel und die Gräflich-Leyischen geschrieben worden/ allein diese letztere

tere haben sich nicht getrauet / ein solches vor-
nehmen zu helffen / sonsten die angegebene Un-
warheiten der Catholischen nebst dem gar
schön an den Tag gekommen wären / daß sie /
Leyische / die Händel angefangen und zu
allem Gelegenheit gegeben / mithin deren Un-
tersuchung vor Partheyisch zu halten.
Sie haben abgemeldte arme Leute / wie gedacht /
einen nach den andern 7. biß 8. Stunden in der
Verhör-Stub / stehen lassen / über 80. Pun-
cten befragt / hernach selbige genöthiget ih-
ren Nahmen zu unterschreiben und ver-
bothen zu Hauß nichts zu sagen / was sie
gefraget worden / und was sie geantwor-
tet hätten / dabey aber dahin getrachtet / daß
sich die Evangelische Gemeinde trennen /
den Pfarrer Krufft verlassen und den Candi-
daten Kollermann zu ihrem Pfarrer anneh-
men möchte / auch künfftighin an die Evange-
lische Pfarr-Zehenden sich gar nichts kehren /
sondern ihren in Händen habenden Theil Ca-
tholicis ausliefern solten. Als die Evange-
lische aber sich hierzu nicht verstehen / sind sie end-
lich / nach dem Ihro Hochfürstl. Durchl.
an welche eben dasjenige unterthänigst gebracht
worden / was man nach Regenspurg über-
schrieben / einen Cantzeley-Bothen nach Bliß-
Castel mit Brieffen gnädigst geschickt / wieder
loß gelassen worden: Der Leyische Rentmei-
ster Herr Hansel aber hatte indessen zu Zwey-
brücken / unterthänigst gebetten / Ihre Hoch-
fürstl.

Fürstl. Durchl. möchten der Evangelischen Gemeinde zu Glanmünchweiler gnädigst anbefehlen / ihren Schrifftsteller vorgemeldten Memorialis nahmhafft zu machen / welches denn auch so gleich den 2. Dec. gnädigst befohlen und den 13. darauf von uns geschehen / und mit aller Unterschrifft bezeuget worden / daß der Schrifftsteller der Pfarrer und die gantze Evangelische Gemeinde dahier seye / und dörfften Evangelici das Liecht hierinn gar nicht scheuen / weilen alles / was von deren Leyischen und ihren bösen Vorfahren geschrieben / die lautere Warheit sey / welches sich ergeben würde / wenn alles mit unpartheyischen / e. g. durch ein Löblich Ober-Amt Lichtenberg in Beyseyn der Leyischen Bedienten / und nicht durch diese allein / solte untersucht werden / da würd / sichs weisen / daß der hiesige Schultheiß / Johann Peter Lang / und einer Nahmens Pohl an allen denen Händeln Schuld seyn.

Und damit die Evangelische dahier recht müde / geplagt und gequälet werden möchten / so hat vorgemeldter Renthmeister Hansel des Fiscalis Sohn von BlißCassel gleich nach den Neuen Jahrs-Tag mit dem Befehl hieher geschickt / er solte die Unkosten so die Evangelische in währender ihrer Gefangenschafft daselbst / dem Vorgeben nach sollen verzehret haben / executive heraustreiben / und belauffen sich solche über 80. fl. selbige haben sie Evangelici,

so gleich biß auf 30. fl. erleget / und versprechen müssen / in 14. Tagen diese 30. fl. auch zu bezahlen.

Num. V.

Memoriale an des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. von der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler in Materia dicta abgelassen.

Durchlauchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstliche Durchl. sind unterschriebene lehenbahre Unterthanen zu Glan-Münchweiler abermahl unterthänigst zu referiren / höchst gemüssiget / gestalten eine Schrifft von BlißCaßel unterm 29sten Dec. 1725. nach Regenspurg kommen / in welcher wir gar zu hart und zwar mit lauter Unwarheiten angegriffen / ja als Mörder / Rebellen / Unmenschen rc. im Reich ausgeschrieben worden / da uns doch hierinnen das gröste Unrecht geschiehet / massen rc.

1.) Nicht wahr / daß unser Pfarrer Reuffe inscito & invito Nominatore, wie man Leyischer Seiten bißhero fälschlich vorgeben wollen / sich in die Pfarr GlanMünchweiler intrudiret / sondern wir Evangelische haben 1714. ante Pacem Badensem bey der vorigen Königl.

Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken / weil unser verstorbener Pfarrer Rapp / nicht mehr im Stande war / sein Amt zu versehen / um denselben unterthänig angehalten und gebeten / welche Königl. Regierung ihm alsdann beschreiben / über einen vorgeschriebenen Text zu Zweybrücken zur Probe predigen / examiniren / und uns öffentlich / eben wie dem Pfarrer Rappen in der Kirche vorstellen lassen / auch gnädig befohlen / miteinander zu tractiren / und warum wohlgedachte Königliche Regierung diese Bestellung der Pfarr so wohl 1714. als auch 1699. einseitig bestellet hat / ist in denen in Druck heraus gekommenen Additamentis ad Num. III. deutlich remonstriret worden / über diesem ist unser gnädiger Herr Graff von der Leyen als gnädiger Denominator um die Denomination zu dreyenmalen unterthänig ersucht worden / allein niemahlen eine Antwort erhalten / denn man Leyischer Seiten allezeit damit umgangen / uns keinen Evangelischen Geistlichen zu lassen / welches sich auch hernach / als Ihre Königliche Majestät von Schweden kaum todt waren / gewiesen / indem der Herr Amtmann Menzen mit denen Blißcaßlischen Schützen 11. Täge hier war / und unsere Geistliche verjagen wollen / denenselben die Pfarr-Competenz-Früchte gewaltthätiger Weise durch unsern Schultheissen Johann Peter Lang / wegnehmen lassen / welche

biß

biß diese Stunde noch nicht wieder restituiret sind / jetzo / da unser Pfarrer nun nicht mehr auf solche Gewaltthätigkeiten wegen der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung kan versaget werden / so suchet man Leyischer Seiten allerhand hervor / unsern jetzigen Pfarrer der Kayserlichen allergnädigen Verordnung zuwider zu vertreiben / (der doch wie Land-kündig ante Pacem Badensem von der vorigen Königl. Zweybrückischen Regierung auf unser unterthäniges Anhalten / uns zum Seel-Sorger vorgestellet worden ist) und nun allen Evangelischen und Apostolischen Kirchen-Rechten zuwider / einen stockfrembden Kollermann zu obtendiren.

2.) Nicht wahr / daß die BlißCaßlische Schützen im Augusto die Ritter-Steuer zu exequiren / sind nacher GlanMünchsweiler geschicket worden / weilen denen Unterthanen gar kein Wort ist davon gesagt worden / und weilen auch gemeldte Schützen / als die des Sonntags in der Nacht hieher gekommen sind / seynd sie des andern Tags nicht exequiren / sondern mit dem Schultheißen nach Dirschweiler gegangen / daselbst einen Hornbachischen Closter-Zehend-Beständner / der auch das Pfarr-Theil mit hatte / Nahmens Michael Kirch / wegen des Pfarr-Zehenden gefangen genommen / selben auf allerhand Weise beängstiget / und bedrohet / er solte sich des Zehenden nicht mehr annehmen / hierauf nachdem sie endlich

lich dem Mann wieder loß gelassen / sind sie mit einander auf Berschborn gegangen / und daselbst ebenfalls einen Hornbachischen Closter-Zehenden-Beständner / der aber auch zugleich das Pfarr-Theil hatte / bedrohet / und ihme bey 10. fl. Straffe verboten / sich des Zehenden nicht mehr anzunehmen / des Abends sind sie denn alle in unsers Schultheissen Hauß komen. Wañ sie nun hätten sollen auf die Ritter-Steuer exequiren / so hätten sie ja müssen zu denen gehen / so noch schuldig gewesen / und nicht auf die Zehenden / dieses nehmen die Leyischen jetzo nur zum Prætext. 3tens. Gar nicht wahr / daß offtgemeldte Schützen auf der Land-Strassen von denen Evangelischen und Rheweilern Unterthanen sind angegriffen / Mörderisch und unmenschlicher Weise tractiret worden / sondern gedachte Schützen sind des Abends / nachdem sie wie vorgemeldt / von denen Zehenden in Amt nach Hauß kommen / mit einen Catholischen Mann den man Pöhl nennet hinaus auf den Fluhr gangen / und zwar als die Hornbachischen Closter-Zehenden-Beständner schon lang nach Hauß waren / daselbsten mit Steinbacheren Catholischen helffen Zehenden-Garben nehmen / hernach als schon Nacht und gantz dunckel über ihren Garben nehmen worden / sind die Evangelische von Glan Münchweiler (als welche nicht wohl haben leiden können / daß man unsern Pfarrer seine gebührende Zehenden-Garben bey der Nacht / wie

Diebischer Weise mit Gewalt wegnehmen solle,) hinaus gangen/um zu sehen/was es werden wird/ auch sind die Hornbachische Closter-Zehenden Beständner darzu kommen, die nicht haben wolten/ daß der Zehenden hin und her verschleifft / weilen das Jahr gar hoch gestanden / sondern wie allezeit bräuchlich beysammen geführet würden; So ist unter denen Zehenden Beständnern und Jägern einige Schlägerey vorgefallen (dann von denen Evangelischen Unterthanen hat kein einiger geschlagen) und darzu haben die Jäger den Anfang gemacht/ und sie die Jäger sind nicht/ wie der BlißCaßlische Schrifftsteller selber grundfalsch vorgeben / in der Strassen sondern auf dem Felde / und zwar an dem Orth den man Klar nennet/ geschlagen worden/ doch aber so grausam nicht / wie es die Leyische anjetzo machen wollen.

4tens Nicht wahr/ daß die Evangelische einige Catholische Unterthanenen zu Steinbach unschuldiger Weiß geschlagen / sondern besagte Catholische sind mit Aexten und Stangen auf die Evangelische zu erst los gangen / selbige nicht nur Lutherische und Calvinische Hund gescholten / sondern auch einen Streich gefast / daß wann er nicht bey Zeiten wäre unterbrochen worden / einen auf der Stelle gantz gewiß todt geschlagen hätten / und deswegen haben sie hernach einige Schläge bekommen.

5tens. Gar nicht wahr / daß die Schützen

gen letzthin die Evangelische dahier des Nachts auf eine gelinde Art gefangen genommen haben / weilen sie ja die arme Leute 8. Stunden Wegs gebunden biß nach Cassel auf das Schloß geführet / woselbst sie erst los gemacht / und so gleich einige in den Thurn / einige in eine Kuche / gefangen gelegt / und über diesem zu Münchweiler so unmenschlich mit Zerschlagung der Thüren und Fenster / unchristlicher Tractirung der schwangern Weiber ꝛc. gehauset / dieses grausame Verfahren heissen die BlißCaßler nur eine gelinde Verfahrung / das doch GOtt erbarme; wann nun gnädigster Fürst und Herr wir arme Evangelische lehenbahre Unterthanen / so schröckliche Verfolgung / welche doch alle von Religions-Wesen / herrühren / und darzugehören / leiden müssen / da man Leyischer Seiten uns unsern Pfarrer vertreiben / die Evangelische Pfarr-Competenz, unter dem Prætext der Sequestration entziehen / und im Römischen Reich als Mörder und Rebellen ausschreyen / und bey unserer gerechten Sache in die gröste Kosten und Schaden bringen will / massen währender Gefangenschafft zu BlißCassel über die 88. fl. / welche die Gefangenen daselbst sollen der Catholischen Vorgeben nach verzehret haben / bezahlen müssen / auch der Rentmeister Hanßel desfalls des Fiscalis Sohn gleich nach dem Neuen Jahrs Tag hieher geschickt / die Evangelische executive zu-

Zahlung zu treiben / auch schon würcklich alles biß auf 25. fl. mithin 63. fl. bezahlen müssen. Also nehmen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. als unserm gnädigsten Episcopo Collatori und Schutz-Herrn wir unsere unterthänigste Zuflucht / demüthigst und wehmüthigst bittende / unsern Pfarrer und uns gegen alle Verfolgung gnädigst zu schützen / auch die Hochfürstliche Verordnung gnädigst zu thun geruhen.

1mo) Daß der Schrifftsteller zu Blißcaßel welcher so offenbahre Unwarheiten nach Regenspurg geschrieben / möge mit gebührender Straffe angesehen werden. Dann / wann Ew. Hochfürstliche Durchl. gnädigst geruhen wolten / alles durch ein Hochlöblich Ober-Amt Lichtenberg / dahier in loco, und zwar auf Unkosten derer / so Unrecht haben / gründlich zu untersuchen / würde sich zeigen / daß wir Evangelische die Warheit geklaget / die BlißCaßlische hingegen die Unwarheit geschrieben haben / sie die Leyische haben alle Händel angefangen / und wollen sie auch / obschon in Beyseyn des Kayserlichen Notarii Clebers selbsten allein untersuchen.

2tens. Daß uns unsere Unkosten und erlittene Schäden wieder ersetzet werden mögen.

3tens. Daß unseren Pfarrer Krufften die von unserem Schultheissen & Consorten weggenommene / von ihnen verkaufft und verzehrte Pfarr-

Pfarr-Competenz-Früchte / so sich von An. 1721. biß 1724. nemlich ohne 1725. über die 400. Malter Frucht belauffen / und zwar nach dem Preiß / wie er Pfarrer selbige verlehnt / damit er mit den Seinigen auch leben könne.

4tens. Daß der verwittibten Frau Pfarrerin Rappin die 1719. & 20. entzogene Pfarr-Competenz, ferner das genommene Stroh und Kirche rc. restituirt/und vergüthet werden möge.

5.) Daß unser Schultheiß und die Blißcaßler künfftighin uns in unserer Evangelischen Pfarr-Competenz, Kirchen-Gefällen / Religions-Wesen / und was demselben anhängig / mögen ruhig lassen / gnädigster Hülffe und Schutzes und Rettung wir uns unterthänigst getrösten / als verharren wir mit unterthänigster Veneration

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Gnädigster Fürst und Herr

Glan-Münchweiler den 31. Jan. 1726.

Unterthänigste Knechte / Vorsteher und gantze Evangelische Gemeinde

Bekenne ich Jacob Kieffer.
Bekenne ich Hauß Adam Weber.
Hanß Jacob Jung.
Bekenne ich Peter Strauch.
Nickel Jung.

Jacob Grub.
Michel Kauff.
Wilhelm Schmiedt.
Daniel Porcher.
Theobald Klein.
Heinrich Brandt.

Im Nahmen der gantzen Evangelischen Gemeinde.

Num. VI.

Extract Rescripti, des Herrn Herzogen von Zweybrücken Hoch-Fürstlichen Durchleucht an Dero Gevollmächtigten zu Regensburg / den Herrn Grafen von Metternich de dato Zweybrücken / den 23. Februarii 1726. in der Glan-Münchweilerischen Beschwehrungs-Sache contra den Herrn Grafen von der Leyen abgegangen.

BElangend das Gravamen so die Glan-Münchweiler gegen den Herrn Grafen von der Leyen führen / deßfalls seynd sichere Verträge vorhanden / und weilen nach deren Innhalt ermeldtem Herrn Grafen auch in obhandenen Differenzien zwischen ihme und seinen Unterthanen die erste Instanz gebühret / so haben Wir demselben zugeschrieben / schleunigste Justiz zu administriren / denen Unterthanen aber bedeuten lassen / daß / wofern sie wider Recht beschwehret würden / dieselbe an Uns ihren Recurs nehmen / und nachdrückliche Hülffe gewärtigen sollten; Inzwischen können Wir den Herrn Grafen versichern / daß nach der præliminariter Untersuchung / die Bauern nicht so unschuldig / als dieselbe zu Regensburg insinuiret; Immassen ohne Contradiction wahr / daß sie die Gräfliche Leyische Schützen / welche die Kir-

Ritterschafftl. Collecten einzuziehen beordret gewesen / auf öffentlicher Land- Strassen Mörderischer Weise attaquiret. Und ist dahero eine grosse Verwegenheit von ihnen / daß sie zu Beschönung ihrer Ubelthat aus der Sache ein Religions - Gravamen formiren dörffen. Wann dieses angehen / und man zu Regensburg der Bauern Caprice sine Cognitione warhafftig erkennen wollte / so würde sicherlich der Ständen Jus coërcendi subditos auf eine gantz ungleiche Arth eludiret werden / welches aber zu bösen Suiten Anlaß geben thäte.

Num. VII.

Warhaffter Bericht und Notamina, auf das bey des Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht / von dem zu der Pfarr Glan Münchweiler auf eine ungerechte Weise sich intrudirten M. Krufft / und einigen von ihme boßhaffter Dingen aufgewickelten Unterthanen ohnlängst übergebenes und gantz straffbares zu Regenspurg divulgirtes falsches und ohnwahres Memoriale, welche durch das zu gründlicher Untersuchung von einem frembden impartialen Rechts-Gelährten in Zustand und Beysenn eines Gerichts - Schöpffens / und noch eines andern Pfaltz - Zweybrückischen

Unterthanen aus Girbach geführtes Protocollum, und aufgerichtetes Instrumentum Notariale handgreifflich bestärcket werden.

Ad 1mum.

Dieses Puncts Nichtigkeit ist durch die im Druck gegebene Refutation zur Genüge abgelehnt/ und an sich also beschaffen/ daß ein jeder mit gesunder Vernunfft begabter Mensch dessen Grund-lose Falschheit erkennen kan; Gestalten diese Patronats-Sache beym Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath befangen. Ihro Kayserliche Majestät bereits unterm 28. Martii 1722. an des Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht allergnädigst rescribiret/ den von des Herrn Grafen von der Leyen Excell. denominirten M. Kollermann prævio Examine in die Pfarr zu Glan-Münchweiler verträgmäßig einsetzen zu helffen/ einfolglichen ist selbige ad Comitia Imperii nicht gehörig.

Ad 2dum.

Ist die pure Warheit/ daß die Schützen/ um die Ritter-Steuer zu exequiren/ auf Münchweiler kommen/ angesehen der vom Ambts-Bothen dem Schultheiß eingehändigte/ und von diesem denen Unterthanen publicirten Befehl de dato Bliß Catze den 10. Augusti 1725. dieses nicht allein klärlich erweiset/ sondern auch fast alle Zeugen/ und

aus

aus denen Reis / Hanns Jacob Jung / und Nicolaus Kieffer ad Articulum 2. & 3tium affirmiren / daß der Schultheiß denen unbescheidenen und erschienenen Gemeinden vor und nach der Schlägerey bedeutet / daß die Schützen / zu Exequirung der Ritter-Steuer angekommen wären ; gestalten Nic. Junius von Haspach Artic. 3. bekennet / daß er die Ritter Steuer noch würcklich schuldig seye. Mich. Weber von Haspach aber / daß er seine Ritter-Steuer erst nach der Schlägerey zahlet. Es ist aber eine ohnjustificirliche Unwarheit / daß der Schultheiß zu Münchweiler auf Dietzweiler mit den Schützen kommen / den Michel Rehrich gefangen genommen / und auf allerhand Manier geängstiget ; Massen der Amts-Bothe denselben auf Anhalten des so genannten Pohls / und des Schultheißen Befehl / wie selbe die beyde erstere solches ad Artic. 5. attestiren / zum Schultheißen und andern Zehend-Beständern an dem Wald in dem Gartelstein / wo er mit dem Amts-Bothen und Pohlen frey und loß / wie er Rerich selbst ab initio seiner Bekänntnüß ad Interrog 3um. gestehet / und der Both und Pohl ad Artic. 5. deponiren / gegangen / und von dem Schultheiß dahin kommen / beruffen / allwo der Schultheiß und der Ober-Förster ihnen allerhand heilsame Ermahnungen / daß sie ihrer Gnädigen Herrschafft (als welche den Pfarr-Zehen

 den

den biß zu erfolgender fernerer Kayserlichen allergnädigster Verordnung / damit der triumphirende Theil hiernächst nicht das leere Nachsehen habe / zu sequestriren befohlen) den schuldigen Gehorsam bezeigen / und deren Verordnung gemäß / den Zehenden theilen sollen / gegeben.

Eine gleichmäßige Erdichtung ist / daß Schultheiß selbigen Tag zu Girschborn den Michel Jung wegen des Zehenden geängstiget / massen er Jung selbst ad Artic. 3. Interrog. 5. gestehet, daß er den Schultheiß zwar in Gartelstein von ferne bey den Zehend-Beständern gesehen / aber nicht zu ihnen kommen. Es ist bekandt / daß man den Schützen / wenn sie ankommen / nicht gleich denen Debitoren ins Hauß leget / und pfänden läßet / sondern zuforderst ihnen / worauf und weswegen die Execution geschehen solle / ankündet / und nicht auf die Münchweilerische gleich zuschläget. Nun hat der Schultheiß / nachdem die Schützen / am Sonntag zu Abend den 12. Augusti zu Münchweiler ankommen / denen Steinbachern und Haspachern / so der Ober-Förster und Schützen im Gang einbescheiden / den andern Tag die Execution anbedeutet / und den Bürtel selbigen Tags in die andere Dorffschafften / um dieselbe auf den folgenden Tag einzubescheiden / und denenselben gleichmäßig die Execution vorzubehalten / testante Protocollo, ausgeschicket;

Hät-

hätten nun die Münchweiler ihren wü-
enden Muth noch einige Tage bezwin-
en können / und den Amts-Bothen / wie
uch den Lampel auf der Land-Strassen
icht fast zu tod geschlagen / und denen
brigen Schützen einen solchen Schrecken
icht eingejaget / daß mehr auf Mittel sich nach
Hauß / damit sie nicht gar zu tod ge-
chlagen werden möchten / zu retiriren / als
erner zu exequiren gedacht / so würden sie er-
ahren haben / daß sie Schützen / die Ritter-
teuer / so noch nicht beysammen / alle execu-
ivè eingetrieben haben würden / gestalten die
Schützen sich weder in Garrelstein / noch son-
ten auch nicht der geringsten Zehenden Garben
vegen bekümmert haben / und der Amts-Bothe
nders nichts / quam quod officii sui erat, wie
vorhin gemeldet / gethan.

Ad 3mum.

Der Bernard Jacobi, Michel Grug /
Wilhelm Schumm / Andr. Mohr /
Hannß Georg Lampel / und Hannß
Adam Müller / der Amts-Both deponi-
ren ad Artic. 16. unanimiter , daß vor der
Höhl er von den Rottirten auf der Land-Straß
en angegriffen / und ex reis gestehet Theo-
bald Jung / daß es gerad an der Höhl gewe-
en / und Nic. Schneider ad Artic. 27. & 32.
daß der Amts-Bothe auf dem Klopff im We-
ge gestanden / als er den Rottirten zugeredet /
daß sie gedencken solten / daß sie seines Herrn

Un-

Unterthanen wären / und nicht also reden sollen / also daß es ein gewiß böses des Kruffsten Angeben ist / daß die Schlägerey auf dem Felde in der Nacht über den Garben-Nehmen geschehen. Dann 1mo. der Klopff / wo die Schlägerey geschehen / und die Land-Straß durch eine hohle gehet / ein unfruchtbarer und mit kurtzen Hecken bewachsener Orth ist; Dahero auch des Jacob Rechs Sohn von Reheweiler in das Daniel Chorgers Hauß zu Steinbach testante Benedict. *Malli* Interrog. 10. erzehlet: sie hätten die Bliß-Caßler Schützen brav geklopfft / und liege einer auf den Klopff in den Hecken / den hätten sie so viel gegeben / daß ers fühlen und daran gedencken / auch vielleicht nit mehr so gleich auffstehen würde.

2.) attestiren nicht allein Sebastian Stuppi ad Artic. II. und Wilhelm Sommer ad Artic. 4. Interrog. unica, sondern ex reis Nickel Hopstätter ad Artic. 11. 12. 13. 14. & 15. Interrog. Ia. und Andreas Hopstätter ad eand. Interrog. fam. gestehet auch / daß die Steinbacher 2. Stunden vor der Nacht auf dem Fluhr zu Münchweiler / da sie hin und wieder noch verstreute Korn geschnitten / komme / und nachdem die jungen Bursche / wie hin und wieder in dem Protocollo ad jam nominatos articulos zu sehen / die würcklich gesammlete Garben aufzuladen verhindern wollen / hat der so genandte Pehl erst die Schützen

zen geruffen / welche der Schultheiß ihnen
nicht anders mitgegeben / als daß die Zehend-
Beständere ihre würcklich bey Tag gesammlete
Garben ohngehindert fortbringen / und alle
Unordnung vermieden bleiben möge / wie auch
sie / Schützen / keinen Menschen aufm Fluhr
mehr angetroffen / und die Zehend-Beständere
mit ihren Garben noch mit Tag vom Fluhr
auf Haspach gefahren / und weilen die Schü-
zen auf den Pohlen in der Strassen / biß er
von Haspach / so eine halbe Stund von
Münchweiler entlegen / zurück gekommen /
gewartet / ist geschehen / daß sie / Schützen
bey einbrechender Nacht auf den Klopff / so
nur ein Pistohlen-Schuß / vermög testium &
reorum enumeratione, von Münchweiler
in der Land-Strassen angetroffen ward; mit-
hin es eine Krufftische gegen sein besser
Wissen und Gewissen lauffende Erdich-
tung / daß es über den Garben-Sammlen
Nacht worden / und die Schützen eine eintzige
Garbe des Abends / vielweniger den gantzen
Tag vorher angerührt / noch mit Gewalt die-
selbe hinweggenommen / angesehen der Pfarr-
Zehenden / wie die Rei selbst gestehen / nach
vorher geschehener Publication, und aus herr-
schafftlicher rechtlicher Verordnung öffentlich
versteigert worden / mithin die Beständer mit
höchstem Recht und Fuge die Garben gesamm-
let / und dahero denen Münchweilern nicht
gebühret sich in der Nacht / dann juxta pro-
priam

priam Confessionem der Reorum keiner den andern auf der Schlägerey am Klopff erkennen können / mit Prügeln / Aexten und Gabeln / testante Rotulo auffrührischer Weise zu rottiren / und auf der Land-Strassen die Schützen und Ambts-Bothen auf den Tod grausam und unmenschlicher Weise zu schlagen und zu berauben / daß sie rottirte aber solcher gestalt selbige tractiret / weisen genugsam der Zeugen Depositiones ab Artic. 33. biß 49. so dann ad 53. und 79. angesehen die Rottirte nicht allein tumultuoser Weiß geruffen : man solle ein und andern von denen Schützen Arm und Bein entzwey / ja gar tod schlagen / wie sie auch den Hannß Georg Lampel gleich mit einen Prügel darnieder geschlagen / daß er um GOttes Willen um sein Leben gebetten / wie Wilhelm Schum / Andreas Mohr / Michael Grug ad Art. 36. & 45. aussagen / daß sie gesehen / daß man den Hannß Georg Lampel darnieder geschlagen / und Wilhelm Schaum / denselben / als er nach der Schlägerey zu ihme gangen / für tod angesehen / und liegen lassen : Dieses alles wird dadurch confirmiret / daß Theobald Schneider ad Artic. 45. gestehet / daß Jacob Rech aufm Klopff ihme gesaget / dorten liegt einer der es gnug hat. Ja der Michel Hopstätter bekennet ad Art. 20. Interrog 410. daß er für die Geschlagene angehal-

halten / daß man mit Schlägen aufhören solle / deßgleichen Theobald Jung ad Art. 36. gethan zu haben asserirt / aus Furcht man möchte ihn tod schlagen. Jacob Grug gestehet ad Art. 37. daß einer von denen geschlagenen Schützen diese Formalia ausgeruffen: Ihr Brüder um GOttes Willen schlagt uns nicht tod / so Theobald Weber ad Art. 36. bekräfftiget. Daß sonsten die Schützen den Streit aufm Klopff angefangen haben sollen / ist ein abermal falsches Angeben / womit sie / die Rottirte ihre ohnverantwortentliche Grausamkeit nur zu beschönen suchen; angesehen die Zeugen 26. Artic. 20. biß 33. das Contrarium deponiren / wohlerwogen / die rottirte berührte Schützen gleich angefallen / selbe umringt / geropfft und gezopfft / ihre Ordre abgefodert / und obwohl sie selbe vom Schultheißen zu weissen offerirt / und ihnen vorgestellet worden / daß von Gnädiger Herrschafft sie geschickte Leute seyn / man solle sie gehen lassen; So hat all dieses dennoch nicht das geringste fruchten wollen / welches ex reis durch des Theobald Schneiders ad Art. 14. Interrog. unica gethane Bekänntnüß / daß die Schützen auf dem Klopff ineinander nicht das geringste Leid zugefüget / noch Garben mit Gewalt hinweg genommen / so dann des Theobald Webers ad Art. 20. 28. & 29. daß die Rottirte / als die Wägen auf den Münchweiler Fluhr sie nicht

nicht mehr angetroffen / die Schützen zerschlagen / und daß besagte Schützen ihme den Prügel aus der Hand geholt / ohne ihme das geringste Leid zuzufügen / und daß Andreas Mohr sich offeriret / die Ordres vom Schultheißen zu zeigen / bestättiget wird.

Ad 4tum.

Dienet zuförderst zur Information, daß Haspach eine halbe Stund / und Steinbach eine gantze Stund von Münchweiler gegen Occident entlegen ; Es ist eine grosse Vermessenheit / daß der Münchweiler Warheits-loser Schrifft-Steller Krufft / so unverschämter Dingen verneinen darff / daß Evangelici einige Unterthanen zu Steinbach unschuldiger Weise geschlagen / als der geschlagener armer Steinbacher Verschulden ist / daß mit Herrschafftlicher Autorität ein Wägelgen mit ohngefehr 20. Zehenden Garben vom versteigt Pfarr-Zehenden aufm Münchweiler Fluhr geholet / und auf Haspach geführet ; Um nun dieses zu vindiciren / seynd die Rottirte mit Stangen / Prügeln und Gabeln auf Steinbach / ohnerachtet sie zu Haspach aufm Wege die Zehenden-Garben angetroffen / in der Nacht da die mehriste Leut schon schlaffend gewesen / gezogen / und nachdem einer durch die Finger gepfiffen / in einen Schwarm wie ein Pfeil auf die vor ihren Häusern in den offenen Strassen gestandene Pfarr-Zehenden Beständere ein-

-nmal loß geschossen / und selbe mit die-
en Worten: Ihr Zehenden Dieb / ihr
Hund / ihr Schelmen / ihr Catholischen
Hund / wo habt ihr die Zehend-Garben /
ihr müsset hier sterben / wir wollen euch
wie die Hunde hier tod schlagen. Wie die-
ses Hannß Wilhelm Jung / Sebastian Strup-
pi / Michael Jung / Christian Moritz / Ni-
ckel Jung / Johann Jacob Reusch / und
Wilhelm Sommer ad Art. 56. biß 61. einhel-
lig bezeugen / angeredet / und gleich den Christian
Moritz blutrüstig und darnieder auch den Ni-
ckel Jung zu Boden geschlagen / einen Arm
zermorschelt / und sonsten also / daß er als
ein verderbter Mensch / und zu keiner
Arbeit mehr tauglich seyn wird / zugerichtet;
Dieses ist so wahr / daß ex reis Andreas Hop-
stärcker ad Art. 56. Interrog. 2do. offenhertzig
bekennet / daß die vorderste / worunter er ge-
wesen / den Christian Moritz vor seiner Thür
angetroffen / vorberührter Massen angeredet /
auf die Brust gestossen / und gleich ge-
sammter Hand darauf geschlagen / und so
gleich auf den Nic. Jung zugefallen / welches
Theobald Weber ad Art. 61. & 62. abermahl
bestärcket / mit dem Zusatz / daß kaum besagter
Nic. Jung die in Art. 60. angeführte Worte
ausgesprochen / die Rottirte auch auf ihn zug-
schlagen; Als nun besagter Jung / und dessen
Hauß-Frau besag Depositionum ad Art. 87.
88. & 89. solche in ihrem Hauß gehöret / um

Hülffe ohnablässig geruffen / und Mich. Jung so sich gleich in sein Hauß retiriret / mit einer Axt in der Hand / und seine Frau mit einer brennenden Fackel sich heraus gewaget / und besagten Nic. so sonsten / wann er sich nicht unter dem Schleiffstein und Räder an der Schmidte salviret hätte / tod blieben seyn würde / ohnmächtig und halb tod herein geschleppet / haben die Rottirte sich zurück gezogen / wie dieses ex reis Mich. Hopstätter und Theobald Weber eingestehen / worbey wohl zu notiren / daß die Rottirte fast alle ihre Ober-Kleider abgeleget / und die Haar unter die Hauben gesteckt gehabt / damit sie nicht erkannt werden möchten; Woraus denn vernünfftig geschlossen werden kan / daß der Mich. Jung den Rottirten nicht zu nahe beykommen / daß er einem davon einen Streich mit der Axt geben können / auch nicht seine Intention gewesen / so viel rangirte Leute anzufallen / sondern nur den mit dem Tod streitenden Nic. Jung zu retten; Woraus dann abermahl leichtlich inferirt werden kan / daß bey so schnellen und gewaltigen Uberfall keiner von denen Pfarr-Zehenden Beständern das Hertz gehabt / die rottirte Lutherische und Calvinische Hand zu schelten; Man will hier nicht einmal der Beängstigung der Schwangern Weiber / und daß die Rottirte dem Stuppi in und nach der Schlägerey / wie auch dem Sommer mit dem Tod gedrohet /

drohet /

drohet / und andern Gewaltthätigkeiten und malitiosen Insolentien gedencken; Wobey dieses eintzig angeführet wird / daß nachdem einer aus denen complotirten nach der Schlägerey vor lauter Eyfer wider den neben den Weg stehenden Lindenbaum geloffen / daß man gemeynet / das Feuer gienge ihm aus den Augen / gantz enragirt angefangen zu fluchen / daß der Donner und das Wetter die Catholische Zehend-Diebe erschlüge / hinzusetzend / wenn wir die Catholische Hund die Zehend-Dieb hätten / so wollten wir ihnen die Hälße zerbrechen / und Arm und Bein zerschlagen / wie solches Interrog. 12. Benedict Mall attestiret. Hier kan man wohl fragen / was die Rottirte in später Nacht zu Steinbach zu thun gehabt? Dann die prætensè gesuchte Zehend-Garben mit dem Wagen zu Haspach gestanden / und auch Viehe dort genug gewesen / dasselbe auf Münchweiler fahren zu können; Aber es war eine præmeditirte Sache / dann obwohl die Steinbacher denen Münchweilern auf den Fluhr / vermög ad Art. 11. biß 15. beschehene Depositionen und gethane Geständnüß declariret, daß sie mit ihnen keinen Streit haben / sondern lieber ein Glaß Wein trincken wollten, so haben diese dannoch von Steinen / und daß ihnen / wann sie schon ihnen nichts thäten / andere Leute genug auf den Halß kommen würden / geredet / welches daraus

klärlich erhellet / daß die wegen dieser Schlä-
gerey hier aufgangene Zehrungs-Kosten auf
alle ohne Unterschied ausgeleget.

Ad 5tum.

Man hat einige von denen Münchwei-
lern widerspenstig deßwegen gebunden /
damit sie in der Nacht denen Schützen nicht
durchgehen können / wie sich dann einer / den
man doch casualiter wieder bekommen / loß ge-
macht / andere aber / so sich freywillig ergeben /
hat man ohngebunden gehen lassen / und wie-
wohl die eingebrachte Münchweiler meritirt
hätten / daß man sie wegen ihres bezeigten Un-
gehorsams und halßstarrigen Ausblei-
ben mit dem Thurn angesehen hätte / so hat
man den meisten Theil in die Herrschafftliche
Küche bey einem allezeit gewährten
Feuer / wo bey Tag und Nacht mehr als ein
Wagen Holtz verbrnnet worden / andere in
warme Stube / und din dritte Parthey in
zwey gewölbte / und über der Erden
liegende hole Civil-Orth / damit dieselbe sich
nicht zusammen / was sie bey dem Examen ant-
worten sollen / unterreden mögen / gesetzt wor-
den / wie nun einer abgehört worden / hat man
selben zum Feuer gleich denen andern gehen las-
sen / und ein paar / so bald die Stube leer wor-
den / aus dem andern Orth biß zur Examini-
rung in selbe gesetzt. Alle diejenige / in de-
ren Häusern die Schützen gewesen / ha-
ben

en ad Protocollum gestanden / daß ihe
en nichts Leyds wiederfahren / ausse=
em unruhigen Jacob Riefer / hätte er die
hür / wie er versprochen / aufgemacht / und
icht aus Antrieb seines bösen Gewissens sich mit
er Flucht durch ein Fenster über eine Stange /
er zu diesem End vorhin zur Præcaution
weiffels ohne dahin gestellt gehabt / salviret
ätte / so hätte man ihm die Fenster einzu-
verffen nicht nöthig gehabt / dahero seinem
Ungehorsam dieses allein zuschreiben muß. Die
Schützen betheuren hoch / daß sie keine
chwangere Weiber / wohl aber sehr un=
nütze und lasterhafft, schmähende gefun=
den / so einen Schützen gleich in die Haar
gefallen / Mörder / Dieb / Schelmen und
v. Hunds rc. geheissen / also daß dieselbe
u evitirung einer besorgter Rottirung und Auf=
uhr dieselbe nicht gnugsam teuschen kön=
nen. Es ist eine grobe und pur= ersonnene
Unwarheit / daß der Rentmeister Hann=
el des Samerg Sohn auf Münchweiler ge=
chicket / um die bey ihme verzehrte 63. fl. execu-
ivè einzutreiben / sintemahlen keiner deßfalls
inen Buchstaben von demselben gesehen haben
wird, dann Joseph Samerg die denen Münch=
weilern gereichte Zehrungs=Kosten in Krafft
des ihme gethanen Versprechens / daß sie ihn /
he sie von Bliß= Cassel gehen würden / zah=
en wolten / gefordert hat; Dann als der Sa=
merg wahrgenommen / daß die Eingebrachte

 sich

sich mit Wein / Bier / und Brandewein überflüssig tractiren liessen / und gefürchtet / es möchte ihme hiernächst dieser überflüßige Unterhalt nicht gewilliget werden / so hat er sich zu seiner Sicherheit einen Schein geben lassen / wordurch sich einer vor den andern verbürget ; Wie nun die Münchweiler gegen ihr Versprechen ihn nicht zahlt / so hat er diese seine rechtmässige Schuld gütlich fordern lassen. Es ist auch ein falsches Allegatum / daß sie / Münchweiler dem Samerg / würcklich bey 63. fl. zahlt / angesehen demselben mehr nicht als 35. fl. und seinem Sohn für seine Zehrung 2. fl. ultrò bezahlt/also daß der bekannte Münchweilerische Schrifftsteller nur ins hundert / und was ihm etwa träumet / in seine Memorialia schreibet.

Die sequestrirte Früchte hat man deßwegen 1725. versteigen lassen / damit man selbige bey damahlig hohen Preise zu Geld und aus dem Abgang bringen möge / wann nun ein- und anderer was daran nicht gelieffert / so wird man selben nach dem gezeigten Werth / oder die Sequestrations - Commissarios dafür zu finden wissen.

Allermassen dann alle übrige von berührten M. Krufft und seinen straffbar aufgewickelten Adhærenten beschehene - in lauter unverantwortlichen Ohnwarheiten, falschen nur zu beflissentlich boßhaffter Verbitterung abziehlenden Ausstreuungen bestehen /

hen / welches hierob Sonnen-klar erhellet / indem er dieselbe dahin verleitet / daß sie mit prætterirung ihrer Landes Obrigkeit des Herrn Grafens von der Leyen, die von dessen Beambten und Schützen bey Abholung der ungehorsamen und wiederspenstigen Unterthanen verübt seyn sollende Excessus anderwärts angebracht / da jedoch sich gebühret hätte / solche bey hoch-ermeldten Herrn Grafen / als ihren rechtmässigen Herrn klagend anzubringen / gestalten derselbe darinnen schleunige Justiz, und befindenden Dingen nach die behörige Bestraffung gegen die Ubertrettere zu verfügen / in keine Wege ermangelt haben würde / auch annoch so bald bey selbigem ein oder der andere mit einer Klage ankommt / ein solches zu thun ohnermangeln wird.

Num. VIII.

Copia fernerweiten unterthänigsten Memorialis an des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hoch-Fürstliche Durchleucht von der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler abgelassen / worinn umständlich gezeiget wird / daß die angebrachte Religions-Gravamina wahr und gegründet / die Gräflich-Layische Verantwortung und Vorgeben aber unwahr und erdichtet seye.

 Durch-

Durchlauchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr.

ZU End-unterschriebene Lehenbahre Unterthanen zu Glan-Münchweiler haben bißhero mit Schmertzen gewartet und gehoffet/ daß die Gewaltthätigkeiten so die Bliß-Casselische dahier an uns Evangelischen verübet/ unpartheyisch möchten untersuchet / und rechtliche Hülffe verschaffet werden ; Nachdem wir aber nunmehro erfahren / daß Eure Hoch-Fürstliche Durchleucht unterm 23. Februarii letzthin zu Regenspurg Anzeigung zu thun geruhen wollen/ daß weilen unserm Gnädigsten Hn. Grafen von der Leyen wegen vorhandenen Verträgen die erste Instanz gebühre / so hätten Eure Hoch-Fürstliche Durchleucht demselben auch gnädigst zugeschrieben / schleunige Justiz zu administriren / jedoch / so fern wir wider Recht beschwehret würden / zu Ew. Hoch-Fürstlichen Durchleucht unsern Recurs unterthänigst nehmen dörfften / da wir alsdann nachdrücklicher gnädigster Hülffe sollen gewärtig seyn ; Also sagen Eure Hoch-Fürstlichen Durchleucht / Pfarrer / Vorsteher / und gantze Evangelische Gemeinde vor diese Hoch-Fürstl. Gnade unterthänigsten Danck/ anbey aber unterthänigst bittende / Ew. Hoch-Fürstl. Durchleucht wollen gnädigst erlauben / wei-

weilen wir nun über 6. oder 7. Jahr von denen Gräflich-Leyischen in unserer Religion-und Kirchen Gerechtsamen bißhero / wie Reichs-kündig wiederrechtlich sind beschwehret und gedrucket worden / daß zu Ew. Hochfürstl. Durchl. wir unsere unterthänigste Zuflucht hiemit nehmen / sonsten wir gar wenig Trost und Hülffe erhalten werden / denn es ist ja Landkundig / wie die Leyische mit unsern Pfarrer / mit uns / Competenz &c. &c. verfahren / ohne / daß denenselben das geringste darum geschehen wäre / und es ist biß diese Stunde kein eintziges Gravamen so wir bey Euer Hoch-Fürstlichen Durchleucht und zu Regenspurg unterthänigst empor gebracht / dahier examiniret / vielweniger abgethan worden / sondern die Leyische wollen nur mit ihren unbegründeten Schrifften das Publicum bereden / sie hätten Statum Pacis Bad. hergestellet / welches doch nimmermehr wahr ist / ja sie scheuen sich nicht / öffentlich zu schreiben / als ob unsere Gravamina - Religionis nicht gegründet wären / da doch gewiß / gnädigster Fürst und Herr / kein eintziges falsches Gravamum von uns ist angebracht worden / sie / die Leyischen mögen laugnen und sagen / was sie auch wollen / und wir äusserlich vernommen / so haben die Graff-Leyischen zu Regenspurg abermal ein Scriptum von 8. Bogen unter der Hand lauffen lassen / welches vor unsern Pfarrer sehr anzüglich / und die Sa-

 che

che sehr verdrehet seyn soll / deßwegen wir dann höchst-gemüßiget unterthänigst bitten / ob Eure Hoch-Fürstliche Durchleucht zu verordnen gnädigst geruhen möchten / entweder mentionirtes Scriptum gnädigst uns communiciren zu lassen / so wollen wir so münd- als Schrifftlich dasselbe in der Warheit widerlegen / oder (welches uns am liebsten / auch fernere Weitläufftigkeiten zu vermeyden / das beste wäre) daß alle unsere Gravamina entweder durch ein Hochlöblich Ober-Ambt Lichtenberg dahier in loco in Beyseyn eines Gräflich-Leyischen Beambten / und zwar auf Kosten derer / die unrecht haben / gründlich untersucht und abgethan werden / und wann gnädigster Fürst und Herr / mit Grund der Warheit kan dargethan werden / daß wir ein einziges falsches Gravamen bey Euer Hoch-Fürstlichen Durchleucht und zu Regenspurg haben angebracht / so wollen wir nicht allein alle Unkosten / der Commission, tragen / sondern der Gebühr nach / uns abstraffen lassen / denn wir Evangelici dörffen hiebey das Licht gar nicht scheuen / wann nur unsere Gravamina durch unpartheyische (nicht durch Gräflich-Leyische) oder gar durch eine Kayserliche Executions-Commission solte untersuchet werden / sie / die Leyischen fangen viel an / hernach laugnen sie wieder alles / und wollen denn das von ihnen selbst angefangene auch selbst untersuchen / und

die

die arme Leuthe durch allerhand verfängliche Fragen fangen / wie letzthin zu Bliß-Cassel geschehen / da man uns einfältigen Leuthen über die 80. in langer Zeit / durch die geübteste Juristen ausgesonnene und zusammen getragene verfänglichste Fragen vorgeleget / auf welche wir / anderst nicht / als ob wir die gröste Missethäter wären / alsobald ohne erlaubte Bedenckzeit / und jeder besonders antworten solten und musten / wodurch wir / wie leicht zu erachten / dermassen bestürtzet worden, daß wir kaum das halbe verstanden / also weniger gewust haben / was wir antworten sollen. Sie die Leyische suchen auf allerhand weise uns in die gröste Kosten und Schaden zu bringen / und uns des Klagens müde zu machen / damit sie in ihren Bedruckungen gegen uns also nur immer fortfahren können / denn sie begehren unsere empor-gebrachte Gravamina nicht abzustellen / auch mögen sie / die Leyische / sagen / laugnen und schreiben / was / und wie sie immer wollen / als ob nehmlich die Leyische Schützen / welche ihrem Vorgeben nach / die Ritterschaffl. Collecten einzuziehen / beordret gewesen / auf öffentlicher Strassen mörderischer Weise wären attaquiret worden / so kan ein solches nimmermehr mit Bestand der Warheit dargethan / wohl aber und zwar jurato bewiesen werden / daß selbige des Nachts / als sie die Zehenden Garben haben helffen wegnehmen / öffentlich gesagt / auch einer einen Zehen-

henden-Beständner von Reheweiler einen Brief vorgewiesen / mit dem Vermeldten / er solte mit in des Schultheißen Hauß gehen / da wollen sie / die Schützen weisen / daß sie ordre von unsern gnädigsten Herrn hätten / den Zehenden wegzunehmen / kein Wort aber gesagt / daß sie solten die Ritterschafftlichen Collecten einheben.

Dannenhero bitten wir gantz unterthänigst Eure Hoch-Fürstliche Durchleucht wollen gnädigst zu verordnen geruhen / daß unsere Gravamina, wie vor gemeldt / alle mögen gründlich untersucht / und abgethan werden / damit wir dahier auch einmal zur Ruhe kommen / die wir immittelst mit unterthänigster Veneration verharren.

Ew. Hoch-Fürstlichen Durchleucht.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Unterthänigste Knechte, Pfarrer, Vorsteher, und gantze Evangelische Gemeinde.

Glanmünchweiler den 6. Maij 1726.

CAP.

CAP. IV.

Von denen zu Grünstadt/ zwischen denen Evangelisch-Lutherisch- und Römisch-Catholischen, dann denen Evangelisch-Reformirten, so wol wegen des denen letzten concedirten Religions-Exercitii, als auch in puncto sepulturæ entstandenen Strittigkeiten.

Num. I.

Pro Memoria so der Chur-Brandenburgische Gesandte dem Corpori Evangelicorum zu Regenspurg wegen der Evangelisch-Lutherischen zu Grünstadt/ gegen dasige Landes-Herrschafft als Evangelisch-Reformirte bezeugten und gefasten Aufführens übergeben.

DIe Evangelisch-Lutherische Burgerschaft zu Grünstadt bezeiget sich auf Anstiftung des dortigen Predigers Freytags/ so wohl gegen die Landes-Herrschafft sehr widerspenstig als gegen die Reformirte gehäßig/ indem sie pretendiren dörffen/ daß die Hochgräfl. Herrschafften das jüngst denen Reformirten concedirte öffentliche Religions-Exercitium wiederum aufheben sol-

solten / und dahero auch bey der vor 8. Tagen / nach seel. Absterben des Herrn Grafen von Leiningen Westerburg vorgewesenen Huldigung / selbige widersetzlich abgeschlagen: Hingegen die Reformirte / mit etlich wenig Evangelisch-Lutherischen und Catholischen ihren Pflichten gemäß gehuldiget haben / und weil zu vernehmen / daß mehr bemeldte Evangelisch-Lutherische zu Grünstadt / Leiningen Heydesheim wegen der besagten Kirchen-Concession in ihrer Widersetzlichkeit gestärcket würden / so könnte gar dienlich seyn / wenn zu Herstellung einer guten Verständniß zwischen beyderseits Evangelischen Burgerschafft vom Hoch-preißlichen Corporis Evangelicorum wegen der Wetterauisch-Gräfliche Herr Abgesandte ersucht wurde / seine Officia dahin anzuwenden / damit denen Reformirten das erhalten ohnschädliche freye Religions-Exercitium nicht ferner schwehr gemacht / sondern es bey denen Concessions-Puncten / worinn vor die Evangelisch-Lutherische Gerechtsame genugsam gesorget worden / ohnwiderstreblich gelassen werden möge.

Num

Num. II.

Conclusum in Conferentia Evangel.

Den 25sten Maji 1727. die von der Evangelischen Lutherischen Gemeinde zu Grünstadt / wegen des denen Reformireen concedirten öffentlichen Religions-Exercitii jüngsthin verweigerte Huldigung betreffend.

Die vermöge beygehenden Pro Memoria im Fürschlag gebrachte Interposition und Remonstration seye zu bewerckstelligen / und versehe man sich eines guten und gedeylichen Effects davon / der zuversichtlichen Hoffnung zugleich lebende / daß die denen Reformirten ertheilte Concessions-Puncte auch in der That denen Evangelisch Lutherischen ohnschädlich und an ihren wohlhergebrachten Juribus & Privilegiis ohnnachtheilig seyn würden.

Notandum, in Conformität vorstehenden Conclusi ist die Sache dem Gräflich Wetterauischen Herrn Gevollmächtigten Tit. Deb. Herrn von Ulner nomine eines Hochpreißlichen Corporis per Chur-Sachsen mündlich de meliori recommendiret werden; So geschehen in loco der gehaltenen Conferenz und gleich nach Endigung derselben den 25. May. 1726.

Num.

Num. III.

Pro Memoria von der Chur-Brandenburgischen an die Chur-Sächsische Gesandtschafft den 11. Augusti 1726. übergeben/ betreffend/ den Tumult/ so zu Grünstadt wegen Begrabung eines Reformirten Kindes/ zwischen denen Catholischen und Lutherischen/ dann denen Reformirten entstanden. Cum Adjuncto sub Signo ⊙.

Nachdeme Ihre Königl. Majest. in Preussen laut sub Sig. ⊙. beygefügter Nachricht mit mehrern zu vernehmen gehabt/ was vor ein schändlicher Tumult ohnlängst von denen Evangelisch Lutherischen und Römisch Catholischen Einwohnern zu Grünstadt gegen die dasige Reformirte erreget worden/ als diese eines ihrer Kinder auf den biß daher gemeinschafftlich gewesenen Kirchhoff begraben wollen; So haben dieselbe dero Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft allhier allergnädigst befohlen/ die sämmtliche Evangelische Gesandtschafften davon fördersamst zu benachrichtigen/ und selbige dahin zu vermögen/ damit man resolvire/ von Corporis Evangel. wegen dem Hoch-Gräflich Wetterauischen deßhalb erwiederte nachdrückliche Vorstellung zu möglichster Hemmung aller dergleichen fernern höchst-ärgerlichen/ zumahlen Reichs-Constitutions-widrigen Vergewaltigung zu thun.

Bey-

Beylag Sig. O.

Spices Facti von vorherbemeldten Tumult zu Grünstadt.

Ob zwar unterm Landesherrschafftlichen Schuz die Reformirte zu Grünstadt bißhero in ihrem jüngst concedirten öffentl. Gottesdienst noch weiter nicht gehindert worden; So hat sich jedoch wieder alles Erwarten vor wenig Tagen zugetragen / daß als eines Reformirten Kindbetter Kind von 4. Wochen daselbst/ nach der bißherigen Observanz, auf den gemeinschafftlichen Kirchhoff/ worauf alle und jede ohne Unterschied der Religion immerhin begraben worden/ durch etliche Weiber ohne Gesang und Klang zur Ruhestädt begleitet werden wollen / die Capuciner allda / welche mit den Evangelisch = Lutherischen hierinnen causam communem gemacht / an dem Thor des Kirchhoffs sich Anfangs dargegen gestellet/ und ihnen bedeutet / sie solten sich in acht nehmen / und vor Unglück hüten / indeme viel Leute daherum stünden / welche das Begräbnuß nicht verstatten würden / daß demnach die Leiche wieder nacher Hauß gebracht werden müssen. Nachdem nun dieses der Herrschafft angezeiget worden / diese auch befohlen / das Kind ungehindert begraben zu lassen : So haben doch weder die Patres, noch der Evangelisch Lutherische Glöckner den

Schlüssel zum Kirchhoff hergeben wollen/ worauf von Herrschaffts wegen ein Schlosser nebst dem Amts-Bothen committiret worden/ um selbigen zu eröffnen/ man hat aber ex parte adversa, widersetzlich die Glocken zu stürmen angefangen/ da ein Hauffen des Lutherischen und Catholischen Pöbels/ mit allerhand Waffen versehen/ zusammen gelauffen/ und mit Gewalt sich opponirt. Obwohl nun hierauf hochermeldte Landes-Herrschafft allen Rottmeistern anbefehlen lassen, ihren untergebenen Bürgern des Abends anzusagen/ daß selbige den folgenden Morgen gegen 6. Uhr bey 100. fl. Straff zu Hauß bleiben/ keinen Tumult erregen/ und die Begräbnüß des Kindes nicht hindern/ auch die Rottmeister jeder mit 2. Bürgern um bemeldte Stund am Rathhauß erschienen/ und deme nechst am Kirchhoff vor der Stadt zu Verhütung bedrohenden Thätlichkeiten aufwarten wolten; So haben von besagten Rottmeistern doch nur 2. mit etwan 4. Bürgern am Rathhauß hingegen wider das Herrschafftliche Verboth ein grosser Hauffen Lutherischer und Catholischer Bürgen mit Brügeln/ Bindriegln/ Aexten und Gabeln/ samt denen Capucinern draussen am Kirchhoff sich eingefunden/ welche aller gütlichen Remonstration ohngeachtet sich abermahl der vorgewesenen Beerdigung des Kindes widersetzet/ mit dem Bedeuten/ der Kirchhoff

hoff gehöre denen Catholischen und Lutherischen / und seye es nur eine Vergönstigung gewesen / daß die Reformirte bißhero ihre Todten darauf begraben mögen. Weilen nun das verstorbene Kind reformirt getaufft / und diese ihren eigenen Gottesdienst sich angeschafft / so möchten sie sich auch einen besondern Kirchhoff anlegen / angesehen der Weyh-Bischoff dem Guardian Ordre gegeben / sich nach aller Möglichkeit zu opponiren. Solcher gestalt / sind weder die Schlüssel zum Kirchhoff herausgegeben / noch die Begräbnüß verstattet worden / also / daß die Reformirte die Leiche ohne biß zu Austrag der Sach / unter das neu angelegte GOttes-Haus in einem Gewölb im Sand einzustellen / gemüssiget waren / und nunmehro erwarten müssen / was die Lands-Herrschafften gegen sothane höchst straffbahre rebellische Widersetzlichkeiten für Mesures nehmen werden.

Num. IV.

Extract Hoch-Gräfl. Hanauischer Regierung Antwort-Schreibens an den Gräflich Wetterauischen Gevollmächtigten zu Regenspurg abgangen d. d. Hanau den 13. Augusti 1726. woraus erhellet / daß der Herr Graff zu Leiningen Heydesheim als Director und Senior Familiæ wider die Concession des Reformirten Evangelischen Gottesdienst zu Grünstadt potestiren lassen.

AUch haben des Hochgebohrnen / unsers gnädigsten Graffens und Herrns / Hochgräfliche Gnaden des Herrn Grafen von Leiningen-Heydesheim Hoch-Gräfliche Gnaden / von denenjenigen / so wegen des denen Reformirten zu Grünstädt concedirten Religions-Exercitii, nach dem Inhalt des Herrn Gesandten ohnlängst anhero erstatteten Berichts in Conferentia Evangel. zu Regenspurg vorgekommen Communication zu thun/ohnermangelt; welche dann in Antwort zu vernehmen gegeben / wie sie nicht wenig befrembde / daß ihnen so fälschlich aufgebürdet werden wollte / als hätten sie an der Unruhe / so wegen gedachten Religions-Exercitii unter denen Evangelisch-Lutherischen Innwohnern zu bemeldten Grünstadt entstandenen / einigen Theil genommen / da doch bekannt / wie sie hierinn gantz anders verfahren / und die Burgerschafft nachdrücklich und treulich warnen lassen / Gehorsam zu leisten / und zu keinen Thätlichkeiten zu schreiten. Daß Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden zu Leiningen-Heydesheim aber/durch Notarium und Zeigen gegen diese Concession formlich protestiren lassen/ solches hätten sie als Director und Senior Familiæ um des willen thun müssen / weilen bekannter massen Grünstadt / und alle dorthin gehörige Oerther schon von vielen Jahren her bey Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hoffrath in lite verfangen / und von Hochgedacht demselben unter dem 28. Sept.

1723.

1723. denen Herren Grafen zu Westerburg ernstlich verbotten worden pendente adhuc lite nichts zu innoviren / zu ändern oder zu veräussern; und wie Seiner Hoch-Gräfliche Gnaden zu Leiningen-Heydesheim sonsten dahin gestellet seyn liessen / ob durch dieses Unternehmen die ausser dem sehnlich verlangende Union befördert würde. Also hätte sie auch anders nicht gekönnt / als wegen der dißfalls in die Jura Superioritatis Territorialis einschlagenden höchst-wichtigen Aenderungen in Conformität der Kayserlichen Verordnung alle behörige Gerechtsame zu verfahren / um sich hiernechst bey der Posteriorität ausser aller Verantwortung zu setzen.

Num. V.

Ferneres Scriptum Pro Memoria, so von der Chur-Brandenburgischen, der Chur-Sächsischen Gesandtschafft den 7ten Sept. 1726. wegen der bekannten Tumult-Sache zu Grünstadt communiciret worden.

Ihro Königl. Majestät in Preussen hätten sich allerunterthänigst referiren lassen / was in Conferentia Evangelicorum vom 17. Aug. jüngsthin von dem Gräfl. Wetterauischen Herrn Gevollmächtigten in der bekannten Tumult-Sache zu Grünstadt / für eine Erklärung communiciret

ciret worden / und finden / daß dadurch denen Evangelisch-Reformirten wenig geholffen / und insonderheit gar nicht tröstlich seye/daß der Herr Graf von Leiningen-Heydesheim die Schuld damit von sich abweltzen wolte / daß er der Concession des Reformirten Gottesdienstes zu bemeldten Grünstadt gar zu wider gewesen / und wie denn weiters zuversichtlich zu vernehmen seye / daß der übelgesinnte Hauffen / so wol Evangelisch-Lutherisch- als Catholischer Seits die Animosität und Boßheit / gegen die Evangelisch-Reformirte so weit poussiren / daß sie sich gar zum Herrn Cardinal und Bischoff zu Speyer gewendet / den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Wendt / nebst einen Burger von Grünstadt / nacher Bruchsal abgeschicket / und dessen Assistenz selbst gegen die Landes-Herrschafftliche Hoheit imploriret / und zur Antwort bekommen haben sollen / daß Se. Hochfürstl. Eminenz wegen Assistirung der Reformirten Kirche an die Gräfliche Herrschafft nechster Tage schreiben / und so solches keinen Ingreß finden solte / selbst bey Ihro Kayserl. Majestät Vorstellung thun wolten; So könnte man zwar nicht glauben / daß hochgedachte Ihre Eminenz in Sachen / die in die Gräfliche Regierung einschlagen / und nach denen Reichs-Constitutionen und Friedens-Schlüssen von ihrer Disposition lediglich dependiren sich so leichter Dinge meliren

liren dörfften; Jedoch würde unumgänglich nöthig seyn / daß hierunter von dem Corpore Evangelicorum vermittelst nachdrücklicherer Vorstellung bey dem Bischöfflichen Speyerischen und Hessen-Darmstädtischen Herren Ministris ein mehrerer Ernst angewendet werde / um die Reformirte zu Grünstadt bey ihrer wohlerworbenen Glaubens-Übung ohngeschmählert zu erhalten / und hätte man sich bey des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. deßhalb um so vielmehr geziemenst zu melden / als dieselbe Mit-Vormund der jungen Gräfl. Leiningischen Westerburgischen Herrschafft wären.

Num. VI.

Additamentum zu dem Scripto pro Memoria, welches den 7. Septemb. 1726. der Chur-Sächsischen Gesandtschafft von der Chur-Brandenburgischen in der Grünstädtischen Tumult-Sache übergeben / und von jenen nacher denen übrigen Evangelischen ad ædes communiciret worden.

Ihro Königl. Majestät in Preussen hätten sich informiren lassen / aus welcher Veranlassung wohl die Evangelisch-Lutherische und Catholische zu Grünstadt sich mit ihrem widerrechtlichen Gesuch umb Destruirung der Reformirten Kirchen daselbst an

an den Herrn Cardinal von Schönborn als Bischoffen zu Speyer adreſſiren mögen / und darauf die Nachricht erhalten / daß es vielleicht darum geschehen / weilen das Haus Leiningen-Weſterburg den Flecken Grünſtadt nebſt noch vier andern Orten von der Probſtey-Weiſſenburg so bekanntlich dem Biſchoffthum Speyer incorporiret iſt / zu Lehen trage. Wobey auch gemeldet worden / daß diese Opponenten es noch nicht dabey bewenden laſſen / sondern auch bey dem Vicariat zu Worms in ihrem ſchädlichen Deſſe in Hülff geſuchet.

Die Reformirte Gemeinde hätte bey des Herrn Land-Grafen zu Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtl. Durchl. als Hohen Vormund eine demüthigſte Bitt-Schrifft durch einen eigenen Abgeſchickten præſentiren laſſen / worinn ſelbige um gnädigſte Protection und Manutenenz unterthänigſt gebetten / und die auch durch kräfftiges Vorſchreiben von der jetztregierenden Hoch-Gräfl. Frau Wittib begleitet worden / ſo daß höchſt-gedachte Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. darauf eine nachdrückliche Abmahnung nach Grünſtadt ergehen laſſen / und darinnen die Aufwiegler alles Ernſts verwarnet / daß ſie mehrgedachte Reformirte Gemeinde in ihrem wohl hergebrachten freyen Religions-Exercitio, und deren demſelbigen anhangenden Juribus auf keinerley Weiſe durch thärliche Unterneh-

ternehmungen ferner beeinträchtigen / sondern sich friedlich mit einander begehen / und allenfals zu Behauptung ihrer vermeyntlich ge- kränckten Befügsamen / sich an den Weg Rech- tens begnügen lassen sollen / damit in widrigen Fall dieselbe gegen diejenige / welche zu Weit- läufftigkeiten ferner Anlaß geben werden / nach Maßgeb der Reichs- und Creiß-Ord- nung / geschärffter Mittel vorzukehren sich nicht gemüssiget sehen.

Welches Dehortatorium dann nicht al- lein von Herrschaffts wegen durch den Commit- tirten Gräfl. Rath Arnoldi der citirten Bürgerschafft publiciret / sondern auch nach- gehends in Copia vidimata an das Rathhaus zu jedermans Wissenschafft affigiret worden; Es haben sich aber die Renitenten unterstanden / dasselbe frevelhafft bey nächtlicher Weile abzureissen / auch sich dahin irrespectueuse- ment verlauten lassen: Der Herr Land- Graf hätte ihnen nichts zu befehlen.

Welches alles Ihro Königl. Maje- stät dem Corpori Evangelico hiermit zu dem Ende anzeigen liesen / damit dieses dar- aus die harte Bedruckungen / so Dero Glaubens-Genossen an ermeldten Orth noch immerhin erdulten müssen / umständlich er- sehen und bewogen werden möchten / sich die- ser bedrängten Leute auf eine seriose Arth anzunehmen.

Num. VII.

Copia unterthänigsten Memorialis an des Herrn Land-Grafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchleucht/ von der Evangelisch-Reformirten Gemeinde/ Pfarrer und Vorstand zu Grünstadt/ um gnädigste Protection und Assistenz in deren hart-bedrängten Kirchen-Wesen abgelassen.

P. P.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. werden Dero angestammten und Reichs-kündigen Preiß-würdigsten Generosität und Clemence nach uns hoffentlich in Ungnaden keineswegs vermercken/ daß wir uns unterstehen/ mittelst gegenwärtigen unterthänigsten Memorialis, unser neu angehendes Evangelisch-Reformirtes Kirchen-Wesen in hiesiger Hoch-Gräflicher Residentz Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mit tieffster Submission zu Füssen zu legen/ und vor dasselbe/ und die deßfals von unserer beyderseitigen Hoch-Gräflichen Landes-Herrschafften erlangte gnädigste Concession Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hohe Protection und Assistenz demüthigst zu erbitten. Wir werden zu solcher Kühnheit bey jetzigen Umständen desto mehrers veranlasset/ da Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. über unsers ohnlängst dieser Zeitlichkeit

Zeit entrissenen mildesten Mit-Landes-Vatter Herrn Graf Georgen zu Leiningen-Westerburg hochsel. Gedächtnuß hinterlassenen Hoch-Gräfl. Descendenz das hohe Vormundschafftliche Amt anzunehmen / sich entschlossen / und gleichwie nun Ew. Hoch-Fürstl. Durchleucht von der verwittibten Hoch-Gräfl. Frau Mutter und Mit-Vormunderin Excell. als bey welcher die Jährliche alternirende Regierung sich befindet / allschon vorher unsere oberwehnte und von Deroselben in GOtt ruhenden Hoch-Gräfl. Gemahl zu Dero unsterblichen Nach-Ruhm beyder Hoch-Gräflichen Mit-Herrschafft mercklich beförderte Concessiones Exercitii Religionis Publici, durch welche ohne dem der Evangelisch-Lutherischen Religion noch derenselbigen Geistlichen ratione Jurium Stolæ nicht das geringste abgehet / communiciret worden seyn / dermahlen aber nicht weniger ausführliche Communication gestehen wird / was wir an dieselbe wegen des ohnlängst von unsern Evangelischen Mit-Bürgern unter gantz neuerlich-eingeführten zu Hülffnehmung der gegen beyden Religionen mit gleichen Neid / Feindschafft und Verfolgungs-Geist-angefüllten Catholische / occasione der stillen Beerdigung eines unschuldigen Wochen-Kindes / auf den der Grünstädtischen Burgerschafft ohne Unterscheid der Religion à tempore plus quam im-

memo-

memoriali gemeinen Kirchhof erregten ärgerlichen Tumults / und offenbahre Aufruhr supplicando gelangen lassen; Also wollen wir nun Ew. Hochfürstlichen Durchleucht höchste Gedult mit weitläufftigen Quærelen nicht allzulange fatigiren / uns auf den Innhalt sothaner unserer Bittschrifften / vornehmlich aber auf denselbigen beygelegten Instrumenti Notarialis authentici unterthänigst beziehen / mithin Ew. Hochfürstl. Durchl. allschon beschehene General-Requisition sich specialiter in hoc frangenti unsers schwachen und hart-bedrängten Kirchen-Wesens auf das nachdrücklichste anzunehmen / und da eines Theils unsere beyderseits gnädigste Landes-Herrschafften / uns zwar alle mögliche Manutenenz wiederfahren zu lassen / auch deroselben eigenen von denen widrig gesinnten so offenbahrlich unter die Füsse getrettenen Obrigkeitlichen Respect gebührend zu vindiciren ultro vollkommentlich geneigt / keines von beyden aber ohne auswärtige Unterstützung zu bewürcken im Stande seyn dürfften / sondern noch weiters und gefährlichere Empörungen befahren müssen / und deßwegen ihres Ortes selbsten wünschet / andern Theils aber wir auf diesen Orth nirgends sicher / vielmehr bey täglich sich ereignenden neuen Actibus parochialibus träglichen Anlauff und Gefahr unserer Haab und Güter / ja Leib und Lebens selbsten exponiret sind / da es so weit gekommen / daß einige der vornehm-

nehmsten unserer so gar widrig gesinnten Mit-Bürgern bedürffenden Falls alles aufzubringen und zu Hülffe zu nehmen sich verlauten lassen dörffen / mit unserer jetzt-regierenden verwittibten Hoch-Gräfl. Vormunderin solche Gemeinschafftlich-Landes-Vätterliche / an und vor sich selbsten auch Ew. Hochfürstl. Durchl. begleitenden hohen Craiß-Obristen-Ambts gemäße Resolutiones zu ergreiffen / wordurch der Ordo Imperantium & parentium in das vorige richtige Gelaiß gebracht / die Sache hergestellet / die Unordnung und Aufruhr behörig bestraffet / uns aber und unsern Nachkommen tam ratione præteriti, und des noch unterm Sand stehenden armen Kindleins proponirte Satisfaction, als ratione futuri von dergleichen enormen Violentzien zulängliche Sicherheit verschaffet werde, ꝛc. ꝛc.

Num. VIII.

Dehortatorium des Herrn Land-Grafens von Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstlichen Durchleucht an die Catholische und Evangelische Unterthanen zu Grünstadt um die dasige Reformirte Gemeinde in ihren wohl-erlangten freyen Religions-Exercitio, wie auch insonders hergebrachten Jure sepeliendi durch thätliche Unternehmunger ferner nicht zu beeinträchtigen.

DEm Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn

Herrn Ernst Ludwigen, Land-Grafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. ist mißfällig zu vernehmen gewesen / was massen einige Evangelisch-Lutherische Geistliche / und Bürger in dem Gräflichen Leiningischen Flecken Grünstadt / mit Zuziehung dortigen Römisch-Catholischen sich unterstanden / die allda der Reformirten Religion zugethane Einwohner in dem ihnen von der gemeinschafftlichen Gräflichen Landes-Herrschafft verstatteten Religionis Exercitio, insonderheit aber dem hergebrachten Recht / ihre Toden auf einen allen dreyen Religions-Verwandten notoriè bißhero gemeinsam gebrauchten Kirchhof begraben zu lassen / dergestalt zu turbiren / daß bey ohnlängstiger Beerdigung eines von einem Reformirten Burger ex conjugio mixto erzeugten Kindes / gedachter Kirchhof vor der Leiche verschlossen / und an das Herrschafftliche Geboth selbigen zu eröffnen/und die Beerdigung für sich gehen zu lassen / sich nicht gekehret / sondern die Sturm-Glocke / um mehrere ihres gleichen herbey zu bringen / mithin die Leich-Träger mit dem todten Cörper zuruck gewiesen / und dieser noch biß diese Stunde unbeerdiget gelassen / ja so gar von einigen aus der Burgergerschafft gedrohet worden / daß sie es dabey nicht bewenden lassen/sondern alles aufbringen und ansetzen wollten / damit der Reformirten Gemeinde zu Grünstadt die freye Religions-

Ubung

Übung/ wo nicht gäntzlich entzogen/ doch mehr und mehr eingeschräncket würde. Nachdem aber höchstersagt Ihro Hochfürstl. Durchl. solcherley zu mehrerer Weiterung leicht Anlaß gebenden / und in keinen Rechten gebilligten Thätlichkeiten zu steuern/ und die Landes-Herrschafft bey ihrer Obrigkeitlichen Authorität zu schützen/ sowohl von wegen übernommener Ehren-Vormundschafft über die Gräfliche minderjährige Kinder/ als auch vermöge der Craiß-Obrist-Amtlichen Incumbenz sich allerdings um da mehr verbunden achten/ als über des dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio zu Grünstadt/ wann sie allenfals recht erhebliche Ursachen / warum denen zur Reformirten Religion sich daselbst bekennenden Einwohnern die Beerdigung ihrer Todten auf den quæstionirten Kirchhof nicht zu verstatten seye/ zu haben vermeynen , solches an gehörigen Orten durch den ordentlichen Weg Rechtens auszumachen / keineswegs aber via facti zu verfahren gebühret.

Also lassen höchst-ersagt Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht vorangeregte Aufwiegeler hier alles Ernsts verwarnen / daß sie mehr-gedachte Reformirte Gemeinde zu Grünstadt in ihren wohl-erlangten freyen Religions-Exercitio, und denen demselbigen anhängigen Juribus; insonderheit auch den hergebrachten Jure sepellendi auf keinerley Weise durch thätliche Unternehmungen ferner beeinträch-

einträchtigen / sondern sich friedlich miteinander begehen / und allenfalls zu Behauptung ihrer vermeintlichen gekränckten Befugsamen sich an den Weg Rechtens begnügen zu lassen / damit in widrigen Fall höchst dieselbe gegen diejenige / welche zur Weitläufftigkeit ferner Anlaß geben werden / nach Maßgab der Reichs- und Craiß Ordnung geschärfftere Mittel vorzukehren / sich nicht gemüssiget sehen / urkundich 2c. 2c.

Darmstadt den 14. Augusti
1726.

(L.S.)

Lindholtz, Secret.

Num. IX.

Wiederholtes pro Memoria so der Chur-Brandenburgisch-dem Chur-Sächsischen Gesandten zu Regenspurg wegen der zu Grünstadt aufs neue bey Begräbnuß eines Reformirten Kinds / von der Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft angestiffteten und vorgegangenen ärgerlichen Händel übergeben.

NAchdem bey dem bekannten grossen Aufstand zu Grünstadt, wegen versagter Begräbnuß eines Reformirten 6. Wochen Kindes / auf dem Gemeinschafftlichen Kirchhof

hof von Reformatis daselbst verlanget worden/ daß nachdem sie ihren eigenen Gottesdienst erhalten/ dieselbe auch für ihre Todten einen separirten Kirchhoff sich anschaffen und anlegen solten; So haben selbige um fernere Ursach zu vermeiden/ Fried-liebens willen/ auf Anrathen und Gutbefinden beederseits gnädiger Herrschafft und anderer guten Freunde einen eigenen Platz zum Kirchhof angekauffet/ jedoch mit Vorbehalt/ ihres auf den Gemeinschafftlichen Kirchhof habenden Rechts/ worüber der Herrschafftliche Consens auch expediret worden. Wie nun darauf letzthin verwichenen 26. Octobris man eines Reformirten Burgers Jacob Behagels verstorbenes Söhnlein von 1½ Jahren/ Reformirten Gebrauch nach auf bemeldten neuen Kirchhof begraben wollen; So hat die Evangelisch-Lutherische Burgerschafft sich auch dieses Begräbnüsses opponiret/ indem sie nicht nur einen Notarium mit Zeugen in das Sterb-Hauß geschicket/ und gegen diesen Actum protestiren lassen/ sondern noch so weit gegangen/ daß sie durch eigenmächtige Schliessung der drey Thoren den Zugang zum Reformirten Kirchhof abermal verwehret/ worüber Reformirte bey dem Rath Arnoldi der in dißmaliger Abwesenheit der Hoch-Gräflichen Herrschafft zu befehlen hat/ sich darüber beklaget/ der auch dem Cantzley-Bothen darauf zwar die Ordre gegeben/ das sogenannte Grätzer-

Thor / wo die Leichen hinaus getragen werden sollen / quovis modo zu eröffnen ; Es haben aber die zusammen getrettene Evangelisch-Lutherische Bürger sich abermal diesem Befehl / welchen der Ober-Schultheiß mit besagten Cantzley-Bothen vollziehen wollen / dergestalt wiedersetzet / daß diese endlich nach langen Disputiren der Gewalt weichen / und nun andern angedroheten Unheil vorzukommen / unverrichteter Dingen wieder weggehen müssen / da dann das verstorbene Kind / zu dem erstern in das Gewölb unter dem Reformirten Gottes-Hauß / biß zu Ausgang der Sachen in den Sand gestellet worden. Gleichwie nun mehr gemeldte Reformirte Gemeinde über solche gegen das ethaltene freye Religions-Exercitiun widersetzliche Gewaltthaten zum höchsten disconsoliret ist / anbey zu besorgen stehet / wenn denen Unruhigen nicht nachdrücklicher Einhalt geschiehet / dieselbe möchten es noch weiter wagen / denen in ihrer Religions-Ubung fernerhin allerhand Verhinderungen und Oppositiones zu machen.

Also erachten Ihro Königliche Majestät in Preußen unumgänglich nöthig zu seyn / daß von Corporis Evangelicorum wegen so wohl an des Herrn Land-Grafen zu Heßen Darmstadt Hoch-Fürstlichen Durchleucht / als die Gräflich-Leiningen Westerburgischen Herrschafft auf eine pressante Arth zu endlich ernstlicher Abstellung sothaner ärger-

gerlichen Unordnung zu gedachten Grün-stadt geschrieben werden möge.

Num. X.

Extract Hoch-Fürstlich-Heßen-Darmstädtischen Rescripti an dero Comitial Gesandten/ Freyherrn von Haagen d. d. Darmstadt den 25. Oct. 1726. in der Grünstädter Affaire abgelassen cum Adjuncto sub Lit. A.

Wobey wir zugleich sub Lit. A. mit anschliessen/ was wir in der Grünstädter Affaire an den Herrn Grafen zu Leiningen-Heydesheim mit Abmahnung von weitern Thätlichkeiten ferner antwortlich gelangen lassen. Und weilen diese Sache an dem Reichs-Hof-Rath bekanntlich gediehen/ als haben wir uns bey solcher Bewandtnuß pro nunc weiter zu gehen nicht getrauet/ werden aber jedennoch denen etwa weiter ausbrechenden Motibus von Craiß-Obristen und allergnädigst confirmirten Ober-Vormundschafftlichen Amts wegen zu steuern niemahlen unterlassen/ welches wir dem Herrn Gesandten also unverhalten wollen.

Beylage Lit. A.

Copia Hoch-Fürstlich-Hessen-Darmstädischen Schreibens an Herrn Grafen Christoph Christian zu Leiningen Heydesheim ꝛc. in Materia dicta abgegangen.

Ernst Ludvvig.

Hochwohlgebohrner ꝛc. ꝛc.

WIr haben ob des Herrn Grafen an uns unterm 16. des letzt-abgewichenen Monaths erlassenen Schreiben / und denen Beyschlüssen ersehen / was uns der Herr Graf / wegen der unlängst zu Grünstadt zwischen den dasig-Evangelisch-Lutherischen und mit diesen sich dermahlen vereinbahrenden Catholischen eines / so dann Reformirten / andern theils ratione usus Cœmeterii communis entstandenen Motuum und Strittigkeiten / nebst beygefügten facti specie zu vernehmen geben / anbey zugleich derer Erstern Angelegenheiten recommendiren wollen. Gleichwie nun alles dasjenige / was von uns dieser Sache wegen verfüget worden / wie auch unser ersteres nach Grünstadt abgeschicktes Patent, keineswegs die Meynung gehabt / über die causam Principalem zu cognosciren / oder einen Richter darinnen abzugeben / sondern solches bloß in

in der Absicht geschehen / von des uns obliegenden Craiß-Obristen Amts wegen/ alle Thätlichkeiten abzuschneiden / und Ruhe zu erhalten / dermahlen auch am verträglichsten zu seyn erachten / doch beyde Theile es bey der bißherigen Possession und Observanz circa jus & modum sepulturæ, so lange ruhig und ohne Thätlichkeit lassen / biß die Sache / als dermahlen von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath pendent, güt- oder rechtlich entschieden seyn werde.

Also haben wir dem Herrn Grafen solches hiemit in Wiederantwort unverhalten wollen / und / rc. rc.

Darmstadt den 17. Octob. 1726.

CAP. V.

Die zu Wetzlar puncto Processionis vorgewaltete Mißhelligkeit in sich enthaltend.

Num. I.

Umständliche Nachricht / von dem ex parte Magistratus zu Wetzlar bey dem dasigen Stiffts-Dechanten ratione der gewöhnlichen Fron-Leichnams Procession besche-

schehenen Vorstellen/ und darauf erfolgten Gegen-Remonstration Mercurii 5. Junii 1726.

NAchmittags um 2. Uhr kamen zu mir/ dem Dechant, Herz Stadt-Schreiber Wahlschmid und 6. Burger / benanntlich Großner / Sterckh / Johann und Wilhelm Biser / Straub und noch einer/ brachten im Namen eines Ehrsamen Raths an / was gestalten sie vernommen / als wolten wir Catholische / unsere Procession durch die gantze Stadt nach dem Franciscaner und alten Burger-Closter extendiren. Weilen nun dieses gegen das Herkommen neuerlich geschehen thäte/ als wolten sie uns vor Unglück warnen.

Worauf ich Deputatis geantwortet: erstlich was anlange das aufrühriſche Spargiment, als hätten des Herrn Cammer-Richters Hoch-Gräfliche Excellenz die Gassen nach obermeldten Closter zu aptiren befohlen / würde schon auf die unwarhaffte Urheber inquiriret werden.

2.) Die Sache selbsten betreffend / stünde es nur in unsern Belieben durch diese oder andere Gassen der Stadt die Procession herum zu führen / und das/ obschon zwar wegen niemalen abgenommenen/ oder in gleichen Fall turbirten libero Exercitio Catholicæ Religionis, dennoch ad hunc Casum aus eigener des Herrn Burgermeisters und eines Edlen

Edlen Raths den 22. Martii 1692. unterm Wetzlarischen Insiegel geschehenen Erklährung / welche ich ihnen Deputatis quoad passum concernentem gantz vorgelesen / hierüber opponirte Herr Stadt-Schreiber / sagend / wann diese Erklährung einigen Effect hätte / warum dann Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier die von der Stadt hinweg getragene Cantzel biß dato nicht wieder angenommen. Ich aber replicirte / es hätten dazumal Ihre Chur-Fürstliche Gnaden aus angebohrner Generosität die gebührende Satisfaction auf eine andere Zeit sich reserviret / wenn aber die Chur-Fürstliche Clemenz zu unsern Præjudiz ihnen nichts machen wolte / mehrers zu tentiren / so müsten sie hinführo anderst tractiret werden.

Auf dieses wiederruffte Herr Stadt-Schreiber sein Wort / vorgebend / er hätte hiezu keine Commission, sondern wolte diß nur Discurs-weiß vor sich geredet haben / gleichwie auch ferner Deputati discursive einwerffen wollen / was massen obgedachte Erklährung. 1.) Pure Tractaten wären. 2.) Magistratus hätte dieselbe ohne Consens der Burgerschafft nicht machen können.

3.) Wäre sie nicht ad usum kommen.

4.) Hätten die Catholischen ihr Versprechen nicht gehalten.

5.) Wäre die dieserhalben angestellte Commission auseinander gegangen. Ich antwortete

tete ad 1^{mum} was Ihro Kayserliche Majestät notificiret und ad dictaturam publicam gekommen / wären keine Tractaten / fragte dabey auf was Fuß dann die Kayserliche Cammer und die Herrn P. P. Jesuitæ eingenommen worden ? ad 2^{dum} warum die Burgerschafft in 38. Jahren gegen den Magistrat dieserhalben nicht protestiret / ad 3^{um} die mehreste Puncten würden gehalten notorie, in den übrigen wären sie ebenmäßig in actibus liberæ facultatis , stünde uns frey ob wir ex gr. ob irreverentiam durch enge Strassen mit den Venerabili gehen wollen oder nicht / ohne unsern Juri zu præjudiciren / gleichwie wir in vorigen Jahr nicht gesinnet gewesen / den Umbcraiß so weit zu nehmen / wofern gegenseitiges protestiren nicht Anlaß geben / unsere Freyheit zu exerciren. Ad 4^{tum} was erwiesen würde von Catholischen versprochen zu seyn / solte alle Stund geschehen. Ad 5^{tum} solten sie erweisen / wäre mir gantz unbekannt / hoffe indessen / Deputati würden auf diese Remonstration sich besser begreiffen / und hiermit zu frieden seyn / damit nicht zu grösserer Last und Schaden der gantzen gemeinen Stadt von hiesigen Stifft bey Ihro Kayserlichen Majestät Klagen einlauffen. Es könnten die Herrn Camerales ohne Lebens-Gefahr nicht länger subsistiren / es wäre dann Sach / daß sie durch mehreres Volck geschützet würden. Unter diesen Discursen seynd wir freund-

lich

lich und friedlich von einander geschieden.

Dictat. Ratisb. d. 7. Sept. 1726. per Chur-Sachsen im Fürstl. Neben-Zimmer.

Num. II.

Memoriale so der Magistrat der Stadt Wetzlar an das Corpus Evangelicorum, gegen die von denen dasigen Catholischen neuerlich-unternehmende Processions-Extension abgelassen cum Adjunctis sub Num. 1. & 2.

Ew. Excellenz und unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn haben wir hiermit nicht verhalten wollen / was gestalten denen hiesigen Catholischen à tempore Reformationis niemahlen erlaubt gewesen bey gemeiniglich auf den sogenannten Fronleichnams-Tag anzustellenden Procession Altäre aufzubauen / weniger ausserhalb den Kirchhof einige Procession zu unternehmen. Ob nun wohlen in Anno 1690. das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht anhero Reichs-kündiger massen translociret worden / so haben sich doch Catholici keiner Extension der Processionen angemasset / sondern sich dem altem Herkommen gemäß ohne Auferbauung Altäre / auf den um die Kirch liegenden Kirchhof fortgehal-

ten / biß in Anno 1702. Catholici bey dem / in sothanen Jahr eingefallenen Fronleichnams-Fest der Auferbauung vier Altäre an denen ohnfern dem Kirchhoff herum liegenden Catholischen Stiffts-Häusern sich angemasset / und die Procession ausserhalb den gewöhnlichen Orth des Kirchhofs zu extendiren / sich neuerlich unterfangen; Nun haben wir zwar gegen sothane Westphälischen Friedens-Schluß-widrige Neuerung und extension der Procession coram Notario & Testibus aufs feyerlichste protestiret; Weilen aber das höchst-preißliche Cammer-Gericht hier befindlich / und wir bey dessen anherigen translocation Dominis Catholicis ihr Exercitium Religionis, so lang das Kayserliche Cammer-Gericht allhier subsistiren würde / versprochen / so haben wir es auch dabey belassen / damit D m ni Catholici Camerales um so weniger Ursach hätten / die geringste Querel zu führen: Wobey es auch von allen bißherigen Herrn Cammer-Richtern / und besonders auch von der inzwischen gekommenen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Visitation ohne die geringste Aender- oder Neuerung belassen / und in puncto Exercitii Religionis, welches Catholici in ampliori forma hier haben / nicht die geringste Beschwehrde gemachet worden.

Nun haben wir keineswegs vermuthet / daß Catholischer Seits die geringste weitere

Neue-

Neuerung vorgenommen werden würde/gleich-wohlen aber in dem abgewichenen Jahr 1725. erfahren müssen / daß das hiesige Catholische Stifft unterm Prætext des Kayserlichen Cammer-Gerichts / auf das angestellte Jubilæum eine Bullam Papalem so gar an unsere Kirchen-Thür/da gleichwohlen Catholici vier Kirchen haben / woran sie solches affigiren können / um nur sich ein Jus zu arrogiren / affigiren zu lassen / wie nicht weniger die sonst um den Kirchhof von 1702. extendirte Procession durch unterschiedene Strassen weiter zu extendiren / unterm Vorwand / der von uns in Anno 1692. abgegebenen Erklährung sich angemasset / mit dem weitern Beyfügen / daß sie durch alle Gassen und Strassen der Stadt / auch vor die Stadt mit Processionen befugt / und sich davon nicht abwenden lassen würden : Ob wir nun wohlen dargegen die trifftige Remonstration, nach der Anlag sub Num. 1. gethan / daß diese Erklährung in etlich 30. Jahren und so lang das Kayserliche Cammer-Gericht hier subsistiret / nicht zur Observanz gediehen / folglichen via facti nicht anzufangen / sondern allenfalls die Sache bey Kayserlicher Majestät und dem Reich auszumachen / diese Erklährung auch unter gewissen Gegen-Bedingnüssen von unsern Vorfahrern ausgestellt worden / daß wir inzwischen gleich der Stadt Speyer in exemption von denen Reichs- und Craiß-Præ-

stan-

standis gehalten werden solten / und wann die Erklährung von uns absque conditione & promissione reciprocæ ausgestellt worden seye / so würden Catholici à tempore obbemeldter Erklährung solches alles derselben gemäß mit Processionen und dergleichen eingerichtet / und etliche dreyssig Jahr nicht gewartet haben / auch Catholici ihr Exercitium Religionis in ampliori forma hier so lange Jahr gehabt / und sich darüber so wenig beklaget / weniger eine Extension zu unternehmen sich angemasset / mithin um so mehr die suchende Zunöthigung sich zu hellen Tage leget ; Allermassen denen Herrn Catholischen genug ist / daß ihnen die öffentliche Processiones gestattet / und sie also Exercitium Religionis vollkommentlich haben / keinesweges aber necessario erfordert werden mag / die Processiones in allen Gassen und Strassen extendiren zu mögen ; So haben jedoch all diese unsere so befugt als trifftige Vorstellungen nach der Anlag No. 2. nicht den geringsten Ingress finden wollen / sondern ohnerachtet die Exempel belehret / daß bey sothanen Processionen / von denen Catholischen sehr viele Excesse mit Darniederschlagung der etwa dastehenden und zusehenden Evangelischen verübet / gleichwohlen der geschehenen Protestation ohngeacht die Procession abermahlen unterm 23. Junii gegen des mehr als 30. Jährigen Herkommen extendiret werden wollen.

Gleich-

Gleichwie nun aber hieraus allenthalben ersichtlich / daß die gegen unser befugtes Protestiren nichts destoweniger unternommene Extension der Procession eine sehr empfindliche Zunöthigung seye / und zu keinen andern Ende abzwecket / als die im Reich allenthalben einschlagende Religions-Gravamina noch mehr zu häuffen.

Als haben Ew. Excell. und unsere große günstige Hoch- und Vielgeehrteste Herren / sehr angelegentlich ersuchen wollen / diese Sache dahin möglichst durch heilsame Vorstellung zu veranstalten / damit die Herren Catholischen von der neuerlichen unternehmenden Processions-Extension hinführo abstehen und es bey der mehr als dreyssig Jährigen Observanz belassen mögen / die wir übrigens Ew. Excellenz und unsere Hochgeehrteste Herren Göttlicher Gnaden Protection empfehlen und verbleiben

Euer Excel. und unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Dienst- Freund- ergebenster

Datum d. 25. Junii 1725.

Burgermeister und Rath der Kayserl. und des Heil. Reichs Freyen Stadt Wetzlar.

Bey-

Beylagen.
Num. I.

Antwort und Erklärung des Stadt Magistrats zu Wetzlar wegen der à Catholicis vorhabenden neuerlichen Procesſions-Extenſion.

Es haben des Herren Cammer-Richters Grafens zu Hohenloh-Bartenſtein Hochgräfliche Excell. geſtern eine gnädigſte Propoſition, wegen der heutigen Proceſſion, oder vielmehr wegen deren vorhabenden neuerlichen Extenſion, gnädigſt zu thun ſich gefallen laſſen; nun conteſtiren zwar Burgermeiſter und Rath dieſer Keyſerlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Wetzlar / wie ſie ſo wohl vor Ihro Hoch-Gräfliche Excell., als ſonſtige dieſes höchſten Gericht Hohe Angehörige allen unterthänigſten Reſpect und Veneration hegen; alldieweilen aber unwiderſprechlich iſt / daß ſo lang das Höch preißliche Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht anhero translociret worden / welches nun über etlich dreyſſig Jahr iſt die jährliche Proceſſiones von denen Herren Catholiſchen nicht anders um den Kirchhoff / vorhero aber nur endlich auf demſelben / und niemahlen weiter gehalten worden / wobey es auch bey vorigen Herren Cammer-Richtern ohne die geringſte Neuerung gelaſſen worden: Dabenebſt das Offert de An.

1692.

1692. wegen nicht agreirten disseitigen Postulatis niemahlen zur Observanz gediehen / da vielmehr die bißherige unverruckte observantia in contrarium ist: woraus also evidentissime fliesset / daß angeregtes Offert niemalen zur Würcklichkeit kommen seye; also können wir in die vorhabende neuerliche Extension der Processionen durch alle Gassen dieser Stadt / wegen des uns dadurch zuwachsenden Præjudicii, noch zur Zeit nicht condescendiren leben auch der unterthänigsten Zuversicht / es werde gegen das alte unverruckte Herkommen / anjetzo etwas neues / um so weniger vorgenommen werden / als uns desfalls eine andere allergnädigste Kayserliche Verordnung noch nicht zukommen / sondern sehen uns gemüssiget dieser Sachen halben / zuförderst wegen deren äussersten Wichtigkeit mit deren sämtlichen Hohen Herren Evangelischen Ständen zu communiciren / biß dahin sich die weitere Erklärung vorbehalten / und uns auf die unterm 31. May 1724. unterthänigst eingerichtete Erklärung beziehen. Datum Wetzlar den 31. May 1725.

Burgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heil. Reichs Freyen Stadt Wetzlar.

Num.

Num 2.

Fernere Declaration, Protestation und Reservation des Magistrats zu Wetzlar gegen deren Herren Catholicorum vorhabende Processions-Extension.

Uf die von des Herrn Cammer-Præsidenten Frey-Herrn von Ingelheim Hochpreißlichen Excell. und denen Catholischen Herren Assessoren puncto Religionis Catholicæ den Magistrat allhier insinuirte Bedeutung wird anforderist die von selbigem den 31sten May 1724. so denn die den 30sten May 1725. von sich gegebene Resolution und Erklärung anhero wiederholt / und weilen darinnen zum Theil schon angeführet / daß das von dem Magistrat in An. 1692. beschehene Anerbiethen denen Herren Catholischen auf gewisse Conditiones geschehen / von denenselben aber niemalen acceptiret / noch angenommen / mithin würcklich noch nicht abgetretten und eingeraumet / weniger die Tractaten zum Effect gebracht worden / welches ja der Eröffnung des Höchst-preißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht (da des damaligen Herrn Cammer-Richters Seiner Churfürstlichen Gnaden von Trier höchst-seeligen Gedächtnusses allhier in hoher Person gewesen) wann die Tractaten ihre Richtigkeit gehabt / hätte effectuiret

ret werden können und müssen ; Es haben aber weder höchst-gemeldte Churfürstliche Gnaden noch auch andere Herren Cammer-Richtere davon einige Meldung gethan / sondern es bey dem Herkommen gelassen; daß also der Magistrat der unterthänigen Hoffnung lebt / man werde ohne Noth / und da die Herren Catholici Ihr Exercitium in ampliori forma haben / der Stadt nichts weiters zumuthen / biß zu forderst von Ihro Kayserlichen Majest. und denen Reichs-Ständen von Regenspurg eine andere Verordnung eingelanget seyn wird. Solten aber die Herren Catholici de facto zu fahren / und einer weitern Extension, wie sie in der Bedeutung öffentlich an Tag legen / sich anmassen: So will man semel pro semper solennissime dagegen protestirt und quævis competenta remedia Juris vorbehalten haben : Es ist der Reichs-Schluß / daß das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht nacher Wetzlar translociret werden solle / schon einige Jahre vorher / ehe die Stadt ihr Anbiethen gethan / ausgefallen / und ist auch die Translation, ohne daß bey derselben Eintrettung als auch Eröffnung kein Wort von solchen Tractaten gesprochen worden / geschehen / sondern alles ohne Reservation oder auch weiterers Verlangen zum Stand gebracht / auch bißher also / biß auf die vor kurtzer Zeit angefangene Neuerung continuiret worden ; daß also bey sogestalten Umständen nicht abzusehen / wie

dem Magistrat imputiret werden kan / daß er jemahl contra bonam fidem gehandelt / oder eigenmächtige Principia führe / und denen Bürgern zur That = Handlung Anlaß geben thäte / da man im Gegentheil alle Einwohnere zur Ruhe und Frieden anweisen und ernstlich erinnern thut ; hingegen aber in der That erfahren hat / daß schon einigemahl à parte derer gemeinen Catholischen die Thätlichkeit an Hand genommen / und zum Auffstandt Tumult und Anlaß gegeben worden; Indeme schon zu zwey unterschiedlichen mahlen solches geschehen / da ein Buchbinder = und Apothecker = Gesell der vorbeygehenden Procession mit zugesehen / den Hut vor den Hohen = und andern Hrn. Cameralen auch Geistlichen abgezogē einige von denen Gemeinen auf sie zugelauffen und Blutrüstig geschlagen / wordurch gar leicht grosser Tumult entstehen können / wann di Evangelis. nicht zum Frieden sich geneigt bezeiget / desgleichen auch noch bey letzt vorgewesener Procession vorgangen / da der Stadt = Procurator Storck in eines Raths = Glieds Hauß gestanden / und seinen Hut gegen alle personas honoratiores abgezogen / hernach als der gemeine Mann kommen / wieder aufgesetzet / einer von denen gemeinen Catholischen auf des Rathherrn Hauß gleichsam loß gelauffen / ihn aufs grausamste injuriret und gescholten, daß er den Hut nicht auch von ihnen / denen Gemeinen / abhalten häte : mithin die Unordnungen nicht von denen

nen Evangelischen / als welche nichts widriges tendiren / sondern von denen zum Streit geneigten gemeinen Catholischen entstehen. Um solche besorgende Unordnung nun zu verhüten / hat man billig den Stadt-Schreiber Waldschmidt / nebens einigen Bürgern zu dem Herrn Dechant geschickt / und von aller unnöthigen Weitläufftigkeit dehortiren lassen / welches aus keiner bösen / sondern guten Intention geschehen / und verhoffentlich nicht zum Bösen ausgedeutet werden kan. Daß aber vor einigen Tagen bey nächtlicher Zeit ein böser gottloser Bub mit einen Stein in der Franciscaner Kirch geworffen haben soll t solches hat der Magistrat mit grossen Regret und Mißfallen vernommen / dabey auch nicht ermangelt / so bald auf den Thäter zu inquiriren / und soll derselbe falls er ausfindig gemacht werden wird / exemplarisch gestrafft werden / welches also zu abermahliger Wieder-Antwort gedachter Magistrat ohnverhalten wollen geben, in Senatu den 18. Junii 1726.

Burgermeister und Rath der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Wetzlar.

Num. III.

Memoriale von der sämbtlichen Bürgerschafft zu Wetzlar Evangelici Religionis an das Hochlöbl. Evangelische Corpus zu Regenspurg in Materia dicta abgelassen.

Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Gnädige und Hochgeehrteste Herren!

Ew. Ew. Excell. Excell. unsern Gnädigen und Hochgeehrtesten Herren unterthänig vorzutragen / sind wir sämbtliche Burgerschafft Evangelischer Religion des Heil. Römischen Reichs-Freyen Stadt Wetzlar höchstens genothdrungaet / welcher gestalt denen allhier befindlichen der Römisch-Catholischen Kirchen zugethanen / von Zeit der Reformation an niemahlen zugestanden / auf dem celebrirenden Frohnleichnams-Tage haltenden Processionen, Altäre aufzubauen / und ausserhalb dem Kirchhoff mit ihren Processionen zutretten; Nachdeme aber im Jahr 1690. das Hoch-preißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht von Speyer anhero translociret worden / so haben nach dessen Etablirung gedachte Herren Catholici dennoch so wenig sich einer Erweiterung ihrer Procession als weniger Erbauung eines / geschweige mehrerer Altäre angemasset / sondern ihre Processionen nach

alten

alten Herkommen auf den Kirchhoff gehalten / biß diesebe in Anno 1702. zum erstenmahle von denen nahe an dem Kirchhoff gräntzenden Catholischen Stiffts-Häussern nicht nur attentativè vier Altäre zu bauen / sondern auch ausser denen altherkommenen Schrancken zu tretten / und die Procession ausser dem Kirchhoff / jedoch an der Kirchhoffs-Mauer zu führen / und also contra observantiam zu extendiren sich unterfangen. Welche Attentata, da sie den Westphälischen Friedens-Schluß / so doch Lex Imperii, und überall im Reich als eine unbewegliche Grundveste angenommen / diametraliter zuwider / und gegen das alte Herkommen / die hiesige Stadt und Burgerschaft so schlecht hin nicht geschehen lassen können / derhalb solcher Neuerung widersprochen / und pro conservatione Juris, coram Notario & testibus solennissimè, & in optima Juris forma, dargegen und gegen ferner weites Attentiren protestando sich verwahret. In Betracht aber / daß das Hoch-preißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht allhier residiret / und bey deren Aufnahm / so lange dasselbe allhier Sedem behalten würde / liberum Religionis Exercitium versprochen worden / hat man / um daß dessen Hochansehnliche Membra nicht die geringste Ursache zu queruliren haben möchten / es darbey beruhen lassen. Es ist auch also bey Zeiten Successivè constituirt gewesenen Churfürstlichen und Fürstlichen

Hochansehnlichen Herren Cammer-Richtern nicht nur / sondern auch tempore visitationis Cameralis von denen Höchst- und Hohen Herren Gesandten also belassen / und keine auch nicht die geringste fernere Neuerung / noch einige weitere Extension der Processionen unternommen / sondern da dieselben ohne das Exercitium Religionis in forma ampliori haben / darbey ohne einzige Beschwehrde oder fernere Extension acquiesciret / biß im Jahr 1725. wir gegen alles Vermuthen erleben müssen / daß unterm Vorwandt Eines Hochpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Hoher Autorität / das allhiesige Catholische Stifft bey ihrem angestelten Jubilæo, ungeachtet Herren Catholici vier Kirchen in der Stadt besitzen / und daselbsten nach dero Gefallen etwas affigiren können / dennoch an unsere Stadt- und Pfarr-Kirche / nur um ihnen de facto ein vermeintlich Jus zu arrogiren / eine Bullam Papalem iterum attentando affigiret; bey welchen Attentatis aber es noch nicht geblieben / sondern es sind dieselbe ferner ausgeschritten / und statt der von Anno 1702. ausser jedoch an der Kirchhoff-Mauer geführten Procession noch ferner einige Strassen mit ihrer Procession durchgangen / mithin das alte Herkommen / so wohl als dem Westphälischen Friedens-Schluß zum höchsten Præjudiz der Stadt und Burgerschafft zu zernichten / und zu durchlöchern suchten / solche

solche Attentata und Thätlichkeiten auch dadurch zu beschönen vermeinen / als ob bey Reception des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts denen Herren Catholicis zugestanden wäre / so wohl durch alle Gassen der Stadt / als auch ausser der Stadt mit ihren Processionen zugehen / sich auch hautement declariren / solches ins Werck zu richten / und nichts davon abhalten zu lassen. Ob nun gleich unser Löblicher Stadt-Magistrat nicht ermangelt hat gegen solche Unternehmungen best-fundirte Remonstrationes zu thun / daß man gehoffet / es werde solches Ingress finden / und die Herren Catholici vor solchen gegen die Reichs-verbindliche Gesetze angehende Neuerungen von selbsten abstehen / so bleiben sie dennoch bey ihrer Meynung / auf oben angezogene / bey Reception des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts geschehen seyn sollende Erklärung des Magistratus sich fussend. Wann aber Ew. Ew. Excell. Excell. unsere Gnädige und Hochgeehrteste Herren selbst ermessen werden / daß da 1.) die angebliche Erklärung niemahlen ad observantiam kommen / und daher anjetzo nach Ablauff nunmehro etlich 30. Jahren per viam facti nicht introduciret werden könne / besonders da vom Anfang der Reception des Hoch-preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts biß auf diesen actum turbativum & attentativum ein solches von denen Herren Catholicis nicht

einst prætendiret worden. 2.) Wenn auch eine dergleichen Declaration von einem ehemahligen Magistratu in favorem Dominorum Catholicorum gegeben wäre / so würde sie doch von keiner Verbindlichkeit seyn / in Betracht (a) so wenig als ein Vormund seinen Pupillen ein Præjudiz durch seine Declaration aufbürden kan / eben so wenig ein Magistrat seiner Burgerschafft ein Præjudiz anhalsen kan / massen nicht ein geringer Præjudiz und die tägliche Erfahrung durch unzahlbahre Exempel behauptet / daß bey dergleichen Processionen von denen gemeinen Catholischen viele Exorbitantien begangen / und offt die ihnen begegnende / stehende / oder nur zusehende Evangelische übel begegnet / niedergeschlagen und verwundet worden / wie dann zu solchen Excessen schon in abgewichenen Jahren von deren Catholischen an zweyen unserer Mitburger Hermann Storck und Ludwig Bromacher der Anfang gemachet / daher bey ferner dergleichen / wo nicht Mord und Todtschlag / jedoch ein scharffes Handgemäng zu besorgen. (b) So ist notorie nicht plena potestas auf unsern Magistrat transferiret / sondern es gehet die Stadt Verfassung / und besonders die zwischen Einem wohllöblichen Magistrat und Burgerschafft aufgerichtete Kayserliche Commissions-Verträge dahin / daß in Causis publicis & vim publicam concernentibus ein wohllöblicher Magistrat vor sich nichts schliessen noch etwas

was in præjudicium der Burgerschafft verhengen kan/ sondern es müssen/ wenn anders etwas verbindliches soll abgehandelt und geschlossen werden / dergleichen wichtige/gemeine Stadt angehende Sachen/ auch uns der Burgerschafft angedeutet / und unser Consens, Will und Meynung darzu erfordert werden ; daß aber bey solcher von denen Herren Catholicis zum Grund ihrer Thätlichkeiten genommenen Erklärung die Zwölffer und Burgerschafft mit zugezogen / und consentirt haben / ist / und wird nimmermehr erweißlich gemacht werden können. 3.) Wann auch diese von denen Herren Catholicis zum Fundament gelegte Erklärung von einiger Verbindlichkeit seyn könnte/ wie sie doch oben angezogener massen nicht seyn kan / so ist sie dennoch conditionalis und reciproca, indem man unsrer Stadt dagegen versprochen/ sie gleich der Stadt Speyer, von denen Reichs- und Creyß-Præstandis zu liberiren / und dergleichen Literal-Contracte mutuo obligatorii, daraus niemand etwas fordern kan / er habe denn das / was von seiner Seiten versprochen / accurate und ad amussim erfüllet / sonsten wegen hinterbliebener Erfüllung der versprochenen Conditionen / der andere Theil sein Versprechen zu erfüllen in keine Wege gehalten / also / da die Herren Catholici die Stadt von denen Reichs- und Creiß-Præstandis nicht frey gemachet / können sie auch nicht dasjenige / was ihnen in solcher Absicht

hinwieder versprochen seyn mag / mit Bestande fordern. Wie nun Ew. Excell. &c. &c. hieraus ersehen / daß / was die Herren Catholici hierunter suchen / pure Zunöthigungen seyn / und in gefährlichere Consequentien zu Destruirung nicht nur der alten Observanz, sondern hauptsächlich Durchlöcherung des Westphälischen Frieden-Schlusses abzwecket / mithin auch zu Unterdruckung der Evangelischen gerichtet / in mehrer Erwegung / da die Catholici allhier ihr freyes Exercitum Religionis in ampliori forma ruhig geniessen und zu solchem ja nicht erfordert wird / daß sie mit ihren Processionen durch die Gassen der Stadt gehen müssen / und dann allen unserem Protestiren ungeachtet Herren Catholici auf ihren gefasten ungegründeten Schluß bestehen dadurch aber die täglich vorkommenden Religions-Kränck- und Beschwehrungen cumuliret werden / wir auch zu schwach seyn dörfften / uns der thätlichen Unternehmungen durch thätliche Opposition zu entschütten. So sind wir also gemüssiget / in solchem besorglichen gefährlichen Zustande zu Ew. Excell. &c. &c. unser unterthänigstes Refugium zu nehmen / mithin Ew. Ew. Excell. &c. &c. zu imploriren / um durch dero hochgültige und begründete Remonstrationes gnädigst zu verfügen / daß die Herren Catholici von oberzehlten neuerlichen de Facto vorgenommenen Extension ihrer Processionen abstehen / und bey

der

der alten etliche und 30. Jahre übersteigenden Observanz ruhig verbleiben mögen. Wie nun dieses unser billiges Suchen / so wohl in den aus Alterthum erlangten Rechten / als besonders auch in dem Westphälischen Friedens-Schluß sich gründet / also getrösten wir uns gnädiger Deferirung und ersterben mit unterthänigster Devotion

Ew. Ew. Excell. Excell. &c. &c.
Unseren Gnädigen und Hochgeehrtesten Herren

Wetzlar den 12. Julii 1726.

Unterthänige
Einer ehrbaren Stadt Gemeinde älterer und junger Baumeister, wie auch der sämtlichen ehrbahren Handwercker vorgesetzte alt und jüngere Zunfftmeister.

CAP. VI.

Verfolg des VI. Capituls vorhergehenden Theils / der Evangelischen Gemeinde in der Pfaltz anfangs bestrittene, nachgehends aber hinwieder bestättigte Pfarr-Wahl Gerechtigkeit anbelangend.

Num.

Num. I.

Neue Bestättigung der in der Pfaltz denen Evangelischen Gemeinden eine Zeit her strittig gemachten Pfarr-Wahl-Gerechtigkeit; mit Beylag sub Lit. A. biß E. inclusive.

SO sehr die Evangelische Gemeinden in der Pfaltz über ihr zu Heidelberg / Franckenthal / Freinsheim und Groß-Carlbach gekränckles Pfarr-Wahl-Recht / und das von der Chur-Pfältzischen Regierung zu solchen Wahl-Recht völliger Aufhebung unterm 9. Martii 1725. ergangene Generale oder Decretum inhibitorium, bestürtzt und bekümmert gewesen / so sehr sind dieselbe über einen zwischen dem Chur-Pfältzischen Consistorio und der Gemeinde zu Mannheim am 17. Augusti wegen dasiger künfftigen Pfarr-Wahl errichteten Vergleich erfreuet und getröstet / als wodurch nicht allein der Evangelischen Gemeinde wohl-hergebrachtes Wahl-Recht deutlich erkannt und eingestanden / sondern auch vors künfftige eine erwünschte löbliche Ordnung / wie es bey Besetzung der vacanten Pfarr-Stellen gehalten werden solle / so daß weder dem Consistorio noch der Gemeinde an ihren Gerechtsamen / am

am allerwenigsten aber der höchsten Landes-Obrigkeit an ihrem Jure Optionis & Confirmationis præjudiciret werde / abgeredet und vestgestellet worden. Und obwohl dadurch vorerst nur der bißherige Streit zwischen dem Consistorio und der Mannheimer Gemeinde gehoben und beygeleget worden / so macht doch das Consistorium Hoffnung / daß solcher Vergleich aller anderer Orten in der Pfaltz zur Nachfolge gezogen / und vermittels einer abzufassenden Kirchen-Ordnung Chur-Fürstl. Durchl. zur gnädigsten Confirmation unterthänigst præsentiret werden solle.

Wann nun dieses geschähe / so möchten die Evangelische Kirchen in Chur-Pfaltz endlich in so weit / und was ihren Pfarr-Satz betrifft / sich zufrieden geben können.

Man hat diese schleunige Veränderung und bessere Bezeigung des Heidelbergischen Consistorii der Weißheit / Beständigkeit und Einigkeit der ansehnlichen Gemeinde und ihrer Herren Pfarrer und Vorsteher zu Mannheim zu dancken / als welche / auf Veranlassung des obberührten Churfürstl. Decreti, welches sie zu publiciren Bedencken getragen / sich vors künfftige / ob sie gleich dermahlen keines Pfarrers benöthiget / gegen das Heidelbergische Præjudiz sicher stellen worden.

Weil von denen zwischen beeden Theilen deshalber gewechselten Schrifften einige communi-

municiret worden / welche zu Erläuterung dieser wichtigen Handlung nicht wenig beytragen / so hat man zu des Publici Dienst dieselbe samt dem obberührten förmlichen Vergleich / wie auch des Herrn Consistorialis Ackermanns unter eben dem dato gethanen löblichen Vorschlag zum Druck gegeben.

Das erste Stück sub Lit. A. ist ein Schreiben / welches die 2. Pfarrer und übrige Kirchen-Vorsteher zu Mannheim an das Heidelbergische Consistorium unterm 7. Aprilis erlassen. Worinnen sie ihre Bestürzung über das Chur-Pfälzische Regierungs-Decret vom 9ten Martii, die Pfarr-Besetzung betreffend / anzeigen / als wodurch sie ihr ur-altes und wohl-hergebrachtes Wahl-Recht ohnverschuldeter Weise auf einmahl verliehren würden. Es ist merckwürdig / daß die Mannheimer Gemeinde durch ihre Kirchen-Vorsteher zu einer Zeit / da sie keinen neuen Pfarrer nöthig gehabt / sondern mit zweyen wohl versehen / das aus obberührtem Chur-Pfälzischen Decreto zu besorgende Præjudicium generale so wohl eingesehen / und solches abzuwenden so gute Vorsorge getragen. Weil auch der erste Prediger zu Mannheim / Herr List / zugleich Consistorialis ist/und solch Schreiben zuforderst mit unterzeichnet hat/so ist daraus zu erkennen / daß/ was gegen solch Wahl-Recht bißher ein und andern Orts nomine Consistorii verhänget worden/

nicht

nicht von allen dessen Gliedern beliebt gewesen. Denn in diesem Schreiben attestirt Herr Consistorialis List mit / daß dieses bey denen Pfälgischen Kirchen unter 5. Chur-Fürsten wohl-hergebrachtes Wahl-Recht das edelste Kleinod sey / so sie besitzen / daß es ein groß-Unglück vor die Kirchen seyn würde / wann sie solches verlöhren / und bittet dahero mit Hertz-dringender Angelegenheit / um der Liebe GOttes / ja um der Blut-triessenden Wunden JEsu willen / sie dabey erhalten zu helffen ; da hingegen aus dessen mehrerer Kränckung grosse Zerrüttung zu besorgen.

Die zweyte Beylage sub Lit. B. ist des Herrn Consistorial-Raths / Johann Philipp Schlossers / und seines mit dazu gezogenen unschuldigen Collegæ Herrn Fuchs darauf unterm 18. Aprilis ertheilte Antwort. Worinnen Herr Schlosser (1.) das mehrgedachte beschwerliche Decret vom 9ten Martii selbst anziehet / und von demselben sagt / daß es auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als ihres gnädigsten Landes-Herrn / Befehl von Dero nachgesetzen höchst-preißlichen Regierung, wie an alle Chur-Pfältzische Ober-Aemter und Räth der drey Haupt-Städte / Heydelberg / Mannheim und Franckenthal / also auch an das Heydelbergische Consistorium erlassen worden. (2.) Meldet er nicht / daß er als erster Consistorialis dabey das geringste

ringste Bedencken gefunden; wie er es denn auch selbst / sichern Briefen nach / zu Heydelberg freud- und freymüthig von seiner Cantzel publicirt gehabt / mithin solch Decret mit gantz andern Augen angesehen / als sein Collega, Herr List / und die Mannheimische Kirchen-Vorsteher. (3.) Stellet sich Herr Schlosser / als ob ihm von der Wahl-Gechtigkeit der Mannheimer Gemeinde so wenig / als von der zu Heidelberg oder einer andern in der Pfaltz das mindeste bekannt / tadelt an der Vorsteher Schreiben / daß darinn keine gründliche Motiven angeführet / worauf solche Wahl-Gerechtigkeit sich fundire / und worinn sie besteht; da doch die Mannheimer sich auf eine unter 5. Chur-Fürsten genossene ruhige Possession beruffen / welches ja / wann sonst keine andere notorische Haupt-Ursachen / absonderderlich unter einen Catholischen Landes-Herrn / vorhanden wären / allein gnug Fundament gäbe / sie bey solcher höst-rühmlichen Gewohnheit zu erhalten / und zu schützen; worauf sich Herr Schlosser vor dem / und noch in Anno 1720. selbst zu beruffen gewust. Vid. Addit. X. ad Num. XL. (4) Begehrt demnach Herr Schlosser / daß die Mannheimer dem Consistorio ihre Motiven aufrichtig anzeigen / als ohne welche / wie vernünfftig leicht zu ermessen / sich gar nicht schicken wolle Ihro Churfürstl. Durchl. etwas vorzutragen / oder eine Aenderung zu begehren. (5) Erbietet er sich

sich nomine Consistorii, solchenfalls seine Willfährigkeit / jedoch mit der ausdrücklichen Condition: So ferne es ihme nicht nachtheilig / darzu legen. Er will also denen Mannheimern und andern Gemeinden in ihrem Begehren nicht dienen / wann es ihme an seinen Ehren oder Nutzen nachtheilig. In Heidelberg / Franckenthal / Freinsheim und Groß-Carlbach hat er solche Pfarr-Wahl sich und dem Consistorio vor nachtheilig gehalten / mithin dieselbe / alles Bittens und Flehens der Gemeinden ungeachtet / übergangen / und ihnen unbeliebige Pfarrer aufgedrungen / und bey solchem Vorsatz ist er noch den 18. Aprilis 1725. gewesen.

Die dritte Beyfuge sub Lit. C. ist ein Extract der darauf von der Mannheimer Gemeinde dem Consistorio übergebenen Deduction ihrer wohl-hergebrachten Gerechtsame / worinnen sie dem Consistorio das Jus præsentandi, examinandi & ordinandi Candidatos Theologiæ zugestehet / sich aber das Jus vocandi & eligendi vindiciret / und zu dessen Behauptung der gantzen Gemeinde als vor einen Mann stehend / vesten Schluß versichert. Es wäre wohl zu wünschen gewesen / daß man die völlige Deduction hätte haben können / und daraus alle angeführte Rationes völlig zu ersehen. Weil aber vorerst nur dieser Extract zu haben gewesen / so

hat man das Haupt-Werck darnach nicht auf-
halten wollen. Sollte künfftig die gantze
Schrifft heraus kommen / und darinn noch et-
was erhebliches enthalten seyn / wird sich
schon Gelegenheit finden / solches anzumer-
cken.

Das vierdte Adjunctum ist sub Lit. D.
das Schlosserische zweyte Schreiben vom
13. Julii, worinnen er den letzten Ansatz ge-
than / das Pfarr-Wahl-Recht zu bestrei-
ten / und / wo nicht denen Gemeinden völ-
lig zu entziehen / doch in solche Enge zu
bringen / daß es auf ein blosses Votum negati-
vum hinaus lauffe / das Consistorium aber
die mehreste Macht bey dem Pfarr-Satz ge-
winne. Die bey solchen Schlosserischen
Schreiben befindliche Rand-Glosse wird
dem Leser zur Erläuteruug dienen können.

Das fünffte Stück der Beylagen sub
Lit. E. ist der bey so bösen Aspecten dennoch
durch der Mannheimer Gemeinde
Standhafftigkeit und Zusammensetzung
erhaltene gute Vergleich / worinnen alles vor-
nehmste / was die Evangelische Gemein-
den bißher wegen ihres Pfarr-Satzes ge-
wünschet / und von dem Consistorio geweigert
worden / erhalten.

Wozu noch sechstens sub Lit. F. kommen
des Herrn Consistorialis Ackermanns gute
Gedancken über solche Wahl-Strittigkeit /
welche mit obigem Vergleich biß auf die form-
liche

liche und endliche Vocation ziemlich harmoniren / und also nur zu wünschen wäre / daß es damit zu einer beständigen Landes- und Kirchen-Constitution gedeyen möchte.

Beylage.

Lit. A.

Copia Schreibens von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Mannheim an das Heidelbergische Consistorium occasione des Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti vom 9. Martii 1725. die Pfarr-Besetzung betreffend abgelassen.

Hochwürdige / Hoch-Edle und Hochgelahrte /

Unsere insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren!

ES hat uns nicht wenig bestürtzet / daß uns vor etlichen Tagen von hiesigen Löblichen Stadt-Rath ein gnädigster hoher Regierungs-Befehl vom 9ten jetzt-abgewichenen Monats Martii, welcher sich auch auf ein gnädigstes Chur-Fürstliches Rescriptum vom 5.

N 2 Pfältzi-

ejusdem beziehet / folgendes Innhalts insinuiret worden:

Nachdem eine Zeit hero verschiedene Chur-Pfältzische Lutherische Gemeinden das unbefugte einseitig-nach Widertäuferischer Art und dem Gebrauch aller Lutherischen Kirchen entgegen / prætendirende Wahl-Recht zu behaupten / und sich solches einseitig zuzueignen unterstanden: welches aber vieler gefährlicher daraus entspringender Suiten halber / auch des Streitens / Anlaß- und Beunruhigungs kein Aufhören sey / und sonderlich Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht das Jus Optionis hauptsächlich dadurch geschwächet wird / welches denenselben nimmer zuzustehen ist / und dahero höchst-gedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht unterm 5ten diß gnädigst befohlen / daß vors künfftig keine Lutherische Gemeinde / bey Vermeydung nachdrücklichen Einsehens / in Kirchen-Religions- und Pfarren-Wahl-Sachen / ohne des Lutherischen Consistorii Vorwissen / sich einmischen / und darinnen eigenmächtig etwas vornehmen solle. Als hat der hiesige Stadt-Rath samtlich-darinnen sich befindlichen Lutherischen Gemeinden ein solches bekannt

zu machen / und selbe zu dessen Befolgung gebührend anzuweisen.

Mannheim den 9. Martii 1725.

Chur-Pfaltz Regierung.

Hillesheim.

A. von Fritz.

An

Stadt-Rath dahier.

Wird dem Lutherischen Convent und Gemeinde zur Nachricht communicirt.

Mannheim / den 23. Martii 1725.

Raths Handschrifft.

DJe Bestürtzung bey uns ist um so viel grösser worden / als wir aus solchem anders nichts / als das abnehmen können / daß / wann solchem strictissimè von allen und jeden Evangelisch-Lutherischen Gemeinden nachgelebet werden soll / diese unsere hiesige arme Gemeinde dann ihr ur-altes nnd wohl-hergebrachtes Wahl-Recht ohnverschuldeter Weise auf einmal verlieren würde. Das kindliche Vertrauen aber / welches wir zu Euer Hochwürden und Hoch-Edlen als unsern geistlichen Vättern tragen / machet uns doch

noch hoffen / daß dieser gnädigste Befehl nicht unsere Gemeinde concerniren werde; oder da ja wider alles Vermuthen Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht / Zweiffels ohne aus ermanglender genugsamer Information von unsern wohl-hergebrachten Wahl-Recht uns auch darunter mit verstanden haben solten / Ew. Hoch-Würden und Hoch-Edle dann sich hoffentlich unserer nach dero guten Vermögen werden annehmen / und uns in ruhiger Possession dieses unsers Juris competentis vertretten / sondern auch diese unsere in so guter Harmonie stehende Gemeinde / wofür der Höchste ja nicht genug gepriesen werden kan / auch dabey manuteniren helffen. Welches ein Hochwürdiges Consistorium dann zu thun sich hoffentlich um so viel ehender bewegen lassen wird / als dadurch Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht höchstes Regale in jure Optionis in dem mindesten nicht gekränckt wird / gestalten wir ja doch jederzeit post electionem die gnädigste Chur-Fürstliche Confirmation und Option inter electos gerne willigst und in unterthänigstem Respect überlassen. So werden wir auch dieses unser Wahl-Recht Einem Hochwürdigen Consistorio in seiner competirenden Prærogativa in Ecclesiasticis nicht nur allein nichts zu præjudiciren / sondern solche / so viel nur an uns ist / noch mehr zu eleviren suchen; wie man dann auch hoffentlich weder

weder über uns noch die Gemeinde Ursache zu klagen haben wird / daß wir etwan Respect-vergessend / heimlich und hinter einem Hochwürdigen Consistorio her etwas eigenmächtiger Weise unternommen / sondern noch jederzeit unserer Obligenheit gemäß alles unter Genehmhaltung eines Hochwürdigen Consistorii gethan / solches auch in Zukunfft nicht anders tractiren werden. Da wir nun hoffentlich in allen diesen Stücken von einigen etwa nicht zum besten sich aufführenden geringern Gemeinden billig zu distinguiren sind / bevorab da ja Einem Hoch-würdigen Consistorio nicht unverborgen / daß diese Gemeinde allschon tempore Caroli Ludovici, Philippi Wilhelmi & Johannis Wilhelmi, allerseits Christmildester Gedächtniß / das jus eligendi gehabt / und solches auch noch unter Direction eines Hochwürdigen Consistorii bey der Translocation des ehemaligen Pfarrers Mettenii, und nunmehro bey Erwehlung des Herrn Langen / als zweyten hiesigen Pfarrers / quietè exerciret / auch ex parte Serenissimi uns deßfalls nichts in den Weg geleget worden. Wie solten wir dann anjetzo auf einmal so unglücklich seyn / und das edelste Kleinod / welches wir besitzen / so unvermuthet und unverschuldeter Weise verlieren? Hochwürdiges Consistorium, wir nehmen billig in dieser unserer Hertz dringenden Angelegenheit unsere kind-

 liche

liche Zuflucht zu demselben / und ersuchen solches um der Liebe GOTTES / ja um der Blut-triefenden Wunden JEsu willen / uns doch anjetzo nicht abhanden zu gehen / sondern durch dero gutes Vermögen und nachdrückliches Remonstriren es bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht dahin bringen zu helffen / daß dann wenigstens diese Gemeinde bey ihrem so alten wohl-hergebrachten Wahl-Recht gnädigst möge manuteniret / und von Anfangs-ermeldtem gnädigsten Befehl eximiret werden. Ein Hochwürdiges Consistorium wird dadurch nicht nur allein eine GOtt wohlgefällige Gerechtigkeit exerciren / und zu Beybehaltung guter Harmonie unter dieser in so viel tausend Seelen bestehenden Gemeinde ein gar merckliches contribuiren / da im Gegentheil aber / wann selbiger ihr Jus solte gekräncket werden / es besorglich ohne grosse Zerrüttung nicht abgehen würde. Bey glücklichen Erfolg werden sie auch uns als dero gehorsame Diener weiter ansporen / in unserm bißherigen Eiffer zu noch fernerer Aufnahme dieser unserer lieben Gemeinde zu continuiren; wie wir dann auf dieses dero hochgeneigte und uns consolirende gewührige Resolution erwarten; uns und unsere Gemeinde aber dero vätterlichen Protection in kindlichen Respect erlassen / selbige der allwaltenden

Ob-

Obhut GOTTES empfehlende verharren

Eines Hochwürdigen
Consistorii

Mannheim / den 7. Aprilis
1725.

gehorsamste und ergebenste
Diener.

Conrad Dieterich List, quà Pastor.
Philipp Reinhard Lang, Pastor.
Joh. Jacob Zehner, Vorsteher.
J. B. Caspari, Vorsteher.
Joh. Nicol. Tremelius, Vorsteher.
Nicol. Meder, Vorsteher.
Georg Balth. Hoffmann, Vorsteher.
Joh. Mich. Beck, Vorsteher.
Alexander Tremelius
Joh. Georg Weger
Erle.
Jean Schmelden.
} Allmosen-Pfleger.

Lit. B.

Des Heydelbergischen Consistorii Antwort auf vorherstehendes Schreiben.

Wohl-Edle und Hochgelehrte, Mann-und Ehren-Veste, Vorachtbare, sonders geehrte Herren und Freunde!

Was des auf Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, unsers gnädigsten Landes-Herrn, ergangenen Befehl von Dero nachgesetzt-höchst-preißlichen Regierung wie an alle Chur-Pfältzische Ober-Aemter und Rath der drey Haupt-Städte, als Heidelberg, Mannheim, und Franckenthal, also auch an das Evangelisch-Lutherische Consistorium unter dem 9. Mart. a. c. erlassenen Decrets halber und zugleich an dieses bestürtzt und beschwerend den 7. Aprilis dieselbe gelangen lassen, mithin, weil erwehntes Decret ihrem wohl-hergebrachten Wahl-Recht gantz entgegen, daß daher das Consistorium intercedendo bey höchst-ermeldter Ihrer Chur-fürstl. Durchl. unterthänigst vor sie und ihre Gemeinde, als exemt davon zu seyn, schrifftlich einkommen möchte, dasselbe ist uns den 8. Apr. wohl zu handen komm. Gleichwie nun erwehntes Consistorium derselben Desiderium, so viel in dessen Vermögen stehet, und sich thun lässet, zu fernerer guter Harmonie und Verständniß gerne

gerne bey Ihro Churfürstlichen Durchl. secundiret; alleine sie im geringsten keine gründliche Motiven anführen/ worinnen dero wohlhergebrachte Wahl-Gerechtigkeit/ und auf welch gegründetem Fundament solche beruhe/ also leicht selbsten ermessen können/ ohne dieses etwas unterthänigst von Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht zu begehren oder vorzutragen sich gar nicht füge/ sie aber dem Consistorio aufrichtig damit an handen gehen/ selbiges dann auch nicht unterlassen werde/ seine Willfährigkeit/ so ferne es ihme nicht nachtheilig/ allweg nechst Göttlicher Macht-Schutz-Empfehlung darzulegen/ die wir verbleiben

Unserer geehrtesten Herren und respectivè guten Freunden

Heidelberg/ den 18. April 1725.

dienst- und freundwillige

Chur-Pfaltz-Evangelisch-Lutherische Consistorial-Räthe und respectivè Pastor.

M. Joh. Phil. Schlosser.
Matthias Fuchs.

Denen Wohl-Edlen/ Mann- und Ehren-Vesten und Vorachtbaren/ auch Ehrsamen/ bey Chur-Pfaltz-Evangelisch-Lutherischer Gemeinde der Stadt Mannheim verordneten sämtlichen Herren Vorstehern auch Allmosen-Pflegern/ Unsern sonders lieben und guten Freunden.

Mannheim.

Lit.

Lit. C.

Extract der jüngsthin von der Evangelisch-Luthrischen Gemeinde zu Mannheim dem Consistorio übergebenen Deduction.

Obwohl wir nun zufolge dieser Deduction genugsam befugt wären/ auch das Jus præsentandi zu behaupten / so wollen wir jedennoch / da Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht gnädigst gefallen zu verordnen / daß die Præsentationes in Zukunfft durch ein Hochwürdiges Consistorium, und nicht mehr von denen Gemeinden / geschehen solten / als gehorsamen Unterthanen zustehet / und um dadadurch eines Hochwürdigen Consistorii Authorität quoad hunc punctum, und als viel an uns ist / bevestigen zu helffen / in schuldigster Veneration submittiren / dabey aber auch der Hoffnung leben / ein Hochwürdiges Consistorium werde uns gleich dato (1) unser altes jus vocandi, sodann (2.) eligendi auch in Zukunfft quietè exerciren lassen / wobey wir uns dahin engagiren / uns bey Vorfallenheiten jederzeit um tüchtige und qualificirte Subjecta umzusehen / oder da wir etwa deren keine wüsten und erfahren könten / uns sodann bey einem Hochwürdigen Consistorio Raths zu erholen / die von selbigem in Vorschlag gebrachte zu vociren / und mit einer

Gast-

Gast-Predigt anzuhören / auch / wann sie der Gemeinde anständig / mit in die Wahl zu ziehen. Solte die Gemeinde zu einem schon in Ministerio stehenden incliniren / davon so gleich einem Hochwürdigen Consistorio notice zu geben / und um die Dimissoriales Ansuchung zu thun. Solte aber die Inclination auf einen Candidatum nach abgelegter seiner Gast-Predigt fallen / soll selbiger / ehe er inter eligendos gezehlet werden kan / sich zuförderst von einem Hochwürdigen Consistorio behörend examiniren lassen / und wann er sodann seiner Erudition und Orthodoxie halber ein genugsames Attestat produciren wird / alsdann erst mit in die Wahl kommen. So wird auch das Vorsteher-Amt jederzeit drey / oder nach Befinden vier vociren / und die Gemeinde wehlen lassen. Auf welchem nun unter diesem die majora fallen / wird selbiges zwey davon einem Hochwürdigen Consistorio zuschicken / um selbige ferner Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. um einen daraus gnädigst zu erkiesen / præsentiren zu können. Auf diese / doch unvorgreiffliche Art könnte dann unserer wenigen Meynung nach eine Christliche und Gott wohgefällige Ordnung unter uns erhalten / die Geistlichen und Schul-Bediente sich in zustossenden Begebenheiten seiner ordentlichen Vocation trösten / die Gemeinde bliebe in ihrem alten Wahl-Recht ungekräncket / Ihre Chur-Fürstl. Durchl. exercirten Ihr desiderirendes

des Jus Optionis, und ein Hoch-Würdiges Consistorium gaudirete die Præëminence und Prærogativ des primarii juris præsentandi Serenissimo Ipso. Wir leben des zuversichtlichen Vertrauens/ Euer Hochwürden und Hoch-Edlen werden nach reiffer Uberlegung dieses kein weiters Bedencken tragen/ uns in nöthigem Fall hochgeneigt zu assistiren / zumahlen da wir nochmalen contestiren / daß unsere Gedancken gar nicht seyen / einem Hochwürdigen Consistorio auch nur in dem mindesten zu præjudiciren/ sondern vielmehr je länger je mehr uns bestreben werden / zu dessen fernerer Aufnahm alles mögliche zu contribuiren. Wobey selbiges sich auch versichert halten kan / daß dato von allem diesen noch kein Mensch/ als wir Subsignirte/ Wissenschafft habe / also ein falsches Spargament sey / daß wir uns etwan schon höherer Orten angemeldet haben solten / ja es würde uns gar nicht lieb seyn / wenn es dazu kommen solte / dieses der gantzen Gemeinde kund zu thun / dann wir von derselben versichert / daß sie sich vor einen Mann darstellen wird. Nun GOtt gebe / daß dieses unser gerechtes und billig-mäßiges Gesuch auch solchen Ingress finden möge / daß die gute Harmonie zwischen einem Hochwürdigen Consistorio und dieser ansehnlichen und Volckreichen Gemeinde möge beybehalten / und aller Zerrüttung gesteuret werden. Unsers Orts wollen wir es weder an inbrünstigem Gebet noch auch allem hierzu dienlichen Vorschub nicht ermang-

manglen lassen; getrösten uns dergleichen auch von Euer Hochwürden und Hoch-Edlen in einer beliebigen und positiven Antwort zu vernehmen / in deren Erwartung wir unter Erlassung Göttlicher Obhut in schuldigem Respect verharren

Euer Hochwürden und Hoch-Edlen.

Unserer Hochgeehrtesten Herren.

Dienst-bereitwilligste / gehorsamste und ergebenste ꝛc.

Lit. D.

Des Heydelbergischen Consistorii Antwort-Schreiben an die Mannheimer Gemeinde.

Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Wohl-Edle, Vorachtbahre, und Hochgelahrte, Ehrenveste und Achtbare, insonders allerseits geehrte Herren!

Deroselben geliebtes unter dem 9ten Junii a. c. an uns zu Behauptung ihres prætendirenden a) Juris Patro-

a.) Es ist nicht bekannt /

kannt / und aus dem vorherstehenden Extract der Mannheimischen Deduction nicht zu ersehen / daß die Mannheimische Gemeinde oder ihre Vorsteher ein Jus Patronatûs prætendirt gehabt / das Jus præsentandi electos Parochos oder Candidatos hatte sie dem Consistorio nach der Chur-Fürstlichen Intention allbereit eingeräumet / und vor sich nichts mehr als die Continuation ihres wohl-hergebrachten juris vocandi & eligendi verlangt und gebethen. Man kan also nicht wissen / wie Herr Schlosser auf die Gedancken gerathen / als ob die Gemeinde das Jus Patronatûs sich zugeeignet. Es sind gelehrte Leute bey der Gemeinde / die wohl wissen / was das Jus Patronatûs sey / und wie es von dem Wahl-Recht unterschieden.

Patronatûs, Præsentationis & Vocationis abgelassenes Wieder-Antwort-Schreiben / und deßfalls darinnen angeführte Motiven / ist uns zwar durch den Expressum zu recht geliefert worden; allein bey meiner / Consistorialis Fuchsen / noch sehr starck anhaltenden Schwachheit / und die überhäuffte Amts-Geschäfften / die mich mit subscribirten anhero täglich auch überfallen / haben nicht zugeben wollen / ehender unsere Gedancken zu entdecken. Fördersamst aber wollen wir unsere geehrte Herren freundlich ersucht

b.) Daß ha-

b.) Daß die Evangelisch-Chur-Pfälzischen Gemeinden auf die Gedancken und Argwohn gefallen / das Consistorium wolle sie um ihre Pfarr-Wahl-Gerechtigkeit bringen / das ist wahr / und ohne Zweiffel aus denen würcklich erfolgten Intrusionen zu Heidelberg / Franckenthal / Freinsheim / und Groß-Carlbach entstanden / gestalten man vernünfftiger Weise nicht wohl anders schliessen können / als daß ein solch Consistorium, welches ohne oder wider solche sonst gebräuchliche Electiones denen Gemeinden unanständige Pfarrer vorsetzet / und nicht leiden will / daß die Gemeinden sich auf ihr Wahl-Recht mehr beruffen oder dessen im geringsten gedencken dörffen (wie solches in denen actis hujus Gravaminis bekannt) die Gemeinden um solche Gerechtsame zu bringen vorhabe.

haben / b) die Gedancken und Argwohn / den sie etwan ebenfalls gefasset / fallen zu lassen / ob wolte das Consistorium sie und übrige Chur-Pfälzische Evangelisch-Lutherische Gemeinden um das Wahl-Recht bringen / wie c.) Gewissen-lose Leute von demselbigen / oder dessen ein- und andern membro verleumderisch ausgesprenget ;

c.) Wie mag also Herr Schlosser diejenige / welche vorgedachter massen aus der so offt iterirten Intrusion auf die böse In-

Intention des Consistorii gantz Regelmäßig schliessen / Gewissen-lose und verleumderische Leute schelten? In factis illicitis & delictis urtheilet man die Intention nach der bösen That / & dolus ibi præsumitur.

und erwegen beliebig doch erstlich (allein mit Bitt ohne Passion) worinnen propriè eine Gemeinde bestehe / da sie dann bekennen

d.) Es ist ein gewaltiger Irrthum / wann Herr Schlosser vermeynet / daß alle Gemeinden nothwendig aus drey Ständen bestünden / und ohne dieselbe nicht bestehen könnten. Wenn eine Evangelische Gemeinde unter einer Catholischen Obrigkeit ihren Pfarrer verlohren, und keinen mehr übrig hat / so ist sie deswegen doch noch in ihrer Consistenz, ob sie gleich nur in dem Hauß-Stande ohne den geistlichen und weltlichen sich befindet; kan auch in solcher Qualität als ein vollkommenes Corpus entweder bey ihrem

werden / d.) nicht bloß in dem häußlichen / als in Burgern und Bauern / sondern auch in geist- und weltlichen Stand / als welche drey eine Christliche Gemeinde unwidersprechlich mit constituiren helffen. (2.) Was deßfalls ein und anderer unserer Evangelischen Kirche / so wohl reine Theologi, als Publicisten und Juristen schreiben / sonderlich

ihrem Landes-Consistorio oder sonst benachbarten Synodo einen neuen Pfarrer suchen/ erwählen und beruffen.

e.) Der angezogene D. Chemnitius ist ist dem Verlangen der Pfälzischen Gemeinden im geringsten nicht zuwider, sondern vielmehr sehr favorable; und will durchaus nicht leiden/ daß die Consistoria den Pfarr-Satz gantz an sich ziehen; denn er sagt alleg. loc. pag. 134. Ministri non sunt *tota Ecclesia*, sed tantum *pars ejus*, ad Ephes. IV. 11. Nec sunt *Domini Ecclesiæ*, sed *administri* & inspectores. 2. Cor. I. 24. ideo nec possunt nec debent vocationem mediatam ad *se solos* rapere, exclusis reliquis membris. Nam nec *Apostoli* quidem hoc fecerunt. Actor. I, 15.

e.) der grund-gelehete Herr *D. Martinus Chemnitius*, welcher Tom. 3. Cap. 4. de Doctoribus & Auditoribus Ecclesiæ meldet: *Electio* & *vocatio* ministrorum Ecclesiæ non fiat turbulentorum aut seditiosorum *Anabaptistarum* more, qui vocabulo Ecclesiæ (Gemeinden) promiscuam multitudinem tantum intelligunt, excluso *Ministerio* & *pio Magistratu*; nam apud ipsos regnat inscitia cum seditiosa malitia conjuncta. *Ecclesia* enim est *corpus complectens* omnia membra CHristi, Ephes. cap. 1. ℣. 22. & cap. 4. ℣. 6. Non enim vel ministris so-

I. 15. & VI, 2. & XIII, 2. & XIV. 22. Von der weltlichen Obrigkeit sagt der vom Herrn Schlosser gerühmte Chemnitius cit. loc. Constitutio Ministerii non est subjicienda *Politicæ Potestati.* Apostoli enim, ubi *Magistratus Ethnicus* vel impius erat, non solis & soli Magistratui, vel imperitiæ & temeritati solius promiscuæ multitudinis subjicienda est *Electio* & *Vocatio* ministrorum Ecclesiæ, sed sit & maneat penes *totam Ecclesiam*, servato tamen debito ordine. Deme beystimmet requisiverunt in vocatione Presbyterorum Magistratûs suffragia vel authoritatem. Magistratus debet esse nutritius Ecclesiæ. Und wie eine Evangelische Obrigkeit / welche mit ihren Unterthanen einerley Religion hat / bey der Pfarr-Besetzung gerne ihres Ministerii und der Gemeinden Stimmen höret; also wird es vor ein Sacrilegium gehalten / daß die Päbstliche Kirche solch Wahl- und Beruffungs-Recht allein zu sich gerissen / und die Gemeinden davon ausgeschlossen. Pontifex Romanus (sagt Chemnitius) cum suis commisit *Sacrilegium* in eo, quod *electionem* & *vocationem* ministrorum eripuit Ecclesiæ, & ad se solum suosque transtulit. Vid. Concil. Trid. de Sacram. Ordin. cap. 4. Die hier vom Herrn Schlosser aus dem Chemnitio allegirte Worte: Electio &

Voca-

Vocatio &c. stehen nicht allda / wohl aber num. 6. sagt er von denen Anabaptisten / so sich auf die Pfälgische Evangelische Kirche gar nicht reimet: Ita turbulenti & seditiosi *Annbaptistæ* minimè rectè faciunt, qui vocabulo *Ecclesiæ*, der Gemeinde / intelligunt tantum promiscuam *multitudinem* excluso Ministerio & pio Magistratu. Nam apud ipsos regnat inscitia cum seditiosa malitia conjuncta. Ita *electio* & *vocatio* ministrorum Ecclesiæ sit & maneat penes *totam Ecclesiam*, servato debito ordine. Welchen ordinem Chemnitius allda erzehlet ex Actor. I. 15. & VI. 2.

f.) *D. Gerhardus* (f. Herr *D. Joh. Gerhard* Tom. VI. Loc. Theolog. Sect. 4. §. 86. in quæst. Quid cuique Ecclesiæ statui circa vocationem ministrorum mediatam competat ac tribuendum sit? &c. Herr *D. Joh. Andr. Quänstät* hat gleiche Meynung in dessen Systemate Cap. XII. de Ministerio Ecclesiæ, quæst. 2. thes. 1. *Potestas eligendi & vocandi* verbi ministros

bestättiget eben dieses cit. loco: *Jus vocandi* scilicet ad *totam Ecclesiam* pertinere. Nec licebit *Magistratui Politico* excluso Presbyterio & reliquâ Ecclesiâ ministros vocare & constituere. Impia & injusta est alieni juris usurpatio, cum *Magistratus Politici* (multò magis Catholici) primum illud eligendi designan-

gnandique personas ecclesiasticas suffragium (wie zu Heidelberg geschehen) Presbyterio adimunt, & Ecclesiam jure suo privantes ipsi insciæ & invitæ Pastores obtrudunt, scribit *D. Jacobus Andreæ* disput. 29. de jure vocandi ministros, th. 51. Genus, ut ecclesiâ consentiente Pastores vocentur, neve quis invitæ Ecclesiæ obtrudatur, habet expressa in scripturis testimonia, & perpetua primitivæ Ecclesiæ praxi comprobatum est. Ergò audiendum Ecclesiæ judicium de personâ eligendâ. Magistratus debet esse custos Ecclesiæ & lupos ab ovili arcere. Weil aber solche gute Sorgfalt von einer Catholischen Obrig-

stros *Jure Divino* non est penes solos sacerdotes, nec penes solum Magistratum, sed penes universam Ecclesiam &c. vid. *D. Hieronymus Kromayer* in Theol. Pos. Pol. Art. XIX. de Ministr. Eccl. thes. 1. It. Bald. Lib. IV. cap. 1. de Cas. Consc. circa Vocat. ad Ministr. Cas. 3. Herr *Bened. Carpzovius* in seinen Defin. Eccles. Lib. 1. def. 31. schreibet: Ad legitimam vocationem ministrorum Ecclesiæ requiri totius Ecclesiæ votum & consensum, docet praxis Ecclesiæ Apostolicæ. Und Herr D. Reinkingk Tr. de Regim. Secul. & eccles. Lib. III. Class. 1. cap. 6. §. 17. Ecclesicsticus Status debet consulere de personâ idoneâ,

rigkeit vor die Evangelischen nicht zu erwarten / so kommt es in solchem Fall hauptsächlich auf die Sorgfalt der Gemeinde selbst und eines rechtschaffenen Evangelischen Consistorii an.

neâ, Politicus decernere, Popularis approbare.

Jus plenum in Constitutione Ministrorum agendi pro lubitu & obtrudendi *Evangelicis Ecclesiis* concionatores, quos velit, ne quidem illi *Magistratui* conceditur, qui confessione sinceræ doctrinæ addictus est, multò minus legitur *Magistratui alienam Religionem profitenti* hoc erit integrum. *Magistratus Pontificius* ne suis quidem Ecclesiis sacrificulos præficiendi jus habet, ergo multò minus potestatem habet *Evangelicis Ecclesiis* ministros obtrudendi. Ea demùm *vocatio* est *legitima*, in qua illi præficiuntur, qui possunt ἐλέγχειν τοὺς ἀντιλέγοντας; Sed *Pontificius Magistratus* tales Ministros Ecclesiæ nunquam præficiet. *Legitima vocatio* ad hunc scopum debet colliminare, ut *sermo Dei* currat; sed *Pontificio Magistratui* hic scopus non est propositus. Sind Worte des vom Herrn Schlosser besagten Orts angezogenen D. Gerhards. Die er aber nicht extrahiren wollen; und was er sonst noch vor textus aus andern Authoribus angeführt / die sind mit obigen einstimmig.

g.) Dieser fictus casus ist nicht vorhanden noch zu besorgen, daß man bey der gantzen Pfarr-Besetzung das Consistorium vorbey gehen wolle; Herr Schlosser aber wird sich hoffentlich von selbst bescheiden daß das Consistorium bey solcher Pfarr-Wahl kein Votum habe, und daß, wann bey einer solchen Gemeinde, wo zwey Pfarrer gewesen, und einer gestorben, der noch überlebende als ein membrum Ecclesiæ nur ein votum activum und ein mehrers Recht in seiner Kirche nicht habe, mithin die majora gelten lassen müsse.

h.) Will GOtt keine Hersch-Sucht in

Solte nun ihre Gemeinde eines Predigers benöthiget seyn, bey Erwählung aber eines andern entweder das etablirte Consistorium, oder, da noch ein Prediger bey ihnen præsens wäre, solchen g.) præteriren, und von der Wahl excludiren, die Herren Vorsteher aber mit Zuziehung einiger Burger die Wahl bloß vor sich unternehmen wollen, so sehen dieselbe 3tens, daß sie nicht allein dergestalt contra praxin Apostolicam, wider obig angeführte Lehr-Sätze, und den Gebrauch aller Evangelischen auswärtigen Kirchen handelten, sondern es riechete auch solch eigenmächtiges Verfahren nach einer h.) Hersch-Sucht, so GOtt in der Kirche nicht

in seiner Kirche leiden / sondern haben / daß es darinnen ordentlich zugehe / nach dem 1. Cor. 14. ℣. ult. wie viel weniger wird GOtt leiden / daß man seiner Christlichen Gemeinde ärgerliche Leute zu so-genannten Seelen-Hirten aufdringe.

nicht dulten / sondern / daß es ordentlich darinnen zugehe / 1. Cor. 14. ℣. ult. haben will. Lieben nun unsere geehrte Herren solches / so sehen sie gefällig vor das 4te das

1.) Ein Decretum vom 25. Martii ist bißher unbekannt / doch will man hoffen / wann Herr Schlosser hier gestehet / daß die Landes-Obrigkeit nicht unserer Religion zugethan / dem Consistorio aber deren vices und Stelle in Churfürstl. Gnaden übertragen / das Consistorium werde solche Vertrettung nicht nach denen Catholischen Religions-Principiis, sondern nach denen Evangelischen Lehr-Sä-

1.) Chur-Fürstliche Regierungs-Decret vom 25. Martii genau ein / so werden sie finden / daß dadurch denen ex tribus, oder / weilen die gnädigste Landes-Obrigkeit nicht unserer Religion / dem Consistorio aber deren vices und Stelle in Churfürstl. Gnaden so weit übertragen / also nur in so ferne ex duobus statibus, als geistund häußlichen / bestehenden Gemeinden an der Wahl nicht benommen sey / sondern

gen ausüben wollen.

k.) Diese in dem Churfürstl. Regierungs-Decret vom 9ten Marii 1725. befindliche Beymessung / als ob die Evangelische Gemeinden confusè nach Widertäufferischer Art ihre Pfarrer erwählen wolten / scheinet dem Herrn Schlosser gar zu wol zu gefallen / indem er sie so offt wiederholet / da doch kein solch Exempel vorhanden / daß man dem Consistorio nicht all sein competirendes jus völlig hätte salviren wollen.

berührtes Decret dieses erfordere / daß man dabey nicht einseitig / oder k.) confus, nach Wiedertäufferischer Arth / da plebs sæpe clamoribus, sæpe precibus, sæpe etiam pretio, excitatus moveri soleat, juxta *Carpz.* Jurispr. Consistor. Lib. 1. Tit. 3. def. 31. num. 2. noch eigenmächtig / in Pfarr-Wahl- und Religions-Sachen / ohne des Consistorii Vorwissen / sondern in GOtt-gefällig-zusammen-gesetzter Harmonie solche abhandeln / und das Jus Optionis Ihro Churfürstl. Durchl. nicht schwächen solle; welches unterbleiben wird / so man ordine verfähret / einhellig ist / tüchtige Subjecta, nach vorher beschehener Prüfung deren Lehr und Leben / publicè aufstellet / und / welche alsdann der Gemeinde gefallen / dieselbe darauf

Ihro

Ihro Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst præsentiret werden können; Es träffe hernach die Wahl welchen sie wolle/ so wären doch die Gemeinden versorget. Dahero 5tens unsern geehrten Herren und Mannheimischen löblichen Gemeinden so wenig/ als übrigen/ wären selbige künfftig eines Predigers benöthiget/ unbenommen seyn wird/ wann nach denen zehen von Churfürst CARL LUDWIG p.m. noch ertheilten Concessions-Puncten/ darnach sowohl die Mannheim-Creutzenach und Oppenheimer/ als hiesige Lutherische der Zeit nur etablirt gewesene Gemeinden sich reguliren müssen/ und vermöge des sechsten in verbis: Es sollen auch jedesmalen/ und so offt es Noth thut/ von der Lutherischen Gemeinde drey/ oder wenigstens zwey Prediger beruffen/ dieselben Chur-Pfaltz præsentiret/ und um die Confirmation gebührlich angesuchet werden/ die Option aber und Confirmation eines von denen vorgeschlagenen Pfarrern bey Chur-Pfaltz stehen; die Gemeinden 2. 3. oder mehr ad concionem δοκιμαστικὴν oder Prob-Predig invitiren und beruffen können. Dabey man aber 6tens doch nicht glauben will/ daß sie durch das Wort I.) beruffen vocationem legalem verstehen/ und sich deren anmassen wollen/ geschehende im Nahmen

I.) Ob denen Gemeinden oder dem Consistorio künfftig das Recht zustehen solle/ den Vocations-Beruffs-

ruffs- und Bestallungs-Brief auszufertigen/ darüber scheinen die Herren Consistoriales noch nicht einerley Meynung zu seyn / indem Herr Schlosser hier solche Gerechtsame dem Consistorio zueignet / Herr Consistorialis Ackermann aber in seinem zuletzt angehängten Vorschlage denen Gemeinden / und zwar um der Ursache willen zueignet / weil die Gemeinden sich zu einem gewissen Unterhalt ihrem Pfarrer verbinden sollen. Welches durch das Consistorium nicht geschehen kan. Wann demnach das Consistorium solchen Beruffs- oder Bestallungs-Brief ausfertigen soll / so könnte es nur in dem Fall Statt und Platz haben/ wenn die Gemeinden zu des Pfarrers Unterhalt nichts versprechen. Andern Falls aber müste die Gemeinde solche Ausfertigung thun.

men der Hochgelobten Heiligen Dreyfaltigkeit / und Ihro Chur- Fürstlichen Durchleucht als gnädigster Landes- Obrigkeit und Episc. es wäre dann Sach/ daß von solchen ihnen dieselbe gnädigst zugestanden worden/und sie solches dociren und behaupten könnten / welche Vocatio sonsten ein annexum Consistorii lediglich demselben zukommend. Und nachdem aber 7.0 as Jus Patronatûs haupt-

sächlich acquiriret wird m.) ex dotatione, fundatione, & ædificatione Ecclesiæ, so ist nicht ungereimt die Frag / ob sich eine Gemeinde dieses Juris anmassen könne / bey welcher weder solche Personen / die Güther / Renten oder Zinßen lediglich zu der Pfarrer und Kirchen-Unterhaltung gestifftet / wie DEDEKENNUS Thes. Consil. Theol. & Jurid. Part. 3. vol. 1. n. 24. in quæst. Woher kommt das Jus Patronatûs? erfordert / noch im gantzen Jure Canonico mit einem Buchstaben zu finden / daß die viel tausend auswärtige Gutthäter / welche zu Erbauung einer Kirche milde Beysteuer gethan haben (wie durch solche alle in Chur-Pfaltz

m.) Wann es wahr wäre / daß die Pfälzische Gemeinden das Jus Patronatûs oder aus diesem das Wahl-Recht prætendirten / so hätte dieses ex dotatione, fundatione & ædificatione Ecclesiæ gegen sie gezogene Argument an denen Orten / wo die Kirchen aus lauter frembden Collecten-Geldern gebauet / noch ziemlichen Schein / weil die armen Gemeinden sich dessen nicht berühmen können. Weil sie aber sich keines Juris Patronatûs anmassen / sondern allein das hergebrachte freye Wahl-Recht ferner üben wollen / so sind sie ex eodem capite, weil ihre Vorfahren das Geld zu solchen Kirchen mühsamlich erbet-

bettelt / um so mehr darauf zu bestehen berechtiget.

Pfaltz erbauete Lutherische Kirchen aufgerichtet sind / und deßwegen keine vor der andern ein Vor-Recht / ob sie gleich älter und ehender erbauet / prætendiren mag) daher eigentlich solcher Kirchen Patroni zu nennen seyn / quia juxta REINKING. Cap. 10. lib. 3. Claſſ. 1, dotatio ita fieri debet, ut fructus (nempe alimentum Paſtoris deſtinati) in perpetuum ſint manſuri penes Eccleſiam, weil sich aber leider dergleichen Dotation bey unsern Kirchen nicht findet / so ist auch leider keinem das Prædicatum Patronatus beyzulegen. So vermag daher auch nicht jemand sich der Legal-Vocation anzumassen / niſi ſpecialiter ab Epiſcopo Domino Territoriali ipſi ſit conceſſa. Die Præſentation duorum â totâ Eccleſia vel tribus ejus ſtatibus denominatorum ſubjectorum belangend / so ist dieselbige in obigem 6ten Conceſſions-Puncte permittiret / sie mag nun â Conſiſtorio oder mit dessen Conſens â Presbyterio im Nahmen der übrigen Gemeinds-Gliedern bey der gnädigsten Landes-Obrigkeit vollzogen werden. Es erhellet aber gleichfalls aus eben diesem 6ten Religions-Conceſſions-Puncte / weil sich die gnädigste Herrschafft aus zwey ihr unterthänigst præſentirten Subjectis die Option von selbigen vorbehält / und keine Præſcription zulässet / wie bey solcher Bewandtniß keine Ge-

mein-

meinde derjenigen etwan beliebten Person sich versichert halten könne / also das rathsamste sey / daß man in Christbrüderlicher Einigkeit, ohne von einem oder andern Theil prætendirendes Dominium, ausser was die Ordnung erfordert / zusammen trette / und tüchtige Subjecta, da man deren benöthiget / aussuche.

Solchergestalten haben wir / alle Sequelen zu unterbrechen / unsere wohlmeynende Gedancken auf unserer geehrten Herren beliebtes Schreiben eröffnen / ihnen aber / daferne sie n.) wichtigere und trifftigere Ursachen hätten / zu Behauptung desjenigen / was sie eigentlich suchen / selbige Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht immediatè unterthänigst vorzutragen / nicht entgegen seyn / sondern den intendirenden Scopum zu erlangen / doch ohne einige Præjudiz, gerne gönnen / und damit der Göttlichen Obhut uns ergeben wol-

n.) Es scheinen also der Mannheimer angezogene gute Gründe dem Herrn Schlosser noch nicht sufficient zu seyn / indem er wichtigere und trifftigere Ursachen zu Behauptung desjenigen / was sie eigentlich suchen / erfordert / und dabey nochmahls præcavirt / daß solches ohne einigen Præjudiz, scil. des Con-

Consistorii, geschehen müsse. wollen / die wir verharren

Euer Hoch- und Wohl-Ehrwürden / Wohl-Edlen Ehrenvesten und Achtbaren.

Unserer Geehrten Herren

Heidelberg / den 13. Julii 1725.

Dienst- Gebet- und Freundwillige.

Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherische Consistorial-Räthe und respective Pastor.

M. Joh. Philipp Schlosser.
Matthias Fuchs.

An
Die Evangelisch-Lutherische Kirchen-Vorsteher zu Mannheim.

Dictat.

Dictat. Ratisb. d. 17. Sept. 1725.
per Chur-Sachsen.

Lit. E.

Vergleich zwischen dem Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio, und der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Mannheim/über die Zeit hero obgeschwebte Pfarr-Wahl Strittigkeit.

In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis. Amen.

NAchdem man so wohl von Seiten des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii, als auch der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Mannheim eine Zeit hero wahrgenommen / daß in Ansehung des Pfarr-Wahl-Rechts bey verschiedenen Gemeinden Unordnungen entstanden / woraus grosse Mißhelligkeiten zwischen dem Consistorio und diesen Gemeinden erwachsen. Damit nun dergleichen nicht etwan auch in Zukunfft bey dieser Gemeinde sich ereignen möchte / sondern die bißherige gute Verständniß zwischen dem Consistorio und dieser Gemeinde auch in Zukunfft unterhalten werden / auch alles bey der Pfarr-Wahl Christlich und ordentlich zugehen möge; als ist das gesamte Consistorium benebst dem hiesigen Presbyterio zusammen getretten / und

haben beederseits der Pfarr-Wahl wegen / weilen wir in diesen Landen noch keine positive Formalitäten diesertwegen haben / folgende Articulos verabredet / und solche vest und ohnverbrüchlich zu halten / einander versprochen und stipuliret.

Artic. 1.

Es erkennet sich die Gemeinde schuldig / bey jedesmahlig - begebendem Fall einer Vacatur so wohl an Geistlichen als Schul-Bedienten / dem Consistorio davon sogleich die behörende Notification zu ertheilen.

Artic. 2.

Nach ertheilter Notification wird die Gemeinde geschehen lassen / daß das Consistorium selbiger wenigstens 2. tüchtige und capable Subjecta denominire und zu der Vacatur vorschlage / da dann die Gemeinde auch eben so viel / oder noch mehrer in Vorschlag zu bringen berechtiget seyn soll. Solte aber die Gemeinde keine tüchtige Subjecta etwa wissen / wird sich selbige bey dem Consistorio Raths erholen / und um mehrere zu denominiren bitten / damit jederzeit wenigstens vier de parte & alterâ denominati in die Wahl kommen können.

Artic. 3.

Die â Consistorio also vorgeschlagene und denominirte (wann sonsten von Seiten der Gemeinde nichts gegen deren Person / Lehr / Leben

Leben und Wandel einzuwenden ist) wird dann die Gemeinde zu Ablegung einer Gast-Predigt invitiren/ und so dann nebst denen von der Gemeinde und Vorsteher-Amt vorgeschlagenen mit in die Wahl ziehen.

Artic. 4.

Solte aber die Gemeinde gegen einen oder den andern / auch wohl gar gegen beede â Consistorio vorgeschlagene Rechts-erhebliche Einwendungen haben / wird solche ihren habenden Anstand dem Consistorio geziemend entdecken / auch das Consistorium darauf rechtlich reflectiren / und die Gemeinde nicht nöthigen / einen solchen mit in die Wahl zu ziehen / also dadurch der Gemeinde ihr competirendes votum negativum frey lassen.

Artic. 5.

Solte dagegen aber auch das Consistorium einen oder andern oder alle von der Gemeinde vorgeschlagene / sonderheitlich wann es nur Candidati Theologiæ seyn solten / in Examine rigoroso nicht orthodox oder sonsten nicht qualificirt finden / wird selbiges ebenmässig der Gemeinde causas repudiationis communiciren / doch daß in diesen beeden Repudiations-Fällen de parte & alterâ alle Præventiones und Neben-Absichten auf die Seite gesetzet / und alles zur Ehre GOttes und Besten der Gemeinde tractirt werde.

Artic. 6.

Solte nun die Gemeinde zu einem oder dem andern Candidato Theologiæ incliniren / wird die Gemeinde selbige nicht ehender mit in die Wahl ziehen/ biß sie zuförderst ihrer reinen Lehr und Orthodoxie halber à Consistorio behörend examinirt/und von solchem ihrer Capacität halber ein authentiques Testimonium bey dem Presbyterio producirer.

Artic. 7.

Wann nun dieses seine Richtigkeit hat/ wird man dann die de parte & alterâ zu der Vocatur vorgeschlagene/ einen nach dem andern/ seine Prob-Predigt über einen expressen gegebenen textum biblicum allhie ablegen lassen / solches aber vorher è Cathedrâ der Gemeinde bekannt machen / und sie zum fleissigen Erscheinen ermahnen.

Artic. 8.

Wann auch dieses vorbey / alsdann schreitet die Gemeinde cum inclyto Presbyterio zu der Wahl in der öffentlichen Kirche / da dann ein Membrum Consistorii, oder der alsdann noch bey Leben seyende hiesige Geistliche / die Gemeinde in einer nachdrücklichen Predigt zu Ablegung aller Neben-Absichten/ Partialitäten/ oder gemachter Factionen / und dagegen zu Beobachtung Christlicher Ordnung ernstlich ermahnen soll.

Artic. 9.

Solte einer oder der andere von diesen denominatis & eligendis unter der Gemeinde einige

nige mit naher Sippschafft ihme zugethane Verwandte haben/ können diese Verwandte /um alle Partialität und Factiones zu verhüten / alsdenn nicht mit votiren / sondern müssen ihren Abtritt nehmen.

Artic. 10.

Wenn nun die Wahl unter Göttlichen Beystand also glücklich vorbey / und die Vota colligiret / wird das Presbyterium dem Consistorio Pflicht-mäßige und aufrichtige Anzeig thun/ auf welche zwey unter diesen denominatis die majora gefallen / um solche Ihro Churfürstl. Durchl. ad confirmandum & optandum unterthänigst præsentiren zu können.

Artic. 11.

Wobey sich aber die Gemeinde dieses expresse bedinget und vorbehält / daß selbige nicht ehender zwey electos ad confirmandum & optandum præsentiren dürffe / biß solches von Ihro Churfürstl. Durchl. specialiter befohlen / angesehen die Gemeinde bey ihrer bißherigen Observanz, nur einen unterthänigst præsentiren zu dörffen / könne manuteniret werden / gleich es auch bey denen hiesigen Reformirten bey ihrer letztern Wahl also gehalten worden.

Artic. 12.

Wann nun à Serenissimo die gnädigste Confirmation erfolget/ wird sodann Confirmatus, wann er schon ein Membrum Ministerii ist/ und dem Beruff folgen will / per consistorium sich allhier einzufinden / und seine neue Pfarr zu betretten befehliget / und so fort hiesiger Gemeinde more consueto vorgestellet werden. Ist es aber ein Candidatus Theologiæ, wird solche Vorstellung prævià Ordinatione ebenfalls à Consistorio geschehen.

Artic. 13.

Damit nun der neo- electus & confirmatus auch wissen möge / worinnen so wohl seine künfftige Officia, als auch darab zu geniessen habende emolumenta bestehen möchten / wird das Presbyberyium jedesmal dem Consistorio unter seinem Presbyterial-Insiegel einē Bestallungs-Brieff zuschicken / darinnen pro re natâ und jedesmahligem Zustande der Gemeinde ihme ein Fixum denominiren / und ratione der Accidentien / ihn dann nur generaliter an die bißherige Observanz verweisen / welchen Bestallungs-Brieff dann das Consistorium unà cum vocatione legali dem electo confirmato zusenden / oder einhändigen / und so fort in behörige Pflichten nehmen wird.

Artic. 14.

Solte aber (welches doch GOtt in Gnaden ver-

verhüten wolle) mit der Zeit diese Gemeind nicht mehr in dem Stande seyn / zwey Geistliche / einen Rectorem und andere Schul-Bediente zu unterhalten / will selbige auch nicht gebunden seyn / eine etwan vacirend werdende Stelle wieder zu ersetzen / sondern solche müste sodann biß zu etwan bessern Zeiten vacant bleiben.

Artic. 15.

Wobey sich die Gemeinde aber auch dieses expresse bedinget und vorbehält/daß/ wann der Electus oder beede Electi dem Consistorio ad præsentandum zugeschicket / selbiges keinen andern surrogiren / und zur gnädigsten Confirmation præsentiren möge/ damit dadurch allen Inconvenienzien vorgebogen werden mönge.

Artic. 16.

Dergleichen Bewandtniß es dann auch mit denen etwan schon mit Expectanz - Decreten versehenen haben soll/angesehen solche dem der Gemeinde von so langen Jahren her competirenden freyen Wahl - Recht allzupræjudicirlich fallen würden. Solte aber die Gemeinde etwan zu einem von solchen incliniren / wird sie ihn sodenn auch mit in die Wahl ziehen/ und müste er sodann sein Fatum abwarten.

Gleichwie dann nun dieses von beederseits also beliebet/und vest zu halten beschlossen worden/also hat man es beederseits unterschrieben/zwey gleichlautende Originalia expediret/u.mit dem so Consistorial- als Presbyterial- Insiegel corroboriret.

ret. So geschehen Mannheim den 17. Augusti 1725.

M. Joh. Phil. Schlosser, Consistorialis & Pastor Ecclesiæ Heidelb. Primar.
Conrad. Dieter. List, Consistor. & Past. Prim. Eccl. Luth. Manheimensis.
Joh. C. Stiber, Chur-Pfältzischer Ehe-Gerichts-Rath, und hierzu specialiter committirt.
Phil. Reinh Lang, Past. Eccl. Manheim.
Joh. Jac. Zehner, Vorsteher.
J. B. Caspari, Vorsteher.
Georg. Balth. Hoffmann, Vorsteher.
Joh. Nicolaus Tremelius, Vorsteher.
J. M. Beck, Vorsteher.
A. Tremelius, Vorsteher.
J. G. Weger, Allmosen-Pfleger.
Joh. Thom. Erle Allmosen-Pfleger.
Joh. Schmelten, Allmosen-Pfleger.

Weilen ich unterschriebener wegen meiner annoch dergestalt anhaltenden Unpäßlichkeit / da nemlich die Kranckheit gleich Anfangs mich so hart angegriffen / ausgemergelt und ausgezehret hat / daß wegen ohnedem auf habenden hohen Alters biß dato, leyder! nicht wieder zu Kräfften kommen / ja weder stehen noch gehen kan / sondern aus einem Bett ins andere mich tra-

tragen lassen muß/ mithin dieser Zusammenkunfft / wegen Aufrichtung eines gütlichen Vergleichs zu Beybehaltung der bißherigen guten Verständniß zwischen dem Consistorio und der Gemeinde zu Mannheim / mithin auch fürohin erhalten werden möge / ohnmöglich mit beywohnen können. Nachdem mir nun solch aufgerichteter Vergleich in Originali communicirt worden / habe ich selbigen mit Fleiß durchlesen / und alle und jede Puncten wohl erwogen / auch so befunden / daß mich damit gleichfalls zu conformiren (wie dann hiermit geschiehet) gantz kein Bedencken getragen. Heidelberg den 22. Augusti 1725.

Matthias Fuchs, Chur-Pfältzischer Evangelisch-Lutherischer Consistorial- und Ehe-Gerichts-Rath.

Lit. F.

Nochmahlige ohnmaßgebliche Gedancken über die denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Chur-Pfaltz obschwebende Strittigkeiten.

Nota.

Findet sich bereits in vorhergehenden Theils VII. Capitul sub Num. II. pag. 225. einverleibt.

Num. II.

ARTICULI,

Wie es künfftighin mit einer vorseyenden Pfarr-Wahl bey denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Chur-Pfaltz gehalten werden solle.

Demnach man bißhero ab Seiten eines Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii mit nicht geringen Mißvergnügen wahrnehmen müssen / was gestalten die Pfarr-Wahl wegen einiger Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Chur-Pfaltz in gantz ungleiche Meynung gebracht worden / als ob ihnen dabey ihr etwan habendes Jus suffragii oder Wahl-Recht solte benommen werden: so hat man vor nöthig erachtet / zu besserer Erläuterung dessen einen allgemeinen Modum, wie es künfftighin mit dergleichen Pfarr-Wahl bey denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Pfaltz / gehalten werden solle / in nachfolgenden Articulis kürtz- und deutlich vorzustellen. Nehmlich

Artic. 1.

Bey jedem sich ereignenden Fall einer verledigten Pfarr-Stelle soll die Gemeinde so fort davon dem Consistorio behörige Notification und Bericht ertheilen.

Artic.

Artic. 2.

Nach solcher Notification wird das Consistorium nicht ermangeln / sondern demselben obliegen / ohne Anstand 2. 3. oder mehr tüchtige Subjecta zu denominiren / und zu der Vacatur vorzuschlagen / welche denn (falls sonsten von Seiten der Gemeinde nichts gegen deren Person / Lehr und Leben erhebliches einzuwenden) der Gemeinde oder derselben Vorsteher zu Ablegung einer Gast-Predigt über einen gewissen Textum Biblicum, jedoch auf ihre Kosten invitiren und ablegen lassen / solches aber der Gemeinde è suggestu notificiren und kund machen.

Artic. 3.

Wann aber hiebey die Gemeinde zu ein- oder dem andern Candidato Theologiæ incliniren solte / wird die Gemeine nicht eher selbigen in die Wahl ziehen / biß er zuvor vom Consistorio behörend examiniret / und seiner Lehre / Leben und Wandels halber ein beglaubtes Attestat vom Consistorio vorzeigen wird.

Artic. 4.

An den Wahl-Tag selbsten schreitet die Gemeinde in dem Nahmen GOttes / und unter Moderation eines Cosistorialis oder dessen hierzu specialiter denominirten / zu der Wahl / und lassen dabey alle Privat- und Neben-Absichten schwinden / allein auf GOttes Ehr und ihrer Seelen Heyl die Absicht habende. Jedoch können die dem Eligendo & denominato mit naher Sipp- und Freundschafft-

Ver-

Verwandte zu Verhütung aller Factionen dabey so lange abtretten.

Artic. 5.

Wann die Wahl also unter Göttlichem Beystand verrichtet / soll die Gemeinde oder Vorstehere diejenige zwey / welche die majora mehreste Stimmen gehabt / Pflicht-mäßig dem Consistorio anzeigen / um solche zwey Ihro Churfürstl. Durchl. ad optandum & confirmandum unterthänigst præsentiren zu können.

Artic. 6.

Auf welchen nun von diesen zweyen die a Serenissimo Electore oder dero nachgesetzten hohen Regierung geschehene Option und Confirmation gefallen / ein solcher wird darauf vom Consistorio zu seiner neuen Pfarr-Stelle durch eine ordentliche schrifftliche Vocation (deren jedesmahlen die schon vorher abgeredete Besoldungs-Designation beygeleget werden solle) beruffen / und endlich der Electus & Confirmatus der Gemeinde als ihr würcklicher Pfarrer jedes Orts Gewohnheit nach vorgestellet.

Und dieses ist also der Modus, welcher künfftighin bey sich ereigneter erledigter Pfarr-Stelle / und deßwegen vorzunehmender Wahl / zu Beybehaltung Lieb und Einigkeit / bey denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Chur-Pfaltz in Acht genommen werden solle / und wornach sich jegliche Gemeinde also zu

zu richten. Heydelberg den 10. Septembris 1725.

(L.S.)

M. Johann Philipp Schlosser, Chur-Pfältzischer Evangelisch-Lutherischer Consistorial-Rath der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg Pastor Primarius, & Ministerii Palatini Evang. Senior. mpp.

Matthias Fuchs, Chur-Pfältzischer Evangelisch-Lutherischer Consistorial- und Ehe-Gerichts-Rath.

Conrad Dietrich List, Consistorial-Rath/ und Evangelisch-Lutherischer Pastor Prim. in Mannheim.

CAP. VII.

Was wegen des Pfältzischen Collecten-Wesens weiters in Comitiis und sonsten vorkommen und verhandelt worden.

Dicta-

Dictatum Ratisb. de Xbr. 1725. im Chur-Fürstl. Neben-Zimmer per Chur-Brandenburg.

Num. I.

Copia Memorialis ad Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von denen sämtlich-Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Pfaltz wegen des Collecten-Wesens abgelassen cum Adj. Sign. ⊙.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs zu gegenwärtigen allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigte vortreffliche Herrn Räthe, Bothschaffter und Gesandten.

Gnädig, Hochgeneigteste Herren und Patronen.

Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum tragen wir hiemit in aller Unterthänigkeit vor / wie wir wegen der von dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum schon so lang gnädigst projectirten Gene-

General-Collecte 2. Deputirte zu Jhro Königlichen Majestät von Groß-Brittanien nach Hannover abgesendet / um daselbst im Nahmen sämtlicher Evangelisch-Lutherischer armen Kirchen-Gemeinden den grossen Nothstand und mit Macht hereinbrechenden gäntzlichen Verfall unsers Kirchen-Wesens auf das allerunterthänigste vorzustellen / und mithin in Hoffnung den endlichen Fortgang gedachter General-Collecte zu endlicher Unterhaltung unserer sämbtlichen Pfarrer und Schul-Diener Fußfälligst loßzubitten.

Gedachte Deputirte haben auch vielfältige so wohl schrifft- als mündliche allerunterthänigste Vostellungen daselbst dieserhalb gethan/ es aber vor diesesmal weiter nicht bringen köñen/ als daß ihnen von dem geheimen Ministerio daselbst die in Copia sub Sig. ⊙. beyliegende Resolution zum Bescheid mitgetheilet worden.

Gleichwie wir aber anbey jederzeit in der tröstlichen Persuasion gestanden / und der gäntzlichen Zuversicht gelebet / es würde dieses schon längst versprochene General-Collecten-Werck bey allen höchst- und hohen Evangelischen Potenz en und Ständen des Reichs bereits allergnädigst und gnädigst behertziget / und dergestalt incaminiret seyn / daß man es nur durch eine aller- und unterthänigste Erinnerung folgends loßtreiben könte ; So müsten wir aber dagegen leyder ! vernehmen / daß

daß unsere Deputirte an denen Orthen / wo sie sich sonst weiter deßhalb angemeldet / und unterthänigste Instanz gemacht / theils dilatorische / und theils gantz untröstliche Antworten und Abweisungen erhalten / so daß sie gantz unverrichteter Sachen trostloß und bekümmert wieder zu uns zuruck gekommen. Nun können wir hiebey einen Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum mit allem Respect nicht verhelen / wie wir uns durch diese Deputations-Reise unterdessen in eine Capital-Schuld von 400. fl. gesteckt / welche / wie leider bekannt / wir mit allen Evangelischen Kirchen-Gemeinen in der gantzen Pfaltz wieder abzutragen nicht im Stande sind / und kaum die Interessen davon aus unserm armen Klingenbeutel abstatten können; Gleichwol aber wir durch dieses Vornehmen anderst nichts als die endliche Loßtreibung gedachter schon lang versprochener General Collecte und mithin den gemeinsamen Nutzen und wieder Auffkommen gesamter verarmten Evangelischen Kirchen in der Pfaltz zu suchen und zu erhalten getrachtet; Unsere Deputirte hingegen mit all ihren vielen allerunterthänigsten überreichten Memorialien / und sonst mündlich-gethanen Vorstellungen / auch auf ihrer gantzen Reise nicht einmal diese gemachte Posten wieder zu überkommen vermöcht. So ersuchen ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum wir hiemit gantz Fußfälligst und um

GOT-

GOTTES willen / uns in dieser aufs neue habenden grossen Noth- und Schulden-Last dergestalt Dero gnädigste Hülffs-Hand dahin zu reichen / und zu veranlassen / daß uns doch von dem allerersten fallenden und zu dieser General-Collecte gehörigen Capitalien ein- für allemal so viel gnädigst gereichet werden möge / damit wir obgedachte auf unsere ohne das verarmten Kirchen hafftende- und gleichwol zu nützlicher Absicht gesamter Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Pfaltz (so uns alle schrifftliche Vollmacht / dieses General-Collecten-Werck loßzutreiben / ertheilet) gemachte sehr grosse Schuld von 400. fl. wieder tilgen können. Bitten übrigens nochmals dabey gantz unterthänigst / dieses angefangene General-Collecten-Werck unter Deroselben gnädigsten Direction ferner walten zu lassen / und durch Dero Vielvermögenheit es zum baldigen Stande zu bringen. GOTT im Himmel / deme unsere Noth und Kirchen-Armuth am besten bekannt / wird gewißlich all unsern Kirchen Wohlthätern / besonders einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum diese und andere / zum Nutzen und wieder Aufkommen unserer gesamten armen Evangelisch-Pfältzischen und in agone liegenden Kirchen erzeigende grosse Hülffe und Gnade auf unser tägliches Seufftzen und Flehen in Zeit und Ewigkeit reichlich belohnen / worum wir denselben fernerhin anzuruffen / nicht aufhören wer-

werden/ und in verhoffender gnädigster Erhörung mit allerunterthänigster Veneration ersterben

Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum.

unterthänigste Knechte

Heydelberg/ den 24. Nov. 1725.

Evangelisch-Lutherische Kirchen-Vorsteher der Stadt Heydelberg, für uns und im Namen gesamter Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Gemeinden in der Pfaltz.

Beylage Sign. C.

Copia Resolutionis des Königlich-Groß-Brittanischen zur Hoch-Fürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgischen Regierung verordneten geheimen Conseils zu Hannover/ denen Deputirten der Lutherischen Kirchen-Gemeinden in der Pfaltz in Materia dicta ertheilet.

Auf der beyden Deputirten der Lutherischen Kirchen-Gemeinden in der Pfaltz Notarii Ruprechts, und Johann Heinerich Pfeiffers am 6. dieses übergebenes Supplicatum

tum wird hiermit vorgängig zum Bescheid ertheilet / daß wegen der in ein- und andern eingereichten Memorialien gebethenen Collecten-Sammlung nächstens zulängliche Resolution erfolgen solle.

Hannover / den 8. Octobris 1725.

(L.S.)

Königlich-Groß-Brittanische zur Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime Räthe.

J. V. Bernsdorff.

Dict. Ratisb. d. 22. Dec. 1725. im Fürstl. Neben-Zimmer per Chur-Sachsen.

Num. II.

Memoriale an das Hochpreißliche Evangelische Corpus, von dem Evangelischen Pfarrer Thomæ in dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Germersheim / wegen der zu Unterhaltung des dasigen Kirch- und Schul-Wesens gesammleten Collecten-Gelder abgelassen mit Beylagen sub Lit. A. B. C. & D.

Derer Hohen Evangel. Potenzien auch Städte und Stände des Heil. Reichs zu dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum Hoch-betrauteste und Höchst-verordnete Herrn Räthe, Gevollmächtigte Abgesandte und Deputirte.

Gnädige, Hochgeneigte, und Hochgeehrte Herrn Patroni, und vornehme Förderer.

Ew. Excellenzien / Gnaden / und Herrlichkeiten ist ohn weitläufftiges Erinnern bekannt / wie Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz / mein gnädigster Landes-Herr Anno 1710. mich Endes unterschriebenen zu einem Evangelischen Pfarrer / ingesamt 64. bewohnte Orthe in sich begreiffende Ober-Amt Germersheim gnädigst verordnet haben. Wann nun hierauf ich noch ein- und den andern Gehülffen in Kirchen- und Schul-Arbeit verlangt habe / hat Dero nachgesetzte hohe Regierung solches abgeschlagen / mit der Beyfüge / daß Dero ohne her durch langwührigen Krieg gantz enervirte Unterthanen mit Salarirung mehrer Geistlichen nicht zu beschwehren wären / biß endlich Mense Maji 1717. dieses Decret emanirte / daß denen Reformirten zu Blißweiler nach ihren bißherigen Suppliciren / wie

wie auch allen andern / so Reformirte als Evangelisch = Lutherischen die künfftig um Erbauung neuer Kirchen ansuchen würden / solte aufgegeben werden / zuförderst den Fundum zu dociren / woher das Bauen / derer Gebäude Erhaltung / auch derer Kirchen und Schuldiener Unterhaltung herzunehmen; hispræviis man keinen Anstand nehmen werde / zu gratificiren / wie mit mehreren zu ersehen / aus der Beylage sub Lit. A.

Nachdem nun hierauf ich mich äussersten Fleisses bemühet habe / einen Fundum zu acquiriren / auch nach vielen / endlichen den Herrn Mag. Günther gefunden / welcher Willen und Vermögen bezeigte / mich dißfals colligendo zu subleviren / demnach den Klingen Münsterischen District von Blißweiler biß in Siebeltinger Thal / welches bey nahe $\frac{1}{3}$. von diesem Ober-Amt / übernommen / nach der Beylage sub. Lit. B.

Habe ich dann Anno 1722. den Fundum vor die $\frac{2}{3}$tel des Ober = Amts Germersheim zu dociren vermeynet / nebst dem was Herr Mag. Günther wegen des $\frac{1}{3}$tels bereits eingeschicket hatte zu bauen. Ob ich solches aber zwar nach gründlicher Untersuchung vor der Religions - Commission und auf Churfürstliche Regierungs = Befehl vor dem Ober = Amt Germersheim zu thun versuchet habe / so hat doch endlichen das abermahlige Regierungs = Decret dahin gelautet / daß der Fundus sonderlich zu Erbauung Kirchen = Pfarr und Schul-

Häuser / auch zu Erhaltung eines Pfarrers und Schuldieners nicht Sufficient seye / und diese Materie ist dann endlich von mir und dem Lutherischen Consistorio getrieben worden / biß endlich Ihro Churfürstl. Durchl. das Bauen in Klingermünster erlaubet haben / nach der Beylage sub Lit. C.

Wann aber mein zu docirender Fundus biß dahin nicht hat wollen agnosciret werden / so hab ich dann bißhero weitere Hülffe / sonderlich durch Vorspruch eines Hoch-preißlichen Corporis Evangelici gesucht / welches denn nun GOtt Lob! dahin gediehen ist / daß nunmehro an beständigen jährlichen Einkünfften erweisen kan / mit ihrer unfehlbar zu versicherender approbation von ihren hohen Herrschafften der Beylage sub Lit. D. 736. fl.

Davon biß dato zu ihrer beständigen Unterhaltung jährlich empfangen Pfarrer Thomæ zu Billigheim.	fl. 250.
Johann Wolffgang Bißmann zu Schwegenheim	fl. 150.
Johannes Copia Diaconus zu Billigheim	fl. 110.
Friderich Mertz zu Germersheim	fl. 60.
Joh. Georg Fabricius, zu Bellheim	fl. 50.
Christian Samuel Schulmeister zu Billigheim	fl. 50.
Johann Bär Schulmeister zu Schwegenheim	fl. 40.

Zu

Zu Erhaltung der würcklich errichteten Gebäude ist bestimmet.

Nach Billigheim jährlich	fl. 10.
Nach Germersheim	fl. 6.
Nach Schwegenheim	fl. 6.
Nach Bellheim.	fl. 4.
Summa Rthl. fl.	736.

Also saldiret die Ausgabe mit der Einnahme.

Hernächst haben viele Hohe und Hoch-fürnehme Standes-Persohnen resolvirt/ jährlich Zeit ihres Lebens oder auch sonsten gewisse Zeit ein gewisses zu geben/ welches dan vorbehält/ dadurch auch noch an andern Orten die im gantzen Oberamt Germerheim gnädigst erlaubte Evangelisch Lutherisch. Religions Ubung einzuführen/ damit die Kinder solcher Evangelisch-Lutherischen Einwohner nicht als das unvernünfftig Vieh aufwachsen/ sondern recht Christlich erzogen werden mögen; bey allen Versammlungen vor Churfürstliche gnädigste Herrschafft zuförderst/ und dann auch vor alle unsere Wohlthäter und die gantze Christenheit hertzlich zu GOtt betende; derer Confirmation man dann auch nach und nach/ so ferne der Fundus ein und andern Orts zu dociren seyn mag/ unterthängst suchen wird.

Immittelst lebe des in GOtt gestärckten Vertrauens zu Euer Excellenz. Gnaden und

Herrlichkeiten ꝛc. Sie wollen sich in Gnaden und liebreichst gefallen lassen / dieses alles was hier in der Beylage sub Lit. D. specificiret ist / und von jedes höchsten / Hoch- und Hoch-Fürnehmen Herren Principalen gar leichtlich erkundiget werden mag; sub forma probante durch hochgeneigte Unterschrifft zu confirmiren / darbeneben insgesamt ein Hochschätzbares Vorwort dahin nachdrücklich zu geben / daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich gnädigst gefallen lassen möchte / ein solches gnädigstes Confirmations - Decret wegen derer im Ober Amt Germersheim gemachter und biß hieher gebrachter Evangelisch - Lutherischen Anstalten clementissime zu ertheilen / damit alle Evangelische Potenzien und Hoch-Fürnehme Herrschafften durch solche Churfürstliche gnädigste Confirmations - Schrifft versichert seyn können / wie daß ihre zu Evangelisch-Lutherischen Anstalten gewidmete Gnaden- und Liebes - Gaben richtig angewendet sind / weder über kurtz oder lang auf einigerley ersinnliche Weise abalieniret zu werden.

Weil solchem Falls nicht nur diejenige / so würcklich gegeben haben / tranquilliret / sondern auch die andern / so unter dieser beyliegender Confirmation Gnaden-mildeste Versprechungen gethan haben / animiret werden / ihre Gnaden und Liebes - Gaben / auch folgends hieher würcklich angedeylich zu machen / in demüthigster Hoffnung vom Hoch-preißlichsten

sten Corpore Evangelico gnädigst gehöret/und erhöret zu werden / so beharre dann

Eines Hoch-Preißlichen Corp. Evangel.

Billigheim d. 6. Octob. 1725.

Unterthänig-gehorsamster und gantz ergebenster Diener auch Vorbitter bey GOtt

Samuel Christianus Thomæ.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Chur-Pfältzis. Regierungs-Decreti an das Chur-Pfältzische Ober-Amt Germersheim/ ergangen/ worinn denen supplicirenden so Evangelisch-Reformirten als Lutherischen die Erbauung neuer Kirchen sub certa Conditione erlaubet worden.

WEssen sich das Ober-Ambt Germersheim ob instantiam deren Reformirten zu Blißweiler in Erbauung einer neuen Kirch daselbst in seinen abgeforderten Bericht/ vom 10. Febr. nup. hinwiederum vernehmen lassen; das hat man darob seines Innhalts mit mehrern zu ersehen gehabt. Nachdem man nun hierauf resolviret/ und beschlossen/ daß denen Supplicanten/ wie auch allen andern

Reformirten so wohl als Lutherischen / so künfftighin um Erbauung neuer Kirchen suppliciren werden / aus verschiedennen bedencklichen Ursachen aufgegeben werden soll / bey dasiger Regierung zuförderst gebührend zu dociren / worinn der Fundus bestehen solle / aus welchem sie Pfarrer und Schulmeister ohne Last der Unterhanen erhalten / und eine perpetuirliche Fundation vor desselben Aufrichtung / so dann woher sie die Gelder nehmen wollen / aus welchen sie die Kirchen zu erbauen / und jederzeit ohne Zuthun der Singulorum dieselbe / so die Glocken und was zur Kirchen gehörig / zu unterhalten vermeinen. Als hat Eingangs bemeldtes Ober-Amt bemeldte Supplicanten mit dem Bedeuten / daß man his præviis endlich die Erlaubnuß zu ertheilen keinen Anstand nehmen werde / darnach geziemend zuvorbescheiden / und sonsten allemfalls sich dem gemäß zu bezeugen. Heydelberg d. 15. Maji 1717. &c.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim / Metzger.

Wird Inspectori zu Billigheim Herrn Kilian nachrichtlich communiciret. Germersheim d. 31. Maji 1717.

Churfürstl. Pfältzis. Ober-Amt.

Aug. Franck.

Daß

Daß dieses dem Original gleichförmig / wird von uns unterschrieben attestiret. Germersheim. d. 9. Nov. 1721.

(L. S.)

G. S. Baum Dr. Chur-Pfältzischer Ober-Amts Physicus.

J. C. Braumüller Chur-Pfältzischer Zollbereiter Ober-Amts.

D. Pistorius Chur-Pfältzischer Ober-Amts-Procurator.

Lit. B.

Project der Vocation vor Herrn Magister Günther.

Ehrwürdiger und Hochgelahrter Herr Mag. der Heil. Schrifft rühmlichst Beflissener und des Heil. Ministerii Canditat, Großgünstig / viel zu ehrender Herr und Gönner.

NAchdeme durch GOttes heiligen Willen der WohlEhrwürdige Herr Johann Philipp Cromeyer unsers ersten Herrn Pfarrers in dem gesamten Chur-Pfältzischen Ober-Amt Germersheim ins 7. Jahr gewesener Collaborator im Herren entschlaffen/mithin eine Stelle entlediget / und von unsern vorhin gedachten erst verordneten Pfarrer Herrn Samuel Christian THOMÆ sonderlich uns angerühmet worden / die an unsern großgünstigen viel zu ehrenden Herrn Magister verspüh-

rende

rende gute Qualitäten / auch geneigten Willens ihm in seiner nun 10. Jahr lang mit notorisch guten Nutzen / doch seiner ungemeinen Bemühung obhabender Arbeit / sonderlich das Collecten-Werck betreffend / nachdrücklich zu subleviren in seinem und unserm Nahmen / unter andern auch deswegen nach Holl- und Engelland zu reisen / und allenthalben alle Möglichkeiten anzuwenden / damit der von unserer Landes-Herrschafft auch nach Beschaffenheit der Sache vor uns nothwendig erforderte Perpeutirungs-Fundus, worzu die mehreste Evangelische Stände des Heil. Reichs durch unermüdet treuen Dienst / des mehr erwehnten Herrn Pfarrer THOMÆ einen hochgesegneten Anfang gemacht haben.

Aber doch noch das mehreste biß dato daran ermangelt / bald hinreichlich werden / unser Anstalten auf Beständigkeit confirmiren zu lassen.

Als haben dann mit Vorwissen uud Genehmhaltung unsers Löblichen Consistorii, wir ihn hiermit dergestalt im Nahmen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit beruffen wollen / zu unsern künfftigen Seelsorger / daß er aber vorhero bemühet seyn möge / wenigstens 300. Rthl. jährlich Einkünffte oder ein Capital von 4000. Rthl. zu besorgen / davon er nebst einem Schulmeister leben / und die ad pios usus benöthige Gebäude seiner Dioeces, so von Blißweiler biß in Siebel-

belthingerthal seyn wird / in denen Mitten zu Klingen-Münster er seinen Sitz nehmen / errichten und im baulichen Wesen erhalten mag. Damit er auch in entlegenen Ländern desto mehr Glauben finden möge / so ersuchen wir zugleich hierdurch das Königlich und Chur-Sächsische Hochlöbliche Ober-Consistorium zu Dreßden ins gemein / und dessen vornehmes Mitglied und Superintendenten Herrn Doctor Löschers Hochwürdige Magnificenz, unter dessen Hochschätzbarsten Inspection Herr Mag. Günther biß dato sich befindet / sie wollen sich hochgeneigt gefallen lassen / diesen ihnen bestens bekannten Herrn Candidatum Evangelischen Gebrauch nach zu ordiniren / hernach auch mit hochgültigsten Zeugnüssen dessen allen zu versehen (gleichwie sie vor uns bereits auf unsers Herrn Pfarrern THOMÆ inständiges Suppliciren / eine Universal-Collecte durch gantz Chur-Sachsen mildiglichst ertheilet haben / weswegen wir demüthigsten Danck abstatten) auf die vorhin bemeldte Condition, daß er zuförderst ein Capital von 4000. fl. mit besorgen / so dann in der Dioeces von denen Dorffschafften im Westerreich biß ins Siebelthingerthal / die Alten und Junge / so der ungeänderten A. C. daselbst zugethan sind / nach denen bekannten libris Symbolicis treulich und fleissig unterrichten / und deßwegen jährlich 200. Reichs Gulden ordentliche Besoldungen zu geniessen haben solle / als unsers

sers ersten / um dieser Sache wohlverdienten Pastoris, Herrn Magist. Christ. THOMÆ treu gesinnten Collaborators, die beste Vergeltung / seiner in dieser Pflantz-Kirche mühesten zu leistenden Dienste wird der Herr zu ertheilen wissen / dessen Ehre und Lehre hierunter sonderlich zu befördern ist / in welcher Hoffnung wir dann beharren ꝛc.

Unsers Großgünstigen vielzuehrenden Herrn Gönners

Dienstbereitwillige.

Lit. C.

Copia Churfürstl. Regierungs-Decreti an dero Churfürstl. Ober-Amt Germersheim / die gnädigst erlaubte Aufferbauung einer Kirche zu Klingenmünster betreffend.

DEmnach Ihro Churfürstliche Durchleucht auf unterthänigstes Suppliciren des Lutherischen Pfarrers zu Billigheim Thomæ, sodann ferner eingelangte Bittschrifft des Lutherischen Consistorii vermöge gnädigster Rescr. vom 17. dieses gnädigst gewilliget haben/ daß die Lutheris. Gemeine zu Klingenmünster für sich und ihre eigene Kosten eine Kirche daselbst aufbauen. Sodann auch die Lutherische Gemeinde zu Billigheim sich in dortiger ihrer Kirchen einer Glocken bedie-

bedienen möge; als wird solches dem Ober-Amt Germersheim zur Nachricht auch weiterer Verfüg- und Beobachtung hiemit wissend gemacht. Mannheim d. 19. Julii 1724.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt.

Wird dem Herrn Pfarrer THOMÆ ad notitiam communiciret. Germersheim d. 7. August. 1724.

Sig. Chur-Pfältzisches Ober-Amt

Korn.

Hierbevorstehende Copia ist durch mich untenbenannten/ von der vidimirten Copia Herrn Schongens Not. Publ. Jurati in Landau / dermassen genommen worden / daß durchgehends von Wort zu Wort eine harmonische Gleichheit zwischen beyden sich finde:

Joh. Copia Diaconus

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Billigheim.

Lit. D.

Erstes Verzeichnuß.

Deren durch GOttes Gnade erworbenen beständigen Einkünfften zu perpetuirlichen Etablirung der Evangelischen Religions-Ubung

Ubung im Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Germersheim von 1710. biß 1720.

1500. fl. von Ihro Königlichen Majestät in Groß-Brittanien und Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig und Lüneburg Majestät Capital so jährlich erträgt 90. fl.

1000. fl. Capital so Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht zu Brandenburg Onolzbach ordinirt haben trägt 60. fl.

150. fl. so Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz von Schellendorff in Dreßden ordiniret haben / träget jährlich 9. fl.

150. fl. hat der Baumeister Homann in Leipzig als ein Capital hieher gegeben / trägt jährlich 9. fl.

500. fl. hat des H. Reichs-Stadt Nürnberg statt einer versprochenen Universal-Collecte in der Stadt und auf dem Lande interims-weise bestimmt trägt jährlich 25. fl.

400. fl. hat des Heil. Reichs Freye Stadt Rothenburg / mittelst einer deßwegen angeordneten Collecte hiehero ordiniret / trägt jährlich 20. fl.

300. fl. hat des Heil. Reichs Freye Stadt Schwäbischhall bestimmet / davon jährlich 18. fl.

325. fl. so sind von denen Königlich-Groß-Brittanischen und Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Gnaden.

den-Geldern deputiret worden/ Feld-Güther davor einzukauffen/ davon Pfarrer Thomæ jährlich sich abrechnet 20. fl.

Dieses alles thut 251. fl.

Andere Verzeichnuß.

Derer beständigen Einkünfften so sich nach Schließung der ersten Fortsetzung des Gedenckmahls bißhero GOtt Lob! gefunden haben/ von Anno 1720. biß 1725.

Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Chur-Fürstliche Durchleucht in Sachsen/ haben allergnädigst bewilliget/ daß aus der Ober-Steuer Einnahm Jährlich 100. Meißnische Gulden allergnädigst hieher sollen bezahlet werden/ worzu dero Hochpreißliches Ober-Consistorium annoch beyzulegen hochgeneigt versprochen hat/ daß jährlich dißfalls aus Dreßden erfolgen solle. 150. fl.

Von Siegersdorff aus Schlesien soll aus denen Evangelisch-Lutherischen Allmosen von 10. zu 10. Jahren gereichet werden jährlich 1. fl. 30. kr.

Von Rappoltsweyler aus dasigen Hoch-Fürstlichen Hof-Allmosen sind gleichfalls jährlich versprochen worden 3. fl.

Die des Heil. Reichs Freye Stadt Regenspurg A. C. hat die Anno 1724. erhobene Collecte auf 400. fl. erhöhet/ davon jährlich über Franckfurth folgen sollen 20. fl.

Von dem Hochlöblichen Wesen A. C. in des Heil. Reichs Freyen Stadt Augspurg sind 1000. fl. zum Capital gegeben / so biß dato rentiren/ ½ pro Cent. thut jährlich 60. fl.

Aus der Heil. Freyen = Reichs Stadt Memmingen sollen jährlich gesendet werden als von 300. fl. Capital 15. fl.

Von des Heil. Reichs Freyen = Stadt Ulm / ist ein Capital von 600. fl. hochgütigst bewilliget / davon jährlich hiehero folgen 30. fl.

Aus des Heil. Reichs Stadt Lindau sollen jährlich kommen 12 fl.

Des Heil. Freyen Reichs Stadt Eßlingen will jährlich geben / jedoch daß 1733. um Prolongation Ansuchung geschehen möge. 10. fl.

Des Regierenden Herrn Hertzogs zu Würtenberg Hoch = Fürstl. Durchl. haben gnädigst verwilliget/ jährlich 50. fl.

(Da aber 1734. gleichfals um Prolongation zu bitten.)

Des Herrn Hertzogs zu Braunschweig Lüneburg und Blanckenburg Hoch = Fürstliche Durchleucht haben gnädigst versichert / hiehero zu geben jährlich 37. fl. 30. kr.

Des Heil. Reichs Freye Stadt Kauffbayern / hat versprochen jährlich zu senden 5. fl.

Des

Des Heil. Freyen Reichs-Stadt Biberach jährlich 10. fl.

Aus des Heil. Freyen Reichs-Stadt Gellnhaußen soll jährlich kommen / statt versichert gewesenen Collecte 6. fl.

Ihro Königlichen Hoheit der Hertzog zu Yorck / auch zu Braunschweig und Lüneburg Bischoff zu Oßnabrück / haben zu senden versprochen 1000. Thaler / wovon Herr Rath und Resident Gullmauer jährlich geben willen will 50. Thaler thut 75. fl.

Die Hoch-Fürstlichen Herren Abgesandte des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum haben in Gnaden und liebreichst resolviret / ein besonders Capital zu machen / davon sie den jährlichen Zins hieher schicken wolten / so man biß dato aber nicht zu determiniren weiß.

Ingleichen so haben die Herrn Reichs-Agenten von Prom An. 1724. versprochen / innerhalb 3. Jahren zu geben 150. fl. dem Herr Haye beylegen will 50. fl. daß also aus Wien annoch zu hoffen ein Capital von 200. fl. so aber noch nicht erschienen / also auch nicht zu rechnen ist.

Summa des andern Verzeichnußes 485. fl.

Summa der ersten 251. fl.

Summarum 736. fl.

Num. III.

Pro Memoria so ex parte Corporis Evangelicorum an die Chur-Pfältzische Gesandtschafft zu Regenspurg ratione des Pfarrers Thomæ gesammleten Collecten-Geld und in dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Germersheim gemachten Kirchen-Anstalten insinuiret worden.

EIner vortrefflichen Chur-Pfältzischen Gesandtschafft wird bereits nicht unbekannt seyn / was der Pfarrer Thomæ zu Billigheim seit einigen Jahren zum öfftern bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / so wohl seiner Persohn und Collaboratorum zu Billig- und Schwegenheim oder wo sonsten nöthig / als auch derer sämbtlichen im Ober-Ambt Germersheim zu öffentlicher Ausübung des Evangelischen Gottesdienstes getroffener Anstalten und Einrichtungen halber / unterthänigst gebetten hat.

Nachdem nun auch derselbe das Corpus Evangelicorum hierunter um Intercessionales angegangen / und dann sein Ansuchen in Westphälischen Frieden / ingleichen denen von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleucht glorwürdigsten Vorfahren an der Chur verabschiedentlich emanirten Declarationen sattsam klar und deutlich fundiret / auch ohnlaugbar ist /

ist / daß kein freyes Religions-Exercitium, ohne darzu benöthigte Gebäude/ Kirchen-und Schul-Bedienten bestehen / oder sich nur vorgestellet werden könne. Uber dieses der von ihme bey Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleucht angezeigte Fundus allen Ansehen und dem Corpori Evangelicorum dißfals beywohnender Kundschafft nach/ seine gute Richtigkeit haben / und zu Fortsetzung des angefangenen Wercks hinlänglich genug seyn wird/ auch künfftighin/ dafern es die Nothdurfft erforderte / noch allezeit dessen Vermehrung zu hoffen stehet / gestalt viele wohlthätige Leute sich hauptsächlich nur an bißhero sich geäusserte unvermuthete Schwierigkeiten und Verzug der erwarteten Resolutionen / gestossen. Als zweiffelt man im geringsten nicht / Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz werden gnädigst geruhen Dero Verfügung und Bestättigung dahin zu ertheilen / daß über obgedachte Kirch-und Schul-Anstalten beständigst gehalten / und keine Aenderung/ noch sonsten irgends etwas zu derselben Nachtheil verhänget werde/ die vortreffliche Chur-Pfälzische Gesandtschafft hiemit nomine Corporis Evangelici geziemend ersuchende durch ihre anzuwendende gute Officia den würcklichen Erfolg dessen allen bestmöglichst befördern und beschleunigen zu helffen.

Num IV.

Relation des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii von des Chur-Pfaltzischen Herrn Gesandtens nach Uberreichung vorherstehenden Scripti pro Memoria ertheilten Antwort.

AUf Ihro Excel. des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens Verordnung ist nomine Corporis Evangelicorum des Chur-Pfältzischen Herrn Gesandtens Excellenz das Scriptum pro Memoria, den Pfarrer Thomæ, und seine in dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Germersheim getroffene Kirchen- und Schul-Anstalten betreffend / heut dato durch mich unterschriebenen geziemend insinuiret / und von Sr. Excellenz zur Antwort ertheilet worden: Es wolten selbige die Schrifft durchlesen / und unterthänigst einschicken / zweiffelten auch nicht / Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht würden darauf gnädigst reflectiren / indem Dieselben mit Dero Herrn Mit-Ständen in guten Vernehmen und Freundschafft zustehen / sich jederzeit ein Vergnügen machten. Regenspurg den 22. Jan. 1726.

Augustus Herrich,
Secret.

Dictat.

Dictat. Ratisb. per Chur-Sachsen
den 20. April 1726.

Num. V.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 13. April 1726. Pfarrer Thomæ und dessen Einrichtung in Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Germersheim betreffend / besonders occasione seines unterm 24. Febr. a. c. ingleichen seiner Collaboratorum unterm 18. Octobris a. p. ad Corpus abgelassene Schreiben.

1.

Hiesiger Chur-Pfältzischen Gesandtschafft mündlich wiederholte Vorstellung zu thun / daß Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht nicht allein Pfarrer Thomæ petitis gnädigst zu deferiren / sondern auch die Sache bey Dero Collegiis, oder wohin dieselbe sonsten gehörig / beschleunigen zu lassen / geruhen möchten.

2.

Pfarrer Thomæ bey Gelegenheit zu erkennen zu geben / wie er wohl thun würde, wenn er sich dermalen mit seinem Gesuch hauptsächlich an Ihro Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht hohe Persohn und geheimes Conferenz Ministerium wendete.

3.

Dem Pfarrer Thomæ zu bedeuten / daß

er nicht weiter wie bißhero von denen eingehenden Collecten-Geldern / tertiam partem prætendiren / sondern sich in Zukunfft an seiner Besoldung begnügen lassen / die etwann auflauffende Unkosten aber fideliter berechnen solte.

4.

Das Chur-Pfälzisch-Evangelische Consistorium zu vermahnen / wegen seines prætendirten zehenden Theils an Collecten / ebenfals nicht weiter in Pfarrer Thomæ zu dringen / als welchen man ihme keines wegs zugestehen könnte.

5.

Vermittelst Einschickung gegenwärtigen Conclusi bey denen höchst- und hohen Herrn Principalen auch Obern und Committenten aller- und unterthänigste unvorgreiffliche Vorstellungen zu thun / Pfarrer Thomæ zu Ergäntzung seines Fundi nach Möglichkeit ferner zu assistiren / damit nicht etwan eines geringen Mangels halber die bißherigen Anstalten und Einrichtungen völlig wiedreum zu Grunde gehen möchten.

6.

Wie denen bey sothanen Anstalten und Einrichtungen theils aus denen Thomæischen Rechnungen theils aus denen glaubwürdigen Nachrichten und Umständen anscheinenden Defecten abzuhelffen und pro futuro

zu

zu begegnen seyn/ ehestens anderweitig ausführlicher und reifflicher zu überlegen.

CAP. VIII.

Von des Herrn Bischoffens zu Oßnabrück wieder den Kayserl. Reichs-Hof-Rath puncto beharrender Precum Primariarum auf das mediate Stifft WiedenBrück geführten Beschwehrde

und zwar

Memoriale an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung von der Hochfürstlich-Oßnabrückischen Gesandtschafft die von Jhro Königlichen Hoheit dem Herrn Hertzogen zu Yorck und Bischoffen zu Oßnabrück/ der bey Dero Mediat-Stifft zu Wiedenbrück prætendirender primariarum Precum wegen von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zugefügte neue Beschwerden betreffend cum Adj. Sign.

O.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestrenge/ Vest und Hochgelehrte/ Großgünstige/ Hoch- und Vielgehrte Herren.

AUf erhaltenen gnädigsten und gemessenen Befehl ermangle nicht an Ew. Excell. Hochwürden und meine insondere Hoch- und Vielgeehrte Herren/ durch sub Sig. O. hiebeygefügte gründliche Nachricht und deren Beylagen von Lit. A. biß H. die Ihro Königl. Hoheit dem Herrn Hertzogen zu Yorck und Bischoffen zu Oßnabrück/ bey Dero Mediat-Stifft zu Wiedenbrück prætendirender primariarum Precum wegen/ von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zugefügte neue Beschwerden (wie hiemit geziemend geschicht) zu bringen/ und gleichwie daraus zur Gnüge erhellen wird/ daß dieses/ allen dabey obwaltenden klaren Umständen und daraus nothwendig entstehender Folge nach/ keine Ihro Königliche Hoheit allein sondern/ wegen der auch insonderheit aus dem Westphälischen Friedens-Schluß und bey dessen Auslegung habenden gemeinsamen Rechten und Gerechtsamen/ eine/ alle Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände mit angehende Sache sey; Also werden Ew. Excel-

eellenzien / Hochwürden / und meine insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren von selbsten geneigt seyn / von dieser alle mit betreffenden Angelegenheit fordersamsten Bericht zu erstatten und auf solche Instructionen anzutragen / daß alles gemeinsames Nachtheil / auch schädliche Folge / verhütet und Ihro Kayserlichen Majestät / Unsern allergnädigsten Herrn eine dergestaltige allerunterthänigste Vorstellung geschehen möge / wie es die Reichs-Grund-Gesetze / Jura Statuum und der jetzigen Sache Nothdurfft / erforderen / als warum / Anfangs bemeldten gnädigsten und gemessenen Befehls wegen / ich gebührend und besten Fleisses zu ersuchen habe und mit aller Dienst-Begierde und Gegen-Willfährigkeit beharre

Euer Excellenzien, Hochwürden, und meine insonders Hoch- und Vielgeehrter Herren.

Regenspurg / den 16. April 1726.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster

R. J. Freyherr von Wrißberg.

Adjun-

Adjunctum Signum ⊙.

Gründliche Nachricht/ was es mit dem Mediat-Stifft zu Wiedenbrück und allda jetzund neuerlich vorkommenden Kayserlichen primariis Precibus vor eine Bewandtnüß habe? mit angehängtem geziemenden Ersuchen/ an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ mit Beylagen sub Lit. A. biß H. inclusivè.

IN der Stadt Wiedenbrück/ Hoch-Stiffts Oßnabrück/ hat Weyland Bischoff Balduinus de *Ruste*, dictus de *Hastorpe*, in Anno 1259. ein Collegiat-Stifft und Capitulum Canonicorum solcher gestalt fundiret/ daß die Collationes der dasigen/ mit Einrechnung des Decani, acht Præbenden so wohl/ als über selbige auch des Probstes/ von einem jedsmahligen regierenden Bischoff zu Oßnabrück/ ohne sonst bey einem oder andern Mediat-Stifft eine gewöhnliche Observirung des Turni Canonicorum oder Mensium Papalium lediglich und privativè dependiret; wie dann auch solches privatives Collation-Recht solche Zeit über biß hieher von gedachten Bischoffen dergestalt beständig und ruhiglich exerciret worden/ daß von erster Zeit der Fundation an kein Canonicus auf andere Weise/ als durch die Collation eines zeitlichen Bischoffs zu Oßnabrück/ zu solcher Præbende gelanget.

In-

Insonderheit findet sich auch kein einziges Exempel, daß in Krafft Kayserlicher primamarium Precum bey diesem Mediat-Stifft jemahls/am wenigsten auch in dem Anno decretorio 1624. oder von dem damahls (das ist / vor / in und nach diesem Jahr) regirenden Kayser eine Collation geschehen wäre.

Dann ob zwar vor dem Westphälischen Frieden ein einiger Casus vorhanden / daß ein Mindischer Canonicus von Weyland Kayser RUDOLPHO II. auf dieses Collegiat-Stifft die primarias Preces anno 1588. erhalten / so ist es doch dabey geblieben / daß dieses Stifft von denen Precisten / dieselbe nicht annehmen können / sondern daß alle Collationes von seinem Bischoff geschehen müsten / demselben zur Antwort gegeben und ihn damit abgewiesen:

Ita in Libro Capituli *Widenburgensis*, in quo ab anno 1560. usque ad præsentem annum 1726. omnes neo-Canonici Collegiatæ Ecclesiæ *Widenburgensis* fideliter annotati sunt.

Ibi: *Hans* Plöger *& filius*, *Vitus Trone & Joannes* THORSTRATEN, *caverunt Capitulo de indenuntiate in Scriptis propter Canonicum Mindensem, qui super hac Præbenda defuncti Decani insinuavit Capitulo Preces* Cæs. Majestatis RUDOLPHI II. *sed illum* Precistam *misimus ad Reverendissimum nostrum*

nostrum Episcopum Osnabrug. *dicendo: Nos non acceptare Preces, nisi sint à Reverendissimo nostro per Placitum acceptata & nobis desuper paritio mandata. Præsentibus D. Christoph.* Rosen *& D. Joanne* Osthur *testibus &c.*

Pro vero Extractu ex oblato mihi libro Capitulari fideliter desumto Ego *Ernestus Embsman* ad hoc specialiter requisitus subscripsi.

Von denen nach Kayser RUDOLPHO II. ferner biß auf den Westphälischen Friedens-Schluß gefolgten Römischen Kaysern / als Matthia Ferdinando II. (auf dessen in die rechte Zeit des Anni decretorii fallende Regierungs-Jahre / indem Er vor / in und nach 1624. regieret / es nunmehro / nach Dispositione des Instrumenti Pacis Art. V. §. 26. lediglich und allein ankommet) und FERDINANDO III. findet sich nicht die geringste Spur oder Anzeige / daß selbige bey diesem Mediat - Stifft der primariarum Precum halber etwas verhänget oder permittiret haben.

Was in dem Westphälischen Frieden / der Kayserl. primariarum Precum halben / so wohl in Im- als Mediat - Stifftern statuiret worden / ist eine bekandte Sache / und sind die Worte dieser letztern halben, in Artic. V. §. 26. deutlich genug.

Ibi: *In quibuscunque etiam* fundationibus *mediatis anno* millesimo sexcentesimo vige-

vigesimo quarto, *die prima Januarii* Sacra Cæsarea Majestas *primarias* Preces *exercuit exerceat eas & imposterum &c* add. §. præced. 18. eod. Artic. V. allwo dieses Jus primariarum *Precum* generaliter nur auf diejenige bestättiget wird/ an denen dasselbe cum effectu würcklich exerciret worden. Ibi: *Ubi Sacra Cæsarea Majestas jus primariarum Precum execuit, exerceat* & imposterum &c. nur daß ratione der Mediat-Stiffter solches hernach præcisè auf den Annum decretorium 1624. noch dazu gar notoriter und efficaciter restringiret worden.

Von Zeit des 1648. geschlossen **Westphälischen Friedens** an / findet sich noch weniger / daß die seither dem regierende **Kayser und Könige** / als Weyland Ferdinandus III. *Ferdinandus IV.* Leopoldus I. und Josephus. allerseits Glorwürdigsten Andenckens / dieses Puncts halber dem offt angeregten Mediat-Stifft zu **Wiedenbrück** das geringste hätten zumuthen lassen.

Bald nach angetrettener Regierung Ihrer jetzo noch Glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät ist aber der Reichs-Hoff-Rath weiter gangen. Dann da hat sich zu erst ein anmaßlicher Precista, Nahmens Martinus Hermannus Dionysius *Beelen*, mit denen am 16. Mart. 1715. datirten und sub Lit. A. hierbey liegenden Precibus angemeldet / ist aber auf eben

die

die Weise/ wie von Kaysers RUDOLPHI II. (dann von da an biß hierhin von dergleichen nicht zu hören gewesen) Zeiten vorhin gemeldet worden / bedeutet worden und das Werck dabey geblieben / nur das dieser Beelen sothane seine gehabte Preces bald darauf an den jetzigen vermeinten Precistam, Wernerum *Aachen*, am 24. Julii 1721. laut Lit. B. hinwieder überlassen; wobey man dann / wie weit dergleichen Sachen und Beneficia personalissima dergestalt cediret werden können / an seinem Ort verstellet. Immittelst hat dieser neue Precista cessionarius einige sub Lit. C. angelegte Preces de 5. Novemb. 1721. nicht nur dem Mediat - Capitulo zu Wiedenbrück / sondern auch per Notarium dem Fürstlichen geheimen Secretario zu Oßnabrück præsentiret/ ist aber an beyden Orten gleichfalls bedeutet / daß man bey so klarer Disposition des Instrumenti Pacis d. Artic. V. §. 26. sich nicht im Stand befinde, dieselbe annehmen und zum Effect kommen lassen zu können.

Und als dieser anmaßliche zweyte Precista sich hierauf an den Reichs-Hoff-Rath wendet / erhält er auf seine daselbst eingegebene sub Lit. D. gleichfalls hier angefügte Vorstellung so fort das sub Lit. E. mit folgende Kayserliche Rescriptum an des Herrn Bischoffs Königliche Hoheit de 14. Maji 1725. und an das Mandatum pœnale S. C. de eodem 14. Maji 1725. sub Lit. F. da doch kein solcher unzweifelhafft

felhaffter Casus vorhanden / darinn / nach Maaßgebung der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Constitutionen / à Præcepto wohl angefangen / und / ohne die dabey Interessirte vorher im geringsten einmahl mit ihrer etwanigen Nothdurfft zu hören / oder sich von der Sache zu informiren / mit Mandatis S. C. pœnalibus verfahren werden könte; wie dann auch in der letzten Kayserlichen Wahl-Capitulation disponiret worden / daß das Instrumentum Pacis nicht nach Gefallen / sondern nur mit gesamter Stände Rath und Vergleichung interpretiret und ausgedeutet werden solle.

Add. *Capitulatio Caroli VI. Art. 2.* ibi:

> Keines weges aber ohne Churfürsten / Fürsten und Ständen / auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung andere / viel weniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen / noch allein die *Interpretation* der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen / sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren / zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen.

Mit was vor Moderation, Glimpff und respectueusesten Erbiethen des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit unterm 19. Julii 1725. darauf geantwortet / ist

aus der fernern Anlage sub Lit. G. des meh=
rern zu ersehen.

Es hat auch zwar verlautet / Allerhöchstge=
dachte Kayserliche Majestät würden damit
zu frieden seyn / und die Sache (dem billig ge=
habten Vermuthen nach / bey wahrgenomme=
ner so offenbahr in Instrumento Pacis gegrün=
deter Bischöfflicher Oßnabrückischer Befug=
nüß) dabey beruhen lassen.

Wie unvermuthet aber man aus dem erhal=
tenen Extractu Reichs = Hoffraths = Proto-
colli de 11. Januarii 1726. ein gantz anderes
und so viel wahrnehmen müssen / daß nicht nur
auf eben gedachtes Schreiben sub. Lit. G. nicht
reflectiret / und / was Werner Aachen ferner
eingebracht / nicht communiciret / sondern
auch an das Mediat-Capitul zu Wiedenbrück
ferner immediate Verordnung und Befehl
von dem Kayserlichen Reichs = Hoff = Rath
decretiret werden wollen / ungeachtet die Lan=
des=Herrliche Befehle sonsten von Untertha=
nen / denen Reichs=Gesetzen gemäß / allerdings
zu attendiren sind / und die Bischöffe zu Oß=
nabrück schon über Secula unstreitig befugt
und in beständigen Exercitio gewesen / solcher=
ley Befehle ergehen zu lassen / als man besag=
tem Mediat-Capitul zu ertheilen sich gemüßiget
gefunden; Dieses alles ist aus der weitern Anla=
ge sub Lit. H. zu ersehen.

Nachdem aber dergleichen Verfahren und
Erkänntnuß / da ein getreuer Reichs = Stand
den

den klaren Buchstaben und Inhalt der Reichs-Grund-Gesetze vor sich hat / von der Beschaffenheit zu achten/ daß/ was solcher gestalt geschehen / in alle wege auch von andern Reichs-Ständen in Erwegung zu ziehen seyn möchte.

Als haben mehr Höchst gedachte des Herrn Bischoffs Königliche Hoheit Einer gesamten Hochlöblichen Reichs-Versammlung von allsolchem Verlauff diese Acten-mäßige Eröffnung zu dem Ende und mit dem geziemenden Ersuchen thun zu lassen nicht umhin können/ daß Dieselbe gelieben möge / alle hiebey / vorerwehnter massen / einschlagende trifftige Umstände / insonderheit auch / des fast allen Mediat-Stifftern im Reich daher besorglichen Præjuditzes und Consequenz halben / in patriotische reiffe Deliberation zu ziehen / und mithin vornemlich darüber:

Ob vor beygebrachten und gezeigten Friedens-Schluß-mässigen Exempeln und Actibus der in Anno 1624. bey dem Mediat-Stifft zu Wiedenbrück exercirten Kayserlichen primariarum Precum, oder auch vor ausgebrachter Reichs-Constitutions-mäßiger Interpretation des Instrumenti Pacis, daß nemlich die Kayserlichen primariæ Preces bey gedachtem Mediat-Stifft Wiedenbrück der von Anno 1724. ermanglenden Actuum und Erkänntnuß des Reichs-

Hoff-Raths sothane primariæ Preces statt haben müssen und können?

ein fordersames Reichs-Gutachten zu befördern/ wodurch die Jura und Befugnüssen des Hoch-Stiffts Oßnabrück ferner aufrecht erhalten/ alle auch weiter gehende beschwerliche Consequentien aber noch in Zeiten verhütet und pro futuro überal abgewendet werden mögen.

Beylagen.

Lit. A.

Kayserliches Diploma primariarum Precum für Martin Hermann Dionysium Beelen d. d. Wien den 16. Martij 1715.

CAROLUS VI. Divinâ favente Clementiâ Electus *Romanorum Imperator* semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, *Archi-Dux Austriæ*, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum

narum & Neopatriæ, Princeps Sveviæ, Cataloniæ & Afturiæ, Marchio *Sacri Romani Imperii* Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio Oriſthani, Comes Goziani, Namurci, Roſſilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, Biſcajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c. Honorabilibus, devotis, Nobis dilectis N. Decano & Capitulo Eccleſiæ Collegiatæ in *Wiedenbruck*, Diœceſis *Oſnabrugenſis*, gratiam Noſtram *Cæſaream* & omne bonum. Etſi Nos ad Romani Imperii faſtigium evectos, Titulisque Auguſti & Regio Diademate decoratos ſumma ſemper ope niti decet, omnia *Sacri Romani Imperii* intemerata Jura, & Conſuetudines laudabiles conſervare, par eſt tamen, ut hoc diligentiori ſtudio præſtemus, ſi quando integritate vitæ & morum probitate aliisque virtutibus inſignitos meritis, beneficiis & dignis honoribus, afficiendos arbitramur; Siquidem *Imperatorum Regumque ſublimitas & magnitudo* nullo expreſſius officio DEI Optimi Maximi ſimilitudinem referre poteſt, quàm ſi pluribus benefecerit; Quare cùm Nobis ad Prædeceſſorum Noſtrorum imitationem ex inveterata conſuetudine Jus competat *Preces primarias* ad omnes & ſingulos beneficiorum Eccleſia-

ſticorum Collatores & Collatrices, Capitula, Conventus & Collegia, ac perſonas alias, de illis quocunque modo diſponendi jus habentes, per univerſum *Romanum Imperium* conſtitutas porrigendi, dandi, concedendi, & decernendi pro perſonis idoneis & Nobis gratis ad conſequendum beneficia Eccleſiaſtica *cum Cura* & *ſine Cura*, tam ſecularia quàm regularia, etiamſi *Canonicatus & Prabendæ* dignitates, Perſonatus, Adminiſtrationes vel Officia fuerint in *Collegiata Cathedrali* vel *Metropolitana Eccleſia*, etiamſi ad ea conſueverint, qui per electionem aſſumi, ad Collectorum, Collatricum, Capitulorum, Collegiorum ſive Conventuum, ac perſonarum prædictarum collationem, proviſionem, electionem, nominationem, præſentationem, ſeu quamlibet aliam ordinationem, conjunctim vel diviſim, ſpectantia (Canonicatu nihilominùs & Præbenda cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione vel officio, etiam ex perſona plurium ſucceſſivè vacantibus, pro uno competentis beneficio) Idcircò *Romani Imperii jura & conſuetudines* (ut tenemur) proſequi & Prædeceſſorum veſtigiis inhærere volentes, imprimis eum, qui à divæ memoriæ *Auguſtiſſimo Romanorum Imperatore* JOSEPHO, Fratre Noſtro chariſſimo, vigore *primarium Precum* ad ejusmodi beneficium Vobis præſentatus, ejusdemque poſſeſſionem juris aut facti, ſive ſolus ſive unà cum

cum alio, quem vel *Summus Pontifex* aut alius quiſcunque demùm Collator nominâſſet adeptus fuit in illa manuteneri, alterique hoc in caſu de alio ejusmodi beneficio in Eccleſia veſtra poſthac provideri, quòd ſi verò *Preciſta*, alio ad poſſeſſionem admiſſo, ab eadem penitùs excluſus fuiſſet, vel *primarias Preces* modò dicti Auguſtiſſimi quondam Imperatoris JOSEPHI adhuc Vobis exhiberet, eundem *Preciſtam* ad beneficium, quod proximè vacaverit, admitti cupimus, omnique modo curabimus, deinde etiam *peimarias Preces* Noſtras pro fideli Nobis dilecto *Martino Hermanno Dionyſio Beelen* ad Vos porreximus, dedimus, conceſſimus & decrevimus, ac per præſentes porrigimus, damus, concedimus & decernimus, Vos adhortantes & pro conſervatione jurium & conſuetudinum Romani Imperii expreſsè requirentes, ut beneficium Eccleſiaſticum, tam regulare quàm ſeculare, *cum cura* vel *ſine cura*, etiamſi *Canonicatus & Præbenda*, dignitas, perſonatus, adminiſtratio vel officium fuerit, etiamſi ad illud conſueverint, qui per electionem aſſumi in *Metropolitana, Cathedrali* vel Collegiata Eccleſia, quod ad præſens, ſive proximè quomodolibet ſimul vel ſucceſſivè in quocunque menſe per obitum, deceſſum vel reſignationem alicujus vacare contigerit, ad collationem, proviſionem, electionem, nominationem, præſentationem,

 ordi-

ordinationem, ſive quamlibet aliam diſpoſitionem veſtram pertinens *Canonicatu*, ut præfertur, & *Præbenda* cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione vel officio, etiamſi ex perſona plurium ſucceſſivè vacaverint, pro uno computatis beneficio, quod præfatus *Martinus Hermannus Dionyſius Beelen* per ſe vel Procuratorem ſuum infra menſem à die notæ ſibi vacationis duxerit acceptandum, eundem *Martinum Hermannum Dionyſium Beelen*, prout ad vos ſpectat, ad illud eligatis, nominetis, præſentetis ac ei illud conferatis & aſſignetis, atque etiam de eo provideatis, ponendo eum in pacifica & quieta poſſeſſione, *Stallum in* Choro & *locum in Capitulo* ei aſſignando, cum *plenitudine Juris Canonici* & fructuum perceptione, qualibet contradictione ceſſante. Quò verò hæ *Preces Noſtræ primariæ* certiorem conſequantur effectum, volumus non modò, ut de eo intra menſem, à die debitæ ac plenariæ executionis computandum, literis veſtris Nos diſtinctè edoceatis, verùm etiam nominamus & deputamus, tenore præſentium, Reverendiſſimum LOTHARIUM FRANCISCUM *Archi-Epiſcopum Moguntinum*, *Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarium*, *Epiſcopum Bambergenſem*, Principem Electorem, Nepotem & Conſiliarium Noſtrum chariſſimum, nec non venerabilem FRANCISCUM ARNOLDUM, *Epiſcopum*

Pader-

Paderbornensem & Monasteriensem, Principem devotum Nobis dilectum, & quemlibet eorum in solidum, qui præsentibus Nostris Literis requisitus fuerit, *harum primariarum Precum Nostrarum Executores*, eisdem simul & seorsim per præsentes expressè committentes & mandantes, ut si fortè in contemptum & præjudicium Jurium & Consuetudinum Romani Imperii, ad parendum hujusmodi primariis Precibus Nostris contumaces fueritis, tanquam Executores à Nobis deputati sub pœna gravis indignationis Nostræ Vos realiter & cum effectu ad parendum juxta Constitutiones Imperii moneat & compellat, contumaciâ verò vestra aut comtemptu (quod absit) per mensem continuum, à die requisitionis numerandum, durante, Vos omnibus & singulis privilegiis, gratiis, libertatibus & donationibus à *Romanorum Imperatoribus & Regibus*, ac à Nobis & aliis Prædecessoribus Nostris, vobis concessis eo ipso privatos & Nostra tuitione exutos declaret, quæ & quas ex nunc prout à die contumaciæ Vestræ tenore præsentium revocamus, cassamus & irrita esse volumus, & vos taliter contumaces à beneficiis *Majestatis Nostræ* reddimus alienos, prout etiam ex nunc, prout ex tunc, privamus & à Protectione Nostra excludimus. Harum testimonio literarum manu Nostra subscriptarum & Sigilli Nostri Cæsarei appensione munitarum. Quæ dabantur

in Civitate Nostra *Vienna* die decima sexta mensis Martii Anno Domini *millesimo septingentesimo decimo quinto*, Regnorum Nostrorum Romani quarto, Hispanicorum duodecimo, Hungarici & Bohemici verò pariter quarto.

CAROLUS

L. S.

Cæsareæ Majest. So in einer grossen hölzernen Dosen in rothem Wachs sich verfasset befunden.

Vt. Frid. Carl de Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Petrus Josephus Dolberg. mpr.

Preces ad Collegiatum in Wiedenbruck, Diœcesis Osnabrugensis,

Pro

Martino Hermanno Dionysio Beelen.

Pro Copia cum Originali verbotenùs concordante

Andreas *Kreutzkamp*, publicus, immatriculatus & ad hæc debitè requisitus Notarius subscripsit. mpr.

Pro Copia, Copiæ, præviâ diligenti collatione,

ne, per omnia & in omnibus concordante Ego *Ernestus Embsman*, Imperiali Author. Notarius publicus, immatriculatus, ad hoc specialiter requisitus subscr. mpr.

Quòd Originale hujus Copiæ Anno 1716. 18. Aprilis Capitulo nostro per Notarium *Kreutzkamp* insinuatum sit, hisce testor.

Johannes Casparus Vornholtz Decanus.

Lit. B.

Cession des Martini Hermanni Dionisii Beelen, seines Rechts der Primariarum Precnm an Wernerum Aachen / auf Kayserl. Ratification de dato Cölln den 24. Jul. 1721.

In Nomine Domini Amen.

PRæsentis publici Instrumenti tenore notum sit & pateat omnibus & singulis, quòd Anno à Nativitate Domini Nostri *millesimo septingesimo vigesimo primo*, Indictione 14ta, gloriosissimè regnante Serenissimo, Invictissimo Potentissimoque Principe, Domino, Domino CAROLO VI. Romanorum *Imperatore* semper Augusto, Germaniæ, Hispaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Rege &c. &c. *Archi-*

Duce

Duce, *Austriæ*, Duce Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtembergæ, Comite Habsburgi & Tirolis &c. &c. Romani Imperii Regiminis anno decimo, die verò 24ta mensis Julii, coram me *Notario publico* & Testibus infrà nominandis comparens *Martinus Hermannus Dionysius Beelen*, in Collegiata Ecclesia *Wiedenbrugensi Precista Imperialis*, tam in scriptis, quàm oretenùs declaraverit, qualiter ipse ex causis animum suum moventibus & signanter, quia aliunde sibi provisionis seu promotionis citiùs obtinendæ, quàm vocationis in dicta Collegiata (in qua pauci *Canonici* existunt) securturæ spes affulgeret, hujusmodi *Precum primariarum transscriptionem* in personam *Werneri Aachen*, Clerici Coloniensis, & non aliter clementissimâ *Gratiâ Cæsareâ* desideraret, eumque in finem dictis clementissimis *Precibus*, spontè & nullâ fraude (uti asseruit) circumventus, renunciando nominavit, declaravit & constituit D. N. *Souffrain*, Aulæ Imperialis Agentem, & alios quoscunque & eorum quemlibet in solidum ad suo nomine dicta *transscriptionem* negotiandum & sollicitandum, aliaque & singula gerendum & exercendum, quæ in præmissis necessaria fuerint & opportuna, cum Clausulis solitis & requisitis. Acta fuerunt hæc *Coloniæ Agrippinæ* uti suprà, præsentibus *Wilhelmo Meller*

&

& *Joanne Nicolao Wangen*, Testibus fide dignis specialiter requisitis.

In præmissorum fidem Ego *Joachimus Ulenberg*, Lippiensis, Notarius Apostolicus & Cæsareus, præsens Instrumentum confeci & manu amanuensis mei mundatum subscripsi, subsignavi publicavi requisitus.

(L. S. Not.)

Joachim Ulenberg, Notarius publicus. mpr.

Lit. C.

Transscriptio Cæsarea primariarum Precum ad Collegiatam in Wiedenbruck, Diœcesis Osnabrugensis, pro Wernero Aachen, Clerico Coloniensi, Viennæ die 4. Nov. 1721.

CAROLUS VI. divinâ favente clementiâ Electus *Romanorum Imperator* semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac Terræ firmæ Maris

Maris Oceani, *Archi-Dux Austriæ*, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucenburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Aſturiæ, Marchio Sacri, Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habsburgi, Flandriæ, Tirolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ, Marchio Oriſtani, Comes Goziani, Namurci, Roſſilionis, & Ceretaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, Biſcajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechlinæ &c. Honorabilibus, devotis, nobis dilectis N. Decano & Capitulo Eccleſiæ Collegiatæ in *Wiedenbruck*, *Diæceſis Osnabrugenſis*, gratiam noſtram *Cæſaream* & omne bonum.

Etſi Nos ad *Romani Imperii* faſtigium evectos Titulisque Auguſti & Regio Diademate decoratos ſumma ſemper ope niti decet, omnia Sacri Imperii intemerata *Jura & Conſuetudines laudabiles* conſervare, par eſt tamen, ut hoc diligentiori ſtudio præſtemus, ſi quando integritate vitæ & morum probitate, alsque virtutibus inſignitos meritis, beneficiis, & dignis honoribus afficiendos arbitramur. Siquidem Imperatorum Regumque ſublimitas & magnitudo nullo expreſſiùs officio Dei optimi Maximi ſimilitudinem referre poteſt, quam ſi pluribus benefecerit. Quare

re cùm Nobis ad Prædeceſſorum Noſtrorum imitationem inveterata conſuetudine jus competat *Preces primarias* ad omnes & ſingulos beneficiorum Eccleſiaſticorum Collatores & Collatrices, Capitula Conventus & Collegia, ac perſonas alias, de illis quocunque modo diſponendi jus habentes, per *univerſum Romanum Imperium* conſtitutas porrigendi, dandi, concedendi & decernendi pro perſonis idoneis & Nobis gratis ad conſequendum *beneficia Eccleſiaſtica*, cum cura & ſine cura, tam *ſecularia* quàm *regularia*, etiamſi Canonicatus & Præbendæ, Dignitates Perſonatus, Adminiſtrationes vel Officia fuerint in *Collegiata Cathedrali* vel *Metrapolitana Eccleſia*, etiamſi ad ea conſueverint, qui per Electionem aſſumi ad Collatorum, Collatricum, Capitulorum, Collegiorum ſive Conventuum, ac perſonarum prædictarum Collationem, Proviſionem, Electionem, Nominationem, Præſentationem, ſeu quamlibet aliam Ordinationem, conjunctim vel diviſim, ſpectantia (Canonicatu nihilominùs & Præbenda cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione vel officio, etiam ex Perſona plurium ſucceſſivè vacantibus, pro uno computatis beneficio) idcircò *Romani Imperii Jura & Conſuetudines* (ut tenemur) proſequi & Prædeceſſorum veſtigiis inhærere volentes imprimis eum, qui à divæ Memoriæ *Auguſtiſſimo Romanorum Imperatore Joſepho*, Fratre

Fratre Nostro charissimo, vigore *primariarum Precum* ad ejusmodi beneficium vobis præsentatus ejusdemque possessionem juris aut facti, sive solus sive unà cum alio, quem vel summus *Pontifex* aut alius quiscunque demùm Collator nominâsset, adeptus fuit, in illa manuteneri alterique hoc in casu de alio ejusmodi beneficio in Ecclesia vestra posthac provideri. Quòd si verò *Pracista* alio ad possessionem admisso ab eadem penitùs exclusus fuisset, vel *primarias Preces* modò dicti Augustissimi quondam *Imperatoris Josephi*, vobis exhiberet, eundem *Precistam* ad beneficium, quod proximè vacaverit, admitti cupimus, omnique modo curabimus, deinde etiam *primarias Preces Nostras* pro devoto, fideli, nobis dilecto *Wernero Aachen*, Clerico Coloniensi, ad vos porreximus, dedimus, concessimus, decrevimus ac per præsentes porrigimus, vos adhortantes & pro conservatione *Jurium & Consuetudinum Romani Imperii* expresse requirentes, ut beneficium Ecclesiasticum, tam *regulare* & *sæculare, cum cura* vel *sine cura*, etiamsi *Canonicatus* & *Præbenda*, dignitas, personatus, administratio vel officium fuerit, etiamsi ad illud consueverint qui per Electionem assumi in *Metropolitana, Cathedrali* vel *Collegiata Ecclesia*, quod ad præsens sive proximè quomodolibet, simul vel successivè, in quocunque mense per obitum, decessum vel resignationem, præsentatio-

tationem, ordinationem ſive quamlibet aliam diſpoſitionem veſtram pertinens, Canonicatu; ut præfertur, & Præbenda cum dignitate perſonatu, adminiſtratione vel officio, etiamſi ex perſona plurium ſucceſſivè vacaverint, pro uno computatis beneficio, quod præfatus *Wernerus Aachen* per ſe vel Procuratorem ſuum intra menſem à die notæ ſibi vacationis duxerit ad acceptandum, eundem *Wernerum Aachen*, prout ad vos ſpectat, ad illud eligatis, nominetis, præſentetis, ac ei illud conferatis & aſſignetis, atque etiam de eo provideatis, ponendo eum in pacifica & quieta poſſeſſione, *Stallum in Choro* & *locum in Capitulo* ei aſſignando, cum *plenitudine Juris canonici* & fructuum perceptione, qualibet contradictione ceſſante. Quò verò hæ *Preces noſtræ primariæ* certionem conſequantur effectum, volumus non modò, ut de eo intra menſem, à die debitæ ac plenariæ executionis computandum, literis veſtris Nos diſtinctè edoceatis, verùm etiam nominamus & deputamus, tenore præſentium, Reverendiſſimum *Lotharium Franciſcum*, Archi-Epiſcopum *Moguntinum*, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarium, *Epiſcopum Bambergenſem*, Principem Electorem, Nepotem & Conſiliarium Noſtrum chariſſimum, nec non Venerabilem & Sereniſſimum *Clementem Auguſtum*, Epiſcopum *Paderbornenſem & Monaſterienſem*, Comitem *Pala-*

tini Rheni, utriusque Bavariæ ac ſuperioris Palatinatûs Ducem, Landgravium Leuchtenbergæ, Conſobrinum & Principem Noſtrum chariſſimum, & quemlibet eorum in ſolidum, qui præſentibus Noſtris literis requiſitus fuerit, harum *primariarum Precum Noſtrarum Executores*, eisdem ſimul & ſeorſim per præſentes expreſsè committentes & mandantes, ut ſi fortè, in contemtum & præjudicium *Jurium & Conſuetudinum Romani Imperii*, ad parendum hujusmodi *primaris Precibus* Noſtris contumaces fueritis, tanquam Executores à Nobis deputati ſub pœna gravis indignationis Noſtræ vos realiter & cum effectu ad parendum juxta *Conſtitutiones Imperii* moneat & compellat, contumaciá verò veſtrâ aut contemtu (quod abſit) per menſem continuum, à die requiſitionis numerandum, durante, vos omnibus & ſingulis gratiis, privilegiis, libertatibus & donationibus à *Romanorum Imperatoribus & Regibus*, ac à Nobis & aliis *Prædeceſſoribus Noſtris*, vobis conceſſis, eò ipſo privatos & Noſtra tuitione exutos declaret, quæ & quas ex nunc, prout à die contumaciæ veſtræ tenore præſentium revocamus, caſſamus, & irrita eſſe volumus, & vos taliter contumaces à beneficiis *Majeſtatis Noſtræ* reddimus alienos, prout etiam ex nunc, prout ex tunc, privamus & à Protectione Noſtra excludimus, harum teſtimonio literarum manu Noſtra ſubſcriptarum & *Sigilli Noſtri Cæſarei*

appen-

appenſione munitarum, quæ dabantur in civitate Noſtra *Vienna*, die quarta menſis Novembris Anno Domini *milleſio ſeptingeſimo vigeſimo primo*, Regnorum Noſtrorum Romani undecimo, Hiſpanicorum decimo nono, Hungarici & Bohemici verò pariter undecimo.

CAROLUS

(L.S.)

Vt.

Frid. Carl Comes de Schönborn. mpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

P. W. Georgendiel, mpp.

Pro Copia cum Originali conſona ſubſcripſi in fidem requiſitus.

Joachim. Ulenberg, Lippienſ. Notarius Apoſtolicus & Cæſareus. mpp.

Pro Copia copiæ verbotenùs concordante.

J.C. Vorenholtz, Decanus ſubſcr. mpp.

Infra erat ſcriptum:

Tranſcriptio primariarum Precum ad Collegiatam in Wiedenbruck, Diœceſis Osnabrugenſis, pro Wernero Aachen, Clerico Colonienſi.

Lit. D.

An die Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. allerunterthänigste Paritional-Anzeig ad Conclusum de 21. Januar. nuperi, mit Bitt pro clementissimè nunc tandem deferendo Petito mein / Dero Kayserl. Precistæ, Werneri Achen, contra Decanum & Capitulum Collegiatæ Ecclesiæ in Wiedenbruck, in puncto primariarum Precum.

Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb König, 2c.

Allergnädigster Herr / Herr!

Zu allergehorsamster Folgleistung dessen / was Eure Kayserliche Majestät im letzten Concluso de 21. Januar. nuperi allergnädigst verordnet / habe ich Dero Kayserl. *Preces* durch den Notarium *Mönnich* an des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit geheimen Secretarium Brouning unterm 7. Mart. nuperi geziemend überreichen und derenselben Stattgebung requiriren lassen.

Nachdem aber gemeldtem Notario, vermöge seines sub Lit. C. hiebey liegenden Documenti, zur Antwort ertheilet worden / als ob die Kay-

Kayserliche *Preces* auf dem Stifft Wiedenbrück / weilen es mediat und das Instrumentum Pacis Westphalicæ darunter klaare Maaß gebe / nicht angenommen werden können.

So gelanget an Eure Kayserliche Majestät meine allerunterthänigste Bitte / Dieselbe nunmehro / nach Anlaß meines in exhibito de 13. Januarii nuperi gethanen Petiti, zu verordnen auch an des Bischoffen zu Oßnabrück Königliche Hoheit das behörige zu rescribiren allergnädigst geruhen wollen.

Ew. Kays. Majestät

allerunterthänigster
Wernerus Aachen.

Beylag sub C.

Seynd Kayserliche primariæ Preces pro Wernero Aachen de 5. Nov. 1721. und bereits sub Addit. C. befindlich/folgen also nur die denenselben annectirte

Notæ insinuationum successivè factarum.

ANno 1722. 18. Mensis Maji concordantem hisce *Precibus Imperatoriis* Copiam Decano & Capitulo Collegiatæ Ecclesiæ *Widenbrugensis*, Diœcesis *Osnabrugensis*, mediante *Precum Originalium Præsentatione*, ad manus proprias intimavi, qui

etiam altè fatas *Preces primarias* ſumma cum veneratione pro intimatis acceptantes reſervabant, ſe non priùs de *intimatis Precibus Regiæ Suæ Celſitud. Epiſcopo Osnabrugenſi*, utpote *Collatori Canonicatuum ordinario*, relationem facturos, niſi priùs conſtet de *actuali Reſignatione prioris Preciſtæ, Martini Hermanni Dionyſii Beelen*, qui etiam *Preces Cæſareas* An. 1716. 18. Aprilis Decano & Capitulo intimari curaſſet. Deſuper priùs ſchedulam actualis reſignationis à *Preciſta Wernero Aachen* requirentes. Actum *Widenbrugi* in Domo Capitulari, congregatis ibidem D. D. Capitularibus, præſentibus *Stephano Breckhoff* & *Wilbrando Dickhold*, Civibus, Teſtibus fide dignis, ad hunc Actum ſpecialiter rogatis & requiſitis, Anno, menſe & die, quibus ſuprà

(L.S.)

In fidem, Erneſtus Embsmann, Notarius Cæſar, publicus, immatriculatus, ad hoc ſpecialiter requiſitus, hoc manûs ſubſcriptione & Signeti Notarialis appoſitione.

Erneſtus Embsmann mpp.

ANno 1724. Martis, ſeptimâ menſis Martii, circa horam decimam antemeridianam Domino *Brouning*, Suæ Regiæ Celſitudinis Epiſcopi *Osnabrugenſis* Cameræ intimæ Secretario, mediante *Preçum* harum Præſen-

Præsentatione, concordantem Copiam intimavi, qui quidem Copiam sibimet præsentatam & porrectam retrahere voluit, istâ tamen retentâ circa horam tertiam pomeridianam mihi sequentem responsionem in Scriptis dedit: Preces hujusmodi jam tum An. 1722. Capitulo Widenbrugensi fuisse præsentatas. Es hätten aber Dieselbe/ weil es ein Mediat-Stifft und das Instrumentum Pacis darunter klare Maase gebe/ allhier nicht angenommen werden können/ man stellete ihme/ Notario, deshalben anheim/ ob er bey solcher Bewandnüß die jetzo abermal præsentirte Preces wieder mitnehmen/ oder aber nur zu blosser Verwahrung zurück lassen wolte/ letzteren Falls wolte ich selbige in honorem Cæsaris, jedoch zu keinem andern Ende als selbige verwahrlich hinzulegen/ annehmen/ und würde man deßhalben bey Kayserl. Majestät das behörliche vorzustellen bey Gelegenheit nicht ermangeln.

(L.S.)

Quod in fidem veritatis attestatur *Fridericus Casparus Mönnich*, Not. Apostolicus & Catholicus publicus, immatriculatus & requisitus, manûs propr. subsc. & Signeti Appositione *Osnabr.* dato ut suprà, mpp.

Concordat cum Originalibus, quod testor.

(L.S.)

Joachimus Ulenberg, Notarius Cæsareus, mpp.

Lit. E.

Kayserliches Rescript an den Herrn Bischoffen zu Oßnabrück in Causa dicta de dato Wien 14. Maji 1725.

CARL der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrwürdig / Durchlauchtig-Hochgebohrner lieber Oheimb / Fürst und Andächtiger. Uns hat Werner Aachen allerunterthänigst angezeiget / daß / als derselbe die von Uns am fünfften Novembris des siebenzehen hundert und einzwantzigsten Jahrs auf die Collegiat-Kirchen zu Wiedenbrück ertheilte Kayserliche Preces primarias dem dasigen Dechant und Capitulo verkündet / und das daselbst durch den Tod des Chor-Bruders Eggers erledigte Canonicat optiret / sie ihn angefragt hätten / ob er bey Deiner Liebden / als Bischoffen zu Oßnabrück und ordinario Collatore, sich hierum angemeldet habe? Er hätte deme nach / und zu gehorsamster Folge Unsers Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusi, obgedachte Preces Deiner Liebden geheimen Secretario Brouning den siebenden Martii letzt verwichenen Jahrs intimiren lassen / von ihme aber die in dem

dem abschrifftlich beykommenden allerunterthä-digsten Anbringen sub Lit. C. befindliche Antwort überkommen.

Wie nun ex usu immemoriali continuo, und so gar ex Instrumento Pacis Westphalicæ selbst / bekannt / daß Wir die primarias Preces sowohl auf Mediat- als Immediat-Stiffter zu ertheilen berechtiget seyn / so können Wir Uns über obangezogene Verbescheidung und darinn angeführte Beweg-Ursach nicht gnug verwundern. Allermassen Wir auch obbesagtem Dechant und Capitulo unter heutigem Dato gnädigst befohlen / des gethanen unstatthafften Einwendens ohngehindert / mehr erdeuten Precibus primariis vollkommene Folge zu leisten / und / wie solches ohnverweilet geschehen / Uns inner zwey Monathen gehorsamst und so ohnfehlbar zu berichten / als widrigen Falls sowohl wider das Capitulum ins gemein / als gegen einen jeden ins besondere / zu denen in gedachten Precibus enthaltenen Straffen / auf weiter impetrantisch-geziemendes Anruffen / geschritten werde solle. Diesemnach versehen Wir uns gegen Deine Liebden gnädigst / Sie werde obbenanten Unserm Precisten ferners keine Verhinderung in Erlangung des schleunigen und völligen Effects gedachter primariarum Precum in Weg legen lassen. Wir verbleiben anbey Deiner Liebden mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Laxenburg / den

vierzehenden Maji siebenzehen hundert und fünff und zwantzig / Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden/ des Hispanischen im drey und zwantzigsten / des Hungar- und Böheimischen im funffzehenden.

CARL

J. C. Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. S. Hayeck v. Waldstätten.

Inscriptio.

Dem Ehrwürdig, Durchlauchtig-Hochgebohrnen Ernst August, postulirten Bischoffen zu Oßnabrück, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unserm lieben Oheim, Fürsten und Andächtigen.

Insinuirt den 30. Junii 1725.

Lit. F.

Kayserliches Rescript an das Capitul zu Wiedenbrück, in eadem causa & de eodem dato.

CARL der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kay-

Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

EHrsame/ Liebe Andächtige/ bey Uns hat Werner Aachen, nach Ausweise beyverwahrter Abschrifft / allerunterthänigst klagend vorgebracht/ welchergestalt er die unterm fünfften Novembris des tausend sieben hundert ein und zwantzigsten Jahrs von Uns ihm ertheilte Kayserliche Preces primarias euch zwar gebührend verkündigen lassen / und ihr denselben anfänglich mit der Unwissenheit der würcklichen Resignation des ehemaligen Precistens / Martin Hermans Dionysii *Beelen*, hernach aber bloß mit der Anfrage / ob er sich bey des Bischoffs zu Oßnabrück / als Collatoris ordinarii , Liebden angemeldet hätte / oder noch anmelden wolte ? abgefertiget / als auch derselbe durch seinen Bevollmächtigten die Possessionem Juris genommen / ihme die Thüren zu schliessen gedrohet / und einem andern den Besitz des durch den Todt eures gewesenen Chor-Bruders Eggers erledigten Canonicats, als welches von ihme / Werner Aachen optirt und gebührend begehret worden sey / dem Vernehmen nach würcklich übergeben woltet ꝛc.

Wie nun euch nicht unwissend seyn kan / weder solle / daß der ordinari Collatorum sonst hergebrachte Befugnüß denen Kayserlichen primariis Precibus allerdings weichen müsse

müsse und euch nicht gebühre / zu Nachtheil des Kayserl. Præcistæ ichtwas zu unternehmen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr / eures unstatthafften Einwendens ungehindert / besagten primariis Precibus vollkommene Folge leisten / und / wie solches unverweilt geschehen / inner zwey Monathen / von Verkündigung / dieses anrechnend / Uns so unfehlbahrlich allerunterthänigst berichten sollet / als widrigen Falls gegen euch / Dechant und Capitulum, insgemein / wie nicht weniger gegen einen jeden Renitenten ins besondere / zu denen in mehr bedeuten Unsern Precibus enthaltenen Straffen / auf weiteres impetrantisches Anruffen / geschritten werden wird. Hiernach habt ihr euch mit schuldigstem Gehorsam zu richten / und Wir verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben Laxenburg / den vierzehenden Maji des siebenzehen hundert fünff und zwantzigsten / Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden / deren Hispanischen im zwey und zwantzigsten / des Hungarisch- und Böheimischen aber im funffzehenden Jahr.

CARL

Vt. F. C. Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. G. Hayeck v. Waldstätten.

Erat

Erat inscriptum:

Denen Ehrsamen, Unsern lieben Andächtigen N. Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen in Wiedenbrück.

Gegen Recipisse.

Pro Copia cum vero suo mihi exhibito Originali, prævia Collatione, concordante

(L.S.)

Ernestus Embsmann, Not. publicus immariculatus, ad hoc requisitus subsc. mpp.

Lit. G.

Antwort-Schreiben des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück auf vorherstehendes Kayserliches Rescript in Materia dicta.

Allerdurchlauchtigster rc.

Was Eurer Kayserlichen Majestät wegen einer von Werner Aachen bey Deroselben gesuchten Wiedenbrückischen Præbende, unterm Dato Laxenburg den 14ten Maji lauffenden Jahrs / an Mich abzulassen gefällig gewesen / habe ich von Meinem bestellten Agenten am 14. dieses Monaths mit aller geziemenden Verehrung wohl erhalten.

Gleich-

Gleichwie nun Ew. Kayserlichen Majestät ich auch bey dieser Gelegenheit vollkommen zu versichern vermag / daß Dero allergnädigsten Intentionen und Willen ein allerunterthänigstes Gnügen leisten zu können / Mir jederzeit eine aufrichtige Consolation seyn lasse / also habe auch / so bald schon vor einiger Zeit von dem gegenwärtigen Fall mir etwas kund worden / die Verfügung gestellet aufs genaueste nachzusuchen / ob einiges Exempel bey Meinem Collegiat-Stifft zu Wiedenbrück / daß in Anno 1624. oder auch nur bey Zeiten Eurer Kayserl. Majest. in GOtt ruhenden Uhr-Anherrn / Weyland Kaysers FERDINANDI II. Regierung / das Recht der Kayserl. primariarum Precum bey dasigem Mediat-Stifft exerciret worden wäre / aufgefunden werden könte?

Dann solchergestalt würde / zu Meiner eigenen Vergnügung / Mich im Stand gefunden haben / die dem vorerwehnten Werner Aachen ertheilte Kayserliche primarias Preces, ohne Anstoß des Instrumenti Pacis Artic. V. §. 26. wie auch der von Mir in specie annoch beschwornen hiesigen perpetuirlichen Capitulation Artic. 32. fin. (von welchen beyden ich / mit hoffentlicher allergnädigster Erlaubnüß / zu desto ungesäumter Nachricht Extractus allergehorsamst beyschliesse) zu völligem Effect auch Meines Orths mit befördern helffen zu lassen.

Da

Da es aber an einigem solchen Exempel so wohl als auch / bey dessen etwanigem gäntzlichen Abgang / an Reichs-Constitutions-mässiger Auslegung des **Westphälischen Frieden-Schlusses** / wie nemlich dasselbe an besagtem Orth nichts desto weniger dieses Puncts halben zu verstehen seyn möchte / wenigstens noch zur Zeit es mir ermangelt.

So trage das allerunterthänigste ungezweifelte Vertrauen / **Eure Kayserliche Majestät** werden in Ungnaden nicht vermercken / wann ich hierdurch allergehorsamst bitte / der Sache zum allerwenigsten **nur so lang Anstand** geben zu lassen / biß durch Beybringung eines auf vorerwehnten Textum des Instrumenti Pacis Artic. V. §. 26. zureichlich quadrirenden Exempels, oder einer Constitutions-mäßigen Interpretation, daß beregter **Friedens-Schluß in diesem Punct** den angegebenen Precistæ, **Werner Aachen** / nicht im geringsten dießfalls im Wege stehe / in den Stand gesetzet / Mich bey meinen künfftigen Nachfolgern ausser allem Vorwurff zu halten / als ob vor die **Landes-Fürstliche** und dieses Meines Hoch-Stiffts Jura, und deren möglichste Aufrechterhaltung / mit behörig-obliegender Sorgfalt zu vigiliren es an Mir einig Sinnes hätte ermangeln lassen.

Gestalt darum **Eure Kayserliche Majestät** hiermit allerunterthänigst ersuche und mit auf-

aufrichtigst-unausgesetzlicher Devotion beharre rc.

Oßnabrück/ den 19. Julii 1725.

Ernst August.

Beylagen.

Extractus Articuli V. §. 26. Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici Osnabrugensis de Anno 1648.

IN quibuscunque etiam *fundationibus* mediatis anno *millesimo sexcentesimo vigesimo quarto*, die prima Januarii, *Sacra Cæsarea Majestas* primarias Preces exercuit, exerceat eas & in posterum, ad modum circa Bona immediata superiùs explicatum.

Extractus Artic. 32. Capit. perp. des Hoch-Stiffts Oßnabrück, den. 28. Juli 1650.

ES sollen auch jemand zu Nachtheil einige Geistliche Præbenden / Kirchen und Vicareyen / über und wieder alt Herkommen nicht vergeben / so dann auch auf keine dergleichen Geistliche Lehen / so dem zeitlichen Bischoff zu conferiren heimfallen möchten / einige Exspectanz ertheilet / auch in allen vorfallenden Collationibus solcher Geistlichen Beneficien so

dieses Stiffts Catholischen Unterthanen / so gnugsam qualificiret / ab Ordinario Catholico examiniret und admittiret / andern Ausländischen vorgesetzet werden.

Lit. H.

Extractus Reichs-Hof-Raths Protocolli una cum Concluso, Veneris IIma Januarii 1726.

A*Achen Wernerus* contra Decanum & Capitulum Ecclesiæ Collegiatæ in Wiedenbrü k, in puncto primariarum Precum, sive Impetrantischer Anwaldt Schlössern/ sub præsentato 25. Septembris nuperi, docendo factam insinuationem Rescripti Cæsarei de 14. Maji, sed non secutam paritionem, supplicat pro clementissimè ferenda ordinatione magis seria desuperque petito modo rescribendo an den Herrn Chur-Fürsten zu Cölln / als Bischoffen zu Münster / appon. Lit. D. & ult. Conclusum in duplo &c.

Idem sub præsentato 25. Octobris instat pro ferenda Resolutione nunc dicti Exhibiti.

In eadem Herr Ernst August, Bischoff zu Oßnabrück / sub dato 19. Julii & præsentato 17. Augusti nuperi, erstattet Seinen allerunterthänigsten vorläuffigen Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 14. Maij. prædi-

cti, mit Bitte / in dieser Sache noch einen wenigen Anstand zu nehmen / appon. zwey Beylagen.

In eadem, Dechant und Capitul daselbst / sub dato 19. Octobris & præsentato 22. Novembris, erstatten gleichfalls ihren allerunterthänigsten Bericht ad præfatum Rescriptum.

1mo. Ponantur des Herrn Bischoffen und des Capituls Berichte ad Acta.

2do. Rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Oßnabrück: Ihro Kayserliche Majestät hätten des Herren Bischoffen gehorsamsten Bericht vom 19. Julii nächst verflossenen Jahrs in ordentliche und reiffe Uberlegung stellen lassen / hätten aber wiederum nicht anderst finden können / als daß Dero gerechteste Verordnung sattsam fundiret seye / welchemnach Ihro Kayserliche Majestät Ihn / Herrn Bischoffen / nochmalen gnädigst / dabey aber ernstlich / ermahneten / die allerdings fundirte Kayserliche Jura und Reservata in keinen Zweiffel zu ziehen / sondern vielmehr nach Erhaltung dieses Impetranten / zu Erlangung der demselben aus Kayserlicher Milde zugedachten Stelle bey dem Collegiat - Stifft zu Wiedenbrück / allnöthige Hülff und Manutenenz gewiß und ohnfehlbar wiederfahren zu lassen / und wie es

es geschehen / Ihro Kayserliche Majestät sub termino duorum mensium anzuzeigen ꝛc.

3tio Rescribatur imgleichen an den Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen in Wiedenbrück: Ihro Kayserliche Majestät thäten in Ansehung / daß Sie sich vom Herrn Bischoffen zu nicht Erfolgung des ergangenen Kayserlichen Rescripti haben verleiten lassen / Sie mit denen so wohl in Diplomate primariarum Precum als auch in dem an Sie ergangenen allergnädigsten Rescripto angedroheten verdienten Straffen / aus Kayserlicher höchster Gnad / dermahlen noch verschonen. Nachdem Sie aber aus dem an Herrn Bischoffen unter heutigem Dato ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Rescript Dero gerechteste Meynung und Willen ersehen werden; Als wollen Ihro Kayserliche Majestät Ihnen hiermit nochmals die unverzüglichste allergehorsamste Befolgung Dero neulichen Rescripti anbefohlen haben / in Entstehung dessen aber zu denen vorhin schon angedroheten Straffen / auf Supplicanten ferneres Anruffen / unverweilt wider sie insgesamt / und jeden Renitenten ins besondere / geschritten werden / auch deren Execution denen in Diplomate benannten Herren Conservatoribus

bus ohnfehlbahr aufgetragen werden solte ꝛc.

W. R. von Waldstätten

L.S.
Not.

Pro Copia cum transmiſſo & ſubſcripto Originali Viennenſi concluſo per omnia concordante & collationato ſubſcribo, & conſueto Notariali Sigillo meo munio Ego, publicus Cæſareus & Apoſtolicus Notarius immatriculatus,

Joannes Matth. Klein.

Pro Concordantia ego Erneſtus Embsmann, Notarius publicus immatriculatus, ad hoc debitè requiſitus, ſubſcr.

CAP. XI.

Die zwischen dem Hochfürstlich- und Gräflichen Hauße Oettingen, mit der Reichs-Stadt Nördlingen, Puncto ſuperioritatis Territorialis & Jurisdictionis ausserhalb denen Stadt-Mauren entſtandene und zu schweh-

schwehren Weiterungen ausgebroche-
ne Differentien umständlich vor-
stellend.

Num. I.

Höchstgemüßigste und unterthä-
nigste Supplicatio pro Citatione super
fracta Pace publicâ cum Mandato de rela-
xando Captivô, restitutorio, inhibitorio de
non offendendo nec impediendo liberum
Commerciorum Juriumque Competentium
usum desuperque idoneè cavendo nec non
eventualiter de manutenendo & protegen-
do S. Cl. in Sachen Herren Burgermeister
und Rath des Heil. Römischen Reichs-Stadt
Nördlingen contra Herrn Albrecht Ernsten/
Anton Carl und Frantz Ignatium/ respecti-
ve Fürsten zu Oettingen und Grafen zu Oet-
tingen-Wallerstein/ und Dero Regierungen/
so dann den Oettingen-Wallersteinischen Land-
Hauptmann Müller und Land-Vogt Dorn
exhibirt den 31. Augusti 1726. mit Bey-
lagen sub Lit. A. biß Y inclu-
sivè.

Hochgebohrner Reichs-Graf rc. der
Röm. Kayserl. Majestät höchst-
verordneter Cammer-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz kan
Syndicus Herren Burgermeister und
Raths des Heiligen Römischen

 Reichs-

Reichs Stadt Nördlingen entgegen und wider den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Albrecht Ernsten des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Oettingen / ꝛc. wie auch die Hochgebohrne Grafen Herren Anton Carl und Frantz Ignatius / beede Grafen von Oettingen-Wallerstein und dero nachgesetzte Fürstlich- und Gräfliche Regierungen / sodann den Wallersteinischen Land-Hauptmann Müllern / und Wallersteinischen Regierungs-Rath Dorn unterthänigst klagend nicht verhalten / was massen den 19. curr. / als seine HHrn. Principalen / wegen des allenthalben in der Nördlinger Gegend befindlichen herum-vagirenden Jauner-Diebs- und Herrenlosen Gesindels zur Sicherheit des Landmanns und der reisenden Personen auf Veranlassung der Schwäbischen Creyß-Schlüsse und ad Exemplum der andern hohen und löblichen benachbarten Mit-Stände einen Streiff vorgenommen / und in dem Heimzug die zu solchem Ende ausgeschickte Burger durch das mit aller Jurisdiction dem Nördlingischen Hospital gehörige- und eine halbe Stund von der Stadt gelegene Dorff Näher-Memmingen marchiret / gleich vor dem Dorff draussen zwischen demselben und der sogenannten Klegmühl in dem Näher-Memmingischen Flur / mithin auf unstreitigem Nördlingischen Territorio, der

Fürst-

Fürstliche Amts-Pfleger Falck von Hoch-Hauß / der Wallersteinische Hauptmann Müller / und der sogenannte Land-Voigt und Wallersteinische Regierungs-Rath Dorn mit vielen in der unter Nördlingischen Jurisdiction gleichfalls stehenden Klegmühl versteckt gewesenen Fürstlichen und Wallersteinischen Unterthanen / so alle mit Ober- und Unter-Gewehr versehen / einem berittenen Dragoner von dem Oettingischen Regiment / 10. Mousquetirern / als 1. Corporal, 1. Führer / 1. Gefreyten / und 7. Gemeine von dem Wallersteinischen unter das Baadische Regiment gehörigen Creyß-Contingent, und einem Trouppen Bauren von Hohlheim / welche letztere mit Tresch-Flegeln / Gabeln nnd Sensen erschienen / sich in grosser Anzahl zusammen rottirt / allda die freye Land-Straß und einen daran vorbeygehenden Graben / allwo die Nördlingische nothwendiger Weise passiren müssen / besetzet / und und auf dem Ordinari Weg posto gefast / nach geschehener Herbeyrückung der Nördlingischen Burger wieder den omni jure befügten Streiff mit allerhand gottslästerlichen Fluchen und harten Expressionen / worunter unter andern / die Nördlinger solten ihre Stadt und Ringmauer streiffen / der Lufft gehöre dem Hauß Oettingen und alle vier Elementen / der Vogel in der Lufft gehöre denen Oettingern / wenn

er auf das Land falle; alsdenn aber erst denen Nördlingern / wenn er in die Stadt falle / sie möchten gern einmal Feuer sehen von denen Nördlingern rc. gegen denen dabey gewesenen Nördlingischen Stadt-Hauptmann und Beambten verneintlich und nichtiglich zu protestiren sich angemasset / über dieses annoch in specie der Fürstlich-Hochhaußische Ambts-Pfleger Falck in die Wort: Mord-Sacrament / heut muß es noch Blut setzen / ausgebrochen. Der Wallersteinische Hauptmann Müller aber so toll und rasend gewesen / daß dergleichen von keinem Officier weder gehöret noch gesehen worden; immassen derselbe auf die Brust geschlagen / sein Pferd herum getummelt / erschröcklich und entsetzlich geflucht / mit allerhand / theils hönischen / theils brutalen Worten / als: Ihr Nördlinger habt keine Ruhe / biß man euch mit blutigen Köpffen fortschicket / es müsse nur angehen / hier sey Kraut und Loth / hier habe er Pulver und Bley / und einen Tummel-Platz / wer gewinne der gewinne / wer verliehre der verliehre / es müsse einmal ein Katzengefuchs abgeben / was es des langen Disputirens brauche / der Tantz müsse einmal angehen / Bratwürst her / mit einander braf herum geschlagen / er müsse die Nördlinger lehren Pulver schmecken / und dergleichen um sich geworffen; und obwohlen der

Nörd-

Nördlinger Stadt-Hauptmann und Beambte vielfältigmal / sie in der Güte passiren zu lassen / erinnert / dannoch aller gütlichen Remonstrationen ungeachtet / nichts destoweniger den Weg disputiret / auch / als man sich ex parte Nördlingen auf die magno numerô emanirte Mandata Cæsarea beruffen / der so betitulte Land-Voigt Majestäts-verletzlicher Weise vorkommen lassen / der Kayser möge sprechen was Er wolle / es möchte einem der Richter alles absprechen / und was noch mehr dergleichen gewesen rc. Worauf dann und als man ob Seiten Nördlingen mit der Güte nichts ausrichten können / und die Nördlingische sogenannte Freywillige die jenseitigen Reyhen zu öffnen tentiren wollen / von denen Oettingischen aber und vornehmlich von dem Wallersteinischen Creyß-Contingent wiederum ab- und in das an dem Weg vorbeyfliessende Wasser und Morast gestossen / auch theils bis an die Knie im Wasser zu stehen gezwungen worden sind. Der Land-Hauptmann Müller immittelst seine Leute commandiret / halb rechts / spannet den Hahnen / zu ihnen gesaget / sie solten sich wohl fürsehen / sie würden bald neues hören / einem bey sich gehabten langen Kerl gewuncken / welcher so gleich einen Losungs-Schuß gethan / deme alsbald noch etliche andere nachgefolget / wovon ein Nördlinger Burger-Fähnderich samt einen Gemeinen augenblicklich er-

tödtet worden. Darauf aber das Feuer völlig zu beeden Seiten angegangen / in welchem Oettingischer Seiten ziemlich und darunter der Ambts-Pfleger Falck geblieben / und beederseits zerschiedene blessirt worden sind / auch eine entsetzlichere weit grössere Massacre entstanden seyn würde / woferne nicht solche die Göttliche Providence verhütet / und der Nördlingische Stadt-Hauptmann samt denen dasigen Burgern sich auf ihren Posto nach jenseits genommener Flucht gehalten / und ohne die Flüchtige zu verfolgen / mit dreyen hinweg genommenen auf dem Platz gebliebenen Wallersteinischen Todten / drey Blessirten und drey Arretirten ihren Weg zurück in die Stadt genommen hätten / wie solches alles aus dem entworffenen Plan des Platzes / wo solcher Handel passirt / sub Lit. A. sodann dem eydlichen Verhör der Nördlinger Burger / bey welchem dieselbe aller Burgerlichen Pflichten erlassen worden / und der Pflichtmässigen Relation des dasigen Stadt-Hauptmanns und Beambten / wie auch zum Theil aus der Aussage einer Bürgers von Popfingen / welcher den Handel mit angesehen / sub Lit. B. C. D. E. F. G. H. I. K. sich des mehrern verificiret; Zudeme noch weiters kommet / daß die in die Stadt gebrachte Arrestirte / krafft der Anlagen sub Lit. L. & M. die erzehlte vornehmste Umstände meistens bekräfftiget / solche noch ferner hinzu gesetzet / daß denen Wallersteinischen

hen bey 6. Rthl. Straff und des finstern
ochs mit Ober- und Unter-Gewehr zu
scheinen gebothen / von dem unsinnigen
and-Hauptmann Müller / wo einer durch-
gehen sich unterstehen würde / denselben todt
schiessen gedrohet / und Pulver auf dem Platz
st ausgetheilet worden / wie dann noch fer-
er der Arretirten einer von sich kommen las-
n / daß glaublich der Lands-Hauptmann
Müller oder zugegen gewesene Dragoner
en ersten Schuß gethan / und sie Arre-
irte der Meynung gewesen / man habe einen
and-Streiff vor / und werde sich mit Nörd-
ingen und andern conjungiren / überhaupt
ber dem Land-Hauptmann Müller die
antze Schuld gegeben haben / mit dem An-
ang / daß dieser Handel gar wohl unterwegs
leiben können ꝛc. An welchem allen aber es
och nicht genug gewesen / sondern bey-in Ge-
enwart eines Notarii cum Testibus geschehe-
en Visitirung der in die Stadt gebrachten
Büxen und Patron-Taschen sich gläserne mit
llerhand Caracteribus bezeichnet und eine Zin-
erne Kugel samt einem Nagel darinnen / ver-
nög des darüber errichteten Instrumenti No-
ariatus Lit. N. befunden / auch ein Nördlin-
gischer Schmid / so einem blessirten Nörd-
ingischen Pferd eine Kugel ausgeschnitten /
Krafft allegirter Anlage sub Lit. E. eydlich er-
härtet / daß die Kugel nicht wie andere
Kugeln ausgesehen / ferner sich auch ein Ha-
cken

cken in einem Hirn auf dem Platz / allwo der Nördlinger Burger-Fähndrich geblieben / laut eingeh ohlter Kundschafft befunden haben solle.

Obwolen man nun ob Seiten Syndici HHrn. Principalen in der Meynung gestanden / es werden die Fürstlich- und Gräflich-Wallersteinische Regierungen / den brutalen Land-Hauptmann Müller / und sogenannten Land-Voigt Dorn / wegen ihres unsinnigen ärgerlichen und mit so vielen unschuldigen Blut bemackelt und besudelten Auffführens / zu gebührender Straffe zu ziehen von selbsten gemeynet seyn / so hat sich dennoch gleich 2. Tag darnach das Wiederspiel gezeiget / massen dieselbe einen Fürstlichen Secretarium cum Notario & Testibus anklagende HHrn. Burgermeister und Rath der Stadt Nördlingen abgeschicket / welcher nebst Proponirung zerschiedener ad rem gehöriger Puncten / nahmens ermeldter Regierungen / die unerhörte grausame Land-Fried-brüchiche- an denen Nördlingern ausgeübte mörderische Gewaltthaten approbiret / und inversô plane modô an die Stadt Nördlingen Satisfaction verlangt haben / und obwohlen man zu mehrer Sicherheit / und damit das Instrument nicht von dem Wallersteinischen Notario falsificirt werden möge / als dergleichen eines mit Wallersteinischer Cantzley-Hand auf allen Blättern corrigirtes und cancellirtes Instrument Syndici HHrn.

HHrn. Principalen in alia causa zu ihren Handen bekommen haben / und stündlich aufzeigen können / in Gegenwart eines ex parte Nördlingen gleichfalls requirirten Notarii cum Testibus nach Ausweiß des darüber abgefasten Instrumenti sub Lit. O. die grausame unerhörte Land-Friedbrüchige, samt denen andern hierbey concurrirenden enormen Excessen in der dem Secretario ertheilten Antwort remonstriret / und deßwegen hinlängliche und billige Satisfaction benebenst Offerirung ad viam Juris und coram Competente, verlanget; So ist dannnoch biß hiehero weder eine Erklärung darauf erfolget / noch weniger aber einige Satisfaction ex parte der beeden Gewaltthätigen und feindseeligen Regierungen zu verhoffen / als welche statt deren auf anderweite violenta Consilia verfallen / ja so gar auch vermittelst acclusi sub Lit. P. denen Nördlingischen Unterthanen bey scharffer Straff verbothen / keine Victualien / Holtz / Stroh / Heu / Kohlen / und dergleichen in die Stadt zu führen / auf freyer Reichs- und Kayserl. Land-Strasse jedermann / so mit dergleichen in die Stadt gewolt / durch reutende und andere angepacket / und wiederum zurück gewiesen / privilegirte ordinari Fuhrleuth angehalten / und ausgefraget / ob sie keine Waaren / so in die Stadt gehörten / bey sich hätten / solche zu Abladung der Nördlinger Waaren gezwungen / denen Nördlingern Burgern / welche

auf

auf die höchst-privilegirte Märckte nach Lauingen und Königsbrunn um solche zu besuchen / verreisen wollen / die öffentliche Käyserl. Land- und Heer-Strassen verwehret / deren so gar einen zu Torchtelfingen in Arrest genommen ꝛc. Alles nach Ausweiß der Anlagen sub Lit. Q. cum sub adjunctis â num. 1. usque ad 22. inclusivé.

Und obwohlen man bey Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Oettingen / Krafft eines an dieselbe erlassenen Schreibens sub Lit. R. die Remedur aller dieser denen Reichs-Constitutionibus und den Land-Frieden zuwiderlauffenden Gewaltthaten durch einen abgeschickten Expressen immediate gesucht / so ist doch solche nicht erfolget; sondern die Nördlingische Expresse mit einem Hof-Bescheid Krafft seiner ad Protocollum gethanen Anzeige sub Lit. S. zurück geschicket / und mit denen enormen Gewaltthaten gegen die Nördlinger continuiret / auch etliche Metzger Ausweiß Lit. A. mit Prügeln tractirt / und solchen auf dem Nördlinger Territorio so gar etliche Hammel armatâ manû abgenommen worden.

Gleichwie aber Gnädigster Graf und Herr

1. Denen Schwäbischen Creiß Conclusis und sonderheitlich dem Creiß-Patent sub Lit. U. directo entgegen / daß Syndici HHrn. Principalen in Herstellung securitatis publicæ verhindert / und noch darzu

2. Creyß

2. Creiß-Miliz wider dieselbe als einem Mit-Stand unverantwortlicher und nach eigener Erkänntnus der arretirten Mousquetiers Teste adjuncto supra allegato sub Lit. M. unerlaubter Weise angeführet / und gebrauchet worden / über dieses

3. Die Nördlingische ausgeschickte Streiffen auf dem undisputirlichen Nördlingischen Territorio, Krafft so wohl der in loco quæstionis, nach Ausweiß des sub Lit. A. gemachten Entwurffs habenden Geleits-Gerechtigkeit / als auch des bey dem disseitigen Abdruck befindlichen Compromissi Ingolstadiensis §. 1. und unzehlig-ergangener Mandatorum Cæsareorum sodann 50. 60. 100. und mehr-jähriger Possession ungerechter und mörderischer Weise angegriffen worden / gestalten / daß man Oettingischer Seits auf Mord und Todschlag ausgegangen / aus der von dem Land-Hauptmann Müller gemachten Anstalt so wohl / als dem unerlaubten Geschoß / dessen man sich ex adversa parte bedienet / wie auch der von Neresheim annoch testante accluso sub Lit. Q. n. 8. commandirten aber zu späth gekommenen Mannschafft zur Genüge erhellet / deme noch

4. Weiter beytritt / daß woferne auch man auf Oettingischen Territorio betretten werden wäre / dennoch vigore der Creyß-Schlüsse und Specialien ob allegirten Creyß-Patents, wie auch den gemachten Reglements sub Lit. W. wo-

W. worinnen Nördlingen expresse benahmset / und Krafft welchen solches vor keine Violation des Territorii anzusehen / man ex parte Syndici Hrn. Principalen in actu licito versiret / gestalten denn auch zu mehrmahlen solche von denen Benachbarten docente inter alia accluso sub Lit. X. und auch erst gantz neuerlichen Ausweiß Extractus Raths - Protocolli, sub Lit. Y. von des Herrn Grafen zu Oettingen-Baldern Hoch-Gräfl. Excellentz selbsten hierzu inviciret worden / mithin ex parte Oettingen unverantwortlich ist / daß die Nördlinger Bürger in Aufsuchung der schädlichen Leute / Execution der Creyß-Schlüsse / armatâ manu und mit der Creyß-Militz mitten in Prosequitung ihres Wegs und Gebrauchung viæ regiæ gehindert worden / wie dann weiter

5. Dieser armatâ manu coadunatis hominibus & dolosè ausgeübte **Land-Fried-Bruch** ex parte der Wallersteinerischen Regierung eine schlechte Parition auf das jüngsthin vorerst ergangene Mandatum S. C. de non amplius ulio modo offendendo und erkannten Citation auf den Land-Frieden anzeigt / auch noch

6. Der unversöhnliche Haß und unerhörte Feindschafft der dabey gewesenen Commandirenden und Beamten dazu kommt / welcher unter andern sonderheitlich daraus abzunehmen / daß solche alle 4. Elementen sich arrogan-

ganter & impudenter zuzueignen / und die Lufft so gar denen Nördlingern zu disputiren sich angemasset / so dann ferner und

7. Nicht anders als ein formale homicidium angesehen werden kan / daß die Fürstl. und Gräfl. Oettingische Aggresiores 2. Nördlinger Bürger ermordet haben / und die anführende Officiers und Beamten der Lands-Hauptmann Müller / Amts-Pfleger Falck und Land-Voigt Dorn zu dem unschuldig-vergossenen Blut / dessentwegen Syndici Hrn. Principalen vor GOtt und der Welt entschuldiget seyn wollen / ex proposito & destinato Consilio Anlaß und Ursache gegeben / deren zwar der eine / nemlich der Amts-Pfleger Falck bereits vor dem Richter-Stuhl GOttes Red und Antwort zu geben hat / die zwey übrige aber der Göttlichen Rache noch vorbehalten sind / an welchen entsetzlichen Gewaltthaten aber

8. Es noch nicht genug / sondern der diesseitig-laut ob-allegirten Instrumenti Notariatûs sub Lit. O. & viam juris und ad competentem geschehenen Oblation unerachtet / denen Constitutionibus de pace publicâ so wohl / als auch der Libertati Commerciorum, so dann denen Nördlingern von Weyl. Käyser Sigismundo und Friderico III. Glorwürdigsten Gedächtnuß / erhaltenen Privilegiis und Käyserl. bey obermeldten Nördlinger Abdruck befindlichen Mandatis S. Clauf. de Anno 1570. & 1571.

& 1571. endlich denen Schwäbischen Creyß-Conclusis zu wider / eine höchst - verbothene Victualien - Sperr veranlasset dabey noch weiter

9. Die Nördlinger Unterthanen / über welche doch / sie mögen seyn wo sie wollen / klagende Herren Bürgermeister und Rath alle Jurisdiction Innhalts §. 1. des obangezogenen Compromissi Ingolstadens. zukommet / durch vermeyntliche zum Meineyd dieselbige veranlassende Geboth von der Stadt abgehalten / und die Käyserliche Land - und Heer-Strassen / allen Rechten zuwiderlauffender Weise / mißbrauchet / dazu

10. Die nach Nördlingen gehörige Waaren widerrechtlich und gewaltthätig angehalten / ferner und

11. A libero usu Commerciorum, und von Besuchung der Authoritate Cæsarea privilegirten Märckte / worunter in specie der Marckt zu Lauingen mit sonderbahren Käyserlichen Privilegiis begabet / die Nördlinger Bürger verhindert / auch quod plus est,

12. Einen derselben von der freyen Land-Strassen hinweggenommen / und arrestirlich / gleich einen Delinquenten / angehalten und verwahret / ja es

13. Nun dahin kommen / daß den 23. curr. ein General-Aufboth im Oettingischen ergangen / und alle Frembde durch bewehrte Mannschafft von der Stadt mit ihren bey sich haben-

habenden Victualien abgetrieben / denen Oettingischen Unterthanen aber bey hoher Leibes- und Lebens-Straffe verbothen worden / nichts dergleichen in die Stadt zu bringen / deme dann auch zu Folge in denen gewesten 2. Wochen-Märckten nicht das geringste von Victualien in die Stadt kommen / weiter

14. Seither eine Compagnie Creyß-Dragoner / so nicht einmahl von dem Oettingischen Stande dependiren / nach Wallerstein commandiret worden / welche dem Bericht nach auf das Nördlingische Viehe und Blaiche ein Auge haben sollen / mithin solche zu decken / disseits einige Anstalt gemachet werden müssen / und folglich wieder zu einer schlimmen Action kommen dörffte / welches alles dann solche verübte und enorme Facta seyn / die schwehrlich in denen alten hitzigen Befehdungs-Zeiten erhöret / sonsten aber in dem Land-Frieden vid. Art. 1. in fin. & Recess. Imp. de anno 1555. §. 14. in fin. deutlich und ernstlich verbothen / consequenter dieses höchste Gericht vel ad nudam denuntiationem ex Officio dergleichen greuliche zum äussersten Ruin der armen Stadt Nördlingen abziehlenden und angesehenen Gewaltthaten / nach Dero eigenem Hohen Gutbefinden mit scharffen Mandaten und fiscalischen Actionen entgegen gehen und steuren muß / als worzu Dero Jurisdiction in gar viele Wege überflüßig fundiret.

Solchemnach gelanget an Euer Hoch-Gräfl. Excellenz / Nördlingischen Syndici, Nahmens seiner höchst-betrangten Principalen höchst-flehentlich- und unterthänigste Bitte / dieselbe gnädigst geruhen wollen, ihme wieder Eingangs gemeldte HHrn. Beklagte Fürstl. Durchl. Hoch-Gräfl. Excell. Excellenz und Dero Regierungen / wie auch den Land-Hauptmann Müllern und Land-Vogt Dorn / als Haupt-Freveler und Anrichter des Blut-Bads eine Citationem superfractâ pace publica cum Mandato de relaxando captivo, restitutorio, inhibitorio, de non offendendo nec impediendo liberum Commerciorum, Juriumque competentium usum, desuperque idoneè cavendo S. Cl. gnädigst zu erkennen / und Krafft deren dieselbe fürzuladen / um zu sehen und zu hören / daß sie nicht nur wegen der enormen Land-Fried-brüchigen That / sondern auch der gesperrten Zufuhr der Victualien und Lebens-Mittel in die Straffe des Land-Friedens gefallen zu seyn / auch selbige durch Urtheil und Recht würcklich darein zu erklären und zu verdammen. Sodann ihnen ernstlich zu befehlen / daß sie den arrestirten Nördlinger Bürger / und wer etwa unter der Zeit weiter aus denen Nördlingern in Arrest gezogen seyn mag / alsbald wieder loßgeben / was denen Nördlingern abgenommen / restituiren / sie mehrgedachte Nördlinger Burger und Einwoh-

wohner / sonderlich die sich noch dato auf Messen und Jahr-Märckten befinden / bey ihrer Retour auch ihren Personen / Leib / Haab und Gütern nicht fahen / beschädigen oder beleidigen / noch die freye Zufuhr der Victualien und anderer Commercien hindern / das dißfalls angelegte Reichs-Constitutions-widrige Verboth stracks wieder aufheben / und klagende Bürgermeister und Rath nebst denen Ihrigen / bey ihren competirenden Rechten und Gerechtigkeiten und deren Exercitio ruhig verbleiben lassen / auch deßhalber genugsame Caution an diesem höchsten Gericht leisten und ausstellen sollen.

Weilen auch des Creyß-Amts Officium mit ist / den Land-Frieden manuteniren zu helffen / und denn die leidige Erfahrung gelehret / wie wenig man ex parte Oettingen auf die in grosser Anzahl mit grossen Unkosten ausgegangene Mandata zu reflectiren gewohnet ist / so stellet Euer Hoch-Gräfl. Excell. implorantischer Syndicus zu gnädigstem Ermessen anheim / ob nicht zugleich ein nachdrückliches Mandatum de manutenendo & protegendo S. C. ex Officio mit beyzufügen seye / als warum auch eventualiter hiemit unterthänigst gebethen wird.

Num. II.

Ferner unterthänigste Anzeige juncto petito humillimo pro Extensione decreti Mandati ad nova gravamina & ad Dominium

minum Comitem Franciscum Albertum de Oettingen Spielberg. in Sachen Herrn Burgermeister und Rath des Heil. Römis. Reichs-Stadt Nördlingen contra des Herrn Fürsten zu Oettingen Hochfürstlichen Durchl. beede Herren Grafen von Oettingen-Wallerstein / und die Fürstlich-Oettingische und Gräflich-Wallersteinische Regierung & Consorten / die immer anhaltende Land-Fried-brüchige Victualien-Sperr und andern pacifragia betreffend.

Cum adjunct. à Lit. Z. usque Q q. inclusivè cum Sig. ♂. & ⊙.

Hochgebohrner Graf rc. der Römisch-Kayserl. Majest. höchst-verordneter Cammer-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Euer Hoch-Gräfl. Excellenz erstattet Syndicus, Herren Burgermeister und Rath der Stadt Nördlingen / wegen des den 2. Sept. in aussen rubricirter Sache gnädigst und so schleunig erkannten Mandati restitutorii & inhibitorii &c. una cum citatione auf den Land-Frieden rc. unterthänigsten Danck / und findet dermahlen noch weiter gehorsamst anzuzeigen sich bemüßigt/welcher gestalten laut weitern per posta von Nördlingen eingelangten Nachrichten / die Oettingische Thätlichkeiten gegen ermeldte Stadt / noch würcklich con-

continuiren ; immassen dann nicht nur die Fürstl. Oettingische Dragoner und Hussaren sich täglich auf allen Strassen rings um die Stadt/ auch so gar in dem Nördlinger Fuhr/ sehr unnütz machen/ und fast biß vor die Stadt-Mauren heraus zu rucken / nicht die geringste Scheu tragen / in denen gleich vor der Stadt-Mauer gelegenen Mühlen / allerhand Excesse und Muthwillen verüben/ die daselbst befindliche Schrancken mit Gewalt aufhauen / die Nördlingischen Bürger sehr übel und grausam tractiren/ deren einen/ Nahmens Sauber / aus der unter Nördlingischen Jurisdiction gehörige Kletz-Mühl heraus gezogen/ bey denen Haaren eine Acker Länge geschleppet/ und einen Hund geheissen/ ihrer zwantzig einen Nördlinger Burger und 2. Burgers-Weiber / welche von dem Marckt/ von Lauingen / nacher Hauß gehen wollen/ aus einem dem Teutsch-Ordischen zu Nördlingen wohnhafften Kastner zu gehörigen Hof/ mit Gewalt heraus genommen / und hinter den Pferden solche / gleich denen Hunden/ herzulauffen / gezwungen / und nach Closter Zimmern in Arrest gebracht / wiederum 6. andere Weiber von Nördlingen/ worunter auch so gar eine / welche hochschwangern Leibes/ und keine Minuten mehr vor sich hat / zu Christ-Garten angehalten / solche mit Arrest beleget und mit genauer Mühe endlich auf Ihro Hochfürstliche Durchl.

 des

des Fürsten von Oettingen Special-Befehl die hoch schwangere Frau wiederum dimittiret/ einer aber von denen übrigen/ so in tödtliche Kranckheit gefallen/ keinen Medicum zugelassen haben sollen/ verschiedene Nördlinger Bürger/ gleich unter Straßen-Raubern und Schnapphanen gewöhnlich ist/ um eine Zehrung angeredet/ dabey deren einen/ so gleich ein paar Büchsen-Schuß von der Stadt-Mauern zwischen zwey Pferde bey denen Haaren genommen/ also zwischen her zu lauffen/ gezwungen/ und in Arrest geführet haben/ wiederum auch ferner/ die Wallersteinischen es nicht im geringsten besser machen/ einen unter das Nördlingische Creyß-Contingent gehörigen Tambour arrestirlich angehalten/ der Post-Freyheit nicht verschonet/ ein- und andere Nördlinger Bürger auf der Post angepacket/ welche mit genauer Mühe der Wallersteinischen Wuth entkommen/ deren so gar 5. zu Ellingen auf der Post und in alieno Territorio hinweggenommen/ und nach Nehresheim in ein Maleficanten-Gefängnüß/ allwo nur 2. sitzen/ die übrigen 3. aber allezeit stehen müssen/ und sich des Ungeziefers nicht erwehren können/ samt noch einem Nördlinger Bürger gebracht/ solchen ihr bey sich habendes Geld/ so über 3000. Gulden ausmachen solle/ mit Gewalt genommen/ zu Schweindorff einem mit aller Jurisdiction nach Nördlingen/ dem dasigen mehrern Hispital gehörigen Dorff

Dorff mit bewährter und in 50. Mann ohngefehr bestandener Mannschafft gefallen / bey der daselbst gehaltenen Kirchweyh / den Kirchweyh-Tantz / wider die alte und mehr als vierhundert-jährige Observanz mit Gewalt und mit einem Bettel-Menschen aufgeführet / allerhand enorme Excesse ausgeübet / und unter andern in die daselbstige Stroh-Dächer geschossen haben. Ferner überhaupt der Haß und Feindseligkeit durchgehends unter denen Fürstl. und Gräfl. Oettingischen gegen denen Nördlingischen so unerhört / daß dergleichen mit Worten nicht zu beschreiben; gestalten man die Nördlingische nur Hund und dergleichen / die Stadt Nördlingen / Mörderische Stadt betitult / ja man hat sich Oettingis. Seits Innhalts ob-allegirter Anlage sub Lit. Dd. und adj. sub. Signo ♂ verlauten lassen / ob wolte man die Nördlinger so hungerig machen / biß sie einander selbst todt schlagen / dem Kletz-Müller bey Leib- und Lebens-Straff vermeyntlich verbothen / denen Nördlingern kein Viertel Mehl zu mahlen / die privilegirte Bothen von Aalen / Dinckelspiel / Weissenburg und Stuttgart angehalten / und solche visitiret / ob sie keine Victualien bey sich haben / denen Nördlinger Burgern allerhand bey sich gehabte Waaren und Victualien / als Zeug / Bücher / Ohmet / Holtz / Mehl / Unschlitt / etc. mit Gewalt abgeraubet / alle frembde Bayerische / Oesterreichische / Pfältzische / Ellwangische / Anspachische / Teutsch

Herrische / Würtembergische / auch so gar Nördlingische Unterthanen / welche mit Victualien auf die Nördlingische Wochen-Märckte verlanget / von denen Kayserlichen Land-Strassen abgetrieben / und solche überall höchst-Land-brüchiger Weise so genau besetzet / daß nunmehro bereits 5. Wochen-Märckte vorbey / an welchen keine frembde Seele etwas in die Stadt bringen dörffen / wie solches zum Theil aus denen in Eyl zusammen gebrachten Anlagen sub Lit. Z. usque ad Lit. LL. erhellet / und ersichtlich ist.

Obwohlen man alles dessen billig-mäßige Redressirung gesucht / auch des Herrn Herzogs von Würtenberg Hochfürstl. Durchl. auf Syndici Herrn Principalen geziemendes Ansuchen sich von Hochfürstlich Schwäbischen Creyß-Amts wegen zu Manutenirung des Land-Friedens / vermittelst einer an sie so wohl / als des Herrn Fürstens zu Oettingen Hochfürstliche Durchlaucht erlassenen Staffeta dahin gnädigst interponiret / daß gegen Aufhebung der Reichs-Constitutions-widrigen Victualien-Sperr / die nach Nördlingen arrestirlich gebrachte Wallersteinische Violatores des Nördlingischen Territorii und Aggressores der Nördlinger Bürger biß zu weiterer der Sachen Verordnung loß gegeben werden solten / dergleichen auch von Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Costantz / wiewohl / ohne einige Bedingnuß

von

von Loßlassung der nach Nördlingen gebrach-
en erst ermeldten Arrestirten per Staffetta an
es Herrn Fürstens zu Oettingen Hoch-
fürstl. Durchlaucht gesonnen worden / Syn-
lic: Herren Principalen auch aus Liebe des Frie-
ens besag adjunct. sub Lit. Mm. nach dem
Inhalt des Herzoglich - Würtenbergischen
Schreibens sich augenblicklich zu Loßlassung
er wiewohl höchst - schuldigen Oettingisch - Ar-
estirten verstanden / und Ihren Raths-Secre-
arium an die Oettingische Regierungen ab-
eschicket / so ist doch bey solchem nichts zu verfan-
en gewesen / die Fried - häßige Resolution sub
Lit. Nn. den abgeschickten Nördlingischen Se-
retario, gleiches etliche Tage vorhero fast auf
ben solche Art dem Notario Hadler / Aus-
weiß dessen Relation sub Sig. ⊙ beschehen / er-
heilet / die Staffeta, so an höchst - ermeldten
Herrn Fürstens zu Oettingen Durchlaucht
ekommen / gelaugnet / und ihme insolenter
Weise eine Copia von dem Herzoglich Wür-
emberg. Schreiben abgefordert / nach der
Hand aber / nachdeme man ex parte Syndici
Herren Principalen mit des Hrn. Fürsten zu
Oettingen / Hochfürstl. Durchl. immediatè
u agiren / entschlossen / und mit Schreiben sub
Lit. O. ermeldten Secretarium abgeschicket / Er
icht einmahl vorgelassen / das Schreiben
icht von ihm angenommen / und wie dessen
Pflicht-mässige Relation sub Lit. Po. auswei-
t / schlechterdings und auf das schnödeste ab-
gefer-

gefertiget / anbey mit denen enormen Land-Fried-brüchigen und thätlichen Feindseligkeiten/ und auf dem Nördlingischen Territorio so gar mit allerhand Excessen und unerlaubten Freveln zu dessen etwelcher Beglaubung nur Lit. Qq. angefüget wird / noch immerhin continuiret worden. Alldieweilen aber alle diese Excesse, so ausserordentlich / daß dieselbe die neulich eingeklagte / und per Mandatum abzustellen befohlene zum Theil übersteigen und übertreffen / als hat Syndicus solche unterthänigst anzuzeigen der Nothdurfft erachtet / und will zugleich Nom. DDn. Pricipalium pro Extensione Decreti Mandati ad nova Gravamina, und dieweilen des Herrn Grafen Frantz Albrecht von Oettingen Spielberg Hoch-Gräfl. Excellentz an allen diesen Land-Fried-brüchigen Factis, sonderheitlich des Reichs verbothenen Victualien-Sperr nunmehro auch Theil zu nehmen / bequemen / und mit denen übrigen Oettingischen Häusern causam communem gemachet / um desselbigen Extension an ermeldten Hrn. Grafen von Oettingen Spielberg unterthänigst gebethen haben. Hiemit in geziemenden Respect verharrend rc.

Num. III.

Kayserliche Citatio super fractâ pace publica, cum mandato de relaxando captivo, restitutorio & inhibitorio de non offendendo, nec impediendo liberum Commer-

merciorum Juriumque competentium usum, desuperque idonée cavendo, nec non Mandato pacem publicam manutenendo utramque partem usque ad decisionem causæ, ab illicitis invasionibus & pacifragis violentiis conjunctim ac diversim detinendo, sine clausula, in Sachen Burgermeister und Rath der Heil. Römischen Reichs-Stadt Nördlingen contra Fürsten und Grafen zu Oettingen-Wallerstein und Consorten.

Wir CARL der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbiethen denen Ehrwürdigen und Durchlauchtig-Hochgebohrnen/ Johann Frantz/ Bischoffen zu Costantz / und Eberhard Ludwig / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mümpelgardt und Herrn zu Heydenheim / Unsern Lieben Vettern und Andächtigen; Ferner dem Hochgebohrnen Albrecht Ernst / Fürsten zu Oettingen / Unsern lieben Oheim und Fürsten / wie auch denen Hoch- und Wohlgebohr-

gebohrnen / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen / Anton Carls und Franz Ignaz / Grafen zu Oettingen Wallerstein / sodann denen Ehrsamen / Gelehrten / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen zu beederseits Fürstl. und Gräflicher Regierung verordneten Canzley-Directorn und Räthen / ingleichen Wallersteinischen Land-Hauptmann Müllern und Rath Dorn / Unser Gnad und alles Gute!

Ehrwürdiger und Durchl. Hochgebohrner Lieber Vetter / Fürst und Andächtiger.

Ferner:

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst, Hoch- und Wohlgebohrne

wie auch

Ehrsame / Gelehrte / Liebe Getreue!

WAs an Unser Kayserl. Cammer-Gericht Unsere und des Reichs liebe getreue Bürgermeister und Rath der Stadt Nördlingen unterthänigst klagend vorgebracht / solches ist ab beykommender Supplication und Anlagen sub Lit. A. usque Y. incl. mehrern Innhalts zu vernehmen; Wann nun hierauf diese Unsere Kayserliche Citatio super fracta pace publ. cum *Mandato* de relaxando captivo, restitutorio *& inhibitorio*, de non offendendo, nec impediendo liberum Commerciorum, juriumque competentium usum, desuperque

que idonee cavendo, nec non mandato pacem manutenendo utramque partem, usque ad decisionem causæ, ab illicitis invasionibus & pacifragis violentiis conjunctim ac divisim detinendo sine clausula vermittelst nachgesetzten heut dato ertheilten extra judicial-Decret erkennet worden:

Tenor Decreti hodierna die lata. Ist die gebethene Citatio cum Mandato de relaxando captivo, restitutorio, inhibitorio, de non offendendo, nec impediendo &c. sämtl. Beklagte / wie nicht weniger an statt des Mandati de manutendo & protegendo an des Schwäbischen Craises ausschreibende HHrn. Fürsten ein Mandatum, den Land-Frieden zu handhaben / und beede Theile biß zu Austrag Rechtens von ungebührlichen Gewaltthätigkeiten und Friedenbrüchigen Violentien samt und sonders abzuhalten S. C. hiemit erkannt / dann wird Kayserl. Fiscal insonderheit / auch wegen der von dem Wallersteinischen Land-Vogt und Regierungs-Rath Dorn geführten despectirlichen Reden seines Amts erinnert.

In Consilio 2. Septemb. 1726.

Hiemit so gebiethen Wir anforderist Eingangs erwehnter Durchl. Liebden / Fürsten und Euch Grafen zu Oettingen-Wallerstein / wie auch respect. Cantzley-Directorn und Räthen / so dann Dir Müllern und Dorn von Röm. Kayserl. Macht / und bey Pön zehen

hen Marck löthigen Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Impetranten unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Dieselbe und Ihr / alsbalden nach Verkündigung dieses / ohne die geringste Ein- und Widerrede den verarrestirten unschuldigen Nördlingischen Burger und wer etwa unter der Zeit weiter aus dem Nördlingischen in Arrest gezogen seyn mag / alsobalden wieder loß geben / was denen Nördlingischen abgenommen / restituiren / Sie mehrgedachte Nördlingische Burger und Einwohnere / sonderlich die sich noch dato auf Messen und Jahr-Märckten befinden / bey ihrer Zurückkunfft an ihren Personen / Leib / Haab und Güter / nicht fahen / beschädigen und beleidigen / noch die freye Zufuhr der Victualien und anderer Commercien hindern / sondern das deßfalls angelegte Reichs-Constitutions-widrige Verboth stracks wieder aufheben / und klagende Burgermeister und Rath nebst den Ihrigen bey ihren competirenden Rechten und Gerechtigkeiten und deren Exercitio ruhig verbleiben lassen / auch deßhalben gnugsame Caution bey Unsern Kayserl. Cammer-Gericht leisten und ausstellen sollen.

Uber diß gebiethen Wir Dero Andl. und Durchleucht Lbden. als des Schwäbischen Creyses ausschreibenden Hrn. Fürsten von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck

Marck löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägern unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß dieselbe den Land-Frieden handhaben / und beyde Theile bis zu Austrag Rechtens / von ungebührlichen Gewaltthätigkeiten und Friedenbrüchigen Violentien samt und sonders abhalten / deme also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / obangeregte Poen zu vermeyden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden daneben / Dero Andl. und Euch Lbdn. Lbdn. auch Grafen und übrig Mit-Beklagte von berührter Kayserlichen Macht / auch Gerichts- und Rechtswegen / hiemit auf den Sechzigsten Tag / den nechsten nach Uberantwort- und Verkündigung dieses / deren Wir denoselben und Euch zwantzig vor dem Ersten / zwantzig vor dem Andern / zwantzig vor dem dritten und letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen / peremptiore oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / an diesem Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht durch Gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen / zuförderist glaubliche Anzeige zu thun / daß diesen Unsern Kayserlichen Mandatis S. C. alles ihres Innhalts respective geziemend und gehorsamlich gelebet seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und ihr in vorgemeldte Poen gefallen seyn / mit

Urthel und Recht sprechen erkennen / und erklähren.

Wie nicht weniger Eingangs erwehnte Durchleucht Lbdn. und Grafen zu Oettingen = Wallerstein / auch respective Cantzley = Director, Räthe und Mit = Beklagte Müller und Dorn zu sehen und hören / daß dieselbe und ihr nicht nur wegen der enormen Land = Friedbrüchigen That / sondern auch der gesperrten Zufuhr der Victualien und Lebens = Mitteln in die Straff des violirten Land = Friedens gefallen / auch also durch Urthel und Recht würcklich darein zu erklähren und verdammen seyn / oder aber beständige erhebliche Ursachen / warum respective die Erklährungen und andere also nicht zu beschehen / in Rechten gebührlich vorzubringen; Darauf der Sachen und allen ihren Gerichts = Tägen und Terminen biß nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Denn bestimmen Wir in puncto dictæ Citationis allerseits zu Ubergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft vermög der Ordnung und jüngern Reichs = Abschieds ferner einzubringen gebühren mag / Zeit 3. Monath pro termino legali.

Wann dieselbe und ihr kommen und erscheinen / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf impetrantischen theils Anruff = und Erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkäntniß / Erklährung und andern

gegen

gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach sich Dieselbe und ihr Euch zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den 2. Monats-Tag Sept. nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1726ten Unserer Reiche des Römischen im 15ten / des Hispanischen im 23ten / der Hungarischen und Böheimischen aber in 16ten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

In Abwesenheit des Cantzley-Verwalters.

Johann Jacob Michael, Kays. Cammer-Gerichts-Proto-Not.

Num. IV.

Gründliche Facti Species, und Acten-mäßige Deduction der ohnjustificirlichen Nördlingischen Attentaten / und am 19. verwichenen Monaths Augusti dieses lauffenden 1726. Jahrs an einig-Hoch-Fürstl. Oettingischen und Hoch-Gräflich-Oettingischen Wallersteinischen respectivè Beamten / Burgern / Unterthanen und Bedienten auf ohndisputirlichem Oettingischen Territorio bey dem Dorff Nehrimemmingen wider die Reichs-Constitutiones, und besonders den

so höchst-verpönten Land-Frieden ausgeübten Gewalt- und abscheulichen Mordthaten / samt seiner hierinnen befindlichen standhafften und soliden Refutation aller bißherigen in Vorschein gekommenen Nördlingischen Einstreuungen / und ausgesprengten Schein-Gründen; mit Beylagen à Num. 1. usque 44.

ES ist leicht zu erachten / und zeiget es auch die tägliche Erfahrung / welcher gestalten die Stadt Nördlingen ihre an sich selbst ohnjustificirliche Attentaten / und am 19. Augusti dieses lauffenden 1726. Jahrs an einigen Hoch-Fürstl. Oettingischen / und Hoch-Gräfl. Oettingen-Wallersteinischen Respectivè Beamten / Bürgern / Unterthanen und Bedienten auf dem ohndisputirlichen Oettingischen Territorio bey dem Dorff Nehrmemmingen unter einem vorgeb- und anmaßlichen Streiff auf Jauner / Zigeuner / und anders schädlich-Herren-loses Gesind ausgeübte / kaum erhörte Gewalt- und abscheuliche Mordthaten nach ihrem übermäßigen Hochmuth / auch eingewurtzelter Hartnäckigkeit mit tausenderley Schein-Rechtens / und vorwendender Billigkeit zu bemäntlen / vornehmlich aber bey denen Allerhöchsten Kayserlichen und Reichs-Gerichten / auch sonsten aller Orthen sothane atrocissima Iniquitatis Facta zu rechtfertigen / sich die äusserste Mühe und Sorge geben werde.

Gleich-

Gleichwie aber dem allwissenden Richter Himmels und der Erden ohnedem nichts verborgen bleibet / und Selbiger mit all dergleichen boßhafften / und recht geflissentlichen falschen Verdrehungen nimmermehr hintergangen werden kan; Also hat man Hoch-Fürstl. und Hoch-Gräflich-Ottingischer Seits endlichen / um allen ungleichen Verdacht / und lügenhafften Nördlingischen Narratis aufrichtig zu begegnen / für das beste und nothwendigste zu seyn / gehalten / den wahren Verlauff dieser vorgegangenen Nördlingischen mörderlichen That-Handlung in den öffentlichen Druck zu befördern / und auf eine solche Weise rechts-genügig zu bescheinigen / wie es die pure liebe Wahrheit erfordert / und vor GOtt / Sr. Römisch-Kayserl. und Königlich-Catholischen Majestät dem gesamten Heil. Römischen Reich / ja der gantzen ohnpartheyischen Welt allerdings zu verantworten seyn wird.

Es hat nemlich die Hoch-Gräfl. Oettingis. Wallersteinische Regierung unterm 10. August. hujus anni so wohl an Hoch-Fürstl. Oettingen / als auch an Hoch-Gräfl. Oettingen Spielberg die ohnvermuthete Nachricht gegeben / daß die Stadt Nördlingen willens sey / auf das Jauner-Zigeuner- und schädliche Herren-lose Gesinde in dem Oettingischen Territorio mit einer starcken Mannschafft zu Fuß und zu Pferd ei-

nen anmaßlichen Streiff zu thun / und dannen-hero Freund-nachbarlich sich eine Antwort aus-gebetten / was man ex parte Hoch-Fürstl. Oettingen und Hoch-Gräfl. Oettingen-Spielberg hierinnfalls / zu Beybehaltung der gesamten / dem hohen Hauß Oettingen zu-ständig-und best befugten / von dieser ohn-nachbarlichen Stadt aber / alles gethanen Schreibens / und Erinnerens ohngeachtet / ja so gar wider die offenbahre Judicata, und al-lerhöchste Kayserliche Verordnungen un-aufhörlich beinträchtigten Gerechtsamen / am diensamsten / und für die bequemste / auch in Rechten erlaubte Mittel zu seyn / vermeynen möchte / um sich so dann ebenfalls hiernach rich-ten / und seine behörige Mesures nehmen zu können.

Da man nun von Seiten Hoch-Fürstl. Oettingen / und Hoch-Gräfl. Oettin-gen-Spielberg nicht ermangelt / hierauf die Antwort dahin zu ertheilen / und sich mit Oet-tingen-Wallerstein vollkommen zu confor-miren / daß besagter Stadt Nördlingen um so weniger ein Streiff gestattet werden könne / als bekanntlich ausser selbiger Stadt-Mau-ren so gleich das Oettingische Territorium anfange / einfolglich die sonsten nach denen Craysses-Schlüssen gegründete / und bey andern Höchsten-Hoch-und Löblichen Reichs-und Craiß-Ständen / so Terri-torial-Jura haben / und die verdächtige Leute in

in ihrer Landes Superiorität antreffen / auch bis in fremde Territoria verfolgen dörffen / einschlagende Ratio allhier völlig cessire: So hat man dieses alles zu förderist ermeldter Stadt Nördlingen auf das glimpflichste / wie Anlag sub Num. 1. zeiget / vorgestellet / und selbige von ihrem unbefugten Vorhaben gütlich dehortiret / auch / daß man von tragender hoher Landes-Herrlichen Obrigkeit wegen die Nördlingische Hintersassen in Territorio Oettingensi genugsam zu schützen / Oettingischer Seits schon wissen / und dißfalls / wie ohnehin Crayß-Land- und Stadt-kündig ist / niemalen etwas verabsäumen werde / die Versicherung gegeben / wie dann auch / um sich nicht das allergeringste zu schulden kommen zu lassen / docente Num. 2. von Hoch-Fürstl. Oettingen / und Hoch-Gräflich-Wallerstein alsobalden die Verordnung dessentwegen geschehen. Es ist aber hierauf / an statt einer vernünfftig- und billigmäßigen Antwort / und Erklährung von der Stadt Nördlingen / weiters nichts / als ein leeres Recepisse, testante Num. 3. erfolget / da man indessen dem Hoch-Fürstl. Ober-Amt Hochhauß den Befehl zugeschicket / auch sonsten die Veranstaltung vorgekehret / daß / allenfalls Burgermeister und Rath der Stadt Nördlingen mit einem Streiff würcklich fürfahren lassen wolte / selbiges mit Oettingen-Wallerstein / und so vice versâ Wallerstein mit Fürstl. Oettin-

gen so gleich hieraus communiciren / beede sich alsdann mit einiger Mannschafft conjungiren / und wider diesen widerrechtlichen / und aus einem höchst-nachtheiligen Eigensinn / wie leyder ! der Ausgang es nachgehends gezeiget / vorhabenden unnöthigen Streiff solenniter protestiren / auch / wann die Nördlinger einige verdächtige Leute arrestirt haben und mit sich führen würden / denenselben solche / NB. jedoch mit Verhütung gefährlicher Thätlichkeit „ zu Conservation der Oettingi„schen best - gegründeten Jurium abzunehmen „trachten solle / dergleichen eventual - Veran„staltungen auch von Hoch - Gräfl. Oettingen - Spielberg / und Wallerstein besorget worden / und solches Anschluß sub Num. 4. in mehrerem deutlich besaget.

Obwohlen man nun sicherlich davor gehalten / daß ermeldter Nördlingischer Magistrat aus erst - besagten Ursachen von seinem gefaßten Unfug / in Erwegung aller sonst besorglichen schädlichen Folgerungen / um so ehender völlig abgehen / und solchen angeblichen Streiff nimmermehr ins Werck setzen werde / als ja doch / abstrahendo von der unerlaubten Violatione des Oettingischen Territorii, vermög des / auf das zu allem Uberfluß pro Conservatione securitatis publicæ nach Num. 5. abgeloffene nochmalige monitorium, von dem damals noch lebenden Hochhausischen Ober - Amts - Pfleger / erstatteten Original-

ginal-Berichts / sub Num. 6. nicht die allergeringste Spuhr von einig verdächtig-Land-verderblichen Purschen vorhanden gewesen; So hat sich jedannoch geäussert / daß öffters erwehnte Stadt / nachdeme selbige an eben diesen Tag / als bereits der Streiff verrichtet war / und also erst Abends gegen 4. Uhr an Hoch-Gräfl. Oettingen-Wallerstein durch den Wallersteinischen ordinari Cantzley-Bothen hierbey gehendes / sehr hochsprechend- und impertinentes Antwort-Schreiben / den darauf folgenden Tag aber / nach schon vollbrachter brutalen That-Handlung / eben dergleichen an Hoch-Fürstl. Oettingen / und Hoch-Gräfl. Oettingen-Spielberg / consequenter subdolè, da es nicht mehr res integra war / sub Num. 7. abgeschicket / über 400. Mann starck zu Fuß und zu Pferd ausfallen / und so gar biß Schweindorff / einen in die 3. Stunden weit von der Stadt Nördlingen in der ohnlaugbaren Oettingischen Superioritate Territoriali gelegenen Ort / den Streiff würcklich vollziehen lassen. Worauf so dann bey ihrem Ruck-Marsch, als vor berührter Hoch-Fürstl. Oettingischer Amts-Pfleger zu Hochhauß Ludwig Adam Falck / und der Hoch-Gräfl. Gemeinschafftliche Rath / und Land-Vogt Dorn / nebst dem Hoch-Gräfl. Wallersteinischen Land-Hauptmann Müller von Wilsdorff mit ihren commandirten Bürgern / Unterthanen und Bauren / so etwann in

allem etlich und 90. Mann ausgemacht haben / und nicht einmal sämtlich mit Ober- und Unter-Gewehr versehen / dieses auch mehrentheils nicht geladen gewesen / auch erst etlich Stunden lang hernach / da die Nördlinger schon mit dem allerfrühesten in das Oettingische Territorium unvermuthlich ausgefallen / in gröster Eil zusammen gebracht worden / lediglich nur die Oettingischen Jura protestando verwahret / und sich gantz vernünfftiger Weise / auch denen ihnen ertheilten obigen Befehlen zu folge / der damals weit-überlegenen Nördlingischen Mannschafft mit Thätlichkeiten zu wider setzen / keineswegs begehret / die Nördlingische Mannschafft / auf eine recht geflissentliche Art / die Oettingische commandirte Unterthanen bey dem Dorff Nehrmemmingen umringet / dem gründlich / wiewohl unverschämten eigenen Nördlingischen Geständnüß zu folg / die disseitige Reyhen / worzu der Nördlingische Einspenninger den Anfang gemacht / gewaltthätig zu öffnen / und alles gleich zum Anfang in Confusion zu bringen / tentiret / einfolglich sich an die Oettingische auf eine boßhaffte Art / unter dem Vorwand / daß man / ohngeacht ihnen das gantze Feld zur Passage auf etliche tausend Mann offen gestanden / auch bereits die mehriste sogenannte Nördlingische Freywillige vorbey passiret waren / Platz zum marchiren machen sollte / gedrungen / selbige nieder-

geworf-

geworffen / zu Boden gestossen / nieder-
geschlagen / und endlich nach vorher gegan-
genen Signal, mit Lösung eines Gewehrs
in die Lufft / auf die Oettingischen von
hinten und fornen Feuer gegeben / und de-
ren so gleich etliche / worunter obiger Fürstl.
Oettingischer Amts-Pfleger / und dessen
Bedienter / welche beyde aber weder Pistohl/
noch Seiten- oder anders Gewehr gezo-
gen / und gebraucht / sich befunden / auf dem
ebenfalls unstrittigen Oettingischen Territo-
rio theils getödet / und theils blessiret / nicht
weniger dem Hoch-Gräfl. Gemeinschafftlichen
Rath und Land-Vogt / und noch einen beritte-
nen Mann die Pferd unterm Leib tod / auch
dem erstern 3mal durch den Rock geschos-
sen / übrigens unter entsetzlichem Fluchen /
Schwören / und beständigem Geschrey:
„Die Oettingische Hunde müssen alle mas-
„sacriret werden / und sterben / mit aufge-
„pflantzten Bayonnetten / nicht anderst / als
wann man mit dem ärgsten Feind zu thun
hätte / sich recht barbarisch aufgeführet / bis
alles endlich in solche Desordre gerathen / daß
auch von der Nördlingischen Mannschafft / dem
Vernehmen nach / 2. tod geblieben / und / wie
gar nicht zu zweifflen ist / weil die Oettingische
commandirte Mannschafft ihr Gewehr bestän-
dig geschuldert gehalten / von ihren eigenen
rasenden / und wie die Folge der Zeit vielleicht
noch weiters lehren dörffte / voll / und toll
besof-

besoffenen gewesten Cameraden erschossen worden. Worauf letzlich die Nördlinger / da zuvor des erschossenen Hochhausischen Amts-Pflegers hinterlassene Ehe-Frau / ältister Sohn / Tochter-Mann / und andere gute Freunde noch in möglichster Eile in einer herbeygebrachten Chaise aus dem Dorff Nehrmemmingen / woselbst er mit seinem blessirten Bedienten gar wenige Stunde nach der fatalen Rencontre an denen empfangenen Todes - gefährlichen Wunden verstorben / den Leichnam salviret / dessen entleibten Bedienten aber der Nördlinger Discretion zuruck lassen müssen / so wohl Blessirte / als Tode / deren einige 6. 7. 8. bis 9. arme Waysen / und nunmehr / nebst den Wittwen / um Rach gen Himmel schreyende Kinder hinterlassen / samt noch einigen Gefangenen mit dem abgenommenen Ober- und Unter Gewehr / auch geraubten Kleidern / und übrigen Zugehör / ingleichen eines von beeden erschossenen Pferden / als ein vermeyntliches Fraisch-Pfand / mit sich in die Stadt geschleppet / und die disseitig Verwundete / mit etlich unschuldigen Befreundten / Männ- und Weiblichen Geschlechts / welche denen ihrigen in ihrer Noth zu Hülffe kommen wollen / als die schlimste Missethäter in Verhafft / woselbsten die erstere dato noch elendiglich aufbehalten werden / gebracht / die nach der Stadt mit sich geschleppte Todten-Cörper aber nicht einmahl auf einen Christlichen Kirchhof

begra-

begraben / sondern / dem sichern Vernehmen nach / in einem Zwinger / nicht anders als ein s. v. Luder in ein Loch werffen lassen / wie alles hierangeschlossene / von schon besagtem Hoch-Gräfl. Oettingischen Rath und Land-Vogt Dorn / und dem Hoch-Gräfl. Wallersteinischen Land-Hauptmann Müller von Willsdorff erstattete gründliche Relation sub Num. 8. ausführlich vor Augen stellet / und sich Kürtze halber von Wort zu Wort hierauf bezogen wird.

Ob man nun schon / auf die / von dieser traurigen Begebenheit erhaltene Kundschafften / in der Haupt-Sach weiters nichts mehr ändern / und / zumalen in flagranti, vornehmen können / sondern diesen offenbahren Land-Friedens-Bruch / und geflissentliche Meuchelmörderische Gewaltthaten gleichwohlen Göttlicher Rache / und der allerhöchsten Kayserlichen Judicial-Einsicht / und allergerechtesten Erkändtnüß der mehr als wohl-verdienten Straff billig / und in allem submissesten Respect, auch in allerunterthänigster Hoffnung / einer erfolgenden baldigen Justiz, anheim gestellt seyn lassen müssen: So hat man aber gleichwohl juxta Num. 9. für gut angesehen / zu förderist / wie auch geschehen / im Nahmen des Hoch Fürstlich- und Hoch-Gräflichen Haußes Oettingen an Burgermeister und Rath vielgedachter Stadt Nördlingen einen Fürstlichen Regierungs-Secretarium

rium cum Notario & Testibus abzuschicken / wider die grausame Enormitäten auf das feyerlichste protestiren / Satisfactionem cum indemnisatione, benebst der unentgeltlichen Loßlassung der Oettingischen gefangenen Burger und Unterthanen / nicht weniger die Extraditionem der in die Stadt geschleppten todten Cörper / und alles desjenigen / so rauberischer Weise hinein gebracht worden / in aller Güte / cum reservatione quorumvis Juris Competentium, begehren und abfordern zu lassen. Allein an statt einer verhofften gütlichen Antwort / und billig-mäßigen Erklährung / hat der Nördlingische Magistrat, und besonders der in Rachbegierigem Eiffer an gantzem Leib zitterende / und erst seither einig wenig Jahren in Diensten angenommene Stadt-Consulent, die vorgegangene Mordthaten nicht nur vollkommen gerechtfertiget / sondern auch noch andere / und mehr dergleichen saubere Rettungs-Mittel in das künfftige dem hohen Hauß Oettingen angedrohet / wobey es gar wenig gefehlet / daß Nordlingenses den abgeschickten Hoch-Fürstlich-Oettingischen Regierungs-Secretarium nicht zu allem Uberfluß / quasi re bene gestâ, ebenfalls in Arrest behalten / und dadurch die Lorbeer-Krän̈tze ihres erfochtenen Land-Fried-brüchig-mörderischen Sieges vermehret hätten / in deme / um ihre Verbitterung / und schon à Seculis daurenden unversöhnlichen Haß gegen Oettingen augenscheinlich

ich an Tag zu legen / eben berührten Hoch-Fürstlich-Oettingischen Regierungs-Secretario, auf sein von äusserster Importanz beschehenes Anbringen / die ohnehin höchst-schuldige Antwort zwar schrifftlich zu Handen gestellet / jedoch ihme zugleich / inaudito prorsus exemplo, in dem Wirths-Hauß / woselbsten er logiret / 30. Kr. pro Taxâ, abgefordert / welche er auch so gleich bezahlet / und so mithin das hochmüthige Nördlingische Resolutum mit baarem Geld ausgelöset / endlich aber unter gröster Beschimpffung von denen Nördlingischen Raths-Deputatis in dem Zimmer / wo sie ihn angehöret haben / verlassen worden / wie Extractus Instrumenti Notariatus sub Num. 10. in mehrerem anzeiget. Hierbey aber hat es diese Blut-begierige Stadt noch lange nicht bewenden / sondern vielmehr auch nach denen unverantwortlichen Thathandlungen die Wachten unter denen Thoren / und auf ihren Stadt-Plätzen verstärcken / zu einem eilfertig weiters vorzunehmenden starcken / und bewehrten Ausfall beständig auf die Thürne und Wälle / sonderbare Schild-Wachten ausstellen lassen / und damit zu Erkennung ihres feindseligen Gemüths und schlimmen Vorhabens nichts unterlassen werde / die Verordnung / so alles zu seiner Zeit zu verificiren seyn wird / dahin gethan / daß auf ergehenden Glocken-Streich / und Rührung der Trommel / die völlige Mann-

schafft

schafft sich jederzeit hinaus begeben / und alles / was anzutreffen / und Oettingisch ist / massacriret werden solle. Ja es ist Land- und Refier-kündig / daß die Nördlingische Bürgerschafft / und sogenannte Freywillige / hierauf noch weiters in zwey / biß dreyhundert Mann starck in das Oettingische un-disputirliche Territorium zu unterschiedlichen malen hinaus gefallen / die angräntzende Oettingische Dorffschafften in unbeschreiblichen Schrecken gesetzet / und sich testante Num. 11. bedrohlich / und zwar so gar durch einen Raths-Verwandten vernehmen lassen / daß sie Nördlinger die Hoch-Gräfliche Residenz Wallerstein ausplündern / die daselbsten wohnende Gräflich-Wallersteinische Cantzler und Räthe gefänglich hinweg führen / auch den Ort darauf an 4. Orten anstecken / und verbrennen wollten. Dannenhero man sich / und zwar vornehmlich Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht zu Oettingen / auf beschehenes inständiges Ersuchen / mit willigster Beytretung dero Hoch-Gräfliche Hhrn. Agnaten / so wohl aus angestammter Liebe gegen die sämtl. Oettingische Unterthanen / und Inngesessene / als auch nach Maaßgab der uhr-alten Oettingischen Erb-Vereinigung / und Unions-Recessen / sich genöthiget gesehen / Dero Grenadier-Garde zu Fuß / (nicht aber wie die Stadt Nördlingen so gar das allerhöchste Reichs- und Cammer-Gericht mit

s. v. offenbahren Lügen höchst-sträflicher Dingen angegangen, eine Compagnie Crayß-Dragoner, so nicht einmal von dem Oettingischen Stand dependiren) in erwehnte Hoch-Gräfliche Residenz Wallerstein / und dann in Dero secularisirtes Closter Zimmern Ihre Garde zu Pferd / und einige von Dero erworbenen / und in eigenem Sold stehender Mannschafft zu verlegen / mithin aus Landes-Vätterlicher rühmlicher Vorsorg hierdurch wider die Nördlingische unbefugte Ausfälle/ und anhaltende Gewaltthaten die Oettingische Plätze/ und Unterthanen/ so viel immer möglich / jure licito, zu beschützen. Wobey vom Hoch-Fürstlich- und Hoch-Gräflich-Oettingischer Landes-Herrlicher Obrigkeit wegen der weitere Befehl ergangen / daß / um ferners zu besorgendem Unheil zu entgehen/indeme/ weilen in den Oettingischen Lande viele Aus-Herrische / und besonders Nördl. wohnhafft sind, es wegen der allzu grossen Verbitterung gar leicht zu mehreren Thätlichkeiten / und offenen Befehdungen hätte ausschlagen können / und dann / biß zu Einlangung einer allerhöchsten Kayserlichen Verordnung / und nachdrücklichen Einhalt der annoch beständig daurenden Nördlingischen Vermessenheit / alle Oettingische Unterthanen / und Inngesessene sich bestens in Obacht nehmen / zu dem Ende die Stadt Nördlingen eine Zeitlang meiden/ und mit Hineinbringung ihrer Victualien an

sich halten / die Reisende / Fracht- und Güter-Wägen aber / nach dem Extract Num. 12. ohnaufgehalten passiret / und das Commercium publicum durchaus nicht hierunter verstanden / noch gehindert werden solle.

So hat man auch nicht so wohl zu Erreichung dieses Entzwecks / als vielmehr zu Bedeck- und Beschützung des armen Land-Manns / für diensam / und ohnumgänglich zu seyn / ermessen / aller Orten / jedoch sonsten nirgends wo / als in so weit sich die unstreitige Oettingische Jurisdiction erstrecket / fleißig patroulliren, und da sich hernachmals geäussert / was massen Nördlingen aus einem desperaten Eigensinn weder die Oettingische unschuldige Gefangene / noch die hinein geschleppte todten Cörper / und übrig geraubtes dimittiren / und heraus geben wollen / einige Nördlingische Bürger / Bürgerinnen und Haabschafften ex justissimo dolore, & zelo, ac per modum retorsionis licitum ebenfalls in dem Oettingischen auf Betretten hinweg / und in Beschlag nehmen / denen Nördlingischen Verarrestirten aber / als welche Ausweiß Num. 13. sich über ein hartes Tractament nicht beschweren können / sondern vielmehr meistentheils Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Oettingen vor so viele erzeigende Gnade eine langwierig und höchst-beglückte Regierung hertzlich anwünschen / kein weiteres Leyd / oder Beschwernuß zufügen zu lassen;

lassen; Wie ein gleiches die zu Nehresheim/ und Flochberg sich befindliche Nördlingische Burger in ihrer freywilligen Aussage mit Hand und Pettschafft bekräfftigen vid. Num. 14.

Wie nun mittlerweile von des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtenbenberg Hoch-Fürstlichen Durchleucht utpotè des Schwäbischen Crayses hohen mit ausschreibenden Fürsten dehortatoria an Oettingen/ und Nördlingen einliessen; So hätte man unfehlbar geglaubet/ daß die Stadt Nördlingen/ als welche mit schnöder Verachtung aller vom Hauß Oettingen an sie gethanen Remonstrationen/ und wohl-meynenden Erinnerungen/ an diesem unglücklichen Erfolg unwidersprechlich der Urheber ist/ und die vollbrachte That bößlich/ und unnöthiger Weise zubereitet/ mit Relaxirung der Oettingischen Arrestaten/ Verabfolgug der todten Cörper/ unà cum ablatis, in conformitæt der von höchst-besagt Seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Würtemberg beschehenen ernstlichen Vorstell- und Abmahnung/ den Anfang um so ehender machen werde/ als man von Seiten Oettingen seinen mentem hin und wieder schon declarirt gehabt/ daß man nicht ermanglen würde/ die Nördlingischen Arrestaten/ und bißher in Beschlag genommene Effecten/ salvâ interim, & reservatâ causâ principali, ohne alle Widerrede gleichfalls zu

entlassen / und heraus zu geben. Man sahe sich aber ex parte Oettingen in seiner Hoffnung gäntzlich betrogen / allermassen der widerspenstige Magistrat zu Nördlingen / dessen Burger und samtliche Innwohner zu Bestreitung des täglichen Lebens-Unterhalts / und Fortsetzung ihrer zeitlichen Nahrung / doch nicht einen Fuß breit / ohne das Oettingische Territorium zu betretten / ausser ihren Ring-Mauren / und Schrancken setzen können / in seinem einmal gefasten stoltzen Eigensinn fortgefahren / und an statt / daß er Fried und Einigkeit nur etwelcher massen mit dem Hohen Hauß Oettingen wiederum zu stifften / und beyzubehalten sich / denen heylsamen Constitutionibus Imperii zufolge / alle Mühe und Sorgfalt hätte geben sollen / nur einen Raths-Secretarium mit einem wiedermahligen / docente Num. 15. sehr trotzigen Schreiben anhero abgeschickt / darinnen zwar die Arrestaten loß zu lassen / anerbotten / hingegen sehr viele unanständige / und in keinem foro judiciali zu justificirende Conditiones hinzu gesetzt / zu welcher Art des Verfahrens die schon vorhergegangene Hoch-Fürstlich Würtembergische nachdrückliche Erinnerung selbigen nimmermehr angewiesen hat / dessentwegen auch Hoch-Fürstlich- und Hochgräfl. Oettingen-Spiegelberg nach Anlag sub Num. 16. Dem abgeschickten Nördlingis. Secretario diese Resolution ertheilen lassen / daß / wann es der

Stadt

Stadt Nördlingen zu einer gütlichen Verständnuß mit dem Hauß Oettingen ein rechter Ernst seye / Selbige / ohne alles Bedencken / das von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Würtemberg erhaltene Dehortations-Schreiben hieher in Copia communiciren / auch in geziemenden-bescheidern / und nicht so imperiosen terminis ihre Meynung schrifft- oder mündlich zu vernehmen geben möge ; Dieses Orts aber man alsdann auch sich des weitern hierauf / wie es allenthalben zu verantworten seye / erklähren werde. Inzwischen / da nachgehends von der Stadt Nördlingen nicht das allermindeste weiters in Vorschein / von Wien aber die sichere Nachricht kam / daß wegen der Nördlinger höchst-straffbaren Attentaten / und ausgeübten vielfachen homicidiorum, unterm 30. Augusti ein höchst-preißliches Kayserliches Reichs-Hof-Raths Conclusum nach Num. 17. ausgefallen / Krafft dessen wider diese unnachbarliche Stadt Nördlingen das hier sub Num. 18. angeschlossene scharffe Mandatum S. C. pœnale erkandt / dieses auch dem Nördlingischen Anwaldt zu Wien bereits unterm 6. dieses Monaths Sept. legaliter insinuiret worden / und während solcher Zeit / wie Num. 19. besaget / von dem Hoch-Fürstlich-Schwäbischen Crayß aus Schreib-Ambt ein auf Fried / und Einigkeit abzielendes wohlmeynendes Erinnerungs-Schreiben / und offerirte Interpo-

position zur Güte angelanget; So wurde hingegen zu vor schon / um Seiner Röm. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majest. die Oettingische allerunterthänigste Submission, und den aller devotesten Gehorsam auch die erforderliche Beobachtung derer Reichs-Satz- und Ordnungen werckthätig zu erweisen / allen Oettingischen Zoll-Bereitern und Zollern nach dem Adjuncto sub Num. 20. per Generale anbefohlen / an Beybring- und Zuführung der Victualien in die Stadt Nördlingen im geringsten nichts in Weg zu legen / sondern alles frey / und ungehindert dahin passiren zu lassen / dieses alles aber nach Num. 21. dem Hoch-Fürstlich-Schwäbischen Crayß Ausschreib-Amt in Wieder-Antwort behörig angezeigt. Ja / damit auch nicht der mindeste Schein einer Thätlichkeit obwalten möchte: So liessen Seine Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Oettingen Dero Grenadier-Garde zu Fuß aus dem Hoch-Gräfl. Residenz-Schloß Wallerstein / wohin gedachter massen selbige zur Bedeckung / und Landes-Sicherheit halber commandiret war / wieder nach ihrem ordentlichen Quartier marchiren / die Stadt Nördlingen hingegen fuhr in ihrem verstocktem Hochmuth immer fort / und ob man gleich Selbiger das ausgefallene Reichs-Hof-Raths-Conclusum wegen des erkannten Kayserlichen Mandati per Notarium & Testes zu Gewinnung der Zeit / wie herkommentlich ist / insi-

insinuiren ließ / muste sich dieser jedannoch schon gewohnter massen testante Num. 22. einer aber-mahligen hochtrabenden kahlen / und leeren Antwort vergnügen und abfertigen lassen / indessen die unschuldige Oettingische Unterthanen / ausser einem Mousquetier von dem Wallersteinischen Crayß-Contingent, welchen die Stadt interim auf die von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Würtemberg / als des Löbl. Schwäbischen Crayses commandirenden General-Feld-Marschallen ergangene nachdrückliche Erinnerung / jedoch mit Zurückbehaltung dessen Ober- und Seiten-Gewehrs / auch Patron-Taschen / endlich loßgelassen / noch biß in diesen Augenblick in der Nördlingischen Gefangenschafft wider den allerhöchsten Kayserlichen Befehl zu jedermans Erstaunen verbleiben. Als auch zwar Burgermeister und Rath / durch den fernerweit abgeschickten Secretarium, und hernach durch ein mit einem expressen Bothen abgegebenes Schreiben in lauter animosen Redens-Arten wegen reciproquer Loßlassung der beyderseitigen Gefangenen / und Extradition der Effecten / ein und andern scheinbaren Modum, oder deutlicher und besser zu sagen / allerhand Chicanes gemacht / und anbey sich hauptsächlich auf eine beym Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht unterm 2. Sept. ausgegangene / und den 13. ejusdem durch einen Cammer-Bothen insinuirte Citation super fractâ pace

ce publica, cum Mandato de relaxando captivo S. C. bezogen: So wurde aber dagegen solidè remonstrirt / daß diese per fictas preces, & falsa narrata erschlichene Citatio, cum Mandato prædicto bereits præveniret seye / und darum keinen effectum Juris mehr haben könne / weilen bey dem Summo Judicio Cæsareo Aulico allschon den 30. Augusti das obige Mandatum S. C. pœnale wider die Stadt Nördlingen extrahiret / und darauf hin alsobalden den 6. Septemb. dem Nördlingischen Anwald in Wien würcklich insinuiret worden / nicht zu gedencken / daß in dergleichen Fällen / durante adhuc lite Compromissi Ingolstadiensis, lediglich nur an den höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, und sonst nirgends hin sich zu wenden / auctoritate Cæsarea anbefohlen / das Compromiss aber / in welches dieser Rechts-Streit vor jezo ohnedem principaliter einschlägt / zu extendiren / oder solchen zu contraveniren / der Stadt Nördlingen vorhin schon durch ein ernstliches Mandatum S. C. nach Num. 23. schlechterding hin verbotten seye. Wobey das Hoch-Fürstlich- und Hoch-Gräfl. Hauß Oettingen laut Num. 24. den Nördlingischen Magistrat durch dessen abgeschickten Secretarium nachdrücklich erinnern lassen / den allerhöchsten Kayserlichen Befehl mit aller schuldigsten Ehrerbietigkeit dergestalten zu erfüllen / daß vor allen Dingen die in die Stadt ge-

schlpp-

schleppte / und daselbst ausser dem herkomment-lichen Christl. Kirchhof / mit Hindansetzung aller Christlichen Lieb / aus einem vergallten Gemüth nur in ein Loch auf dem sogenannten Zwinger geschmissene Leichname derer er-mordeten Oettingischen Unterthanen extradirt, und ad locum Unde gebracht werden. Aber auch diese Vorstellung war bey Nördlingen wiedermalen vergebens / also / daß das hohe Hauß Ottingen den ihme von dieser verwege-nen Stadt angethanen / und so bald nicht / wo nicht gar nimmermehr zu verschmertzenden un-beschreiblichen Torto gleichwohl biß hieher in aller Gelassenheit ertragen / und seine gerechte-ste Befugnüß GOTT und der Zeit / vor-nehmlich aber der fernern höchst-erleuchteten Einsicht / und dem von lauter Billigkeit eiffe-rigst brennenden Gemüth unsers Glorwürdig-sten / der gantzen Welt bekandten allergerech-testen Römischen Kaysers allerunterthänigst und getrost anheim stellen wollen / und müs-sen.

Nun wird es / wie ohne dem die Erfah-rung schon lehret / dieser vielmals benandten hochmüthigen / und dem gantzen hohen Hauß Oettingen auf das äusserst mit Haß und Feind-schafft beständig widerstehenden Stadt Nörd-lingen freylich nicht fehlen / durch allerhand Verdrehungen / und falsche / ungegründe-te Vorstellungen / diese ihre bißherige nim-mermehr zu verantworten seyende Aufführung /

ausgeübte Mordthaten / und das unschuldig vergossene Menschen-Blut annoch zu rechtfertigen / und mit schönen Farben den Schein nach / abzumahlen / wie dann aus ihrer vielfältigen Schmiererey / und hin und wieder vor Augen gekommenen judicial- und extra-judicial Productis dieses allbereits genugsam erhellet: Allein es wird zu steuer der heitern Warheit diesem allen nicht besser begegnet / und abgeholffen werden können / als die Nördlingische Einstreuungen / und Lufft-Gründe in der Kürtze hieher ordentlich zu bemercken / und darauf hin selbige fundamentaliter zu widerlegen / weilen nach deren Hinwegfallung / die Richtigkeit / und Grund-Sätze der Oettingischen Gerechtsamen / und Assertorum alsdann einem jeden unpassionirten Gemüth nur desto besser in die Augen leuchten werden.

Nördlingische Schein-Gründe.

Solchem nach gibt Burgermeister und Rath der Stadt Nördlingen vor / und rühmet sich / daß (1.) der vorgegangene Streiff auf Securitatem publicam abgezwecket / und (2.) dergleichen vorzunehmen / nach denen Crayses-Schlüssen / und besonders de An. 1710. Ihr ebenfalls / wie andern Löblichen Crayßes-Ständen um so rechtmäßiger gebühre / als sie (3.) den Streiff in ihrem eigenen Territorio nach Maaßgab des schon allegirten bekannten Compromissi Ingolstadiensis de An. 1573. und

und der vielfältigen Mandatorum S. C. & Pa-
ritor, auch unter andern / der ratione des
Fürstlichen Hauses ausgestellten Caution, in-
gleichen der fast unzehligen Actuum possesso-
riorum verrichtet / woran zu allem Uberfluß
die Nördlinger dessentwegen nicht hätten sol-
len verhindert werden / weilen / (4.) als ohn-
längsten Seine Hoch-Gräfliche Excellenz
zu Oettingen Baldern / Nördlingen passi-
ret / und der dortige Consulent, nach seinen
gebrauchten eigenen formalien / mit Ihnen in
dem Wirths-Hauß zum schwartzen Ochsen des
Mittags an der Tafel zu speisen / die Ehre ge-
habt / der Discours aber von dem herum va-
girenden Jauner und Herren-losen Gesind
über der Tafel sich ergeben / Seine Hoch-
Gräfliche Excellenz den vorgehabten Nörd-
lingischen Streiff selbsten nicht gemißbilliget /
sondern vielmehr diese Stadt / dergleichen mit
vorzunehmen / invitirt / auch (5.) nach denen
jederweiligen Crayses-Schlüssen solcherley A-
ctus für keine Violation des Territorii anzu-
sehen / und Sie zu Folge derer auch in alieno
territorio hätten sicher seyn sollen / statt des-
sen (6.) Ihnen von dem Hoch-Fürstlich-
Oettingischen Amts-Pfleger zu Hochhauß /
welcher nunmehro vor dem Richter-Stuhl
CHRISTI Red und Antwort geben müsse /
ferner von dem Hoch-Gräflich-Gemeinschäfftli-
chen Rath und Land-Vogt / auch von dem
Wallersteinischen Land-Hauptmann / welche
beyde

beyde annoch der Göttlichen Rache vorbehalten blieben / unter entsetzlichen / und ratione des Land - Vogts / auf die Majestäts Beleidigung ausgestossenen Reden / Fluchen und Schwören / der Lufft / und alle vier Elementen disputirt / nicht weniger (7.) hierzu wider alles Verbot einige Crayß - Mannschafft gebraucht / und als (8.) die sogenannte Nördlingische Freywillige im Ruck - March die Reyhen der commandirten Oettingischen Mannschafft zu öffnen tentiret / Selbige wiederum ab- und von denen Oettingischen in das am Weg vorbey fliessende Wasser und Morast gestossen / darauf hin aber (9.) gar von denen Oettingischen mit unerlaubten Geschoß der Anfang gemacht / und auf die Nördlinger Feuer gegeben / einfolglich dadurch diese grausame Massacre verursachet worden.

Oettingische Antwort cum refutatione dieser Nördlingischen Einstreuungen.

So scheinbar / und prächtig nun alle diese bißherige kurtz - gefaste / und in ordine recensirte Nördlingische vermeynte Haupt - Pondera, und Einwürffe sich hervor thun / so leicht werden solche wieder in der Lufft verschwinden / in reifflicher / und rechtlicher Erwegung / daß quoad (I.) rationis Securitatis publicæ nach dem obigen Hochhäusischen Ober - Amts - Bericht sub Num. 6. wegen der verdächtigen Leuthe damahlen nicht das aller-

lerge-

lergeringste zu besorgen gewesen / wie sie Nördlinger dann auch nicht einen eintzigen dergleichen Menschen angetroffen / und eingebracht; Gesetzt aber / doch ohn-eingestandnen Falls / wann dergleichen liederliches Gesind in der Gegend / wohin der Streiff genommen worden / sich aufgehalten hätte / jedannoch ihnen Nördlingern nicht nur wohl bewust gewesen / daß Oettingen / als ohnwidersprechlicher Landes-Herr mit Aussuchung der verdächtig schädlich-und Herrn-losen Vaganten / und des verruchten Jauner- und Zigeuner-Volcks / Reinhaltung der Strassen / und Bestraffung der Missethäter / niemahlen feyre / und Ihme hierinnfalls von einem gantzen Löbl. Schwäbischen Crayß das rühmliche Zeugnuß beygeleget werde / sondern auch / daß man solches alles dis Orts noch fürohin also zu beobachten / nicht unterlassen wolle / wie dann dessentwegen schon gedachter massen die Befehl an die sämtliche Oettingische Ober- und Aembter ergangen / und der Stadt Nördlingen nach suprà dicto Num. 1. die gute Versicherung bereits gegeben worden / mithin aber sie ob Negligentiam securitatis publicæ sich zu beklagen / nicht die allergeringste Ursach gehabt / gestalten dann der Stadt Nördlingen nicht weniger bekannt seyn wird / und muß / daß / wenn dergleichen Jauner-Zigeuner-und Herren-loses Gesind sich ehedessen in dem Oettingischen Land aufgehalten / auch in denen Nördlingis. Dörffern

fern finden lassen / Sie Nördlinger solches Oettingen als Landes-Herrn / welchem das Jus conducendi, Investigandi, & persequendi facinorosos allein zustehet / notificiret / und um Anstalten gebetten haben / damit die Strassen von dergleichen Raubereyen gereiniget / auch Handel und Wandel in Sicherheit conservirt werden möchte. Worauf ihnen nebst Dancksagung vor solche Notification jedesmal wieder geantwortet / auch die Veranstaltung zur würcklichen Ausrott- und Vertreibung solcher schädlichen Leuthe / mit Zuziehung der andern Oettingischen Herrn Agnaten Mannschafft gemachet / Nördlingen aber das Mit-Streiffen gar nicht gestattet worden. Vid. Num. 25. Was aber quoad (II.) aus denen angeführten Crayses-Schlüssen / und absonderlich de Anno 1710. erzwungen werden will / kan und wird denen Oettingischen Juribus gar nicht im Weg stehen / sintemahlen Anno 1710. die sämtliche höchst-hoch-und Löbl. Stände während des damahligen Frantzösischen und Bayerischen Reichs-Krieges sich in 4. District abgetheilet / und auf die schädliche Leute einen General-Streiff vorzunehmen / um solche / wo möglich auf einmahl / oder doch wenigstens in gar kurtzer Zeit völlig aus dem Crayß auszurotten / sich miteinander verglichen / da dann ohne Ansehen eines jeden Standes Jurisdiction, auch mit Zuziehung Oesterreich / und der Reichs-Rit-

ter-

terschafft / die Eintheilung der Stände / wenn sie auch gar keine Territorial - Jura besitzen / beliebet / und Nördlingen nebst Bopffingen / und Grafen-Eck zu dem gesamten Hauß Oettingen gezogen / die Clausula Salvatoria hingegen / welche man bey denen vorherig / und weiters erfolgten Creysses - Schlüssen jederzeit „pro basi, ac fundamento notanter gestellet / „daß nemlich dieses in allem keinem Stand „an seinen habenden Obrigkeiten / Herrlich-„keiten / Hoheiten und Gerechtigkeiten schaden solle / damahlen gleichfals nicht aufgehoben / und annullirt / ja / welches wohl zu bemercken / „ex Parte Oettingen - Wallerstein / daß die-„ses denen Oettingischen Juribus nicht im ge-„ringsten künfftig hin etwas præjudiciren solle / ad Protocollum gegeben / und dardurch die dißseitige hohe Oettingische Gerechtsame protestando bereits genugsam verwahret worden / juxta Num. 26, & 27. Wie kan aber bey gegenwärtigem Streiff der Stadt Nördlingen hieraus einiger Vortheil zu statten kommen? da doch Oettingen bereits bey dem angerühmten Crayses - Schluß Anno 1710. seine Jura Protestando verwahret / und / daß inskünfftige Nördlingen zum Nachtheil der Oettingischen Gerechtsamen sich hierauf nicht fundiren möge / seine Erklärung ad Protocollum nehmen lassen / auch nach eben erwehnten Num. 27. so gar der damahligen Nördlingische Raths-Consulent Dr. Donauer, daß der An.

1710.

1710. vorzunehmende Streiff zu keines benachbarten Standes Præjudiz gereichen solle/ selbsten contestiret/ hingegen gantz erweißlich vorjetzo dergleichen præjudicirliche Eintheilung eines General-Streiffs/ wie Anno 1710. geschehen/ weder durch einen allgemeinen Crayß-Schluß beliebet worden/ noch auch in dem Oettingischen Land/ GOTT sey Danck/ damahls vonnöthen gewesen/ und aufs allerwenigste mit dem gantzem Hauß Oettingen/ und andern angräntzenden Mit-Ständen bey einer erheischenden Nothdurfft wegen so gewaltsamen/ und zahlreichen Streiffs/ ein Vergleich hätte geschehen/ oder in Unterbleibung dessen/ zuvor von der Stadt Nördlingen ein Revers de non præjudicando ausgestellet werden müssen/ welches nach Anschluß sub Num. 28. so gar in dem vorigen Teutschen Kriegs-Wesen/ da die Strassen-Rauberey überhand genommen/ zu geschweigen bey jetzigen/ GOTT Lob/ ruhigen Friedens-Zeiten/ Burgermeister/ und Rath der Stadt Nördlingen zu thun/ und an die Herren Graffen zu Oettingen dergleichen Reverse, welche jedoch Ihnen hoch-ermeldten Herren Grafen schon zur selbigen Zeit nicht einmahl verbündlich genug waren/ vorhero von sich zu stellen/ und zu extradiren schuldig gewesen. Und wo ist dann Anno 1710. oder sonsten ein Crayß-Conclusum befindlich/ vermög dessen ein jeder Stand in des benachbar-

arten / oder Nördlingen in das Oettingi-
he Territorium, unter dem Vorwandt ei-
es Streiffs / nach Belieben einfallen darff?
ja / behüte ewiger GOtt! wann man sich nur
schlechter Dings hin auf die Crayß-Schlüs-
/ und besonders auf den de Anno 1710.
unctol des eigenmächtigen Streiffens auf
erdächtige Leute beruffen / und steiffen woll-
/ was für eine grosse Confusion, und bestän-
ige Mißhelligkeit / und Eingriffe in die Ju-
isdictionalien würde nicht unter denen sämtli-
hen höchst-hoch-und Löblichen Ständen
lsdann entstehen / und sich ohnaufhörlich her-
or thun?

(a) Requisita eines befugten Streiffs.

Dannenhero die ungezwungene Folge /
und der merckliche Unterscheid zu machen ist /
aß ein anders seye / wann (a) der gantze
Crayß zu einem vorzunehmenden General-
Streiff / salvis Juribus cujusvis status sich
nit einander vergleichet / wozu hernach auch
olche Stände / und Membra Imperii können
gezogen werden; die weder ausserhalb ihren
Schrancken / und Ring-Mauren / noch
onsten eine Jurisdictionem Territorialem im
Besitz haben / und (b) wiederum ein anders /
wann benachbarte Stände NB. im Fall der
Noth / wohin alle Creyses-Schlüsse princi-
paliter, ratione des Streiffens / abzielen /
elbsten mit einander einen Vergleich treffen /
oder (c) ein Stand die in seinem Territorio

gespührte Vaganten in eines Benachbarten Land verfolget. Welche Requisita aber/ und besonders das dritte/ notorie bey dem Nördlingischen Streiff/fehlen/indem Sie aus ihrer Stadt/ und dessen bezeichneten Fluhr-Creutz in eines andern status Imperii ohnstreitiges Territorium wider alle Raison, und NB. ohne alle Noth/ frevelhafft- und vorsetzlicher Weise/ um sie hierdurch/ wie jetzo gleich unten mit mehrerem erwiesen werden solle/ ein neuerliches Recht/ zu attribuiren/ und den Tertium in manifestissima Jurisdictionis suæ possessione vel quasi wieder rechtlich zu turbiren/mit einer sonsten ungewöhnlichen starcken/ und bewehrten Mannschafft eingefallen/ allermassen das eingebildete und vorgebliche jenseitige Territorium aus dieser Ursach dahin fället/ weilen Quoad (III.) als Nördlingen zu Anfang dieses Seculi, nach Verfliessung so vieler Jahren/ aus seiner wohlbekannten Animosität wiederum auf die Behauptung seines Juris Territolialis verfallen/ auf beschehenes allerunterthänigstes disseitiges Anruffen bey dem höchst-preißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath so wohl laut Num. 29. unterm 8. Martii 1701. und zwar/ id quod maximè notandum, eben wegen vorgehabten Streiffes über die Nördlingischen Fluhr-Creutz hinaus/ (welche aber an theils Orten keinen Büchsen-Schuß weit von der Stadt Nördlingen ausmachen) ein aller-

llergerechtestes Kayserl. Mandatum S. C.
œnale, & inhibitorium, de non amplius tur-
ando, & violando Territorium Oettingen-
e, wider dasigen Burger-Meister und
Rath erkannt / als auch dergleichen den 16.
an. 1703. nachdrücklich wiederholet / und den 18.
Octobr. ejusdem anni vielmahl mentionirte
Stadt Nördlingen unter einem / in ipsissi-
na, & casum præsentem concernente cau-
a, ausgefallenen höchst-respectirlichen Kay-
erl. Reichs-Hoff-Raths-Concluso sub
œnâ Mandato insertâ sich durante lite, al-
er ferneren Turbationen zu enthalten / ernstlich
bgemahnet / und auf das nachdrücklichste
edrohet / endlich den 26. Junii 1721. unter
Sr. jetzt allerruhmwürdigsten Regierenden
Kayserlichen und Königlichen Catholi-
chen Majestät allerhöchsten Authorität sub
œna 5. marcarum auri das sub anteceden-
e Num. 23. allegirte Mandatum S. C. pœnale
ich / pendente lite, aller jetzt abermahlen vorge-
ommenen Thätlichkeiten zu entziehen / und
em Compromisso nicht zu contraveniren
der solches zu extendiren / ex parte Hoch-
Fürstl. Oettingen contra Nördlingen ex-
rahiret worden / welches Compromiss, Aus-
ag Num. 30. weder §. 1. noch §. 6. worauf sich
Nördlingen doch ohnstatthafft beruffet / der
Stadt dergleichen Streiff / sondern ein meh-
ers nicht / als lediglich nur NB „ auf kundbah-
e böse verdächtige Leute / NB. biß an ihre
 Fluhr /

Fluhr / oder Waid = Creutz / als welche eben ihre angerühmte Gränz = Zeichen / oder nach dem hochtrabenden Nördlingischen Stylo die Signa Terrendi seynd / auszufallen / und selbige zu verfolgen / nicht aber wie dieses mahl geschehen / etliche Stunden weit über solche hinaus zu streiffen / erlaubet / auch diejenige Caution, auf welche sich die Stadt Nördlingen mit so grosser Jactanz fundirt / hieher am allerwenigsten applicable, sondern pur allein auf die Döffer Lierheim und Appezhofen / ratione Bestraffung der Frevel auf denen Oettingischen und Nördlingischen so betitulten Gründen / und bothmässigen Unterthanen gerichtet ist / addatur Num. 31. Eben so wenig wird auch die Stadt Nördlingen die in Rechten gegründete actus Possessorios vorschützen können / weilen kein einziges Exempel herbey zu bringen / viel weniger zu dociren ist / daß in 100. und mehr Jahren von Zeit Interims-Compromissi an / jemahls ein Streiff in das Oettingische Territorium attentiret worden / ausser was / wie schon gedacht / in denen vorigen Teutschen Kriegs-Zeiten in casibus summæ necessitatis, da die sogenannte Plackereyen / und Strassen-Raubereyen häuffig im Schwang gegangen / jedoch NB. gegen Ausstellung eines Re-
„verses an das hohe Haus Oettingen / und
„dann zu Anfang dieses Seculi, und erst jetzo
„das letztemahl / da kaum ein paar Jahr zuvor der jetzige Nördlingische Consulent das erstemal

temal sein Officium publicum angetretten hat/ geschehen/ durch die erfolgte Kayserl. Mandata S.C. pœnalia, und die disseits gethane Protestation aber gäntzlich pro Vitiosis, straffbar und unrechtmässig eingeklaget/und auch judicialiter dafür erkannt worden.

Endlich wirfft das arrogirte Nördlingensche us Territoriale das hier sub Num. 32. anliegende Reichs-Vicariats-Mandatum S. C. pœnale auf einmahl übern Hauffen/ als worinnen eben der Ort Nehrmemmingen / wo die gottlose Nördlingische Mordthaten ausgeübet / und 8. Mann jämmerlich tod geschossen worden/ in Terminis terminantibus gemeldet/ und durch solches judicatum der Stadt Nördlingen die Territorial-Superiorität / worauf sie ihren unbesonnenen Ausfall/ zum Schein aber also genannten Streiff prætensè gegründet/ daselbsten vollkommen abgesprochen/ und die weiters vorzunehmende Turbation unter einer Pœn von 100. Marck löthigen Goldes sehr hart verbotten ist. Und wann ja Nördlingen wegen einer vermeyntlichen Landes-Herrlichen hohen Obrigkeit ir viel Prahlens/ und Großsprecherey machen will / so solte sich diese Stadt vielmehr erinnern/ daß/ als Anno 1615. der Nördlingische Pfleger zu Lierheim sich/ unter dem Pretext der Musterung/ seine Leuthe Trouppenweiß mit Gewehr über das Oettingische Territorium nacher Nördlingen führen zu lassen / unterstanden/ selbiger aber sich nicht allein na-

cher Haarburg in Arrest verfügen / sondern auch 100. Rthl. Straff erlegen müssen / und hierauf Nördlingen die Mandatum Camerale extrahirt / hingegen Oettingen die violationem Territorii Oettingensis in Exceptionibus remonstriret / sothanes Mandatum, cum refusione expensarum, wieder cassiret / und allerhöchsten Orts in dem Oettingischen dieser Stadt durchaus keine dergleichen affectirte hohe Authorität / oder Superioritas territorialis judicialiter eingeraumet worden. vide Num. 33.

Daß weiteres Quoad (IV.) Seine Hoch-Gräfl. Excellenz zu Oettingen-Baldern den Nördlingischen Streiff gegen den dortigen Consulenten selbst approbiret / und die Stadt hierzu invitirt haben solle / ist ein solches unverschämtes Vorgeben / daß der Author dessen billig / wo nicht offentlich vor der gantzen ehrbaren Wahrheit-liebenden Welt / jedoch / damit er sich nicht allzusehr erhitze / heimlich / und wenigstens / um ihme es gantz leise ins Ohr zu sagen in aller Kürtze mit dem bekannten Brocardico: Mendacem oportet esse memorem, abzufertigen seyn / sonsten aber die verdiente Belohnung davon zu seiner Zeit schon werckthätig erhalten wird / allweilen erst-gedacht Se. Hoch-Gräfl. Excellenz zu Oettingen-Baldern diese Ihnen von dem indiscreten Nördlingischen Consulenten angedichtete Verunglimpffung / und Inzücht / um so weniger auf sich ersitzen zu lassen / fest entschlossen

seynd /

seynd / als Ihnen / ausser einem blosen General-Discours von dem Streiffen auf das schädliche Herren-lose Volck / niemahl in Sinn kommen / der Stadt Nördlingen einzugestehen / daß Selbige / zum Nachtheil der des gesammten hohen Hauses Oettingen wohl fundirten Gerechtsame / dergleichen Streiff vorzunehmen / Fug / und Macht wohl habe / vid. Num. 34. nicht zu gedencken / daß des Consulenten eigener Anzeig nach des Herrn Grafens Excellenz von der Stadt Nördlingen eine vorgängige Communication erfordert haben welche gleichwol auch nicht beobachtet worden.

Um nun aber ad (V.) zu schreiten / so wird von Oettingen in sano sensu, und wie allbereit ad II. geantwortet worden / gantz nicht widersprochen / daß das Streiffen auf solche böse Leuthe in alieno Territorio, nach denen Crayses Schlüssen auf seine gewisse Art keine violationem Territorii involvire. Wie kan / und mag aber die Stadt Nördlingen die allzugrosse Schwachheit begehen / und sich dieses Principium bey ihrem vollzogenen muthwilligen Streiff zu einigem Behuf / auch nur dem Schein nach appliciren? da Selbige ja in ihrer hieher gegebenen Antwort / sub Num. 7. sich gantz deutlich erkläret / welcher gestalten sie NB. den schon längst resolvirten Streiff / nicht so wohl ob securitatem publicam, und unter Vorschützung der Crayses-Schlüssen / oder mit

mit Vorbehalt / und ohne Præjudiz der Oettingischen jurium, wie doch der schon berührte ehmalige Consulent D. DONAUER, docente Num. 27. Anno 1710. bey dem allgemeinen Schwäbischen Crayß-Convent ausdrücklich „contestiret / als vielmehr NB. in vim realis „contradictionis Territorii Oettingensis, das „ist auf gut Teutsch / denen allerhöchsten „Kayserlichen Mandatis inhibitoriis, und „dem gesammten Haus Oettingen zu Trotz / „und offenbahrer Violation seines Juris Territorialis, mit einer zahlreichen Mannschafft „vornehmen lassen / wodurch aber Selbige nur „allzuhandgreifflich an den Tag gelegt / daß Sie einen Actum legitimè possessorium gegen Oettingen noviter zu exerciren / und so mithin das Oettingische Territorium mit allem Vorsatz zu violiren / und auch in diesem Passu strittig zu machen / begehre / als durch welche Weiß diese Stadt eben alle hohe Jura dem Hauß Oettingen unverantwortlicher Dingen zu entreissen / oder disputirlich zu machen / und durch solch gewaltsame Attentata sich in die Possession zu schwingen / jederzeit testantibus retro-Actis, gesuchet hat.

Quoad (VI.) aber wird das anderweitige unwahrhaffte Nördlingen Vorgeben und beschehene Anschuldigung des Hochhaußischen Amts-Pflegers / Gräfl. Raths / und Land-Vogts- auch Land-Hauptmanns durch Num. 35. und durch die Eydliche Zeugen-Verhör

nach

nach Num. 36. vigore dessen / der hernach tod geschossene Amts = Pfleger Falck / denen enigen Amts = Untergebenen / welche geklaget / wie sie weder Pulver / noch Bley hätten / daß es auf keinen Gewalt ankomme / vorhero geantwortet / gantz und gar zernichtet / und / da leider! der erstere nicht mehr im Leben ist / und sich selbsten in der Welt verantworten kan / so wolle sich die Stadt Nördlingen / wegen der an ihm vollbrachen Mordthat ja nicht kützlen / sondern vielmehr in sich gehen / und gedencken / daß sein und seiner ermordeten Mit=Christen vergossenes Blut / nebst denen häuffigen Thränen ihrer hinterlassenen armen Wittwen / und Wäysen / vor den Richter=Stuhl Christi wider die Stadt Nördlingen gar füglich um Rache schreyen / und nunmehro auch wegen des von denen Nördlingern Anno 1614. an weyland Herrn Grafen Marx Wilhelm / Grafen zu Oettingen = Wallerstein muthwilliger Dingen begangenen Mords die wohlverdiente Straff auf das neue erwecken / und zu wegen bringen dörfften / und nur allzu gewiß wahr seye / wann jener gesagt: Lento gradu ad vindictam divina procedit ira, tarditatemque Supplicii gravitate compensat.

So hat man auch quoad (VI.) Oettingischer Seits nicht nöthig / Nördlingen wegen der gebrauchten / ohne dem in gar geringer Anzahl bestandenen Crayß = Mannschafft Red /

und Antwort zu geben / weil ein jeder Stand / nach denen kundbaren Crayses-Schlüssen / sein Contingent pro defensione, ac conservatione securitatis publicæ, als wovon Nördlingen damahls ohnehin so grossen Lermen gemacht hat / gebrauchen kan / und schon genug ist / daß man ex parte Oettingen niemahlen im Sinn gehabt / gegen der Nördlinger selbiges mahl allzustarcken / und von einem eintzigen Stand zum Streiffen sonst ungewöhnlichen Mannschafft / einigen Gewalt auszuüben / sondern es lediglich nur bey einer mündlichen Protestation bewenden zu lassen / da im Gegentheil der Stadt Nördlingen noch gar wohl erinnerlich seyn wird / daß Sie wider das hohe Haus Oettingen / so gar nur in nachbarlichen Irrungen / ihr Crayß-Contingent, nach Anschluß sub Num. 37. gebrauchet / wovon aber bey Ihr / und ihre Blöße desto besser zu verbergen / altissimum silentium ist; hingegen alles / was von denen Nördlingern gemißhandelt wird / bey ihnen noch recht / und wohlgethan heissen muß. Und wäre es übrigens / wann doch dieser Streit mit Thätlichkeiten hätte sollen erörtet werden / dem gesamten Haus Oettingen gewiß gar ein leichtes gewesen / alle diese Nördlingische Streiffer / und Violatores Territorii Oettingensis dergestalten mit blutigen Köpffen wieder nach Hauß zu verweisen / daß ihnen in das künfftige / mehr dergleichen Muthwillen zu vollbringen der Lust gäntzlich vergehen sollte.

In-

Indessen wird auch quoad (VIII.) die
Nördlingische eigene Confession gantz uti-
iter angenommen / daß nemlich ihre so genand-
e Freywillige / (von welchen erst die Frage
st / ob dergleichen Leute in Friedens-Zeiten
von einem Reichs- und Crayß-Stand /
um nur gegen den benachbarten Stand sich ih-
rer nach eigenem Belieben mit ohnerlaubten
Thätlichkeiten bedienen zu können / ange-
nommen / und protegiret werden sollen / als
welche eben darum des Jahrs über von allen
Herrschafftlichen Anlagen nicht nur frey
sind / sondern auch alles / was sie erhaschen /
als eine Beute / nicht anderst / als wenn sie
bloß ex hostico leben dörfften / ihnen verbleibet)
die Reyhen der Oettingischen Mann-
schafft zu öffnen / tentiret / welches wie auch
nur halb vernünfftig zu erachten / schwehrlich
unter vielen Complimenten / oder Bitten und
Flehen / sondern vielmehr unter gegebenen
Rippen-Stössen / und harten Schlägen
wird geschehen seyn / und eben juxta regulas
bonæ Interpretationis so viel heisset: Die
Nördlinger Frey- oder besser zu sagen /
Muthwillige seynd die Aggressores, und
die Stiffter dieser entsetzlichen Gewalt-
und Mordthaten gewesen. Dann / posito,
sed non concesso, wann doch mit dem voll-
brachten Nördlingischen Streiff es gleich-
wohlen seine völlige Richtigkeit gehabt / und
das Hauß Oettingen solchen nicht hätte ver-
weh-

wehren können / oder dörffen / so wird nichts desto weniger nach der wahren / und ohnpassionirten Einsicht aller Umständen bey der Stadt Nördlingen alle Schuld dieser GOtts-vergessenen That-Handlung ersitzen bleiben / alldieweilen (1) nicht die Oettinger / sondern die Nördlingische Bewaffnete auf die Oettingische Mannschafft / welche mit geschultertem Gewehr auf ihrem posto, wo sie einen Halt gemacht / beständig stehen geblieben / mit aufgepflantzten Bajonetten loßgegangen. So haben ja auch (2) die Nördlinger glauben müssen oder gar wohl gewust / daß / weil man von Seiten Oettingen der Stadt dortiger Gegend, das Territorial-Jus contradiciret / und kein dergleiches eingestehet / die Oettinger an dem Ort quæst. sich ebenfals einzufinden / und wenigstens ihr jus protestando zu verwahren / befugt seyen. (3.) Ist Ihnen Nördlingern nach abgelegter Protestation angezeiget worden / daß Sie nun / weil sie denen Oettingischen damahls ohnedem an Mannschafft weit überlegen waren / und die Oettinger keinen Befehl zu Ausübung einiger Thätlichkeiten / gehabt / hin marchiren könnten / wohin sie wolten, wie dann (4) leicht zu begreiffen ist / daß / als die Nördlinger mit aufgepflantzten Bajonnetten / und en ordre de Bataille, auf dem rechten / und lincken Flügel mit der Cavallerie, und in der Mitte die Infanterie anmarchiret / die so genandte Nördlingische Freywillige aber /

als

als ein detachirtes Corps die Avant-Garde formiret / die Oettingischen Burger/Bauren/ und Unterthanen / welche zur Helffte nicht bewehrt gewesen / schwerlich eine grosse Begierde zum Blut-vergiessen / zur selbigen Zeit werden bezeiget haben / sondern sich vielmehr mit der beschehenen Protestation zu frieden stellen müssen. Da auch (5) vor etlich 100. Mann Platz genug zum vorbey marchiren gewesen / was war es dann nöthig / daß die Oettinger ihren Posto, und zwar in einer mit aller Territorial - Superiorität ihrer hohen Herrschafft zugehörigen Gegend / um denen Nördlingern Platz zum marchiren zu machen / verlassen sollten? Als ferner (6) die Nördlingische Freywillige an der Oettinger rechten Flügel mehrentheils schon vorbey passiret waren / warum ist der Rest des Nördlingischen Corps diesen nicht auch in eben dieser March-Route gefolget? und warum haben (7) die Nördlinger bereits vorbey passirte Freywillige ihren March nicht weiters nach ihrer Stadt fortgesetzet / an statt daß Selbige sich gleich wieder geschwencket / und hinterwärts an dem Oettingischen lincken Flügel gesetzt / gegen die noch vorwärts postirte Nördlingische Mannschafft front gemachet / und darauf hin die Oettinger umringet / eingeschlossen / auf sie mit der Cavallerie gedrungen / selbige zu Boden gestossen / nieder geworffen / und geschlagen / auch endlich nach dem

dem gegebenen Losungs-Schuß / gar von vornen / und hinten auf die in der Mitte gehabte Oettingische Commandirte Feuer gegeben? Ja / aus was für einer Ursach haben (8) die Nördlinger / wenn sie sich ja der vergangenen Thätlichkeit halber ausser aller Verantwortung zu setzen / vermeynen / die guten Theils ohnbewehrte / und an der Zahl / mehr / als 4mal geringere Oettingische Mannschafft / nicht mit einander / als Gefangene / mit sich nach ihrer Stadt marchiren heissen? Da alsdann / wann es doch bey denen Nördlingern aufs Blut-vergiessen angesehen gewesen / im Fall sich die Oettinger darwieder würden gesetzt / und Gewalt angewendet haben / jene erst mit besserm / und scheinbarerem Fug einer vorgeblichen Defension, und Behauptung ihrer anmaßlichen Gerechtsamen / denen Oettingern mit Morden / und todschiessen gleichwohlen Werckthätig hätten begegnen können. Alles dieses aber war denen Nördlingern gantz nicht anständig / als welche die Zeit hierzu nicht erwarten / sondern vielmehr alle diese moderamina überschritten / und / an statt eines bequemen / breitern / und geraden Weegs / wo 2. Regimenter gar leicht in bester Ordnung marchiren können / den engern und schlimmeen Weeg / um nur sich mit Gewalt und vorsetzlich an die Oettinger zu dringen / erwehlet / und zu ihrem March gebrauchet haben / hirdurch aber bey einer weiters vorzunehmenden

en legalen ocular-Inspection sich schon äus-
ern wird / daß die Nördlinger in ihrem bey
em Hohen Kayserlichen und Reichs-
Cammer-Gericht vorgezeigten Plan falsch an-
egeben / daß Sie von der Oettinger Mann-
chafft zuruck gestossen / und dahero gezwungen
worden / ihren Ruck-March durch einen Mo-
astigen Graben / (welchem / wann es auch in
er That also wäre / Sie gäntzlich dardurch hät-
en entgehen können / wo Sie nur die bessere /
reitere und geradere Straß nach Nördlingen
ätten gebrauchen wollen) zu nehmen / da doch
weit und breit in selbiger Gegend kein Morast /
ondern lauter vester Sand und Kieß-Boden
u finden / der Graben des Abwassers quæ-
ionis aber von solcher Beschaffenheit ist / daß
nan auch bey anlauffenden Regen-Wasser die
v. Schuh kaum einen quer Finger hoch naß
nachen darff; Indessen bey allen diesen vorwal-
enden Umständen ein jeder Unpartheyischer / die
ub Num. 38. hierbey gefügte Erläuterung des
erfertigten disseitigen Plans, und das mit ange-
chlossene Notariats-Instrument mit besonde-
er Attention durch zu lesen / hiermit geziemen-
en Fleisses ersuchet wird. So mithin aber
üssert sich quoad ultimum & (IX.) nach al-
n vor / bey / und nach dieser unglücklichen Ren-
ontre vorgekommenen Umständen gantz deut-
ch / und wird es auch die weitere Untersuchung
von zeigen / daß von den Nördlingern / da
iejenige Oettingische Mannschafft / wel-
che

che Gewehr bey sich / und solches in Ermang-lung des Bleys / etwan mit kleinen Kiesel-Steinen und zerbrochenen eisernen Näg-len geladen gehabt / selbiges beständig geschul-tert gehalten / der erstere Schuß geschehen / in-deme nicht nur die Nördlingische Frey-willige hinterwärts dergestalte genau sich an die Oettingische gesetzet / daß diese / wann sie auch schon gewolt hätten / nicht füglich zu Schuß kommen können / sondern auch / als jene bey denen Wallensteinern mit aufgesteckten Bajonnetten vorbey marchirt / Sie alsobal-den / und in specie der Stadt-Hauptmann im rothen Kleid mit niederdrücken / schlagen / und nieder reiten der Leut den Anfang gemacht / unter welchen Tumult so dann aus dem Nörd-lingischen Troup ein Schuß in die Höhe geschehen / und darauf das völlige schiessen unter die Oettinger ohne eintzige Ursach erfolget. Vid. Num. 39. & 40. und ist in der letzt-be-rührten sub Num. 40. beykommenden Eyd-lichen Zeugen-Verhör sehr bedencklich / daß man einen blessirten / und damahls mit dem Tod kämpffenden Cathol. Oettingen-Wallersteinische gefangenen Unterthanen so gar nefando Concussionis modo, unter Commination, wie man ihme sonsten die Curam animæ, nicht vergönnen werde / und seine arme Seele gleichwohl hinfahren möge / wohin sie immer wolle / in Nördlingen dahin zu bringen / sich eiffrigst bemühet / daß

er

ir noch vor seinem Ende aussagen solle / was
nassen die Wallersteinische den ersten
Schuß gethan; deme Er aber getrost wider-
prochen / und mit seinem Tod bekräfftiget / daß
nicht die Oettingische / sondern die Nörd-
ingische zum Schiessen den Anfang gemacht.
Gestalten dann auch daraus der Nördlinger
böses Vorhaben / und nicht zu sagen vor
Christen / sondern vor Menschen abscheu-
liche Gewaltthaten genugsam erhellen / weil
lesag Num. 41. als der Fürstliche Oettingi-
sche Amts-Pfleger schon blessirt auf dem
Boden gelegen / und nach dem Dorff Nehr-
nemmingen auf einer Trag-Bähr gebracht
werden sollen / die Nördlinger die Flüchtige
verfolgt / und auf Ihn / und diese annoch viel-
mahls Feuer gegeben / auch testante Num. 42.
die Oettingische Gefangene unter Weegens
in gröster furie, wo es die Göttliche Allmacht
nicht in Gnaden verhütet hätte / zu unterschied-
lichen mahlen gleich auf der Stelle umzubringen/
willens gewesen / und da des entleibten Amts-
Pflegers verwundete und schon auf dem Bo-
den halb tod darnieder gelegene Bedien-
ter / entsetzlichen Durstes halber um
GOttes Barmhertzigkeit willen nur um
einen Trunck Wassers gebetten / an statt
dessen Darreichung / einer von denen
Nördlingischen wütenden Bürgern ge-
schryen: Was? ist der Hund noch nicht
todt? stosse ihn tod. Vid. adjunctum sub

Num. 43. Wie dann diese rasende Nördlingische Unmenschen die auf dem Platz gelegene Oettingische blessirte und todte annoch mit ihren Bajonnetten durchbohret / und dergestalten ihre Leiber und Glieder zerstimmelt / daß einige Nördlingische Burger gegen vertraute Freunde gethanen eigenen Aussage nach / die Heyden in denen ersten Verfolgungen mit denen Christen nicht so barbarisch umgegangen seyn sollen; Welches alles Sonnen-klar bey der fernern Untersuchung sich an Tag geben / und hier / nicht ohne Ursach / als eine gewisse Warheit angeführet wird.

Wann nun dieses die wahre und aufrichtige Erzehlung von denen vollbrachten Nördlingischen Schand- und Mordthaten ist / und solche jederzeit ad Lydium Veritatis Lapidem so wohl judicialiter, als extrajudicialiter die ohnfehlbare Prob halten wird: Als lässt man sich hingegen Oettingischer Seits die Nördlingische Unwahrheiten / falsche Verdrehungen / vieles Geschrey / und in Ermangelung derer in Jure & facto gegründeten Haupt Rationum ihr beständiges Trotzen / Schänden und Lästern ad Exemplum dererjenigen / welche Marcellinus lib. 39. c. 4. beschreibet: Quod, cùm ad inopiam muniendarum veniam allegationum, & rationum, ad effrenatam deflectant *convitiandi*, & *denigrandi* licentiam,

im

im geringsten nichts irren: Alldieweilen ex hactenus deductis handgreifflich abzunehmen / daß / Erstlich / nicht die Oettinger auf die Nördlinger / sondern diese auf jene mit aufgepflantzten Bajonetten in acie ordinatâ angeruckt / und selbige auch nach ihrem geschehenen ersteren Losungs-Schuß in Territorio aleno würcklich gewaltthätiger Weise angegriffen / hingegen man Zweytens / von Seiten Oettingen sich lediglich in justissimo defensionis statu gehalten / und keine Thätlichkeiten auszuüben begehret / sondern licito modo weiters nicht / als nur seine Jura, und zwar nicht in alieno, sondern in suo Territorio, protestando verwahret / benebst / Drittens / Nördlingen noch ex omni superabundanti etliche Tage vorhero wohlmeynend von ihrem eigenmächtigen und unstatthafften Vorhaben abgemahnet / die Stadt selbsten auch / Vierdtens / den Streiff nicht so wohl ob Securitatem publicam, und / daß nach Absicht der Crayses-Schlüssen / solcher des benachbahrten Jurisdiction ohnpræjudicirlich seyn solle / als vielmehr nach ihrer ausdrücklichen Declaration NB. in vim realis contradictionis Territorii Oettingensis, consequenter höchst verbottener Weise wider die heilsame Reichs-Constitutiones, und ausdrückliche Crayß-Schlüsse in Violationem, und zur Bravade der Oettingischen hohen Gerechtsamen vorgenommen; Ferners / Fünfftens / wider

wider den Buchstäblichen klaren Innhalt des von Nördlingen selbst zu seinem vermeynten Behuff allegirten Compromissi Ingolstadiensis, dessen §. 6. denen Nördlingern in das Oettingische herauszufallen und offenbahre schädliche Leute über ihr Fluhr-Creutz (welche Signa doch niemahlen andres als für Waid-Marckungen gehalten worden / und Burgergermeister und Rath / gantz keiner Jurisdiction darauf befugt gewesen / endlich aber Oettingen Amore Pacis, und zu Verhütung hinkünfftigen Streits / selbige ad interim, und biß zu Austrag der Sach / NB. so viel die Ausfälle auf notoriè schädliche Leute betrifft / passiren lassen) zu verfolgen / und nach Ihnen zu greiffen / indeme hieraus / vor dem aufgerichteten Compromiss, die meiste Thätlichkeiten jederzeit gegen einander zu besorgen gewesen / und entstanden sind / nicht verstattet / haupsächlich aber / Sechstens / wider die obberührte offenbahre Kayserliche Judicata, und allerhöchste Verordnungen gehandelt / weilen / wann sie ja wegen des NB. neuerlichen Dingen intendirten Streiffs ein befugtes Recht zu haben / vermeynet / Sie solches in Contradictorio per viam Juris ordinariam gleichwohlen vorhero hätten suchen / und darauf den Richterlichen Ausspruch erwarten / nicht aber wider die alte Observanz, und ihrer eigenen Vorfahren hiebevorigen Intention, als welche / nach oben sub loco, & ordine bemeldtem

sem Num. 25. & sic juxta propriam Confessionem, & Probationem optimam, NB. **nicht vor sich gantz eigenmächtig allein** / sondern nur mit streiffen zu dörffen / angesucht / dieses aber Ihnen jedennoch / aus daselbst bemerckten Ursachen / nicht vergönnet worden / animo deliberato, und aus einer blosen Caprice und **Leichtsinnigkeit** / nehmlich es mögen dergleichen Attentata **Se. Kayserliche** und Königlich-Catholische Majestät verbotten haben / auch der **Oettingischen** Territorial-Jurisdiction, (als welche eben Cardo rei, und das Pomum Eridos ist / dessentwegen dem **Haus Oettingen** Nördlingen biß anhero so vielen unnöthigen Zanck und Verdruß verursachet hat zum Præjudiz gereichen / oder nicht / zumahlen / **Siebendens** / ohne / daß weder von dem **Löblichen Schwäbischen Creyß** eine General - Eintheilung zu einem Haupt-Streiff angeordnet worden / noch sich die benachbarte Stände hierzu miteinander verglichen / oder die **Stadt Nördlingen** derentwegen einen Revers de non præjudicando ausgestellet / welches Sie doch bey denen vorigen **Teutschen** schwehresten **Krieges** - Zeiten in Casibus summæ Necessitatis thun müssen / auch willig gethan haben / jetzo aber ohne dergleichen / und so gar / **Achtens** / ohne die allergeringste Noth / da man gar wohl gewust / daß keine verdächtige **Leute** / noch weniger aber eine solche **Menge** / zu deren Angriff man über

400. armirte Leute gebraucht hätte / in dortiger Refier anzutreffen / wie sie Nördlinger dann auch keinen eintzigen dergleichen gefunden / durch den / nach der Nördlinger eigenem Geständnüß / schon lang beschlossenen gewaltsamen Streiff die Oettingische unwidersprechliche hohe Landes-Herrliche / und Land-Gerichtliche Jurisdiction, dessen sie doch weder ratione derer vielen erschlichenen / jedoch ad Casum præsentem nicht eines eintzigen quadrirenden Mandati S. C. Paritor. & cautionis suprà citatæ, noch vermög derer lächerlich angerühmten / in der That aber mehr nicht als eines eintzigen / und von Hoch-Fürstl. Oettingischen nebst angehängter disseitigen Stallungs-Begehrung aller jenseitigen Violatorum Territorii Oettingensis in continenti, besag Num. 44. widersprochenen / darauf hin / wie allbereit oben sub Num. 29. demonstriret worden / von dem höchst-Respectirlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath für illegal, nichtig / und straffbar erkannten Actus possessorii berechtiget sind / violiren / endlich / Neundtens / auf eine Gottes-vergessene Art dergleichen Gewalt- und Mordthaten ausüben sollen / in reiffer Betrachtung / daß sie dieses grausame Blut-Bad / weilen / Zehends / ihnen viel bequemer-breitere- und nähere Weege und Land-Strassen nach der Stadt Nördlingen zu ihrem Ruck-March, ohne daß solcher von der damaligen allzu

allzuschwachen Oettingischen Mannschafft auch nur im geringsten hätte können verwehret werden / offen gestanden / auch / wann / Eilfftens / die übrige Nördlingische Mannschafft ihrem zum Theil schon passirten Freywilligen in der March - Route nachgefolget / und diese letztere nur weiters fort marchiret wären / und sich nicht wieder gewendet / noch von hinterwerts an die Oettingische Comnandirte gesetzt / und gedrungen hätten / ja / Zwölfftens / auch sogar annoch nach dem ersten Schuß und gegebenen Signal, (wo es ihnen nicht ein Freude zum Schiessen / Morden / Stossen uud Schlagen gewesen wäre /) auf vielfältige Weise vollkommen hätten abwenden / und solchem entgehen können / welches alles sie billig beobachten / nicht de facto verfahren / nnd sich selbst Recht verschaffen sollen. Deme dann / Dreyzehendens / weiter beyzurucken ist / daß auch die Nördlinger / um ihre Verbitttrung gegen das Hauß Oettingen rechtschaffen zu erkennen zu geben / ohneracht die Oettingische Mannschafft bereits die Flucht ergriffen / selbige verfolget / und noch auf Sie loß gefeuret / die elendiglich auf dem Boden gelegene Blessirte aber nicht mit einem Tropffen Wassers auf ihr ängstigliches Flehen erquicken mögen / sondern vielmehr an statt dessen sie mit Stossen und Schlagen hart gehalten / und die in der Stadt geführte Gefangene noch unterwegens in gröster Wuth ebenfalls um das

Leben zu bringen / so auch / wo die Göttliche Providenz es zugelassen hätte / gantz gewiß erfolget wäre / zum öfftern bedrohet / und / Vierzehends / mit unerhörter Vilipendenz des bey öffters hoch-erwehntem Augustissimo Dicasterio emanirten / und denen Nördlingischen legaliter insinuirten letztern Kayserlichen Mandati S. C. pœn. wider die Oettingische Gefangene / noch auch die in die Stadt mit sich geschleppte Cadavera, und alles übrige / so dahin widerrechtlich gebracht worden ist / biß anhero loß und verabfolgen lassen. Solchem allen nach aber nicht gezweiffelt wird / es werden Se. Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät / zuforderist / das gesamte hohe Hauß Oettingen bey denen / mittelst der ergangenen Reichs-Hof-Raths-Judicatorum, ihme zuerkannten Recht und Gerechtigkeiten durch Dero allerhöchste Kays. und Ober-Richterliche Macht und Authorität auf das Kräfftigste zu handhaben / allergnädigst geruhen / so dann aber Ihren allergerechtesten Justiz-Eiffer dieser ungerechten / eigensinnigen / hochmüthigen / Land-Fried-brüchig- und mörderischen Stadt Nördlingen / und besonders ihren dißfalls ohnbesonnenen Rathgebern und boßhafften Rädelsführern dergestalten cum Effectu zu erkennen geben / daß sie nicht nur dem Hauß Oettingen alle gebührende zulängliche Satisfaction und Indemnisation leisten und in denen

Fürst-

Fürstlich- und Gräflich-Oettingischen Landen mit Gewalt eine Territorial-Superiorität sich ins künfftige nicht zuzueignen/ mithin das gesammte hohe Hauß Oettingen in seinen von vielen Seculis wohlhergebrachten hohen Regalien/ und in Krafft der uralten Kayserlich- und Königlichen Privilegien und Lehn-Briefen habenden Jure Territoriali, und was davon dependiret/ nimmermehr zu perturbiren/ sufficienter caviren/ sondern auch die wohlverdiente/ allen vorgedachten Mandatis Cæsareis inserirte/ in denen allgemeinen Rechten/ auch Reichs-Constitutionen beschriebene/ und vornemlich die auf dem Land-Friedens-Bruch gesetzte Straff wohl empfinden/ zumalen aber geziemend lernen möge/ wie man künfftighin denen allerhöchsten Kayserlichen Befehlen in allerunterthänigstem Respect besser und auf das sorgfältigste nachleben/ auch keineswegs mit deren frevelhaffter Verachtung sich eigenmächtiger Weise einig vermeyntes Recht selbsten attribuiren/ und den Tertium in legitimâ Jurisdictionis suæ Possessione beeinträchtigen/ am allerwenigsten aber durch Vergiessung unschuldigen Menschen-Bluts das Land bemackeln solle. Wie dann auf die fernere rechtliche Deduction, und hier nächstens weiter zu formiren/ und allerhöchsten Orts allerunterthänigst einzureichen seyende Schrifften die baldige Würckung zu disseitiger Consolation

 sich

sich wohl vermuthlich äussern dörffte / indessen aber die wahre Beschaffenheit dieser fatalen Action hiermit nur vorläuffig / und in möglichster Kürtze der unpartheyischen Welt angezeiget wird. Salvis cæteroquin, ac reservatis per omnia Juribus DOMUS OETTINGANÆ. Datum Oettingen den 18. Sept. 1726.

CAP. X.

Den von Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / in dem, bey höchst-preißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, gegen dieselbe und dem Herrn Grafen von Wieser, wegen der Herrschafft Zwingenberg, von denen Gölerischen Erbs-Interessenten angesponnenen und daselbst ventilirten Processu Restitutionis ex Capite Amnestiæ &c. ad Comitia Imperii genommenen Recursum, concernirend.

Num. I.

Memoriale an eine Hoch-ansehnliche Reichs-Versammluug zu Regenspurg / die Aufhebung der à Deputatis Imperii ex Capite Amnestiæ incompetenter & nulli-

nulliter gegen den klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens / Nürnbergischen Præliminar- und Haupt-Recess, Kayserl. Edicten / arctiorem modum exequendi erkannten Signaturæ in prætensam contumaciam de Dato Heylbronn den $\frac{11}{21}$. Februarii 1651. wider weyland Churfürsten zu Pfaltz Carolum Ludovicum wegen Abtrettung des nach Absterben Friderici von Hirschhorn des letzten Stammens und Nahmens / von auch weyland Friderico V. Electore Palatino cum Dominio Directo consolidirten Chur-Pfältzischen Lehens Zwingenberg am Neckar betreffend von der Chur-Pfältzischen Gesandtschafft übergeben den 13. Decemb. 1726.

Mit Beylagen von Num. 1. biß 9. in clusiv.e.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte, vortreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Hoch- und vielgeehrte Herren.

EUer Excellenzien / Hochwürden / und meinen großgünstig- hoch- und vielgeehrten Herren solle in Nahmen / und von wegen des Durchleuchtigsten

Für

Fürsten und Herrn / Herrn Carl Philipp Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten, in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzogen / Fürsten zu Mörß / Grafen zu Veldens / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn / auf erhaltenen special gnädigsten Befehl geziemend ohnangezeigt nicht lassen; Welchergestalt Dieselbe sich durch eine An. 1651. gegen weyland Chur-Fürst Carl Ludwig von Pfaltz / sub prætensâ restitutione ex Capite amnestiæ coram Deputatis Imperii in contumaciam ergangenen / jedoch unexequirt gelassenen / erst kürtzlich aber von neuen hervorgesuchten / und von Ihrer Kayserlichen Majestät hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu Execution zu bringen vermeynten / an sich null und nichtig / auch dem Westphälischen Friedens-Schluß widrigen Sentenz höchstens gravirt / und deßwegen ihren Recours an gegenwärtige Reichs-Versammlung zu nehmen / gemüssiget befunden. Um aber die Evidenz des Gravaminis allenthalben desto klarer vor Augen zu legen / so ist aus der Acten-mässigen

Specie Facti

voraus zu setzen: Wasgestalt weyland Pfaltz-Graf Chur-Fürst Philipp, die Veste Zwingenberg / samt denen darzu gehörigen Dörf-

fern

fern / Weyllern / und anders von Pfaltzgrafen Otto, der solche kurtz vorhero von denen von Hirschhorn erkaufft hatte / nachgehends aber Anno 1504. hinwieder an Hannß von Hirschhorn / gegen Bezahlung 12100. Rheinischer Gulden / mit dieser Bedingnuß / wiederum käufflich zuruck gelassen / daß besagter Hannß von Hirschhorn Ritter / und seine Erben / Söhne / und ob sie nicht Söhne verliessen / Töchter von ihrem Leib / Nahmen und Stammen gebohren / sothanes Lehen empfangen / haben und tragen sollen.

In solcher Qualität nun hat angeregter Hannß von Hirschhorn erwehntes Lehen Zwingenberg nicht nur biß ad annum 1515. besessen / sondern auch auf seine männliche Descendentz weiters transmittirt / und zwar nach seinem zeitlichen Ableiben / in besagtem Jahr 1515. ad Filium Engelhard, dieser hingegen Anno 1562. auf seinen eheleiblichen Sohn Hannß von Hirschhorn Anno 1569. und 1577. aber haben erst angeführten Hannßen von Hirschhorn hinterlassene beede Söhne / benanntlich Ludwig und Philipp / mit Ausschliessung ihrer vollbürdigen Schwester Mariä von Hirschhorn (von welcher die dermalige Prætendenten uxorum & liberorum nomine ihr vermeintliches Jus succedendi in feudo derivirzen wollen) offt = besagtes Schloß Zwingenberg cum appertinentiis ex vi primæ Investituræ alleine zu Lehen empfangen / und

und solches weiters Anno 1585. auf ihre zwey unmündige Söhne Ludwig und Friederich von Hirschhorn sub eodem nexu feudali transferiret.

Nachdem aber hernachmals Anno 1618. den 27. Martii der jüngste von diesen beeden coinvestitis, nehmlich Ludwig von Hirschhorn / ohne männliche Lehens-Folger / obschon mit Hinterlassung einer leiblichen Tochter / Nahmens Mariä Elisabethä (welche an Jacob Lotharium von Eltz verheyrathet gewesen) dieses Zeitliche gesegnet / so hat verstandener Friderich von Hirschhorn mehrangeregtes Lehen Anno 1620. de novo empfangen / und ist hierauf als der Letzte seines Nahmens und Stammens Anno 1632. den 22. Septembris, ohne einige nachgelassene Leibes- oder Lehens-Erben ebenfalls verstorben. Worauff Chur-Fürst Pfaltz-Graf Fridrich alsogleich durch Dero Beambten und Landschreibern zu Heydelberg den 2. Octobris desselben 1632. Jahr nach sag Num. 1. von dem der Chur-Fürstl. Pfaltz heimgefallen Lehen-Possession nehmen lassen / und zwar nemine contradicente.

Wobey es auch verblieben / biß hochgedachter Chur-Fürst Pfaltz-Graf Fridrich der V. Reichs-kündiger massen zu Mayntz in mense Decembris erstgedachten Jahrs 1632. todts verblichen ; Als aber die Cron Schweden der Churfürstl. Pfaltz sowohl / als Chur-Mayntzischen und anderer Landen zu eben sel-

biger

biger Zeit Jure belli sich bemächtiget / hat Engelhard Göhler von Ravenspurg / als ein Sohn Mariä von Hirschhorn (wohl anerwogen selbiger seines damahlen allschon obgehabten grossen Alters gar wohl für derselben Enckel passiren können) durch seine in Schwedischen Diensten gehabte zwey Söhne / bey dem Königlich Schwedischen in grossen Ansehen gestandenen Groß-Cantzlern von Ochsenstirn es dahin zu bringen gewust / daß der damahlen zu Mayntz aufgestellt gewesener Königlich Schwedischer Regierung anbefohlen worden / sofern Engelhard Göhler von Ravenspurg mit des letzt verstorbenen Friderici von Hirschhorn hinterlassener Wittib sich ratione Eponematum würde abgefunden haben / der gleichfalls in Schwedischen Dienst- und Pflicht-gestandene Ober-Amtmann des Chur-Mayntzischen Ober-Amts Amorbach von Gemmingen genannt / ihn im Nahmen und von wegen Seiner Königlich-Schwedischen Majestät in das Lehen Zwingenberg immittiren solle; Inmassen auch den 5. April 1633. Suecico nomine, jedoch mit Vorbehalt der Chur-Pfältzischen Jurium in specie in denen 4. gemeinschafftlichen Weyllern / geschehen.

Nachdem aber noch in eben diesem 1633. Jahr in Junio die gesamte Chur-Pfältzische Lande von der Cron Schweden an weyland Pfaltz-Graf Ludwig Philipp als Chur-

Pfäl-

Pfältzischen Administratorn wiederum abgetretten worden / so hat derselbe sothane sub & obreptitiè ex puris falsis narratis à Corona Sueciæ erschlichene Possession und respectivè Spoliation gegen den Lehen-Herrn selbsten / nicht nur sehr improbiret / sondern auch durch ein nachdrückliches und sub Num. 2. anliegendes leßwürdiges Rescript den 17. Julii 1633. dem Engelhard Göhler sein Pflicht-vergessenes Unternehmen auf das schärffist verwiesen / der es auch hiebey bewenden lassen / biß

Kurtz darauf von denen Kayserlichen und Chur-Bayrischen Waffen die bekannte Victorie bey Nördlingen befochten / und darauf von weyland MAXIMILIAN Chur-Fürsten zu Bayern unter deren Favor- und Krafft gehabter Kayserlichen Belehnung die sammentliche Chur-Pfältzische Land / und unter diesen / Burg und Veste Zwingenberg als einen haltbahren Paß am Neckar / in Possession genommen / und durch ihre Trouppen besetzet worden ; Da sich dann Engelhard Göhler von Ravenspurg bey weyland hochgedachten Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht in Bayern zwar gemeldet / und in die von der Cron Schweden erhaltene Possession durch verschiedene unterthänigste Memorialia remittiret zu werden / gebetten hat ; Weilen aber höchst-gedacht Dieselbe von Dero zu Heydelberg angesetzten Stadthalteren und Regierung den pflicht-mässigen Bericht erhalten / daß

der

der Sach selbst nach denen Lehen-Rechten verschiedene Bedencklichkeiten ankleben / und noch darzu nähere Hirschhornische Töchter am Leben wären. So haben sie die vormal von Chur-Pfaltz ergriffen geweste Possession zu continuiren beschlossen / anbey aber Dero angesetzt gewesenen Pfältzischer Regierung gnädigst rescribirt / die Sach weiter Rechtlicher Ordnung nach zu untersuchen / welches dann auch biß auf den in Anno 1648. erfolgten Friedens-Schluß inter partes coram curia feudali Palatinâ geschehen;

So bald aber in Conformität vorbesagten Friedens-Schluß der Chur-Fürst Carl Ludwig von Pfaltz wiederum ins Land kommen / und eine plenariam restitutionem in die Unter-Pfaltz / und also auch in die vormals von seinem Herrn Vatter und Vettern als Administratore heimgezogene Veste Zwingenberg erhalten; So haben die Hirschhornische Töchter ihre bey Churfürstlicher Bayrischer Regierung in der Pfaltz angestellte Klagen persequirt und continuirt / biß endlich unterm 12. Decembris 1649. per sententiam interlocutoriam der Bescheid bey der Churfürstlichen Regierung dahin ergangen ist / daß Seine Churfürstl. Durchleucht Pfaltz-Graf Carl Ludwig ihme Göhler von Ravenspurg in der nachgesuchten Investitur und Immission zu willfahren / billiges Bedencken tragente / und daß er Göhler mit dem gegen-

theiligen / vom Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ex officio bestellten curatore die Sach zu föderst an gehörigen Orth und Ende sive in possessorio sive in petitorio der Gebühr nach auszuführen hätte.

An statt aber sothanen Richterlichen interlocuto die schuldigste Folge zu leisten / hat offt erwehnter Engelhard Göhler von Ravenspurg sich an einige ad executionem Pacis ex Capite amnestiæ & gravaminum zu Nürnberg annoch zuruck gebliebene Deputatos Imperii „ finito licet jam tum eorum officio, gewendet / vor denenselben auch / mit Verschweigung obigen bey dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof ergangenen interlocuti, auch die von der Cron Schweden occasione, & in mediis motibus belli erschlichene Immission- und respectivè Spoliation unter dem Nahmen: Hirschhornische Allodial-Erben / also scheinbar vorzustellen gewust / daß sie / ohnerachtet dieselbe nicht mehr in numero pari & Convento beysammen waren / und der vorgesetzte Terminus trium mensium præclusivus notoriè bereits rechtlich verstrichen gewesen / keinen Anstand genommen / des damahligen Ertz-Hertzogens und hohen Teutschmeistern Leopold Wilhelm / und Hertzogens zu Würtemberg Eberharden Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Commissionem aufzutragen / das Factum possessionis zu untersuchen / und nach Anleitung des Instr. Pacis,

Nürn-

Nürnbergischen Præliminar-und Haupt-Recesses, Kayserlichen Executions-Edicten / und arctioris modi exequendi in Sachen zu verfahren ; Wotwider zwar Seine Chur-Fürstliche Durchleucht Carl Ludwig von Pfaltz das Nöthige mündlich vorstellen / und ausdrücklich declariren lassen / daß sie sich über dieser / unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ gantz und zumal nicht gehöriger / und bey Lehenhöff allschon verfangener Sach / coram Deputatis Imperii auf keine Weiß einlassen könnten oder wolten / sondern solche nach Maßgebung des Art. 11, I. P. W. ad curiam feudalem utpotè forum competens, und da alldorten lis pendens allschon wäre / zu remittiren bitten thäten / so haben doch die Subdelegati höchstgedachter Dominorum Commissariorum sich daran nicht gekehret / sondern unterstanden / mit einer vermeynten Contumacial-Sentenß hervorzubrechen / und den klagenden Engelhard Göhler von Ravenspurg auf die bloß einseitig vorgezeigte Immissionem Suecicam, die Possession der Veste Zwingenberg cum appertinentiis ex Capite Amnestiæ gegen die kundbahre Warheit, und vorgeschriebene Normam und Regulam, mithin contra ipsum tenorem pacis, Recessum Norimberg. Edicta Cæsarea, & arctiorem modum exequendi per Signaturam sub Num. 3. zu adjudiciren.

Es hatten aber schon vor diesem Contuma-

cial-

cial-Spruch sich gantz zeitig / und sobald die erste sowohl in formalibus als materialibus Num. 4. unstatthaffte Citation unter dem Namen derer Herren Commissariorum, ohne derselben Unterschrifft in formâ prorsus in consuetâ von Gottes Gnaden etc. durch eine blosse Cantzley-Hand ergangen war / und derentwegen unbeantwortet gelassen worden / wie à tergo erstgedachten Numeri zu sehen / Seine Churfürstl. Durchleucht sich an Kayserlicher Majestät / als Supremum Executorem Pacis unterm 16. Febr. 1651. durch Dero damahligen Abgesandten Dr. Mieg unterthänigst gewendet / und laut Num. 5. hefftig gegen sothane / von einigen nicht mehr in pari Numero beysammen gewesenen Deputatis Imperii post lapsum termini, incompetenter & nulliter angemaste Commission sich beschweret / einfolglich cassationem derselben innständigst gebetten / auch das unter den 3. Junii erstgedachten 1651. Jahrs zur Resolution erhalten:

Rescribatur Chur-Mayntz mit dem Begehren / daß Ihro Chur-Fürstliche Gnaden diejenige Memorialia, darauf sich Impetranten bey Extrahirung der Commission fundiret / wie auch die Commission selbsten copeylich einschicken wolle.

2do. Rescrib. etiam D. Commissariis um ihren Bericht / damit Ihro Kayserl. Majestät

stät sich gegen den Herrn Chur-Fürsten resolviren mögen.

3tiò. Videatur, ob in dem Fasciculo, so der Herr Crane mitgebracht, hievon einige Nachricht vorhanden seyn werde.

Und obschon Engelhard Göhler von Ravenspurg nicht unterlassen / bey Kayserlicher Majestät FERDINANDO III. glorwürdigsten Andenckens Num. 6. sich dargegen zu setzen / und seine nichtiglich erschlichene Signaturam in Contumaciam gewaltig heraus zu streichen ; So ist doch darauf ein mehrers nicht / als folgendes Conclusum vom 22sten Augusti 1652.

includatur Dominis Commissariis, daß ermeldtem Göhler zu demjenigen verholffen werde / worzu er NB. vermög Friedens-Schlusses befugt ist/

heraus kommen / welches / ob es wohl der Sach weder etwas geben noch nehmen könte / indem eben dieses / ob von denen Subdelegatis die Sach dem Friedens-Schluß gemäß unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ gezogen werden können / in controversiâ, consequenter idem per idem decidirt wäre ; so seynd doch hochgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht gleichfalls ohnvergessen gewesen/ noch vor der Expedition dieses Conclusi vor dero ex Instr. Pacis noviter erhaltene Restitution in bona & possessiones avitas zu invigiliren / und haben zu dem End durch Dero

 damah-

damahligen Reichs-Agenten Andream *Neumann* super incompetentiâ Commissionis & nullitatis prætensæ Signaturæ in contumaciam Num. 7. beyliegende Lesens-würdige allerunterthänigste Vorstellung unterm præsent. 24. Sept. d. a. thun lassen/ worauf folgendes Conclusum kurtzhin den 31. ejusdem Num. 8. erfolget.

includatur Dominis Commissariis dieses Anbringen bey der Commission mit in acht zu nehmen.

Weil aber diese Herren Subdelegirte so wohl/ als der offt ermelte Göhler von Ravenspurg sich daraus ohnschwer die Rechnung machen können/ daß/ wann dieses geschehen thäte/ und die ex Capite Amnestiæ extrahirte Contumacial-Urtheil ad normam Instr. Pacis, ingleichen derer Friedens-Executions-Recessuum trutiniret werden solte/ es mit derselben so wohl/ als der daraus verhofften Restitution einen schlechten Außgang nehmen dörffte. So haben sie die Sach ersitzen lassen/ und ist hierauf so wohl der Chur-Fürst Carl Ludwig, dessen Herr Sohn Chur-Fürst Carl/ als auch nach Dero tödtlichen Hintritt die jetzo regierende Chur-Fürstliche Linie in ruhigem Besitz dieser Lehen-Stuck ohne einigen Anspruch verblieben; biß erst vor kurtzer Zeit gewießen drey Töchter-Männern von denen Hirschhornischen Uhr-Enckeln Wilhlem

Fri-

Fridrich Horneck von Hornberg / Pleickhard Dietrich von Gemmingen / und Eberhard Fridrich Göhler von Ravenspurg eingefallen / dasjenige wiederum hervor zu suchen / was dero Ehe-Consortinen / Vätter und Groß-Vätter mit guten Vorbedacht erliegen lassen / und zu dem End nicht nur bey letzt abgelebter Sr. Churfürstl. Durchl. Johann Wilhelm, sondern auch bey der jetzo regierenden Chur-Fürstlichen Durchleucht das vor längst vergraben zu seyn vermeynte Petitum ex capite Amnestiæ wiederum aufgewärmet haben.

Nachdem aber denenselben / wie leicht zu ermessen / post plenam causæ cognitionem, keine andere Resolution hat ertheilt werden können / als daß man sie mit Verwerffung dieses unförmlichen petiti ad forum ordinarium verweisen müssen; So haben sie aber damit nicht vergnügt seyn / sondern sich lieber ex prædicto Capite amnestiæ unmittelbar an Ihro Kayserl. Majestät hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath / wenden wollen / bey selbigem auch das Glück gehabt / unter dem 17ten April 1725. folgendes Conclusum zu erhalten:

Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz / und Mit-Beklagten Grafen von Wiser / dem à Commissariis Deputatorum Imperii dem $\frac{11}{21}$. Februarii 1651. ergangenen Reichs-Urthlein Gnügen zu thun / und zu Folg dessen denen Klägern die

Herrschafft Zwingenberg cum omni causâ zu restituiren.

Und obschon an Seithen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht durch Einschickung eines statthafften Berichts gezeiget worden / daß die vermeinte Contumacia allhier nicht einschlage / die Sach an sich auch keines wegs unter die restituenda ex Capite amnestiæ sich qualificiren lasse / so ist jedoch sothaner Bericht unterm 22ten Januario annoch instehenden Jahrs als unstatthafft verworffen / und denen ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses samt und sonders die Commission dahin aufgetragen worden.

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und dem Graffen von Wiser einen terminum duorum mensium anzusetzen / um die Lehenbahre Herrschafft Zwingenberg denen Impetranten zu Folg der quæst. Reichs-Signatur de Anno 1651. abzutretten / in dessen Entstehung aber die Execution zu vollziehen.

Dessen würckliche Vollstreckung jedoch hernach aus denen von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht dargegen eingewendeten Exceptionibus sub- & obreptionum & Instrumentis noviter repertis per subsequens conclusum vom 8. Aug. des angehenden Jahrs hinwieder um suspendiret worden / wie folgt:

Ponantur exhibita ad acta, und können die-

dieselbe parti impetranti auf Begehren è Cancellariâ verabfolget werden / mit der eintzigen Auflag: das von Impetratischen Theil nun erst zu produciren begehrte Reichs-Urtheil vom $\frac{11}{21}$. Febr. 1651. entweder in Originali, oder aber in einer bey der Kayserlichen Reichs-Hoff- oder Chur-Mayntzischen Cantzley vidimirter Abschrifft beyzubringen / und biß dahin / wie auch auf weitere Kayserliche Verordnung wird die bereits erkannte Executions-Commission suspendiret / & hoc notificetur Commissioni Cæsareæ.

Nun wissen zwar Ihre Churfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr gar wohl / was der Respect vor die Kayserl. höchste Judicata mit sich bringet / als wovon in dem geringsten abzuweichen / Dero niemahl in die Gedancken kommen wird.

Ihnen ist aber auch dabey so wenig / als allen andern unbekannt / was massen es mit der gegenwärtigen Sach eine gantz besondere / und diese Beschaffenheit habe / daß alle oben angeführte Reichs-Hoffräthliche Conclusa bloßhin inhæsiva seynd / sich auf eine vorlängst 1651. à Deputatis Imperii in simplicem contumaciam angemaste Sentenz referirende / welche Sentenz aber nomine totius Imperii seye gefället worden / mithin dieselbe einseithig zu ändern / in eines hochpreißl. Reichs-Hof-Raths-Macht nicht stehe / sondern wann

anderst das Gravamen aus der Wurtzel gehoben werden soll / nach deutlicher Anweisung der Reichs-Constituionen und in specie des Deputations - Recessus von gesamten Reich untersucht / und erkennet werden muß; ob jemahlen der Göhlerischen Prætendenten Anspruch auf das Chur-Pfältzische Lehen Zwingenberg so beschaffen gewesen / daß selbiges seiner Natur / und Eigenschafft nach unter die restituenda ex Capite amnestiæ gehörig gewesen / oder gezogen werden können / oder ob nicht alles / was hoc nomine, & sub hoc prætextu, geschehen / aus irrigen / und dem Westphälischen Friedens-Schluß so wohl / als der Naturæ ipsius rei widrigen Principiis hersliesse / consequenter samt allem dem / was hernach anderstwo inhæsivè darauf gebauet worden / oder in consequentiam sothanen nulliter & contra mentem paciscentium ergangene Deputations - Schlusses geschehen ist / mit- und nebst der offerwehnten vermeintlichen Contumacial-Sententz ipso jure & facto hinweg falle / einfolglich von keinem Judicio exequirt / oder ad exequendum verwiesen werden könne.

Als setzen Ihro Churfürstliche Durchl. zu Ihrer Käyserlichen Majestät Welt-gepriesener Clementz / und Reichs-kündigen Eyfer zu GOtt geheiligten Justitz und Festhaltung der Reichs-Fundamental - Gesätzen / wie auch kräfftigster Handhabung der Friedens-Schlüssen / das unterthänigst-zuverlässige Vertrauen / es wer-

werden allerhöchst Dieselbe ihren gegenwärtigen Recursum ad Comitia Imperii, um so weniger in einigen Ungnaden aufnehmen, als Ihro Kayserliche Majestät allergnädigste Meynung und Befehl nicht wohl eine andere Meynung gehabt haben / oder haben können / als die jenigen Sachen von denen unnöthigen / vormahl aber bey nahe zur Gewohnheit gediehenen Recursibus ad Comitia befreyet zu wissen / so bey Dero höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath in judicio contradictorio anhängig und decidiret worden / keineswegs aber diejenige / so ihren Ursprung anderst woher / und ab ipso Imperio, wie in der That die gegenwärtige ist / genommen haben.

Zur Sach aber selbsten zu kommen / und das Fundament ihrer Intention einem hohen Reichs-Convent klar vor Augen zu stellen / so halten Ihro Churfürstliche Durchlaucht ohnnöthig sich in denen Meritis causæ aufzuhalten / ob nehmlich das Lehen Zwingenberg auf Absterben des Letztern von Hirschhorn / von weyland FRIDERICO V. und nachgehends von dem damaligen Chur-Pfältzischen Administratore Pfaltzgrafen Ludwig Philipp, so fort Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern MAXIMILIANO, und nachgehends dem Churfürsten CAROLO LUDOVICO mit- oder ohne Recht eingezogen worden / als welches anhero nicht gehöret / sondern in curiâ feudali ausgemacht werden muß / worüber Ihre Chur-

fürst-

fürstliche Durchl. dem Lauff der Justiz etwas in Weeg zu legen / niemahl gemeynt gewesen / sondern es kommt dermahl bloß darauf an / ob die Herren Subdelegati deren Deputatorum Imperii dadurch / daß sie das Göhlerische Petitum, an statt solches post peractam restitutionem ex Capite Amnestiæ ad curiam feudalem lediglich zu remittiren / unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ, und zwar in contumacia, ob non comparitionem Electoris Caroli Ludovici gezogen / nicht falcem in alienam messem gesetzt / einfolglich einen nichtigen Actum begangen haben.

Welches dann aus dem Grund zu zeigen / als eine bekante Sach præsupponirt wird / daß bey allen Friedens-Negotiationen das Absehen hauptsächlich auf zweyerley Puncta gerichtet zu werden pflegt / oder vielmehr gericht werden muß / wann anderst eine beständige Einigkeit heraus kommen soll / nehmlich (1) ad remotionem causarum belli (2) ad transactionem super damnis & injuriis durante bello illatis, als deren keines regulariter unter dem andern begriffen ist / sondern seine separate Natur und Eigenschafft / folglich auch eine besondere Handlung vonnöthen hat / die da respectu causarum belli, pax ipsa est, respectu damnorum & injuriarum durante bello illatarum aber / amnestia genannt wird / und (wie jederman weiß) anders nichts ist / als in einer oblivione publicè sancitâ eorum, quæ durante discor-

discordiâ ultrò citroque hostiliter facta sunt, bestehet. Welcher Unterschied dann in dem Westphäl. Friedens-Schluß mit sonderbarer accurateza beobachtet / und deßwegen die gantze Handlung hauptsächlich in zwey Membra eingetheilet worden / nehmlich die Restituenda ex capite *Gravaminum*, id est, eorum, quæ causam bello dederunt, ex capite *amnestiæ*, id est, damnorum & injuriarum hinc inde illatarum; wie solches mit allen Umständen aus dem Friedens-Schluß selbst / theils aus denen Friedens-Executions-Haupt-Recessen der Länge nach zu sehen ist.

Gleichwie nun beyde Theile darinn eines sind / daß die gegenwärtige Sach mit denen Restituendis ex capite Gravaminum nichts zu thun habe / und mithin / wie vorgedacht / das gantze Werck darauf ankommt / ob selbe auch nur einmahl mit Recht unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ habe können gezogen werden? Also ist solches nicht leichter / als aus dem Endzweck aller Amnestiarum zu erkennen / (cum finis sit mensura rerum moralium) welcher kürtzlich darinn bestehet: (1) ut quicquid litis vel simultatis inter partes belligerantes, eorúmque subditos NB. *ex causâ superioris discordiæ* adhuc resederit, penitus abolitum sopitúmque sit (2) Ut quicquid per occasionem ejus dissidii injuriâ factum dicitur, per *Amnestiam* remittatur; Oder

kurtz

kurtz zu sagen / damit nicht auch nach geschlosse-nen Frieden / zumahl in bellis Civilibus einer hier / der andere dort den dritten studio vindicandæ & persequendæ injuriæ & damni dati über Sachen / die occasione deren vorbey gegangenen innerlichen Unruhe geschehen sind / in Anspruch nehme / und dadurch der Lermen wieder von neuen anfangen möge.

Woraus dann von sich fliesset / daß alle diejenige Dinge / die da nicht ex factis bellicis herfliessen / oder ihre Wurtzel in denen vorhergehenden Discordiis & contentionibus haben / unter die Amnestien gantz und zumahlen nicht gehören / oder dahin gezogen werden können / und folglich von dem COCCEJO in seiner Dissertation de post liminio & Amnestiâ Sect. 5. Thes. 4. zum Fundament aller Amnestiarum die Haupt-Regul gar wohl und recht mit folgenden Worten sey gelegt worden : Si qua *lis* vel actio ex aliâ causâ quam hujus *dissidii* orta est, vel quid inter alios, quam partes dissidentes, gestum actúmque est, ad ea *Amnestiæ* causa non extenditur, quia de hujus tantum dissidii, non aliis causis transegerunt partes. It. Thes. 9. ibid. wo die Frag ist: Ob die Injuriæ, die ein Vasall seinem Lehen-Herrn & vice versâ, ein Lehen-Herr seinem Vasallo durante bello cum exteris angethan hat / unter die Casus Amnestiæ gehören / und von gedachtem Authore negativè beantwortet wird / und zwar aus folgender Ration, und

mit

mit diesen Worten : Per *Amnestiam* enim transigitur tantùm de *injuriis inter partes* factis, & quæ una pars alteri belligerantium intulit, non verò de iis, quæ *uuius partis subditi*, vel adversus se invicem adversus *Dominum* commiserunt &c. Hostis enim non pro nostris hominibus, sed pro suis paciscitur. Und wann auch der Coccejus dieses nicht gesagt häte / so sagts doch der Westphälische Friedens-Schluß / in dessen zweyten Articul mit dürren Worten / als woselbsten die Casus Amnestiæ expressis verbis auf diejenige Beleydigungen restringiret werden : Quæ ab unâ vel alterâ parte ultroque hostiliter facta sunt.

Ferner und pro 2dò. ist voraus zu setzen / daß / gleichwie die Beleydigungen bald in personis, bald in bonis zu geschehen pflegen / auch zweyerley Arten derer Amnestiarum seynd / nehmlich personales, wodurch allein die in dem Krieg zugefügte Personal-Injuriæ nachgelassen / und in ewige Vergessenheit gestellet werden; & Reales, sive cum pacto Restitutionis conjunctæ, und wo denen / die sich auf ein oder der andern Seiten in den Krieg gemenget / und dardurch viel oder wenig an Gütern verlohren haben / von dem / der solche Güter ex alterâ parte occupirt und in Besitz hat / mit- und nebst Verzeihung der injuriarum temporo belli illatarum, auch zugleich die Restitutio bonorum Jure belli occupatorum, versprochen wird.

Wel-

Welches dann diejenige species Amnestiæ ist / von der in dem Westphälischen Friedens-Schluß / und denen darauf eingerichteten Executions-Haupt-und Neben-Recessen gehandlet und allhier die Rede ist.

Worbey jedoch 3tio. circa terminum à quo & ad quem abermahl zu beobachten seyn will / daß dasjenige / was ex capite Amnestiæ zu restituiren verlangt wird / aus denen Händen einer feindlichen Potentz gesucht / und wiederum in den Stand / wo es circa initium belli, aut turbatæ per bellum possessionis gewesen / gesetzt zu werden / verlanget werden müsse; Wie solches mit-und nebst dem usu gentium, und insonderheit des lieben Vatterlands abermahl gar wohl von dem Coccejo in obgedachter Dissertation Sect. 6. Thes. 1. beobachtet worden: In verbis: *Amnestia* cum lege restituendi, hæc est, si res, quarum bello turbata possessio est, NB. in *jus antiquum*, quod initio *belli* fuit, redeunt; Restitui enim dicitur res, cùm plenariè in priorem locum reponitur. It. Sect 11. Thes. 24. in verbis. nequè enim unquam inter gentes dubium fuit, uni omnia loca, quæ per variam præliorum fortunam modò ab hac modò ab altera parte occupata aut debita sunt, in eadem jura, quæ *ante bellum* habuerunt, redeant. Sicuti v.g. in bello tricennali eadem sors plerarumque Civitatum fuit, quæ modo *Suecis* deditæ, modo iterum relitæ, modò receptæ

nullo

nullo Discrimine cum reliquis, neque alio Jure ac olim habitæ fuerunt.

410 Ist auch in specie von der / in dem Westphälischen Friedens-Schluß bedungenen Amnestia zu mercken / daß derselben in dem Friedens-Executions-Recess pro forma ein gewisser Terminus præfigiret worden / binnen welchen dieselbe bey Chur-Mayntz solle angezeiget / und die Sach in die Listam restituendorum einzutragen gesucht werden / unter ausdrücklicher Verwahrung; Daß nicht erfolgten Falls nach verflossener Zeit der Restitutions-Werber weiters nicht solle gehört werden. Quibus præsuppositis dann wohl ohne Zweiffel ein jeder von selbst finden / und mit Händen greiffen wird / wie ungereimt / und nicht allein dem Westphälischen Friedens-Schluß / sondern auch der Naturæ rei zuwider / die gegenwärtige Sach unter die Restituenda ex capite Amnestiæ gezogen worden / dann daß der Churfürst Friederich der V. der das Lehen zu erstenmahl als heimfällig eingezogen / und nach seinem Todt dessen Herr Bruder Ludwig Philipp als Administrator, und Tutor der Churfürstlichen Puppillen continuiret hat / solches war kein factum hostilie, indem nie gehöret oder gelesen worden / daß er mit seinen Unterthanen / oder Lehen-Leuten Krieg gehabt / oder zu haben willens gewesen.

Es geschahe auch nicht ex ratione decidendi, weil die Hirschhornische Tochter-Männer

feindliche Unterhanen waren / sondern weil der abgelebte Churfürst sich darzu aus den Lehen-Rechten befugt hielte / und wann er es auch nicht gewesen wäre / oder in der gantzen Sach unrecht verfahren hätte / so würde doch die Amnestia kein Remedium congruum gewesen seyn / ihm das heimfällig gehaltene / und würcklich eingezogene Lehen wieder zu benehmen / sondern es hätte das Werck per legitimos tramites entweder coram paribus curiæ, oder auf andere in denen Lehen-Rechten übliche Weiß von ihm vindicirt werden müssen / daß aber hierauf die Cron Schweden währenden teutschen Kriegs nach Occupirung der Pfaltz aus einem Particulier - Favor dem Engelhard Göhler von Ravenspurg aus der Hirschhornischen weiblichen Descendentz / das von Chur-Pfaltz durch würckliche Possessions - Eingreiffung eingezogene Lehen wiederum conferiret / konnte weder ihme Engelhardo ein neues Recht geben / noch pro fundamento Amnestiæ genommen werden / am allerwenigsten aber denen Juribus Electoris Palatini den geringsten Abbruch thun / dann die Cron Schweden stund mit ihm in Alliantz / war auch in medio bello ex Jure gentium nicht befugt / die Gerechtsame des Churfürsten zu Pfaltz / als ihres Alliirten zu verschmähleren / indem kein Alliirter des andern Richter / sondern vielmehr schuldig ist / seines Bunds-Genossen Jura zu manuteniren / allermassen dann

auch

auch solches Schwedischer Seiths / wiewohl einiger massen per potestatem facto contrariam gesucht / oder wenigstens anfänglich selbst nicht gelaugnet worden ; Der Hirschhornischen Tochter aber konte aus diesem facto Suecico kein neues oder besseres Recht als sie zuvor gehabt hat / zuwachsen ; Sondern / so bald die Schwedische Waffen wiederum aus dem Land vertrieben waren / so cessirte alles / was durante occupatione Suecica geschehen war / und kame wiederum ad principium, konte also folgbahr nicht den geringsten weiteren effectum Juris nach sich lassen.

Was demnächst das Factum Bavaricum betrifft / darinnen finden sich zwar termini habiles ad restitutionem ex capite Amnestiæ, aber nicht respectu der Hirschhornischen Tochter / oder derselben Erben / sondern respectu Domini Electoris Palatini ; Dann ob schon Chur-Bäyern eben das / was von Chur-Pfaltz geschehen / und die von Chur-Pfaltz angeordnete Heimziehung des Lehens revalidirt hatte / so ware es doch nicht in der Meynung geschehen / Pfaltz zu helffen / oder dessen Jura empor zu halten sed animo hostili, & sibi habendi, consequenter muste solches von Chur-Bäyern als parte, ex altera parte belligerante post insecutam Amnestiam nebst allen übrigen in der Untern-Pfaltz gemachten occupationibus bellicis (allermassen dann auch ohne einigen Widerspruch geschehen ist) hinwiederum an Pfaltz restituiret werden.

Wie aber nunmehro die Hirschhornische Tochter-Männer daran kommen / daß sie gleichsam eine Super-Amnestiam herausbringen / und das / was an Chur-Pfaltz ex Capite Amnestiæ also solenniter und kostbahr restituirt worden / ex eodem capite wiederum von der jetzo regierenden Churfürstlichen Durchleucht zuruck begehren mögen / oder / wie möglich gewesen / das ihnen nur ein einiger Mensch aus denen Deputatis Imperli, den doch die Meynung des Westphälischen Friedens-Schlusses / und die natura Amnestiæ bekant seyn müssen / darunter habe auf den Seil lauffen können? ist schwehr zu begreiffen / dann / was vormahl von Chur-Pfaltz geschehen / war kein factum hostile, massen darzu ex naturâ rei erfordert wird / daß ultrò citróque, id est, von einer kriegenden Parthey gegen die andere / und in der Intention den andern feindlichen Theil / oder dessen Unterthanen Schaden zu thun geschehe; Zwischen Chur-Pfaltz aber und dessen prætendirten Lehen-Leuten war / wie vorgedacht / kein Krieg / sondern ein Rechts-Streit / ob von deroselben nehmlichen / die Heimziehung des Lehen-Rechts befugt, oder unrecht gesprochen worden. Worinnen Chur-Pfaltz causâ cognitâ vor sich decidiret hatte / und wormider auf den Beschwehrungs-Fall die rechtliche Remedia per viam ordinariam hätten ergriffen werden müssen.

Das

Das Factum Bâvaricum war abermals respectu der Hirschhornischen Tochter kein Factum hostile, dann Chur-Bayern hatte die Lande nach Vertreibung der feindlichen Parthey Jure victoriæ innen/ und tractirte solche als sein Eigenthum/die sammtliche Unterthanen/ consequenter auch die damalige Innhaber von Zwingenberg als seine Lehen-Leute und Unterthanen/ und exercirte/ kurtz zu sagen/ alle Jura territorialia, in Krafft der darüber erhaltenen Kayserlichen Investitur pro suo.

Gleichwie aber ex principiis juris gentium bekant ist/ quod effectus *juris victoriæ* planè diversi sint à *jure belli*, & quod is, qui ante *victoriam* spoliare subditos adversæ partis, ùt *hostis* potuit, post eam obtentam & *homagium* à Provinciis occupatis, earúmque subditis præstitum, *Judex* & *Magistratus* fiat, ampliúsque per occupationes bellicas contra jura singulorum procedere nequeat, sed solum *jura Civitatis* vel *Principis* devicti vel ejecti retineat. Wie solches stattlich ausgeführet zu befinden ist/ in des vorerwehnten Cocceji Dissertation de Jure victoriæ. Also ist auch dieses Chur-Bayrischer Seits genau beobachtet worden; Dann ob man sich schon des Schlosses Zwingenberg als eines wohlverwahrten haltbahren Orts und Passes an dem Neckar nach aller Krieges-Raison, und so (wie ein jeder anderer Landes-Herr wurde gethan haben) durch Einlegung

einer Guarnison versichern müssen; So hat man doch die Hand nicht weiter in die Güther geschlagen / als solches von angeordnet gewesener Landes-Regierung vor recht und billig befunden worden; So / daß / wann Chur-Bäyern die Unter-Pfaltz behalten/ und besagte Güther noch diese Stund in seinen Händen hätte / die Hirschhornische Töchter dannoch gegen denselben mit aller ihrer vermeynten Restitution ex Capite Amnestiæ auf keinerley Weiß wurden aufkommen können / cum sententiæ & res judicatæ & alia, quæ per *hostem* in locis bello occupatis aut deditis, ac per *Pacem* recuperatis latæ valeant, etsi adversa pars non jure ea facta esse dicat; Multo verò magis, si hoc judicium cum judicio *hostis* sive partis adversæ concordet. Quia *Amnestia* lites extinguit, non verò sopitas resuscitat.

Cocceji d. Postl. & Amnest. Sect. 5. §. 14.

Jedoch mit der allgemeinen / in dem Instr. Pacis *Ossnabrug*. Art. 4. §. 49. befindlichen Limitation: Nisi *sententiæ à victore* vel *occupatore* latæ aliud vitium insit, quod etiam contra processum legitimi magistratus moveri queat.

Dessen Darthuung dann Chur-Pfältzischer Seits coram judicio competente man um so leichter erwarten kan/ als schwehr dem Gegentheil damit Rechts-beständig aufzukommen fallen dörffte. Da hingegen mit der von

Chur

Chur-Bäyern an Chur-Pfaltz ex lege Amnestiæ zu thun schuldig gewesenen Restitution der völligen Unter-Pfaltz / und darunter auch dieses von dem vertriebenen Chur-Fürsten von Pfaltz / oder unter dessen Namen eingezogenen Lehens / schon obgedachter massen / eine gantz andere Beschaffenheit hat / und zwischen ein und dem andern Casu eine Summa diversitas legis & rationis ist;

Worwider nichts thut / wann etwa wolte gesagt werden: Es möchte gleich die Sach Anfangs beschaffen gewesen seyn / wie sie wolle / so stehe doch nunmehro die Sentenz oder signatura subdelegatorum in medio, und zwar eine solche Sentenz oder Signatur, die da in contumaciam wäre ertheilet / und ex post niemahl wiederum aufgehoben worden / und habe folgbar das Chur-Fürstliche Hauß Pfaltz niemand als sich selbst zu imputiren / daß die Nothdurfft vorzubringen / Anfangs contumaciter wäre unterlassen / und nachgehends die Aufhebung der Signaturæ contumacialis zu urgiren / in so viel Zeit und Jahr verabsäumet worden; mithin nunmehro nichts mehr übrig seye / als daß dieselbe schlechter dings ad exequendum verwiesen werden müste / dann Ihro Churfürstliche Durchleucht Carl Ludwig waren nicht gewohnt / ihre Sachen negligenter zu tractiren / oder in contumaciam zu verliehren / sondern nur gar zu vigilant, und so bald sie aus einer- und zwar zimlich unformli-

 chen

chen Citation ersehen / daß sie vor gewisse Subdelegatos geladen / und eine Species superamnestiæ über sie zu exerciren wolle gesucht werden / so liessen sie denen Subdelegatis die Ursach anzeigen / warum Sie die Sach auf keine Weiß contra dispositionem Instrument. Pacis Westphalicæ, und derer daranf gegründeten Executions-Recess nicht unter die Restituenda ex capite amnestiæ ziehen / und coram subdelegatis tractiren lassen / und als sie sahen / daß dessen ohnerachtet fortgefahren werden wolte / die Deputati Imperii aber grössten theils auseinander gegangen waren / so wendeten Sie sich zu gleicher Zeit an die damahl regierende Kayserliche Majestät als supremum Executorem pacis, und stellten ihre Momenta dagegen vor / daß aber die Subdelegati, an statt daß sonsten alle behutsame Richter sich mit *Contumacial*-Urtheilen nicht zu übereilen pflegen / die Sach überschnellten / und ehe / als eine Resolution von Wien einlauffen konnte / mit einer Signatura incontumaciam herausgiengen / war weder Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Schuld noch deroselben / oder ihren Nachfolgeren zu imputiren / daß die Herren Subdelegati nach der in dem Kayserlichen Rescript gegebenen Anweisung nicht wiederum zusammen kommen / und die von Sr. Churfürstlichen Durchleucht eingewendete Momenta ad normam Pacis Westphalicæ & Recessuum Executionis examiniren /

ten / oder vielmehr *Engelhardus* Göhler von Ravenspurg selbst nicht weitere Instantz zu machen begehrte / sondern die Sach viel Zeit und Jahr erliegen lassen. Nichts zu gedencken / daß in deren subdelegatorum Macht nicht stünde / eine Sach die ex Natura sua nicht unter die Restituenda ex capite amnestiæ gehörig / oder worüber auch nur ein vernünfftiger Zweiffel / ob sie dahin zu ziehen seye / obhanden war / vor sich darzu zu machen / zu geschweigen in contumaciam darvor zu declariren / sondern sie waren blosse Executores der Casuum *liquidorum* in Instrument. Pacis & Recessibus Executionum *clarè decisorum*, die Illiquida aber müsten an die Deputatos Imperii gebracht werden; Als wohin auch die Kayserliche Verordnungen abziehlten / dann / wer keine Amnestiam ertheilen kan / in dessen Macht stehet auch nicht solche in Casibus dubiis zu interpretiren / es geschehe nun solches gleich extensivè oder restrictivè. Daß aber in keines einigen statûs quà singuli, und noch weniger seines subdelegati Macht bestehe / amnestias zu ertheilen / oder die ertheilten bey entstandenen Dubio, ob dieses / oder jenes dahin zu ziehen / zu interpretiren / daran wird niemand zweifflen / der da weiß / daß die Amnestia regulariter von niemand anders / als denen supremis belligerantibus, und in specie von solchen Potentaten können ertheilt / und per consequenz interpretirt werden / die da nebst dem jure belli ac pacis auch das jus le-

gum ferendarum & aggratiandi / und mithin die Macht und Gewalt haben / ihre Unterthanen ad remittendas injurias hinc indè enatas, & damna sibi data zu obligiren: Was die zweyte Modalität betrifft / die da circa restitutionem ex Capite Amnestiæ ratione *termini* a quo & ad quem zu beobachten seyn will; so ergiebt sich ex supra dictis Sonnen-klar / daß auch diesem Punct zimlicher massen extra oleas sey geschritten worden / wo man das Systema folgender massen genommen hat: Die Cron Schweden hat Engelhardo Göhlern von Ravenspurg die Possession von Zwingenberg und dessen Apertinentien eingeraumt / Chur-Bäyern / als dessen Feind / hatte sie daraus vertrieben / ergò müssen sie wiederum in die von Schweden eingeraumte Possession gesetzt werden; da hingegen ad normam pacis Westph. und in Conformität derer Executions-Recessuum die Sach folgender massen wäre zufassen gewesen: Chur-Pfaltz hat das Lehen quæst. nach Abgang des Hirschhornischen Manns-Stamms durch seine Bedienten in Besitz nehmen lassen / nicht in der Intention, gegen jemand / wer es auch seyn möge / eine Hostilität zu begehen / sondern / weil er geglaubt hat / darzu berechtiget zu seyn; die Cron Schweden / als ihre Waffen sich des Landes bemächtigten / raumte die Possession Engelhardo Göhlern von Ravenspurg ein / und zwar abermahlen nicht per actum hostilem,

stillem, dann sie waren in Allianz mit dem vertriebenen Churfürsten Fridrich / consequenter nicht gemeynt / dessen Facta zu irritiren / weniger seine Jura zu schmählern / sondern was geschahe / geschahe per errorem, und weil der impetrantische Hirschhornische Tochter-Mann *Author* Engelhard verschwiegen hatte / daß Chur-Pfaltz schon zuvor die Hand in das Lehen geschlagen / und solches heimgezogen habe; allermassen dann auch des vertriebenen Churfürsten Herr Bruder Pfaltz-Graf Ludwig Philipp / als ihme das Land von der Cron Schweden quà administratori & Tutori wiederum eingeraumet wurde / den Göhlern von Ravenspurg / laut oben Num. 2. die gebrauchte Subreption acerbè verwiesen / und dardurch nomine derer Chur-Pfältzischen Lands-Successoren das dominium directum cum utili hinwiederum consolidirt.

Nach der Nördlinger Schlacht occupirte Chur-Bayern die Lande / wie solche von der Chur-Pfältzischen Administration waren verlassen worden / folglich auch das ab Administratore per allegatum rescriptum in Besitz zuruck genommene Zwingenberg cum apertinentiis, gerirte sich jedoch respectu singulorum, und in specie des Engelhard Göhler von Ravenspurg nicht hostiliter, sondern Magistraticè, und ließ durch die angeordnete Lands-Regierung / ob

das

das Lehen Zwingenberg denen Hirschhornischen Töchtern gehörig und zu restituiren / oder nicht vielmehr unter andern Ursachen auch um deßwillen dem Lehenhoff heimgefallen / weil der Lehen-Brief die Hirschhornische Tochter nicht simpliciter, sondern unter denenselben allein diejenige admittirt / die von Leib / Stamm und Namen sind / consequenter nach Meynung derer mehrern Feudisten / und Observanz vieler Lehen-Höf und Judiciorum, absonderlich aber der curiæ feudalis *Palatinæ* teste *Rosenthal* de feudis Cap. 7. Concl. 44. Num. 15. die fœminas semel exclusas, und in specie diejenigen / so zwar von dem Stamm / aber nicht mehr von dem Namen sind / ausschliesse. Weil aber diese Rechtliche Untersuchung vor dem Friedens-Schluß nicht völlig zum Ende kame / so war kein andrer Weg zu erwählen / als mit- und nebst dem gantzen Land / auch dieses darunter gezogene Lehen-Stuck præteritis factis intermediis, an denjenigen zu restituiren / deme es hostiliter abgenommen / per Amnestiam aber zu restituiren / versprochen worden / nehmlichen / Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz / die Hirschhornische Töchter hingegen mit ihrer prætendirten Amnestia ab- und dahin anzuweisen / daß sie ihre vermeyntlich habende Ansprüche tam in petitorio, quam in possessorio in Conformität des Art. 11. Inst. Pac. West. coram judice competente rechtlich

lich ausüben könnten. Indem ja einen jeden von selbst einfallen müssen / daß Ihre Kayserliche Majestät und denen samtlichen ab utraque parte belligerirenden Theilen niemahl zuzumuthen gewesen / dasjenige / was sie Sr. Churfürstlichen Durchl. von Pfaltz heut mit einer Hand ex Capite Amnestiæ gegeben hatten / des andern Tags mit der andern wiederum zu nehmen / dazumahl / wie jederman weiß / die Restitutiones ex Capite Amnestiæ nicht zu dem Ziel und End erfunden worden / und durch selbige über Rechts-befangene Streitt-Sachen zu decidiren / sondern allein die Possessiones Civium Imperii durante bello turbatas gleichsam in momentaneo wiederum zu reguliren / nach diesem Vorgang einem jeden singulo zu überlassen / die Jura, so er etwann ein-oder andern per Amnestiam restituirtem Stuck zu haben vermeynt / in foro competente auszuführen.

Solte aber ferner gesagt werden wollen / der Westphälische Friedens-Schluß restituire das Durchläuchtigste Chur-Hauß Pfaltz in dem Art. IV. unâ cum Palatinatu inferiore bloß und allein in diejenige Jura, quibus ante motus Bohemicos, Electores Palatini gavisi sunt; atque dieses Lehen hätten Ihre Churfürstliche Durchl. ante motus Bohemicos nicht gehabt; Ergò könnten Sie auch darein nicht restituirt werden. Dann es ist bekannt / daß eben um deßwillen / und damit

Sr.

Sr. Churfürstl. Durchleucht uberrimè prospicirt werden möchte / der terminus à quo Restitutionis ex Capite Amnestiæ (So sonst unà cum omnibus reliquis ad annum Decretorium generalem hätte angebunden werden sollen) retrotrahirt / und auf die Zeit / worinnen die Sachen circa initium motuum Bohemicorum gestanden / determinirt worden / und also hart seyn würde / dasienige / was in ejus favorem eingeführt worden / in odium zu detorquiren / und die in tempore intermedio vorbey gegangene Actus ab Amnestia zu excludiren ; Zumahl in solchen Dingen / derer Exercitium, wie alle **Lehens-Heimfällig-keiten** / à certo aliquo eventu dependirt / consequenter sich an keine Zeit oder Regul binden läst / als welches noch deutlicher in dem Art. III. prædictæ Pacis West. ratione amnestiæ befindlichen Haupt- und General-Regul enthalten ist / allwo Klag verordnet wird :
„Daß alle und jede Stånd / denen occasione
„der Boheimbisch- und Teutschen Unru-
„he ab una vel alterâ parte aliquid præjudi-
„cii zugezogen worden / tam quo ad *Ditiones*,
„& *bona feudalia &c.* quam quo ad *Jura &*
„*Privilegia*, überall in eum utrinque statum
„plenariè restituirt werden sollen / quo ante
„Destitutionem gavisi sunt , aut NB. *Jure*
„gaudere potuerunt , NB. *non obstantibus*,
„sed annuilatis, quibuscunbue interim in
„contrarium factis *mutationibus*.

An

An welchen Orth von dem bekannten Authore Meditat. ad Inst. Pacis West. p. m. 27. folgende **vernünfftige Erinnerung** hinzu gefügt wurde: Neque enim ei, qui *restituendus* " est, fraudi esse debet, si statu suo, quo ple-" nius Jure uti poterat, ante Destitutionem " non sit usus sivè quod sit impeditus ab alio, " sivè quia occasio non erat, quod in ejusmo-" di actibus discontinuis sæpe usu venit. "

Das dritte Requisitum, so Respectu der gegenwärtigen Restitution zu consideriren gewesen wäre / ergiebt sich aus dem §. 3. des Præliminar, und aus dem

§. 30. des Haupt-Executions-Recessus, wo Expressis verbis zu befinden ist / daß / welcher Restituendus ex capite Amnestiæ sich in **drey Monathen** bey der **Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley** nicht angiebt / und in die Listam Restituendorum eintragen läst / hernach weiter nicht gehört werden solle;

Daß aber solches in gegenwärtigen Fall nicht geschehen seyn müsse / bezeigt die Anlag sub Num. 9.

Als leben solchem allen nach mehr höchst-gedachte **Ihro Churfürstl. Durchleucht** mein gnädigster Herr der Zuversicht / es werden **Ew.** Excellentzien / **Hochwürden** / auch **Hoch-** und vielgeehrte Herren die **Nichtigkeit** dieser Signaturæ contumacialis **Ihrer Kays. Majestät** ex supra deductis, & si opus fuerit,

ulte-

ulterius deducendis, nicht allein selbst hoch-erleuchtet einsehen, sondern auch Ihrer Kayserlichen Majestät Welt-gepriesenen Æquanimität nach / mit Vorbeygehung sothaner Signatur die von Dero Reichs-Hof-Rath an des Schwäbischen Crayßes ausschreibende Herren Fürsten darauf simpliciter fundirte Executions-Commission hinwiederum aufzuheben / die unbefugte impetranten hingegen an den Chur-Fürstl. Pfälgischen Lehen-Hof tanquàm ad forum competens, als wohin diese Sache ihrer Natur-und Eigenschafft nach ohne diß gehörig / und schon würcklich Rechts-hängig ist / ein für allemal zu verweisen / allergnädigst geruhen wollen. Der ich im übrigen unter anhoffender guthmüthigen Willfährigkeit mit geziemender Hochachtung verharre

Euer Excell. Hochwürden / und meinen Großgünstig-Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg den 13ten Decembr. Anno 1726.

Dienst-bereit-willigst ergebenster

Christoph Heinrich Zeller / Freyherr von Ettmannstorff.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Extractus Chur-Pfältzischen Lehen-Probsten Berichts an weyland Chur-Fürsten Carl Ludwigen / wegen Zwingenberg erstattet.

NAchdem in Ew. Churfürstl. Durchleucht Lehen-Cammer befindlich / daß auf tödlichen Hintritt Friederichs von Hirschhorn / so im Septembri Anno 1632. verstorben / Ew. Churfürstl. Durchl. in GOtt ruhender Herr Vatter König in Böheimb / höchst-seel. Angedenckens / gnädigste Befehl ertheilet dermahligem hiesigem Land-Schreibern um den 2. Octobris 1632. die Possession des Haußes Zwingenberg zu ergreiffen / und Ihro Königl. Majestät bald hernach Todts verblichen / und hoch-ermelt Fürstliche Durchleucht in die Regierung nacher Heydelberg kommen / haben Sie die von Gölern / sub- & obreptitiè apprehendirte Possession gar nicht gutgeheissen / er ist aber wieder nach Mayntz geloffen / ein hartes Schreiben von der Schwedischen Regierung anhero erhalten / also daß Herrn Administratoris

Fürstliche Durchleucht etwas instehen müssen.

Daß diese Abschrifft dem mir vorgezeigten Concept vom Lehen-Probsten gleichförmig/ wird hiemit attestiret/ Heydelberg den 4ten August. 1723.

J. B. Otto, Chur-Pfältzischer Archivarius.

Extractus anderweiten Berichts/ oder Facti Speciei aus der Churfürstlichen Lehen-Cammer/ an weyland Chur-Fürsten Carl Ludwig in Materia dicta erstattet.

ALs Friderich von Hirschhorn der Letzte dieses Stamms und Namens verstorben/ kommt Engelhard Göler von Ravensburg/ wie auch Maria Elisabetha von Hirschhorn/ und bitten mit diesem Lehen des Schloß Zwingenberg belehnet zu seyn/ und zwar jener aus dem Fundament/ weilen seine Mutter Maria von Hirschhorn des primi acquirentis dieses Lehens/ Hannßen von Hirschhorn leibliche Tochter gewesen/ und also er des primi acquirentis würcklicher Nepos, und per consequens der nechste/ und erste Lehens-Folger auf den sich nunmehr zugetragenen Fall des ausgestorbenen Manns-Stamm seye; Diese aber nehmlichen Maria Elisabetha von Hirschhorn/ solch an Jacobum Lotha-

Lotharium von Els verheyrathet / erweiset / daß sie des letzt-verstorbenen Friderich von Hirschhorn Bruders Tochter seye / und allein den Fall erlebt hätte / weilen des Gölers Mutter per superstites masculos von der Belehnung einmahl bereits ausgeschlossen worden / nun aber seye bekanten Lehen-Rechtens / quod Fæmina semel exclusa semper maneat exclusa ; Weilen nun aus diesen und andern Fundamentis noch ungewiß / wem dieses Lehen gebühret / auch diese Regul / quod Fœmina semel exclusa semper maneat exclusa benebens andern Gründen vor den Lehen-Herrn / und wider gedachte Mariam Elisabetham / indem sie durch ihres Vatters Bruder Friderich beschehene Belehnung einmahl gleichfalls excludirt gewesen / auch kein Theil von den Prætendenten / sondern Chur-Pfaltz in der Possession des Lehens gewesen / als ist und bleibt Pfaltz so lang in possessione, biß die Sach an gehörigen Orth rechtlich erörtert.

Daß diese Abschrifft dem erstatteten Bericht aus dem Archiv allerdings gleichlautend seye / wird hiemit behörend attestiret. Heydelberg den 4ten August. 1723.

Johann Bernhard Otto,
Archivarius.

Num. 2.

Copia Chur-Pfältzischen Rescripti an Engelhard Göler von Ravenspurg wegen des eingezogenen Zwingenbergischen Lehens abgelassen.

LIeber getreuer. Nachdeme wir durch GOttes Gnaden Unsere Hofstatt allhier angestellet / ist Uns bey Wiederannehmung der Chur-Fürstlichen Canzley für kommen / welcher Gestalt du dich des Haußes Zwingenberg / welches die von Hirschhorn von Chur-Pfaltz zu Lehen getragen / als ein vermeinter Lehens-Folger angemasset / auch durch ungleichen Bericht / bey der Königlich-Schwedischen Regierung zu Maynz erlanget / daß der Orths angehörige Chur-Pfaltz eigenthumliche Unterthanen dir angewiesen worden ; Nun zweiffelt Uns nicht / dir werde unverborgen seyn / daß die Königliche Würde zu Böheim Pfaltz-Graf Friderich Chur-Fürst / Unser geliebter Herr Bruder / lobseel. Gedächtnuß / auf Aussterben des Adelichen Geschlechts derer von Hirschhorn solch Lehen vor apert gehalten / auch der Possession an meisten Orthen durch dero Beambten sich genähert / und gebührende Pflicht eingenommen / wie Wir dann auch aus Ersehung der Lehen-Briefe nicht befinden können / daß du einig Recht / oder Succession bey solchen Lehen mit

Zug

Fug zu prætendiren hättest / kommt Uns demnach um so viel befremdter vor / daß du zu Præjudiz Unserer Churfürstl. Pupillen nicht allein berührte Anweisung sub- & obreptitiè auszubringen / sondern auch gar die zum Lehen gehörige Unterthanen ohn Unser Vorwissen / in vermeinte Huldigung zu nehmen / kein Bedenckens getragen / dessen sich doch andere / dem Hauß Hirschhorn nicht weniger Verwandte / welche ihre vermeinte Prætension zu diesem Lehen allbereit bey Leb-Zeiten Ihrer Königl. Würden angebracht gehabt / sich nicht unterstanden; Wann Wir aber / was disfalls von dir hinterrucks Unser vorgenommen / und durch ungleichen Bericht durchgedrungen worden / tragender Vormundschafft und Administration wegen / nicht genehm halten / wenigers aber / daß die Unterthanen bey der abgetrungenen Huldigung verbleiben / und das Hauß Zwingenberg samt Zugehörungen also inbehaltest / gestatten können / als haben Wir ein solches / und daß du dich keiner Belehnung von Uns dißfals zu getrösten / dir hiemit wissend machen wollen / des Versehens / du werdest dich dieses der Chur-Fürstlichen Pfaltz heimgefallenen Lehen weiter nicht anmassen / sondern davon allerdings abstehen / wie Wir Uns dann zu beschehen / zu dir / als der du sonst der Churfürstl. Pfaltz mit Lehens-Pflichten zugethan, gäntzlich verlassen wollen / da du alsdann rechtmässigen Spruch deswegen an dis Lehen zu haben ver-

meynest / wollen Wir dir, als Chur-Pfältzischer Administrator an gehörigen Ort ordentlich rechtens anweisen / und verbleiben dir sonsten mit gnädigen Willen gewogen. Datum Heydelberg den 17. Julii 1633.

Num. 3.

Copia der den $\frac{11}{17}$ Febr. An. 1651. in der Zwingenbergischen Sache publicirten Reichs-Commissions-Signatur, wie solche in gegenseitigen Typo fol. 66. beygedrucket.

IN Reichs-Commissions-Sachen Engelhard Göhlers von Ravenspurg / des Aelteren / Klägern / eines: wider Se. Chur-Fürstliche Durchl. Herrn Pfaltz-Graf / Carl Ludwigen zu Heydelberg / Beklagten / andern Theils / das Zwingenbergisch eingezogen Erb-Lehen betreffend / erkennen die subdelegirte Commissarien / den exhibirten glaubwürdigen Urkunden / und allem Vorbringen nach / hiemit zu recht / daß vorbenannter Kläger das geklagte Gravamen ad Instrumentum Pacis zur Genüge qualificirt / wie auch das Factum possessionis erwiesen hab; Und derowegen in den Stand / wie er sich vor der Chur-Bayerischen militarischen Destitution, so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis befunden / und benanntlich in die Possession des Haußes und Guths Zwingenbergs / und dessen Pertinen-

tinentien zu restituiren seye; Wie man dann ihme hiermit / und in krafft dieser obhabenden Reichs-Commission mit dem Anhang restituire / daß ihme des Herrn Beklagten Chur-Fürstliche Durchleucht die wegen derselben zum andernmal verursachte Unkosten salva moderatione zu bezahlen / schuldig seyn soller; Idque in contumaciam. Publicirt Heilbronn den $\frac{11}{21}$ Febr. An. 1651.

(L.S.) Sebast. Pock / Hochfürstl. Teutsch-meisterischer Rath / Cantzley-Director, und subdelegirter Commissarius.

(L.S.) Nicola Müller / J. Dr. Fürstlich-Würtenbergischer Ober-Rath und subdelegirter Commissarius.

Gegenwärtige Copia ist dem papirnen subscribirten und sigillirten Original de verbo ad verbum gleichlautend / in massen mit dero Subscription und fürgedruckten Insiegel auf den 17. May ad XVI. C. funfftzig sechs bezeuget

(L.S.)

Cantzley Contract-Stube der Stadt Straßburg.

Num. 4.

Citatio so an Chur-Pfaltz unter dem Namen derer Herren Reichs-Commissarien in der Zwingenbergischen Sache ergangen.

Durchleuchtigster Hoch-Gebohrner Fürst, Ew. Lbd. seyen unsere freund- lich- und fleißig-willige Dienst, auch was wir Liebs und Guts vermögen stets zuvor bereit, freundlicher lieber Oheimb, Herr und Freund, ꝛc.

EUer Lbd. mögen wir freundlich und dienstlich nicht bergen / welcher Gestalt uns von des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen ad punctum Executionis ex Capite amnestiæ & gravaminum nacher Nürnberg verordneten gevollmächtigten Räthen / Gesandten / und Bottschafften / ohnlängst eine Commission wegen der Reichs-Ritterschafft in Francken / Orths Odenwaldt / und deren Mitglieder in particulari, als Engelhard Gölers von Ravenspurg des Elteren / weyland Wolff Albrechts und Velten Heinrichen der Rüden zu Eberstadt und Rödigseimb hinterlassener Söhn / Johann Caspars von Stetten zu Hochenstetten für sich und seine Consorten der Rosenbergischen Eigen-

genthums-Erben und endlich Hannß Philippsen von Dienheimb zu Angelthorn / contra Ew. Lbd. das eingezogene Ritter- und Erb-Lehen-Guth Zwingenberg cum pertinentiis, den Weinzehenden und Rüdisch Hauß zu Heubach / die fünff Cent-Dörffer in Schipffergrund und die Eingriff wegen des Guths Angelthorn betreffend / aufgetragen worden;

Wiewohl wir nun nichts liebers sehen / oder leiden mögen / als daß unser damit wäre verschonet worden; Dieweil wir jedoch nicht gern etwas unterlassen / so zu gäntzlicher Vollziehung des getroffenen Friedens-Schluß gereicht; So haben wir uns miteinander dahin verglichen / daß solche Reichs-Commission durch unsere subdelegirte Räth in der Stadt Heylbronn / als an einem Mittel- und keinem Theil zu weit entlegenen Orth vorgenommen / und verrichtet werden soll; Demnach an Ew. Lbd. freundlich und dienstlich gesinnend / gefällig zu halten / jemanden der Ihrigen mit genugsamer Instruction und Vollmacht nacher gedachten Heylbronn abzuschicken; Damit sie auf Montag den $\frac{6}{16}$. schierst künfftigen Monaths Januarii früher Tags-Zeit / vor unsern Subdelegirten allda gebührend erscheinen / die Commission anhören / und fürters gewärtig seyn mögen / was in Krafft deren / wie auch vermöge des Instrumenti Pacis, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten / arctioris modi exequendi, und dem Præliminar- und Haupt-

Recess, in einem und anderen / vor und an Hand nehmen werden / wir verlassen uns dessen also zu geschehen eigentlich / und verbleiben sonsten Ew. Lbd. zu aller behäglichen Dienstwilligkeit erbietig. Datum den 17. Decemb. An. 1650.

Von Gottes Gnaden

Leopold Wilhelm Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Administrator des Hochmeisterthums in Preussen / Meister Teutschen Ordens / in Teutsch- und Welschen Landen / Graf zu Tyroll und Görtz.

Eberhard Hertzog zu Würtenberg und Teckh / Graf zu Mümpelgardt / und Herr zu Heidenheimb.

INSCRIPTIO.

Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Carl Ludwigen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Obern- und Nieder-Bayern / des H. Röm. Reichs Ertz-Truckfessen / und Chur-Fürsten / 2c. Unsern freundlich lieben Oheim / Herrn und Freund.

Von Niemand unterschrieben / also auch nicht beantwortet / und der Both nur mit einem Recepisse abgefertiget worden.

Num.

Num. 5.

Copia allerunterthänigsten Vorstellung an Ihro Kayserliche Majestät von dem Chur-Pfältzischen Abgesandten zu Wien in Materia dicta abgelassen.

Allerdurchleuchtigster rc.

Ew. Kayserlichen Majestät lassen Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht Herr Carl Ludwig Pfaltz-Graf von Rhein / rc. unterthänigst klagend vorbringen / obwohl in dem zu Nürnberg aufgerichteten Præliminar-und darauf erfolgten Haupt-Recess von der Chur-Fürsten und Stände daselbst gewesenen Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen verordnet und bevollmächtiget worden / daß sie vermög §. nehmlich und erstlich rc. Die in designatione restituendorum begriffene und bereits decidirte / oder künfftig vor ermeldten Deputatis intra tres Menses erledigende Casus ordentlich exequiren sollen / daß jedoch erstgedachte Herren Deputati nicht allein die Ihnen im Haupt-Recess aufgetragene Vollmacht über die bestimmte Zeit der drey Monath, ja allbereit über sechs Monath ohne gesamter interessirten Consens prorogiren / sondern auch über die in bemeldter Designation überlassene Casus, ohngeacht dieselben darzu

nicht

nicht mehr in völliger Anzahl beysammen / ex-
tendiren / und nach Dero Belieben und Wohl-
gefallen Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht
mit Erkenn-und Ertheilung verschiedener Com-
missionen zum höchsten beschwehren ; Gestalt
noch in Neulichkeit in verschiedenen Sachen et-
liche von Adel vermög Beylag Num. 1. der-
gleichen nachtheilige in instrumento Pacis, und
Executions-Werck nicht fundirte Commis-
sion wider Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht
erhalten / und ausgewürcket haben.

Wann aber Ihro Chur-Fürstl. Durchl.
zum höchsten beschwerlich und præjudicirlich /
daß diese vor die Deputirte zu Nürnberg nicht
gehörige / auch in Lista restituendorum nicht
begriffene Sachen von denen noch wenigen üb-
rigen Deputirten dahin gezogen / und dadurch
Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht deroselben
cognition absque omni remedio unterwürf-
fig will gemacht / ja die Ihro Chur-Fürstli-
chen Durchleucht ohne zweiffentlich zwischen
deren Vasallen / sonderlich in Cölnerischen
Sachen vermög Beylag Num. 2. & 3. gezie-
mende judicatur von Ihrem Lehen-Hof entzo-
gen und geschmähleret werden / so thun Ihro
Chur-Fürstliche Durchleucht ab solchen Ih-
ro nachtheiligen Proceduren / und erkannten
Commissionen offt-bemeldten Deputirten zu
Nürnberg nicht allein zum höchsten sich be-
schweren und darwider auf das zierlichste pro-
testiren / besonderen auch Euer Kayserliche
Maje-

Majestät unterthänigst ersuchen / Sie geruhen in Ansehung dessen / obangeregter Commissiones aus Kayserlicher Authorität zu cassiren / und aufzuheben / oder doch denen von Ihnen verordneten Herren Commissariis in der Sach zu verfahren ernstlich inhibiren / die ungestümme impetranten aber an gehörige Orth allergnädigst zu remittiren / und zu verweisen / Eure Kayserliche Majestät werden dardurch Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht bey dero ohngezweiffentlichen Jurisdiction und Gerechtigkeit allergnädigst handhaben / und um Euer Kayserlichen Majestät solche hohe Gnad Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht mit dero unterthänigsten Gehorsam und treuen Diensten wieder zu verdienen äusserst befleissen.

Wien / den $\frac{6}{18}$. Februarii 1651.

Ew. Kayserl. Majestät /

allerunterthänigst gehorsamster v. dem Diener

J. L. Mieg.

Daß die Abschrifft ihrem Original Concept bey Churfürstl. Lehen-Cammer allerdings gleichlautend / wird hiermit attestirt. Heydelberg den 4. Aug. 1723.

Joh. Bernh. Otto Archivarius.

Num.

Num. 6.

Copia allerunterthänigsten Memorialis an Ihro Kayserliche Majestät von Engelhard Göler von Ravenspurg wegen Zwingenberg abgelassen.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Kayser rc.

Allergnädigster Herr rc.

Euer Kayserlichen Majestät kan ich allerunterthänigst vor- und anzubringen nicht umgehen/ welchergestalt die Edlen von Hirschhorn/ von Chur-Pfaltz/ Zwingenberg mit allen Zugehörungen vor mehr dann hundert Jahren zu einem Erb-Lehen erkaufft/ empfangen/ und ruhig besessen/ biß endlich nach des letzten von Hirschhorns Friderici seeligen Todt/ dasselb auf mich/ als seinen aus dem ohnzweiffelichen Hirschhornischen Geblüth nechsten hinterlassenen Erb-Lehensfolger/ erwachsen/ ich die Possession ergriffen/ aber daraus einig und allein occasione belli verstossen worden/ daher eine Reichs-Commission zu Nürnberg/ krafft Friedens-Schlusses ex capite amnestiæ auf ihr Ertz-Hoch-Fürstliche Durchleucht/ des Teutschen Ordens Hoch- mei-

meistern / Ihro Kayserl. Majestät Herrn Brudern / und Ihr Fürstliche Gnaden / den Hertzogen zu Würtemberg / ausgewürckt / die auch Ihre hochansehnliche respective Herren Cantzlar und Räth / Herrn Sebastian Pockhen / und Herrn Nicola Müllern / beeder Rechten Doctores, nach Heylbronn / solcher und anderer der Ritterschafft angelegenen Sachen wegen deputirt / darauf sie Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht welche ohne das selbig mal ihre Räthe bey der Heylbronner Commission gehabt / zum andern und das letzte mal peremptoriè citirt; Nachdeme aber niemand erschienen / und die anwesende Herren Pfältzische sich der Sache nicht unternehmen wollen / seynd sie bewogen worden in Contumaciam zu prodediren / und cum plenissima causæ cognitione mir die Possession per Signaturam, mit Wiederkehrung der aufgewandten Unkosten / zuzusprechen / wie beyliegende von hiesiger Stadt-Cantzley vidimirte Copia Lit. A. ausweiset. Ob nun wohl sie die Herren Deputati selbst wegen schuldiger Parition Ihre Churfürstl. Durchl. beweglichst zugeschrieben / ich auch darum unterthänigst gebetten / ist doch bis dato das geringste nicht zu erhalten gewesen;

Wann dann bey so gestalten Sachen ich nirgend Hülff und rechtliche Execution, dann bey Euer Kayserlichen Majestät / als obristen Schutz-Herrn / und Beschirmer des Frie-

dens /

dens / auch Recht und Gerechtigkeit zu suchen weiß.

Als gelanget an Euer Kayserl. Majestät mein allerunterthänigst-gehorsamste Bitt / höchstgedachter Ihr Ertz-Hochfürstl. Durchl. wie auch Ihr Fürstl. Gnaden / Hertzog Eberhardten von Würtenberg / als nechst gesessenen Fürsten / die würckliche Execution solches wohl erlangten judicati, omni arctiori modo allergnädigst anzubefehlen. Thue hiemit schließlichen den Allerhöchsten inniglich anruffen / daß er Euer Kayserl. Majestät bey Kayserl. Allerhöchsten Prosperität zum Schutz der Christenheit / Aufnahm und Mehrung des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, beständiger Handhabung gemeinen Friedens / auch der darauf gegründeten Justiz, sonderlich auch zu Trost der Untergedruckten erhalten wolle. Mich samt allen den Meinigen Euer Kayserlichen Majestät Huld und Protection unterthänigst und gehorsamst untergebend. Datum Straßburg / den $\frac{29}{19}$. Martii 1652.

Ew. Kayserlichen Majestät 2c.

Allerunterthänigst-gehorsamster

Engelhard Göler von Ravenspurg
der Aeltere mpr.

Num.

Num. 7.

Copia der an Ihro Kayserliche Majestät von Chur-Pfaltz in der Zwingenbergischen Sache fernerweit erlassenen allerunterthänigsten Vorstellung.

Allerdurchleuchtigster rc.

Euer Kayserliche Majestät geruhen aus Dero Reichs-Hof-Raths Protocoll vom 3ten Junii 1651. sich allergnädigst zu erinneren / welchergestalt des Herren Pfaltz-Grafen Chur-Fürstliche Durchleucht mein gnädigster Herr / dermahlen durch dero Abgesandten Doctor Johann Ludwig Miegen klagend anbringen lassen / daß die zu Nürnberg verbliebene Deputati nicht allein die im Haupt-Recess Ihnen vom Reich auf drey Monath aufgetragene Vollmacht über die bestimmte Zeit prorogirten / sondern auch weiter / als auf die Ihnen vermög der Designation überlassene casus extendirten / und Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht mit Ertheilung verschiedener Commissionen zum höchsten beschwerten / sonderlich aber auch in Sachen Engelhard Göhlers von Ravenspurg dero Vasalli mit Eva Ursula von Eltz Vormünderen habende Streitigkeit / das von Ihro Chur-Fürstliche Durchl. Vor-Eltern zu Lehen tragende Dorff Zwingenberg betrüglich zu Schmählerung dero Lehen-Hof ohnzweiffentlich geziemende judica-

dicatur in eine vermeinte Commission auf des Herrn Teutschmeisters Hoch = Fürstliche Durchleucht und Herrn Hertzogen von Würtemberg Fürstl. Durchleucht einzufechten sich wider Rechtlich angemast und unterstanden mit unterthänigster Bitt Euer Kayserliche Majestät solche Commissiones allergnädigst cassiren / auch denen Herren Commissariis in der Sachen zu verfahren ernstlich inhibiren wolten / gestalten auch damahlen an des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Chur-Fürstliche Durchleucht und die Herren Commissarios deßwegen zu schreiben von besagten Reichs-Hof-Rath willig erkannt und befunden worden.

Wiewohl Ihro Churfürstl. Durchl. sich nun nicht einbilden können / daß die subdeligirte Commissarien bey so bewandten Sachen / zumahlen aber in erstbemeldten Göhlnerischen Strittigkeit (als welche zwischen zweyen Ihro Churfürstl. Durchl. Vasallen um ein Chur-Pfältzisches Lehen zu thun / und ihrer Arth und Natur nach anderer Orthen nicht / als von dero Lehen-Hoff / soll / und muß ventilirt werden) verfahren / weniger einiger Judicatur ob notorium defectum Jurisdictionis, & ex inde apparentem nullitatem, unterziehen wurden / davor gehalten / es würde Engelhard Göhler von Ravenspurg sein angegebene Prætension wider die Eltzische Vormünder ihm per Decretum anbefohlener massen / an Ihro Chur-Fürstl.

fürstl. Durchleucht Lehen-Gericht gebührend ausführen; So müssen Ihro Churfürstl. Durchl. doch erfahren / daß selbiger nicht allein sein Intention bey obbemeldten Subdelegatis vermeintlich hinaus zu führen sich angemast / sondern auch die von ihnen nichtiglich ausgesprochene Urtheil zur Execution zu bringen / und Euer Kayserlichen Majestät um arctioris modi Executions-Befehl anzulangen / erkühnen dörffen.

Gleichwie aber primo intuitu zu verificiren / daß diese zwischen zweyen Pfältzischen Vasallen in petitorio & possessorio strittige Sach / allein von Ihro Churfürstl. Durchl. Lehen-Hof zu judiciren gehöhrig / und daß denen Deputatis zu Nürnberg einig cognition nicht zuständig gewesen / zumahlen die von Göhlern durch Schwedische Hülff in wehrendem Krieg erlangte Possession des Zwingenbergischen Lehens ihme wider seine Churfürstl. Durchleucht / noch die Elzische Vormünder zu Vortheil nicht gereichen kan / sondern vermög Art. 4. Instrum. Pacis alle mutationes in feudalibus tempore belli factæ allerdings aufgehoben / und wieder in den Stand / als ob solche nicht vorgegangen / zu stellen seyen / also dieses Factum, und in wehrendem Krieg von denen Schweden beschehene Immission, und von Chur-Bayern vorgegangene Destitution noch lang nicht genug / daß es auf das Instrumentum Pacis sich qualificiren / und der

Deputirten zu Nürnberg erkannte Commission hatte fundiren können / sondern ein pur lautere Nullität ist / was so wohl die Deputati zu Nürnberg sich diß Orths angemast / als auch die Herren Commissarii oder dero subdelegirte in Krafft einer nichtigen Commission nichtiglich erkennet haben.

Als wollen Ihro Churfürstliche Durchl. verhoffen / Euer Kayserliche Majestät auch nochmahlen unterthänigst gebetten haben / Sie wollen Göhlern in seinem unbilligen Ansuchen kein Gehör geben / sondern denselben ab / und an Ihro Churfürstliche Durchleucht Lehen-Hoff seiner Prætension halber allergnädigst remittiren / und die Herren Commissarien aber vielmehr von der ferneren Verfahrung und Execution abmahnen / als zu gestatten / daß durch dergleichen procediren Ihro Churfürstl. Durchlaucht an Dero wohl hergebrachten Rechten / und Jurisdiction nachtheiliger Eintrag beschehe rc.

Daß diese Abschrifft ihrem Original-Concept bey Churfürstl. Lehen-Cammer gleichförmig seye / wird hiermit behörend attestirt / Heydelberg den 4. Augusti 1723.

Joh. Bernhard Otto Pfl.
Archivarius.

Num.

Num. 8.

Reichs-Hoff-Raths-Conclusum.

Lunæ 30. Septembris 1652.

Göeler von Ravenspurg / commissionis ad exequendum vigore Instrumenti Pacis, das Dorff Zwingenberg betreffend / sivè der Churfürstlich-Pfältzische Anwald / Andreas Neumann / sub præsentato 24. hujus beschwert sich wider eine von denen Deputirten zu Nürnberg ausgelassene Commission auf den Hrn. Teutschmeister/und Hrn. Hertzog zu Würtenberg/ bittet / weilen dieser Casus ad Instrumentum Pacis nicht qualificiret / sondern als eine zwischen zwey Vasallen strittige Sache / an den Churfürstlichen Lehen-Hoff gehörig / dem Göhler in seinem Suchen nicht Gehör zu geben / sondern ihn ab- und an den Churfürstl. Lehen-Hof zu weisen / auch die Commissarios von weiterem Procediren / abzumahnen.

Includatur Dominis Commissariis, dieses Anbringen bey der Commission gebührend in Acht zu nehmen.

Num. 9.

Copia Schreibens von Chur-Mayntz an Chur-Pfaltz wegen der Herrschafft Zwingenberg abgangen.

 Durch-

Durchleuchtigster Churfürst.

Besonders lieber Herr und Freund.

EUer Lbd. beliebiges vom 26ten elabentis, die von denen von Göhlern mit ihren Interessenten bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath suchenden Restitution der von deroselben Chur-Hauß Lehenrührigen Herrschafft Zwingenberg / auch derentwegen schon erhaltenes Mandatum betreffend / ist mir durch deroselben geheimen Rath auch Neuburgischen Hoff-Raths- und Landschaffts Commissariats-Præsidenten Graf von Wiser wohl zukommen / auch nach solchen Schreibens-Innhalt der Vortrag geschehen / besonders aber noch dahin angetragen worden / daß auch in denen zu Franckfurth im Jahr 1655. und folgenden Jahren gepflogenen Reichs-Deputations-Actis nachgesehen werden möchte / worauf ich dann sogleich die Auffsuchung solcher Acten anbefohlen / und sie durchsuchen lassen / es hat sich aber so wenig darinnen / als bey meiner dahiesigen Regierungs- und Directorial-Registratur zu Regenspurg / auch meines Ambts Amorbach Repositur gefunden / wie ich mir schon die Ehr geben / Ew. Lbd. unterm 26ten elabentis zu benachrichtigen / muß also nochmahlen bedauren / daß ich bey allem meinem guten Willen Ihro nach Nothdurfft nicht an Handen gehen kan / in-

indessen zu anderwehrten angenehmen Dienstgefälligkeiten beständig verbleibe 2c. 2c.

Maynz den 30sten Martii 1726.

Copia Schreibens von Chur-Mayntzischen an Chur-Pfältzische Regierung in obbesagter Sache abgangen.

P. P.

Aus derselben unterm 18ten nechst vorigen Monaths an uns erlassenen Schreiben / haben wir ersehen / welcher gestalten wider Ihro Churfürstl Durchl. zu Pfaltz / so dann dero geheimen Rath Herrn Grafen von Wiser wegen des Zwingenbergischen Lehens die Göhlerische Interessenten bey dem Käyserl. Reichs Hoff-Rath ohnlängst ein Rescriptum restitutorium durch ungleiche Vorstellung / und Besteiffung / auf die ergangene Contumacial-Sententz der Deputatorum Imperii vom 12ten Februarii 1651. erschlichen / und was die Herren dabey nicht allein weiter angeführt / sondern auch wie dieselbe uns freundlich ersuchen wollen / ihnen dasjenige / was in diesen Sachen dahier vor- und zur Zeit der darein gewesenen hiesigen Subdelegation gehandelt / und etwa der Kayserl. Majestät in Antwort abgegeben worden / zu communiciren; Nachdeme man nun hierauf nicht ermangelt / diese verlangende Acta alsogleich aufsuchen zu lassen / davon aber

 nach

nach allem angewendeten Fleiß so wenig in hiesiger Churfürstlichen Registratur, als sonsten etwas zufinden gewesen / so haben wir ein solches denen Herren in Dienst-freundlicher Antwort ohnverhalten wollen / denenselben annebens 2c.
Mayntz den 2ten Augusti 1726.

Num. II.

Gründliche Considerationes contra Recursum ad Comitia Imperii in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache / cum præmissâ brevi facti narratione, in so ferne selbige hiebeyzur Erläuterung nöthig. Mit Beylagen sub Num. 1. biß 9. inclusivè.

NAchdem weyland Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / Carl Ludwig / vi Pacis Westphalicæ die Restitution Ihrer Lande erhalten / und Ihro zugleich auch die von Chur-Bayern damahl samt der gantzen Unter-Pfaltz deuinirte Herrschafft Zwingenberg übergeben worden / hat Herr Engelhard Göler von Ravensburg Dieselbe ersuchet / ihn in erwehnte Herrschafft / als ein ihm gehöriges Chur-Pfältzisches Erb-Lehen / woraus er injuriâ belli depossidirt worden / wieder zu immittiren / weil sich aber hierzu damahl eben noch ein anderer Prætendent, nemlich eine Frau von Eltz (deren Descendenz jedoch seit-

seither längst erloschen) angegeben/ so haben Ihre Churfürstliche Durchleucht/ Inhalts derer Beylagen sub Num. 1. & 2. den schrifftlichen Bescheid durch Dero Regierung dahin ertheilet/ daß Sie die Herrschafft sequestriren/ und demjenigen/ der in possessorio vel petitorio obtiniren würde/ cum fructibus perceptis einräumen/ auch darüber solchem obsiegenden Theil hiernächst gebührende Rechnung leisten lassen wolten. Gleichwie nun hieraus erscheinet/ daß Höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht das Erb-Lehen Zwingenberg keines weges ex capite caducitatis vel antiquioris possessionis atque animo sibi habendi, sondern ex solo capite sequestri in Handen behalten/ also hat auch zwar der Herr von Göler sattsam dargethan/ daß er der wahre Possessor, und als ein per motus bellicos destituirter zu restituiren wäre/ da er aber wider alles Vermuthen damit bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht kein Gehör gefunden/ hat er bey selbiger Zeit zu Nürnberg versammlet gewesenen Kayserlichen und Reichs-Friedens-Executions-Deputation sich darüber beschwehret/ welche dann des damahligen Herrn Hoch- und Teutschmeisters Ertz-Hertzoglichen/ und des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchleucht Durchleucht die Entscheidung der Sache aufgetragen. Diese haben dem zu Folge ihre Subdelegatos nach Heilbronn ge-

 schickt/

schickt / beyde Partheyen / und zwar Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz iteratâ vice, peremptoriè dahin citiret / es haben aber Diese sich nicht einlassen wollen / daher die Subdelegirte in contumaciam verfahren / und den 1/11. Februarii 1651. sententioniret:

„Daß der Kläger / Herr Engelhard Göler von Ravensburg / sein Gravamen aus denen exhibirten Urkunden ad Instrumentum Pacis genugsam qualificiret und das Factum Possessionis erwiesen / auch derowegen in dem Besitz des Hauses und Guts Zwingenberg und dessen Pertinentien in den Stand / wie er sich vor der Chur-Bayrischen militarischen Destitution befunden / zu restituiren wäre.

Diese Sentenz ist zwar in folgendem Jahr von damahligen Kaysers FERDINANDI III. Majestät (nachdem Selbige auf selbst eigene Veranlassung Se. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz vorher von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in neue plenarische Discussion gezogen / und zu dem Ende dem Reichs-Directorio die Memorialia, worauf die Reichs-Commission ihren Spruch gegründet / abgefordert / und sambt dem Commissarischen Bericht an Kayserliche Majestät eingeschickt worden) vermög Rescripti clementissimi an vor-höchstbenannte Commissarios sub Num. 3. bestättiget / und die Execution darinn auf desfalls von dem Herrn von Göler geschehene

Im-

Imploration dermassen anbefohlen worden/ daß/ wie Kayserliche Majestät gerne sähen/ daß NB. auch dißfalls den Friedens-Schluß ein völliges Genügen geschähe/ also sie Commissarii, daran seyn solten/ damit NB. auch dieses Werck zur schleunigen Richtigkeit und Endschafft gebracht/ und dem von Göler zu demjenigen NB. würcklich verholffen würde/ worzu er vermöge des Friedens-Schlusses befugt wäre. Alleine wie die Herren Commissarii die Execution ihres Theils zu bewürcken angestanden/ also ist auch in der Güte die gebührende Parition von Chur-Pfalz von einer Zeit zur andern protrahirt und denegiret worden. Ja es haben endlich Ihre Churfürstliche Durchleucht Johann Wilhelm/ Anno 1698. gar Dero ehemahligen Hof-Cantzler Freyherrn von Wieser/ wessen Sohn der jetzige mitbeklagte Herr Graf von Wieser ist/ damit belehnet. Hiewider haben zwar die Descendenten vorgedachten Herrn Gölers von Ravensburg nicht allein protestando sich verwahret/ auch sonst vor und hernach in allen nöthigen Fällen ihre Jura sarta tecta zu conserviren/ und ihre von Kayserl. Majestät bekräfftigte Friedens-Schluß- und Reichs-Commissions-Decret-mäßige Restitution zu urgiren sich angelegen seyn lassen/ da aber Ausweise der Chur-Pfältzischen Resolution sub Num. 4. alles vergeblich gewesen/ haben sie sich endlich an jetzige glorreichist regie-

regierende Kayserliche Majestät gewandt/ und Dero allerhöchstes Friedens-Executions-Amt imploriret/ die dann nicht allein den 17. Aprilis 1725. juxta Adjunctum sub Num. 5. Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz und dem Herrn Grafen von Wieser die Restitution der Herrschafft Zwingenberg cum omni causa an deren jetzige rechtmässige Prætendenten/ nemlich die Herren Wilhelm Friederich Horneck von Hornberg/ Pleickard Dieterich von Gemmingen/ und Eberhard Friederich Göler von Ravensburg/ sub termino duorum mensium injungiret/ und diese Verordnung/ besage Num. 6., den 31. Octobris 1726. sub comminatione realis executionis wiederhohlet/ sondern auch unterm 22. und 24. Jan. 1726. teste Num. 7. mit Verwerffung alles Chur-Pfältzischen und Gräflich-Wieserischen Einwendens eine Commission ad exequendum auf die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses erkannt. Wiewohl nun bald darauf von Seiten Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz und des Herrn Grafens von Wieser viel weitere Gegen-Vorstellungen bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath geschehen/ so sind doch solche alle für unstatthafft erkläret/ und bloß noch ad petitum eorum benannten Herren Prætendenten laut des Appositi sub Num. 8., die Production der Reichs-Urthel de $\frac{11}{21}$. Februa-

Februarii 1651. in Originali, oder in einer bey der Kayserlichen Reichs-Hof-oder Chur-Mayntzischen Cantzley vidimirten Abschrifft unterm 8. Augusti 1726. anbefohlen/ und einstweils die Execution suspendiret worden. Da nun seither die Herren Prætendenten sothane Urthel nicht allein/ nach Ausweisung des Anschlusses sub Num. 9., in einer von der Reichs-Stadt Heilbronn/ und von dreyen Notariis vidimirten Copey/ sondern auch nachhero in einer von der Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley vidimirten Abschrifft beygebracht/ das Original selbst auch zu augenblicklicher Inspection zu Wien bey Handen ist/ mithin Ihre Churfürstliche Durchleucht und der Herr Graf von Wieser wohl sehen/ daß nichts mehr/ als die Execution, übrig/ so wollen Jene nun zu deren Behinder- und Abwendung annoch ihren Recursum ad Comitia nehmen; Daß aber dieser keines weges in hoc casu Statt haben könne/ werden hoffentlich folgende Considerationes überflüßig evinciren:

(1) Ist unlaugbar und notorisch/ daß diese Restitutions-Sache schon zu Zeiten weyland Kaysers FERDINANDI III. bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath förmlich und ausführlich erörtert/ decidiret und zur Execution verwiesen worden/ auch jetzo quoad punctum Executionis abermahl allda anhängig und entschieden sey/ folglich muß optimo jure hier gelten/ was jetzige Kayserliche

liche Majestät durch Dero Commissions-Decret de 16. Septembris 1715. gegen den Recursum ad Comitia in denen in summis Imperii Tribunalibus anhängigen Sachen allergnädigst herkommen lassen.

(2.) Kömmt es auf die Execution einer Sentenz an / welche von einer Kayserlichen und Reichs-Commission aus genugsamen Urkunden / und anbey NB. in Contumaciam schon im Februario 1651. gefället / und von damahliger Kayserlichen Majestät prævia plenaria causæ cognitione, mithin NB. nicht per modum simplicis inhæsionis, durch dero oben sub Num. 3. allegirtes Executions-Rescript fest gestellet worden / (dieses / daß nehmlich die Reichs-Commissions-Sentenz durch eben gedachtes Executions-Rescript fest gestellet worden / besaget mit deutlichen Worten das auch sub Num. 7. vorangezogene Reichs-Hof-Raths-Conclusum de 22. Jan. 1726. / und mag dahero mit Bestande nicht asseriret werden / daß solches alte Kayserliche Rescript der Sache nichts gebe noch nehme) und also schon vor mehr als 75. Jahren / welche Zeit noch darzu alle Querelas nullitatis mehr als doppelt tödtet / in rem judicatam erwachsen / folglich um so unumstößlicher ist / als

(3.) Nicht allein weyland Chur-Fürst Carl Ludwig selbst Ihre Kayserl. Majestät

durch

durch den gegen erwehnte Sentenz an dieselbe genommenen Recursum für denjenigen allerhöchsten Richter erkannt / der das Gravamen aus der Wurtzel zu heben vermöchte / weswegen demselben auch nicht zu Sinne gekommen / bey nicht lange hernach angegangenem vorigen Reichs-Tag darwider / und wider die pro Confirmatione & Executione dictæ sententiæ ausgefallene Kayserliche Verordnung sich zu wenden / sondern es haben auch jetzige Churfürstliche Durchleucht (die ohnedem das Factum dieses ihres Durchleuchtigsten Herrn Antecessoris zu præstiren gehalten sind) die ehemahlige Judicial-Producta reproduciret / und sich vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath durch ihre Eingaben förmlich eingelassen.

(4) Ist dieses eine Sache / welche juxta expressum sententiæ tenorem in die Execution des Westphälischen Friedens einschlägt / mithin dem gantzen Reich nicht wenig daran gelegen / dergleichen Reichs-Friedens Executions-Sentenzen in keine neue Contestation und in denen Friedens-Executions-Recessen verbothene Weitläufftigkeiten kommen zu lassen / massen sonst dadurch das gantze Friedens Executions- und Restitutions-Werck wieder wanckend und ungewiß gemacht werden / und ein Præjudicium ohn-

ohnfehlbar das andere nach sich ziehen würde/ nicht zu gedencken/ daß

(5) Dieser Recursus inskünfftige auch in andern an denen höchsten Reichs-Gerichten pendenten Rechts-Sachen zu illimitirten Abspruch ad Comitia Thür und Thor öffnen würde. Und mag selbiger in causa hac speciali dadurch nicht gerechtfertiget werden/ daß diese Zwingenbergische Sache von einer Reichs-Deputations-Commission abgeurtheilet worden/ dann zu geschweigen/ daß die Sentenz Quæstionis in Contumaciam ergangen/ da es dann heisset: contumax non appellat, item daß selbige schon vor 75. Jahren in rem judicatam erwachsen/ so ist allhier hauptsächlich zu considerirен/ daß mehrerwehnte Sentenz sowohl auf Chur-Pfältzische selbst eigene Veranlassung von weyland Kaysers FERDINANDI III. Majestät/ nach vorgängiger durch Dero Reichs-Hof-Rath geschehener iterirten Untersuchung/ als von jetzt glorwürdigst regierender Kayserlichen Majestät/ und zwar von letzterer zu verschiedenen mahlen/ durch Dero Reichs-Hof-Rath bestättiget/ von beyden Kaysern alles/ was Chur-Pfaltz und der Herr Graf von Wieser operosissimè und zu vielen mahlen gegen die alte Sentenz theils ex capite der angeblichen Unfähigkeit der Reichs-Commission, und daß selbige

von

von denen zu Nürnberg zugegen gewesenen Reichs-Deputatis ob jam extinctam eorum authoritatem nicht mehr verordnet werden können / theils ex capite, daß die Zwingenbergische Sache sich zur Execution des Westphälischen Friedens vermeyntlich nicht qualificire / sondern für den Chur-Pfälzischen Lehn-Hof gehöre / theils ex capite putativæ illegalitatis des Contumacial-Verfahrens / und was dergleichen mehr (welches alles behörigen Orts zur Gnüge widerleget ist / und leicht noch weiter widerleget werden kan) eingewandt / schlechthin verworffen / und die Execution sothaner alten Sentenz verordnet worden. Dahero es ja wohl etwas unerhörtes wäre / wann eines theils dem Durchleuchtigsten Chur-Hause Pfaltz / ob es gleich nach dessen eigenen Geständnüß an FERDINANDI III. Kayserliche Majestät / und zwar NB. als Supremum Pacis Executorem, sich zuerst gewendet / und Dero allerhöchste Jurisdiction in hac causa dergestalt plenariè erkannt / daß es so gar Dieselbe um die Cassation der gantzen Reichs-Commission angeruffen / nun gleichwohl noch zum Abbruch des von denen Zwingenbergischen Herrn Prætendenten aus denen alten und neuen Kayserlichen *Judicatis* erlangten Juris quæsiti den Recursum an den hochlöblichen Reichs-Convent zu nehmen / frey ste-

hen / andern theils aber dieser nach der Chur-Pfälzischen und Gräfl. Wieserischen Intention nicht bloß über die alte Reichs-Deputations-Sentenz, sondern eigentlich darüber noch cognosciren solte / ob beyde Kayserliche Majestäten und der Reichs-Hof-Rath zur Bestättigung der alten Reichs-Sentenz, zur Verwerffung der Chur-Pfälzischen und Gräflich-Wieserischen Einwendungen / und zu der Verordnung der Execution hiebevor und jetzt Macht gehabt / und ob sie daran recht oder unrecht gehandelt / welches / daß es bey sothaner Bewandnüß / dem allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Executorial-Amt / als krafft wessen Dieselbe die Restitution der Herrschafft Zwingenberg anderweit erkannt und zur würcklichen Execution zu bringen / verordnet (wie die Worte des oben sub Num. 7. angezogenen Reichs-Hof-Raths-Conclusi d. 22. Jan. 1726. expresse lauten) mehr dann gar zu nachtheilig sey / von selbst in die Augen fällt. Ja es würde mancher / so den recursum promiscuum ad comitia in denen in summis Dicasteriis pendenten Sachen etwa gerne siehet / argumentiren / daß / wann eine Sache / die durch eine in Contumaciam ausgesprochen / in rem judicatam ergangene / von zweyen Kaysern und einem höchsten Reichs-Gericht mehrmalen unter-

such-

suchte / zur Execution demandirte und executionem Pac. West. betreffende Reichs-Deputations-Sentenz ausgemachet worden / noch ad Comitia in dijudicatur gezogen werden mag / vielmehr andere currente und nicht ad solam executionem sich qualificirende Process-Sachen dahin gebracht werden können.

(6) Ist dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach / als es im Jahr 1716. in casu plane simillimo, nemlich wegin der von der ehemaligen Reichs-Friedens-*Executions-Deputation* über die zwischen ihm und der Bambergischen Dom-Probstey streitige Vogtheyliche-Jura zu Fürth / in Contumaciam gefälleten / und von jetziger Kayserlichen Majestät durch Dero Reichs-Hof-Rath confirmirten und zur Execution demandirten Sentenz (NB. diese ist den $\frac{14}{24}$. May 1651. und also bey 3. Monate später ergangen / als der Spruch in der Zwingenbergischen Sache / woraus dann folget / daß / wann die Reichs-Deputation annoch im Majo dicti anni ihre Authorität gehabt / selbige keineswegs vorher erloschen gewesen seyn müsse / welches man hier nur incidenter bemercken wollen) den Recursum ad Comitia nehmen wollē / solcher schlechthin refusiret worden / ohnangesehen dasselbe ausser dem eben berührten Umstand / daß es eine Reichs-De-

putations = Sentenz wäre/ die nomine totius Imperii ergangen / vorgestellet: Der Casus seye ad executionem Pac. West. ex capite amnestiæ nicht zu qualificiren: Die Reichs-Deputation hätte contra formam & normam in Instr. Pacis atque Edictis Executionem præscriptam verfahren: Onolzbach hätte sich purè nicht eingelassen / und wäre also nicht gehöret worden; Der Deputation Verfahren in contumaciam wäre null und nichtig / worwider auch Anspach öffentlich protestiret hätte. Wann nun aber dieses eben diejenige Rationes sind / die Ihre Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz pro recursu ad comitia anführen / so würden die Zwingenbergische Herren Prætendenten sich höchst unglücklich zu schätzen haben / wann man erwehnte Rationes vorjetzo / da Chur-Pfaltz sich deren gegen sie bedienet / von mehrerer Krafft seyn lassen wollte/ als da das Hoch-Fürstliche Hauß Anspach selbige gegen die Bambergische Dohm-Probstey angezogen. Vielmehr gleichwie Anspach dabey hat quiesciren müssen / daß sowohl bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath per Conclusum de 11. Maji 1716. demselben die Remedia supplicationis & restitutionis in integrum ex ratione, weil NB. die Sache lediglich auf die Execution eines a Deputatis Imperii in puncto restitutionis ex capite amnestiæ vorlängst

längst ausgefallenen Spruchs ankäme / abgeschlagen / als auch nachhero der Recursus ad Comitia ex eadem ratione und wegen des oballegirten Decreti prohibitivi Commissionis Cæsareæ de anno 1716. denegiret worden; Also werden auch Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz sich um so mehr ein gleiches / recht seyn lassen / als diese Zwingenbergische Sache vor der Fürthschen noch dieses erheblichste Momentum voraus hat / daß die deßfalls ausgefallene alte Reichs-Commissions-Sentenz schon von Kaysers FERDINANDI III. Majestät auf Chur-Pfältzische selbst eigene Imploration untersuchet / und durch ein Executions-Rescript fest gestellet worden.

Welches man pro sola Informatione, salvis, si opus fuerit, ulterioribus, & salvo ubique honore Serenissimo Domino Electori debito, hiemit vorgestellet / und im übrigen an das allerhöchste Kayserl. Executorial-Amt sich lediglich allerunterthänigst gehalten haben will.

Beylagen

Num. 1.

Copia Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti an weyland Herrn Engelhard Gölern von Ravenspurg / d. 12. Dec. An. 1649. wegen des Zwingenbergi- Lehens abgelassen.

Wohl-Edelgeborner/Gestrenger/
Insonders vielgeliebter Herr und
Freund!

WAs derselbe an den Durchleuchtigsten Chur-Fürsten und Herrn Herrn Carl Ludwig/ Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. unsern Gnädigsten Herrn sub dato Straßburg den 5. Novembr. jüngsthin schrifftlich unterthänigst gelangen lassen/ haben wir aus Ablesung desselben mit mehrern vernommen. Fügen Ihm nun darauf hiemit zu wissen/ was das angegebene Zwingenbergische Lehen/ und dessen Zugehörung anlanget/ daß Marien Elisabethen von Eltz/ gebohne von Hirschhorn/ Wittiben/ und deren Tochter/ Eva Ursula von Eltz/ so noch im Leben/ und die Mutter Sinn-loß/ die Tochter aber noch minderjährig ist/ durch ihren deßwegen am Kayserlichen Cammer-Gericht verordneten und substituirten Curatorem ad Litem, Licentiat Bernhard Henningen/ Advocatum und Senatorem zu Speyer/ jüngsthin den 2. Novemb. bey unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn/ ebenmäßig um des berührten Zwingenbergischen Lehens gnädigste Ertheilung und Belehnung/ gebührend unterthänigst angehalten/ auch darzu dergleichen Motiven und Ursachen eingewendet/ daß ohne deren Discussion und rechtliche Erörterung/ Ihro Churfürstliche

liche Durchl. unser Gnädigster Herr / dem Herrn mit gedachten Lehen Zwingenberg Investitur und Immission gnädigst zu willfahren / nicht ohnzeitig Bedenckens trägt / sondern wird er mit ermeldtem Curatore die Sach zuforderist an gehörenden Ort und Ende *sive in possessorio* vel petitorio der Gebühr auszuführen; Dannenhero auch Ihro Churfürstliche Durchleucht niemand in Umgutem nicht wird verdencken / daß Dieselbe unmittelst und biß dahin des Lehens Possessio. sich nähern / damit kein Theil vor andern præjudicirt / oder deren benachbarten Orten Gefahr zuwachsen / in allen Weeg aber Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Chur-Haus darinn geziemende Gerechtigkeit ausdrücklich reserviret und vorbehalten.

Was aber die übrige in des Herren Schreiben zugleich eingeführte Lehen-Stück / und deren gesonnene Belehnung betreffen thut / wann zuforderist / wie gebräuchlich / und dem Stylo gemäß / die letztere Lehen-Briefe / oder dero vidimirte Copien bis zu würcklicher Belehnung zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Lehen-Hof eingelieffert worden / soll / nach Befinden / darauf gewöhnlicher Muth-Zettel ertheilt / auch Zeit und Ort hiernechst darzu benahmt und angesetzt werden. Unterdessen ihme dieses an statt Scheins seines gethanen unterthänigsten Ansuchens dienen kan; So wir dem Heern in

Wieder-Antwort auf sein Schreiben hiemit unverhalten wollen; Und verbleiben rc.

Heidelberg den 12. Decembr.
Anno 1649.

Des Herrn

Dienstwillige

(L.S.)

Chur-Pfältzisch-hinterlassene Geheime und Regierungs-Räthe.

Num. 2.

Copia anderweiten Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti de 25. Oct. An. 1650. in eadem Materia ergangen.

JN Sachen / die von Engelhard Gölern von Ravenspurg prætendirte Possession des von Chur-Pfaltz herrührenden Lehen des Schlosses Zwingenberg am Neckar / samt dessen Pertinentien betreffend / lassen Ihro Churfürstliche Durchleucht als dißfalls ohngezweiffentlicher Dominus Feudi es bey der - von Dero geheimen Räthen hiebevor unter dato den 11. Decembr. 1649. ihme / Gölern / ertheilten und hiebey copeylich gehenden Erklährung bewenden / mit dem fernern Anhang / daß immittelst und damit keinem Theil vor dem andern præjudiciret werden möge / Ihro Churfürstliche Durchleucht die

die Fructus ordentlich einsammlen und erheben / sie in eine Jahr-Rechnung bringen / und dem obsiegenden Theil hiernechst gebührliche Rechnung darüber leisten lassen wollen. Heidelberg den 25. Octobr. Anno 1650.

(L.S.)

Num. 3.

Copia Kayserlichen Executions-Rescripti an Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelm / und Herrn Hertzogs Eberhard von Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. de dato 22. August. 1652. in Materia dicta abgelassen.

Ferdinandt der Dritte rc.

HOchwürdiger / Durchleuchtiger und Hochgebohrner / freundlich-geliebter Bruder / auch lieber Vetter und Fürsten! Uns hat Unser / und des Reichs Lieber Getreuer / Engelhard Göler von Ravenspurg / der Aelter / in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / welcher gestalt die von Hirschhorn von Chur-Pfaltz Zwingenberg mit allen Zugehörungen vor mehr denn hundert Jahren zu einem Erb-Lehen erkaufft empfangen / und ruhig besessen / bis endlich nach des letztern von Hirschhorn Friderich ge-

wandt / erfolgten Todt / dasselbe a f Ihne Supplicanten als dessen nechsten Erb-Lehens Folger / erwachsen / von Ihme auch die Possession ergriffen / aber daraus occasione Belli verstossen worden seye / derowegen er eine Reichs-Commission zu Nürnberg / in Krafft des Friedens-Schlusses ex Capite Amnestiæ, auf Ew. Lbd. ausgewürcket / die auch ihre deputirte Räthe nacher Heilbronn zur Fürnehmung solcher Commission verordnet / auch darauf des Chur-Fürsten Pfaltz-Grafen Liebden darzu unterschiedlichmalen citiren lassen / nachdeme aber niemand erschienen / und Ihre Lbd. ohne das in loco bey der Heilbronner Commission habende Räthe sich der Sache nicht unternehmen wollen / seye von Ew. Lbd. Subdelegirten in Contumaciam procediret / und ihme / Gölern / die Possession per Signaturam mit Widerkehrung der aufgewendeten Unkosten zugesprochen / aber die schuldige Parition an Seiten des Churfürsten Lbd. noch nicht geleistet worden / derowegen Uns ermelter Göler um Unser Kayserl. Einsehen und Rechts-Hülffe zu Beförderung der behörigen Execution berührter Signatur in Unterthänigkeit angeruffen und gebethen hat.

Wann Wir nun gnädigst gerne sehen mögen / daß auch diessfalls dem Friedens-Schluß ein völliges Genügen beschehe;

Als

Als gesinnen und begehren Wir an Ew. Lbd. freundl. Bruder- Vetter- und gnädiglich / Sie wollen bey so bewandten Sachen Ihren Subdelegirten ferner gemessen befehlen / und daran seyn / damit auch dieses Werck zur schleunigen Richtigkeit und Endschafft gebracht / und ermeldetem Göler zu demjenigen würcklich verholffen werde / worzu Er vermög des Friedens-Schlusses befugt ist; Das gereicht Uns von Ew. Lbd. zu angenehmen Gefallen / denen Wir mit freundl. Brüder- und Vetterlichen Willen / Kayserl. Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag denn 22. Aug. Anno 1652.

Num. 4.

Copia Chur-Pfältzischer Resolution, wie solche von Hochlöbl. Regierung / Herrn Eberhard Friederich Göler von Ravenspurg unterm 13. Martii an. cur. wegen der Zwingenbergischen Lehen mitgetheilet worden.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. über die in Sachen Herrn Eberhard Friederichen Göler von Ravenspurg / wegen des Lehen Zwingenberg / contra dero Chur-Pfälgischen Geheimen Rath / auch Neuburgischen Geheimen und Hof-Raths-sodann Landschaffts-Commissariats-

Præ-

Præsidenten / Herrn Grafen von Wieser / gepflogene so wohl alte als neuere Handlungen unterm 9. dieses gnädigst rescribiret / was massen sothanes Geschäfft / denen darbey vorgekommenen Umständen nach / also beschaffen / daß ersagtem Herrn Göler von Ravenspurg in seinem quoad possessorium gethanen Restitutions-Gesuch / ohne höchste Benachtheiligung erwehnten Dero Lehen-Trägers / und dessen sowohl in Petitorio als Possessorio best-begründet hergebrachten Gerechtsamen / so blosser Dingen nicht deferirt werden könne / mithin geschehen lassen mögen / dafern selbiger hierunter nicht acquiesciren wolle / daß er sein vermeyntes Recht behörigen Orten afftersolge ; Als wird demselben ein solches zu seiner Nachricht hiemit bekannt gemacht. Mannheim den 13. Mart. 1724.

Chur-Pfältzische Regierung.
P. J. Freyherr v. Yrsch.
von Morass.

Num. 5.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum, Martis d. 17. April. 1725.

Horneck von Hornberg / Wilhelm Friederich / sodann Pleickard Dieterich von Gemmingen / und Eberhard Friederich Göler von Ravenspurg / Liberorum respe-

spective & uxorum nomine, contra Chur-Pfaltz/ und dero geheimden Rath / Grafen von Wieser / die Restitution des Chur-Pfälzischen Erb-Lehens Zwingenberg/ betreffend 2c.

Cum inclusione exhibiti rescribatur Dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz/ und Mitbeklagten von Wieser: Dem à Commissariis Deputatorum Imperii den 21. Feb. 1651. ergangenen Reichs-Urthel in Zeit zweyer Monathen ein Genügen zu thun/ und zu Folge dessen den Klägern die Herrschafft Zwingenberg cum omni causa zu restituiren/ auch/ wie solches geschehen sub eodem termino bey Ihrer Kayserlichen Majestät anzuzeigen.

Frantz von Heffener.

Num. 6.

Reichs-Hof-Raths Conclusum Mercurii d. 31. Octobris 1725.

HOrneck von Hornberg & Consorten/ contra Chur-Pfaltz und den Grafen von Wieser Rescripti, Zwingenberg betreffend 2c.

I. Ponatur Impetrantium Anzeige in puncto factæ insinuationis ad Acta.

II. Detur parti impetratæ Terminus duorum mensium ad *parendum*, *sub comminatione realis Executionis*.

Frantz von Heffener.

Num.

Num. 7.

Ferneres Reichs-Hof-Raths Conclusum Martis d. 22. Januarii 1726.

HOrneck von Hornberg & Consorten contra Chur-Pfaltz und den Grafen von Wieser/ Zwingenberg betreffend / 2c.

1. Hat es / mit Verwerffung des von Seiten des Herrn Chur-Fürstens zu Pfaltz eingekommenen unstatthafften Einwendens / bey der in dem Westphälischeu Friedens-Schluß ex capite amnestiæ verordneten folglich und in specie durch das am 21sten Febr. 1651. bey der Reichs-Deputation ergangene Urthei / wie auch vermittelst des Höchstseel. Kaysers FERDINANDI III. Majestät Glorwürdigster Gedächtnüß am 22sten Aug. 1652. erlassenen Kayserlichen Executions-Rescripts festgestellten- auch letzthin am 17. Apr. und 31. Octobr. 1725. anderweit erkannten Restitution der Herrschafft Zwingenberg / Krafft allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Executorial-Amts / lediglich sein Bewenden; Da hingegen dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Seine sonsten habende Jura post plenariam restitutionem in salvo und gantz unbenommen verbleiben.

2. Cum notificatione hujus fiat Commissio an

an die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Crayses gebetener massen cum Clausula: Samt und sonders / Authoritate Cæsarea dem Herrn Chur-Fürsten und dem Grafen von Wieser eine zwey Monathliche Frist ad parendum anzusetzen / in Entstehung dessen aber das Reichs-Urtheil und nachgefolgte Kayserl. Verordnung zur würcklichen Execution zu bringen / auch / wie solches geschehen / an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten.

Frantz von Heffener.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum.

Lunæ 24. Januarii 1726.

HOrneck von Hornberg / contra Chur-Pfaltz und Grafen von Wieser / reicipci Zwingenberg betreffend.

Mit Verwerffung des von Grafen von Wieser eingebrachten unstatthafften Einwendens / läßt man es lediglich bey vorigen Verordnungen bewenden.

Et hoc notificetur Commissioni Cæsareæ, um sich in puncto decretæ Executionis hiernach zu richten.

Frantz von Heffener.

Num.

Num. 8.

Anderweites Kayserliches Reichs-Hof-Raths Conclusum Jovis 8. Aug. 1726.

Horneck von Hornberg & Consort. contra Chur-Pfaltz und dem Grafen von Wieser / Zwingenberg betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum, Ponantur Exhibita ad Acta; und können dieselbe Parti Impetranti auf Begehren è Cancellaria verabfolget werden / mit der eintzigen Auflag das vom impetratischen Theil nun erst zu produciren begehrte Reichs-Urthel vom 21. Febr. 1651. entweder in Originali, oder aber in einer bey der Kayserl. Reichs-Hof-oder Chur-Mayntzischen Cantzley vidimirten Abschrifft beyzubringen / und biß dahin / wie auch auf weitere Kayserliche Verordnung / wird die bereits erkannte Executions-Commission suspendirt.

Et hoc notificetur Commissioni Cæsareæ.

Frantz von Heffener.

Num. 9.

Copia der in Reichs-Commission-Sachen Engelhard Gölers von Ra-

ven-

wenspurg des Eltern / Klägern / eines / wider Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht Herzn Pfaltz-Graf / Carl Ludwigen zu Heydelberg / Beklagten / andern Theils / das Zwingenbergisch eingezogene Erb-Lehen betreffend den $\frac{11}{12}$. Febr. Anno 1651. publicirten Reichs-Commissions-Signatur.

In Reichs-Commission-Sachen Engelhard Gölers von Ravenspurg des Eltern / Klägern / eins; wider die Chur-Fürstl. Dhrlt. Herzn Pfaltz-Grafen / Carl Ludwigen zu Heydelberg beklagten / andern Theils / das Zwingenbergisch eingezogen Erb-Lehen betreffend / erkennen die Subdelegirte Commissarien / den exhibirten glaubwürdigen Urkhunden / undt allem Vorbringen nach / hiemit zu Recht / daß vorbenannter Kläger / das geklagte Gravamen ad Instrumentum Pacis zur Genüge qualificirt, wie auch das factum Possessionis erwiesen hab; Und derowegen inn den Standt / wie Er sich vor der Chur-Bayerischen militarischen Destitution, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis befunden / undt benandtlich in die Possession des Hauß und Gueths Zwingenbergs / undt dessen pertinentien / zu restituiren seye: Wie man dann Ihne hiemit und in Crafft dieser obhabenden Reichs-Commission, mit dem Anhang restituirt / daß ihme des Herzn Be-

klagten Chur-Fürstliche Durchleucht die wegen derselben zum andernmahl verursachten Unkosten salvâ moderatione / zu bezahlen schuldig seyn sollen; idque in Contumaciam. Publicirt Heylbrunn / den $\frac{11}{21}$. Februarii An. 1651.

(L.S.) Sebast. Poth / Hochfürstl. Teutsch-meisterischer Rath / Cantzley - Director und subdelegirter Commissarius, mppra.

(L.S.) Nicola Myller, V. J. D. Fürstlich-Würtembergischer Ober - Rath und subdelegirter Commissarius, mppra.

Daß vorstehende Copia dem wahren an Unterschrifft und Pettschafften unversehrtem Originali, facta collatione in pleno Senatus durchaus de verbo ad verbum gleichlautend befunden worden / wird hiermit auf beschehene Requisition unter gemeiner Stadt grösserem Insiegel attestirt. Heylbrunn / den 17. Aug. An. 1726.

(L.S.)

Daß gegenwärtige Abschrifft mit der von denen im Reichs-Commissions-Sachen allerhöchst verordneten subdelegirten Herren Räthen den $\frac{11}{21}$. Febr. Anno 1651. publicirt nach dessen völligen Innhalt mithin auch an Hand-Unterschrifften und deroselben vorgedruckten

Ring-

Ring-Pettschafften gantz ohnversehrten Executions-Urthel / als welche uns drey hierzu insonderheit requirirten Notarien originaliter zu Handen gestellet worden / von Wort zu Wort durchaus gleichlautend und concordant seye: Ein solches wird von uns nach vorgängig-fleissig- und accurater Collationirung in krafft obhabender schweren Eydes-Pflicht gegen allerhöchst Kayserl. Majestät mit unsern Hand-Unterschrifften und beygedruckt-gewöhnlichen Notariat-Pettschafften / über die bereits von löblichen Magistrat der Stadt Heylbronn ertheilte Attestation und Vidimation, noch weiter beurkundet / so geschehen Heylbronn / den 17. Aug. 1726.

(L.S.) Johann Caspar Steinnacher Not. Cæs. Publ. Ad hoc legitimè requisitus in fidem subscripsi.

(L.S.) Johann Christoph Molter, Imperiali Author. Not. Publ. Juratus itidem in fidem.

(L.S.) Johannes Georgius Sigismundus Weitbrett, ex Imperiali ac Regia potestate Notarius Publicus Juratus ad hoc specialiter requisitus in fidem præmissorum similiter subscripsi.

CAP. XI.

Worinnen des Hoch-Gräflichen Haußes Nassau-Saarbrücken mit dem Præmonstratenser Closter Wadgassen habende Exemtions-Differentien, und deßhalb gegen das Kayserliche Cammer-Gericht in Comitiis angebrachte Beschwehrden enthalten.

Num. I.

Abdruck des an eine Hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung gebrachten Ansuchens des Hauses Nassau-Saarbrücken die von dessen in der Grafschafft Saarbrücken gelegenen Landsässigen, Præmonstratenser Closter Wadgassen neuerlich gantz frivolè prætendirte Exemtion, und darüber am Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht impetrirte Verordnungen betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, auch Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent Bevollmächtigte Vortreffliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Hoch-

Hochwürdige/ Hoch-und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestreng-und Hochgelahrte/

Hochgeehrteste, auch Hoch-und Vielgeehrte Herren!

EW. Excellenzien/ Hochwürden und Unsern Hoch-und Vielgeehrten Herren können aus Special-Befehl Unsers gnädig. Grafen und Herrn/Herrn Friederich Ludwigs/ Grafen zu Nassau/ Saarbrücken und Saarwerden/ Herrn zu Lahr/ Wißbaden und Itzstein ꝛc. Wir geziemend nicht verhalten/ und zeigt es hiebeygefügter kurtzer Abdruck in mehrerm/ in was vor einem Nexu das in dero Grafschafft Saarbrücken mit fünff angehörigen Dorffschafften gelegene Præmonstratenser Closter Wadgassen bißero vor-in-und nach dem Anno decretorio mit dem Hause Nassau-Saarbrücken notorie gestanden/ wie aber dem ohngeachtet dieses Landsässige Closter gegen geleistete Eyd und Pflichte kurtz nach dem Badischen Friedens-Schluß sich aufbringen lassen/ sothanen Nexum sowohl de facto durch thätliche Einziehung aller daraus fliessender Unterthänigkeit/ auch münd-und schrifftlich aufzukündigen/ sich aber pro Statu immediato auszugeben/ als auch/ weilen man von Seiten

ten des Landes-Herrn diesem frevelhafft-und Gewissen-losen Beginnen rechtliche Weisung entgegen setzen müssen / wider denselben am Hochpreißlichen Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht auf einen vermeynten alten Fundations-Brief pro mandato de non contraveniendo fundationi monasterii & pactis majorum ac relinquendo in Statu immedietatis S. C. sodann ratione derer von dem Prælaten dem Herkommen gemäß vorhin ausgestellter Reversalium, und weilen die Clösterliche Unterthanen ebenfalls ihre Schuldigkeit gegen den Landes-Herrn schrifftlich bekräfftiget hatten / pro citatione ad videndum cassari & extradi reversales tam à Prælato illicitè & nulliter datas, quam à subditis extortas anzuruffen / dergleichen auch würcklich / ohne Consideration auf den Statum anni Decretorii zu machen / oder einmal Bericht von dem Landes-Herrn einzuziehen / ausgebracht und erhalten. Ingleichen wird daraus zu erkennen seyn / was dagegen vor wichtige Exceptiones sub- & obreptionis eingewandt / und sowohl der gedachte Status anni Decretorii, als auch die beständige Possession des Landesherrlichen Rechtens durch die klärreste Zeugnüsse vor Augen gelegt / wie aber dem ohngeachtet von Seiten hochermeldten Reichs-Gerichts mit widrigen Verordnungen fortgefahren / und als absonderllich Unsers gnädig. Herrn Hoch-Gräfliche Gnaden Sich nach

an-

angetrettener Regierung in der Graffschafft Saarbrücken bey erwehnter Possession des hergebrachten Landesherrlichen Rechtens zu erhalten getrachtet / und / da zumahlen Camera den Gegentheil lite pendente zur Continuation der vorigen Schuldigkeit und Pflichte nicht anweisen wollen / denselben selber dazu rechtlich anzuweisen genöthiget gesehen / solches theils vor unerlaubte Arreste, theils sonsten vor Thätlichkeiten declariret / darüber verschiedene Condemnatoriæ gegen den Landes-Herrn mitgetheilet / auch endlich demselben mit dem Exercitio seines Landesherrlichen Rechtens bis zu weiterer Erkanntnüß vollends einzuhalten / des Gegentheils Intention nach / per sententiam auferlegt / und darüber bald mit frembden Protectoriis, bald mit Fiscalischen Straffen bedrohet / nicht weniger / obwohlen man dieser Seits gezeiget / daß man gestalten Umständen nach sich mit dem Gegentheil weiter einzulassen nicht schuldig sey / dennoch solches sub præjudicio, ja so gar den vermeinten Fundations-Brief zu recognosciren / wie doch / wann derselbe nicht zum Fundamento decisionis angenommen werden soll gantz vergeblich ist erfordert worden. Nachdem dann hoch-ermeldte Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden Sich benebst Ihrem Hause dadurch allschon gegen alle Rechte und Reichs-Constitutiones, besonders aber das Instrumentum Pacis Westphalicæ und dessen Art.

V. §. 25. würcklich gravirt befinden / in der That nehmlich aus dem Besitz Ihrer gesamten Landesherrlichen Gerechtsame sich gesetzt sehen / auch dergleichen Præjudiz noch mehr befürchten müssen; Dem vorzukommen dann dieselbe Sich genöthiget erachtet / an Kayserliche Majestät und das Reich den allerunterthänigst- und rechtlichen Recurs zu nehmen; Als gelanget an statt und von wegen mehrhochermeldt Unsers gnädig. Herrn Hochgräfliche Gnaden an Ew. Excellenzien / Hochwürden und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren Unser geziemendes Ansuchen / Dieselbe von gesamten Reichs wegen Ihro Gräflichen Gnaden mit einem fordersamsten Reichs-Gutachten an Kayserliche Majestät hierunter zu statten zu kommen / auch überall solche Reichs-Constitutions-mäßige Verfügung zu thun geruhen wollen / damit die bißherige widerrechtliche Verordnungen mehrangezogenen höchsten Reichs-Gerichts aufgehoben / auch damit keinesweges fortzufahren / hingegen zu genauer Beachtung derer Reichs-Satzungen dasselbe angewiesen / und folglich das Hauß Nassau-Saarbrücken bey seinen so klaren Rechten gegen alle frevelhaffte und Gewissen-lose Attentata und Conamina dieses alle Eyd und Pflichte hindansetzenden Closters nachdrücklich geschützet werden möge. Und wie es hier zugleich um die Aufrechterhaltung der durch so theuer erworbene Friedens-Schlüsse

J befesti-

befestigter Ordnung im Reich und dessen Fundamental - Gesetzen / auch um sämbtlicher Stände des Reichs Gerechtsame und deren Conservation zu thun ist ; Also getrösten mehr-hochgedacht Unsers gnädig. Herrn / Hochgräfliche Gnaden / Sich um so gewisser einer gewierigen Deferirung und gerechten Assistenz ; wie dann solche Deroselben und Dero gesambten Hause zu beständiger und besonderer Dancknehmung gereichen wird / und Wir beharren anbey mit aller geziemender Hochachtung stetswierig

Ew. Excellenzien Hochwürden und unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Ottweiler / den 21sten Junii 1726.

Gantz - ergebenste / auch Dienstschuldigst- und Bereitwillige

Hoch- Gräflich- Nassau- Saarbrückische zur Regierung verordnete Räthe hieselbst.

Num. II.

Abdruck der an eine Hochansehnliche allgemeine Reichs - Versammlung von dem Hause Nassau - Saarbrücken Occasione der von Dessen Landsässigen Closter Wadgassen abermahl gegen die Reichs - Constitutio-

tiones ausgebrachter Urthel gethaner fernerweiten Anzeige und wiederholten Gesuchs. Mit Beylag Lit. A.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs = Convent Bevollmächtigte Vortreffliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch= und Wohlgebohrne / Hoch=Edelgebohrne = Hoch = Edel= Gestreng = und Hochgelahrte /

Hochgeehrteste / auch Hoch= und Vielgeehrte Herren !

EW. Excellenzien / Hochwürden und Unseren Hoch = und Vielgeehrten Herren ist bereits unterm 21sten vorigen Monaths aus Special - Befehl Unsers Gnädigsten Grafen und Herrn von Uns geziemd hinterbracht / welcher gestalt Ihro Hochgräfl. Gnaden benebst ihrem Hause Sich durch verschiedene von Dero Landsässigen Closter Wadgassen am Kayserlichen Cammer=Gericht gegen die Reichs=Gesetze ausgebrachte Erkanntniß solcher gestalt graviret befinden / daß Sie darüber an Kayserliche Majestät und das Reich den in dergleichen Fällen in denen Constitutionen des Reichs zugelassen = und gegründeten Recursum zu nehmen Sich länger nicht entbrechen können. Wie man nun damahls allschon die Besorgniß zu erkennen gegeben / es werde dieses

ses höchste Reichs-Gericht mit dessen widrigen Verordnungen nach denen einmahl angenommenen Principiis fortfahren / mithin die gegen besagte Erkanntniß zu allem Uberfluß eingewandte Remedia juris verwerffen / also muß man hiedurch die fernerweite geziemende Anzeige thun / was massen ein solches durch ein am 26sten erwehnten Monaths Junii abermahlen ergangenes und dahier sub Lit. A. beygefügtes Urtheil sich würcklich geäussert habe. Dann so wird (1.) darinn das gegen die vorige Erkanntniß / wie gedacht / zum Uberfluß eingewandte Remedium revisionis, als denen gemeinen Rechten und jüngerem Reichs-Abschied vermeintlich nicht gemäß / verworffen. (2.) Denen vorigen Provisional-Verordnungen / wodurch der hohe Landes-Herr aus dem Besitz und Exercitio Seines von allen Zeiten her / und in specie nach dem Statu anni Decretorii über das Closter gehabter Landesherrlicher Superiorität bis auf weitere Verordnung gesetzet werden wollen / lediglich inhæriret / demnach (3.) die von denen Unterthanen im vorigen Jahr bey deren ad instigationem & minas des Closters sich ereigneter Renitenz und Morosität endlich per viam executionis einzutreiben / und zu Bestreitung derer Reichs- und Creyß-Præstandorum nöthig gewesene Gelder / wie auch der fortgehobene Zoll vor abgepreßt declariret / folglich die Restitution von beyden angeordnet / nicht weniger (4.) daß man

man auf dieses Jahr / wider die gewöhnliche Præstationes angesetzet / und sonsten in seinen Rechten continuiret / vor eine sträffliche Contravention angenommen / und solche dannenhero abzuthun / auch daß man (5.) fürohin erwehnten Verordnungen also geleben wolle / innerhalb 6. Wochen anzuzeigen erfordert / widrigenfalls aber (6.) der Landes-Herr mit der eventualiter angesetzten Fiscalischen Straffe / und mit Verabfolgung des von dem Gegentheil angesuchten Protectorii nachmahlen bedrohet / auch endlich (7.) dessen Saarbrückischen Cantzeley-Director, Räthen / Secretariis und Registratoren / die von dem Closter begehrte hinter sich habende / oder in dem Saarbrückischen Archiv befindliche Original-Documenta zu ediren / oder besser gegründete Ursachen / als geschehen / vorzubringen injungiret. Dieweilen nun alle diese Passus, und zwar mehrentheils directè gegen die Satzungen des Reichs seyn / mithin diejenige wichtige Gravamina, so dem Hause Nassau-Saarbrücken durch die vorige Erkanntniß allschon zugewachsen / mercklich vermehren; Als haben Unsers gnädig. Herrn Hochgräfl. Gnaden / wie gern Sie auch dessen Sich entübriget sehen mögen / Sich necessirt gefunden / davon bey Hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung die fernerweit geziemende Anzeige zu thun / und dem vorigen Petito also um so mehr nochmahlen auf das inständigste zu inhæri-

hæriren. Dann ob zwar quoad 1mum in der Urtheil quæst. vorgegeben wird / ob seye das gegen die vorige Provisional - Urtheil in Camera selbsten eingewandte Remedium denen gemeinen Rechten und dem jüngern Reichs-Abschied nicht gemäß / so ist doch das Gegentheil bey diesem Casu an ermeldtem höchsten Reichs - Gericht selber / und in libello revisionis klar vor Augen gelegt worden / gestalten gewiesen ist / daß zwar freylich ordinarie von Sententiis provisionalibus, wie keine Appellation, also auch kein Revisions - Gesuch statt habe / daß aber dieses seinen offenbaren Abfall in dem Casu leide / ubi provisionaliter condemnare non licet. Da nun gegen das Instrumentum Pacis und den darinn festgesetzten Statum anni decretorii auch keine Provisional-Verordnung Platz haben / sondern alle dagegen emanirte sive inhibitorii sive alii Processus und Verordnungen null und nichtig seyen; daß gleichermassen gegen einen Landes-Herrn / der zumahlen die Possession Seines Rechten von Seculis her gewiesen / keine Provisional - Urtheile / wodurch derselbe aus sothaner Possession gesetzet würde / statt finden / sondern vielmehr Landsassen und Unterthanen / wann sie auch Processe gegen ihren Landes-Herrn legitime impetciret / doch immittelst zu Fortsetzung ihrer hergebrachten Schuldigkeit anzuweisen / auch der Landes - Herr sie selber dazu anzuhalten befugt sey / daß folglich auch ad

inte-

interim sie von ihren Eyd und Pflichten und denen hergebrachten Præstationen keineswegs dispensirt werden können / solches ist aus dem Instrumento Pacis, Kayserlicher Wahl-Capitulation und übrigen Reichs-Constitutionen zur Genüge bewiesen / auch ohne weitläuffige Deduction bekannt / und siehet also ein jeder / daß daher das Hauß Nassau-Saarbrücken allerdings gegen den klaren Inhalt derer gedachten Legum Imperii gravirt worden; dahero dann zu allegiren und auszuführen unnöthig / wie auch dergleichen Provisional-Verordnungen de Jure communi unstatthafft seyn / als nach welchen wenigstens dieses dazu erfordert wird / daß die Sache desjenigen / vor welchem auf die Art geurtheilet werden solle / mehrentheils gantz liquid, auch so beschaffen seyn müsse / daß sie ohnumgänglich paratam executionem erfordere / und dahero nicht aufgehoben werden könne / sodann daß keine solche Exceptiones dagegen obwalten / die dergleichen Provisiones an sich verbiethen und suspendiren / wie unter andern auch diese ist / wann dadurch der andere Theil in Schaden und Nachtheil gesetzt wird / so nicht alsogleich / zumahlen cautione non præstitâ, ersetzet werden mag. Ob nun / nach diesen Gründen zu rechnen / die Sache eines Closters / so gegen dessen Landes-Herrn nichts als einen alten suspecten / in Originali nicht einmahl vorhandenen / von denen / die ihn eigentlich ausstellen

sol-

sollen / nicht verfaßten / von dem vero objecto quæst. nicht redenden / zu keiner Observanz hierüber jemahls gekommenen / und mit andern seines gleichen als eine Norm in Instrumento Pacis Westphalicæ ohnedem gänzlich verworffenen Brief / oder aber das Recht des Landes-Herrn liquider sey / der den Statum anni decretorii, und von- in- und nach demselben die beständige Possession, so viel darauf gerichtete Reversales, Homagial-Actus, Pacta, gegentheilige Confessata und Obtestationes, ja die bißherige Notorität der Gegend selbst vor sich hat / solches will man jedermänniglich zu ermessigen anheim geben; desgleichen ob es keinen längern Aufschub gelitten / den Landes-Herrn provisionaliter aus seiner Possession zu setzen / worinn Er doch / wie mit denen triefftigsten Urkunden gewiesen ist / von Seculis her / und gedachter massen in Anno decretorio gewesen / solches will man ebenmässig allen und jeden zu beurtheilen überlassen. Daß auch das Instrumentum Pacis einen Landes-Herrn / der den mehrgedachten Statum anni decetorii vor sich hat / ab omni persecutione & Juris & facti perpetuo sicher stelle / und also gegen dieselben hierüber auf keinerley Weise Inhibitions Platz haben / solches ist oben nochmahlen gezeiget worden; Daß auch demselben ein Præjudiz nnd nicht so leicht redressirender Schaden und Nachtheil nach dem andern daraus erwachsen müsse / wann er erstlich

erstlich ad interim einmahl aus der Possession seines Rechtens gesetzet / und seinen Unterthanen hingegen sich von ihren Eyd und Pflichten zu emancipiren / in die Landesherrliche Jura einesweilen zugreiffen / und sodann alles contestable zu machen verstattet / folglich z. E. über dieselbe die Justiz zu administriren / ihnen Ordnung im Lande vorzuschreiben / die gewöhnliche Collectas zu erfordern / den Zoll fortzuheben / und andere zum Theil täglich vorfallende Landesherrliche Jura zu exerciren dem Domino Territorii inhibiret wird / solches läßt sich von selbsten mithin leichtlich beurtheilen / ob das Hauß Nassau = Saarbrücken über dergleichen dahin gehende Provisionel-Verordnungen auch in effectu sich zu beschwehren / und davon ante omnia revisionem zu suchen Ursach gehabt oder nicht ? Indessen ist man hierüber an hochermeldtem Kayserlichen Cammer = Gericht abermahlen hinaus gangen / und hat demnach seine vorige Erkanntniß von neuem bekräfftigt. Wie aber (2.) diese / als gegen die Reichs = Constitutiones ertheilet / angezeigter massen / darinn an sich vor unkräfftig erkläret seyn / denen demnach zu pariren pars gravata nicht verbunden seyn solle / also kan auch erwehnte letztere Inhæsiva nicht anders angesehen werden / mithin das Haus Nassau sich eben wenig durch solche schuldig erachten / von dessen Landesherrlichen Rechten und deren Exercitio abzusetzen / auch
wie

wie (3.) erfordert worden/ die in continuationem dessen fortgehobene Collectas Provinciæ sambt dem Zoll zu restituiren/ zumahlen da aus jenen Reichs-und Crayß-Præstanda bestritten/ und in usus Domini Territorialis particulares, wie ordinariè, nicht das mindeste verwendet worden/ dergleichen Colleclas dann das gegentheilige Closter selber sonsten nicht einmahl in Contestation gezogen/ ausser daß es/ um seine Meisterschafft neuerlich überall zu zeigen/ sich seither Kurtzem dann und wann einfallen lassen/ auch hierunter dem hohen Lands-Herrn in seinem Recht zu turbiren/ und die Unterthanen demnach durch die schärffste Drohungen und frevelhaffteste Incitationes zu Renitenz und Morosität zu vermögen/ um hernachmahls die Einforderung derer hergebrachten Schuldigkeiten desto besser auf Gewalt und zu Erpressung zu qualificiren/ und also im Stande zu bleiben/ dagegen noch immer seine nichtige Einwendungen hervor zubringen. Ob nun dergleichen gewöhnlicher massen zu Reichs- und Crayß-Anlagen erhobene/ und ad manus des Landes-Herrn demnach nicht gekommene/ indessen von denen Contribuenten bey deren Morositæt per viam executionis endlich beyzutreiben gewesene Gelder vor abgepreßt gehalten/ nicht weniger ob auch die Erhebung des Zolls/ worüber ausdrückliche Kayserliche Lehen-Briefe vorhanden/ und weswegen der Gegentheil in dem darüber

besonders angefangenen Processu ohnedas nicht fortkommen können / einsmahls wieder vor eine Erpressung angesehen werden können / solches läßt man Kayserlicher Majestät und des Reichs gerechtester Ermeßigung anheim / kan es aber um so weniger begreiffen / als man in diesem Fall sich seines Rechtens offenbarlich auch noch vor denen mehrangezogenen Provisional - Verordnungen selbst bedienet hat. Und ob zwar (4.) auch nach denenselben man in seinem Recht fortgeschritten / so mag doch solches um so weniger vor eine sträffliche Contravention angesehen werden / als gezeiget worden / daß dergleichen Verordnungen gegen die Satzunge des Reichs seyn / und durch solche demnach ein Stand desselben keines weges aus dem Exercitio seines Rechtens gesetzt werden möge / folglich da man sich dessen zumahlen bey denen eingewandten Remediis bedienet / kein Unrecht gethan / noch vor sträfflich angesehen werden könne / wie hingegen das gegentheilige Closter ist / nachdem es nicht allein gegen geleistete Eyd und Pflichte den Gehorsam aufgekündigt / sondern auch seithero de facto sich der vorigen Unterthänigkeit / worinn es wenigstens pendente lite zu continuiren allen Rechten nach verpflichtet ist / entzogen / mithin den Landes-Herrn bishero Seines Rechtens zum Theil freventlich spoliiret hat. Daß man aber auch überdiß wie (5.) abermahlen erfordert worden / sich vollends einsweilen seines Rechtens begeben /

geben/und wie man solches willens sey/ anzeigen solle/ solches werden Kayserliche Majestät und das Reich/ als an die man darüber den Reichs-Constitutions-mäßigen Recursum genommen/ einem vorhin allschon genugsam gravirten Stande des Reichs hoffentlich nicht zumuthen/ viel weniger also daß gegen denselben frembde Protectoria und Fiscalische Straffen/ womit man (6.) abermahlen bedrohet worden/ statt haben solten/ erkennen können; wie man dann auf Dero Erkanntniß es dieser Seits lediglich ankommen läßt/ ob nemlich/ wie gedacht/ gegen einen Stand des Reichs/ so sich bey seinem per Instrumentum Pacis Westphal. vor allezeit bekräfftigtem Landesherrlichen Rechten und dessen beständig fortgeführtem Besitz/ woraus auch keine Mandata denselben de Jure setzen mögen/ zu erhalten trachtet/ und hingegen in favorem eines Landsassen/ der gedachte Normam in Imperio umzustürtzen/ auch sich de facto einsweilen von aller bisherigen Schuldigkeit zu dispensiren unternimmt/ dergleichen Protectoria und Straffen Platz finden oder nicht/ und ob nicht vielmehr der Landes-Herr bey seiner würcklichen Possession und Rechten nachdrücklich zu schützen/ und hingegen der Landsaß zu Continuation seiner Pflichten und Schuldigkeiten wenigstens bis zu völligem Austrag der Sache gebührend/ und allen Falls pœnaliter anzuweisen sey? Da auch endlich

(7.) mehr hochgedachtes Kayserliches Cammer-Gericht durch ein unvermuthetes Erkanntniß denen Landes-Herrschafftlichen Cantzley-Verwandten zu Saarbrücken auferlegen wollen, nach des Gegentheils Begehren die vermeyntlich hinter sich habende Clösterliche Original-Documenta, worunter derselbe den vermeyntlichen Fundations-Brief zu finden, und damit den nichtigen Grund seiner Klage fest zu setzen neuerlich geglaubt, zu ediren, gegen diese vom Closter einsmahls vorgebrachte seltsame Prætension aber von Seiten des Landes-Herrn und dessen Räthen eingewendet worden, daß, ob man wohl von keinen hinter sich habenden, und dem Closter gehörigen Briefschafften etwas wisse, auch solches, wann es de Jure erfordert werden könte, weiter zu erhärten bereit sey, sothanes Begehren doch dahier desto vergeblich- und nichtiger sey, als der vermeynte Fundations-Brief, wann er auch vorhanden wäre, gleichwohl kein Fundamentum decisionis abgeben könne, welche rechtliche Vorstellung indessen eben wenig attendiret worden; So hat dasselbe abermahlen hiedurch zu erkennen gegeben, daß es allerdings den gedachten vermeyntlichen Fundations-Brief mit pro norma decisionis annehmen, mithin von der eintzig und allein in dem Instrumento Pacis hierunter vorgeschriebenen Norm abgehen wolle; daß demnach das Hauß Nassau-Saarbrücken auch dieserwegen zu

Abwen-

Abwendung allen fernern Præjuditzes seinem bey dem ad Comitia Imperii genommenen Recursu gethanem Petito expressè inhæriren muß. Und ergeht dannenhero von wegen Unsers gnädig. Herrn an Ew. Excellenzien / Hochwürden und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren Unser fernerweit geziemendes Ansuchen/ Dieselbe Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden und Ihrem Hause bey sothanen de novo angezeigten Umständen mit dem vorhin an Ihro Kayserliche Majestät zu erstatten gebettenem Reichs-Gutachten und übrigen Reichs-Constitutions-mäßigen Verfügungen desto fordersamster an Handen zu gehen gelieben wollen. Ew. Excellenzien / Hochwürden und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren werden selbsten erleuchtet ermessen / daß / wie ungern das Haus Nassau auch dazu gekommen / nachdem man ex parte desselben von Zeit zu Zeit immer zu Ehren Eines höchst zu venerirenden Käyserlichen Cammer-Gerichts dessen ertheilte widrige Verordnungen so fort erfüllet / endlich gleichwohl dagegen an Kayserliche Majestät und das Reich den in denen Reichs-Satzungen verstatteten weitern Recurs zu nehmen / man doch dazu gedrungen worden / umnemlich sich von seinen so offenbaren und durch alle Friedens-Schlüsse bestättigten Rechten nicht vollends depossidiret zu sehen. Man will indessen hiebey alle gebührende Achtung gegen mehrhochgedachtes preißliches Reichs-Gericht solen-

niter reservirет haben / und zweiffelt also um so weniger / nachdem auf die Art Jhro Kayserliche Majestät in denen Fällen / wo es nicht um die Untergrabung / sondern um die Beobacht- und Aufrechthaltung derer Reichs-Satzungen zu thun ist / sothanen Recursum mehrmahls allergnädigst approbiret / auch in diesem Fall an einer gewierigen gerechten Deferirung; Wir aber beharren absonderlich mit aller Hochachtung beständig.

Ew. Excellenzien / Hochwürwürden und Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Ottweiller / den 22. Julii 1726.

Gantz Ergebenste und Dienstschuldigst- und Bereitwillige
Hochgräflich-Nassau-Saarbrückische zur Regierung verordnete Räthe hieselbst.

Beylage.

Lit. A.

Sententia Cameralis publ. den 26. Junii 1726.

IN Sachen Abten / Prioris und Conventualen des Closters Wadgassen / Præmonstratenser Ordens / wider weyl. Herrn Carl Ludwig / jetzo Herrn Friderich Ludwig / Grafen

sen zu Nassau/ Mandati de non contravenien-do *fundationi Monasterii* & Pactis Majorum, relinquendo in statu immedietatis S. C. nec non *Citationis* ad videndum cassari reversales ist die durch Notarium Müller am 1. Martii dieses Jahrs vorbrachte Revision, als denen gemeinen Rechten und jüngern Reichs-Abschied nicht gemäß/ hiemit verworffen/ darauf Lt. Deuren sein der Declaration pœnæ und Protectorii halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern Lt. Faber glaubliche Anzeige zu thun/ daß der in denen Cameral-Urtheilen vom 24. Octobr. vorigen- und 27. Febr. dieses Jahrs erhaltener Provisional-Verordnuug/ und zwar auch mit Restitution der per [123.] und [154.] abgepreßten Geldern/ und mit Abthuung der in [190.] beschehenen/ und post ultimam sententiam de 27. Febr. jüngst sträfflich darwider begangenen Contraventionen/ alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye/ und bis auf dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts anderweite Verordnung fürohin gelebet werden solle/ Zeit 6. Wochen pro omni Termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzt/ mit dem Anhang/ wo sein Herr Principal deme also nicht nachkommen wird/daß alsdann auf gegentheiliges ferneres Ansuchen nicht allein in puncto declarationis pœnæ, sondern auch aus der Cantzley verabfolgten Protectorii ergehen solle was recht ist. Dann ist gedachtem Lt. Fabern sein der

Restitution Originalien halber beschehenes Begehren als zu frühzeitig abgeschlagen / sondern ermeldtem Lt. Deuren zu seiner Principalen endlicher Nothdurfft in puncto recognitionis aut juratæ diffessionis originalium ex adverso productorum ex officio, weniger nicht denen Saarbrückischen Cantzley-Director, Räthen / Secretarien und Registratoribus die begehrte hinter sich habende oder in dem Gräfl. Saarbrückischen Archiv befindliche Original-Documenta zu ediren / oder besser gegründete Ursachen / als in [192.] geschehen / vorzubringen / allerseits ad proximam post ferias magnas sub præjudicio hiemit præfigiret und anberaumet.

Num. III.

An ein Hochansehnliches Corpus Evangelicorum gerichtetes endliches Gesuch / Namens des Hausses Nassau-Saarbrücken / die von dessen Land-sässigen Præmonstratenser-Closter Wadgassen contra normam Pacis Westphalicæ und übrige Reichs-Constitutiones suchende Exemtion und darüber am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Processus und Verordnungen betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten auch Fürsten und Ständen

den zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent Bevollmächtigte Vortreffliche Herren Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge und Hochgelahrte /

Hochgeehrteste, auch Hoch- und Vielgeehrte Herren!

EW. Excell. und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren werden aus denen Anlagen des mehrern zu ersehen gelieben / was das Haus Nassau-Saarbrücken in Ansehung derer gegen dasselbe von dessen Land-Säßigen Closter Wadgaßen an E. Hochpreißlichem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht ausgebrachter Processe und Verordnungen an Eine Hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen / und so wohl zu Conservation Seines durch den Westphälischen Frieden vor allezeit bekräfftigten / und bißhero continuò exercirten Landes-Herrlichen Rechtens / als auch zu Aufrechterhaltung samtlicher Stände des Reichs-Gerechtsame und derer darüber verordneten Reichs-Satzungen / in specie aber der darinn zwischen Evangelischen Ständen und ihren Clö-

stern festgesetzter Regul und Norm anzusuchen sich endlich genöthigt gefunden. Ob man nun wohl nicht anders gehoffet / dann daß dieses so gerecht- als nothdringliche Gesuch bey dem gesammten Reich Ingress finden / und zu dem Ende das hohe Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium solches der Ordnung nach bekand machen und vortragen würde / gestalten die Sache selbst redet / wie sehr das Hauß Nassau bißhero gegen den klaren Inhalt derer Grund-Gesetze des Reichs gravirt worden / in welchen Fällen demnach der Recursus an Kayserl. Majestät und das Reich darinn völlig verstattet und gegründet / auch von Ihro jetzt allerglorwürdigst-regierenden Kayserl. Majestät Selber mehrmahlen allergnädigst approbiret / auch / wie die noch seither kurtzem ad dictaturam publicam würcklich gekommene Sachen ausweisen / beständigen Herkommens ist: So hat doch wider Vermuthen hochermeltes Reichs-Directorium die Dictatur in dieser so klaren Sache / und zwar unter dem Vorwand des in Anno 1715. publicirten Kayserlichen allerhöchsten Commissions-Decreti und anderer Ordnungen im Reich / denen das dießeitige Desiderium entgegen sey / abgeschlagen. Wie man aber dieser Seits nicht finden kan / daß Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung dahin gehe / Ständen / so / wie

wie gedacht / gegen die Reichs-Constitutiones graviret worden / an Dieselbe und das Reich sothanen allerunterthänigsten und rechtlichen Recursum zu benehmen / da vielmehr in erwehntem Commissions-Decret absonderlich in denen Worten: Gestalten dieselbe auch eben so wenig die an Ihro in vorkommenden Reichs-Händeln ꝛc. ꝛc. das Gegentheil expresse allergnädigst versichert wird / noch auch diejenige andere Ordnungen im Reich weiß / die in dergleichen Fällen sothanen Recursum behintern solten; Also hat man um so weniger durch angeregte Resolution sich entschliessen können / die Hände hierunter sincken zu lassen / mithin seine vor / in und nach dem anno decretorio exercirte / und durch so viel Eyde / reversales, solenne pacta und andere Versicherung bekräfftigte Landes-Herrliche Gerechtsame einsweilen biß auf weiteres ungewisses Erkänntniß vollends hinzugeben / und so dann noch hiernechst aus denen biß daher verschiedentlich zu erkennen gegebenen Principiis, nach welchen in specie die gedachte in Instrumento Pacis unter Evangelischen Ständen und ihren Clöstern festgesetzte Norm übergangen / und ein ander darinn gäntzlich verworffenes / wiewohl ohnedem nichtiges Fundamentum wie in prima cognitione, also auch in futura decisione angenommen werden will / das Recht zu erwarten. Es

haben

haben dannenhero Unsers gnädig. Herrn Hochgräfl. Gnaden nicht umhin können / weilen sie auf die Art behindert werden / dem gesammten Reich / und durch dasselbe an Kayserl. Majestät die Nothdurfft allerunterthänigst vorzutragen / ins besondere sämmtlichen Evangelischen Ständen / als denen in specie höchlich daran gelegen / daß erwehnte in Instrumento Pacis stabilirte Norma beständig aufrecht erhalten/folglich weder directè noch per Indirectum, oder provisoriô modo angefochten / alteriret und zernichtet / oder ein Stand dagegen auf einigerley Weise gekräncket / vielweniger aber so gar aus der reellen possession seines Rechtens / wobey er vielmehr perpetuo kräfftiglich geschützet werden sollen / einmahl heraus gesetzet werden möge / solche der Sachen Beschaffenheit / wie man sie dem gantzen Reich vor Augen legen wollen / und daß sich dasselbe ebenmäßig deren anzunehmen habe geglaubt / geziement vorzustellen / und um nachdrückliche Assistenz inständigst nachzusuchen. Wir haben demnach aus Special-Befehl hochermeldtem Unsers gnädigsten Herrn solches hiermit verrichten / mithin Ew. Excell. und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren gantz ergebenst und geziemend ersuchen wollen / dieselbe bey erwehnten Umständen von wegen Dero sämmtlicher höchst- und hohen Herrn Principalen auch Obern und Committenten an aller-

lerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät eine solche allerunterthänigste Vorstellung dieser Sachen halber zu thun / und was sonsten die Reichs-Constitutiones deßfalls an die Hand geben / zu verfügen gelieben wollen / damit angeregter massen der in denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen dieserhalb perpetuo festgesetzte ordo in Imperio, und in Conformität dessen das Hauß Nassau-Saarbrücken bey seinem so klaren Rechten und dessen Besitz ohnausgesetzt und immerdar manuteniret werden möge. Ew. Excellenz und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren werden hoffentlich von selbsten erkennen / daß es hier / wie um aller hohen Stände des Reichs / also in specie um die jura Statuum Evangelicorum zu thun / und daß es keinesweges / wie bey dem Pflicht-vergessenen Gegentheil auf die Untergrabung / sondern vielmehr um die unverrückte Aufrechterhaltung derer Reichs-Satzungen und erwehnter so theuer erworbenen Friedens-Schlüsse angesehen sey ; Dahero dann um so weniger gezweiffelt wird / es werden Unser gnädig. Herrn Hochgräfl. Gnaden hierunter nicht Hülff-loß gelassen werden. Wie aber das hiebey versirende periculum in mora sich genugsam zu Tage legt : Also will man noch zugleich um die Beförderung obgedachter Verfügungen geziemend angesucht haben / und wir

behar-

beharren im übrigen mit aller Hochachtung stets-wierig

Ew. Excellenz. und Unserer
Hoch - und Vielgeehrten
Herren

Ottweiler / den 10. Aug. 1726.

Gantz - ergebenste / auch Dienst-schuldigst-und Bereitwillige

Hochgräflich - Nassau - Saarbrü-ckische zur Regierung verord-nete Räthe hieselbst.

Num. IV.

Abrede / so den 17. Aug. 1726. in unten benannter Materie in conferentia Evangelicorum per unanimia genommen worden.

DIe Nassau - Saarbrückische Beschwehrden schienen angebrachter massen vorläuffig allerdings von guten Grund und sonderbahrer Erheblichkeit zu seyn / und zweiffele man dahero keineswegs / daß von denen höchst - und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten favorable Instructiones erfolgen dürfften / biß zu deren Einlangung man jedoch der Sache ihrer grossen Wichtigkeit und Bedencklichkeit halber billig annoch einen kurtzen Anstand geben müste / auch sich dergleichen zu dem Kayserl.

und

und Reichs-Cammer-Gericht zuversichtlich versehen haben wolte.

Num. V.

Pro Memoria so von Seiten des Herrn Grafens von Nassau-Saarbrücken wegen derer mit dem Closter Wadgassen / vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht anhängigen Differentien in Comitiis unter der Hand communiciret worden.

NAchdeme unter der Hand verlauten will / ob suche ein Hochpreißliches Camer-Gericht/ die in Sachen des Closters Wadgassen contra Nassau-Saarbrücken ertheilte Reichs-Satzungs-widrige Verordnungen damit zu justificiren / daß solche in Contumaciam partis impetratæ ergangen / die Haupt-Sache hingegen noch nicht touchiret / und dahero gantz rechtlich verfahren / mithin von dem Hauße Nassau-Saarbrücken vergeblich queruliret sey: So hat man solcher Seits nicht umhin können / dieses nichtige ob motum mit wenigen zu beleuchten / damit auch dessen Hinfälligkeit gantz offenbahr werden möge. Nun ist zwar nicht ohne / daß nachdem der jetzige hohe Landes-Herr in fine des 1723. Jahrs in der Grafschafft Saarbrücken zur Regierung kommen / und der gegentheilige Prælatus sich darauf spoliative der Huldigung / und übrichen Herkommlichen præstandis entzogen/ jenen

in

in der darüber in Camera übergebenen Anzeige ante omnia um provisionelle Verordnung de præstando homagium & obsequia angesucht und daß durante spolio & renitentia subditi ein Landes-Herr sich mit demselben weiter einzulassen / nicht schuldig sey / ex jure gezeigt / daß aber es damit doch nicht die Meynung gehabt / die von dem Gegentheil vor dem Absterben des vorigen Landes-Herrn in causa speciali übergebene / und ohne die Beylagen einen guten Foliantten ausmachende Triplic-Schrifft gantz ohnbeantwortet zu lassen / solches hat man unterm 28. Aug. 1724. ohnerachtet auf das erstere Gesuch nicht die geringste Resolution erfolget war / per Recessum angezeiget / und darin unter andern zu erkennen gegeben / daß man von dem Advocato Causæ dem Doctor Beserer zu Wetzlar / dem bey der vorigen Regierung der Auffsatz von der disseitigen quatruplic aufgetragen worden / beständig erinnern lasse / um solche so bald möglich / völlig zu Stande zu bringen. Man erhielte auch im Früh-Jahr 1725. von ihm die Nachricht / daß er mehrentheils fertig sey / und also den Auffsatz nur abschreiben lassen / mithin nächstens ad revisionem einschicken würde. Alleine es erfolgte allen beständigen Erinnerns ohngeachtet solcher so gleich nicht / hingegen in Camera unterm 17. Juli ejusd. die Urtheil / worinn dem impetrantischen Theil die Einbringung der quatruplic intra 3. Menses sub præjudicio

clo auferlegt worden. Ob man nun wohl dieses pro Gravamine auffzunehmen hätte / daß so lange nicht der Gegentheil in seiner Schuldigkeit / deren er sich thätlich entzogen / wieder getretten / und dazu ante omnia nach Maaßgab der Reichs-Satzungen angewiesen sey / dem Landes-Herrn / wie gedacht sub Præjudicio auferlegt worden / andere Handlung zu pflegen: So declarirte man dannoch in dicto Cameræ Judicio, daß man gleichwohl seine Nothdurfft einbringen würde / und zu dem Ende den Advocatum Causæ täglich erinnern liesse / zu dessen / da mehrerer Verificirung man so gar die an ihn ergangene nachdrückliche Regierungs-Rescripta beylegte. Allein nachdem dieser annoch nicht völlig fertig werden zu können declarirte: So sahe man nomine Illustrissimi specialis mit Anführung angezogenen Impedimenti, sich wieder willen genöthiget / um prorogationem des untern obbeldten Dato præfigirten Termini anzusuchen; Es wurde auch solche Frist per Sententiam vom 24. Septem. wiewohl mit unverschuldeten exaggerirung der disseitigen Moræ verstattet / allein eben dieser Urthel die widrige Provisional-Verordnung / wodurch der hohe Landes-Herr aus dem Exercitio Juris sui geworffen werden wollen / zugleich inaudito exemplo annectiret / und solche unterm 24. Febr. Anno 1726. da man auch vorhero in præfixo termino seine quadruplicas eingebracht / und zwar / damit solches præ-

cise geschehen möchte / per Estaffeta eingeschickt hatte / wiederholete / aus welchem allen dann sich gantz klärlich an den Tag legt / daß 1.) bey dem hohen Landes-Herrn nicht die allergeringste Contumacia jemahls obhanden gewesen / noch auch 2.) in Camera declaratio cujusdam Contumaciæ geschehen / vielweniger 3.) in Contumaciam gesprochen sey / ja wann auch einige contumacia vorhanden gewesen wäre / solche dennoch 4.) keinen andern Effectum als daß die Sache allenfalls ohnerwartet / der disseitigen Quatruplic vor beschlossen angenommen werden können de jure gehabt / da es aber herum anjetzo nicht gilt / allerdings sine omni assistentia juris sowohl 5.) ratione derer unstandhafften Provisional-Verordnungen à Camera zugefahren / als auch 6.) allschon in causa Principali ein gantz frembdes und also nichtiges Fundamentum decisionis angenommen / folglich 7.) das Hauß Nassau super hisce momentis den rechtlichen Recours ad Imperii Comitia zu nehmen / nicht ohne Ursach gedrungen worden / hingegen was 8.) anjetzo prætextiret werden will (salvo semper dicebito respectu) offenbahr unrichtig und von keiner Erheblichkeit seyn.

CAP.

CAP. XII.

Fortsetzung des X. Capituls vorhergehenden Theils von denen bekannten Mecklenburgischen Strittigkeiten handlend.

Num. I.

Copia Circular-Schreibens Sr. des regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau, Carl Leopolds, Hochfürstlichen Durchleucht an verschiedene Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs de dato Dantzig den 11. Sept. 1725. um kräfftigst- und schleunigste Assistenz wider die annoch erleidende ohnerhörte und ohnerträgliche Bedrückungen abgelassen.

Ew. Liebden und gesamten Hohen Reichs-Mit-Ständen haben wir nach unser anhero Begebung, derer hierbevorigen nicht zu gedencken, in verschiedenen Zuschreiben, als vom 9. Martii 1722. und 20. April 3. und 11. Septemb. 1723. dann auch unterm 17. Junii 1724. den von denen Lüneburgischen Häusern über uns und unsere Hertzogthümer und Lande gebrachten, nunmehro schon ins siebende Jahr fortwütenden gewaltthätigen und Landes Friedbrü-

chigen Invasions- Oppressions- und Usurpations-Stand mit solchem wichtigst- und beweglichsten Fürstellungen angetragen / und unsere fundirteste Ansuchungen um ohnentziehentliche Reichs-Cörperliche Annahm / Beyhülffe und Rettung beygefüget / wie eben dieser äusserste Nothstand zwar überal Reichs-kündig / aber im Heiligen Röm. Reich von gleichen Proceduren / wohl niemahlen einiges Exempel erhöret ist. Nun hätten wir nimmer vermuthen nach glauben können / daß dergleichen mit aller aufrecht gesinnten Mit-Stände höchstem Heil und wahren Interesse unabsonderlich verbundene / und in der Folge das empfindlichste Wohl oder Wehe ohnfehlbar fürhaltende allerwichtig- und nachtheilichste Angelegenheit nicht mit Reichs-Gesetzmäßigen stärckern Beyfall und Betrieb aufgenommen / und gehandhabet wäre; Dann ob gleich Ew. Lbd. und übrigen hohen Mit-Ständen Unsere Dancknehmigste Erkändtlichkeit gebühret / daß Sie uns einige Antwort gönnen / und darinn mehrentheils sowohl ihre mitleidentliche Zuneigung / als an dero Comitial-Gesandtschafften beschehene Auftragung vergewissern wollen / so sehen wir uns doch dadurch bißher im geringsten nicht geholffen / sondern vielmehr die grassirende Gewalt in solchen überhandnehmenden beständigen Extremitæten / als wann wir das Reich / oder die gemeinsame Reichs- und Schutz-Verfassung Uns
nichts

nichts angiengen / sondern unsere und Unsers uhralten Fürstlichen Haußes zerstörliche Grundrichtung mit ohn-interessirter indifference vollbracht / mitgedultet werden könnte. Dieses alles ist nicht vermögend / unser Mitständliches Vertrauen im geringsten zu unterbrechen / sondern wir finden dasselbe um so mehr gestärcket / als kein eintziger aufrecht gesinnter Mit-Stand die für uns waltende Principia und Fundamenta miß-urtheilen kan / welcher nicht damit eben zugleich seines selbst eigenen Haußes Reichs-Verfassungs-mäßige Würde / Hoheit und Sicherheit aufs schlüpfferige setzen / und zu gleichen Unternehmungen den Weg bahnen wolte. Daß wir in unsern äussersten Bedrängnüssen Uns selbst vorsetzlich auf einige statthaffte remedirliche expedientia eigenwillig zurück halten solten / streitet ja wohl gegen alle gesunde Vernunfft / und mag ausser Erfahrung niemand leicht begreiffen / was solche Erleidungen / die der höchste wider uns bißhero zugelassen / auf sich haben.

Zwar wollen Uns aus einigen Antwort-Schreiben nachgesetzte Gegen-Sentiments anscheinen / als ob

1.) Wir die Sache gar zu sehr vertieffen / und hinein gerathen lassen /

2.) Die Röm. Kayserliche Majestät müssen durch unsere allerunterthänigste Submission und Parition zuvor befriediget werden / sodan

3.) Dieselbe Uns an Unserer Reichs-Constitutions-mäßigen Territorial-Superioritæt und Landes-Fürstliche Regalien weder vernachtheiligen / noch würden auch

4.) Daß es wohl am besten wäre / wann wir unsere wiederspeustigen Landsassen und Unterthanen einig billiges Accomodement gönnen / und damit allen weitern Unwesen abhelffen wolten.

Allein / darauf ist zum theil in unsern vorigen schon solche gegründete Vorstellung geschehen / und halten wir unumgänglich diese Muthmassung nochmals dergestalt abzulehnen / daß uns daher hoffentlich mit Bestande weiter nichts wird imputiret werden können.

Dann was das erste betrifft / haben wir unsern wiedersetzlichen Edelleuthen und Unterthanen nichts auferleget / als was denen Reichs-Fundamental-Constitutionibus, insonderheit dem Westphälischen Friedens-Schluß / Reichs-Abschied de Anno 1654. und Kayserlichen Wahl-Capitulation, auch benachbarter Chur- und Fürstlichen Territorial-Observanz allerdings conform gewesen.

So wenig nun alle Chur- und Fürsten von alten Häusern / Ihnen einigen Zweiffel beykommen lassen können / daß Uns und Unserm alten Fürstlichen Hauß nicht alle und jede / durch jetzt bezogene Reichs-Grund-Gesetze unverruckentlich bestättigte / gemeinsame

Lan-

Landes-Obrigkeitliche Regalia und Reichs-Fürstliche Hoheits Rechte, in Ecclesiasticis & Politicis, quoad radicatum jus & actuale exercitium, gleich ihnen vollständig competiren solten / so gewiß und ohnfehlbar muß es auch abhorriret und detestirt werden, daß unsere angebohrne Unterthanen sich dagegen mit rebellischer Complottirung zusammen verstricket / keinen Lands-Fürstlichen Verordnungen mehr pariren / noch auf Citatorische Beruffungen / aller ertheilten Securitæt ohngeachtet / weiter erscheinen wollen / sondern ihre Güter boßhafft verlassen / Vieh und Mobilien ins Lüneburgische geschleppet / und Monathlich 30. Rthlr. Subsidien von denen Lüneburgern angenommen / welche 30. Rthlr. auch allen jeden / so ihnen folgen würden / versprochen und gereichet worden / darauf unter dem mitweggeraumten Landes-Siegel denen andern Edelleuthen verbothen / auf keinen Land-Tag sich zu stellen / und des Landes-Herrn Propositiones anzuhören / hergegen aber ausserhalb Landes in frembden Territorio höchststraffbare Conventicula veranlasset / und die andere dahin zu sich beruffen; Was annoch von getreuen Vasallen übrig / so auf Land-Tägen erschienen / und die Landes-Fürstliche Propositiones angehöret / durch Lüneburgische Notarien beschicket / darwider protestiret / und damit alle vorgenommene Consultationes vernichtigen wollen; Ob nun schon diese

 dete-

detestable Protestations-Schrifften durch den Scharffrichter gleich auf dem Land-Tage öffentlich verbrandt / haben doch die verlauffene rebellische Edelleuthe ihren abominablen Unternehmungen ohngescheuet insistiret / und nach vorbesagter trotziger Verlauffung aus unsern Landen und Erlangung Chur-Hannoverischer Aufnahm- und Schutzhaltung uns offenbar den Kopff gebothen / sich darauf mit denen Wiederwärtigen / zu Ausführung längst behäglicher Absichten zusammen geschlagen / und nicht ehender geruhet / biß sie ihren Regierenden Landes-Herrn die Friedbrüchige Macht und Invasion über den Halß gezogen.

Was war nun wohl bey diesem ausserordentlichen Unwesen anzufangen ? oder wodurch könnte solchen verdammlichen Unternehmungen vorgebeuget und gesteuert werden; Als sich auf die Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs zu verlassen / und nach klarer Maßgebung des Land-Friedens wie solchem höchst-verpœnten Invasionen / Oppressionen und Usurpationen zu begegnen / GOtt und dem Reiche in die Hände zu geben / und darunter walten zu lassen / um so mehr als bey allen gemeinsamen Regalien / weder intuitu juris & competentiæ wider unser uhraltes Fürstliches Hauß nach des Heil. Röm. Reichs-Grund-Satzungen als der Guldenen Bulle, dem Land-Frieden / Westphälischen Friedens-

dens-Schluß §vo gaudeant &c. Reichs-Abschied de Anno 1654. §vo und gleichwie rc. 180. und darauf sich mit klaren Worten gründenden Kayserlichen Wahl-Capitulation sich einiger Zweiffel ereignen/ noch auch ratione Actualis exercitus ein Anstoß finden können / nachdemmahlen notorium, daß unser in GOTT ruhender Herr Bruder / weyland Hertzog Friderich Wilhelm / wehrender Lebzeit und Regierung seine Lands-Fürstliche Regalia, gleich andern Chur- und Fürsten von alten Häusern / beständig gehandhabet / und wir demselben in Reichs-Gesetz-mäßigen gleichen Tramite darunter nachgefolget.

Indessen ist von Uns / so bald sich die Tücke und Boßheiten unserer Unterthanen weiter hervor gethan/ nicht unterlassen worden/ sowohl bey Kayserlicher Majestät als allerhöchsten Reichs-Ober-Haupt / unsere in denen Reichs-Grund-Gesetzen unumständlichst befestigte Gerechtsame mit kräfftigsten Fürstellungen allerunterthänigst einzubringen / als auch dem gesamten Reiche / die dißfalls imminirende Turbationes geziemend zu renunciren / und die Reichs-Cörperliche höchst angelegene Assistenz darüber zu imploriren / wer hätte sich nun immer vorstellen sollen / daß das mit denen Unsrigen in so vielen und nahen Verwandschafften stehende Chur-Hauß Hannover / welches die letztere kürtzliche Wahl-Capitulation zu unverruckter Bestä-

tigung der Reichs-Verfassung und Gesetze selbst mit abgehandelt / und in seinen Reichs-Territoriis die Land-Obrigkeitliche Regalia auf gleiche Reichs-Constitutions-mäßige abtrinnige und criminelle Unterthanen mit allem wider alle Natur und Völcker-Rechte an sich ziehen und in Schutz aufnehmen / sondern sich auch gar für dererselben Haupt aufwerffen / und Uns wider der bey Bann und Acht / auch sonsten höchste verpönten gemeinen Land-Frieden mit bewährter Macht anfallen und überwältigen wollen / oder was würde wohl einiger Reichs-Stand bey gleicher Benöthigung hiergegen auszurichten im Stande gewesen seyn? Nachhero haben wir nunmehro ins 7te Jahr bey dem Kayser und Reiche unsere allleräusserste Noth und Gewalt-Erleidigung aufs triefftigste vorgetragen / und Reichs-Gesetz-mäßige Hülffe unablässig angehalten / aber damit weiter nichts geschaffet / als daß in Unsern Hertzogthümern und Landen es mit der Fried-brüchigen Lünneburgischen Usurpation über und über gegangen / ja so gar Wir darinnen für verdammliche Conspirationen und Verrätherereyen gegen unsere eigene Fürstliche Persohn und Familie nicht einmahl Sicherheit behalten können ; Ob nun hieraus / und was wegen des uns sonst wiederfahren, hiebevor umständlich fürgestellet worden / uns eine Vorsetz- oder auch nur unbedächt-

dächtliche Vertieffung und Hineinsetzung beyzumessen / oder ob solchen mit List-gestellten / und mit Gewalt zusammen gezogenen Fall-Stricken wohl zu entfliehen gewesen / ja / ob / wann wir in dieser unverschuldeten Noth-Vertieffung abandonniret werden solten / einen jeden aufrecht gesinnten Reichs-Stande nicht die Zusammenschlagung einer Tieffe nach der andern bey leider anscheinenden Conjuncturen / gleichmäßig zu befürchten / und alsdenn zu spät zu bereuen seye / darüber wird das Urtheil nicht dem Heil. Römischen Reich / sondern auch der gantzen gescheuten Welt von uns getrost überlassen. Daß quoad 2dum einem rechtmäßig-erwählten Römischen Kayser von gesammten Reichs-Ständen ein allerunterthänigster Respect und Gehorsam allerdings gebühre / ist der Notorischen Reichs-Verfassung gemäß / und Uns mit Unserm Reichs-Fürstlichen Stande zugleich angebohren. Wir sind auch in Unserm Gewissen versichert / daß an solcher Pflicht-Erkennung und Leistung es uns niemand vorthun werde. Nachdem aber Ihrer Kayserl. Majestät von Unsern boßhafftigen Unterthanen / und deren gehäßigen Ruckhaltern durch falsche Fürstellungen und Auflagen dagegen ein wiedriger Eindruck gemacht werden wollen / haben wir ausser verschiedenen gründlichen Gegen-Vorstellungen Unsere in respectuesesten Terminis

befas-

befaßeste allerunterthänigste Submissions- und Paritions-Erkläbrungen unterm 21. Aug. und 30. Novembr. 1723. und 24. Martii 1724. so schuldigst als willigst eingeschicket/ davon der Abdruck denn an Ew. Lbd. und übrige Reichs-Stände unterm 17ten Juny 1724. ergangenen Schreiben in adjunctis sub Num. 1. 2. 3. beygeleget/ da es sich auch anfänglich zu allergnädigsten Kayserlichen Penetration und Propension Unsers respect. unverschuldeten Bedrucks/ und dessen gerechtesten Wendung wohlangelassen/ weil es aber von denen Chur- und Fürstl. Häußern darauf nicht angefangen/ und ihnen ungelegen war/ Unsere vergewaltigte Hertzogthümer und Lande so leicht wiederum zu räumen/ verkehrten sich die Aspecten gar balde/ und wurde uns per respectum Cæsareum, an statt der auf die Reichs-Grund-Gesetze/ und Unserer hohen Mit-Ständen von alten Häusern/ Territorial-Observanz rechtlich und nothwendig bezogenen/ eine ad Dispositionem inclinirende gantz absolute unbewundene und völlige Submission und Parition aller und jeden bis dahin ergangenen widrigen Decretorum zu unser äussersten Bestürtzung abgefordert. Hiebey kommt es nun auf die Haupt-Frage an: Ob ein Reichs-Fürst der Römischen Kayserl. Majestät als Reichs-Ober-Haupt/ eine andere als Reichs-Constitutions-mäßige Parition zu leisten verbun-

bunden? und ob dergleichen Paritions-Leistung ohne Verlust der Reichs-Fürstlichen Würde und Hoheit zu thun und möglich seye: Welche nothsächliche Frage dann bey unsern 7. jährigen unbeschreiblichen Bedruck und Schaden in unsern Gemüthe niemahlen / und in Ewigkeit zum Præjudiz derer Reichs-Stände / anders / als nach aller alten Teutschen Chur- und Fürstlichen Häußern angestammeten Regalien / und denen Reichs-Grund-Gesetzen von uns entschieden werden kan; Anerwogen übriger Reichs-Grund-Gesetze / (worinnen als der wesentlichen Grund-Veste die Regierungs-Verfassung / Form und Norm des Heil. Römischen Reichs unwiedersprechlich bestehet) der Kürtze halber zu geschweigen / die guldene Bulle / der Land-Friede / Westphäl. Friedens-Schluß / art. 8. §. Gaudeat &c. Der Reichs-Abschied de Anno 1654. §vo. Und gleichwie 2c. 180. in der Kayserl. Wahl-Capitulation, insonderheit Art. 16. und was dem anhängig / solcher gestalt zum nachdrücklichsten bestättiget sind / daß alle darwider entstehende Erkänntniß / wie die Namen haben mögen / jetzt als dann / und dann als jetzt / an sich selbsten für unkräfftig / todt und abgethan gehalten werden solten: Gestalten Ew. Lbd. solches so gleich vor Augen zu legen der gedruckte Extract sub Sig. ☉. hiebey nochmals angefügt wird.

Die-

Diese sind ja wohl keine in den Wind gesäete Flatter-Sachen / sondern die wahre Essentialia, worauf Kayserl. Majest. nach Buchstablichen Innhalt / des Capitulations-Prologi und Schlusses / durch vorgenommene ordentliche Wahl zur Ehr und Würde des Römischen König- und Kayserl. Namens und Gewalts erhöhet und gesetzet worden / sich auch deren GOtt zu Lob / und dem Heil. Röm. Reiche zu Ehren / und um der Christlichen und Teutschen Nation, auch gemeinen Nutzens willens beladen / und aus freyen gnädigen Willen mit dem Chur-fürstlichen Collegio, vor sich und sämmtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Gedings- und Pacts-Weise darüber vereiniget / verglichen und angenommen. Annebenst bey Königl. Ehren / Würden und Worten im Namen der Warheit geredet / versprochen und zugesaget / und mit einem Eyd zu GOtt / dem Heil. Evangelio beschwohren haben / dasselbe stets / fest und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwider nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen / daß darwider gethan werde / in einige Weise oder Wege / wie die möchten erdacht werden. Hieraus ist also die unhintertreibliche Schluß-Folge / daß / wo entweder die vorbeygangene / denen Fundamental-Reichs-Constitutionibus und der Kayserl. Wahl-Capitulation è diametro wider streitende Einbrü-

brüche und Turbationes Unserer Landes-Obrigkeitlichen Regalien mit Recht und Bestand geschehen können / wir und unser altes Fürstl. Hauß von der Reichs-Verfassungs-mässigen allgemeinen Provision und Fürsorge gänzlich ausgeschlossen seyen / oder wann dieses nach unsers Fürstl. Haußes Weltkündigen uralten Würde/Existenz und Consistenz einiger Reichs-Stände/auch nicht einmal zu gedencken / als uns begegnete / von allen aufrecht gesinneten Mit-Ständen / zur Reichs-Cörperlichen Empfindung aufgenommen / und mit vereinigten Hülffs-Mitteln zu Erhaltung des Röm. Reichs Grund-Veste / und eines jeden in simili höchst-periclitirenden Sicherheit abgekehret werden müste. Zu eben solchem Ende auch des im Westphäl. Friedens-Schluß dicto §vo gaudeant &c. enthalten/mit Kayserl. Majestät in der Wahl-Capitulation Art. 6. post verb. so viel aber ꝛc. denuo kräfftigst compaciscirct ist / daß alle und jeden Ständen des Reichs / das Recht Bündnüsse unter sich / und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen / frey bleiben solle. Und daß mehr bezogener Westphäl. Friedens-Schluß das rechte Haupt-Fundament von der gegenwärtigen Reichs-Verfassung / und darnach einzurichtenden und zuführenden Kayserl. Regierung sey / auch Kayserl. Majestät es also selbst erkennen / beweiset / die ausneh-
men

mende sonderliche Versicherung in der Wahl-Capitulation Art. 4. §. so dann sollen und wollen wir ꝛc. 116. absonderlich aber sollen und wollen wir dasjenige was zu Münster und Oßnabrück zwischen unsern Vorfahrern am Reich / dem Heil. Röm. Reich und sämtlichen Churfürsten und Ständen an einem / dann denen mit-paciscirenden Cronen / am andern Theil gehandelt und geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten / darwider weder vor uns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun verstatten / wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket / betrübet / oder gebrochen werde. Wann nun Ew. Lbd. oder einige andere alte Reichs-Stände / deren in obangeführten Reichs-Grund-Gesetzen / und der Kayserl. Wahl-Capitulation unverbrüchlichst und heiligst beståttigte Landes-Regalia, in Ecclesiasticis & Politicis, dergestalt / wie uns bey denen bißherigen Proceduren / und insonderheit in denen unterm 19ten Octobr. vorigen 1724. Jahrs emanirten, und dem Vernehmen nach ohngescheuet in ipsis Imperii Comitiis zu Regensburg gedruckten divulgirten Conclusis widerfahren / auch was mit der Residenz-Stadt Rostock und denen vordern Städten Parchim und Güstrau vorgegangen / indem in jener / wider den unter der Stadt und vier Gewercken Innsiegel beståttigten eydlichen Vergleich unter

unter dem Reichs-Hof-Räthlichen Decreto, zu Kränckung unsers Licents-Regals die Accise introduciret/ besagter vorder Städte Deputirte aber durch harten Persöhnlichen Arrest zu Extradirung der Original Licent-Convention, welche bey Leb-Zeit unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders An. 1708. bereits errichtet / von uns als regierenden Landes-Herrn confirmiret/ und beständig im Schwang gewesen/ gezwungen / und denen Städten darauf ein anderer modus contribuendi von denen Lüneburgern nach ihren Gefallen aufgedrungen worden / von dem Reichs-Hof-Rath verstümmlet / entkräfftiget/ und gar mit denen eigenen Unterthanen communicable gemacht wären / und ihnen auch aufs alleräusserste zugesetzet würde / hierinn Parition zu leisten; Solte es wohl eine Möglichkeit seyn / daß Sie mit irreparabler Verkürzung ihrer unschätzbahren Lands-Obrigkeitlichen Würde und Hoheits-Rechte nebst unverantwortlichster Vernachtheiligung gesammter hohen Mit-Stände sich dieses determinirten und abimirten. Eben eine solche pure lautere Paritions- und Submissions-Unmöglichkeit ist es / wann Kayserl. Majestät nicht anders / als durch Kränckung unserer uralten angestammten Landes-Fürstlichen Regalien befriediget seyn wolten. Welches alles zwar Ihro Kayserl. Majestät nechst vorigen / in

dem 7. Jun. 1724. ergangenen sub Num. 1. hiebey abgedruckten allerunterthänigsten Schreiben aufs beweglichste fürgestellet/ aber damit nichts ausgerichtet / vielmehr unsere Beklemmung dadurch auf empfindliche Weise vergrössert ist/ daß/ ohngeachtet unsere Fürstl. Archiv - und Cammer-Sachen theils spoliirt/ theils versiegelt / und die Landes - Revenuen durch die gewaltsame Lüneburgische Occupation und Usurpation entraubet/ demnach alle und jede sich nur angebende Prætendenten / auch unter denen die Pflicht- und Treu-loß verlauffene Bediente / und keine ehrliche Abschiede zu produciren habende Officirer / mit ihren vermessenen nichtigen Klagen beym Reichs-Hof-Rath promiscue angehöret / und mit gewührigsten Decretis, samt promtesten Zahlungs-Assignationibus auf unsere Landes - Intraden versehen worden/ da doch wir in Unser angelegenheitlichsten berechtigsten Sache immerhin enthöret und hülffloß bleiben. Und ob auch gleich dißfalls laut Beylagen Num. 2. 3. unterm 5. und 27. Jun. a. c. recht erheblichste allerunterthänigste Fürstellungen geschehen/ haben und behalten dennoch in solchen zudringlichen impeditionibus die aller - præjudicirlichste Decreta immerhin ihren beständigen Lauff und Fortgang / ja / damit uns an allen Seiten destomehr zugesetzet würde/ ist Unser Bruder / Herr Her-

zog

tzog Christian Ludwig / mit seiner ungerechtesten Intention wegen Behauptung des Apanagii in Unsern Fürstl. Hause und Amte Grabau / wozu Er wider seinen auf Fürstl. Ehren mit Hand und Siegel ausgestellten bündigsten Revers, und nach der Beschaffenheit sothanen Rechts im Kern unser besten Wildbahn belegenen Amts mit Recht nimmer gelangen kan/durch Lüneburgische Militar-Assistence soutenirt / unser allda bevollmächtigter Minister aber / über alle hiebevorige Torts und Benöthigungen / nach der neuerlich von GOtt über Unser Fürstl. Hauß und die Stadt Grabau verhängten gäntzlichen Feuers-Verwüstung von einem Ort zum andern auf prostituirlichste und gewaltsamste Weise depossediret worden / weßfalls/ Wir auch die hierbey an Kayserl. Majestät ergangene allerunterthänigste Repræsentationes vom 23. Octob. vorigen und 16. item 30. Junii lauffenden Jahrs sub Num. 4. 5. & 6. copialiter allhier beyzufügen / ingleichen die bey der Residentz-Stadt Rostock und den Stätten wider unser Licent-Regal geschehene Turbationes in adjunctis sub Num. 7. & 8. zu bescheinigen nöthig erachten.

Wie nun aus obigen die klare Unverbindlichkeit / und wahre Unmöglichkeit einer andern Paritions-Leistung / als welche mit denen Reichs-Grund-Gesetzen / und womit auch die Aufrechterhaltung Unserer uralten

Landes = Fürstlichen Regalien und Gerechtsame bestehen kan / offenbahr erscheinet / so bekennen wir ad 3tium gern / daß es uns gantz unbegreifflich seye / wie Kayserl. Majestät uns hiernechst bey unsern Reichs-Constitutions = mäßigen Regalien und Territorial - Superiorität aufrecht erhalten würden / oder könnten / wann wir die damit in inconciliable Contrarietät und Repugnanz stehende Erkänntnüsse einmahl für rathhafft agnosciret / und mit würcklicher Parition befolget / also uns selbst davon abdiciret hätten. Dann da in unser Regalien = Sache eine vermeyntliche / doch gegen uns nimmer erweißliche Litispendenz schon pro fundamento genommen / und darauf ad quævis extrema, wie es am Tag ist / procediret wird / was würde nicht erst daraus entstehen / wann die wider alle Reichs-Gesetz-streitige Erkänntnüsse Rechts = kräfftige Judicata hinkünfftig wieder uns heissen solten ; Als worauf es damit visibiliter die Absicht hat / wenn in vorangezogenen Comitialiter divulgirten Grund = richtenden Decretis von 18. Octob. 1724. autoritas rei judicatæ durch und durch fest gesetzet / und beym Schluß derer selben denen Lüneburgischen Häusern darüber festiglich zu halten / aufgetragen werden wollen ; Und was wäre bey Ew. Lbd. und allen aufrecht gesinnten Mit = Ständen beym Reichs-Cörperlichen Recurs hiernechst wohl anders zu erwärtigen / als daß wir mit Grund der

War-

Warheit diese Reproche und Bedeutung erhielten / wir hätten es mit unserer Sache zu weit kommen lassen / und könnte uns wider selbst agnoscirte und parirte Judicata vom Reiche nicht assistirt noch geholffen werden. Hierentgegen aber stecken die unwandelbahre Grund-Gesetze unter keiner Scheffel / sondern stehen GOtt Lob! im Heil. Römischen Reiche / noch auf dem Leuchter und erweisen hellen Schein / was denen Chur- und Fürsten von alten Häusern an so theuer erworbenen und unverrücklichst verstättigten Landes-Obrigkeitlichen Regalien in Ecclesiasticis & Politicis zustehet / woran wir uns und aller aufrecht gesinnten Hohen Mit-Ständen etwas zu vergeben / uns durchaus nicht bemächtiget / noch im geringsten zweiffelhafft halten / es werde der allherrschende GOtt bey zusammen gesetzter Reichs-Mit-Ständlicher Annehmung und Fürstellung schon Gnade geben / daß Kayserl. Majestät die wider uns ergangene Proceduren recht einsehen / und unsern unverschuldeten Gewalt und Nothstand Reichs-Vätterlich wenden / hingegen die Urheber davon selbst verabscheuen / und uns überall Reichs-Constitutions-mäßige gerechteste Satisfaction verschaffen. Quoad 4tum hat es zwar in thesi seine Richtigkeit / daß aus sonst schwühr igen Dingen durch ein gütliches Accommodement am nechsten zu eluctiren

 seye:

seye; Allein befindet sich hierzu in unsern Angelegenheiten / bey gegenwärtigen Zustande wohl einige Apparence? davon denen Edel-Leuten und Unterthanen / diejenige / so nur mit verführet worden / und bereuentlich zu ihrer schuldigsten Pflicht zurück tretten wolten / sich für denen Anstifftern und Urhebern nicht rühren dörffen / sondern solchen falls sich denen äussersten Anfeindungen und Beleidungen exponiren müssen / wovon verschiedene Exempel vorhanden / da nemlich einige hundert / welche ihre Treue schrifft- und eydlich versichert / und an der Boßheit derer übrigen kein Theil gehabt / durch härteste militarische Executiones von denen Lüneburgern auf ihren Gütern so lange geängstiget / und aufs gewaltsamste gedruckt worden / daß / wo sie sich nicht völligst ruinirt sehen wollen / sie durch Zwang revociren müssen / wovon einige erweißliche für Chagrin und Kümmerniß gar den Tod genommen haben. Wäre aber nur die Quelle alles Unheyls erst gestopffet / müste sich das übrige schon unschwührig finden / und würden wir auch es sodann an keiner Landes-Fürst- und Vätterlichen Moderation und Æquanimität ermangeln lassen. Wie nun das wider uns und unsere Hertzogthümer und Lande immerfort grassirende und zur gänzlichen Grundrichtung andringende Verfahren / nebst der wahren Unmöglichkeit /

daß

dasselbe mittelst einer Reichs-Constitutions- und Verfassungs-strittigen Parition terminiren zu können / hierdurch ander weit dermassen fürgestellt / auch die Sache an ihr selbst also beschaffen ist / daß ein jeder aufrecht gesinnter Mittstand Krafft des gemeinsamen Cörperlichen Nexus und Vinculi sich nicht zu blossen Compassions-Empfindung bewogen / sondern auch im Gewissen verbunden halten wird / unsern unverschuldeten Oppressions und Nothstand reifflich zu beherzigen / und zu dessen Abbürdung das allermöglichste anzuwenden / um so mehr als es sichtbar und überzeigentlich vor Augen schwebet / wozu es im Heil. Römischen Reiche bey solchen Proceduren hinaus wolle / und daß bey gleichen Unternehungen kein Landes-Herr weder der Pflicht seiner von Gott anvertrauten Unterthanen noch des Genusses von dem höchst verpœnten Land-Frieden und übrigen Fundamental-Reichs-Gesetzen / weiter im geringsten versichert seyn / sondern was uns wiederfahren / auch einem jedweden begegnen könne.

Diesemnach haben zu Ew. Lbd. wir das fernerweitige veste Vertrauen / ersuchen auch darum nochmahlen allerinständigst / dieselbe geruhen unsere vorige und gegenwärtige richtigste Repræsentata in Begabnüß volle Penetration zu ziehen / sich unsern Calamiteusen Zustand nicht zu entäussern / sondern mit übrigen

 auf-

aufrecht gesinnten Hohen Mit-Ständen uns solche hülffreiche Concurrenz und Assistenz ohne weitern Anstand cum effectu angedeyhen zu lassen / wie die unverbrüchliche Reichs-Grund-Gesetze / dazu das Recht und die Anleitung geben / auch unsere wider alles Verschulden in der alleräussersten-länger unerträglichen Noth begriffene Reichs-kündige Umstände es erfordern / für welche Reichs-Mit-Ständige treue Erweisung unsere obliegende höchste Erkänntlichkeit sich anders nicht / als mit dem Schluß unsers in der Hand GOtttes stehenden Lebens endigen wird. Gestalt Ew. Libd. wir ohne dem zu allen freundlichen Dienst-Erweisungen und Gefälligkeiten stets bereit und geflissen verbleiben / Dantzig den 11. Septembr. 1725.

P. S.

Auch müssen Ew. Libd. wir zugleich melden / wie nach bereits geschlossenen obigen Schreiben uns die Nachricht geworden / daß unser appanagirter Bruder Hertzog CHRISTIAN LUDWIG ohne einiges unser Vorwissen die Vermessenheit ergriffen / unsere Lands-Fürstliche Sommer Residenz-Schlösser in Neustadt unter Vorschub eines Lüneburgischen Raths Ordre mit militarischer Handbiethung zu occupiren / und in Gewalt Besitz zu nehmen / da dann die Gemächer ohngescheuet erbrochen / unsere Fürstliche Meublen / Leinen /

Küchen und andere herrschafftliche Geräthe zum Gebrauch angegriffen / beyde Schlösser mit Lüneburgischen Soldaten besetzet / anbenebenst die Postirung auf den eingeäscherten Schlosse zu Grabau continuiret worden. Weil nun dieses Unternehmen von Seiten derer Lüneburgischen Häuser in vest gesetzter Durchtreibung der höchst-verpoenten Land-Friedbrüchigen Gewalt und totaliter unserer Oppression von Seiten unsers Bruders aber in einer detestablesten Vergreiffung an unsere Landes-Fürstl. Superiorität Hoheit und Regierung unwidersprechlich bestehet / so haben an die Kayserliche Majestät wir auch unterm 15. August. a. c. unser unterthänigste Fürstellung gelangen lassen / wovon nebst denen eingekommenen Berichten die abgedruckte Copia in adjunctis sub n. 9. 10. & 11. hiebey gleichfalls angeschlossen sind; dann so erscheinet aus dem sub n. 12. beygelegten Extract des Reichs-Hof-Raths Protocolli vom 23. Julii a. c. wie man damit umgehe / nicht allein in unsern Hertzogthümern auf den Monath October abermahl einen Land-Tag nach Sternberg auszuschreiben / sondern auch so gar diese Regalien turbation auf unser Fürstenthum Schwerin zu extendiren / und nunmehr auch in solcher Absicht zu Buzan einen besondern Land-Tag anzusetzen / als auch das durch den Westphälis. Friedens-Schluß secularisirte Bißthum / und nunmehrige Fürstenthum Schwe-

rin / nebst unsern andern Landen in völlige Confusion und Verwirrung zu bringen ; Weiter ergiebet der sub N. 13. beygefügte Relations-Extract, welcher gestalt / die Lüneburgische Subdelegirte unsern Protonotarium beym Consistorio zu Rostock mit einem gewaltsamen Hauß-Arrest beleget / durch Militar-Zwang für sich gezogen / mit Pflicht-brüchigen Ausforderungen versuchet / und inhibitione angewiesen haben / daß er bey schwehrer Straffe / wie auch bey Verlust Hauß und Hof / nicht das Consistorial-Siegel / auch keine Acta aus dem Archiv, um das Consistorial-Gericht / an einen andern Ort zu translociren / abfolgen lassen / noch über 3. Tage ausreisen solte. Wie und womit können nun alle solche greuliche Proceduren und Zusetzungen wohl gerechtfertiget oder enschuldiget werden? Ein würcklich regierender rechtmäßiger Reichs-Fürst und Landes-Herr sind wir von GOttes Gnaden / der seine / gleich andern Chur- und Fürsten von alten Häusern / mit der Geburth angestammete und durch den Westphälischen Friedens-Schluß und übrige Reichs-Fundamental-Gesetze befestigte uralte Lands-Fürstliche Regalia zu exerciren allerdings befugt / uns nimmer begeben können / noch werden / uns auch der Effect der Reichs-Grund-Gesetze und das höchst-verpönten Land-Friedens unstrittige Usurpatores uns nach denenselben gericht werden müssen / so hegen zu Ew. Lbd. wir das gesicherte Vertrauen / Sie werden

sich

sich dieser gemeinschafftlichen Angelegenheit nicht entziehen / sondern uns mit Reichs-Cörperlicher Assistenz unverzüglich beytretten / und solchen unerhörten Unwesen / und weit aussehenden Suiten einen gerechten Wandel schaffen / gestaltsam wir uns übrigens auf obiges unser ausführliches Schreiben nochmahlen beziehen und verharren.

Num. II.

Reichs-Hof-Raths Conclusum Veneris 4. Maji 1725.

Mecklenburg Ritter- und Landschafft. contra den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg Schwerin comm. sive Königl. Preußischen Anwaldt Joh. Friederich *Grave* sub præs. 9. April. nup. übergiebt allerunterthänigste feyerlichste Verwahrung / daß die wider den Herrn Hertzog zu Mecklenburg Schwerin nach und nach in contumaciam erlassene Kayserliche Verordnung Jhro Königliche Majestät in Preussen künfftigen Zeiten zu keinen Præjudiz gereichen / mit Bitte pro eadem clementissime ad acta reponenda.

(1.) Wird dem Königl. Preußischen Anwaldt das unzuläßige und gegen die allerhöchste Autorität Jhro Kayserl. Majestät und Dero Kayserlichen Resolutiones und Erkänntnüß lauffendes Exhibitum vom 9. April nup. mit Verweiß zuruck gegeben.

(2.) Referatur Sacræ Cæsareæ Majestati.

Frantz von Hefener.

Num.

Num. III.

Extractus Rescripti Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Carl Leopolds, regierenden Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau an dero Comitial-Gesandtschafft zu Regenspurg / wegen der annoch gegen dieselbe continuirenden Vergewaltigungen abgelassen d.d. Dantzig den 17. August. 1726. mit Beylag Lit. A.

DA die Lüneburgische Subdelegirte Lettzhin in unsern Landen ein unterm 2ten Jan. lauffenden Jahrs wider die Preußische Werbungen ergangenes Kayserliches Patent publiciren und affigiren lassen / soll solches zwar dem äusserlichen Heuchel-Schein einer tragenden Vorsorge und Anstalt haben / und in der That aber gereichet es zu einer empfindlichsten Infringir- und Störung unserer Landes regierlichen Hoheit und Regalien / indeme wider unser Vorbewust und Einwilligen nicht allein die Auswürckung / sondern auch uns selbst vom Reichs-Hof-Rath davon nicht die behörige Berichts-Erforderung / ja nicht einmahl einige Intimation geschehen / sondern dermassen procediret ist / als wenn wir nicht einmahl regierender Herr in Unsern Landen wären. Gleicher gestalt wird mit Unsern Aembtern und Domainen verfahren / und ein Beamter und Pachter nach dem andern herunter geworffen / ob sie gleich unsere Contracte mit eigener Hand und

und Siegel für sich haben / wie dann dißfalls noch neulichst mit unsern Amtmann Becken zu Ribbenitz auf die gewaltsamste und injustificableste Arth verfahren worden / da ihn / weil er dem neuen Lünneburgischen Pachter Grothe / dem von uns ihme gnädigst ertheilten Befehl nach / nicht weichen wollen / die Lüneburgische Commissarii, nehmlich der Hauptmann / von Wornstädt / und der Amtmann Twachtmann von Dobbran den 24. Julii a. c. durch einen Wachtmeister und 2. Dragoner bey der Hand nehmen über den gantzen Amts-Platz biß aus dem Amts-Thor bringen / und wie er sich in der Stadt Ribbenitz in des Richters Stephani Behausung einlogiren müssen / durch die Wache gleichfalls dahin führen lassen / die ihn noch beständig starck bewachen / daß auch das Zimmer / worinnen er sich befindet / Tag und Nacht immer offenstehen muß / und ihm nicht erlaubet ist / aus dem Hause zu gehen / und über dieses auch die Lünneburgische sogenannte Casse zu Boitzenburg seinen gantzen Vorschuß zu sich gegenommen / und sein Vieh und Fahrnüß darzu bey Petersdorff in des neu introducirten Pachters Grothen Hand ist. Ja es werden um pur die boßhaffte Passiones und Tücke auszuüben / auch die gemeine Commercia nicht geschonet / massen unsern Amtmann Seitzen zu Dömitz die Schiff-Gefässe auf öffentlichen Elb-Fluß angehalten und alle Extrema angedrohet sind / bloß dahero / weil derselbe / nach bereits einmahl geschehener gefänglicher

Weg-

Wegschleppung und ungerechtester Concussions - Benöthigung sich der ungerechten Gewalt nicht weiter exponiren wollen / sondern in unsere Vestung Dömitz seine Retirade genommen / auch zur nachmahligen Auszahlung derer vorhin an uns L. Quittungen / rechtmässig und würcklich abgetragenen Pensions-Gefälle / sich ohnmöglich verstehen können. Wie dann auch mit Ausmässung der Ländereyen nach freyer Willkühr verfahren / und denen Städten auch piis Corporibus aufs äusserste desfalls zugesetzet wird / um nur denen Criminalen und widerspenstigen Edelleuten sich in allem gefällig zu erweisen / wovon doch noch zu letzt für ihren Antesignano dem alten Bernsdorff / kurtz vorher / ehe GOtt ihn aus dieser Zeitlichkeit weggerücket / diese eclatanteste Erweisung geschehen ist / daß aus Unsern Fürstlichen Aemtern / Gadebusch und Rehne / nachdem ohne unsern Consens nichtiglich angekaufften Importantesten Lehen-Gut / Dreyluzen dir Spann und Frohn - Dienste ausgeschrieben / und denen Beamten darinn die Parition executivè auferleget worden. Von denen sonstigen im Heil. Römischen Reich / so lange es in seiner Verfassung gestanden / nie-erhörten Unternehmungen der Lüneburger in unseren Landen / sind einige meist vorhin schon bekannte / in der Beylag sub Lit. A. specificiret / und solche handgreifflichst dahin angesehen / daß unsere uhralte Landes - Fürstliche

Jura

Jura und Regalia, wider die Grund-Veste aller Reichs-Gesetze und Kayserliche Wahl-Capitulation, in Specie deren Art. XVI. totaliter vernichtiget und übern Häuffen geworffen werden sollen / welche uns wiederfahrende ungerechteste Gewalt und Beleydigung unsern aufrecht gesinnten Reichs-Mit-Ständen ja billig zu Hertzen dringen müsse.

Beylage Lit. A.

Facti Species.

Derer dem Hertzog zu Mecklenburg Schwerin von Anfang biß hirher von den Lüneburgischen zugefügten Beintrechtigungen und Gewaltthaten.

Als Anno 1717. der Hertzog seine Vasallen / als zugleich wahre Unterthanen / zu einem Land-Tag convociret / selbige aber ins Lüneburgische geflüchtet / und des ihnen unter Fürstlicher Hand und Siegel zu recht und ausser Gericht ertheilten sichern Geleit ohngeachtet / boßhaffter Weiß beständig ausgeblieben / sind sie allda geschützet / und einem jeglichen / so aus dem Lande sich zu ihnen verfügt / 30. Rthl. Monathlich gereichet worden / welches die Austretter so frech gemacht / daß daß sie dasjenige / was mit denen getreuen Edelleuten auf dem Land-Tage beschlossen worden

den für null und nichtig zu erklären / sich unterstanden. Da demnechst die Lüneburgischen / die Mecklenburgischen Lande mit Feuer und Schwerdt überfallen / haben sie sich dem Nahmen einer Kayserl. Commission zu wege zu bringen gewust / um ihren Land - Friedbrüchigen Verfahren einen Schein zu geben / und sich in der Usurpation der Mecklenburgischen Lande zu conserviren / hingegen der allerhöchst berechtigten Hertzoglichen Satisfaction und auf viele Millionen ankommenden Beschädigungen sich zu effectuiren. Die Lüneburger verlangen weiter / der Hertzog solle denen Edelleuten / welche nach Strenge der Rechte es auf Leben / Ehre und Güter verbrochen / mit ungeheuren Geld-Summen Abtrag machen / und werden ihnen so gar deßfalls Fürstliche Domainen zugeschlagen und angewiesen / auch zu ihrer mehrern Verhalßstarrigung besondere Contributiones ausgeschrieben. Der Hertzog mit seiner Residnnz-Stadt Rostock geschlossene Eydlich bestättigte Vergleich wird aufzuheben intendiret / und eine eigenmächtige Accise unter Lüneburger Autorität daselbst eingeführet. Das Hertzogliche Licent- Regale in allen übrigen Städten der Hertzogthümer Mecklenburg / wird / wie es von denen Vorfahren in der Regierung introduciret und von dem jetzig regierenden Herrn bey Antritt seiner Regierung vorgefunden / und folglich vorgesetzet

gesetzet worden / durch die Lüneburger übern Hauffen geworffen. Des Hertzogs bößlichst verhaltene und entloffene Ministri, Officiers und andere Bediente / werden aus des Hertzogs Landes-Intraden bezahlt. Die vor des Hertzogs seel. Herrn Bruders als Vorfahren in der Regierung und ihm ausgelassene Constitutiones, als Kirchen- Jagd- Forst- und Rang-Ordnung / nebst dem Duell-Edict werden nulliret. Der Hertzog soll ohne Consentirung seiner Unterthan keine Allianzen schliessen / auch keine Landes und Gerichts-Ordnungen machen. Der Hertzog soll nicht bemächtiget seyn / die Collegia von einem Orth zum andern zu verlegen. Bey Prediger Vacanzen soll kein Fürstlicher Superintendens der Wahl beywohnen / sondern der Kirchen Patronus allein beschaffen / und werden die nichtiglich erwehlte Candidati ausserhalb Landes im Lüneburgischen examiniret / und für tüchtig erkläret / es sind auch würcklich schon einige durch die Lüneburgischen Superintendenten introduciret. Der Hertzog soll in Veräusserung und Verpfändung der Lehens-Güter ohne Unterscheid consentiren. Was für unsäglicher Schaden / da die Lüneburger des Hertzogs beeydigte Beamte ab- und andere / so in ihren Eyden stehen / einsetzen / in denen Aemtern mit Ruinirung und zu Grunde Richtung derer Unterthanen / auch mit Fällung der Capital-Holtzung / Wegflöß und

Schiffung daselten zur See geschiehet / und man nicht leicht erfahren wird / ist nicht zu beschreiben / nicht zu gedencken / daß man dem Hertzog aller seiner Landes-Einkünffte beraubet / seiner Archiven und Registraturen sich bemächtiget / und selbige spoliret hat.

CAP. XIII.

Die zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften in Comitiis annoch vorwaltende Ceremoniels-Dispute vorstellend.

Num. I.

Pro Memoria, so ex parte derer Geist- und Weltlichen, Fürstl. Herren Gesandten, des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstlichen Gnaden deßhalb übergeben worden.

DEr Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden / wäre / in retroactis zur Genüge bekannt / was gestalten von denen beeden letztern Kayserlichen Herren Principal-Commissa-

missariis, als Jhro Hoch-Fürstliche Gnaden nechsten Vorfahrern in obhabenden hochansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission, ein- und andere denen / sowol Geistlichen hohen Stifftern und Fürstl. Ständen / als Weltlich-Fürstlichen Häusern höchst-beschwerliche Distinctiones bey Notificationen / der Gesandtschafften und andern Gelegenheiten nicht nur zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten / auch unter denen Ständen des Fürstlichen Collegii selbst zwischen denen Fürstlichen Directorial und denen übrigen Fürstlichen Gesandten in Ceremoniel einen sehr offenbahr- und mercklichen / in die Augen fallenden Unterscheid in specie darinnen zu machen / angefangen worden / daß sie wieder die vorige Observanz, welcher gleichwol anfangs des Herrn Fürsten von Löwenstein Hoch-Fürstliche Gnaden selber annoch nachgegangen / jene durch einen besondern Cavallier oder Truchseß diese letztere aber durch andere beschicken und einladen / denen erstern auch von allen ihren Cavallieren die Excel. denen übrigen Fürstlichen Gesandten aber selbiges Prædicat nicht geben lassen / auch was deßfalls vor Beschwehrden bey ob hoch-ernannten beyden Kayserlichen Herren Principal-Commissariis von Zeit zu Zeit allbereit angebracht / und wie hingegen von des hochansehnlichen Herrn Cardinals Hoch-Fürstliche Durchleucht und Eminenz deßfalls zum öff-

tern die mündliche Vertröst- und Versicherung gegeben worden / daß Ihro Kayserliche Majestät Sie / der Fürsten Desideria geziemend vorstellen / und mit ihren Officiis dieselben bester massen unterstützen und begleiten wollen / in der gäntzlichen Hoffnung Ihro Kayserlichen Majestät würden dieselbe nicht ohnconsoliret lassen. In solchem zuversichtlichen Vertrauen nun wären die hierunter sich beschwehret findende Geist- u. Weltliche Reichs-Fürsten bißhero in Ruhe gestanden / und hätten von einer Zeit zu der andern der vertrösteten gerechten Remedur mit aller Gedult entgegen gesehen / wünschten und hofften auch anbey anjetzo bey dem (GOtt gebe) mit allem Seegen beglückten Antritt Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden höchst-ansehnlich-Kayserlichen Principal-Commissariats in dieser denen Fürstlichen Ständen sehr zu Gemüth dringenden / ihrer alt-hergebrachten Fürstlichen Dignitæt sehr nachtheilig und verkleinerlich fallenden Beschwehrden einen solchen Wandel beschaffen zu sehen / daß ob-angezielte und alle andere dergleichen Unterscheidungen so zwischen Chur- und Fürstlichen / als insonderheit die im allerwenigsten begreifflich fallende Distinction zwischen denen Fürstlichen Directorial- und andern der Geistlich- und Weltlich-Fürstlichen Gesandtschafften (da ja bekanntlich / jenen ihr Officium Directoriale ja keine Prærogativam dignitatis vor andern

ihren

ihren Mit-Ständen / wohl aber das alte Herkommen den Vorsitz und Tritt / als primas inter pares ihnen beylegte) abgestellet / mithin die daraus zum Undienst des Publici und zum Nachtheil der guten Harmonie unter denen Ständen erwachsende Verdrüßlich- und Beschwehrlichkeiten gehoben / und ins künfftige vermieden werden / gestalten dann zu dem Ende Jhro Hoch-Fürstliche Gnaden in schuldigsten Respect hiemit ersuchet werden / denen Gesandtschafften derer interessirten Geist- und Weltlichen Fürsten und Ständen eine gnädige Eröffnung zu gönnen / was dißfalls von Jhro Hoch-Fürstlichen Gnaden man dermahlen zu hoffen hätte / damit an Jhre höchst-und hohe Herren Principalen / sie davon einen / ihrer gäntzlichen Hoffnung nach / vergnüglichen Bericht mögen erstatten / allenfalls dero fernern gnädigen Verhaltungs-Befehl sich ausbitten zu können. Die verhoffende consolirende Resolution und Verfügung würden um Jhro Kayserliche Majestät / unsere gnädigste Herren allerunterthänigst zu verordnen bemühet seyn / auch Jhro Hochfürstliche Gnaden sich deßfalls zu aller gebührender Erkänntlichkeit und Gegen-Gefälligkeit verbunden erachten; Dero hiesige Gesandtschafft aber eine desto grössere Freud sich daraus machen / gegen Jhro Kayserliche Majestät die Pflicht-schuldige allerunterthänigste Devotion, gegen Jhro Hoch-Fürstliche Gnaden aber

 die

die vollkommenste Ehrerbietigkeit bey allen Gelegenheiten zu erweisen; Deroselben zu Hoch-Fürstlichen Gnaden sich geziemend empfehlende.

Num. II.

Conclusum von denen hierinn begrieffenen Correspondirrenden Fürstl. Gesandten ratione des Ceremoniels unter sich gemacht worden.

Von Geistl. Banck.	Von Welt. Banck
Würtzburg.	Braunschweig Wolffenbüttel.
Freitzingen.	Schweden Vor-Pommern.
Lüttich.	Holstein Gottorff.
	Hessen-Cassel.
	Sachsen Gotha.
	Altenburg.
	Weymar.
	Eysenach.
	Hessen-Darmstadt.
	Mecklenburg-Schwerin.

Den 11. Octob. 1726. ist in dem Fürstlich-Wolffenbüttlischen Quartier unter deren hineben verzeichneten Correspondirenden Fürstlichen Gesandten beliebt worden.

Von dem jetzigen neuerlichen Vorgang an die höchste Herren Principalen zu berichten/und biß zu Einlangung derselben nähern Befehls denen schon 1726. zu Folge derselben damal ertheilten gnädigsten Instructionen gemachten Concluso wegen

wegen der bemerckten nachtheiligen Distinction so von Seiten der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Principal-Commission zwischen Chur-Fürstlich- und Fürstlichen Directorial, und andern Fürstlichen Gesandtschafften eine Zeit her gemacht worden / in so weit zu inhæriren / daß man zwar nach diesem die Cavalliers des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden / wann / und so offt sie sich meldten lassen / allezeit und indistincte gebührend anhören / und ihr Anbringen vernehmen / jedoch aber den Unterscheid halten wolte / daß so etwan des Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden von Geschäfften mit ein- oder andern zu reden verlangen solten / man sich darauf eiligst und geziemend einfinden / und also in allen denjenigen / was Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs Nutzen und Dienst erforderte / einigen Vorwurff das Comercium mit der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Principal-Commissio verhindert oder abgebrochen zu haben / nicht an sich kommen lassen.

Pro 2.) aber in allen denenjenigen Fällen / welche dahin nicht einschlügen / und wo man bey denen Gelegenheiten der Quæstionirten dem alten Reichs-Fürsten-Stand so nachtheilig und beschwehrliche Distinction um ein Zeuge zu seyn / sich exponiren müste / sich entschuldigen und die Erscheinung deprecciren wolle.

Num. III.

Parere.

Eines gewissen Ministri auf Verlangen seines Hofes wegen des Ceremoniel-Wesens bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg von sich gestellt.

DAs Ceremoniel-Wesen bey dem Reichs-Convent bestehet hauptsächlich in 2. Puncten/ dann erstlich prætendiren die Chur-Fürstliche nicht allein die erste Visite indistinctè, und dann 2. die Excellenz; Beedes hat man ihnen Fürstlicher Seits bißhero versagt/ und daher wird zwar die Notification von denen neu-ankommenden Chur- und Fürstlichen Gesandten/ denen übrigen durch die Legations-Secretarios gethan/ auch die Gegen-Complimente darüber gemacht/ die solenne Visiten aber sind zwischen Chur- und Fürsten unterblieben. Doch hat man bey Mahlzeiten pele mele eingeführet/ und dadurch Gelegenheit erlangt zusammen zu kommen/ wobey es dann auch wohl sein Bewenden haben kan/ und schwehrlich einige Aenderung dißfalls zu hoffen stehet/ bevorab da durch die viele neue Fürsten/ die mehrentheils gar schwach sind/ die Sache so viel schwehrer geworden/ und nimmermehr zu erwarten stehet/ daß die Chur-Fürsten ihre Gesandten mit

mit dieser ihren parificiren werden; So lange demnach die alten Fürsten mit dem neuen causam commun em machen wollen / kan man sich mit einigen Schein nicht promittiren / daß einige Besserung zu erhalten seyn werde. Eben dieses hat auch die Beschaffenheit / in Ansehung der Geistlichen Fürsten / wann nicht aus alten Fürstlichen Häusern einige darzu erwehlet werden. Wann aber auch die alte Weltliche Fürsten sich von denen neuen separirten / und sich besonders mit denen Chur-Fürstlichen setzen wolten / so ist doch zu zweiffeln / daß sie eine gäntzliche Paritæt erlangen werden; Es haben die Chur-Fürsten durch die Capitulation und durch ihre Potenz schon ein gar zu Grosses voraus obtiniret / welches sie nimmermehr werden fahren lassen / die Fürsten auch nicht im Stande sind / ihnen solches zu nehmen / das möchte aber vielleicht wohl per negociationes particulares zu erhalten seyn / daß denen alten Fürsten in der Titulatur und auch vielleicht Ihren Gesandten von denen neuen Fürstlichen einige Distinction wiederfahren / wann die Fürsten vigilant sind / und von favorablen Conjuncturen profitiren. Also hat Braunschweig Wolffenbüttel und Hessen-Cassel erlangt / daß ihnen von denen Königen von Groß-Brittanien und Preussen Durchlauchtigst und Ew. Durchl. gegeben wird. Was bey der Kayserlichen Commission die Chur-Fürsten eigentlich für Distinction genie-

sen / das ist so genau nicht bekannt / weil die Fürsten nicht dabey sind / auch so accurat nicht inquiriren / sondern vielmehr dasjenige gerne ignoriren / was nicht zu sehr in die Augen fället; So viel ist gewiß / daß zu dem Chur-Fürstlich- Oesterreichisch- und Saltzburgischen ein besonderer Cavallier geschickt / und von diesen ihnen die Excell. denen andern Fürstlichen aber nicht gegeben werde; Sonsten sind bißher bey Mahlzeiten / zwischen Chur- und Fürstlichen keine andere Distinctiones gemacht worden / als daß die Chur-Fürstliche in ihrer Ordnung voran (welches auch niemand disputiret) die Fürstlich- Geist- und Weltlichen aber pele mele gesessen sind / wobey doch auch nicht zu laugnen / daß die Geistlichen so viel möglich vorzudringen gesucht haben. Es sind aber die Chur-Fürstlichen nie damit zu frieden gewesen / und hat deßwegen der Fürst von Löwenstein und Cardinal von Sachsen nie keine solenne Mahlzeiten / und dabey Chur- und Fürstliche Gesandten gehabt. Bey dem neuen Principal-Commissario werden die Chur-Fürstliche dieses sonder Zweiffel wieder regen / wie er sich dabey aufführen werde / muß die Zeit lehren. Bey Ihro Kayserlichen Majestät durch eine eigene Abschickung von Geist- und Weltlichen Fürsten ein gleiches Tractament mit denen Chur-Fürstlichen zu suchen / ist eine vergebene Sache: Dann zu geschweigen / daß ratione subjecto-

r. m

rum die man zu dieser Abschickung gebrauchen wolte / und dann ratione der Unkosten die nicht geringe seyn / es überaus viele Difficultæten abgeben würde / so kan der Kayser hierunter zu Faveur der Fürsten nichts thun / ohne die Chur-Fürsten sehr zu choquiren / welches er allen Vermuthen nach nicht thun wird / auch kan der Kayser generaliter zwischen denen alten und neuen Fürsten keinen Unterscheid machen / ohne wieder seine eigene Diplomata zu handeln / dadurch er sie in die Würde und alle Prærogativen der Reichs-Fürsten erhoben hat. Uber dem je schlechter er die Fürsten tractiret / jemehr distinguiret sich Seine Hoheit / und ist es ihm sonder Zweiffel leid genug / daß er denen Chur-Fürsten bey der Capitulation so viel eingeraumt / welches er den andern so er so nöthig nicht hat / nimmermehr einraumen wird / wolten aber die alten Fürsten noch einige Distinction erhalten / so müssen dieselbige sich erst in solche Verfassung setzen / daß er etwa ihrer nöthig haben möchte / und sie dann bey solchen Gelegenheiten den Kayser nicht eher favorisiren / als biß er ihnen das verlangte accordiret hatte / zum Exempel der Kayser hat bey dem letzten Türcken-Krieg 50. Römer Monathe verlangt / dieses wäre eine bequeme Gelegenheit gewesen / daß die alten Fürsten in Wien mit der Condition sich willig erklährten / wann Ihro Kayserliche Majestät ihnen die Titulatur wie denen

nen Chur-Fürsten bey der letzten Capitulation accordirte. Bey der letztern Verwilligung zu der Vestung Breißach wäre ein abermaliges Tempo etwas Gutes auszuwürcken gewesen; Wann aber die alten Fürstlichen Häuser nicht causam communem machen/ und von dergleichen Occasionen nicht profitiren wollen/ so ists hernach auch nicht zu verwundern/ wann man mit leeren Rationibus allein nichts erhalten kan. Ohne Geld und ohne bequeme Gelegenheit/ lässet sich in der Welt nichts durchtreiben/ man mag auch im übrigen die schönste Rationes vor sich haben/ darum ist die beste Meynung/ daß auch überhaupts das Lustre des alten Fürsten-Stands in- und aussern Reich nicht erhalten/ vielweniger retablirt werden könne/ wann die Fürsten sich nicht in dem Stand setzen ad sumam rei etwas nahmhafftes beyzubringen/ dazu aber wird Volck/ Einigkeit/ gute Consilia und quoad animam rerum est primum, Geld/ erfordert/ andere Mittel sind nicht/ sich in der Welt in Consideration zu setzen und zu erhalten/ ꝛc. Ohne Trouppen ist heutiges Tags nichts zu thun/ ohne dieselbe fehlt alles Ansehen in- und ausserhalb Reichs; Im Reich solte es zwar nicht seyn/ da die Gesetze jeden bey seiner gebührenden Authorität/ Rechten und Gerechtigkeit schützen/ und handhaben solten. Wie wenig aber solches geschiehet/ davon zeigen die allgemeinen tägliche Klagen/

und

und die einige Zeit her verbis & re geäusserte Principia, daß wann es so fort fähret / die Stände des Reichs bald übler daran seyn werden / als die Oestereichis. Land-Stände. Daß die Fürsten bey Auswärtigen keine Freund und Hülffe haben können / wann die Auswärtigen nicht wieder einigen Vortheil davon zu hoffen haben / wird wohl niemand in Abrede seyn. Dieweil aber wenig Fürsten im Stande sind / eine etwas considerable Mannschafft zu halten / und bedürffenden Falls mobil zu machen / so soll ein jeglicher sich also fassen / daß / was Er alleine nicht vermag / Er doch conjunctim mit andern præstiren möge / zu dem Ende wäre dann nöthig überall eine gute Land-Miliz nach Beschaffenheit eines jeden Landes aufzurichten / und über dem so viele regulirte Trouppen als immer möglich / wann dieses geschehen / könnten die alten Weltlichen Fürsten (exclusis Electoralibus als mit denen nichts beständiges und gutes zu richten) eine rechte genaue Vereinigung zu machen / sich bey ihren hohen Rechten und Gerechtigkeiten manteniren. Diese Vereinigung vest und in perpetuum auch also eingerichtet seyn / daß wo einer lædiret würde / alles sich lædiret zu seyn erachten / und alle vor einen Mann stehen / auch sich auf keine Weiß und Wege trennen lassen wolten. Es müste ferner eine Armee von zwantzig tausend Mann mit aller Nothdurfft versehen / unter einander

ver-

verglichen / auch das Commando reguliret werden / also daß dieselbe allezeit nach Erfordern marchiren und agiren könnten. Dann könnte man Alianzen in- und aussern Reich machen / und seine Jura mit Nachdruck soutenieren / worauf es bald ein ander Ansehen in vielen Stücken gewinnen würde / wann man gute Consilia in commune pflegte / und von der Zeit und Gelegenheit profitiren wolte. Diese gemeinsame Consilia zu fassen / würde nöthig seyn / daß die hohe Principalen in einer Evangelischen Reichs-Stadt / ihre Gevollmächtigte / aber nicht carecterisirte Ministros beständig beysammen hätten / auch den Höfen diese ihre Relationes nicht als Zeitung / sondern als ihre allerimportanteste Sache ansehen / und mit aller Application tractiren würde / damit aber das Secretum gebührend behalten werden könnte / müste diesen gevollmächtigten Räthen nicht allein / sondern auch deren Secretariis und Cantzelisten eine zulängliche Subsistentz gegeben / und ihnen allen bey hoher Straffe alle Correspondenz mit jemand andern als ihren Herren verbothen / dann auch ihre Relationes niemanden als denen Geheimen Räthen zu lesen gegeben werden / da jetzt die Regenspurgische Berichte an vielen Höfen unter alle Räthe und Secretarien herum lauffen / hier ist ohnmöglich dergleichen Werck mit Nutzen zu unternehmen. Es kan hier kein Secretum seyn / der Correspon-

respondenz- Teuffel hat alles inficiret / alle Cantzleyen sind corrumpiret / man muß die Sachen durch Laquayen schreiben lassen. Unter denen Gesandten selbst kan man auch wenig vertraute finden. Einige lassen ihre Gesandtschafften unbesetzt / einige Gesandten sind zu commode, einige capiren nicht allemal die Sachen recht / einige wollen alles nach ihrem Sinn haben ; Wenn einer oder anderer noch arbeiten möchte / (wozu er doch vor andern nicht verbunden ist) so haben die andern wohl jalousie darüber und legen es ihm übel aus / als ob er primiren wolte / das Odium schiebt man alles auf diesen / und dann folgen wohl starcke Drohungen darauf ꝛc. Von allen diesen kan aber nichts geschehen ohne Geld / Geld kan man nicht haben ohne gute Oeconomie. Die erste Regul der guten Oeconomie ist / sich strecken nach der Decke / und die nöthigste Ausgaben zu erst besorgen, den Hof-Staat aber nach dem zu proportioniren / was übrig ist von dem was zur Conservation der Hoheit erfordert wird / dann das wahre lustre Ansehen / und Respect der Teutschen Fürsten / dependirt nicht von dem äusserlichen Splendeur und allerhand kostbahren Lustbarkeiten. Ausser diesem allen ist kein anders Medium zu finden / wodurch der alte Fürsten-Stand sich vor fernern Verfall bewahren / und in die vorige Consideration in- und ausser Reichs setzen könne. Ob aber einige Hoffnung ist / daß die Sachen

in

in diesen Stand gerathen / oder ob nicht vielmehr zu fürchten / daß es bey guten Wünschen bleiben werde / das laß ich andern zu überlegen anheim gestellt.

Num. IV.

Ohnmaßgebliche Notamina, bey dem so genannten Parere eines gewissen Ministri über das Ceremoniel-Werck auf dem Reichs-Tag zu Regensburg.

Beydes hat man rc.

Nicht beydes. Man wolte vielmehr ex Actis darthun / daß bey Anfang des jetzigen Reichs-Tags der ältesten Fürstl. Häußer Gesandten / als der Burgundische / Magdeburgische / Anspachische / Würtembergische / Bambergische rc. ohne eintziges Bedencken denen Churfürstl. Gesandten die erste Visite, ob sie Fürstliche / gleich letzte ankommende gewesen / abgeleget / ja theils derenselben auf ihre erstattete Berichte so gar von ihren Höfen rescribiret worden / sie hätten recht und wohl daran gethan. Selbst die Oesterreichische und Saltzburgische Gesandtschafften haben denen Chur-Fürstlichen die erste Solenne Visite gegeben / und also bey einer gewissen / der von Thun, als Caput Legationis Salisburgensis, und Bruder von dem damaligen Principal-Commissari

rio, Unpäßlichkeit halber/nicht gleich mit erscheinen können/hat er sich deßwegen nicht allein gar sehr entschuldigen lassen / sondern auch nach wieder erlangter Gesundheit die Visite hernach alleine abgestattet. Ist also denen Churfürstlichen von denen Fürstlichen nicht allezeit versaget worden / was ihnen jetzo disputiret werden will. Und da die Churfürsten nicht allein die natürliche Billigkeit / wegen ihrer Præeminenz, sondern auch die in so langen Jahren unverruckte Possession vor sich haben; So stellet man unpartheylich zu judiciren anheim / quo jure, oder qua Júris specie die Fürstliche jetzo die erste Visite weigern können / absonderlich da in Ceremonialibus die Possessio & Observantia antiqua fast die eintzige norma judicandi ist / welches man bey auswärtigen / und absonderlich den Frantzösischen Hof sehen kan / da die alten Fürstliche ein so hohes Ceremoniel, als die Italienische von Parma, Placenza &c. &c. noch nicht erlangen zönnen.

Sein bewenden rc. rc.

Wann die Fürstliche aus dem was bißhero bona gratia Electoralium geschehen / ein Recht machen wollen / wäre diesem vielmehr zu rathen/ es dabey nicht bewenden zu lassen.

So lange rc. rc.

Dieser Passus contradiciret dem vorhergehenden. Denn wenn die neuen Fürsten die Sache schwehrer gemacht / und nimmermehr zu

erwarten / daß der Churfürsten ihre Gesandten sich dieser ihren parificiren werden ; So ist ja in der alten Fürstl. Sache keine Besserung zu hoffen / wann sie mit den neuen causam communem machen / sondern es wird vielmehr das Werck gar impracticable und unmöglich dadurch.

Setzen rc.

Setzen heisset sich mit dem einen vergleichen. Ein Vergleich aber hat nur in re dubia & litigiosa statt / welches sich hier nicht findet / vielmehr die den Chufürstlichen hierunter machende Dispute ein Attentatum contra Jura à Seculis possessa & præeminentiam Electorum ist.

Zweiffeln. rc.

Nicht allein zu zweiffeln / sondern auch nimmer daran zu gedencken / so lange die Churfürsten sind / und die bißherige Forma Imperii in seinem esse bleibet ; Man siehet auch nicht ab / quo prætextu die Fürstliche eine gäntzliche Parität mit denen Churfürstl. und prætendiren wolten / da kein einiger Fürst läugnen wird können / oder läugnen thut / daß die Churfürsten nicht allein höher als die Fürsten / sondern auch insignes prærogativas im Reich und bey Auswärtigen vor ihnen haben. Wer aber höher ist als ich / mit dem kan ich mich nicht parificiren / und so grosse Augen es machen würde / wann ein Reichs-Graf so mit einem Fürsten concurrirte / prætendi-

tendiren wolte / in omnibus diesen gleich gehalten zu werden ; Eben so muß man sich wundern / wenn Fürsten wollen Chur-Fürsten gantz gleich seyn / ja um so mehr da die Grafen denen Fürsten certo modo noch näher kommen / als diese den Churfürsten / indem sie mit Fürsten in einem Collegio sitzen.

Es haben rc.

Und erkennet der Author selbst / ihnen die Prærogativa , so die Churfürsten durch die Capitulationes , und durch ihre Potenz der aureæ Bullæ nicht zu gedencken / vor den Fürsten ordiniret haben.

Nicht im Stande rc.

Ergo beati possidentes; si adversariis arma deficiunt maxime sine jus quidem pro iis militat.

Also hat rc.

Dises sind Casus speciales , die so leicht nicht wieder vorkommen dürfften / oder allenfalls so viel dagegen von den Churfürsten wieder würde bedrungen / und ein höheres Ceremoniel oder Titul , zum Exempel / von Præeminenz verlanget werden / daß in Effectu doch die Fürsten nichts gebessert wären.

Was bey rc.

Was bey der Kayserl. Commission die Churfürstliche vor eine Distinction geniessen / ist bekannt. Sie werden von mehreren Cavalliers eingehohlet / ihnen von Principal-

Commissario bis über die Schwelle des Vorgemachs / und also weiter als denen Fürstlichen entgegen gegangen / und bekommen ihrer zwey so von einem Herrn geschicket werden / gleiches Tractament und honores: Ja es ist im Anfang dieses Reichs-Tags eine so grosse Distinction zwischen Chur- und Fürstlichen von der Kayserl. Commission gemachet worden / daß als sich sämtliche Gesandten in dem Bischoffs-Hof versammleten / um mit dem Kayserl. Principal-Commissario auf das Rathhauß zu Proposition zu gehen / die Churfürstl. Gesandten in das Zimmer / worinn der Principal-Commissarius gewesen / hinein geführet wurden / die Fürstliche aber in dem Vor-Zimmer bleiben müssen; Welches ja genugsam in die Augen gefallen / und weil es bey einer so öffentlichen Solennität geschehen / von diesen nicht ignoriret werden kan. Zu dem haben Kayserl. Majestät wie denen Fürstl. nicht unbekannt seyn wird / die Churfürstliche Gesandten / als Ministros primi ordinis durch ihre hiesige Commission tractiren zu lassen / sich anheischig gemacht / und können sich also die Fürstliche leicht vorstellen / was für und wie differente honores denenselben vor ihnen gegeben worden.

Die *Eminenz &c.*

Man hält der Fürstl. Postulata eben nicht vor unbillig / daß die Cavaillers, wenn sie den Oesterreichischen und Saltzburgischen

schen Gesandten die Excel. geben / auch dieselbe ihnen nicht versagen. Dann da die Directores primi inter pares, so können sie sich vor den andern nichts als den Vorgang heraus nehmen.

Sonsten sind bißhero ꝛc.

Uber diese wenige Distinction beschwehren sich aber die Churfürstliche / dannehhero auch die beydere letzteren Principal-Commissarii (des Herrn Authoris eigenem Geständnüß nach) evitiret: Chur- und Fürstliche bey bey solennen **Mahlzeiten** beysammen zu haben / welches kein geringes Præjudicium vor **Fürstliche** ist / und so viel an Tage liegt / daß diese Principal-Commissarii, ob sie gleich selber **Fürsten** gewesen / die Rechtmäßigkeit der **Churfürstl.** Gravaminum **hierunter erkannt** / und dahero da sie ihnen deshalb nicht Satisfaction geben können / auch vielleicht nicht dörffen / doch **alle Gelegenheit vermeyden** wollen / die **Churfürstliche** zu offendiren / sich auch wohl zumahlen **beförchten** müssen / es möchten diese / wie sie in der Kirche gethan / als nur die **Fürstliche** Directoria in ihren **Stuhl** getretten / weggehen. Indessen ist doch bey des Principal-Commissarii Tafel / ausser der Distinction des **Vor-Sitzes** auch diese bis hieher gemachet worden / daß die **Churfürstliche** nicht mit den **Fürstlichen** aus **Deckel-Gläsern** getruncken.

Auffführen 2c.

Kayserl. Majestät haben durch gegenwärtigen höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarium declariren lassen / daß sie denen Churfürstlichen alle ihnen gebührende honores & prærogativas zustehen wollen. Jhro Hochfürstl. Ged. haben auch selbsten sich darzu willföhrig erbothen / und ist also zu glauben / daß derer Churfürsten Gerechtsame auf keine Arth werde was in den Weg geleget werden.

Jst eine vergebliche 2c.

Man consentiret dieses vollkommen.

Sehr zu choquiren. 2c.

Posito auch / Kayserl. Majestät accordireten denen Fürstl. etwas / so denen Churfürstlichen præjudicirte / welches doch nimmermehr geschehen wird / so wäre doch die Sache dardurch nicht gehoben / weil Kayserl. Majest. in præjudicium tertii nichts vergeben könnte / und die Churfürsten sich auch nicht darzu verstehen würden / wäre also denen Fürsten dadurch nicht geholffen.

Wolten aber 2c.

Dieses fällt modo dictis weg / indeme es hier auf dem Kayser nicht ankommet.

Leeren Rationibus &c.

Da die Rationes der Fürstl. nach des Herrn Authoris eigener Bekantnuß leer sind. So ist kein Wunder / daß sie sich keine Hoffnung machen können / damit was zu erhalten.

Ad

Ad Summam rei &c.

Ob die Fürsten von der Hand in dem Stand kommen werden / so viel ad summam rei contribuiren zu können / daß sie sich dardurch formidable machen / und also ihre Postulata erzwingen können / läst man an seinen Ort gestellet seyn.

Die Gesetze rc.

Man verlanget von denen Fürstlichen nichts mehr / als daß sie sich an die Reichs-Gesetze hierinn binden / und einen jeden seine gebührende Authorität und Gerechtigkeit lassen sollen ; Sind sie dieses zu thun gemeynet / so wird ihnen die Aurea Bulla und Capitulationes Cæsareæ selbst sagen / wie weit ihre Prætensiones in Jure gegründet.

Nichts beständiges und gutes rc.

Was die Fürsten gut nennen / ist in Ansehung der Churfürsten schlimm / und wäre also wohl zu verargen / wenn sie dergleichen / absonderlich ohne Noth eingiengen.

Hohen Rechten rc. rc.

Die den Fürsten zukommende und gegründete Rechten und Gerechtsame will ihnen kein Churfürst nehmen.

Zwantzig tausend Mann rc. rc.

Ob eine Armeé von 20000. Mann hierzu viel contribuiren könnte / zweiffelt man sehr / dann zu geschweigen / daß die alten Fürsten zimlich weit voneinander liegen / und also wenn zum Exempel / Hollstein und Würtemberg

temberg das Contingent ihrer Trouppen zusammen schicken wolten / die Churfürsten ihnen den Weg gleich coupiren könnten / so würde auch eine Armeé von solcher Zahl / wenn sie gleich beysammen stünde / denen Churfürsten wenig formidable seyn. Uber dem stellet man zu grossen Bedencken / ob das Ceremoniel auf dem Reichs-Tag zu Regensburg von der Erheblichkeit seye / daß sie sich verlohnete / deßwegen einen perpetuum militem summopere onerosum zu halten.

Inn und ausser Reich rc.

Im Reich siehet man nicht mit weme sie Allianzien machen könnten / denn dieses bestehet aus Churfürsten / alten Fürsten / neuen Fürsten / Grafen / und Städten. Die Churfürsten sind die Adversarii, mit denen neuen Fürsten halten sie selbst nicht rathsam / causam communem zu machen, und die Grafen können ihnen nicht helffen / führen auch gantz diverse Principia von ihnen / und prætendiren das von ihnen / was sie von den Churfürsten: Könnten ihnen auch die Grafen helffen / so würden sie in ihren Petitis gleichfalls Satisfaction haben wollen / und also verliehren die Fürsten auf der einen Seiten / was sie auf der andern gewinnen. Denen Städtischen aber / sind die Chur- und Fürstl. Ceremoniel-Differentien / wenn sie auch was dabey thun könnten / sehr indifferent; ausserhalb des Reichs Allianzen zu ma-

chen /

chen / möchte auch wohl schwehr fallen; denn der Herr Author selbst vorher gesetzet / daß die Fürsten bey Auswärtigen keine Freund- und Hülffe haben können / wenn die Auswärtigen nicht wieder einigen Vortheil zu hoffen haben; Es würden aber die Fürsten mit einer zerstreuten Armeé, wann sie auch von 20000. Mann wäre / einer auswärtigen Potenz so grosse Dienste zu thun / und dieselbe so genau zu engagiren / daß sie ihre Prætension im Reich armata manu souteniren müsten / nicht im Stande seyn / zu geschweigen / daß die auswärtige Potenzien nicht einmal der Fürstl. Postulata approbiren / wie man dann unter andern weiß / daß als bald nach Anfang des Reichs-Tags die Fürstliche grosse Prætentiones in Ceremonialibus gemachet / der damal hier gewesene Frantzösische Plenipotentiarius Mr. de Grabel, bey Vernehmung derselben sich recht alterirt gehabt.

Diese Gemeinsame 2c. 2c.

Ob alle diese Consilia, und folglich auch die deßhalb zu thuende Zusammenschickung der Ministern etwas helffen würde / ist / weil secundum supra dicta die Ausführung derselben fehlet / leicht zu erachten.

Evangelischen 2c.

Ist überflüßig.

Als ihre allerimportanteste 2c.

Man zweiffelt / daß die Höfe dieses mit eben solchen Augen ansehen werden.

Correspondenz - Teuffel 2c. 2c.

Ein beeydigter und gewissenhaffter Diener schreibet an andere: quorum non interest scire, keine / seines Herren Interresse betreffende Dinge / absonderlich wenn durch derselben Propalirung seinem Principalen Schaden zuwachsen kan / macht aber hingegen auch von keinen Bagatellen die in allen Wirths-Häußern bekannt / Geheimnüsse. Ein Gewissen-loser Diener aber / kan so wohl bey particulairen Congress, als bey den Reichs-Tag ein Verräther seyn, und hat also der Correspondenz - Teuffel an keinem Ort die Exclusivam.

Corrumpiret 2c.

Man gehe ad speciem, dißseits hat man ein weit besseres Vertrauen zu der alten Fürsten Cantzleyen.

Durch Laquayen 2c.

Der Herr Autor muß grosse Confidenz zu denem Laquayen haben / und sie vor incorruptible halten: Solte aber billig bedencken / daß einen beeydigten Herrn Diener allenfals nicht so leicht mit Corruptionen anzukommen seye / als einem heute hier = Morgen da seyenden Laquayen / bey den man mit einen halben Gulden viel ausrichten kan. Zu dem darff ein verpflichteter Diener / wenn er auch gleich ein Verräther seyn will / nicht so viel auf die Hörner nehmen / weilen er sich / im Fall es auskäme / beförchten muß um Ehr und

und Dienst zu kommen / welches ein Laquay nicht zu besorgen / vielmehr aber derjenige / so ihn zu solchen in Laquayen mêtier nicht lauffenden Dingen gebrauchet / die Verantwortung allein auf sich hat / quod non meliorem elegerit, und solte es vielmehr so heissen : Alle Canzleyen sind corrumpiret / wo man muß die Sachen durch Laquayen schreiben lassen.

Unbesetzt ꝛc.

Geschiehet dieses hier zu Erspahrung der Unkosten / möchte es wohl auf einen particulier-Congress ebenfalls geschehen.

Commode &c.

Dergleichen können sich anderstwo auch finden.

Wünschen ꝛc.

Es bleibet also dabey / daß alle diese Vorschläge / weder an sich selbst hinlänglich / noch zur Execution zu bringen seyn / denn die Churfürstliche nimmermehr eine Parification mit den Fürstlichen eingehen werden / dannenhero denen Fürsten besser gerathen wäre / bey den alten Principiis zu bleiben / welche ihre Vorfahren gehabt. Insonderheit da sie bey denselben ihre Hoheit / Lustre und Ansehen genugsam conserviret haben. Seitdeme mit denen Churfürstlichen erregten Strittigkeiten aber / dasselbe gar nicht vermehret / sondern vielmehr die gute harmonie im Reich zimlich broulliret worden / welche wieder

der herzustellen / als Patrioten ob Commune Imperii Interesse billig incumbiren. Man will aber dieses alles ohne Verletzung des schuldigen Respects und hohen Standes derselben gesaget haben.

CAP. XIV.

Was bey denen / occasione des Ostendischen Commercii errichteten verschiedentlichen Alianzien, und dahero dem Römischen Reich angeschienenen gefährlichen Weiterungen, da und dorten zum Vorschein gebracht, insonderheit aber von Ihrer Kayserl. Majestät deshalb vor nachdrücklichste Gegen-Verfassung veranstaltet und in Comitiis publiciret worden.

Num. I.

Copia

Königlich-Preußischen Schreibens an Ihro Groß-Brittanische Majestät d. d. Wusterhausen den 20. Dec. 1726. wegen der mit dem Kayserlichen Hof getroffenen Particular-Tractats / und ob Seiten der Han-

Hannoverischen Alliirten deßfalls geschöpfften Soupçons abgelassen.

WIr haben durch unsern zu Londen sich befindenden Abgesandten Herrn Baron von Wallenrodt aus seinen Berichten zu unterschiedlichen malen ersehen / was grosse Movements sich das Englische Ministerium gebe / Seine Groß-Britanische Majestät nicht allein selbst / sondern auch alle Welt zu persvadiren / als ob zwischen Uns und dem Kayserlichen Hofe dergleichen Handlungen auf dem Tapet wären / welche nirgends anders hin / als zu Destruirung derer beym Hannoverischen Tractat festgestellten so heilsamen Desseins, und Beybehaltung der allgemeinen Ruhe von Europa abzieleten; Allein es wird Euer Groß-Brittanische Majestät selbst nicht unbekannt seyn / was massen unsere bißherige Actiones nichts anders zum Fundament geheget / als daß der Ruhe-Stand in Teutschland und die Religions Freyheiten conserviret bleiben möchte; hierzu aber zu gelangen kein besser Mittel vorhanden / als sich mit dem Römischen Kayser in gewisse Maaße zu setzen / und da unseren zu Wien sich befindenden Gesandten dem von Brand, durch die Kayserl. Ministres die sincere Meinung des Kaysers bey diesen Pas zum öfffternmahlen reiteriret worden / als hät-

hätte er auch nicht umhim gekönnt / darüber seinen Rapport abzustatten / welche Relation dann auch die ihm insinuirte Propositiones des Kayserlichen Hofs annectiret gewesen / die auch bey der vorgefallenen genauen Examination, dermassen beschaffen zu seyn / gefunden worden / daß sie in keinerley Weise der zu Hannover geschlossenen Alliance zu nahe getretten / und wie der Kayser nicht mehr wünschete / als daß Wir denen etwa abzuthuenden Differenzien wegen / die Mediation über uns zu nehmen / resolviren möchten / da dann alles sonder die geringste Weitläufftigkeit geschlichtet werden würde ; Und wie endlich noch Se. Kaserliche Majestät erböthig wären / das nur immer möglichste und zu Erlangung sothanen Finals dienliche zu contribuiren. Schließlichen / so versichern Wir annoch auf Unser Königlich-hohes Wort Euer Groß-Brittanische Majestät wie biß diese Stunde noch nichts reeles über dergleichen Chapitre mit dem Kayser geschlossen / vielweniger abgehandelt werden wird / es geschehe dann alles nach vorhergegangener Connoissance von Euer Groß-Brittanischen Majestät selbst / so wohl / als auch an andere hohe Mit-Alliirte.

Num.

Num. II.

Traitè fait entre le Roy de la Grande - Bretagne & le Landgrave de Hesse - Cassel.

APrès que la *Declaration du Roy de la Grande-Bretagne* faite au *Landgrave de Hesse-Cassel*, eut été acceptée & aprouvée à Cassel le 25. Janvier 1726. par *Son Altesse Serenissime Sa Majesté Briittanique* ayant aprouvé les *Conditions* specifièes dans la susdite *Declaration*, a ordonné à son principal Secretaire d' Etat & Conseiller Privé, le Vicomte *Tovvnshend* Soussigné, d' entrer en Negociation avec le Ministre de Sa dite

Tractat zwischen dem König von Groß-Brittañien und dem Land-Grafen von Hessen Cassel geschlossen den 12 Martii 1726.

NAchdeme die von dem König in Groß-Brittanien an den Landdrafen von Hessen-Cassel gethane Erklährung/ zu besagtem Cassel den 25. Jan. 1726. von Sr. Hochfürstl. Durchl. acceptiret und gutgeheissen/ auch die in gedachter Erklärung specificirten Bedingungen von Sr. Groß-Brittanis. Majestät approbiret worden/ haben höchst-gedacht Dieselben Dero Principal-Staats-Secretario und geheimbden Rath/ dem hier unterzeichneten Vicomte *Tovvns-*

Altesse Serenissime, le Major-General *Diemar*, & de dresser une *Convention* en deue forme, sur le pié de la dite *Declaration*, qui ayant conferé ensemble là-dessus, sont convenus au nom *du Roy* & du *Landgrave* susdits, des Articles suivans.

Article I.

Son Altesse le Landgrave de Hesse-Cassel tiendra prêt pour le *Service de Sa Majesté le Roy de la Grande-Bretagne*, un Corps de 12000. Hommes, savoir 8000. Fantassins & 4000. Chevaux; Lequel Corps sera em-

Tovvnshend, Befehl ertheilet, mit dem Minister Sr. Hochfürstl. Durchl. dem General-Major *Diemar*, sich in Negotiationes einzulassen/und auf den Fuß besagter Erklärung einen Vergleich und Convention in gebührender Form aufzurichten/ welche denn nach hierüber gehaltener Conferenz, im Nahmen obgedachten Königes und Landgrafens über folgende Articuln eins worden.

Art. I.

Jhro Durchl. der Landgraf von Hessen-Cassel werden zum Dienst Seiner Groß-Brittanischen Majestät ein Corpo von 12000. Mann bereit halten/ nehmlich 8000. zu Fuß u. 4000. zu Pferd/welches Corpo, wenn Se. Majest. es

ployé, lorsque *Sa Majesté* le requerera, dans tous les lieux où il en sera besoin, & toutes les fois que le cas de l' *Alliance Defensive*, concluë à *Hannover* le 3. Septembre dernier, le demandera.

es verlangen werden / aller Orten / so offt die Noth und der Casus der zu Hannover den 3. Sept. vorigen Jahres geschlossenen Defensiv-Allianz es erfordern wird, emploirt werden soll.

Article II.

Comme Sadite *Altesse* n' a pas presentement un Corps de 12000. Hommes effectifs sur pié, Elle sera obligée de lever immediatement ce qui manque, pour rendre ce Corps là complet & en état de marcher. Elle sera aussi tenuë a maintenir *à ses propres fraix* ledit Corps de Troupes, pendant le terme de deux Ans entiers, pour être toujours prêt à entrer en Campagne, & au mo-

Art. II.

Da höchstgedacht Ihro Durchl. anjetzt ein solches Corpo von 12000. Mann nicht würcklich auf den Beinen haben / sollen Dieselbe gehalten seyn, was daran abgehet / unverzüglich werben zu lassen/damit solches Corpo completirt/ und in Stand zu marchiren gesetzt werde. Auch werden Dieselben verbunden seyn / solches Corpo 2. Jahr lang auf eigene Kosten zu unterhalten / und zu mantceniren/so daß es

ment que *Sadite Majesté* le requerera pendant ledit tems.

allezeit bereit seyn/ ins Feld zu gehen/wenn es Ihro Majestät währender solcher zwey Jahre verlangen werden.

Art. III.

Le Ministre dudit *Landgrave* ayant representé, que Sadite *Altesse* son Maître, pour rendre ledit Corps complet, comme il est mentionné ci-dessus, seroit obligée de lever an delà de 3000. Fantassins & plus de 2000. Chevaux, & de pourvoir de Chevaux la plûpart des Cavaliers qui n' en sont pas pourveus; *Sa Majesté le Roy de la Grande-Bretagne*, en consideration de la trés *grande depense*, que ledit *Landgrave* est obligé de faire pour ces levées d' Hom-

Art. III.

Demnach der Land-Gräfliche Minister vorgestellet/ daß Ihro Durchl. dessen Principal, um besagtes Corpo, wie oben gedacht worden / complet zu machen/über 3000. zu Fuß u. 2000. zu Pferd würden werben / und über dem die meiste Reuterey/die jetzo nicht beritten / remontiren müssen; Als wollten Königs von Groß-Brittanien Majestät in Ansehung der grossen Unkosten / welche Seine Durchl. diese Völcker zu werben/ zu Remontirung der Reuterey die benöthigten Pferde anzuschaf-

mes & de Chevaux pour monter les Cavaliers susdits, & pour l' entretien dudit Corps pendant le tems qu'il ne sera pas employé dans son Service, payera audit *Landgrave* la Somme de 125000. Livres Sterling, en deux Payemens; Savoir 75000. Livres aprés la Ratification des presentes Conventions, & 5000. Livres au Mois de Fevrier 1727.

sen/ und mithin solches Corpo, so lang es in Dero Diensten nicht wird gebraucht werden/ in Stand zu erhalten/ werden verwenden müssen/ besagten Landgrafen eine Summa von 125000. Pfund Sterling in zwey Terminen bezahlen; Nehmlich 75000. Pfund Sterling gleich nach der Ratification gegenwärtigen Tractats, und 50000. Pf. Sterling im Februar. 1727.

Art. IV.

Mais en cas que *Sa Majesté le Roy de la Grande - Bretagne* eut besoin dudit Corps de Troupes avant ledit Mois Fevrier, *Sa Majesté* payera à *Son Altesse le Landgrave* ladite Somme de 50000. Livres Sterling pour le

Art. IV.

Im Fall aber des Königs von Groß-Brittanien Majestät solches Corpo Heßischer Trouppen noch vor dem Monat Feb. benöthiget seyn solten/ werden Ih. Maj. Sr. Durchl. dem Landgrafen besagte Summa von 50000. Pf. Sterling

ling

moins deux Mois avant, que lesdites Troupes commencent à marcher.

ling wenigstens zwey Monat zuvor / als besagte Völcker zu marchiren anfangen / auszahlen lassen.

Art. V.

Lorsque lesdites Troupes entreront au service de *Sadite Majesté le Roy de la Grande-Bretagne* elles seront sous son Commandement & entierement à sa disposition pour être employées là où la necessité de ses Afaires & le cas de *l' Alliance Defensive*, concluë à *Hannover* le 3. Septembre dernier, le requerera.

Art. V.

Wenn besagte Völcker in Seiner Groß-Brittanischen Majestät Dienste tretten werden, so sollen selbige unter Dero Commando und zu Dero gäntzlichen Disposition stehen / um da / wo die Nothwendigkeit der Geschäffte / und der Casus der zu Hannover den 3ten verwichenen Septembris geschlossenen Defensiv - Allianz es erfordern wird / angewendet zu werden.

Art. VI.

Pour ce qui regarde les *Subsides*, le Payement & *l' Entretien* des susdites

Art. VI.

Was die Subsidia, die Zahlung und den Unterhalt gedachter Völcker betrifft / soll

seront

Troupes, lorsqu'elles seront prises au service de *Sadite Majesté*, comme il est dit ci-dessus, le tout sera reglé sur le pié de la *Convention* faite à *Londres* le 13. Fevrier 1702.

alles/ so bald sie obgemeldter massen in Sr. Majestät Dienste getretten nach dem Fuß des zu Londen den 13. Feb. 1702. getroffenen Vergleichs regulirt werden.

Art. VII.

S' il arrivoit que *Sadite Altesse le Landgrave* fut attaqué ou inquieté en haine, d' avoir fourni le susdit Corps de Troupes, *Sa Majesté le Roy de la Grande-Bretagne* ne manquera pas d' assister puissamment ledit *Landgrave*, afin de mettre une fin à céte attaque ou molestation.

Art. VII.

Wofern Se. Durchl. der Land-Graf aus Haß/ wegen Herleihung solcher Völcker/ solten angegriffen und beunruhiget werden/ so wird der König von Groß-Brittanien dem Land-Grafen mächtig beyzuspringen nicht unterlassen/ damit solchen Angriffs- oder Molestirung ein Ende gemacht werde.

Art. VIII.

Céte *Convention* sera ratifiée, & la *Ratification* d'icelle sera

Art. VIII.

Dieser Vergleich soll ratificiret/ und die Ratification so bald

échangée de part & d'autre, aussi tôt qu'il sera possible, aprés la Signature des Presenges.

En *Temoignage* dequoy nous les Ministres dudit *Roy* dudit *Landgrave*, étant suffisamment autorisez à ce sujet, avons Signé la presente Convention; & aposé les *Cachets de nos Armes*.

Fait à *Westmunster* le 12. Mars 1726.

möglich / nach Unterschreibung dieses Tractats, beyderseits ausgewechselt werden.

Zum Zeugnuß dessen Wir Königlich- und Land-Gräfliche Ministers, als hierzu genugsam autorihret / gegenwärtigen Tractat unterschrieben / und unser Wappen-Siegel beygedrucket haben.

So geschehen zu Westmünster den 12. Martii 1726.

(L.S.) *Tovvnshend*
(L.S.) *Diemar.*

(L. S.) *Tovvnshend.*
(L. S.) *Diemar.*

Num. III.

Bericht an die / auf dem Reichs-Tage versamlete Schwedische Reichs-Stände / wegen des Schlusses / welchen ihr geheimer Ausschuß gefasset / betreffend die Accession zu der Hannöverischen Defensive-Aliance, eingegeben von bemeldeten Ausschuß den $\frac{15}{26}$. Martii 1727.

Unter

Unter andern angelegenenen Sachen / welche dem geheimen Ausschuß der Reichs-Stände / so wohl in Ansehung der Ordnung des Reichs-Tages / als deren empfangenen Instructionen / anvertrauet worden / hat derselbe sich sorgfältigst angelegen seyn lassen / die / in der secreten Proposition, denen Ständen allergnädigst aufgetragene Verrichtungen zu erwegen / betreffend die freundliche Invitation, welche durch die in den bekannten Hannöverischen Tractat verbundene Puissances, Ihro Königl. Majestät und der Kron Schweden gethan worden / um bemeldten Tractat beyzutretten / auf welcher wichtiger Sachen Ausschlag nicht nur unsere Alliirte / sondern auch der gröste Theil / der übrigen Europäischen Machten sich insonderheit aufmercksam erweisen; Massen dann eben dieses hochwichtige Werck dasselbe ist / welches allein des Reichs-Tages Anticipation veranlasset / dahero denn auch Ihro Königl. Majestät in Gnaden haben geruhen wollen / Dero getreuen Ständen / in dieser / des Reichs Wohlfahrt so hoch angehenden Sache / Dero Gutfinden und Rath in Zeiten zu behändigen / der sicheren Zuversicht / daß von denen Ständen das gnädige Vertrauen / welches Ihro Königliche Majestät höchstpreißlichen denselben bezeuget / als ein kräfftiger Beweiß Dero hertzlichen Güte und Wachsamkeit / zum Wohlstand des Reichs werde aufgenommen werden.

Demnechst hat der geheime Ausschuß / damit er sich dießfals auf desto festern Grund möchte können heraus lassen / die Raths-Protocolla über des Reichs Angelegenheiten seither dem Anno 1723. vorgewesenen Reichs-Tag / des Cantzeley-Collegii Bedencken / derer Ministrorum Relationes und secrete Correspondentien / Conferentien mit fremder Puissancen Gesandten / Dero eingegebene Memoralien und andere zur Erläuterung dienende Handlungen nachgesehen; und hat der Ausschuß aus allen solchen Geheimnissen / mit grössesten Fleiß und Bekümmerniß alle Rationes pro & contra eingezogen und zur Gnüge erwogen.

Desgleichen hat der geheime Ausschuß mit allen Fleiß durchsehen die ehemahlige Schwedische Bündnüsse mit dem Römischen Kayser / Rußland Engelland und Dännemarck / und selbige mit der Hannöverischen Alliance conferiret / und daraus urtheilen zu können / ob dieselbe miteinander einigermassen streitig seyn möchten / und was für Sicherheit das Schwedische Reich bey itzo fürwährenden Conjuncturen / und hinkünfftig dabey haben könne. Wobey man dann vornehmlich zum Augmerck gehabt / auf welche Art das gantze Europa und insonderheit der Nordische Friede und Ruhe dadurch am besten beyzubehalten stünde; nicht weniger auch die Obstacula und Hindernüssen / welche ihnen im Wege liegen möchten (und unter

ter solchen vornemlich die Schleßwigische Sache in Betracht gezogen) bestmöglichst abgeholffen und ausgerottet werden möchte.

Was nun alle die Sachen betrifft / so hat der geheime Ausschuß befunden ; Daß der offterwehnte Hannoverische Tractat, pure defensiv sey / und zu keiner Offension abziele / vielmehr daß derselbe bloß und allein gerichtet sey / wider denjenigen / welcher etwa einige Unruhe in Europa oder vielmehr in Norden, solte stifften und zu Wege bringen wollen ; So daß niemand / welcher Friede und Ruhe liebet / daraus mit Fug eine billige Ursache zum Mißvergnügen schöpffen kan ; Woraus dannhero auch nothwendig folgen muß / daß sothaner Tractat in Ansehung der Willkühr / mit welcher die Kron Schweden demselben accediret / mit keinen Fug oder Grund wider die vorige habende und ältere Bündnüsse mit andern Machten zu streiten kan gesagt werden; und zwar um so viel weniger / da unser mit Engelland im Jahr 1720. geschlossene Alliance-Tractat, welcher in allen Stücken so bündig und kräfftig als dieser war / gleichwohl von dem Russischen Kayser nicht angesehen worden / daß derselbe hätte sollen streitig oder incompatibel mit demjenigen seyn / worinne sie damahls / im Jahr 1724. mit Schweden einzugehen begriffen war / vielmehr aber daß dieselbe recta dawider in diesen itzt benannten Alliance-Tractat §. 16. sich für denselben / als mit dem

ihrigen wohl bestehen zu können / erklähret habe/ und zwar aus denen Ursachen: weil derselbe nur defensive war; so daß derowegen unwidersprechlich folgen muß / daß dasjenige was zu Anfangs unstrittig zu seyn befunden worden / anitzo in der näheren Verbindung und Freundschafft / so zwischen Schweden und Rußland subsistiret/weder köñe noch müsse anders als vorhin angesehen und geachtet werden. Weshalben denn auch in diesem unsern Accessions-Instrument auf ebenmässige Art /deutlich erkläret ist / daß durch diese Alliance, alle vorige Schwedische Bündnüsse so es mit andern Machten errichtet / in keinem Wege geschwächet / sondern bey völliger Krafft gelassen werden.

Des Reichs Ruhe und Sicherheit beruhet auch / nechst GOttes gnädiger Hülffe und Beystand / fürnemlich / bey dem itzo enervirten und geschwächten Staat / darauf / daß es mit mächtigen und einerley Interesse habenden Freunden und Bundes-Brüdern möge versehen werden / von welchen man bey allen Vorfällen zureichlichen Beystand und Hülffe am sichersten vermuthen kan. Woraus denn zugleich folget / daß nicht allein die sämtliche Protestantische Machten zu allen zu der Krone Schweden das Vertrauen und die Zuversicht haben werden / daß durch diese Accession, am allerbesten des Reichs Ehre und der Evangelischen Religion Verthaydig- und Befestigung / sondern auch der Handel im

Reiche/

Reiche// als ein nothwendiges Mittel zur Ankunfft mittelst eines guten Verständnüsses mit Franckreich und denen See-Puissancen mercklich könne befördert und gemehret werden. Hierzu kommt / daß durch diese gegenwärtige Alliance weit kräfftigere Hülffe und andere Vortheile als aus dem Anno 1720. durch den zwischen Engelland und Schweden errichteten Tractat, bedungen worden.

Was die Schleßwigische Sache anbetrifft / so hat man dazu auch Ihro Königl. Majestät Beytritt zur offtbemeldten Hanöverischen Allliance, für das kräfftigste Mittel billig erachtet / und daß die aufrichtige Zuneigung und Sr. Majestät hohes Wohlwollen gegen Ihro Königliche Hoheit den Herzogen zu Hollstein dadurch werde erfüllet und vergnüget werden / auch Ihro Königl. Majestät Dero Obligation, welche Sie durch den mit Rußland errichteten secreten Articul über sich genommen haben / ohne wider den mit Dännemarck errichteten Frieden zu handeln / als welcher mit so starcken Garantien befestiget ist / an statt daß sonst Ihro Königliche Majestät / wenn Sie Dero Accession abgeschlagen / alle dienliche und sichere Auswege würden seyn benommen worden / Dero gute Officia für Ihro Königliche Hoheit Interesse anzuwenden.

Dieses sind diejenige Ursachen / so man zu offenbaren nöthig erachtet / wiewohl die stärckeste

ste und kräfftigste von solcher Beschaffenheit sind/ daß sie so wohl mit verschiedenen Stats-Heimlichkeiten / als fremder Potentaten Interesse verknüpffet sind / hinfolglich weder des geheimen Ausschusses Eyd und Instruction, vielweniger des Reichs hierunter beruhende Angelegenheit / die Publication verstatten. Welches dann insgesamt den geheimen Ausschuß veranlasset hat / Ihro Königliche Majest. unsern allergnädigsten König in Unterthänigkeit zu stärcken und zu rathen / mit denen vom geheimen Ausschuß / zu mehrer Sicherheit des Reichs / nöthig gefundenen und aufgegebenen Modificationen und Vorbehaltungen / ingleichen auch anderer nöthigen Bedingungen / zu der / von denen Kronen Franckreich und Engelland solenniter gethanen freundlichen Invitation, zur Accession der zwischen Denoselben zu Hannover geschlossenen Defensiv-Alliance einzuwilligen. Welches alles der geheime Ausschuß / denen gesammten des Reichs hochlöbl. Ständen hiemit zu erkennen zu geben / nicht unterlassen können

Der höchste GOtt allein / welcher voraus siehet / auch künfftige Dinge regieret / und welcher der Könige Hertzen in Händen hat / kan allein nach seiner unermäßlichen Weißheit / den Menschen zur Belohnung oder Straffe leiten oder bringen. Allein dieses kan der geheime Ausschuß für seinem Antheil vestiglich versichern, daß er auf seine geleisteten theuren Eyd / nach seinem besten Verstande und

Ge-

Gewissen / nicht anders hat finden können / als daß diejenige Bahn / zu welcher er / wie obgemeldet ist / in Unterthänigkeit Königl. Majest. angerathen / eine solche sey / worüber des Reichs Schweden Alliirte / im geringsten keine Ursache haben / sich zu beunruhigen oder einiges Mißvergnügen spühren zu lassen / sintemal man keines weges die Gedancken heget / entweder von denen Verbindungen / womit man sich mit ihnen vorhin engagiret hat / abzuweichen / sondern dieselbe vielmehr heiliglich zu halten und nachzuleben. Anbey will man Ursach haben zu glauben: Es werde das Reich Schweden hiedurch im Stande kommen mittelst reelle Freundschaffts-Proben / gebührende Vertraulichkeit bey allen seinen Alliirten zu vergrössern / Dero Angelegenheiten und rechtmässige Absichten in Friede und Einigkeit zu befördern / wie auch mit göttlicher Hülffe / immittelst solche Anstalten und Verfassungen daheim zu machen / daß Dero Freunde daraus einen nützlichen und nachdrücklichen Beystand / desgleichen bey etwanigen unverdienten Anfall die Feinde einen kräfftigen und mannlichen Widerstand erwarten können.

Der allwaltende GOtt / welcher diese redliche und aufrichtige Absichten am besten kennet / verleyhe zu deren Ausführung seine milde Gnade und Seegen / vereinige aller Hertzen / daß sie mit innerlicher Eintracht arbeiten / damit Güte und Treue einander begegnen / und solchergestalt in unsern Mauren Friede und Glück

in unsern Pallästen seyn möge. Stockholm/ den 14. (25.) Martii Anno 1727.

Von des geheimen Ausschusses wegen

Arved Horn.	Torst Rudeen.	Joh. Boström.
Land-Marsall.	Redner für den Priester-Stand.	Redner für den Bürger-Stand.

Derer gesammten Reichs-Stände Deputirten den 20/31. Martii in Unterthänigkeit geführte Rede an Ihro Königl. Majestät/ betreffende die Accession zu dem Hannöverischen Tractat.

NAch dem der Reichs-Stände geheimter Ausschuß/ am verwichenen Mittwoch/ so da war der 15/26. hujus, durch dessen getreue Bericht/ denen gesammten Ständen Part und Kundtschafft mitgetheilet von der freundlichen Invitation, derer durch den Hannöverischen Tractat verbundenen und vereinigten Machten/ und daß es Ew. Königl. Majest. und der Schwedischen Krone beliebet hätte/ demselben beyzutretten/ so haben die gesamte Reichs-Stände daraus mit besonderer Hertzens-Freude vernommen/ daß Ew. Königl. Majestät in diesem nichts mehrers als des Reichs Wohlfahrt höchst abziehlende Einsichten beobachten/ mithin aus Gnaden gut gefunden haben den Reichs-Tag zu anticipiren/ nebst dem gnädigst erklährten Vertrauen/ so Ew. Königl. Majest. zu denen Reichs-Ständen tragen/ indem sie denenselben eine so

hoch-

hochwichtige Sache/ mittelst Dero secreten Proposition zu communiciren und Dero getreuen Rath und Bedencken darüber mitzutheilen verlangen wollen / wobey dann der geheime Ausschuß wie oben gemeldet erklähret / welcher gestalt er mit dem allerhöchsten Fleiß und Sorgfalt / alle Raisons so das vorberührte allein im Werck angehen / so wohl pro als contra erwogen / auch endlich zu dem Schluß gekommen / daß sie Ihro Königliche Majestät in Unterthänigkeit stärcken und Deroselben mittelst denen von geheimen Ausschuß zu des Reichs desto mehrer Sicherheit nöthig befundenen Modificationen und Reservationen / wie auch anderen nützlichen Bedingungen zur Accession und Beytritt des vorbemeldten defensiven Beytritts zu consentiren / rathen wollen.

Und weil die Reichs-Stände vernommen / daß der geheime Ausschuß bey der hochwichtigen Sache / die auswärtige Reichs- Protocolla, der Canzeley Bedencken / derer Ministrorum Relationes und secrete Correspondenzen / wie auch die mit der frembden Machten Abgesandten gehaltenen Conferenzen und derer eingegebene Memoralien / wie auch andere zu mehrer Erleuchtung der Sachen diensame Handlungen / durchgangen und untersuchet haben. Als wollen die gesamte treue Stände bey dem Schluß / welchen der geheimte Ausschuß in diesem Passu gefasset/ alles beruhen lassen / demsel-

selben alle Ehre / Ruhm und Preiß beylegende / allermassen er solches itzo und ins künfftige billig und mit Recht verdienet. Eben also wie auch die Reichs-Stände der guten Zuversicht leben / daß Ew. Königl. Majestät mit dem Reiche zusammen gebundene Ehre / Vergnügen und Sicherheit / durch GOttes segnende und heilig regierende Hand / mittelst diesem befördert und die Glückseeligkeits-Früchte tragen werden / als Ew. Köngl. Majestät selbst und ein jeder redlicher Schwedischer Mann vor sich und seine Nachkommen es wünschen und erwarten mögen.

Bey diem Zufall dürffen die Reichs-Stände keines wegs unterlassen / bey Ew. Königl. Majestät eine unterthänige Dancksagung abzustatten für dasjenige Vertrauen / so Ew. Königliche Majestät mittelst Zusammenforderung der Reichs-Stände in dieser höchst-angelegenen Sache / an den Tag zu legen beliebet / mit dem hertzinniglichen Wunsch / daß der allwaltende GOtt / alle auf dem Reichs-Tage fürfallende nützliche und heilsame Rathschläge jederzeit regieren und gesegnen / von Ihro Königlichen Majest. hohen und theuren Person so wohl als von unserm werthen Vaterlande alle schädliche Zufälle in Gnaden abwenden / dabeneben unser aller Hertzen vereinigen / beybehalten / und mit Eintracht und aufrichtiger Einigkeit zum allgemeinen Besten und Sicherheit mit allen Kräfften beseeligen

sigen wolle/ alles zu dessen allerheiligsten Nahmen Ehren / und zu Ew. Königl. Majestät sammt des Vatterlandes Wohlseyn und Aufnehmen.

Ihro Königliche Majestät gnädige Antwort, gegeben in der Raths-Kammer den 20/31. Martii 1727.

WIr haben allezeit und von Anfang / dieses Werck als Nutz- und nöthig für Uns und dem Reiche angesehen / jedoch um mehrer Sicherheit willen rathsam befunden / darüber gleichwohl der Reichs-Stände Meinung einzuziehen. Nun aber vernehmen Wir erfreulich / daß sie mit Uns einerley Gedancken geheget. Wir dancken ihnen für diesen dero guten und treuen Rath / rühmen anbey den desfalls von dem geheimen Ausschuß in dieser Handlung erwiesenen und angewandten Fleiß/ Sorge und Klugheit/ so derselbe erscheinen lassen / hoffende / daß durch GOttes gnädigen Seegen / dieses erneuerte Freundschaffts-Band mit denen Kronen Franckreich und Engeland// Uns und dem Reiche zur Ehre / Sicherheit und Stärcke gedeyen werde. Wir ersuchen die Deputation, daß sie nebst Unserm gnädigen Gruß denen Ständen Unsern Glücks-Wunsch dazu hinterbringen wolle.

Num. IV.

Extract Schreibens eines Freunds am Donau-Strohm an seinen Freund am Rhein-Strohm vom 12. Jan. 1727. die bey dermahlig gefährlich anscheinenden Läufften in dem Röm. Reich von den gesamten Ständen unter sich beyzubehaltende wahre Harmonie und ohnzertrennte innerliche Einigkeit betreffend.

WAnn es jemahs im Römischen Reich gefährlich ausgesehen / so ist es wohl der Zeit mehr als jemahls augenscheinlich wahrzunehmen / indem inn- und ausser demselben fast nichts mehrers als vom Kriege / Kriegs-Geschrey / Kriegs-Zurüstungen / Armaturen / Anwerbung der Völcker / Fortificirung der Städte und Vestungen / und was dergleichen mehr / zu hören / mithin will sich fast die gantze Welt zum Kriege anschicken / gerade / als wann nunmehro alles zu Grund gerichtet werden sollte. Es dörfften sich auch wohl nach dem Ausspruch Matth. c. 24. v. 6. 7. 8. bey denen wunderlichen und delicaten Conjuncturen in diesem eingetrettenen 1727. Jahr leider! solche Veränderungen hin- und wieder äussern / als in langer Zeit nicht zu gedencken ; dem allen ohngeachtet / machen die Stände des Reichs mit auswärtigen Potenzien Allianzen / unter dem Prætext, sich in Sicherheit zu setzen / und dadurch / Friede / Ruhe

Ruhe und Einigkeit im Reich zu erhalten / und sondert sich also / bald dieser bald jener Stand contra Instr. Pac. Westph. durch sothane Allianz-Machung vom Teutschen Reich ab / so einzig und allein daher rühret / daß das Privat-Interesse dem bono Publico in allen Stücken vorgezogen wird. Alle Lande in Europa scheinen von der Kriegs-Flamme allbereits angesteckt zu seyn / und dörfften durch eine sichere auswärtige Potenz erst noch recht angestecket werden / mithin die höchste Noth erfordern / daß die Stände des Reichs mit mehrern Eintracht / vertraulichen Vernehmen / guter Harmonie und gesamter innerlichen Einigkeit ohne Neben-Absichten und mit Beyseitsetzung alles Privats-Interesse in wahrem aufrichtigen Vertrauen zusammen halten / ein folglich sich durch auswärtige Potenzen von dem Reich nicht trennen lassen / soll anders / der so theuer erworbene / und nun ins dreyzehende Jahr geniessende Friede nicht auf einmahl wieder durchlöchert / sondern länger erhalten werden. Ja es dörffte ohnedem bey einem etwan ohnvermuthet erfolgenden hohen Fall die innerliche Ruhe des Reichs gar leichtlich einen totalen Schiffbruch zu befahren haben; Evangelici aber am allermeisten dabey Schaden leiden / gestalten unter denen Evangelischen Puissancen gar schlechte Harmonie anzutreffen / bey welchen es doch dermahlen am allermeisten und vor allen an-

 dern

dern so höchlich vonnöthen / als zu wünschen / wann anders das Evangelische Interesse mit einem rechten Eyffer wolle besorget / oder die Redressirung der Religions-Sachen mit allem erforderlichen Ernst und Nachdruck angegriffen werden / in Betracht- und wahrer Einsicht / daß die viele Jahre her / durch grosses weitläufftiges und kostbahres Schrifft-wechseln / der Sache wenig oder nichts (ausser ein- und andern Buchdruckern zu seinem Stuck Brod und Interesse) geholffen worden ist / sondern die Religions-Bedruckungen nehmen (wie die tägliche Erfahrung lehret) kein Ende / ja vielmehr werden an statt der verhofften Abstellung die alten Gravamina mit neuen täglich gehäuffet / der Evangelischen Recht wird auf alle Weise verdrehet und demselben gleichsam eine wächserne Nasen angehängt / und wann auch das allerhöchste Oberhaupt die allergerechtesten Verordnungen zu dessen unsterblichen Glorie und Nachruhm ergehen lässet / nehmlich der Evangelischen Gravamina ab- und dieselbe Klag-loß zu stellen / so weiß der Gegentheil doch alles mit solcher Farbe zu bestreichen / als wann durch die erstatteten Paritions-Berichte alles in statum quo hergestellet wäre / und derselbe Recht überley hätte / da doch solche wenig / oder gar kein Fundament haben / gestalten die täglich darüber zum Vorschein kommende Reflexiones und Remar-

marques das Contrarium hell und klar/ gründlich und deutlich genug zu Tage legen. Ja es ergeben die beständig-bey dem hoch-preißlichen Corpore Evangelicorum einkommende Klagen und Beschwehrdenmehr als zu viel/ wie mit denen armen Evangelischen Unterthanen hin und wider/ ja fast aller Orthen durch Gefangen-nehmung/ harter Arrest-Belegung/ Wegnehmung ihrer Revenuen, Geistlichen Kirchen und Schul-Gefällen/ ja gar Vertreibung ihrer Geistlichen und Schul-Bedienten selbsten/ auch sonsten verfahren wird/ wodurch die arme Leuthe am Ende so müde gemachet werden/ daß dieselben lieber alles Ungemach über sich ergehen lassen/ als sich mehr regen/ oder ihre Noth klagen/ dann sie sollen und dörffen es nicht sagen/ wann sie sich anderst/ der härtesten Straffe nicht exponiret sehen wollen/ und wann sie auch mit grosser Furcht hervor tretten/ gehöriger Orthen Hülffe suchen/ so wird es zwar angehöret/ auch ein und andere Verordnungen oder Vorstellungen gethan/ damit es das Ansehen haben solte/ als wenn man sich dessen annehmen wolte/ weilen aber kein rechter erforderlicher Eyffer oder Ernst vorhanden/ so werden solche Sachen nachhero unter die lange Banck verschoben und verstecket/ und da bleiben sie liegen/ und vergraben/ als wann sie nicht geschehen/ oder gewesen wären. Die armen Thorner sind auch dahin/ die Dis-

 siden.

sidenten werden noch immer verfolget / auf den Pohlnischen Reichs-Tag hat deßhalb sollen Satisfaction verschaffet werden / alleine man hat vergeblich darauf gehoffet / indem die Protestantische Gesandten nicht einmal gehöret worden / ja vielmehr würde die harte Execution und gesamte Thornische Affaire als eine domestique Sache gehalten / und als recht gethan / angesehen ; So ergehet es auch leyder! mit dem übrigen Religions-Wesen im Reich / und mit Abthuung aller der Evangelischen Gravaminum. Wollen also Status Evangelici mit all ihren Landen und Leuten Recht und Gerechtigkeiten nicht gar unterdrücket seyn / oder beständig Schaden leiden / so ist dermahlen mehr / als jemahlen höchste Zeit solches Recht à cœur zu nehmen / causam communem zu machen / und mit Beyseitsetzung alles Privat-Interesse vor die Aufrechterhaltung ihrer Evangelischen Gerechtsamen / Privilegien und Freyheiten nach Möglichkeit zu sorgen / und auf guter Hut zu seyn.

Num. V.

Fernerer Extract eines Particulier-Schreibens aus Wien d. d. 15. Januarii 1727. puncto jetziger Conjuncturen im Römischen Reich / wegen der zwischen dessen allerhöchsten Ober-Haupt und Gliedern höchst-nöthigen Zusammensetzung abgelassen.

Auf

Auf Euer letzers hochzuvenerirendes Schreiben / und mir zu meiner Dancknehmigkeit mitgetheilten Avertissement, pto. jetziges Conjuncturen im Reich solle nicht verhalten / daß freylich nicht ohne / daß Kayserl. Majestät unser allergnädigster und glorwürdigst-regierender Monarch / da alle Puissances in Europa dieser Zeit so viel und grosse Kriegs-Præparatoria machen / auch ihres allerhöchsten Orts dergleichen veranstalten thun / und allererleuchteste Vorsichtigkeit gebrauchen / daß aber von einig widrig Gesinnten præsumiret- und so gar hin und wieder ausgestreuet werden will / als wann allerhöchst dieselbe durch die Wienerische Aliance ein gewisses geheimes Dessein im Römis. Reich mit der Zeit zu effectuiren gedächten; Da wird durch sothanes Raisonnement von der wahren Intention der Zweck mehr verfehlet als getroffen seyn / gleichwie aber die Reichs-Stände das Jus unter sich selbst / oder mit Ausländischen Bündnüsse zu errichten / sich wohl zu Nutze zu machen wissen / und deßhalb den Art. VIII. Instrument. Pac. §. gaudeant it. Recessus Imperii de Anno 1594. und die Kayserl. Capitulationes selbsten / laut eines in Comitiis bekannt gewordenen gewissen Scripti, auf das höchste zu allegiren wissen / und darauf auch die Hannoverische Allianz gegründet werden will / so können endlich Kayserl. Majestät solches wohl geschehen lassen / wann anderst

dergleichen Bündnüsse nicht wieder den regierenden Röm. Kayser und das Reich/ oder wider den allgemeinen Land-Frieden/ auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses selbsten gerichtet seyn/ und also dadurch nach laut dieser/ nicht wider den schwehren Lehen-Eyd/ und der Coram Throno Cæsareô gegen den allwissenden GOtt leistenden Reichs-Ständtischen Pflichten selbsten gehandelt wird/ und wird im Gegentheil auch einen jeden unpartheyischen/ und in denen Reichs-Gesetzen erfahrnen Patrioten wohl wissentlich und nicht unbekannt seyn/ was mehr erwehnte Reichs-Gesetze (deren specialen Allegirung beflissentlich nicht zu gedencken) Kayserl. Majestät in hôc passû & Casû quæstionis zulegen/ mithin höchst-ermeldte Kayserl. Majestät gar nicht zu verdencken seyn/ daß sie die Wienerische Alliance errichtet. Denn ob schon darzu auch einige Auswärtige Puissancen mitgezogen worden/ so ist doch nunmehro Reichskündig/ daß viele Reichs-Stände selbsten mit zu solcher Alliance getretten/ welche ihrer Convenienz gemäß und höchst rathsam zu seyn gefunden/ sich mit Kayserl. Majestät Patriotisch und redlich zu setzen/ und solchen Tractat zu Beybehaltung des allgemeinen Ruhe-Stands in dem Römischen Reich und gantzen Christenheit zuschliessen/ allermassen dem Römischen

Reich

Reich und dessen Ständen viel vorträglicher und nützlicher / wann selbige mit dem allerhöchsten Ober-Haupt und allen hohen Membris ungetrennt und unanimiter zusammen halten / und sich keines etwann durch grosse Promessen oder andere Neben-Absichten von dem andern separiren lassen / damit Haupt und Glieder bey einer etwann unvermutheten und wider das Reich erfolgenden Ruptur im Stand sich befinden / und in solche Positur gestellet haben möchten / das ihnen dadurch androhende Unglück / Schaden und Gefahr von ihren Land und Leuten best-möglichst abzuwenden / und denen auswärtig-heimlichen Intriquen manû forti zu widerstehen / und ob schon von der Wienerischen Allianz dato die geheimen Articul noch nicht public, sondern wie billig höchstens secretiret worden / so kan man doch so viel sicherlich glauben / daß mehr gedachte Wienerische Allianz en verité mehr zu des Reichs Nutzen und Besten / als Schaden errichtet worden. Denn wenn dieses nicht wäre / so würden auch nicht so viel Reichs-Stände / und noch kürtzlich Königl. Majestät in Preussen darzu getretten seyn / und gleichwie Kayserl. Majestät bey Ihro höchst-glorieusen Regierung jederzeit auf solche heilsame Consilia incliniret / wordurch der allgemeine Frieden zu erhalten / als lassen Dieselbe auch ihr vornehmstes Augenmerck dahin gerichtet seyn / um

als des Heil. Römischen Reich allerhöchstes Ober-Haupt cum Statibus Imperii in guter harmonie und gutem Wohlvernehmen zu stehen / zu welchem Ende allerhöchst dieselbe bereits verschiedene Kayserl. Ministros, und zwar Dero Kayserlichen Con-Commissarium Baron v. *Kirchner* zu Regensburg nach den Schwäbischen; Den Chur-Böhmischen Comitial-Gesandten / Grafen von Sinzendorff aber in dem Bayerischen Creyß / und den Herrn Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsidenten Grafen von *Wurmbrand*, an verschiedene andere hohe Höfe im Reich abgeschicket / und denenselben (wie man sicher wissen will) committiret worden / bey denen Reichs-Ständen zu sondiren / wohin deroselben Sentiment bey jetzigen Conjuncturen eigentlich gehen / vornehmlich aber sich dahin zu bearbeiten / damit selbige mit ihren Reichs-Contingentien so wohl Kayserl. Majestät bey einer etwa unvermutheten Offension noch ferners Patriotisch assistiren / als auch durchgehends dahin antragen möchten / wie bey einer gegen das Reich besorgenden Surprise (massen Franckreich nicht allemahl zu trauen) in tempore solche Messures zu nehmen / wordurch man dem Feind standhafft und mit benöthigter force entgegen stehen und Abbruch thun könnte; Uber dis sollen wohlermeldte Kayserl. Ministres in Commissis haben / Namens Kayserl. Majestät denen Reichs-Ständen

zu

zu eröffnen/welcher gestalt Ihro Kayserl. Majestät in Continuation dero vor des Reichs-Nutzen und Wohlfahrt ungeänderten Reichs-Vätterlichen Vorsorge allergnädigst entschlossen/ die Oesterreichischen Nieder-Lande dem H. Römischen Reich zu incorporiren/ und von denenselben bey vorkommenden Occasionen zu denen Reichs-Præstandis ein proportionirliches Contributions-Quantum zu entrichten. Was nun in fine finali die hohen Herren Gesandten in diesen ihren Negotiis für Ausrichtungen erlangen/ oder für Resolutiones erhalten/ dann was weiters für Messures darauf genommen werden dörfften/ solches ist man mit gröstem Verlangen gewärtig/ vornehmlich da der Zustand im Reich dermahlen so beschaffen/ daß man eben nicht allemahl gar zu sicher auf ein oder das andere contiren darff; Allermassen die Experienz zu Tage leget/ daß wann auch offt und vielmahl die verwirresten Sachen durch redliche Patrioten solcher gestalten incaminirt/ und ins reine gebracht worden/ gantz ungefehr und wider alle Apparençe, bald dort bald daher solche Difficultäten eingestreuet werden/ daß auch wohl die theuresten Contestraiones und Versicherungen nicht effectuiret/ sondern wohl mit lauen und kahlen Entschuldigungen und Ausflüchten auf einmahl totaliter wieder zernichtet/ Frucht- und Krafft-loß gemacht worden; Mithin was ein solcher aufrichtig-gesinn-

sinnter ⸗ und vor des Reichs ⸗ Ruhestand höchst ⸗ bekümmerter Patriot gleichsam auf einer Seite mit grosse Mühe gut gemachet / der andere contra-Intentionirte gegen alle Zuversicht auf einmahl wieder in Krebsgang gesetzet / welches eben nicht so sehr zu bewundern / indem die eigennützige Principia verhindern / daß bona Consilia nicht genugsam ponderiret / oder durchgehends nach der wahren Idée eingesehen werden. Ich meines wenigen Orts bin übrigens der gäntzlichen Persuasion, daß Kayserliche Majestät feste entschlossen / absolutement mit keiner Potenz zu brechen / oder einigen Anlaß zu einigen Mouvement zu geben / sondern abzuwarten gedencken / wohin man ein oder anderseits bey dermahligen verwirrten und wunderlichen weit ⸗ aussehenden Conjuncturen das wahre Dessein gerichtet und damit abziehle. So viel aus allen Umständen abzunehmen stehet / so dörffte der Krieg sowohl in Italien als Nieder ⸗ Landen inevitable seyn / und besonders die Ostendische Compagnie - Sache ohne Weiterung nicht ablauffen / gestalten noch schlechte Apparence vorhanden / als wenn deshalb zu einem Accommodement zu gelangen stünde / indem einige die Saiten zu hoch spannen / daß selbige wohl springen / und alles dasjenige / was mi[t] so grosser Behutsamkeit tractiret worden / gleichsam auf einmahl wieder als null und nichtig gemacht werden dörffte. Der grosse

Frie-

Friedens-Fürst aber wolle alles zum Besten dirigiren / und alles Unheil / Krieg und Blut-vergiessen von dem Römischen Reich und dessen Gliedern gnädiglich abwenden. Womit ꝛc.

Num. VI.

Memorie, que Monsieur de Chavigny, Ministre de France à remis à la Diete le 27. Febr. 1727. dans la forme ordinaire sur l' Intention de Sa Majeste trés Chretienne pour le maintenir, de la paix.

QUoique *Sa Majeste très Chretienne* ait lieu de croire, que la *Droiture* de ses intentions pour le *maintien de la paix* eten *particulier* pour la *tranquillité du Corps Germanique* soit parfaitement connüe, ayant appris neansmoins, qu' on affecte de rendre ses *desseins suspect*, *Sa Majesté* a jugé à propos d' en faire une *declaration* precisse & *solemnelle*, à fin qu' ils ne puissent étre ignoréz de personne, & pour dissiper aussi les *allarmes*, qu' on a voulu *exciter* sur les *preparatifs*, qui se font dans *son Royaume* aussi que dans plusieurs *Etats des Puissançes ses alliés*. Tout le monde sait les *motifs* qui ont porté *Sa Majesté très Chretienne* à conclure des *traitez avec d' autres Puissançes*, & c' est un *effet naturel* de la prevoyance, que

que dout Prince doit avoir pour la *seureté de ses Etats*, lorsqu' il voit se formes de nuages au dehors capables d' en alterer *le repos & la tranquillité* ; Mais Elle declare aujourdhui, comme Elle l' a deja fait en plusieurs autres occasions, que *ces traitez son purement defensifs*, & qui ne tendent uniquement, qu' au maintien de *la paix de l' Europe.* Il est vrai, que dans un de ces traitez *Sa Majesté trés Chretienne* s' est renduë *Garante* du 5me. & 6me. article de celui *de Munster* en faveur des *Etats Generauz*, mais il est notoire, que la garantie de ces articles ne regarde ni directement ni indirectement le *Corps Germanique* & que par consequent il n'ya aucun interêt. *Sa Majesté tres Chretienne* est donc persuadée, que *les Princes & Etats de l' Empire* ne prendront aucune part à une *querelle*, qui leur est *absolument étrangere*, & Elle a bienvoulu leur declarer, comme Elle declare aujourdhui par *son Ministre à Ratisbonne* soussigné, qu' Elle est bien eloignée de songer à en fraindre le *territoire de l' Allemagne*, qu' Elle employera au Contraire, quelque chose qui puisse arriver, tous ses soins & toute son attention à ce que *territoire d' Allemagne*, aussi bien que les *Droits*, *privileges & tranquillité des membres du Corps Germanique* n' en souffrent aucune atteinte ; sur la quelle asseurance Elle desire, qu' on compte comme sur *une parole*

le Royale & inviolable, esperant en meme temps de l'equité du *Corps Germanique*, qu' il voudra bien repondre de son côte à la pureté & à la *Droiture* des intentions de *Sa Majesté Chretienne* par les memes sentiments & les mémes dispositions. *Sa Majesté très Chretienne* ayant apris aussi, qu'on repandoit *le bruit*, *que Son Ambassadeur à la Porte* sollicitoit secretement les *Turcs* de prendre des resolutions contraires au *repos de l'Empire*, *Sa Majesté très Chretienne declare formellement*, que c'est une *calomnie*, & que *Son Ambassadeur à Constantinopel* n' a fait, ni a eu ordre de faire directement ni indirectement aucune demarche semblable.

Elle *declare* enfin, qu'Elle *observera fidelement les traitez de Westphalie*, dont Elle est *garante*, & qu'Elle sera toujours preste à en donner *des assurrances* plus precises à chacun de ceûx, qui pourroient le desirer, soit par rapport à leur interest personel, soit pour l'interest commun de tout *le Corps Germanique*.

Num. VII.

Dictat. Ratisb. d. 17. Martii 1727.
per Mogunt.

Memorial und respect. Friedens-Versicherung, des Frantzösis. Ministri Monsieur de Chavigny, zu Regenspurg wie sol-

solches an den Reichs-Convent, dem Reichs-Stylo nach / exhibiret / und also ad dictaturam befördert worden.

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Excellentissimi, Reverendissimi, Nobilissimi atque Amplissimi Domini Legati, Consiliarii & Deputati, Domini honoratissimi.

SErenissimus ac Potentissimus *Rex Christianissimus* Dominus meus omnium clementissimus mihi ejusdem *Sacræ Regiæ Majestatis* infra scripto ad præsentia *Comitia* generalia *Ministro* in *Mandatis* dedit, ut *Excellentiis & Dominationibus Vestris* nomine suo, præsentem *libellum Memorialem* exhibeam, quo exponam, quamvis *Regia Sua Majestas* credat, justitiam consiliorum suorum pro *conservatione pacis* & inprimis pro *tranquillitate Corporis Germanici* satis omnibus notum esse, nihilomimus tamen ad illius aures pervenisse, dari, qui ejus *consilia suspecta* reddere studeant, quare *Regiæ Suæ Majestatis visum* est, consilia sua penitus *declarare* ac *solenniter*, ne illa ab ullo ignorentur, atque ut *rumores isti dissipentur*, quos quidam excitare voluerunt, de *apparatibus bellicis*, qui in ejus regno non secus ac in *pluribus Principum fœderatorum fiant ditionibus.* Quilibet novit rationes qui-

quibus *Sacra Regia Majeſtas* ad *Tractatus* cum *aliis Principibus ineundos* impulſa fuit, & hæc *naturalis prudentiæ ratio* eſt, quam quilibet *Princeps* de *Securitate ſuarum terrarum* ſollicitus eſſe debet, quando videt intendi alibi nubila, unde turbandæ earum *quietis tranquillitatis* periculum metuendum eſt. Sed Ea nunc *declarat*, quemadmodum id jam data occaſione ſæpius factum eſt, *Tractatus* hos meré *defenſivos* eſſe; & unicè *conſervationem pacis Europæ* intendere. Verum eſt in uno horum Tractatuum *Sacram Regiam Majeſtatem* 5. & 6. Articulum *Pacis Monaſterienſis* tuendum in favorem *Belgii fœderati Ordinum* in ſe recepiſſe, ſed inter omnes conſtat, defenſionem horum *Articulorum* neque directe neque indirecte *Corpus Germanicum* reſpicere, atque adeo à privatis rationibus prorſus *alienum* eſſe. *Sacra* igitur *ſua Regia Majeſtas* ſibi perſuaſum habet, *Principes & Status Imperii* nullam contentionis cujusdam partem, quæ ad illos plane non pertinet, capturos eſſe, illisque declarare voluit, quemadmodum id per *Miniſtrum ſuum* infra ſcriptum hodie *declarat*, *minime ſe turbandi terras Germaniæ* agitare conſilia, ſed potius quidquid contingat, omnes ſuas curas attentê ac providè eo collaturam eſſe, ne *Germaniæ ditiones* pariter ac jura, *privilegia & tranquillitas Membrorum Corporis Germanici* periclitentur, quam ipſam *declarationem* regii & inviolabilis pro-

missi loco habere vult, à *Corporis Germanici* æquitate sperans, fore, aut paribus consiliis ac dispositionibus puritati & justitiæ Consiliorum *Sacræ Suæ Regiæ Majestatis* illud respondeat. Cumque *Rex Christianissimus* perceperit esse, qui rumores spargunt, *Legatum* ejus in *Porta Ottomanica Turcas sollicitare*, ut Consilia capiant, quæ *Imperii* quieti adversentur, *Sacra Ejus Majestas* hoc ipso expresse ac solenniter declarat, calumniæ loco id habendum esse, directe, neque indirecte, id tentare se, neque ut id faciat, in mandatis accepisse. Declarat tandem se, *Tractatus Pacis Westphalicæ* in quibus fidem suam interposuerit, sancte observaturum semperque paratum fore, ad fidem hujus rei, speciatim omnibus & singulis faciendam, qui illam desideraverint, sive privatas, sive publicas totius *Corporis Germanici* rationes sibi propositas habeant.

Interea Excellentiarum & Dominationum Vestrarum benevolentiæ me commendo. Datum *Ratisbonnæ* die 27. Februarii Anno 1727.

Excellentissimorum, Reverendissimorum, Nobilissimorum atque Amplissimorum Dominorum Legatorum, Consiliariorum ac Deputatorum Dominorum honoratissimorum.

ad omnia officia paratissimus

Chavigny Regis Christianissimi Minister.

Num.

Num. VIII.

Kayserliches Commissions-Decret, de dato & dictato den 17. Martii 1727. die bey gegenwärtigen Conjuncturen in Europa, und besonders in Teutschland anrecommendirte höchst-nothwendige standhaffte Reichs-Gegen-Verfassung betreffend; cum Adjunctis sub Num. 1. & 2.

Auf Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl können Se. Hochfürstl. Gnaden / Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg / Graf zu Heiligenberg und Werdenberg / des Heil. Römischen Reichs-Fürst / Ritter des güldenen Vliesses / der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimter Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier versammleten Fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / hiemit unangefügt nicht lassen / und seye vorhinn in- und ausserhalb Reichs-sattsam bekannt / was massen Allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Majestät von dem Antritt Dero Kayserlichen Regierung und bishero alle Dero Sorgfalt / Thun und Lassen zu dem alleinigen Ziel und Ende ohn-

ermüdet gerichtet hätten / daß nicht nur in dem Heil. Röm. Reich / als dem werthesten Vatterland / sondern auch in der gesammten Christenheit der allgemeine Fried- und Ruhe-Stand / Einigkeit und glückliche Wohlfarth bestmöglich erhalten werden möge; Worzu Sie so gar mit verschiedener Hindansetz- und Aufopfferung Dero eigenen Länder / getreuer Unterthanen und Vermögens nicht erspahret hätten / wie Sie dessen gerechtes Zeugnüß von dem allwissenden GOtt erwartteten / Sich auch nicht minder in Dero Kayserlichen Gemüth getrösteten / daß Ihnen von aller Unpartheyischen Welt ein gleiches müsse und werde beygeleget werden; Wie schwehr und gefährlich herentgegen von einigen des Reichs in- und auswärtigen Christlichen Machten / zu Stöhrung der gemeinen Ruhe und Ausführung einer in Europa nicht leicht erhörten / sonderbar dem Teutschen Wesen höchst-gefährlichen Ober-Macht / allerhand Erfindungen / Dingen und Sachen unternommen / so fort offent- und heimlich mit größtem Eyffer betrieben worden / das könte und solte nicht minder nunmehro gemeinwissend seyn / so daß leider! alles / was von Allerhöchst Deroselben hingegen zu Verhütung so grossen Ubels mit gröster Sorgfalt / Langmuth und Fürsichtigkeit erduldet / und ohne Unterlaß angewendet wor-

den / fast umsonst und nicht mehr zulänglich scheinen wolle.

Obwohlen Sie nun bißhero aus verschiedenen hochwichtigen Staats-Ursachen das tieff betrachtete Bedencken getragen / denenjenigen / welche Ihro und Dero Höchstlöblichen Ertz-Hauß sowohl als dem Ruh- und Wohlstand des Heil. Römischen Reich so gehäßig mögen abgeneigt seyn / unfriedlichen und besonderen heimlichen Vorhaben und Neben-Absichten öffentlich zu widerstehen / sondern vielmehr mit langmüthigster Friedfertigkeit alle Extremitäten zu verhüten / und alle Wiederwärtigkeiten / soviel Deroselben nur möglich gewesen / zu beglimpffen gesucht hätten; So seye es doch nunmehro daran / daß / nachdeme durch die an allen Gräntzen des Reichs bis in Dero Oesterreichischen Niederlande / und sonderlich an den gantzen Rhein- und Mosel-Ströhmen / ja an theils Orten in des Reichs innerlichen Bezirck selbsten solche Anstalten bereits gemacht worden / und damit fortgefahren werde / daß es das Ansehen gewinne / als ob seye es schon an deme / daß gegen Dero Kayserliche Majestät und das Heil. Römische Reich würckliche Thätlichkeiten unternommen und die Teutsche Ruhe unverschuldet- und unnöthiger Dingen gantz wolle gestöhret werden.

Nun seye bey diesen / der Welt-Sachen /

Umständen und Beschaffenheit Allerhöchst Deroselben das von dem bey der Reichs-Versammlung anwesenden Frantzösischen Ministro, Chavigny, jüngst übergebene Memorial hinterbracht worden / aus welchem deutlich abzunehmen / mit was weitern Art und List / und aus welcher Veranlassung man trachte / das Allerhöchste Ober-Haupt im Römischen Reich von dessen Gliedern zu trennen / solches unter einem noch niemahls gebrauchten unanständigen metaphorischen Namen und ohngewöhnlichen Stylo von Corps Germanique in eine Spaltung à Cæsarea Majestate zu bringen / den Nieder-Burgundischen Reichs-Crayß als eine frembde und die übrige Crayße nicht angehende Sach vorzustellen / ein gleiches auch von denen Italiänischen Reichs-Lehen / oder unter des Reichs-Schutz und in Welschen Landen stehenden Provinzen vorzubilden / und hiermit den Weg zu bahnen / die zu Verderb- und Umstürtzung gedachter Landen ausgesonne Absichten auszuführen / und nach Trennng des gemeinen Reichs-Bandes einem nach den andern zu unterwerffen / indessen aber die hier oben und disseits der Alpen gelegene Stände bis zu seiner Zeit einzuschläffern / auch hierdurch die von Allerhöchst gedachter Ihro Kayserlichen Majestät in denen Crayßen / und zwar zu Beybehaltung nöthigen Glimpffs nicht ehender als zu rechter Zeit / wegen der nechsten Gefahr ver-

veranlaßte Reichs-Vätterliche Vorsorge fruchtloß zu machen / dann sonsten wäre ja bekannt / daß der Baadische Friede in seiner Krafft seyn solle / und wider denselben Ihro Kayserliche Majestät und das Reich nicht gehandelt hätten / mithin diese neue Friedens- und Ruh-Versicherung auf das gantze Röm. Reich und die davon hangende Provinzen und Lande relativè auf Handhabung sothanen Friedens-Schlusses ohnedem hätte ruhig und sicher genug geachtet und fest gestellet bleiben sollen:

Gleichwie nun eine solche Anzeige von gesambten Chur-Fürsten und Ständen / als ein in re & modo unanständiges / dem werthesten Teutschen Vatterland höchst nachdenckliches / auch zu Zerrüttung Stöhr- und Ubern-Hauffenwerffung der Teutschen Verfassung abzielendes Beginnen / von allen Rechtmeynenden Teutschen Patrioten zweiffels ohne würde angesehen werden; Also verseheten sich Ihre Kayserliche Majestät gnädigst / daß sämtliche Churfürsten Fürsten und Stände / und deren vortreffliche Räthe Botthschafften und Gesandte wie auch ein jedweder rechtschaffen Teutsch-Gesinnter / die gegenwärtige weitaussehende Welt-Läuffte recht behertzigen / und mit dieser Gelegenheit erwegen werden / wie daß offt Allerhöchst erwehnte Kayserliche Majestät nicht allein durch die leztere Königliche Englische Anrede an das Groß-Brittannische Parlement

ment in ihrer Allerhöchsten Persohn / Ehr und Würden angegriffen / als ein Stöhrer des allgemeinen Friedens und Mißhandler deren errichteten Tractaten auf eine unter gecrönten und in würcklicher Feindseligkeit nicht begriffenen Häuptern ohnerhörte Art vorgestellet / auch weiters der mit Spanien in puris terminis fœderis defensivi geschlossene sub Num. 1. in Abdruck hiebey liegende Alliance-Tractat wider desselben klaren Buchstaben / Natur und Eigenschafft so gehäßig und ungegründet angegeben worden / als ob Ihro Kayserl. Majest. mit der Cron Spanien einen Offensiv-Tractat in favor des Prætendenten / um denselben auf den Englischen Thron zu bringen / würcklich errichtet hätten / wodurch dann Allerhöchst Dieselbe nothwendig veranlasset worden / die gleichfalls hiebey gehende Vorstellung an des Königs in Groß-Britannien Majestät thun zu lassen / um der Englischen Nation so wohl / als der gantzen Christenheit und unumfangenen Welt den Ungrund derer in vorgedachter Anrede enthaltenen unerfindlichen Auflagen kund zu machen / die als eine Folge des Anno 1725. zu Herrnhausen errichteten Tractats anzusehen / welchen an das gesambte Reich zu bringen Ihre Kayserliche Majest. aus angeborner Langmuth und Liebe zum Frieden bishero zwar unterlassen / jedoch unterdessen verschiedene Wege und Mittel gesuchet und angewendet hätten / allem Unheil vor-

zu-

zubiegen / gestalten sie dann auch in eben dieser Absicht wegen des Ostendischen Commercii sich zu allem ersinnlichen erbothen / um die deshalben entstandene oder vielmehr vorwendende Mißhelligkeiten / so viel an Ihro gewesen / Christ-friedlich abzuthun / obwohlen Dieselbe / wie die ausgegangene Scripta genugsam erwiesen / erstgedachtes Commercium nicht allein aufzurichten / sondern auch dasselbe auf alle Weiß zu unterstützen schuldig und verbunden wären / allermassen jedermänniglich von selbsten in die Augen fallen müste / daß Dero Oesterreichische Niederlande / die doch ohnstrittig eine Vor-Mauer des Römischen Reichs seyn / ja nicht einen geringen Theil desselben ausmachen / ohne Commercio dem Teutschen Wesen unnützlich seyn würden / nicht zu gedencken / daß dasjenige / welches jetzo Ihro Kayserlichen Majestät wider alle Billigkeit / ja wider das Völcker-Recht selbsten / in Zweiffel gezogen und gehemmet werden wolle / nicht allein in der That dem gantzen Teutschen Vatterland und dessen See-Rechten uud Commercio höchst nachtheilig / sondern auch in der Nachfolge andern Potentien ebenfalls fatal seyn dörffte. Mit allem dem hätten Allerhöchst erwehnte Ihre Kayserliche Majestät / zu oberührten Endzweck des beybehaltenen lieben Friedens zu gelangen / nicht nur denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden von vieler Zeit ankündigen lassen /

daß Allerhöchst Dieselbe Sich verbinden wollten / in kein einziges Land und sogenannte Loge Dero Schiff abgehen zu lassen, wo die Holländische Trafiquanten stabiliret wären / wie es dann auch Dero Wissens bishero nicht geschehen seye: Sie hätten sich noch weiters dahin erkläret / die Anzahl derer Schiffen bis auf vier einzuschräncken / worunter die auf China handlende / wohin bekanntlich die General Staatische Unterthanen nicht traffiquirten / mit begriffen seyn solten; Ihre Kayserliche Majestät hätten weiters zu Anfang Septembris nechst abgewichenen Jahrs in Franckreich eine Versicherungs-Acte de se mutuò non offendendo antragen lassen / um alle Thätlichkeit zu verhindern / und mittler weile dieses Ostendische Geschäfft / und was sonsten zwischen beyden Cronen / Spannien und Engelland abzuhandeln seyn möchte / während solcher Zeit / und durch diese Wege gütlich beyzulegen / zu welcher Handlung nachmahls weiter auch die zwischen dem Römischen Reich und der Cron Franckreich zwar ausgemachte / aber noch nicht abgethane Puncta hätten können gebracht werden; Es seye aber auch dieses Mittel / obwohlen man anderseits selbsten darzu Anlaß gegeben hätte / nachgehends vor unanständig geachtet worden. Hiebey hätten es Ihre Kayserliche Majestät noch nicht bewenden lassen / sondern nach vorgegangenen vielen Unterredungen endlichen eine drey jährige völlige Suspension

sion offt berührten Ostendischen Commercii bewilliget / ja sich so gar zu einem Ihro sonst gantz nicht anständigen Congress zu bequemen keinen Anstand genommen / theils um die einiger Orten angefangene Thätlichkeiten zu unterbrechen / theils zu Vermittelung guter Christlichen Einverständnüß zu gelangen.

Dieses alles aber hätte bis dato nicht fruchten wollen / und seye solchemnach allerdings klärlich zu ersehen und zu erkennen / daß sonderlich der König von Groß-Brittanien nichts anders im Schild führe / als Ihre Kayserliche Majestät anzutasten / die Ihro durch des Reichs-Satz- und Ordnungen zustehende Authorität und die davon hauptsächlich mit anhangende inner- und äusserliche Ruh des Heil. Röm. Reichs in allem unrechtmäßiger in der Nachfolge höchst gefährlicher Weise / zu beschräncken / die ihrem höchst-löblichen Ertz-Hauß von dem Römis. Reich zu Lehen rührende / auch andere Erb-Königreiche und Landen unverschuldeter Weise in die höchste Gefahr zu stürtzen und zu bekriegen / das innerliche Reichs-Systema, mit Hindansetzung deren Ihro und dem Reich von Ihnen / als Churfürsten / abgeschwornen Eyd und Pflichten / umzukehren / und in der That übern Hauffen zu werffen / durch den Herrnhäuser Tractat andere Mit-Stände und auswärtige Potenzien wider die Reichs-Verfassung und deutlichen Innhalt

des

des Westphälischen Friedens in höchst ver- derbliche Verbindungen zu verleiten / unter dem Vorwand des Ostendischen Commercii (welches jedoch Ihre Kayserliche Majestät obverstandener massen durch gütliche Wege bey- zulegen willig und bereit seyn) die General- Staaten der vereinigten Niederlanden auf- zuwickeln / unter eben selbigem Vorwand / und eines mit der Cron Spanien zum Favor des Prætendenten dem fälschlichen Vorgeben nach errichteten Tractats die Englische Nation (welcher doch Ihre Kayserliche Majestät aus aufrichtig- und erkenntlichen Gemüth so wohl beygethan seyen) in gefährliche und allein zu seiner / des Königs / Ambition und üblen Absichten dienende grosse Geld - Verwillig- ung einzuführen / von Norden aus alles Ubel dem Teutschen Vatterland zu erwecken und zu- zubereiten / die Cron Schweden von dem mit Kayserlicher Majestät / zu Behuff der Nordi- schen Ruhe / und insonderheit des Nieder- Teutschlandes / gerichten Tractat abzubrin- gen / und / was das allererschröcklichste seye / so hätte man auch nach dem Schluß vorgemeld- ten Herrnhäuser Tractats bis auf gegenwärti- ge Stunde entweder selbst / oder durch andere alles angewendet (wie mit allen Umständen zu erweisen stünde) um die Ottomannische Pforte wider Ihre Kayserliche Majestät (welches doch ohne höchste Gefahr des Teutschen

Vat-

Vatterlandes und der gantzen Christenheit nicht seyn / oder ablauffen könnte) aufzuhetzen.

Es verseheten Sich solchemnach Ihre Kayserliche Majestät gnädigst und gäntzlich / es würden sämtliche Chur-Fürsten und Stände und derer Vortreffliche Räthe Bottschafften und Gesandte / nach Iher beywohnenden Prudenz und Teutschen Patriotischen Eiffer / Treu und Pflichten / oberzehlte der Sachen wahre Beschaffenheit recht behertzigen / und alles dasjenige mit vorkehren helffen / was zu Vertheidigung der beleidigten Aherhöchsten Kayserlichen Persohn Ehre und Würde / wie auch zu Beschützung des hohen Ansehens des Heil. Römischen Reichs und dessen sämtlicher Glieder / nicht weniger zur Ruh und Wohlfahrt von innen und aussen all- und jeder obverstandner massen darzu gehörigen Landen und Provintzen gedeylich seyn könne / damit sonderlich das Römische Reich diß und jenseits deren Alpen in Niederland und gegen Norden / in Ruhe und Einigkeit erhalten / aller frembder Gewalt abgetrieben / wider diejenige / so die innerliche Ruhe und Wesenheit des Vatterlandes zu stöhren vorhaben / Reichs-Constitutions-mäßig verfahren / und alles / was zu Befestigung des innerlichen Bands zwischen Haupt nnd Gliedern ersprießlich / vorgekehret werden möge.

Inzwischen würden Ihre Kayserliche Majestät / zu folge Ihres tragenden höchsten

Amts

Amts / alles was Jhro / vermöge Ihrer beschwohrnen Wahl-Capitulation und deren Reichs-Constitutionen / zu Beschützung und Besten des gantzen Römischen Reichs zukomme / vorkehren / demnach auch bedacht seyn / wie Sie Dero beleidigte Persohn und des Reichs Sicherheit / wie auch Dero sämtlichen Erb-Königreichen und Landen am besten und beständigsten prospiciren könten / welches alles jedoch Dieselbe zu keines andern Absicht / als zu gemeiner Ruh / Wohlfarth und Sicherheit des Heil. Reichs insgesamt / und eines jeden Mit-Glieds ins besondere / zu widmen beständig gemeinet seyen. Gleichwie nun des Höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden all obiges aus empfangenem allergnädigsten Kayserlichen Special-Befehl Einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung nicht verhalten sollen; Als verbleiben Sie damit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen Vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten mit Freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 17. Martii 1727.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Beylagen.

Num. 1.

Amicitiæ Fœdus Cæſarem inter & Hiſpaniarum Regem die 30. April. 1725. Viennæ concluſum.

In Nomine Sanctiſſimæ & Individuæ Trinitatis,

NOtum ſit Univerſis. Quamvis *ſincera amicitia* inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum Dominum CAROLUM hujus Nominis *Sextum*, Romanorum *Imperatorem* ſemper Auguſtum, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque Regem, *Archiducem Auſtriæ*, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, ac Superioris & Inferioris Sileſiæ, & Würtembergæ, Principem Sueviæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, Superioris & Inferioris Luſatiæ, Comitem Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ, & Namurci, Landgravium Alſatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, & Salinarum, &c. &c. Nec non Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem

pem ac Dominum, Dominum PHILIPUM hujus Nominis *Quintum*, Regem Castellæ, Legionis, Arragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolymæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoriæ, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algezire, Gibraltaris, Canariarum, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Insularum & Continentis Maris Oceani, *Archiducem Austriæ*, Ducem Burgundiæ-Brabantiæ & Mediolani, Comitem Habspu rgi, Flandriæ, Tyrolis, & Barcinonæ, Dominum Biscajæ, & Molinæ, &c. &c. Per *Accessionem ad Tractatum Londinensem* à *Sua Majestate Madriti* 20. Januarii, & 17. Febr. 1720. *Hagæ-Comitis* factam stabilita, & per solennem *Pacis Tractatum* hic *Viennæ* die *Trigesimâ Mensis Aprilis* Anno infrà notato confectum, & subscriptum magis adhuc corroborata, firmataque fuerit, ad stringendum nihilominus eò arctius hunc pro bono Christiani Orbis tam proficuum Concordiæ nexum per utrinque eorum Ministros respectivè Commissarios Legatos Extraordinarios, & Plenipotentiarios, videlicet pro parte *Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ* per Celsissimum Principem ac Dominum Dominum EUGENIUM Sabaudiæ & Pedemontium *Principem*, Altefatæ *Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ* Consiliarium Actualem Intimum, Consilii Aulico Bellici Præsidem, suumque

que Locumtenentem Generalem, *Sacri Romani Imperii* Campi Mareſchallum, ac ejusdem Statuum per *Italiam Vicarium Generalem* Aurei Velleris Equitem: Nec non Illuſtriſſimum, & Excellentiſſimum Dominum *Philippum Ludovicum* Sacri Romani Imperii Theſaurarium Hæreditarium *Comitem à Sinzendorff*, Liberum Baronem in Ernſtbrunn Dominum Dynaſtiarum Gföl, Superioris Seloviz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan, & Droskau, *Burggravium in Reineck*, Supremum Hæreditarium Scutiferum ac Præciſorem in Superiori & Inferiori Auſtria, Hæreditarium Pincernam in Auſtria ad Anaſum, Aurei Velleris Equitem, *Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtatis Camerarium*, Actualem Conſiliarium Intimum, ac Primum Aulæ Cancellarium: Ac Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum *Gundaccarum Thomam* Sacri Romani Imperii *Comitem de Starhenberg*, in Schaumburg & Waxenberg, Dominum Ditionum Eſchelberg, Lichtenhaag, Rottenegg, Freyſtatt Haus, Oberwalſée, Senfftenberg, Bottendorff, Hattwan, Aurei Velleris Equitem, *Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtatis* Conſiliarium Intimum Actualem, Archiducatûs Auſtriæ Superioris & Inferioris Mareſchallum Hæreditarium: Et pro parte *Suæ Majeſtatis Regiæ Catholicæ* per Illuſtrisſimum & Excellentiſſimum Dominum *Joannem Guilielmum Baronem de Ripperda*, Do-

minum de Jensema, Engelenburg, Pœlgest, Poudekente, & Ferwert, Judicem Hæreditarium de Humsterland & Campen, in præsens *peculiare Amicitiæ Fædus* juxta sequentes Articulos convenerunt, commutatis priùs Plenipotentiis.

Articulus Primus.

Sit maneatque *Suam Majestatem Cæsaream Catholicam* inter & *Suam Majestatem Regiam Catholicam* solida, sinceraque *Amicitia*, eaque utrinque ità colatur, ut unus alterius commoda ceu sua promoveat, damna verò avertat.

Art. II.

Cúm vero per Ministrum Serenissimi *Hispaniarum Regis* expositum fuerit, *Restitutionem Gibralterræ* cum *Portu* suo per *Regem Magnæ Britanniæ* promissam fuisse, & *Regem Hispaniæ* insistere, ut *Gibralterra* cum Portu suo, & Insula *Minorcæ* cum Portu suo *Mahon*, *Majestati Suæ Regiæ Catholicæ* restituantur, ex parte *Sacræ Cæsareæ Catholicæq; Majestatis* hisce declaratur, huic Restitutioni, si amicabiliter fieret, sese non opposituram, & ubi utile videbitur, omnia bona officia, & si Partes id desiderarent, etiam *Mediatoria* adhibituram esse.

Art. III.

Ad contestandam magis sinceram *Amicitiam*

tiam Serenissimus Hispaniarum Rex PHILIPPUS V. promittit, & spondet, *Navibus Sacræ Cæsarea Catholicæq; Majestatis*, & ejus subditorum tutum, securumque ingressum daturum in omnes suos *Portus* in Continenti *Hispaniæ* sitos, cujuscunque *Nationis Imperatori* subjectæ sint, ita ut quæstum liberrimum non solùm in illis, sed etiam in omnibus *Hispaniarum Regnis* exercere possint, gaudebuntque omnibus Privilegiis, & Prærogativis quibus amicissima Natio (uti *Galli* hucusque fuerunt, & *Angli* adhuc sunt) gaudet, ac fruitur, idque statim à die publicatæ istius Pacis, quæ in omnibus Portubus & locis congruis, sine mora fiet, juxta ac in *Tractatu Commerciorum* hodie subscripto conventum est.

Art. IV.

Si Naves Subditorum *Suæ Majestatis Cæsareæ* à quopiam tam cis, quàm citrà Lineam hostiliter impeterentur, *Rex Catholicus* promittit, se in eo casu Causam cum *Sua Majestate Cæsarea* Communem facturum ad vindicandas reparandasque illatas injurias & damna; vicissim *Sua Majestas Cæsarea Catholica* promittit, si Naves Subditorum *Suæ Regiæ Catholicæ Majestatis* à quopiam tam cis, quam citra Lineam hostiliter impeterentur, sine eo casu pariter Causam cum sua *Majestate Regia* Communem facturam, ad vindi-

candas reparandasque illatas injurias, & damna.

Art. V.

Cœterùm etsi per *Quadruplex Fœdus* Securitas Regnorum, Dominiorum, & Provinciarum à *Partibus Compaciſcentibus* posſeſſarum viciſſim per *Guarantiam* ſtipulata ſit, per hoc fœdus nihilominùs præfatam Securitatem uberiùs explicare, caſibusque, qui occurrere poſſunt, ſatiùs providere placuit. Idcirco ad obfirmandum eò magis cœptum bonis auſpiciis inter *Sacram Cæſaream Catholicamq; Majeſtatem & Sacram Regiam Catholicam Majeſtatem Amicitiæ ſtudium.* neceſſarium ac opportunum viſum fuit, de Auxiliis mutuo præſtandis, ac per ea debitâ Securitate magìs firmandâ ſequentia ſtatuere: Nimirum ſi *Imperator*, ejus Regna, & Provinciæ Hæreditariæ ubicunque ſitæ, hoſtiliter impeterentur, aut bellum alibi cœptum in illas transferri contingeret, in eum caſum *Rex Catholicus* ſpondet, ſeſeque obligat, quòd *Suæ Majeſtati Cæſareæ* omnibus viribus terrâ, marique opitulaturus, ſpeciatim vero Claſſim Quindecim ad minimùm Navibus bellicis majoribus, vulgò *Vaiſſeaux de Lingne* inſtructam: inſuperque Viginti Militum Millia, & inter hos Quindecim Mille Pedites, & Quinque Mille Equites in auxilium ſubmiſſurus ſit, ſolidis hybernis ab Imperatore

tore providendos, hoc tamen pacto, ut *Rex locò Militis pecuniam solvere possit*, computatis in singulos Mille Pedites menstruatim *Octo Mille Florenis Rhenensibus*: & in singulos Mille Equites *Viginti Quatuor Mille Florenis Rhenensibus* per ratas mensuales in Urbe *Genua* persolvendis. Quoad Naves verò, si *Rex Hispaniæ* eas Imperatori non submitteret, poterit satisfacere mittendo *Decem Millia Militum*, vel locò illorum *pecuniam juxta calculum* suprà factum. Vicissim *Sua Majestas Cæsarea* spondet, ac se obligat, quòd *Regi Hispaniarum Catholico* in casum hostilis aggressionis in Provinciis in Europa ubicunque sitis, omnibus viribus terrâ marique opitulaturus, speciatim verò in auxilium submissurus sit *Triginta Millia Militum*, scilicet *Viginti Mille* Pedites, & Decem Mille Equites, semper *in natura* suppeditando, & solidis hybernis à Rege providendos.

Art. VI.

Tractatum hunc *peculiaris Amicitiæ Fœderis* promittunt utriusque Partis respectivè Commissarii & Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii à *Sua Majestate Cæsarea Catholica*, & à *Regia Catholica Majestate* ad formam hîc mutuò placitam ratihabitum, solenniaque *Ratihabitionum Instrumenta* intrà spatium *trium Mensium*, aut citiùs, si fieri queat, hîc reciprocè commutatum iri. In quorum fidem,

roburque præfati Ministri Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii hoc *peculiaris Amicitiæ Fœderis* Instrumentum propriis manibus subscripserunt & Sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt *Viennæ Austriæ* die trigesimâ Mensis Aprilis Anno Domini millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(*L. S.*) *J. G. Baro deRipperda.* (*L. S.*) *Eugenius à Sabaudia.*

(*L. S.*) *Philippus Ludovicus Comes à Sinzendorff.*

(*L. S.*) *Gundaccarus Comes à Stahrenberg.*

Num. 2.

Repræsentatio Serenissimo Regi Magnæ Britanniæ super ejusdem Allocutionem die 28. Jan. 1727. ad Status Regni in Parlamento habitam à D. de Palm, Residente Cæsareo facta.

Serenissime & Potentissime Rex.

Quamprimum ad aures *Suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ*, Domini mei Clementissimi, *allocutio Majestatis Vestræ* ad *Regni Magnæ Britanniæ* Status in *Parlamento* hodie congregatos habita pervenit, mirari suprà modum subiit, quâ ratione *Majestas Vestra* induci se passa sit, ut nonnulla in ista *allocutione* in sequiorem sensum detorta: alia à men-

à mente *Suæ Majeſtatis Cæſareæ & Catholicæ* quàm longiſſimè aliena: alia denique (quæ altiùs feriunt) omni etiam fundamento deſtituta Inclytæ Nationi velut certa ac indubitata *inaudito hactenùs more è Solio Regio* proponeret. Etenim Pacem cum *Sereniſſimo Hiſpaniarum Rege Viennæ* initam quod attinet, quis non obſtupeſcat, eam ipſam Pacem *Quadruplici Fœderi Londinenſi*, & aliis cum *Majeſtate Veſtra* initis, ceu unicæ ac ſolidiſſimæ Baſi innixam, & pro qua obtinenda Ipſamet *Majeſtas Veſtra* unà cum Belli Sociis tàm cruentum, tamque diuturnum, neque inglorium bellum geſſit, ad quam Ipſamet allaboravit, à ſe nunc pro juſta querimoniæ cauſa obtendi, & pro anſa eorum, quæ hucuſque cum ſummo *Imperatoris & Imperii, tranquillitatisq; Publicæ* detrimento ubique terrarum à *Majeſtatis Veſtræ* Miniſtris geſta ſunt, aſſumi, *Magnæq; Britanniæ* Populo pro violatione Fœderum tanta cum *Cæſaris Hiſpaniarumque Regis* invidia ab Eadem proponi poſſe?

Poſt *Pacem Viennenſem* incuſatur alter *Commercii Tractatus* cum *Hiſpania* factus, atque ad promovenda utriusque Subditorum licita commoda inſtitutus, qui *Juri Gentium*, atque amicarum Nationum moribus conformis, *Gentiq; Britannicæ*, ſive ſitus Provinciarum, ſive natura ipſa Commercii ſpectetur, ex omni parte innocuus cùm ſit, neque Pactis cum *Magna Britannia* initis vel in minimo

 adver-

adversetur; sanè causa, ob quàm Nationi, *Cæsari* aliàs amicissimæ (cujus præteritorum egregiè gestorum atque Auxiliorum memoriam nulla unquam ætas ex *Augustissimi Cæsaris* Corde evellet) *Tractatus* iste *gravis* aut *Offensivus* esse possit, nulla super est, si modò is sincero, & ab omni concitandæ Nationis studio depurato animo expendatur.

Altera classis ea complectens, quæ nullo planè fundamento nituntur, concernit præcipuè imaginarium illud *Fœdus*, quod in Allocutione *Offensivum* nuncupatur, & contra *Majestatem Vestram Imperatorem* inter *Regemq; Hispaniarum* contractum supponitur. Id verò quàm *vacuum* & *inane* sit, ex eo convincitur, quòd assertum ejusmodi *Fœdus Offensivum* non solùm per oblatum nuper à *Sua Majestate Cæsarea & Catholica* Pactum *de se mutuò non Offendendo*: sed & vel per idipsum *Amicitiæ Fœdus* cum *Corona Hispanica* contractum, *Majestatiq; Vestræ*, quando oportebat, communicatum ex integro sanè evertatur, è cujus verbis num vel umbra, aut minimum *Fœderis Offensivi* Specimen erui possit? Totius Orbis judicio submittitur.

Altera hujus positionis pars adstruit Articulos Secretos, in favorem *Prætendentis* confectos, quorum certa, eaque fida indicia sibi adesse, asserit *Majestas Vestra*, quibus conventum esset, eundem Prætendentem ad *Solium Magnæ Britanniæ* evehere. Quâ verò

men-

mente, quâ de causâ & consilio ista falsissimis rumoribus innixa *Populo Britannico* exposita fuerint, facilè, à quovis è vulgo nedùm à *Suæ Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestate* intelligitur. Cùm verò tantorum Principum fides, inviolabilis Dignitas, & Honor ferre nequeat, ejusmodi nullâ veritate suffulta asserta, universo *Regno & Orbi è Solio Regio* exponi; Eadem *Sacra Cæsarea Catholica Majestas*, ut acceptam inde gravissimam offensam *Majestati Vestræ & Magnæ Britanniæ Regno* hiscè declarem, mihi districtè injunxit, sub *verbo Cæsareo* asseverando, *nullum Articulum secretum*, *nullamq; Conventionem* existere, quæ vel *minimum quid ejusmodi contineat*, aut comprobare possit.

Quò verò ea, quæ ex hoc ad Nostra usque tempora inaudito facto clam intenduntur, eò magis elucescant, animadvertitur, consultò ea exponi eo tempore, quo *Parisiis de* componendis, nullo *Suæ Majestatis Cæsareæ & Catholicæ* facto subortis dissidiis consultatur, ex quo altefatæ *Majestatis Cæsareæ* ad Pacem perpetuo proclivis animus, atque in observandis *Fœderibus religiosissimus* satis comprobantur.

Quæ subindè hîc de *Gibraltar* additâ sinistrâ interpretatione adducuntur, ad ejus *Obsidionem* suscipiendam hostilia in Indiis, invitis Tractatibus ac alibi, adversùs *Regem Hispaniarum* perpetrata notoria facta atque aggres-

ſiones justiſſimam cauſam dediſſe videntur. Quæ autem *Suæ Majeſtatis Cæſareæ Catholicæ* hoc ſuper Articulo Mens & Conventio fuerit, ex ſupradicto communicato Tractatu diſpicere licet.

Quæ demùm de *Oſtendana* navigatione adferuntur, *Regem Catholicum*, poſtquam juſtas ſubindè hujus Inſtituti rationes agnovit, ad eam fovendam nullo prorſùs Pacto obſtrictum pietas induxit, nevè innocuum iſtud tuendi *Belgici Repaguli* (vulgò *Barriere*) ſubſidium tranquillitati, mutuæque cum Vicinis amicitiæ obicem ponat, varia non *Hagæ-Comitis* duntaxat ac aliis in locis compoſitionis media propoſita, verùm etiam poſtremò *Pariſiis* declarata fuerunt.

Quæ cùm ità ſint, id ſanè offenſa *Veritas*, *Honor*, *& Dignitas Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtas* poſtulabat, ut iſta *Majeſtati Veſtræ, Regno Magnæ Britanniæ* atque univerſo Orbi palàm exponerentur, quæ itidem pro illata ſibi per tot imputationes graviſſima injuria debitam reparationem omni jure expoſcit.

Num. IX.

Pro Memoria und Declaration ſo der Engliſche Miniſter zu Regenſpurg Monſieur le Heup bey dem Reichs-Convent übergeben.

SErenisſimus ac Potentiſſimus *Rex Magnæ Britanniæ*, Dominus meus omnium Clemen-

tiſſimus, mihi, Ejusdem *Sacræ Regiæ Maje-ſtatis* ad præſentia *Comitia Miniſtro* infra ſcripto in mandatis dedit, ut nomine ſuo præſentem hunc *Libellum Memorialem* Excellentiis ac Dominationibus veſtris exhibeam, quo vobis exponam: Quod quamvis R. S. M. Juſtitiam conſiliorum ſuorum, conatuumque pro *totius Europæ* pace, & apprime pro *tranquillitate Corporis Germanici* ſatis omnibus jamdudum manifeſtam ac notam ſperavit, & ſibi perſvaſum habuit, nihilominus tamen ſibi delatum eſt, quosdam eſſe, qui ne ſpecie quidem veritatis conſilia ſua integerrima conatusque ſuos Juſtiſſimos *ſuſpectos infectosque* reddere ſtrenué conantur.

Quamobrem *Regiæ S. M.* viſum eſt, per præſentem hunc *Libellum Memorialem* conſiliorum ſuorum Juſtitiam de integro repetere, atque funditus ac *ſolenniter* propalare, ut *ſuſpiciones* iſtæ prorſus *amoveantur*, quas inaudita ratiocinandi diſtorſione ſtruere quidam conati ſunt, ex *bellicis* iſtis *apparatibus*, qui tam in *illius*, quam *in aliorum Principum Fæderatorum ditionibus* tam pro *ſalute publica totius Europæ*, quam pro *privata* iſtorum *Principum* Incolumitate inſtruuntur. Mera enim *prudentiæ ratio* eſt, providique *omnis Principis vigilantiæ*, ut eo tempore cautius ac propenſius *Securitati* ſuæ provideat, cum undiquaque ingruere tempeſtates videat, in ſua forſan regna, in ſtrenué præcaveat, graſſatura.

De-

Declarat igitur R. S. M. per præsentem hunc *Libellum*, ut ſæpe ſæpius data occaſione jam dudum declaravit *Fœdera iſta*, quæ nuper cum *aliis Poteſtatibus* inivit, merè *defenſiva* eſſe, atque unicé *ad conſervandam publicam totius Europæ Pacem* ſancita fuiſſe.

Verum eſt quidem, in uno horum *Fœderorum regiam S. M. Quinti & Sexti Pacis Monaſterienſis Articuli* tutelam in *Belgii Fœderatorum Ordinum* gratiam ac commodum in ſe recipiſſe, ut omnibus procul dubio ſatis notum eſt, hoſce Articulos neque directe neque indirecte *Corpus Germanicum* reſpicere, ideoque à privatis illius rationibus *alienos*.

Sacra igitur *Sua Majeſtas Regia* ſibi perſvaſum habet, *Principes ac Status Imperii* nullo modo ſemet ipſos in *controverſia*, illis atque illarum rationibus prorſus *aliena*, atque *extranea* immiſturos fore; Illisque declarare vult, quemadmodum per *Miniſtrum ſuum* infra ſcriptum hodié *declarat*, molimen aliquod *contra Germaniæ Pacem*, *ac tranquillitatem* tum longe, à conſiliis ſuis abeſſe, quod ſtrenué operam navabit, ne in *his tempeſtatibus atque anguſtiis temporum detrimentum aliquod Germaniæ ditiones* capiunt, ac providé pro viribus ſe conſulturum fore, ne *Jura, Privilegia & Tranquillitas Corporis Germanici* in hoc tam periculoſa rerum commotione & diſcrimine ſimul involvantur.

Quam

Quam *Declarationem* Regii & inviolabilis Promissi loco haberi atque existimari vult, à nota *Corporis Germanici* æquitate sperans, fore, ut pari benevolentia atque intregitate Justissimis hisce *Regiæ Suæ Majestatis* consiliis respondeant.

Cumque ad *Regem*, Dominum meum nuntiatum sit, quosdam esse, qui publicè asserere ausi sunt, *Legatum* ejus in *Porta Ottomannica Turcas* ambiisse ac sollicitasse, ad Consilia capienda *Paci Imperii Germanici* adversa, *Regia sua Majestas* expresse ac *solemniter* per hanc *Libellum declarat*, tales rumores *Calumniæ* loco habendos esse, *Legatumque* suum *Constantinopolitanum* neque id fecisse, neque id faciat, in Mandatis accepisse.

Num. X.

Relatio aus Regenspurg vom 2. April 1727. die nomine Imperii resolvirte Zurückgebung des vorherstehenden/ von den Englischen Ministre dem Chur-Mayntzischen Directorio insinuirten Memorialis betreffend.

Am abgewichenen Raths-Tag proponirte Saltzburg im Fürstlichen Collegio, was gestalten man vor 8. Tagen bey extraordinairer Raths-Versammlung über des Englischen Ministri le Heup dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebenes Memorial deliberiret/ ob

ob solches wegen der darinnen enthaltenen Anzüglichkeiten zu dictiren oder wieder zurück zu geben / seye? da dann in so wichtiger Angelegenheit jeder defectum Instructionis allegiret / und ohne Befehl von seinem Hof nicht votiren wolte; Nachdeme aber indessen die Instructiones eingelangt / auch das Churfürstliche Collegium nach dessen Anzeige / bereits mit einem Schluß verfast ware / so wollte es des Fürstlichen Collegii Meinung desfalls vernehmen. Oesterreich votirte / daß Ihro Kayserl. Majestät um so wohl wegen des beleidigten allerhöchsten Respects und Ehre Satisfaction zu haben / als auch fernern Glimpff und Ruhe beyzubehalten / sich den ins Mittel gebrachten Vorschlag gefallen liesse / nemlich dem Mons. le Heup sein Memorial wieder zurück zu geben; Mit welchem Voto dann sich die übrigen alle conformirten / massen so gar die Chur-Mayntzische / Cöllnische und Bayerische Gesandten im Fürstlichen Collegio erschienen / und votirt haben. Hessen-Cassel / Hollstein / Glückstadt und Sachsen-Lauenburg aber / wollten in dieser importanten Materie erst Instruction erwarten: En fin das Conclusum ward per Majora gemacht / denen Churfürstlichen communiciret / und mit den Städtischen zur Re und Correlation geschritten / welche sich cum superioribus conformirt. Ratione Extraditionis aber / wurde vor gut befunden / dem Chur-Mayntzischen

Lega-

Legations - Secretario zu committiren / daß er das Memorial dem Monſ. le Heup nomine Imperii wieder zuruck geben ſollte; alleine da der dahin abgeſchickte Secretarius nach abgelegten Compliment, ſich ſeiner Commiſſion acquittiren wollte / recuſirte der Monſ. e Heup, ſein Memorial wieder zurück zu nehmen / und lieſſe den Secretarinm alſo unverrichteter Sache wieder weggehen. Darauf wurde abermahls in beyden Höheru Collegiis beſchloſſen / den Chur-Mayntziſchen Secretaire mit gleicher Propoſition wiederum dahin zu ſchicken / und daſern Monſ. le Heup ſich der Annehmung abermahls weigern ſolte / möchte der Secretarius das Memorial auf einen Tiſch oder Stuhl legen / und allda laſſen / oder auch / wann ſolches nicht practicable, expreſſe Krafft habender Commiſſion declariren / daß ſolche Piece nimmermehr ad Acta Imperii genommen werden ſollte / womit dann der Reichs-Rath um 2. Uhr Nachmittags ſich geendiget.

Num. XI.

Dictat Ratisb. d. 12. April. 1727. p. Mogunt. privatim im Fürſtl. Neben-Zimmer.

Relatio Secretarii Legationis Moguntinæ d. d. 9. April. 1727. von der bey dem Engliſchen Miniſtro zu Regenſpurg Herrn Le Heup vollzogenen Commiſſion, mit intendirter / aber nicht zu bewürcken geweſener

Zurück-

Zurückstellung des ad Comitia übergebenen Memorialis.

ER Legations-Secretarius hätte nach Anweisung der vom Hochlöbl. Reichs-Convent unterm 31. Martii nechsthin genommenen Resolution bey Revertirung des Englischen Ministri, Herrn le Heup, sich heute Vormittags nach 10. Uhr zu Vollziehung der ihme aufgetragenen Commission an dessen Quartier gemeldet / aber von dessen Thorsteher vernommen / daß Herr le Heup nicht zu Hauße sey / und als er Legations-Secretarius sich gleich nach der Mittags-Stunde in das Englische Quartier zum andern mahl verfüget / hätte gemeldter Thorsteher ihn mit gleicher Antwort / wie die erste gewesen / und daß er noch nicht zu Hauße gekommen / abgefertiget: Eben eine kleine halbe Stund hernach wäre eben gedachter Thorsteher in sein Legations-Secretarii Logement gekommen / mit der auf sein Secretarii Befragen anbefohlener Anzeige / daß hochgedachter Ministre Monsieur le Heup nun zu Hauße wäre: Er Legations-Secretarius wäre demselben gleich gefolget / und als er bey dem Engelländischen Quartier ankommen / hätte ihn der Thorsteher vor dem kleinen Thörlein (maßen das grosse gesperret wäre) zu einer kleinen Gedult verwiesen / mit Vermelden / er würde gleich kommen. Worauf er Secretarius aber / für sich / ohne des Thorstehers Anbieten in den

Vor-

Vorhof getretten / wo nach einigen Zuwarten / in jetzt bemeltem Vorhof endlich des Herrn le Heup Secretarius, aus einem auf der Seite an der Erde gelegenen Stübel kommend / zu ihme getretten / und nach einer kleinen Salutation höchstgedachter Engelländische Secretarius sich nach der Striege gewendet / wohin er Legations-Secretarius demselben auf den Fuß gefolget / jener aber an der Striege sich gewendet / und das weitere Hinaufgehen gehindert / mithin unten in Vorhoff zwischen dem Thor und ermelter Striege / wo einige seiner Leute neben ihnen / der Thorsteher aber an dem Thörlein stehen geblieben / ohne ihn in ein Zimmer zu führen / oder zu begehren / was sein Anbringen oder Verlangen seye / auch ohne ihn mit seiner obzuhaben angegebener Reichs-Commission nur anzuhören / einen kleinen Zettul hervorgezogen / mit Vermelden / daß er de la part le Monsieur le Heup, ihme / Legations-Secretario, dessen Innhalt zu bedeuten hätte / und so fort aus gemeltem Zettul folgendes Notatum vorgelesen / in substantia also lautend:

Qu' ayant eté bien informé par des bons Espions sur le sujet de votre *message* qui n' etoit *pas honorable* pour sa personne, il vous vouloit bien epargner de la peine, de recevoir de luy une *reponse*, *quelle ne pourroit plaire à la Diete de l' Empire*,

 ni,

ni étre agreable au *Ministre de Mayence*.

Und als er Legations-Secretarius solches von ihme schrifftlich zu haben begehret / und dabey deutlich zu verstehen gegeben / daß er nicht von Chur-Mayntzischen Gesandten / sondern von wegen des hochlöblichen Reichs-Convents allein an hocherwehnten Englischen Herrn Ministrum geschicket wäre / hätte er ad primum: qu'il n'avoit pas ordres pour cela, ad secundum aber: cela n'importe, kurtz geantwortet / und da er / Secretarius Legationis bey diesen Umständen und Verweigerung wahrgenommen / daß er weder vorgelassen noch angehöret werden wollen / vielweniger das Engelländische Memoriale hochermeltem Herrn Ministro des Reichs-Convent, Resolution gemäs / glimpflich und mit gebührender Ehrerbietung zurück gegeben werden können / als hätte er diesen Verlauff wegen obgehabter Reichs-Commission einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung hiermit schuldigster massen und geziemend anzeigen sollen.

Copia

Num. XII.

Copie de la lettre du Roy de Prusse au Roy de la Grande Bretagne du 8me. de Febr. 1727. pour maintenir le repos de l' Empire.

Monsieur mon Frere!

DAns la *veritable envie*, que j' ai de *detourner une guerre dans l' Empire*, & ésperant que *vôtre Majesté* s ra dans les mêmes sentiment avec moi, & qu' Elle voudra contribuer en tout ce qui depend d' Elle pour *Préserver nôtre Chere Patrie d' un mal si funeste dans les conjunctures presentes*, il m' est venû une pensée, que j'ai crû devoir communi-

Copia Schreibens so der König von Preussen an den König von Groß-Brittannien zu Beybehaltung der Ruhe des Reichs unterm 8. Febr. 1727. abgelassen.

Mein Hr. Bruder!

AUs einer habenden warhaftigen Begierde / einen Krieg von dem Reich abzuwenden / und in der Hoffnung / Ew. Majestät werden gleiche Neigung mit mir haben / und daß auch Diese be / alle / was in Dero Gewalt st het / anwenden werden / unser geliebtes Vatterland bey denen gegenwärtigen Läufften für einen so grossen Ubel zu bewahren / ist

 mir

niques à *vôtre Majesté* & la prier de m' en vouloir bien aprendre son sentiment. Je vois, que tout, *s' echause*, du Cote de *S. M. Imperiale*, que de la part *de V. Majest.* on fait toute sorte *des preparatifs pour une guerre* & les quels pourroient aisement les y engager effectivement, lorsque peut être on y songe le moins, si on ne les previent pas à tems & comme ces sortes de dispositions 'ne viennent sans doûte que de l'*opinion que tant S. M. Imperiale que V. M. semblent avoir*, comme si l' on avoit quelque dessein de se vouloir reciproquement attaquer *dans l' empire*, quoique peut être on en soit dans le

mir etwas in den Sinn gekommen / welches Ew. Majestät zu eröffnen / und Dieselben zu bitten / daß Sie mir davon Dero Meynung zu wissen thun wollen / ich mich verbunden zu seyn / erachtet habe. Ich sehe / daß so wohl von Seiten Ihro Kayserlichen, als auch Ew. Majestät alle Zubereitungen zu einem Krieg gemachet werden / worinn sie miteinander / wann man demselben nicht zu rechter Zeit vorkommt auch würcklich leichtlich verwickelt werden könten / da man vielleicht am wenigsten solches dencken möchte. Und dieweil diese Arten der Zubereitungen ohne Zweifel von nichts anderst / als einer ungleichen Meynung herrühren / welche sowohl Ihro Kaye

le font fort eloigné de part & d' autre, il me semble, que pour entierement déraciner *une jalousie dangereuse* il n' y auroit rien de meilleur, que si S. M. vouloit bien par sa *Louable ardeur pour le bien & le Repos de l' Empire*, dont elle a jusqu' ici donné des preuvês si eclatantes, *declarer* & me donner sa *parole Royale* qu' elle n'a *nulle intention de vouloir entreprendre une guerre offensive*, ni elle même, ni par les *Puissances ses alliés* contre les *constitutions de l' Empire* ou contre les *provinces hereditaires que l' Empereur possede en Allemagne*, & en particulier contre

Kayserliche Majestät / als auch Ew. Majest. zu haben scheinen / ob gleich vielleicht von beyden Seiten in der That davon sehr entfernet ist; so düncket mich / es seye / diese Vermuthung völlig zu heben / nichts bessers / als daß Ew. Majestät nach Dero löblichen Eifer für das Wohlseyn und die Ruhe des Reichs / wovon sie auch bißhero so herrliche Proben an den Tag geleget haben / sich erklähren / und mir Dero Königliches Wort geben wolten / daß Dieselben keinen Fürsatz haben / weder selbst / noch auch durch die mit Ihnen alliirte Puissanzen / wider die Reichs-Gesätze einen offensiven Krieg wider die Erb-Lande / welche Ihro Maje-

 stät

tre la *Boheme* & la *Silesie*, en quel cas je tacherai aussi de porter *S. M. Imperiale*, à une *pareille declaration* pour les *provinces & Etats que V. M. possede* dans l' *Empire*, tellement que par ces moyens nous pourrions peut être eviter une *collision* & une *rupture* entre l' *Empereur* & *votre Majesté* du moins de ce coté ci, & laquelle me tient d' autant plus a coeur, que si pareil *malheur* arrivoit, mes Etats & provinces voisines de celles, de V. M. ne pourroient quen souffrir infinement, ce que dois souhaitér d' empecher autant qu' il m' est humainement possible. V. M. se souviendra des pro-

stät der Kayser in Teutschland besitzet / und sonderlich wider Böhmen und Schlesien anzufangen; in welchem Fall Jch suchen werde / Jhro Kayserl. Majestät / in Ansehung der Lande / welche Ew. Majestät im Reich innen haben / zu einer gleichen Erklährung zu bringen; da wir dann auf solche Weise eine Rupeur zwischen Jhro Kayserlichen Majestät / und Ew. Majestät / wenigstens auf dieser Seite vielleicht werden vermeyden können. Und gehet mir dieses um so vielmehr zu Hertzen / dieweil / wann ein dergleichen Unglück sich ereignete / Ew. Majestät Landen benachbarte Provintzen und Lande davon nothwendig einen un-

promesses qu'Elle & moi nous nous sommes données souvent, tant pour la conservation de l'Empire, dont nous avons l'honneur d'être les premiers apuis que pour la sûreté reciproque des Etats, que nous y avons, & ma proposition présente ne provenant que de ces principes & ayant l'unique point de vûe d'écarter par les moyens le plus faciles la guerre & les troubles de ces quartiers, j'espere, que V. M. ne la recevra que sur ce pié là, qu'elle y entrera favorablement, & qu'elle m'en aprendra au plutôt sa *resolution*, dont je ferai le meilleur usage, que je pourrai pour la fin sus-

unendlichen **Schaden** leiden würden/ welches Ich so sehr als mir menschlich und möglich ist/ zu verhindern wünschen muß. **Ew. Majestät** werden sich der Zusagen erinnern/ welche / so wohl wegen **Erhaltung des Reichs** / **wovon wir fürnehme Stützen zu seyn die Ehre haben** / als auch wegen der Sicherheit unserer beyderseitigen darinn besitzende Lande / Dieselbe und ich einander zum öfftern gegeben. Und weil mein gegenwärtiger **Fürschlag** nur allein von diesen Principiis herrühret / und auch meine einzige Absicht ist / hierdurch **den Krieg** und die Unruhe von diesen Gegenden abzuwenden; so hoffe Ich/ **Ew. Majestät** werden denselben auf eben sol-

susdite. On pourroit même en cas que V. M. agrée ma *bonne volenté & sincere intention* songer à etablir *une garantie* capable, de *maintenir* tout ce, que je viens de proposer à V. M. pour *le repos de l' Empire* & des *Etats* que nous y avons, j'atendrai sur cela la *réponse de V. Maj.* avec impatience & suis avec tout l' attachement possible &c.

solchen Fuß annehmen/ und hierein geneigt willigen / und mir auch auf das baldeste Dero Entschuß eröffnen / den Ich / so gut Ich immer kan / zu solchem Entzweck anwenden werde. Man könte auch / wann Ew. Majestät mein guter Wille / und aufrichtige Absicht gefällig seyn solte / bedacht seyn / zur Erhaltung alles dessen / was anjetzo Ew. Majestät Fürschlag / und auch wegen der Ruhe des Reichs / und der Lande / welche wir darinn besitzen / eine gnugsame Garantie zu errichten. Ich erwarte hierüber Ew. Majestät Antwort mit dem grösten Verlangen / und bin 2c.

CAP.

CAP. XV.

Von erfolgter Hinwegschaffung des Königl. Engelländischen Ministri Monsieur le Heup zu Regenspurg.

Num. I.

Copia Decreti Cæsarei pro Ministro Britannico, le Heup, in Comitiis Imperii, ut Ratisbonna ac Imperio excedat Viennæ d. 10. Aprilis 1727.

Sacræ Cæsareæ Majestatis Caroli VIti Domini Nostri Clementissimi jussu, Regis Magnæ Britanniæ Ministro le Heup hisce significandum.

CUm *Sacra Cæsarea Majestas* præter solitam sibi *Cæsaream longanimitatem ac mansuetudinem*, innatique *animi Clementiam* atque notoriam, qua in inclytam *nationem Brittannicam* constanter fertur propensionem, eo ammota fuerit, ut tam vigore *Summæ Majestatis Imperialis*, quam pro aperto integerrimæ veritatis testimonii, ipsum *le Heup* pro *Ministro Regio Britannico in Comitiis & conspectu Imperii Sacri ejusque limitibus diutius ferre*,

agnoscere nec tollerare possit, ideoque Is quantocius *ex urbe Ratisbonna & finibus Imperii* eliminandus veniat. Eâ de causâ *Sacra Cæsarea Majestas* pro sua atque *Sacri Romani Imperii Majest.* ac Decore *decrevit & mandavit*, ut ipse *le Heup* adhuc *Ratisbonæ* aut alibi in *Cæsareis* ac *Romani Imperii* terris & Provinciis existens intra *duarum dierum* spatium ab insinuatione hujus computandum ex urbe *Ratisbona*, aut allo, ubi moratur loco, intra *quindecim* vero dies *ex Sacræ Cæsar. Majest. Imperii* que *Romani Germanici finibus*, beneficio præsentis *Salvi Conductûs* eidem à *Sacra Cæsarea Majestate* perbenigne concessi, via recta & Regia protinus discedat.

Noverit itaque sæpè dictus *le Heup* huic *Mandato Cæsareo* morem decenter & tempestive gerere, noveritque secus faciendo se data *Sacræ Cæsareæ Majestatis Sacrique Romani Imperii*, protectione & securitate omnino exitum esse. Signatum sub *Alt. Sacræ Cæsareæ Majestatis Sigillo secreto*. Viennæ decima Aprilis, Anno millesimo septingesimo vigesimo septimo.

(L.S.)

Fridericus Carolus, Comes de Schönborn.

C.F. de Glandorff.

Num.

Num. II.

Copia Kayserl. Decreti an das Kayserliche Reichs-Marschall-Amt zu Regenspurg / die Wegschaffung des Englischen Ministri le Heup zu Regenspurg betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät CARL des VI. unsers allergnädigsten Herrn wegen / Dero bey fürwährender Reichs-Versammlung zu Regensburg anwesenden Kayserl. Reichs-Marschall-Amt in Gnaden hiermit anzufügen: Was massen allerhöchst dieselbe über Dero Welt-kündige Kayserl. Langmüthigkeit zu entschliessen gemüßiget worden / daß Sie Dero Kayserl. höchsten Majestät und Ansehens halber den, in Dero und des Heil. Reichs-Stadt Regensburg sich aufhaltenden le Heup für einen Königlich-Englischen Ministrum länger nicht erkennen und halten können / und derenthalben gnädigst wollen / auch krafft dieses dem Reichs-Marschall-Amt gemessen befehlen / daß dasselbe vorbenannten le Heup bey verwahrtes Original-Decretum samt dem Salvo Conductu, worinnen Tag und Stund der beschehenden Insinuation, wie gewöhnlich unten zu vermercken / überbringen / und ihme annebenst mündlich bedeuten solle / daß wofern er diesem Kayserlichen Befehl innerhalb 2en Tagen / oder zweymal

24. Stunden von der ihme beschehenen Insinuation dieses der Kayserl. Majestät Hof-Decrets anzurechnen / den schuldigen Gehorsam nicht leisten / sondern in alldasiger Stadt / oder des Heil. Reichs Bezirck und Boden sich länger wider Kayserl. Majestät Willen vermessentlich aufhalten würde / daß / so dann der ihme verliehene Salvus Conductus, wie der Kayserl. Majestät und des H. Reichs Schutz ipso facto aufgehoben seyn solle. Daran verrichtet das Kayserl. Reichs-Marschall-Amt Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen und Meynung / und Sie verbleiben demselben mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Derselben hier vorgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel den 10. April. 1727.

(L.S.)

Friederich Carl Graf von Schönborn.

E. F. v. Glandorff.

mppria.

Von der Röm. Kayserl. Majestät CARL des VI. unsers allergnädigsten Herrn / wegen Dero bey fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regensburg anwesenden Kayserl. Reichs-Marschall-Amt in Gnaden einzuhändigen.

Num.

Num. III.

Relation des Reichs-Erb-Marschall-Amts-Verwesern zu Regenspurg von der bey dem Englischen Ministro vollzogenen Commission den 13. April 1727.

DEmnach des Herrn Chur-Sächsischen Gesandten Excell. heut dato gegen Mittag mich Endes unterschriebenen zu sich erfordern lassen / und mir ein verschlossenes allergnädigstes Kayserl. Decret, an den Groß-Brittanischen Ministrum Herrn le Heup lautend / ingleichen einen allerhöchsten Kayserl. Salvum Conductum, wie beydes von der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission, Ihroselben zugekommen / und überschickt worden sey / eingehändiget haben; mit der Verordnung / so ein als anders / wann ich zu förderist in den sichern Geleits-Brief Tag und Stund der beschehenen Insinuation gewöhnlicher massen unten angemercket hätte / wohl ermeldten Ministro von Reichs-Marschall-Amts wegen / den auch zu gleicher Zeit an selbiges de d. Wien den 10. April c. a. ergangenen allergnädigsten Kayserl. Decret gemäß / zu überbringen und zuzustellen / nebst dem aus gleicher Bewegnuß anzufügenden mündlichen Bedeuten / daß / wofern derselbe diesen Kayserl. ernstlichen Befehl innerhalb 2. Tagen

oder

oder 24. Stunden / von der Ihme beschehenen Insinuation sothanen der Kayserlichen Majestät an Ihn selbstgerichteten Hof-Decrets, anzurechnen / den schuldigen Gehorsam nicht leisten / sondern in hiesiger Stadt / oder des Heil. Röm. Reichs Bezirck und Boden sich länger / wider Ihrer Kayserl. Majestät Willen vermessentlich aufhalten würden / daß so dann der Ihme verliehene Salvus Conductus wie der Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs-Schutz / ipso facto aufgehoben seyn solle.

Als habe meiner obliegenden Schuldigkeit zu Folge / nicht allein so fort das Præsentatum folgender Gestalt insinuirt / Regenspurg / den 13ten April 1727. zwischen 12. und 1. Uhr / Mittags / in höchst-gedachten sichern Geleits-Brieff / mit eigener Hand und meines Nahmens Unterschrifft annotiret / sondern auch mich hierauf ohnverzüglich / in wohlermeldten Groß-Brittanischen Ministri Herrn le Heup Quartier begeben / und da er mich auf geziemendes Anmeldten / so gleich in ein Zimmer / und daselbst vor sich kommen lassen / ihme das allergnädigste Kayserliche Decret und Salvum Conductum in eigene Hände überreicht / nicht minder mir bereits berührter massen aufgegebene mündliche Austrichtung in denen obangeführten Formalien abgestattet. Wohlermeldter Herr Ministre, hingegen nahmen und höreten ihres Orts solches alles höflich und wil-

willigst auf und an / und ertheilten / nachdeme Ihme von seinen dabey gestandenen Hauß-Hofmeister / mein in Teutscher Sprach geschehener Vortrag verdolmetschet worden durch denselben hinwiederum zur Antwort / wie sie zwar kein Ministre an Ihro Kayserl. Majestät abgeschicket / sondern an Hochlöbl. Reichs-Convent accreditirt wären / jedoch wolten sie den ihnen insinuirten allergnädigsten Befehl respectiren.

Worauf ich meinen Abtritt genommen / und nach von meiner obigen Expedition an des Hrn. Chur-Sächsischen Gesandten Excell. erstatteten Raport, auf Deroselben ferneres Versinnen / ein allerhöchstes Kayserliches an hiesigen Stadt-Magistrat errichtetes verschlossenes Decret dem Zeit Amtirenden Stadt-Cämmerer Herrn Meinminger / durch den Marschall Cantzelisten / Wernern zugeschicket habe / welcher in Antwort zuruck meldten lassen / daß man an Seiten der Stadt dem Kayserlichen gnädigsten Befehl in allen genau nachkommen werde. Uberigens vorstehenden der Sachen wahren Verlauff in gegenwärtig Registratur zu bringen / nicht ermangeln sollen. So geschehen / Die & Anno ut supra.

Sigmund von Nefftzer.
Hochgräfl. Pappenheimischer Rath und Reichs-Erb-Marschall-Amts-Verweser allhier.

Num.

Num. V.

Copia Kayserl. Rescripti an den Magistrat zu Regenspurg wegen Fortschaffung des dortigen Engelländischen Ministri le Heup Wien d. 10. April 1727.

CARL der VIte.

Tit.

Ihr werdet von unser Kayserl. Commission bey fürwährenden Reichs-Tag des mehrern gehorsamst vernehmen / daß wir über die Welt-kündige unsere Kayserlich Langmüthigkeit uns zu entschliessen gemüssiget worden / daß unser Kayserl. höchsten Majestät und Ansehens halben den dortigen Königlich Engelländischen Ministrum le Heup darfür länger nicht halten oder erkennen können / und ihn dahero von dannen und aus dem Heil. Reich wegzuschaffen befohlen haben / dieser wird nun vermuthlich sich Unserer Kayserlichen Verordnung zu widersetzen / und einige unbeliebige Hand-Anlegung oder weitere Execution abzuwarten / sich nicht gelusten lassen. Wie aber allenfalls wir ihn alldorten so wenig als in Unsern und des Heil. Röm. Reichs Landen und Gebiethen zu dulten nicht gemeint seynd, sondern unsern Willen Unserer und des Reichs Hoheit wegen allerdings vollzogen wissen wollen ; also ergehet an Euch hiermit Unser gnädigst und ernstlicher Befehl / daß ihr hierunter Unser Kayserl. Commis-

sion

sion auf Dero Erfordern die Hand biethet/ und dasjenige vollbringet/ was in Unsern Nahmen dieselbe von euch begehren wird. Wir versehen Uns hierunter eures unterthänigsten Gehorsams also unfehlbar/ als Wir im wiedrigen es gegen euch zu empfinden Ursache haben würden/ versichern euch hingegen Unsers Kayserlichen kräfftigsten Schutzes und verbleiben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Wien den 10. April 1727.

Num. V.

Vortrag so dem Königlich Engelländischen Ministre le Heup, von dem Stadt Regenspurgischen Abgeordneten Raths-Consulenten bey Insinuation der an den Magistrat ergangegen Kayserl. Verordnung beschehen.

QUoad *Cæsareum Mandatum de emigratione* intra *biduum* ex hac *urbe* & quam primum deinde fieri poterit ex *terris Imperii* à parte *Mareschalli Imperii* Perillustri *suæ Excellentiæ* jam absque dubio allatum atque pluribus expositum fuerit, constat. Postquam ergo idem *Mareschallus Imperii Camerario hujus Civitatis Imperatorium Rescriptum* similis tenoris insinuari curavit, non potuit non *Magistratus* Illustri suæ *Excellentiæ*, ea qua par est, observantia per me *denunciare*, cœterum de ipsius tam singulari prudentia quam perspecta modestia

firmiter persuasus fore, ut præfato *mandato* non reluctetur multo, minus Consilio ac *Senatui hujus Civitatis* hunc nuncium male interpretetur, utpote quibus sola obsequii gloria relicta esset.

Num. VI.

Antwort des Englischen Ministri an den Raths-Consulenten Barth auf vorherstehende Proposition.

INiquus forem, si *emigrationis demandatæ nuncim* indignari vellem; nam quemadmodum Ego ipse neque *volo* neque *possum* resistere, ita multo minus ab inclyti *Magistratus* arbitrio dependet, an *Imperatoris Jussibus* obtemperare velit, an resistere. Interim prolixa *beneficia*, queis, hic frui licuit grata semper mente recolam, & quavis occasione non solum *prædicabo* atque *celebrabo*, sed & omni tempore *demereri studebo*.

Num. VII.

Umständliche Relation aus Regenspurg den 14. April von Fortschaffung des Englischen Ministri Monsieur le Heup und bereits erfolgten Abreis aus Regenspurg.

ES ist den 13ten dieses in aller Frühe noch Vormittags ein Courier an den Kayserl. Prin-

Principal-Commissarium Fürsten von Fürstenberg / Fürstliche Gnaden angekommen / welcher die Kayserliche Verordnung wegen Fortschaffung des Englischen Ministri Monsieur le Heup überbracht. Selbigen Morgen wurden die Oesterreichischen Gesandtschafften sämtlich nebst dem Chur-Mayntzischen Gesandten nacher Hof über diese Materie zur Conferenz beruffen / und endlich durch den Kayserlichen Cantzley-Directorem von Kell das Kayserl. Decret an das Reichs-Marschall-Amt / nebst einem verschlossenen Kayserlichen Decret an den Englischen Ministre Monsieur le Heup und einen Kayserlichen Paß oder Salvo Conductu für demselben samt einem Kayserlichen Rescript an den Magistrat allhier / dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten überbracht / um zur Execution des Kayserl. allergnädigsten Befehls durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt fernere Verfügung zu thun. Welcher auch den Pappenheimischen Reichs-Erb-Marschall-Amts-Verweser / Herrn von Neffzer zu sich ruffen lassen / und ihme aufgetragen / dem Groß-Britannischen Ministre Monsieur le Heup das Kayserliche Decret an ihne nebst dem Kayserlichen Paß zu überbringen / und ihm mündlich zu bedeuten / solchen Kayserlichen Befehl in zwey Tägen oder zweymal 24. Stunden von Zeit der Einhändigung / welche in dem Paß angemercket gewesen / nachzukommen /

oder widrigen Falls des Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Schutz und Salvus Conductus ipso facto aufgehoben seyn solte.

Der Marschall-Amts-Verweser ist in Begleitung des Reichs-Profosen aus dem Sächsischen Quartier in des Englischen Gesandtens sein Quartier gegangen / allwo ihn der Herr le Heup auch gleich vorgelassen / bey deme er seine aufhabende Commission in Teutscher Sprache abgeleget / und das Kayserl. Decret , nebst dem Salvo Conductu übergeben / welches dieser willig angenommen / und durch seinen dabey gestandenen Hofmeister / der ihn das Anbringen verdollmetschet / antworten lassen / daß er den Kaserlichen Befehl respectiren werde / er wäre aber kein Ministre an Ihro Kayserliche Majestät sondern dem Reichs-Convent acreditirt.

Worauf der Marschall-Amts-Verweser seinen Abtritt genommen / und zurück in das Chur-Sächsische Quartier gegangen / von seiner Ausrichtung Relation abzustatten / und hat auch ferners durch einen Erb-Marschallischen Cantzelisten das Kayserliche Rescript darinnen der Stadt diese des Englischen Ministri Fortschaffung notificiret wird / dem Stadt Cämmerer Herrn Memminger / welcher der Zeit in dem Amt ist / überschickt. Welcher den Stadt-Consulenten Barth in der Stadt-Gutsche zu dem Englischen Quartier führen lassen / dem Monsieur le Heup von dem

an die Stadt ergangenen Kayserlichen Rescript Eröffnung zu thun.

Diesem Kayserl. allergnädigsten Befehl hat dieser Englische Ministre auch allerunterthänigste Parition geleistet und heute Vormittag um 9. Uhr seine Abreise mit seinem Secretaire per Poste genommen.

Dictatum Ratisbonæ die 16. Apr. 1727. per Chur-Mayntz.

Num. VIII.

Kayserliches Commissions-Decret de dato 15. Aprilis 1727. die dem Reichs-Convent notificirte Hinwegschaffung des Englischen Ministri le Heup von Regenspurg.

AUf Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl haben Seine Hoch-Fürstl. Gnaden / Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg / Graf zu Heiligenberg und Werdenberg / des Heil. Röm. Reichs Fürst / Ritter des goldenen Vliesses / 2c. der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen / Bot-

schafften und Gesandten / hiemit unangezeigt nicht lassen können: Ihre Römisch-Kayserliche Majestät hätten zu Dero sonderbaren gnädigsten Wohlgefallen vernommen / was gestalten von denenselben das unziemliche Memorial, so ohnlängst der Königlich-Engeländische Minister, le Heup an die Reichs-Versammlung bringen wollen / zwar in allen dreyen Reichs-Collegiis als eine Sache (wodurch in der Persohn Ihres höchsten Ober-Haupts das gesamte Reich verunehret werde) angesehen / zu möglichster Beybehaltung alles erdencklichen Glimpffs jedoch noch zur Zeit auf ein mehrers nicht / als eine blose Zurückgebung desselben geschlossen worden / als wobey es auch Ihre Kayserliche Majestät Dero allerhöchsten Orths aus nur angezogener Ursach ebenfalls würden haben bewenden lassen. Nachdeme aber offerwehnter Engelländische Ministre sich unmittelbar nach diesem Entschluß / und zu geflissentlicher Eludirung desselben / von hier hinweg begeben / nach seiner Zuruckkunfft auch die von Reichs-wegen angeordnet gewesene Retrotradition nicht ohne Verächtlichkeit der Reichs-Versammlung von sich ab- und zurück gewiesen / und noch hierüber dasjenige dazu kommen seye / was ohnlängst zu Londen gegen Ihro Kayserlichen Majestät alldortigen Residenten verhänget worden; So hätten allerhöchstgedacht. Dieselbe bey aller Ihrer gewöhnlichen

lichen Langmuth und Moderation Sich ferner nicht entbrechen können / sondern bey nahe dazu gezogen gefunden / vorerwehnten Ministre le Heup, vermittelst eines Kayserlichen Decreti Dero gerechtestes Mißfallen / und insonderheit dieses auf sonst gewöhnliche Weise zu erkennen zu geben / daß Sie ihn weiter / weder allhie / noch in Dero Landen und dem Reich dulten / weniger pro Ministro publico erkennen könnten / sondern / mit Zuschickung eines Salvi Conductûs, bey Verlust desselben erinnert haben wolten / sich binnen zweymal 24. Stunden von hier / und binnen 14. Tagen aus dem Reich zu begeben. Gleichwie nun solchem (so viel die Abreise von hier betrifft) von erwehnten le Heup die gebührende Folge schon würcklich geleistet worden / und / daß das übrige vollends geschehen werde / nicht nicht zu zweiffeln ist: Also haben höchst-ermeldeten Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden derer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten davon allergnädigst befehligter massen (jedoch nur zu blosser Wissenschafft und Nachricht) nebst Beylegung des offt-ermeldteten le Heup abgegebenen Decrets part zu geben nicht ermangeln wollen. Höchst-ermeldte Ihre Hoch-fürstliche Gnaden verbleiben damit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und

Ständen vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 15. April 1727.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.
(L.S.)

Nota.

Das in bevorstehender Piece allegirte Adjunctum ist das in diesem Capite bereits sub Num. I. befindliche Kayserliche Decret.

CAP. XVI.

Was bey dem Löblichen Ober-Rheinischen Crayß-Convent zu Franckfurth wegen der bey gegenwärtigen Conjuncturen nöthigen Crayses-Verfassung, proponiret und geschlossen worden.

Num. I.

Propositio des Kayserlichen Abgesandtens Herrn Grafens von Wurmbrand Excellenz bey der Ober-Rheinischen Crayses-Versammlung.

Die

Die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr entbiethen denen Hoch- und Löblichen Ständen dieses Ober-Rheinischen Crayßes bey gegenwärtigen Ober-Rheinischen Convent versammleten Hoch-ansehnlichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / Ihre Kayserliche Gnade und alles Gutes/ und werden meine Hochgeehrte Herren aus dem einen Löblichen Ober-Rheinischen Crayß-Directorio zugestellten allergnädigsten Kayserl. Creditiv bereits mit mehrerm vernommen haben / ist auch über das Reichs- ja Welt-kündig/ was hin- und wieder in- und ausserhalb des Reichs an dessen Gräntzen für ungemeine grosse Kriegs-Anstalten gemacht werden / dahero Ihro Kayserliche Majestät aus Reichs-Vätterlicher Ob- und Vorsorge für nöthig und rathsam angesehen / auch mir allermildest aufgetragen/ der Löblichen Ober-Rheinischen Crayß-Versammlung die demselben und andern benachbarten Reichs-Crayßen dadurch zuwachsende grosse Gefahr / mit mehrerm vorzustellen / und zu Gemüth zu führen/ was massen man von Seiten dieses und andern Reichs-Crayße so mißlich und gefährlich anscheinenden Conjuncturen sich in solchen Wehrstand zu setzen / bedacht seyn möchte / damit man gegen Versehen nicht überfallen und zum höchsten Nachtheil der Teutschen Freyheit übern Hauffen ge-

worffen werde. Es ist zwar nicht ohne / daß man von Seiten ein oder anderer auswärtiger Potenz dem Römischen Reich die ob denen grossen Kriegs-Zurüstungen billig zu schöpffen habende Besorgung durch eine die veste Beybehaltung des bißherigen lieben Friedens in sich haltende Versicherung zu benehmen und dasselbe vermittelst solcher einzuschläffern suche.

Nachdem aber die leidige Erfahrung vor diesem mehrmahlen gezeiget / wie wenig auf dergleichen Erklärungen sich zu verlassen gewesen / so werden die Hoch- und Löbl. Herren Stände sich daran zu kehren / oder dadurch irre machen zu lassen um so weniger Ursache finden / als eine bloß allein zu seiner eigenen Defension abzielende bessere Verfassung nur aus höchst-rühmlichst und nöthiger Fürsichtigkeit beschiehet / und zu keines Menschen Beleidigung gereichet. Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät lassen dagegen die Hoch- und Löbliche Stände dieses Ober-Rheinischen Crayßes versichern / daß gleichwie dieselbe Welt-kündiger massen bißhero nichts unterlassen / so zu Erhaltung des nach so grossen Blutvergiessen wiederhergestellten Friedens- und Ruhestands in Europa / und zumahlen in dem Heil. Römischen Reich auch mit Hintansetzung Dero eigenen Rechten ändern können / als höchst Dieselbe auch zu Verhütung deren Landes

ver-

verderblichen Kriegs-Troublen alle zu gütlicher Beylegung deren entstandenen Mißhelligkeiten billige Vorschläge Reichs-kündiger massen annoch mit anzugehen gemeint seyen; Es ist auch annebenst mehr allerhöchst-erwehnt Seiner Kayserlichen Majest. nicht unbekannt / wie daß dieses Löbl. Crayßes Unterthanen wegen des vorhin ausgestandenen schwehren Kriegs-Lastes und gantz verfallenen Commercii auch erlittenen Mißwachses sich mehrentheils eben nicht in all zu guten Stande befinden; Alldieweilen es aber bey unvermuthet erfolgenden Feindlichen Angriffs und Uberfall um die Conservation des allgemeinen Ruhestands der Teutschen Freyheit / des Vatterlandes Wohlfahrt und eines jeglichen Standes Land und Leuthe zu thun ist / welche bey sich ergebender Uberziehung in kurtzer Zeit ein unbeschreiblich-mehrers zu contribuiren und zu leiden haben würden / als eine dermahlig mehrere Crayses-Verfassung nicht erfordert / mithin die nothwendige Defensions-Armatur nach denen sub Auspiciis Cæsareis errichteten und mehrmals wiederholten Associations-Schlüssen bey jetzo unstreitig existirenden Casu Fœderis auf nicht weniger als 3. Simpla ohne einigen Aufschub zu setzen seyn wird. So zweiffeln Ihro Kayserliche Majestät keineswegs / Sie werden zu Errichtung dieses Ihnen selbst so heylsamen Endzwecks das äusserste zu thun und bey-

beyzutragen nicht ermanglen. Und gleichwie ich mich im übrigen auf den Vortrag des Löbl. Crayßes-Directorii lediglich beziehe / so setze diesem nichts hinzu / als die Kayserliche allergnädigste Versicherung / daß Ihre Kayserl. Majestät der Hoch- und Löbl. Stände hier anwesenden Hoch-ansehnlichen Räthen Bottschafften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Annebenst verharre ꝛc. Meinen Hochgeehrtesten Herrn zu allen angenehmen Dienst-Bezeigungen jederzeit gantz willig und geflissen.

Franckfurt den 31. Martii 1727.

J. W. Gr. v. Wurmbrand.

Dictat. Franckfurth den 7. April 1727.

Num. II.

Conclusum des Löbl. Ober-Rheinischen Crayß-Convents zu Franckfurth auf des dahin abgeschickten Kayserl. Gesandtens beschehenen Vortrag.

NAchdemmahlen Hoch- und Löbl. Gesandtschafften dieses Ober-Rheinischen Crayses / auf das von Ihro Kayserlichen Majestät an dieselbe allergnädigst erlassene Schreiben sowohl als die darauf von Dero eigenes anhero geschickten höchst-ansehnlichen Gesandschafft mündlich und schrifftlich beschehene Pro-

Proposition nach der Sachen reiffen Erwegung gefunden / daß allerhöchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät als des Heil. Röm. Reichs höchsten Ober-Haupt von der aus Veranlassung der so in-als ausser dem Reich aller Orthen / biß hieher gemachter ungemeinen grosser Kriegs-Anstaltungen/und des dadurch in einem deren Löbl. associirten Craisen wieder Verhoffen erfolgen mögenden schnellen Uberfalls / aus höchst-preißwürdigster mild-vätterlicher Vorsorge gethane allergnädigste Erinnerung erstens vor allen der allerunterthänigste Danck gebühre / und zweytens nicht allein bey jetzigen gefährlichen Conjuncturen und Weltläufften die selbst eigene Rett-und Sicherstellung / sondern auch die so vielfältig fide publica reiterirte Associations-Recessus eine allschon Anno 1681. in solchen Fällen / unter gewissen Bedingnüssen vom gantzen Reich beliebte Armatur, contra quoscunque aggressores auf 3. Simpla erfordern thäte. Also wäre des Kayserl. Herrn Abgesandtens würcklich Geheimbden Raths und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten Herrn Grafens von Wurmbrand Excell. mittelst dieses gebührend zu hinterbringen / daß man Ihro Kayserlichen Majestät vor dieses am mehresten exponirten Ober-Rheinischen Crayßes nöthige Conservation und Wohlfarth zu desselben angehörender Fürsten und Ständen immerwährenden allerunter-

thä-

thänigsten Verbindlichkeit mit unsterblichen Nachruhm beständig tragende gantz besondere Sorge / und dabey versicherte Assistenz, die allergehorsamste **Dancksagung** hiemit abgestattet / und zu Dero allerhöchsten Gnaden-Hulden sich in tieffster Submission empfohlen haben wolten / und gleichwie jetzt-besagter **Ober-Rheinischer Crayß** auch (zumahlen nach dem von der höchst-ansehnlichen **Kayserl. Gesandschafft** selbst beschehenen **Vortrag** / daß es nehmlich zu keiner Offension und Provocirung / sondern der **associirten fünff Crayßen alleiniger Wehr- und Schützung gegen allen etwaig-würcklich-feindlichen Uberfall und Angriff ziele** / alles mithin wie vorher in terminis fœderis mere defensivi verbleiben / resolviret) nach dem Löblichen Vorgang bey der mit confœderirten vortrefflichen **Chur-Rheinisch- und Oesterreichischen Crayßen** seine ohne das schon auf 1½. Simplis stehende Militar-Verfassung gegen den 15. Junii mit ½ und 4. Aug. mit einen noch andern Simplo, mithin in allen auf Eingangs gedachten 3. Simpla, noch Anleitung und Innhalt der Associations-Verbündnüssen zu obgemeldten Ende nun vermehren / dieser wegen aber sich mit denen jenseits Rhein gelegenen Hoch- und Löbl. Ständen auf gewisse Ziel und Maaß einzuverstehen / so dann bey erster **Versammlung der Associirten Löbl. Crayßen** zu Beförderung des allgemeinen Bestens / und Associations-

mäßi-

mäßigen nöthigen mutuellen Beystand / alles nöthige und ersprießliche verabschliessen zu helffen / allermassen man dann an Seiten mehrgedachten Ober-Rheinischen Crayßes an allen denjenigen / worüber wohl-ernennte in genauster Verbündnüß stehende 5. Crayße nicht nur zum öfftern schon übereingekommen seyn / sondern auch / was selbige bey hienächstiger Zusammenkunfft noch weiters ratione modi für gut und nöthig gefunden werden nichts erwinden noch ermangeln lassen / und dahero auch der Hoffnung leben wolten / allerhöchst-gemeldte Seine Kayserliche Majestät werden solchemnach die von denen vorherigen langwierigen schwehren Kriegen und devastationen sich fast in nichts erholte / noch übergebliebene wenige Ober-Rheinischen Crayßes Land und Leuthe / gegen allen unverhoffentlich feindlichen Anfall und Unterdrückung kräfftig schützen und vertretten: Sie fort bey ihren so theuren Teutschen Reichs-Freyheiten manuteniren zu helffen / allergnädigst geruhen; Schlüßlich wolte man auch mehr wohl-besagter Seiner des Kayserl. Herrn Abgesandtens Excell. vor dero zum Besten dieses Crayßes rühmlichst- und unermüdet erwiesenen Eyffer und Vorschub / auch daß dieselbe Seiner Kayserlichen Majestät dessen jetztmahligen Nothstand / und sonderlich den wegen seiner unglücklichen Situation vor allen andern Crayßen durch geschwinden

feind-

feindlichen Angriff und Invasion zu gewarten habenden völligen Ruins, folgsam die Nothwendigkeit eines dagegen erforderlichen genugsamen und zeitlichen Beystands zu referiren belieben werden/ den schuldigsten Danck abgeleget/ dero vornehmen Propension aber sich allerseits bestens empfohlen haben. Resolutum in Conventu Circuli Franckfurth den 7ten April 1727.

Der Fürsten und Ständen des Löbl. Ober-Rheinischen Crayßes/ bey gegenwärtigen allgemeiner Versammlung anwesende Räthe-Botschaffter und Gesandte.

Dictat. Franckfurt den 7. April 1724.

Num. III.

Schreiben an Ihro Kayserliche Majest. von dem zu Franckfurt veresammleten Creyß-Convent abgelassen.

Allerdurchleuchtigster rc.

WAs Euer Kayserliche Majestät durch Dero würcklich geheimbden Rath/ nun Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten Herrn Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrandt/dem dahier annoch versamleten Ober-Rheinischen Craiß-Convent eröffnen zu lassen/

en/ allergnädigst gut befunden/ solches hat allerhöchst Deroselben unterm 11. Febr. dieses lauffenden Jahrs erlassene Schreiben so wohl / als wohlgedachten Herrn Grafens mündlich und schrifftliche Proposition, die wir mit tieffesten Respect an- und eingenommen / in mehrern zu erkennen gegeben. Gleichwie nun Euer Kayserliche Majestät vor Dero höchst-preißwürdige Reichs Vätterliche Vor- und Obsorge / womit allerhöchst dieselbe das Beste / die Wohlfarth und Sicherheit dieses vorliegenden Reichs-Creises bey gegenwärtigen gefährlichen Welt-Läufften sich allermildest zu Gemüthe gehen lassen / auch nicht vor das in unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen Obere und Committenten gesetztes allergnädigstes Vertrauen / den allerunterthänigsten / höchst schuldigst- und devotesten Danck in submissester Veneration hiemit abstatten. Als haben unserer allergehorsamsten Obliegenheit und Schuldigkeit nach auch nicht ermangelt / die Trifftig- und Erheblichkeit der in Vortrag gebrachten Materie und stattlichen Motiven in reiffe Deliberation zu nehmen / mithin / ob schon der unvermögende Zustand der Craiß-Land und Leuthen sonder weitläufftiges Anführen / eine gantz und zu viel kundtbare Sache ist / nach also anscheinender und über alles angehender Gefahr dahin den Schluß gefast / die biß daherige Friedens-Verfassung von 1½. auf 3. Simpla, nach An-

laß der des bereits im Jahr 1681. unter gewisser Bedingnussen zum Reichs-Schluß gediehenen Gutachtens auch in Conformität und Folge / der errichtet-und mehrmahls bestättigter Associations - Recessen / zu allen Fals nöthigen Rettungen und Defension Kayserl. Majestät ob der von wohlermeldten Herrn geheimen Reichs - Hoff - Raths Vice-Præsidenten darunter ertheilten schrifftlichen Erklärung und von selbiger abstattender Relation solches alles umständlicher allergnädigst zu vernehmen geruhen mögen / und gleich wie wir uns demnach die allerunterthänigste Hoffnung machen / Euer Kayserl. Majestät eine so aufmercksame Attention auf Dero Reichs-Vätterliche Anmahnung und der darauf gefaste Entschluß zu allergnädigsten Gefallen gereichen ; Also leben hingegen wir der allerunterthänigsten Zuversicht / allerhöchst dieselbe werden unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen / Obere und Committenten / samt ihren Landen und Unterthanen in Dero allerhöchsten Schutz und Beschirmung gegen alle unverhoffende Uberfälle und Gewalt stets hin geniessen lassen ; zu Kayserl. Gnaden und Hulden uns allerunterthänigst empfehlend und in allertieffster Erniedrigung verbleibend. Franckfurth den Aprilis 1727.

Num.

Num. IV.

Kayserl. Credentiales vor dem Kayserlichen General Graffen von Wallis, an die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Craises d. d. Wien den 22. Martii 1727.

Carl VI. rc.

Hochwürdigster und Durchleuchtigster Liebe Vettern und Chur-Fürsten! Ew. Lbd. Lbd. ist aus ünsern an sie erlassenen Requisitional-Schreiben vorhin bekannt, aus was Ursachen wir unsere Kriegs-Völcker gegen den Mittlern und Untern Rhein anziehen zu lassen bemüssiget worden; Nachdeme nun durch die in- und ausserhalb des Reichs bißhero gemachte Kriegs-Anstalten das wertheste Vatterland gestöhret, mithin die gemeine Ruhe des Reichs übern Hauffen gewörffen werden dörffte, und wir dahero aus Reichs Vätterlicher Vörsorge und Meinung den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern Feld-Marschall Lieutenant und Reichs-Lieben getreuen Frantz Paul Grafen von Wallis gnädigst aufgetragen, mit Unsern an den Mittlern und Untern Rhein abgeschickten Krieges-Völckern allen besorglichen Friedens-Stöhrern zu des Heil. Röm. Reichs Wohlstand nöthigen Falls nach Möglichkeit zu begegnen; Als ersuchen wir Ew. Lbd. Freund-Vätterlich und gnädiglich, Sie

Sie wollen vorbenannten Unsern commendi-renden Generalen mit unterhabenden Völckern an- und aufzunehmen/ oder zum Theil/ nachdeme es die Gefahr oder die Noth erfordern wird/ nicht nur einen unschadhafften Durchzug und Aufenthalt durch und in ihren Landen zu verstatten/ sondern ihnen auch mit denen Lebens-Mitteln für Menschen und Viehe um die Reichs-Satzungs Etappen-mäßige baare Bezahlung behülfflich seyn / und sonsten zu deren Zug allen guten Willen durch ihre Unterthanen erweisen zu lassen. Herentgegen ist unser Commandirender General von uns ernstlich angewiesen/ um alle Excessen und Beschwehrden zu verhüten. Ew. Lbd. Lbd. werden durch Dero anhoffende Willfährigkeit Uns und dem gemeinen Reichs-Wesen den rühmlichen Dienst erweisen/ welchen die jetzt gefährliche Läufften und die von frembden Mächten und etwa andern das wertheste Teutsche Vatterland gerichtete böse Absichten / so wohl von Ew. Lbd. Lbd. als von einem jeden andern rechtschaffenen Patrioten erheischen thun. Wir versehen uns dessen unzweiffentlich/ und verbleiben Ew. Lbd. Lbd. mit rc. rc. Wien den 27. Martii 1727.

Ew. Lbd. Lbd.

Carl.

Fr. von Glandorff.

Dictat.

Dictat. Franckfurth den 8. April 1727.

Num. V.

Pro Memoria, so an des Kayserlichen Herrn Abgesandtens Excell. von denen / bey dem Löblichen Ober-Rheinischen Creiß-Convent deputirten Gesandten wegen der bey dem March der Kayserlichen Trouppen vorgegangen Desordres und Excesse übergeben.

Des Kayserlichen Herrn Abgesandten Excell. sollen des Ober-Rheinischen Creises Directorial und deputirte Gesandte das schon vorhin à Directorio beschehen geziemendes Ansuchen nochmahlen von wegen des gesammten Ober-Rheinischen Craiß-Convents hierdurch wiederholen / und nicht verhalten / was massen aus denen durch die disseitige March-Commissarien erstattete verschiedene Berichte zu grosser Disconsolation Fürsten und Stände zu vernehmen gewesen / daß die durch den Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath von termino à quo ad quem der geraden Linie nach verfertigte March-Route nicht nur ausser aller Acht gelassen / die Trouppen durch unnöthige Detours auf alleinige bey deren Commendanten vorgekommene intercessirte Particular-Projecten mit Veranlassung allerley Contra-Marches von gedachten geraden Weg abgeführet /

sondern auch dabey noch solche schlechte Ordres gehalten werden/ daß mans weiter also continuiren und deme kein Einhalt gemacht werden solte / der arme Land-Mann zumahlen bey jetziger Zeit/ da aller Vorrath von Fütterung aufgezehrt/ ruiniret / und zu bevorsehender Augmentation der Militar-Verfassung gantz inutil gemacht würde. Wie dann solcher Ursachen und Begebenheiten halber die hiesige Escadrons, welche ins Hertz des Fuldischen gerucket seyn / wieder gegen Maynz / haben zuruck marchiren müssen. Und wie nun diesen Trouppen noch mehrere folgen/mithin dergleichen Um-March und viel andere / denen vorherigen gleiche Excesse bevorstehen; also wird zu der allhier gegenwärtigen höchstansehnlichen Kayserlichen Gesandtschafft von wegen Fürsten und Ständen dieses Ober-Rheinischen Craises / das veste Vertrauen gesetzet / dieselbe ihres hochvermögenden Orts ob moræ periculum durch schleunigste hinreichige Mittel und Wege dahin beförderlich zu seyn / belieben werden / damit solcherley ungewöhnliche und ausser Route gehende Marches, mit allen andern Disordres und Pressuren der armen Unterthanen fördersamst eingestellt / und diese hingegen durch eine exacte Manns-Zucht ehebaldigst consolirt / sie dadurch so fort nicht jetzt so gleich in ipso limine ausser allen Vermögen und Stand so wohl zu allerunterthänigsten Diensten Ihrer Kayserlichen Mayjestät

und

und des Reichs / als ihrer Landes-Herrschafft gesetzet werden mögen. Franckfurth den 7. April 1727.

CAP. XVII.

Von des Löblichen Fränckischen Crayses zu dessen Conservation- und Securitäts-Beybehaltung concertirten Veranstaltungen.

Num. I.

Proponenda zu der auf den 4ten Martii 1727. bevorstehender allgemein-Fränckischen Crayß-Versammlung.

1.

Wird darzulegen seyn / was seit der bereits zu Ende Julii des letzt zuruckgelegten Jahrs auseinander gegangener Craiß-Versammlung hiemit so wohl bey dem Hochfürstlichen Craiß-Ausschreib-Amt / für Materien vorgekommen / als auch / was bey dem in letztverwichenen Monath Januario zu Erlang fürgewesenen Engern Craiß-Convent verhandelt und abgeordnet / auch eventualiter zum Schluß gediehen ist; Und da

2. Die

2.

Die bißanhero fürgewaltete Conjuncturen je länger / je mißlicher zu werden beginnen / mithin allerdings fordern und haben wollen / daß von allgemeinen Craiß wegen / auf das sorgfältigste darauf die Attention gemacht / und ein wachsames Auge geworffen / einfolglich zu seiner eigenen Wohlfahrt / Sicherheit / und Nutzen auf guter Hut gestanden werden möchte / zu dem Ende auch der von Kayserl. Majest. accreditirte Abgesandte und Reichs-Hoff-Raths Vice-Præsident Herr Graf von Wurmbrandt in denen Fränckischen Landen würcklich befindlich und verschiedenen Herren Craiß-Ständen seinen auf die Association gegründeten Vortrag bereits gethan habe / und noch thun wird; Also stehet anforderist zu deliberiren / was so wol über ein- als das andere für heilsame Consilia zu fassen; Ingleichen weilen

3.

In denen zwischen denen Associirten Löblichen Craisen Anfangs zu Franckfurth / nachgehends aber zu Heilbronn errichteten Recessen de Anno 1714. gar deutlich versehen / und gegeneinander stipuliret worden ist / daß bey denen selbigermahlen / eingetrettenen Friedens-Zeiten / und so lang diese für währen dörfften / loco perpetui militis zu seiner selbst eigenen Sicherheit ein- und ein halbes Simplum in dem bey damahls zuruckgelegten Krieg

von Reichs wegen resolvirten / und zu stellen gehabten Triplo der 120000. Combattanten so wohl an Cavallerie als Infanterie beständig auf den Beinen gehalten werden solle / auch darüber zu dessen Festhaltung nach der Hand besondere verbindliche Creiß-Conclusa erfolget / auch dahin gerichtet worden seynd / daß inclusivè der prima Plama jede Compagnie von denen beybehaltenen 5. Craiß-Regimentern / und zwar was die Cavallerie betrifft in 50. bey der Infanterie aber 100. muster-mässigen Trouppen / so wohl an Mannschafft als Pferdten bestehen solle; Also wird durchgehends von jedem Herrn Constatu vermittelst der in forma probante & sub fide publica zu produciren stehender Specification, und zwar mit Benahmsung des Regiments und Compagnie, worunter jedes Contingent des Craises innerliche Matricular-Repartition nach gehörig / auch Inserirung des Vor- und Zunehmens jedes Soldatens / ob dieser in allen nachkommen / und die Associations- und die Craiß-Schluß-mäßige Folge geleistet worden / mithin an Leuten und Rossen alles dermassen / daß es auch die Musterung passiren zu können / vermöge / in würcklichen Stand seye / bey der allgemeinen Craiß-Zusammenkunfft so gleich zum Voraus sich zu legitimiren seye. So fort

4.

Da und bevorab es ohnehin verschiedener

Bewegungs-Ursachen halber bey dem letzt fürgewesenen allgemeinen Craiß-Convent die Meynung gehabt/ eine neue Zusammenstellung / obbemeldter 5. Craiß-Regimenter / und zwar ad normam des dorthin neuerlich errichteten Conventional-Fusses zu machen / dieses ohne Zeit Verlust zu bewürcken/ darauf aber

5.

Nach an Handgebung der zu wiederholtenmahlen emanirten Craiß-Conclusorum wieder Befund der von dem Cassir-Amt abzuforderen stehende Restanten-Listen an Tag legen wird / gegen diejenige / so darinn dermalen und etwan immer noch mit einigen Retardaten so wohl an Capital als Interesse annotirt zu befinden und anzutreffen seyn werden / indistincte zu verfahren / auch weiters und unumgänglich

6.

Zu berathschlagen seye / wie viel Römer-Monathe zum unentbehrlichen Cassa-Verlag für das lauffende Jahr / als auch zum Abstoß der dem Löbl. Craiß dato noch zu verzinsen liegender Capitalien etwan erfordert / und / in was für Terminen zum Cassir-Amt die darnach betragende Gelder ohnfehlbarlich einzusenden seyn möchten? Und gleichwie ausser all obigen die unumgängliche Nothdurfft erheischen will / daß / indeme

7. Wei

7.

Weder die an dem Gräfl. Limburgischen Matricular-Anschlag dato noch abgängige neun Matricular-Gülden biß anhero ersetzet / weder

8.

Die ehemahls aus Kayserl. allergnädigster Verordnung der Römhildischen Besatzung halber aufgewendete dem Craiß-Cassir-Amt darauf zugerechnete / und nach Ausweiß der Retroactorum auf ein nahmhafftes sich belauffende Unkosten dahin wiederum erstattet / noch

9.

Die Creyß-Etappen-Prætensionen bey der Kayserl. Hoff-Kriegs-Cammer zu Wien und dem daselbstigen General-Kriegs-Commissariat zu einer gewiehrigen Endschafft gebracht worden: Also entstehet die Frage: was nicht nur hierüber / sondern auch

10.

In der zwischen Henneberg-Schleußingen und Fulda in Controvers waltenden Matricular-Concurrenz wegen des Amts Fischberg für fernerweite Consilia zu fassen / auch

11.

Was in Conformität der bey letzt allgemeinen Crayß-Versammlung in re monetoria so heilsam emanirten Verordnung / damit darüber durchgehends & indispensabiliter, und zwar besser / als bißanhero in der That wahr-

wahrgenommen und verspüret worden ist / gehalten werde / ferners etwan zu verhängen; so fort und letzlich

12.

Ob nicht nöthig seye / und angesehen werden möchte / ad Exemplum ein- und des andern Reichs-Craises die ehemals herausgegebene / und zur völligen Ausrottung des Zigeuner und andern Land-verderblichen Gesindes gerichtete Fränckische Craiß-Pœnal-Verordnung noch mehrers in gewissen Passibus zu verschärffen / mithin dadurch die Bewürcknng des pro publico hegenden guten Absehens desto ehender herzustellen.

Num. II.

Extractus Protocolli Circularis Franconici, sessione nona, Veneris 21. Martii 1727.

Directorium proponirte.

MAn wäre zwar willens gewesen / nach nunmehro erfolgten Concluso ad deliberandum Imum mit denen Consultationibus ea ordine zu verbleiben / mithin das in ordine betreffende Deliberandum 2. & 3um bey heutiger Session in die Directorial-Proposition und Umfrage zu bringen / zu welchem Ende dann auch zurück erinnerlich / massen noch die zwischen denen 5. Löblich Associirten Craisen Chur-Rhein / Oesterreich / Francken / Schwa-

Schwaben und Ober = Rhein Anno 1714. zu Franckfurth und Heilbrunn errichtete erstere Recessus in pleno vorgelesen worden wäre. Nachdeme aber aus denen Zeitüber eingeloffenen Nachrichten nunmehro wahrscheinlich / und so viel abzunehmen ist / daß die bißhero fürgewalte mißliche Conjuncturen je länger je mehr gefährlicher zu werden / und näher zu einen Krieg / als Beybehaltung des Friedens zu incliniren beginnen / mithin allerdings erfordern / und gehabt haben wollen / bey solchen Aspecten auf seiner eigenen Huth wohl zu stehen / und dahin fürnemlich bedacht zu seyn / damit man im Löblichen Craiß nicht etwan gar gähling und zwar aus Abgang zulänglicher Defensions - Mitteln / und dazu zu machen stehender Anstalten überfallen / so fort grosse und unerschwingliche Contributiones zu geben / und alles Ungemach über sich ergehen zu lassen / benöthiget werden möchte / dabey aber jederman unverborgen ist / was dem gesamten Römischen Reich / sonderbar dem Löbl. Fränckischen als vorliegenden Craiße an Beybehaltung der Vestung Philippsburg nicht nur gelegen / sondern was so wohl von Kayserl. Majestät selbsten / als auch des jetzmahligen Gouverneurs in besagter Reichs-Vestung Herrn Fürsten von Oettingen Hochfürstl. Durchl. an das Hochfürstliche Fränckische Craiß-Amt / und an gegenwärtig allgemeiner Craiß = Versammlung wegen

Her=

Herbeyschaffung mehrern Werck Vorraths und Mannschafft nach Ausweiß Dictati vom 11. 12. und 13. elabentis respective allergnädigst und wohlmeynend gesonnen und erlassen worden seye; Als befindet man ex parte Directorii bey so bewandten Umständen sich bemüssiget/ vor allen andern vorhandenen Materiis jetzt angeregten Philipsburgischen Versorgungs-Punct, in ordentliche Proposition und Umfrage zu thun und zu stellen / nicht zweifflend / Sie Hohe Fürsten und Stände des Löblichen Creises werden bereits solche Instructiones hierüber mitgetheilet haben / wie es das jetzmahlige Systema und mißhellige Welt-Lauff nothdürfftig erheischet / und man dadurch denen sich ebenfalls ereignen dörffenden Invasionen behörig begegnen zu können / in Defensions-Stand sich befinden / und darauf / um so mehr eine Zuverlässigkeit machen möge / als wiedrigens nicht unbillig zu befahren / daß weilen doch an der Zeit alles gelegen / und es dermahlen hauptsächlich darauf ankömmt / wann selbige einmahl verstrichen seyn wird / alsdann alle andere Rettungs-Mittel zu spåth und der unwiederbringliche Schade schon vorhanden seyn dörffte.

CAP.

CAP. XVIII.

Was bey dem allgemeinen Löblichen Schwäbischen Craiß-Convent zu Ulm der nöthigen Craiß- und Defensions-Verfassung halber verhandelt und geschlossen worden.

Num. I.

Deliberanda zu dem auf den 22. April 1727. zu Ulm bevorstehenden allgemeinen Schwäbischen Craiß-Convent.

1.

WAs bey gegenwärtig zweiffelhafften Conjuncturen und Veranlassung der von Chur-Mayntz communicirten Præponendorum auf dem bevorstehenden Associations-Convent für heilsame Consilia abzufassen?

2.

Wohin denen übrigen associirten Löblichen Craisen wegen des Krafft ertheilter Associations-Recess Anno 1714. in Friedens-Zeiten zu selbst eigener Sicherheit beyzubehalten / resolvirten Associations-Verfassungs-Quanti disseits die zuverläßige Anzeige zu thun?

3.

Wie und wenn die schon im verwichenen Jahr

Jahr vorgewesste/ aus vorgekommenen Ursachen aber wieder eingestellte Musterung dieses Löblichen Craises Trouppen zu Fuß und Pferde nunmehr zu bewerckstelligen.

4.

Was so wohl wegen des in verwichenen Jahr von diesem Löblichen Craiß zu Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten und Nutzen veranstalteten aus Unzulässigkeit der Mittel aber noch nicht zur Perfection gediehenen Rhein-Baues bey der Vestung Kehl/ als auch

5.

Wegen verlangter Vermehrung der darinn liegen habender Craiß-Trouppen und

6.

Deren fernere Verpflegung/ wie auch

7.

Wegen benöthigten Brennholtzes zu beobachten?

8.

Wie die übrigen Nothdurfften dieses Craises ferner behörig zu besorgen.

9.

Welcher Gestalt in der Rechbergischen und Jllerraichheimischen Collectations-Sache noch erst neulich wiederum untern 14. Jan. a. c. erfolgten wiederigen Reichs-Hoff-Raths-Concluso des Löbl. Craises Befugnüsse ferner Rechts beständig zu vertheidigen und zu behaupten?

10. Wie

10.

Wie das so beschwehrliche March-Wesen in bessere Ordnung/ und mit wenigerer Belästigung der Unterthanen zu führen.

11.

Auf was Arth und Weise dieses Löblichen Craises nahmhaffte Forderungen an die Kayserl. Hoff-Cammer und an den Löblichen Fränckischen Craiß mit mehrerm Nachdruck und Effect als bißhero zu betreiben.

12.

Weilen die bey den lezteren Craiß-Convent zu Memmingen resolvirte Ablösung des Holländischen Capitulats, in dessen zum Stande gebracht worden; So werden nun nebst einem davon Statibus zu ertheilenden vollkommenen Bericht nach einige neben Puncten dabey in Aufrichtigkeit zu stellen seyn

Dictatum Ulm den 28. April 1727.

Num. II.

Propositio so des Kayserlichen Abgesandtens Freyherrn von Kirchners Excell. bey dem Löblich-Schwäbischen Crayß-Convent zu Ulm wegen der zu vollziehenden Crayß-Verfassung abgeleget.

Jhro Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr entbiethen dero

Hoch-löblich und Löbl. Ständen des Schwäbischen Crayßes versammleten Hochansehnlichen Räthen / Bottschafften und Gesandten Dero Kayserliche Gnade / und alles Gute! Und haben anbey allergnädigst anbefohlen / bey denenselben über die schon ohne Zweiffel ex natorietate publicica vorhin habende Nachricht zu nochmahliger Erinnerung zu bringen / wie viel schwer- und grosse Verweiterungen und Gefährlichkeiten Deroselben und dem gantzen Reich anfangs durch allerhand höchst-bedenckliche Bündnüsse zubereitet worden / anjetzo aber durch die hin- und wider auf den Gräntzen des Reichs zu ersehen stehende ungemeine grosse Kriegs-Zurüstungen / schon würcklich über den Haupt schweben. Gleichwie nun bey dergleichen Vorfallenheiten die natürliche Absicht und Vorsorge sowohl vor die Conservation des Reichs Haupt und Gliedern / als auch eines jeden getreuen Standes ins besondere erfordert / bey Zeiten auf nöthige Rettungs-Mittel zu dencken / und sich gegen allerhand besorgliche Uberfälle in einen zulänglichen Wehrstand zu setzen; Als haben allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät Dero allerhöchsten Amt und gewöhnlichen unermüdeten Reichs-Vätterlichen Sorgfalt gemäß zu seyn erachtet / die sämtliche Hoch- und Löbliche Stände dieses Schwäbischen Crayßes deßen wohlmeynend zu erinnern / und dahin antragen zu lassen /

lassen / damit die auf den Beinen habende Crayß-Miliz ohne einigen Zeit-Verlust wenigstens auf 3. Simpla möge erhöhet / und in einen completen Stand gesetzet werden / dessen sich Ihro Kayserliche Majestät um so zuverlässlicher versehen / als es in einem solchen Begehren bestehet / welches in denen vormahls sub Auspiciis Cæsareis errichteten Associations-Recessibus ohne diß seine unzweiffelbare Richtigkeit hat / und ratione dessen sie festiglich persuadirt seyn / daß solches von niemand bey dem die Conservation der gegenwärtigen Reichs-Verfassung samt der davon abhangenden Teutschen Freyheiten / und eines jeden Ruhe und Sicherheit nach etwas gelte / in Zweiffel gezogen werden können. Zwar wissen Ihro Kayserliche Majestät wohl / und wird auch vielleicht der Löblichen Crayß-Versammlung selbst nicht unbekannt seyn / daß diese vorhabende Defensions-Verfassung bey einigen exteris höchst ungern gesehen / und dawider eines und das andere / in specie aber dieses ausgestreuet werden wollen / was gestalt dasjenige / woraus die dermahlen vorschwebende Differenz vermeyntlich herrühren solle / das sogenannte Corpus Germanicum nicht angehen würde / das Reich auch vor sich nicht die allergeringste Sorg von einem Krieg zu machen habe / eher aber / wo man sich in eine unnöthige Armatur setzen wolte / dieselbe geflissentlich auf den Hals ziehen werde.

Es sind aber diese und mehr andere Erfindungen nichts neues/ sondern schon in vorigen Kriegen (bey nahe mit eben diesen Worten) hin und wieder zu insinuiren gesucht/ von allen Patriotisch-gesinnten Teutschen aber cordate verworffen worden. Wie dann auch/ so viel die causam belli betrifft/ Ihro Röm. Kayserliche Majestät weder als Kayser noch als Ertz-Hertzog von Oesterreich die geringste wahrhaffte Ursach zu ersinnen wissen/ wodurch Sie Ihrer Seits jemanden/ wer der auch seyn mag/ zu einem Krieg gegen Sie sollen Anlaß gegeben haben/ noch weniger aber erachten können/ was etwa hiernechst auf den annoch unverhofften Fall einer Kriegs-Zunöthigung, auf der andern Seite pro Prætextu werde hervor gesucht werden. Gesetzt aber es würde hierzu bey dem ersten Angriff zu besserer Bedeckung ein- und anderer verborgener Absichten eine solche Sache genommen/ oder vielmehr vom Zaun gebrochen/ die das Durchlauchtigste Ertz-Hauß specialiter angehen thäte/ so weiß doch ein jeder/ dem der Zustand seines Vatterlandes bekannt ist/ daß niemahls keine fatalere Irrung oder Separation vor das Reich errichtet oder gestifftet werden könne/ als die da zwischen Haupt und Gliedern/ und zu allen Zeiten denenjenigen/ die sich dazu haben einleiten lassen/ zum äussersten Verderben und Untergang gereichet hat. Was aber die auf der andern Seite so

enixe

enixe sincerirte Beybehaltung des Friedens anbelanget / so wird nichts leichters fallen / als diesen Zweck zu erhalten / falls es anders ernstlich gemeynet ist / weil Ihro Kayserl. Majestät schon offt und vielmal haben declariren lassen / und noch de facto declariren / daß Ihnen im geringsten nichts mit Krieg gedienet / noch weniger aber jemahln im Sinn gekommen seye / getreue Stände des Reichs anders / als in Terminis Defensivis in etwas dergleichen zu verflechten / sondern daß vielmehr allerhöchst Dieselbe jederzeit des beständigen Vorhabens gewesen / und noch sind / mit jedermann in Frieden zu leben / und Vorschlägen / die mit Vernunfft und Billigkeit zu dessen Beybehaltungen an Sie gebracht werden können / willigst Gehör zu geben / solten aber diese Friedens-Versicherungen / wie es fast das Ansehen haben will / nicht mit Ernst gemeynet / sondern vielmehr dahin abgezielet seyn / die hertzhaffte Teutsche Nation dadurch sicher zu machen / und von denen so hochnöthigen Defensions-Anstalten abzuziehen / so würde solches vielmehr pro Argumento in Contrarium dienen / und überall von der Prudenz von einem so erleuchteten Consessu nimmermehr zu vermuthen seyn / daß sie sich durch dergleichen so gefährliche Blandimente werden einschläffern und in ihren vigeureusen Entschliessen irre machen lassen.

Belangend die Beysorge / es möchten Frem-

 de durch

de durch diese wenige Armatur irritirt werden/ so hält man dieselbe samt und sonders viel zu erleuchtet dazu / daß Sie wieder alles Völcker-Recht jemand um deßwillen Krieg machen solten / weil Er in dem Seinigen dasjenige gethan / was zu seiner Defension gegen plötzliche Uberfälle vonnöthen gewesen / wie dann auch allenthalben der Teutschen Freyheit und libertati Patriæ zu nicht geringen Vorwurff gereichen würde / wann sie dasjenige / was Ihnen in dem Reich erlaubt und eines von Ihren grösten Præcipuis ist / aus einer frembden Furcht nicht mehr zu thun / und unternehmen dörfften.

Die Unkosten aber betreffend / die etwan zu dieser Verfassung vonnöthen seyn werden; So möchten Ihro Kayserliche Majestät zwar die getreue Stände des Reichs sambt- und sonders lieber verschonet wissen / angesehen Deroselben nicht unbekannt ist / was Sie bereits in vorigen Kriegen schon würcklich gelitten und Sich davon kaum kümmerlich wieder erholet haben. Nachdeme aber die gegenwärtige mißlich- und gefährliche Conjuncturen solche Indispensabilität erfordern / die vorige Zeiten auch genugsam an Tag geleget haben / wie viel unbeschreiblich grosser Schade dem Publico so wohl / als einem jeden Angräntzenden ins besondere durch dergleichen unglückliche Sparsamkeit verursachet worden; Als wird gehoffet / es werde alles / was

etwa

etwa darunter auf eine kurtze Zeit extra ordinem zu viel geschiehet / utilitate Publicâ reichlich compensirt / und wiederum hereingebracht werden. Da übrigens Ihro Kayserliche Majestät Der Hoch- und Löbl. Ständen hier anwesenden Hoch- ansehnlichen Räthen / Bottschafften und Gesandten nochmals mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben / ich aber denenselben samt und sonders zu allen angenehmen Dienst- Bezeigungen jederzeit willig und beflissen verharre / Ulm den 27. Apr. 1727.

Michael Achatius Freyherr von Kirchner.

Dictat. Ulm den 30. April 1727.

Num. III.

Conclusum des Löblich-Schwäbischen Craißes-Convents zu Ulm ad Deliberandum primum de dato den 29sten April 1727.

NAchdeme Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Crayßes so wohl aus eigenem Betracht der gegenwärtig-weit aussehenden und gefährlich- anscheinenden Läufften in Europa, und sonderheitlich der in der Nachbarschafft des Reichs und andern Orthen fortwährenden starcken Kriegs-

Zurüstungen / als auch vornehmlich auf allergnädigste Erinnerung Ihro Römisch-Kayserliche Majestät welche allerhöchst Dieselbe aus unermüdet-tragender Preiß-würdigster Reichs-Vätterlicher Sorgfalt vor die Wohlfarth und Sicherheit des gantzen Reichs und dieses exponirten Crayßes besonders durch Dero an allhiesige Crayß-Versammlung und accreditirten Hoch-ansehnlichen Kayserlichen Geheimbden Rath und Con-Commissarium bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg Herrn Baron von Kirchner Excellenz haben thun lassen / die fürwaltende Nothwendigkeit erkannt / auf seiner Hut zu stehen / und aus kluger Vorsichtigkeit sich gleich andern associirten Reichs-Craysen / in einen zulänglichen Defensions-Stand zu setzen / um sich bey dem Friedens- und Ruhe-Stand zu erhalten / und einander gegen allen unbilligen Gewalt / Associations- und Reichs-Schluß-mäßig zu schützen / so hat man in solchem Absehen nicht allein sich entschlossen auf die von Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mayntz beschehene Invitation zu dem auf den 8. des nechst-instehenden Monaths Maij nach des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth veranlassenden General-Congresses der associirten fünff Löblichen Reichs-Crayße / Chur-Rhein / Oesterreich / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / eine Crayß-Gesandtschafft dahin abzuordnen / höchst-

höchst-gedacht Seine Chur-Fürstliche Gnaden durch ein zuerlassendes Antwort-Schreiben / nebst geziemender Dancks-Erstattung / und mit dem Ansuchen zu erkennen zu geben / daß weil man aber jetzo erst in denen Deliberationen über die communicirten Proponenda begrieffen / und die disseitige Crayß-Gesandtschafft nicht wohl in dem allzunahe stehenden Termino werde eintreffen können / solches nicht ungleich gedeutet / und denen vorsehenden Consultationibus, etwa ein Anstand auf etliche wenige Tage / biß zu derer Anlangung gegeben werden möchte / sondern man hat auch die Schuldig- und Verbindlichkeit aus denen Associations-Recessen vom 31. August. 1711. und 20. Junij 1714. agnosciret / das in Friedens-Zeiten zu erhalten stipulirte Verfassungs-Quantum dieses Crayses / ohne Anstand / jedoch salva possibilitate zu ergäntzen / und die Cavallerie zu remontiren / mithin so wohl die in Anno 1716. durch das 8. Conclusum vom 14. Maji einigen Hoch- und Löblichen Ständen zur Interims-Sublevation mit gewissen Bedingnüssen auf fünff Jahr verwilligte / und durch das siebende Conclusum vom 14ten Maji 1721. weiter continuirte Abnahm einiger Mannschafft zu Fuß / als auch die Anno 1717. durch das sechste Conclusum vom 14. Maji freygestellten Erlassung der Reuter und Dragoner-Pferde der gemeinen / aus Erheischung gegenwärtiger Nothdurfft / wieder

der aufzuheben und die Verfassung auf den Fuß / wie solche gleich nach erhaltenen letzten Baadischen Frieden gestanden / nehmlich aus 5852. Mann zu Fuß und zu Pferd / und eben derselben Reparation wieder herzustellen. Wie aber die mehreste Geist- und Weltliche Fürsten samt denen Herren Reichs-Grafen solches Associations-mäßige Militar-Quantum von anderthalb Simplis bey dermahlig mißlich und gefährlichen Conjuncturen / zur Defensions-Verfassung vor unzulänglich angesehen. Also haben dieselbe vor nöthig erachtet / solche / so schwer es auch immer bey so erschöpfften Kräfften seyn mag / zur Verhütung grössern Ubels und Schadens / bey unvermuthend ausbrechender Vergewaltigung und Uberziehung nach der geäusserten Kayserlichen allergnädigsten Intention, biß auf 3. Simpla zu vermehren / doch daß die quæstio quomodo ? in der Löbl. ordinair Deputation erörtert werden möge / und anbey mit dieser ausdrücklichen Erklährung / daß solche Vermehrung der Defensions-Armatur zu keinem andern / als allein diesem innocenten / dem Concluso sten vom 11. Maj 1714. und im Associations-Recess vom 10. Junii 1714. §. 1. gemessenen Endzweck / angesehen seyn solle / um damit förderst / so lang die gegenwärtig unsichere und gefährliche Läuffte währen / und es erfordern / die eigene Sicherheit und Tranquillitæt in diesem Schwäbischen Crayß zu conserviren und

zu

zu handhaben / dann auch mit andern Löbl. associirten Reichs-Crayßen / in unversehens ausbrechenden Noth - Fall / einander desto ehender die sichere Associations- und Reichs-Schluß auch Executions- Ordnungs-mäßige Hülffe / zu Rett- und Abtreibung alles Ungemachs / leisten zu können / keineswegs aber sich in einiges verfängliches Engagement zu jemandes Offension einzulassen / oder darzu zu declariren. Andere Status hingegen zu mehrern Theils / haben auch die Quæstionem an? Ob und wie weit die Militar- Verfassung dieses Crayßes zu verstärcken nöthig seye / zur Löbl. Ordinair - Deputation und zu vorgängiger mehrerer Uberlegung auch allenfalls die Sache desto sicherer zu applaniren / verwiesen / woselbsten man auch die Chur- Mayntzis. auf dem bevorstehenden Associations-Convent gerichteten Proponenda præparatorie zu tractiren und darüber ein Gutachten ad plenum anzustellen / allerseits für gut befunden hat.

CAP. XIX.

Die bey dem Löbl. Bayrischen Crayß - Convent zu Wasserburg verhandelt- und geschlossene Crayß-Defensions-Anstalten vorstellend.

Num.

Num. I.

Copia Convocation - Schreibens deren ausschreibenden Fürsten des Löblich-Bayrischen Crayßes an Dero sämbtliche Con-Status, zu dem auf den 18. Maj 1727. zu Wasserburg angesetzten Crayß-Convent.

Von Gottes Gnaden

Carl Albrecht in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg.

Und

Franz Antoni, Ertz-Bischoff zu Saltzburg Legat des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Fürst von Harrach.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame und Weise, besonders Liebe.

Uch ist von selbsten wissend / mit was für starcken Kriegs- Rüstungen sich einige des Reichs / inn- und auswärtige Mächten in eine starcke Verfassung gesetzet / und wie gefährlich die jetz-

jetzmahlige Conjuncturen anscheinen wollen. Derentwegen Ihre Kayserliche Majestät aus Reichs-Vätterlicher Obsorge Ursach genommen/durch einige Schickungen an die Reichs-Crayße / auch bey uns die Erinnerung thun lassen / und man auf allenfalls / wenn wieder dieselbe / und das Teutsche Vatterland / würden Thätlichkeiten unternommen / und die Teutsche Ruhe unverschuldet und unnöthiger Dingen zerstöret werden solte / auf guter Huth zu seyn/und an Seiten des Reichs und deren Crayssen sich in eine Gegen-Verfassung / folgsam solchen Stand zu setzen / damit man sich bey einem unverhoffenden des Römischen Reichs Angriff gleichwohlen defendiren könne / und nicht alles auf die späte Zeit/ die etwan durch längere Zu- und Nachsicht gefährlich werden dörffte ankommen lasse. Darumben Ih. Kays. Majest. an uns das gnädigste Gesinnen gestellet/ daß man sich von Bayrischen Crayßes wegen zu einer Verfassung einverstehen und erklähren möchte. Wie nun weiters bekannt / daß die associirte Löbl. Schwäbisch / Fränckisch / Ober- und Chur-Rheinische Crayße zu Berathschlagung der Sache und vorhabenden Verfassung ihre Crayß-Täge bereits ausgeschrieben / und zum Theil würcklich deren Stände sich bey einander finden/das Werck aber von seiner sonderbahren Wichtigkeit ist/auf welcher die Wohlfarth und das gemeine Beste des sämtlich-Bayrischen Crayßes beruhet/ darüber

her man nicht weniger mit gesamter Hand die Nothdurfft wohl und reifflich zu überlegen und zu berathschlagen haben wird / also auch hat uns eine unvermeidentliche Nothdurfft angesehen / hierzu einen allgemeinen Crayß-Convent anzusetzen. Solchem nach wir von obhabenden / Crayß-Ausschreib-Amts wegen an Euch das Begehren und Einladen stellen / Ihr wollet auf Sonntag den 18. Maj einzutreffen / jemand genugsam begwalten / nacher Wasserburg gewiß abordnen / und selben so wohl in der Haupt-Sache selbst / als was der Verfassung und anders halber davon abhanget / mit solcher Instruction versehen / auf daß darinnfalls ein forderlicher und gemeinsamer Schluß möge abgefast / und das nöthige alsobald abgehandelt werden / wie es gegenwärtige gefährliche Zeiten und allerforderst eigener Sicherheit zu erfordern scheinet / und es neben deme weiters in denen beygeschlossenen Deliberandis kürtzlich entworffen ist. Verbleiben Euch dabey mit Gnaden gewogen den 7. April 1727.

Carl Albrecht / Chur-Fürst.

Frantz Antoni Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Num.

Num. II.

Deliberanda zu dem auf Sonntag den 18. May 1727. nacher Wasserburg angesetzten Bayerischen Crayß-Convent.

1. Würde forderist zu überlegen seyn/ wie sich der Bayrische Crayß und dessen Stände bey gegenwärtigen in dem Einladungs-Schreiben mehrers angezogenen Conjuncturen zu des Römischen Reichs und seiner selbst eigenen Defension und Sicherheit vorzustehen / ob sich derselbe nach dem Exempel anderer benachbarten Crayse und Stände in eine zulängliche Verfassung gantz förderlichst wieder zu setzen haben möchte?

2.) Wann es in quæstione an? Dahin vorhergehende beede Puncten einlauffen/ prævia deliberatione seine Richtigkeit hat / so würde hauptsächlich das Quantum auszumachen / und zu determiniren seyn / wie hoch man sich von Seiten dieses Löbl. Crayßes einzulassen / und was vor einen Fuß respectu der Crayß-Verfassung man wieder belieben wolle? Dabey

3.) Zur Nachricht dienet/ daß die associirte 4. Crayße/ Schwaben/ Francken/ Chur- und Ober-Rhein auf 3. Simpla antragen und vorhaben/ den Löbl. Bayrischen Crayß nebst

nebst dem Westphälischen zu solcher Association zu invitiren; Solchem nach

4.) Ferner zu berathschlagen / ob der Bayrische Crayß auf erfolgende Invitation der vorstehenden vieren sich selbigen, dann auch auf was Weiße allenfalls zu associiren haben solle? Darüber

5. Weiter abzuhandeln seyn wird / was von obigen noch dependiret / und dann

6.) Von denen Ständen sowohl sonst zum besten circa modum in ein so andern / als auch in ordine ad associationem zu beobachten seyn möchte.

Dictat. Wasserburg den 20.
Maj 1727. per Chur-
Bayern.

Num. III.

Propositio von Seiten der Chur-Bayrischen Directorial-Gesandtschafft bey dem auf den 18ten Maij 1727. angesetzten Hochlöbl. Bayrischen Crayß-Convent abgelegt / zu Wasserburg den 20. Maji 1727.

Es sind in dem an die sämbtliche Herrn Mit-Stände erlassenen Convocations- und gewöhnliche Crayß-Ausschreiben die Ursachen / warum sowohl Ihre Chur-Fürstl. Durchleucht in Bayern / als auch Seine Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Salzburg von obhabenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen / gegenwärtigen allgemei-

meinen Crayß-Convent zu veranlassen / und anzusetzen / bewogen worden / einiger massen und so viel bekannt / wie nehmlich der Sachen Zustand und Bewandtnüß / worinnen das geliebte Teutsche Vatterland gantz unvermuthet neuerlich verfallen / dergestalt beschaffen / daß Seine Chur-Fürstliche Durchl. in Bayern gäntzlich dafür halten / es werde keiner aus dero gesamten Löbl. Mit-Ständen seyn / der sich nicht selbst in die Sorge gesetzet finde / es möchte der so theuer erworbene / und erst so kürtzlich durch den Baadischen Friedens-Schluß wieder hergestellete Fried-und Ruhe-Stand mehrmal unterbrochen / und zerstöret werden / und es bey bewandten Umständen / und da an Seiten der interessirten hohen Theilen und Potenzien man sich in sehr grosse Armirung gesetzet / eine hohe Zeit und unvermeidentliche Nothdurfft seye / sich ohn einigen Zeit-Verlust in genugsamen Defensions-Stand zu setzen / und alle Weg und Mittel zu ergreiffen / wodurch man sich und das Römische Reich bey der allgemeinen Ruhe und Sicherheit erhalten könne / wo man hierinfalls bey denen benachbarten Crayßen das Exempel vor sich hat / daß selbige zu eigener und des Reichs Defension und Schützung eine Verfassung über sich nehmen / die auch von Seiten des Hochlöblich-Bayrischen Crayßes um so unumgänglicher: Als solcher nicht weniger der Gefahr seiner Zeit unterworffen / folglich / wie

dann dieses gantze Werck auf seine selbst eigene und des Reichs Conservation und Beschützung auch zu keines Theils Offension einzurichten / und das Hauptwerck hievon in denen mit ausgefertigten Deliberandis schon enthalten / also werde es nun an dem seyn / daß man sich von Seiten der gesamten Herren Stände auf eine solche Weise darüber gegen einander vernehme / wie es der Sachen Wichtigkeit und die Wohlfarth des gemeinen Wesens auch die Sicherheit des Hochlöblichen Crayßes erforderet.

Dictat. Wasserburg den 21. May 1727. per Chur-Bayern.

Num. III.

Proposition des Kayserlichen Abgesandtens Grafens von Sinzendorff Excellenz bey dem Bayrischen Crayß-Convent zu Wasserburg.

Die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr, entbieten Dero Hoch- und und Löbl. Ständen dieses Bayrischen Crayßes bey jetziger Crayß-Versammlung gegenwärtigen Hoch-ansehnlichen Räthen Botschafften und Gesandten Ihre Kayserliche Gnade und alles Gutes.

Wei-

MEine Hoch- und Vielgeehrte Herren werden aus dem Einem Hochlöbl. Bayrischen Crayß-Directorio eingehändigten allergnädigsten Kayserlichen Creditiv bereits mit mehrern vernommen haben / aus was für Reichs-Väterlicher Vorsorge Ihre Kayserl. Majestät bewogen worden / bey jetzigen weit-aussehenden gefährlichen Zeiten / da sich alles in- und ausserhalb Reichs zum Krieg rüstet / die Reichs-Crayße zu erinnern / solches nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen / sondern sich bey Zeiten in den Stand zu setzen / der androhenden Gefahr mit Ernst und Nachdruck begegnen / auch die Ehre und Freyheit des Teutschen Reichs vertheydigen zu können ; Und wie dieselbe mir insonderheit allergnädigst aufgetragen / dieses alles dem Hoch- und Löbl. Bayrischen Crayß auf das nachdrücklichste vorzustellen / auch zu Gemüth zu führen / daß es nicht wohl gethan seyn würde / wenn man sich nicht eher / als biß der Nachtbar unterdrücket ist / zur Gegenwehr schicken / und durch sein Stillsitzen / denen / so die Ruhe Teutscher Landen zu stöhren / und das Band der Einigkeit zu trennen / sich vorgesetzet haben / den Muth noch grösser machen wolte / zumahlen genug bekannt ist / daß öffters durch langsame und kaltsinnige Veranstaltungen / ein Theil des Römischen Reichs über den Hauffen geworffen worden / ehe man

den Nothleydenden hat können zu Hülffe kommen.

Es sollen zwar die grösten gegenseitigen Kriegs-Zurüstungen den Nahmen haben / daß sie bloß die Beybehaltung der allgemeinen Ruhe und Friedens zum Ziel hätten / es ist auch an dem / daß ein und andere auswärtige Macht die aus ihren Veranstaltungen nicht unbillig geschöpffte Besorgnüß dem Römischen Reich durch viele wiederholte Friedens-Versicherungen gerne benehmen wollen / wie viel aber auf dergleichen zu bauen / giebt die leidige Erfahrung / und seynd vielmal zu eben der Zeit / da solche und noch mehrere gegeben worden / viele vornehme Reichs-Stådte / ja wohl gantze Provinzien verheeret / andere aber wohl gar unter das Joch frembder Bothmässigkeit gebracht worden ; Woraus leicht abzunehmen / daß dergleichen Friedens-Versprechungen öffters gefährlicher als die grösten Kriegs-Bedrohungen seyn / weil man durch jene nichts anders suchet / als andere einzuschläffern und sicher zu machen / sich aber indessen im Stand zu setzen / die Herschsüchtige Gedancken auszuführen. Diese allerdings höchst-nöthige Vorsichtigkeit sich in gute Verfassung zu stellen / muß ihnen um so vielmehr unbedencklich seyn / als sich von selbsten ergiebet / daß alle diese Vorschläge auf keines Menschen Beleidigung / sondern

dern allein auf die Mitvertheydigung des lieben Vatterlandes gerichtet sind / dann Ihro Kayserliche Majestät billiges und Fried-liebendes Gemüthe ist der gantzen Welt bekannt / wie auch / daß allerhöchst Dieselbe bißhero an sich nichts ermangeln lassen / alles zu thun / was zu gütlicher Beylegung derer entstandenen Mißhelligkeiten und zu Wiederherstellung eines guten Vertrauens dienlich geschienen / sind auch noch jetzo willig und gesinnet / alle billige Vorschläge mit anzugehen / durch welche die allgemeine Ruhe in- und ausserhalb Reichs kan erhalten werden. Es werden zwar die hiezu erforderliche Kosten der Hoch- und Löbl. Ständen und deren Unterthanen etwas schwer und hart fallen / Sie werden aber bedencken / daß es weit leichter und besser seye / in richtiger und proportionirter Ertheilung zu allgemeiner und selbst eigener Sicherheit etwas von dem Ihrigen beyzutragen / als ihr Haab und Gut und die höchst-schätzbare Teutsche Freyheit in Gefahr zu setzen / mithin von selbst erkennen / daß es Ihnen so dienlich als nöthig seye / sich mit denen sub auspiciis Cæsareis schon in Association stehenden Crayßen ergehende Einladung zu associiren / und nach dem rühmlichen Exempel des Ober-Rheinischen und Schwäbischen Crayßes / welche ihr jetziges Contingent auf 3. Simpla gestellet / dahin bedacht zu seyn / daß auch das Quantum des

Hoch- und Löbl. Bayrischen Crayßes wenigstens auf gleichmäßige Proportion möge gesetzet werden. Ihre Kayserliche Majestät halten sich versichert / es werden die Hoch- und Löbl. Stände dieses Bayrischen Crayßes die zu besorgen habende Gefahr / und Ihr eigenes Beste wohl zu Hertzen nehmen / und in Betrachtung / daß der Stände Mithülffe das einige Mittel ist / einem sichern und beständigen Frieden / wozu noch nicht alle Hoffnung verschwunden / zu erhalten / eher ihr äusserstes thun / als zugeben / daß man denen Feinden des Römischen Reichs nicht genugsam wiederstehen solte. Ich beziehe mich übrigens auf den Vortrag des Hochlöblichen Crayß-Directorii, und setze nichts hinzu / als daß Ihro Kayserliche Majestät Dero Hoch- und Löbl. Stände hier gegenwärtigen Hochansehnlichen Räthen / Botschafften und Gesandten / mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen bleiben. Ich aber will mich anbey meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn zu allen angenehmen Dienst-Bezeigungen anerbothen haben.

Wasserburg / den 21. May 1727.

Frantz Wentzel Graf von Sintzendorff.

Num.

Num. IV.

Erklärung des Bayrischen Craiß-Convents, so des Herrn Grafen von Sinzendorffs Excell. zugestellet worden.

NAchdem Ihro Kayserl. Majest. beeden dieses Bayerischen Craises ausschreiben Chur-und Fürsten Churfürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnaden vermittelst eigener Abschickung die dem Heil. Röm. Reich und lieben Vatterland dermahlen obschwebende gefährliche Läufften allergnädigst vorgetragen / und anbey sich in eine zeitliche Verfassung zu setzen / allervorsichtigst ansinnen und erinnern lassen.

Als ist zu gehorsamster Befolgung dieses Kayserl. allergnädigsten Ansinnens von höchstermeldt ausschreibenden Chur- und Fürsten / ein allgemeiner Craiß-Convent in allhiesiger Stadt Wasserburg auf den 18. dieses ablauffenden Monaths bestimmet und anberaumet / auch zu dem Ende dem allerseits erlassenen Convocations-Schreiben / die zu erledigen seyende Deliberations-Puncta angeschlossen / so fort ermeldter Creiß-Tag in Gegenwart der mehrest Hoch- und Löblichen Ständen / Räthen Bothschafften und Gesandten bereits eröffnet worden / dabey allerhöchst gedachte Seiner Römischen Kayserl. Majest. allergnädigst

 beliebt /

beliebt / Ihro Excell. den Hochgebohrnen Dero Reichs-Hof-Rath / Cammerer und Königl. Chur-Böhmischen Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg Herrn Frantz Wenzel / Grafen von Sinzendorff anhero abzusenden / mithin allerhöchst deroselben so wohl gegen das gesamte Reich insgemein / als besonders diesen Bayrischen Craiß besonders zu erkennen gebend-allerhöchste Sorgfalt samt dero allergnädigsten Intention vorstellig zu machen / wie man aus hochersagten Kayserl. Herrn Gesandtens Excell. mit absonderlicher Dexterität und Conduite wohlabgelegten Hoch-verehrenden Proposition des mehrern Innhalts / anbey den überbrachten allerhöchsten Kayserl. Gruß mit allerunterthänigster Submission und Consolation zu vernehmen gehabt. Wie nun allerhöchst vorernannt Ihro Kayserliche Majestät vor das gemeine Wohlwesen des Reichs / und mithin dieses Ihro jederzeit devotesten Craises vor denselben bezeigend-Reichs-Vätterlichen Vorsorge und allergnädigste Propension sonderbahr aber die in besagter vortrefflichen Proposition dem Craiß-Convent zu erbothene Kays. Gnade und allergnädigsten Gruß der obgelegen-allerunterthänigste Danck gebühret / und hiermit in tieffester Ehrerbietung erstattet / auch gegenwärtige Craiß-Versammlung die dermahlen obschwebende mißliche Zeiten / mithin wohlerkannt / eine unumgängliche

Noth /

Noth / auch der natürlichen Anleitung gemäß und Einstimmung zu seyn / daß zu des allgemeinen werthen Vatterlandes mithin auch dieses Craises Sicherheit und Conservation in eine zu keines Menschen Beleidigung angesehene Verfassung gesetzet / einfolglich Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Ansinnen nach Möglichkeit allerunterthänigst deferiret werde; Als hat man nicht unterlassen / zu Bezeugung des Patriotischen Eiffers sogleich die Hand an das Werck zu legen und nach unanimiter resolvirten Quæstione an? den Schluß gefast / sich etwas über 3. Simpla, welches zusammen nach des Bayerischen Craiß-Matricular Fuß / wie vorhin mit Annehmung 3. Fuß-Knechten vor einen Reuter / jedoch mit Beobachtung der von einigen im Hoch- und Löblichen Ständen rechtmässig erhaltenen Moderationen und Einbegriff des Reichs Gottes-Hauses Kaysers heimischen Quanti 3473. Mann zu Fuß ausmachet / hiermit bündig und dergestalten zu erklären / daß dieses verwilligte Quantum, wanns noch nicht in Bereitschafft und beysammen ist / so bald möglich angeworben / und mit allen Requisitis ergäntzet / mithin in dem Standt würcklich seyn solle / auf jeder Erinnerung des Hochlöblichen Craiß-Ausschreib- und Craiß Obersten Amts förderlichst und längst innerhalb 2. Monathen mit aller Zugehör / Rüstung / Cassa, Artillerie, Proviant, Gezelt ꝛc. in ansehnlicher Muster-mässiger

Xy 5 und

und exercirter Mannschafft an End und Ort / wo es die Nothdurfft und Kriegs-Raison erfordert / und deswegen die Ordre mit sich bringen wird / ohne Abgang herzustellen / mit dem aufrichtigen Erbiethen / daß wenn sich die Gefahr wider Verhoffen vermehren solte / dieser Bayerische Craiß nach Anleitung der heilsamen Reichs-Gesetze sich noch mehrers angreiffen / und der gemeinen Hülff und Rettung sich niemahlen entziehen wolle. So viel nun die von Ihrer Kayserlichen Majestät vermöge der wider gemeldten vortrefflichen Gesandschaffts-Vortrag allergnädigst verlangte Vereinigung dieses mit denen übrigen associirten Craisen anbetrifft / da werden allerhöchst dieselbe von selbsten erleuchtet erkennen / daß man wegen noch nicht eingelangter Invitation und Unwissenheit deren Innhalts nicht in dem Stande sey / sich nahmens dieses Craises eines mehrern vernehmen zu lassen / als daß man solche Einladung / wenn sie noch in Zeiten eintreffen solte / allerseits Hoch und Löblichen Principalen Oberen und Committenten ungesaumter gebührend einzusenden nicht ermangeln werde. Ubrigens lebet man von Seiten gegenwärtigen Craiß-Versammlung der tröstlichen Hoffnung / mehr allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät werden diese patriotische / reale und zuverläßige Erklärung zu allergnädigsten Gefallen nehmen / und aller-

gerech-

gerechtest erkennen / daß dieser Creiß wegen dessen Enge gegen andere ein mehrers zu præstiren unvermögend seye. Sonsten contestiret man gegen mehr hochgedachte Kayserl. Herrn Gesandten Excell. hiemit die schuldigst gebührende Hochachtung / wegen dero zu des gemeinen Wesens und mithin dieses Craises besten erzeigten unermüdeten Eiffers und rühmlichsten Sorgfalt / mit der beygefügt angelegentlichsten Bitte / Se. Excell. möchten geruhen / Ihro Kayserl. Majestät Gnad und Protection vor diesen Löblichen Craiß fernérs hin erhalten zu helffen / und dero hochvermögende Officia dahin kräfftigst zu verwenden / damit ersagt dieser anvor schwache Creiß / durch beschehende Redintegration in den Stand gesetzet / vor allen aber des Reichs-GOttes-Haus Kaysersheim so sich von diesem Craiß deme es doch vermöge der Matricul allezeit einverleibet gewesen / und erst Anno 1701. wegen der Præstandorum mit demselben sich dahin verglichen / auch pro Commembro erkennet zu werden gesuchet hat / anjetzo abzusondern trachtet / wieder vor beständig herbey gebracht werden möge / welche verhoffende Wilfährigkeit samtliche Chur-Fürsten und Stände bey allen Gelegenheiten zu erwiedern ohnvergessen seyn werden / deren anwesende Räthe / Bothschafften und Gesandte aber sich zu allem möglichst und ergebensten Gefälligkeiten und Dienst-Bezeugung samt und sonders erbo-

bothen haben wollen. Wasserburg den 26. May 1727.

Der Chur-Fürsten und Ständen, des Löbl. Bayerischen Craises allhier versammlete Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Num. VI.

Copia Notifications-Schreibens des Hochlölichen Bayerischen Craiß-Ausschreib-Amts an dessen Herren Mit-Stände, wegen der von Ihro Kayserl. Majestät an dasselbe eingelangten Verordnung und Verboth wider die Ausführung der Mannschafft und Pferden rc. aus dem Reich. Cum Adjunctis sub Lit. A. & Sig. ⊙.

Von GOttes Gnaden,

Carl Albrecht in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. R. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Landgraf zu Leuchtenberg,

dann

Frantz Antoni Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Fürst von Harrach.

Unsern

UNsern Gruß zuvor / Ehrsam / Weise / besonders Liebe. Ihr habt aus anschlüssigen Copeyen sub Lit. A. & Sig. ⊙. des mehrern zu ersehen / was Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majest. an uns beede als des Bayerischen Craises ausschreibende Fürsten / bey gegenwärtigen gefährlichen Welt-läufften / und wo allen deroselben zukommenden Berichten / auch öffentlichen Zeitungen nach von auswärtigen Mächten so grosse Kriegs-Rüst-und Veranstaltungen gemacht / nicht minder an solche / die zum Krieg taugliche Mannschafft / sammt Munition, Getraide / Meel und Holz in Flössen und Schiffen / ohne jemands Verboth oder Hindernuß erhandelt und hinaus geführet / mithin dardurch das Heil. Röm. Reich in seinem innerlichen Zustand und Kräfften unvermerckter Dingen geschwächt werden solle / sub dato 3. Febr. nechsthin dero Abwarnungs-Willen nebst einem auf die sämmtliche Stände dieses Craises errichteten besondern Kayserl. Patent zu erlassen gerichtet.

Dergleichen Ausfertigung nach Innhalt erst allegirt Kayserl. Schreiben auch in die übrige Reichs-Craise abgeschickt worden. Nun aber wäre vorhin zu glauben / und bißhero im geringsten nicht vorgekommen / daß aus diesen Craiß-Landen folgsamlich auch aus Ew. anvertrauten Stadt einig dergleichen Abwegführung von Auswärtigen gesucht /

weni-

weniger denenselben zugestanden worden; So haben wir beede nichts desto weniger unermangeln sollen / zu schuldigster Folge solch Kayserl. gnädigster Intention und tragend Löblicher Vorsorge / Euch von einem so andern obhabenden Craiß-Ausschreib Ambts halber allenfalls zu künfftiger Beobachtung hiervon ausführliche Communication zu ertheilen / und wir sind euch in Gnaden gewogen. Den 2. Martii 1727.

Carl Albrecht Churfürst.

Frantz Antoni / Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Beylage Lit. A.

Copia Kayserl. Schreibens an die Herren Fürsten des Bayerischen Craises d. d. 3. Febr. 1727. die allergnädigste Mittheilung des in die sämtliche Reichs Creise wider die Ausfuhr der Mannschafft / Pferde und Munition zu publicirenden Patents betreffend. Cum Adjuncto sub Sig. ☉.

DUrchlauchtigster auch Hochwürdiger / Hochgebohrner lieber Vetter / Oheim Chur-Fürst und andächtiger / Ew. Lbd. Lbd. werden ohne vieles Anführen von selbsten genugsam erkennen / wie hoch bey gegenwärtig gefährlichen Welt-Läufften Uns als Römis. Kayser und dem gantzen Heil. Röm. Reich daran gelegen sey /

sey/ daß zu dessen so wohl gemeiner als eines jeden Standes / besondern Schutz und Wohlfarth die innerliche Kräfften und Erhaltungs-Mittel vielmehr geheget / als daß solche von Auswärtigen dem gemeinen Besten entzogen/ zu dessen anscheinenden Gefahr dem lieben Vatterlande Teutscher Nation entwendet und frembden etwan wohl gegen sich selbsten zugeführet werden solten. Nachdeme nun alle Uns zukommende Berichte und die öffentliche Zeitungen fast von nichts anders melden / als daß von auswärtigen benachbarten Mächten grosse Kriegs-Rüst- und Anstaltung/ nicht ohne Gefehrd- und Beunruhigung unserer so wohl/ als des Reichs Landen gemacht/ und hierzu in dessen Gebieth hin- und wieder nicht nur die zum Krieg taugliche Mannschafft und Pferde/sondern auch viel Munition, Getraid/ Meel und Holtz in Flössen und Schiffen ohne jemands Verboth und Hindernuß erhandelt um heraus geführet / mithin das Reich in seinem innerlichen Zustand und Kräfften unvermerckter Dingen geschwächet würde / wo man auch alles dieses selbst / zumahlen bey gegenwärtig mißlich anscheinenden Welt-Sachen / zur Verfassung des gemeinen Reichs-Schutzes und Sicherheit vonnöthen haben dörffte/ mithin solche Unternehmungen von auswärtigen Werbern und Käuffern in denen heilsamen Reichs-Satzungen allerdings verbo-

then

chen und verpönt seynd / als haben wir aus Reichs Vätterlicher Obsorg und von tragenden allerhöchsten Kayserl. Amts wegen gnädigst gut und nöthig befunden/aus obangeführten Ursachen unsere Kayserliche Patenta in alle des Heil. Röm. Reichs-Craiße zu erlassen / wovon wir Ew. Lbd. Lbd. als ausschreibenden Fürsten des Bayerischen Craises / hierbey sub Signo ⊙. eines in Originali zuschicken / mit dem Freund-Vetterlich gnädigst und gnädigen Ersuchen/ und Gesinnen/ solcher in dem Bayerischen Craiß von vorgedachten ihres Amts wegen aller behörigen Orten bald möglichst verkünden zu lassen / dann auch die Absicht zu haben / damit auf solches Geboth und Verboth durchgehends ernstlich gehalten werde. Und gleichwie dieses zu des wehrtesten Teutschen Vatterlandes besten angesehen ist und gereichen wird; Also versehen Uns dessen zu Ew. Lbd. Lbd. und einem jeden Craiß-Mit-Stand unzweiffentlich und verbleiben übrigens deroselben 2c. 2c.

Adjunctum Sign. ⊙.

Kayserliches Patent, wider die frembde Werbungen, Einkauf- und Ausführung der Leut / Pferden / Kriegs-Munition &c. aus dem Reich d. d. Wien den 3. Febr. 1727.

Nota.

Befindet sich bereits in vorhergehenden Theils XIII. Capitel sub Num. V. p. 479. vollkommen einverleibet.

CAP.

CAP. XX.

Was bey dem zu Franckfurt vorgewesten Convent derer Löbl. Associirten Reichs-Craisen proponirt und verhandelt worden.

Num. I.

Proponenda auf dem nacher Franckfurth veranlasten Convent der Associirten Craise.

I.

Nachdeme in den Associations-Recess vom 20. Jan. 1714. §. 1. die Continuation dieses fœderis sub auspiciis Cæsaris auch zu Friedens-Zeiten zu Erhaltung der Ruhe in denen associirten Craiß-Landen und Abwendung aller Gewalt festgestellet / und §. 11. besagten Recesses zu solchem Ende ein halb Simplum an Mannschafft nach der in An. 1681. den 20. August. zu Regenspurg in Comitiis ausgefallenen und zum Reichs-Schluß mit denen darinn exprimirten Reservationen gediehener Reparation dergestalt beliebet worden / daß man wiederum zusammen kommen wolle / reciprocè einander zeigen zu können / wie jeder Craiß sein schuldiges Quantum eingerichtet habe / dieses aber bißhero noch

nicht allerdings hinlänglich geschehen ist/ so wird nach solchem Associations - Schluß nöthig seyn / daß zuförderist jeder derer associirten Craisen in particulari sich mit seinen Ständen mit einer solchen Anzeige seines schuldigen quanti militaris bereit und gefast halte / um hernach bey allgemeiner Versammlung der associirten Craisen eine zuverlässige Anzeige thun zu können.

2. Ob nicht die in bemeldten Recess §. 3. schon beliebte mutuelle Musterung deren allerseits schuldigen Mannschafft-Contingentien/ auch wann und wie vorzunehmen seye?

3. Weilen die nach denen vielfältig Associations-Recessen stipulirte mutuelle Hülff-Leistung / so wohl in communibus auxiliis & consiliis bestehen solle / und die Consilia hauptsächlich nach einer guten Correspondenz zu reguliren / wie solche Correspondenz unter denen associirten Craisen fruchtbar einzurichten.

4. Ob wegen würcklich zu leistender mutueller Hülff/ und was davon dependiret / und besonders in denen associirten Recessen de An. 1697. 1711. so respective zu Franckfurth und Heilbronn errichtet worden/ sich ausdrücklich befindet/ bey jeztmahligen Zustande der Sache / noch weit weiters nöthig erscheine.

5. Und weilen die Kriegs-Gefahr täglich anzuwachsen scheinet / und als denn die nöthige auf solchem Fall schon von gesamter Associa-

sociation beliebte 3. Simpla an Mannschafft angeschafft werden könne; ob nicht Unterredung zu pflegen / was auf solchen Considerations-würdigen Nothfall für Messures zu nehmen / damit die associirte Craise bey all ihrer guten Friedens-Verfassung / durch eindringende Gewalt / wie zu geschehen pfleget / nicht auf einmahl übern Hauffen geworffen werden möchten.

6. Ob nicht denen in der Association / Krafft des Franckfurther Recessus de An. 1697. begriffenen beeden Craisen Bayern und Westphalen Nachricht von dieser associirten 5. Craisen Entschliessung zu ertheilen / und ihnen zu belieben zustellen seye / sich es auch gefallen zu lassen / weilen in allen das Fundament auf vorgedachte Recess gesetzet worden.

Num. II.

Kayserl. allergnädigstes Creditiv an den Convent der associirten Craisen.

Carl der VIte von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame / gelehrte liebe getreue! Nachdeme Uns von Unserm würcklich Kayserl. geheimden Rath / Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsidenten und

und des Reichs Lieben Getreuen / dem Hoch- und Wohlgebohrnen Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrandt die Nachricht zukommen / welcher Gestalten Churfürsten / Fürsten und Stände deren Chur-Rheinischen / Fränckischen / Bayrischen / Schwäbischen und Ober-Rheinischen Craisen / nach ihren in besondern Craiß-Versammlungen über unsere wegen jetziger in der Christenheit insgemein und gegen das Heil. Röm. Reich ins besondere obschwebenden höchstgefährlichen Läufften Reichs-Vätterlich gethane gnädigste Vorstellung zur Sicherheit und Erhaltung des innerlichen Friedens und Ruhe / und Begegnung aller äusserlichen sehr nahe angedroheter Gefahr rühmlich-gepflogener und lobwürdigst vorgefasten Entschliessungen gut befunden / zu solchem Ende das vor diesem errichtete Associations-Mittel / wieder zu ergreiffen / und zu festesten Stand zu bringen / dann auch derentwegen eine Zusammenkunfft auf den 8ten dieses eingehenden Monaths in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn veranlasset worden ; Als haben wir vorgedachte Unsern Ministrum ferner dahin abzuschicken gnädigst gut und nöthig befunden / und Euch von unserer Kayserl. für das Reich ohnermüdet-wie uns oblieget hegenden Sorgfalt / und von dieser so mißlichen Zeiten und Läufften Beschaffenheit / den weitern gnädigsten vertrau-

traulichen Vortrag zu allgemeinen Nutzen und gemeinschafftlichen Sicherheit zu thun/ mithin von unsern als des Römischen Kaysers wegen/ euch/ zu vorgedachten euerer Principalen/ Obern und Committenten lobwürdigsten Absichten und Mitwürckungen durch Rath und That beyzuseyn. Es ist dahero an euch hiermit Unser gnädigstes Begehren/ vorbenannten Grafen von Wurmbrandt in seinen Schrifften und mündlichen Vorträgen und Anbringen/ nicht allein völligen Glauben zu geben/ sondern Euch darauf auch also erklären/ wie es bey dem in der That sehr zerrütteten und verargten Zustand des gemeinen Vatterlandes und dessen wahrhafftig sehr gefährlich gemessenen Umständen/ zu dem Teutschen Heyl und Rettung höchstnöthig und Unser/ zu euern Principalen/ Obern und Committenten so wohl/ als zu Euch gesetztes Vertrauen auf deren patriotische Liebe/ Treue/ Vernunfft und Ergebenheit ohnzweiffentlich gegründet ist/ und Wir verbleiben euch sammt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl und gewogen. Gegeben zu Laxenburg den 3ten May 1727. Unserer Reiche des Römischen im 16ten/ des Hispannischen im 24./ des Hungarischen und Böheimischen aber im 17ten.

CARL.

Vt. Friederich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium.

D. F. v. Glandorff.

Num. III.

Creditiv des Frantzösischen Ministri de Chavigny an den Associations-Convent zu Franckfurth.

Tres chres & grands amis.

LEs mémes motifs, qui nous portoient à l'envoyer, il y a quelque tems le Sr. de *Chavigny* de nôtre part prés *la Diete de l'Empire* assembleé à *Ratisbone* pour lui donner des *assurances solennelles de nôtre affection* pour tous les membres de *l'Empire* nous determinent ajourd hui à l'envoyer prés de nous pour vous renouveller les mêmes temoignages de nos sentiments dans *l'assemblée des Cercles convoquez à Francfort* persuadeé non seulement que vous recevrez avec plaisir cette *marque* de nôtre *attention* pour vous, mais que vous même vous ajouterez une entiere *Creance* à toutce qu'il vous dira nôtre part pour nous faire connoitre combien nous interceffons à Vôtre bonheur à vôtre *tranquillitè*, & combien nous desirons de trouver des occasions de vous on donner des *marques indubitables*, soit à present, soit à l'avenir. Surce nous prions Dieu, qu'il vous ait Tres chers & grands amis en sa sainte & digne garde. Ecrit à Versailles le 14. Maji 1727.

Louis. Fleuriau.

In-

Inscription.

A nos tres chers & grands Amys les Electeurs, Princes & Etats de l' Empire ou leurs Ambassadeurs & deputez assemblés

à

Francfort.

Num. IV.

Relation was bey Eröffnung des Associations-Congresses zu Franckfurth vorgegangen und daselbst proponirt und verhandelt worden.

Franckfurth den 23. Maj 1727. in dem Dominicaner Closter.

Auf die gestrenge Ansage erschienen bey dieser Session wegen Chur-Rhein.

Herr Baron von Groschlag.

Hr. Hof-Rath Bahr.

Trier. Hr. Cammer-Director von Scheben.

Cölln. Hr. Hof-Rath Cramer von Clausburg.

Hr. Baron von Wieser.

Wegen Oesterreich.

Hat sich der Kayserliche Gesandte Herr Graf von Wurmbrand mit einer ordinari Vollmacht/ da die vorige sonsten nur verschlossene Schreiben gebracht / zwar legitimiret / kan aber wegen seines Kayserlichen Characters nicht erscheinen / sondern selbige schickt seine Vo-

ne Vota schrifftlich und wird mit ihm per Secretarium communiciret.

Wegen Francken.

Hr. Bothinger.
Hr. Baron von Seckendorff.

Wegen Schwaben.

Hr. Hof-Rath Schwendner.
Hr. Hof-Rath von Settela.
Hr Graf Victor von Gräfenitz.
Hr. Geheimbder Rath von Weinreich.

Wegen Ober-Rhein.

Hr. Vice-Cantzler Brasseur.
Hr. Dangler von Maskowicky.
Hr. Von Bode.

Jede Gesandtschafft brachte ihren Secretarium mit / demnach thäte Herr Baron von Groschlag eine weitläufftige schöne Proposition welche in substantia mit dem Chur-Mayntzischen Ausschreiben überein kam. Weilen man nun schon vorhero die Vollmachten dem Chur-Mayntzischen zugestellet / so wurden solche nach einander verlesen / und demnach ad dictaturam gegeben; Chur-Mayntz / Francken und Schwaben protestirten / daß Chur- und Ober-Rhein nebst dem Directorio noch mehrere deputirt. Die Chur-Rheinischen schwiegen stille / darauf jene aber kürtzlich replicirten und sich vorbehielten / solches schrifftlich-weitläufftiger zu thun. Hernach wurde

wurde das Kayserliche Creditiv vom Herrn Grafen von Wurmbrand abgelesen / und darauf resolviret / nebst denen Mayntzischen von jedem Directorio einen / und zwar dem / der die Feder führet zu selbigen zu deputiren / immassen man dann auch so gleich per Secretarium umb die Stunde anfragen liesse / die er Abends um 5. Uhr gab.

Die Herrn Deputati waren im Closter zusammen kommen / und gesamter Hand hingefahren; Womit man aufstunde / doch wurden incidenter noch zwey Extract-Schreiben vom Printzen Eugenio und Herrn Hof-Cantzler Grafen von Sintzendorff / und die letztern 8. von Franckreich mit dieser Condition übergebene Præliminar-Articul daß Ihro Kayserliche Majestät sich den 10ten Junij Cathegorisch mit Ja oder Nein declariren möchte / abgelesen. Die Extracten hielten in sich / daß Ihro Kayserliche Majestät sich noch nicht darauf erklähret / die Articul aber differiren nur darinnen von denen Kayserlichen / daß solche auf einen Stillstand der Waffen von sieben Jahren und nicht sechs Monath / antragen / und die Ruhe in Europa herzustellen.

Dictat. Franckfurth den 24. Maj 1727.

Num. V.

Propositio des Kayserlichen Herrn

Gesandtens Grafen von Wurmbrand Excel. an den Associations-Convent zu Franckfurth.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrns wegen / soll Endes unterschriebener Allerhöchst Deroselben zu gegenwärtigen Associations - Convent gevollmächtigter Minister, denen von Hochlöblich-associirten Crayßen abgeschickten Hochansehnlichen Räthen / Bothschafften und Gesandten / geziemend anzuzeigen / nicht umgehen / was massen Allerhöchst-gedachte Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu absonderlich allergnädigsten Wohlgefallen gereichet habe / daß wohl-ermeldte Hochlöbl. Crayße in reiffer Behertzigung der Ihnen von denen hin- und wieder auf denen Gräntzen / auch im Reich selbsten machenden ohn-gewöhnlichen grossen Kriegs-Zurüstungen androhende Gefahr eines ohnvermuthenden Uberfalls / sich durchgehends bereits entschlossen / nach dem von Allerhöchst Deroselben aus Reichs-Vätterlicher Sorgfalt und aufrichtiger Liebe zu des Teutschen Vatterlandes Besten / gethanen Vorschlag sub Auspiciis Cæsareis, die gegenwärtige Militar-Verfassung auf drey Simpla zu vermehren / und zu erhöhen.

Gleichwie nun Ihre Kayserliche Majestät über sothane Patriotische Entschließung Dero allermildeste Dancknehmigkeit zu bezeugen /

gen /

gen / anbefohlen haben ; Als gesinnen Allerhöchst Dieselbe an den Hochlöbl. Associations-Convent ferners / daß selbiger die bey denen von einem jeglichen Hochlöbl. Crayß / absonderlich gethanen Zusammenkünfften gemachte Schlüsse / erheischender höchsten Nothdurfft / und der Sachen dringender Wichtigkeit nach / zu einem geschwinden allgemeinen Associations-mäßigen Verbündnüß nunmehro bringen / und zu deren Erfüllung fordersamst solche Veranstaltungen vorkehren lassen möchte / damit allen widrigen Absichten in Zeiten vorgebogen werden könne. Allermasser überhaupt die gegenwärtige Conjuncturen / die noch daurende ungemeine Kriegs-Præparatorien und neulich errichtete Bündnüsse von der Beschaffenheit seyen / daß billig zu besorgen stehet / es seyen noch dermahlen nichts weniger / als Friedens-Gedancken obhanden.

Solchemnach setzten Ihre Kayserl. Majestät zu denen Hochlöbl. associirten Crayßen das allergnädigste Vertrauen / Sie werden sich in dem zu Ihrer blossen Vertheydigung mithin zu niemands ohnrechtmäßiger Beleidigung gemachten rühmlichen Endschluß unter keinem ungegründeten Vorwand der bereits verschwundenen Gefahr einschläffern oder stöhren lassen / zumahlen von dem Verzug der gewisse Nachtheil dependiret / und dasjenige / so zu Vermehrung der Militar-Verfassung nothwendig angewendet werden muß, durch

die

die mittelst Göttlichen Seegen erfolgende Continuation des Friedens überflüßig erstattet werden wird. Ihre Kayserliche Majestät werden nicht allein Dero allerhöchsten Orths alles/ so zu Erhaltung dieses heilsamen Zwecks anreichig/ willigst beytragen/ und als Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ des Oesterreichischen Crayßes wegen mit dem übernommenen Contingent ohngesäumt concurriren/ sondern auch die zur gemeinsamen Conservation und Nutzen/ von denen Höchlöbl. associirten Crayßen hierinfals bezeigende getreue und eifrige an-Handgehung/ mit allermildesten Kayserlichen Hulden gegen Dieselbe zu erkennen/ nicht ermanglen; Dero allhier anwesenden Hoch-ansehnlichen Räthen/ Bothschafften und Gesandten aber mit Kayserlichen allerhöchsten Gnaden wohlgewogen verbleiben/ denen unterzeichneter Kayserlicher Gevollmächtigter Minister auch vor seine Persohn zu allen angenehmen Dienst-Bezeigungen aufrichtigst und beständigst sich anerbothen haben will. Franckfurth den 23. Maj 1727.

Johann Wilhelm/Graf von Wurmbrand.

Num.

Dictat. Franckfurt den 24. Maj 1727.

Num. VI.

Chur-Mayntzische Proposition bey dem Löblichen Associations-Congress zu Franckfurth.

Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, Hochgeehrteste Herren!

DEmnach allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen (welche sie in verhoffentlich hohen Wohlwesen verlassen haben werden) seye Nahmens des Hochwürdigsten unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn/ hiemit der fordersamste geziemende Danck abgestattet / daß Dieselbe auf die von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden beschehene Invitation, gegenwärtigen Congress, dem lieben Vatterland zum allgemeinen Besten mit so vortrefflich- und Hochansehnlichen Gesandt- und Bothschafften zu beschicken sich haben gefallen lassen wollen.

Die Ursach und Materien tractandi sothaner Zusammenkunfft nun belangende / werden die Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne und meine Hochgeehrteste Herren eines theils wegen der vorherigen zwischen diesen associirten 5. Löbl. Crayssen gemachter Verbündnüssen / sich zurück entsinnen / mithin die

dar-

darüber und zwar von dem Ursprung dieser Association in Anno 1697. 1702. 1709. An. 1711. und mit Begreiffung dieser zusammen hauptsächlich in dem 1714. Jahr errichtete Recessus selbsten ansehen / wie deren Scopus principalis & totus cardo hujus fœderis darinn bestehe / daß man (uti verba ipsorum Recessuum sonant) in allen Nothfällen sich einander treulich beystehen / der Securität dieser 5. Löbl. Crayßen conjunctis viribus & Consiliis aufs zulänglichste prospiciren / so fort dadurch von denen Fürsten und Ständen / die Gefahr / so die mißlich- und weitaussehenden Zeiten nach sich ziehen / abwenden / und sich hingegen in ihrer Consistenz beständig conserviren solle; Mit diesem auch nebst der von selbst redenden natürlichen Vernunfft die pro fundamento totius Associationis gesetzte Executions-Ordnung de Anno 1555. und besonders deren 20. §. (vermöge welches nicht allein bey einem jeglichen Uberfall / sondern bey dessen nur anscheinender Gefährlichkeit / die schleunige Gegen-Wehr zu ergreiffen ist) conferiren / und dann andern theils diejenige augenscheinliche Gefahr betrachten wollen / welcher bey jetzigen weitaussehenden Zeiten / das gantze Teutsche Reich / insonderheit aber dessen vördere Crayße (als an deren Gräntzen überall marchirt / Völcker angeworben / Magazinen aufgerichtet / und alle Kriegs-Zurüstungen veranstaltet werden) auf das äusserste

ste exponirt seynd ; So werden dieselbe von selbsten hochvernünfftig erkennen / daß derjenige Casus, auf welchen vor-erwehnte Associations-Verbindlichkeiten abzielen / nur allzuviel vorhanden / und daß / wo man sich nicht gleichsam schlaffend übereilen und übergewaltigen lassen wolle / auf schleunige Rettungs-Mittel zu gedencken seyn ; Dieses und die nunmehro in das dreyssigste Jahr von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden unsern gnädigsten Herrn als Urheber dieser Association, vor deren beständige Conservation ohnermüdet fortgetragene Patriotische Sorgfalt / hat dieselbe abermahls bewogen / gegenwärtigen Congress anzuverlassen / um dabey communibus Consiliis reifflich zu überlegen / was bey diesen so gefährlichen Conjuncturen vor Associations mäßige Mesures zu nehmen / wie der imminirenden Gefahr durch eine hinlängliche Defensions-Verfassung vorzubiegen / und was darzu vor eine Armatur, auch wie bald der erheischenden Nothdurfft nach / zu veranstalten seye / damit durch eine solche höchst-nöthige Verfügung unserm lieben Vatterland der biß hiehin genossene Ruhe-Stand ferner beybehalten und mittelst einer dißfals ergreiffenden vigeureusen Resolution der von Ihrer Kayserlichen Majest. unsern allergnädigsten Herrn von dieser Crayßen beständige Sicherheit / durch Dero Hochansehnlichen Gesandschafft bezeigten Reichs-Vätterlichen Obsorge allerun-

terthänigst correspondirt werden möchte; Und gleichwie nun nicht zu zweiffeln / daß bey denen derenthalben schon vorgegangenen Particular-Crayß Conventen / alle zu sothaner Intention dienliche Conclusa bereits abgefast worden seyen.

Also wird dermahlen nichts mehr übrig seyn / als solche zu einem gemeinsamen dem Publico gedeylichen Associations-Schluß coalesciren zu lassen / mehr höchst-gedachte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden / welche an unsere Hochgeehrteste Herren dero gnädigste Begrüßung uns zugleich mit aufgegeben / setzen zu denenselben das festiglich gnädigste Vertrauen / Sie werden bey einem so importanten negotio, solchen Eyfer vor das allgemeine Beste bezeigen / gleich höchst Dieselbe es von Dero gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten setzenden aus allen bißherigen Vorfallenheiten gantz versichert seyn. Wir aber haben unsers wenigen Orths uns dabey in particulari höchlich zu erfreuen / daß wir mit cooperirung derer fürtrefflichen Consiliorum zu diesem so heilsamen Werck die beförderliche Instrumenta seyn können / und wollen zu sothanem Ende uns forderſamst mit obhabender Chur-Rheinischen Crayß-Vollmacht legitimiren / so fort zu denen Deliberationen selbsten / deren bereits communicirten Proponendorum Inhalten nach progredi-

diren. Der Allerhöchste segne unsere allerseitige Consilia.

Num. VII.

Declaration des Frantzösis. Ministers von Chavigny bey dem Associations-Convent zu Franckfurth.

QUoique tous les *Electeurs*, *Princes &* *Etats*, qui sont partie de l' *Empire* ayant recû *du Roy mon maitre* des assurances veritables & sinceres de ses sentiments par la *Declaration*, que l'ai remisé par son ordre à *la Diete assembleé à Ratisbonne*, *Sa Majestate* a cependant voulû, que je renouvellasse les memes assurances en son nom aux *Cercles assembleés à Francfort*. *Sa Majeste T. C.* est persuadeé, que ce qui donne lieu à la *presente assembleé* ne provient dans une doute, que l'on ait sur la *Droiture* de ses intentions & convaincue, que les *insinuations contraires*, que l'on auroit pû faire pour allarmer les Cercles de *l' Empire* n' auroient fait aucune *Impression aux Princes* que vous representesici. Ce n' est que par un exces *de delicatesse* de sa part, qu' Elle m'a ordonné de vous declarer encore en son nom, qu' Elle veut sincerement remplis à l' egard *de l' Empire les deniers Traites*, qui ont si heureusement retabli *la Paix*, qu' Elle est dans *la ferme resolution* de ne point en frain-

fraindre le *territoire* de *l' Allemagne* & de procurer au contraire vôtre ſeureté en tout ce qui lui ſera poſſible & que comme ſes intentions & celles de ſes *Alliez* ſoutentierement pacifiques, vous ne devez abſolument concevois aucun *Ombrage* des armements qui ſe font & qui n' ont aucune autre veüe que *la reparation* ou le mentien des *Traitez* qui ont ſtatues ſur des matieres, qui vous ſont totalement étrangeres puisque, grace à la divine providence il n' eſt rien ſurvenüe dans l' Europe, qui puiſſe, ni qui doive vous connettre avec *Sa Majeſte T. C.* ou avec ſes *Alliez.* Telles ſont les verités, que jai ordre de vous expoſer, & qui doivent ne vous laiſſer aucune doute ſur le deſir que *Sa Majeſte T. C.* a de contribuer en toutes occaſions à vôtre *tranquillité*, comme Elle y eſt obligeé en qualité de *Garante des Traités* qui ont conſtitués vôtre Etat, & comme Elle y eſt porteé par le mouvements de ſon affection ſincere pour tous & chacun des membres de *l' Empire.*

Dictat. Franckfurt den 28. Maj 1727.

Num. VIII.

Declaration der fünff aſsociirten Löbl. Crayßen auf die von des Kayſerlichen Herrn Geſandtens Excellenz gethane münd- und ſchrifftliche Propoſition.

Nach

NAch demahlen Ihro Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wollen / durch Dero würcklichen geheimten Rath und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten / wie auch an gegenwärtige Versammlung deren associirten fordern Löbl. Reichs-Crayßen / als Chur-Rhein / Oesterreich / Francken / Schwaben / und Ober-Rhein accreditirten höchst-ansehnlichen Ministrum des Herrn Grafen / Johann Wilhelms von Wurmbrands Excellenz, gegen jetzt-gemeldten associirten Crayßen allhier anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte / mittelst eines an selbige gethanen münd- und schrifftlichen Vortrags / über die bey einem jeden Convent gedachter Löbl. Crayßen genommene Entschließung und bey denen dermahlen sehr miß- und gefährlich-aussehenden Zeit-Läufften / die Militar-Verfassung auf 3. Simpla, nach der im Jahr 1681. zu einem Reichs-Schluß gediehenen Reichs-Gutachten zu erhöhen / Dero allerhöchstes Wohlgefallen bezeigen / und an Dieselbe zugleich allermildest gesinnen zu lassen / daß man von Seiten mehrerwehnter Crayß-Versammlung die allschon gemachte Particular-Schlüsse zu einem geschwinden und Associations-mäßigen Verbindnüß bringen / und zu deren Erfüllung schleunigst die nöthige Veranstaltungen vorkehren möge.

Also hat allerhöchst-gedachte Ihro Röm. Kayserl. Majestät man zu forderist / Nahmens

mens Chur-Fürsten / Fürsten und Stän-
den deren allhier versammleten Crayßen / für
Dero zu des Reichs und Ihro Wohlfarth
und Besten beständig-tragende höchst-preiß-
würdigste Reichs-Vätterliche Sorgfalt / an-
bey beschehene Versicherung Dero Kayser-
lichen allermildesten Hulden und Gnaden / den
allerunterthänigsten Danck hiemit abzustatten /
und allerhöchst Dieselbe in allertieffesten treu-
devotesten Respect zugleich versichern sollen /
daß / gleichwie man nach der Sachen reifen-
und ihrer Wichtigkeit nach nöthigen-wohl-
bedächtigen Uberlegung / bey denen vorge-
wesenen particular Crayß-Conventen / sich
zu Vermehrung der Militar-Verfassung auf
3. Simpla bereits entschlossen / man auch solches
nach Kayserlicher Majestät aller rühmlich-
sten und die Aufrechthaltung dieser Cray-
sen zum Zweck führenden Intention, bey ge-
genwärtiger General-Associations-Ver-
sammlung / mittelst eines allerseits verbindlichen
Recessus, sub Auspiciis Cæsareis, zu seiner
vollkommenen Consistence zu bringen / um so we-
niger Anstand finde / als diese Mannschaffts-
Vermehrung auf keines Menschen Belei-
digung / sondern nur zu seiner eigenen / auf un-
vermuthenden Fall ein- oder andern dieser as-
sociirten 5. Löbl. Crayßen höchst-nöthigen De-
fension und Beschützung angesehen / mithin in
denen vorhin errichteten verbündlichen Associa-
tions-Schlüssen ohnwidersprechlich gegründet

ist /

ist / einfolglich von niemands mit einigem Fug mißdeutet werden mag; Und damit ob denen hin- und wieder auf denen Gräntzen der mehrern dieser Crayßen annoch machenden ohngemeinen grossen Kriegs-Zurüstungen anscheinenden und täglich wachsenden Gefahr / so bald immer möglich mit hinlänglichen Nachdruck / vorgebogen werden / und man sich von Seiten hochbesagter Löbl. Crayßen zu der versprochenen mutuellen Hülffleistung bedürffenden Fall / parat finden möge.

Also thut man sich von gesamten Associations-Convent wegen ferner erklähren / und anheischig machen / daß an der Militar-Verfassung zu constituirung des stipulirten Tripli annoch abgängigen 1. Simpli, längstens medio nechst-instehenden Monaths Augusti in completen und Muster-mäßigen Stand zu stellen / wobey man jedoch in Ihrer Kayserlichen Majestät Welt-geprieſenen Billigkeit und Großmuth das allergehorsamste feste Vertrauen setzet / man werde an Dero allerhöchsten Orth alles / so zur Continuation des lieben Friedens und erwünschten Ruhestands (dessen man kaum zeithero einigen Jahren / wie wohl wegen des von vorigen Lands-verderblichen Krieges-Zeiten her / auf denen Crayßen annoch von denen Ständen hafftenden grossen Schulden-Lasts / wie auch Abgang des Commercii und öffters erlittenen Mißwachses / mit geringen Vortheil genossen) dien- und be-

förderlich seyn / und ohne offenbahren Abbruch und allzugrossen Schmählerung Dero zustehenden Gerechtsamen und Kayserlichen Respects, geschehen kan / allermildest ferner beyzutragen / auch mehrgedachte associirten Löbl. Crayßen im Fall der Noth / Dero kräfftigsten Schutz und Schirm gegen alle unrechtmässige Gewalt / allergnädigst angedeyhen lassen. Des Kayserlichen Herrn Abgesandtens Excellenz will man gleichfalls für den von Ihnen in diesem hochwichtigen Geschäfft gantz ohnermüdet bezeugten patriotischen grossen Eyffer / sonderlich aber zur Wohlfarth dieser fördern Crayßen erwiesenen höchst-ersprießlichen Dienst- und Gefälligkeiten den schuldigsten Danck hiermit erstattet / und sich allerseits zu Deroselben hohen Wohlwollen geziemend empfohlen haben. Franckfurt den 26. Majj 1727.

Dere associirten Löblichen Reichs-Craysen dahier anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte.

Ex mandato der Chur-Rheinischen Directorial-Gesandtschafft.

Sebastian Mann, Regierungs-Secretarius.

CAP.

CAP. XXI.

Die allgemeine Europäische Friedens-Præliminaria repræsentirend.

Articuli Præliminares, pro obtinenda in Europa generali Pacificatione, à Plenipotentiariis suæ Sacræ Cæsareæ Regio-Catholicæ, Christianissimæ, Brittanicæque Majestatis, ut & Celsorum ac Potentium Dominorum Statuum Generalium Unitarum Belgii Provinciarum, Lutetiæ Parisiorum die ultima mensis Maji subscripti, cum Tabulis Plenipotentiarum, & Adjunctis sub Lit. A. & B.

NOtum sit omnibus & singulis, quod cum a nonnullo tempore plura successissent, quæ *Paci Europæ disturbandæ* locum dare potuissent, nisi quamcitius *medela* allata fuisset, *Sua Sacra Cæsarea Regio-Catholica Majestas, sua Sacra Majestas Christianissima, sua Sacra Majestas Brittannica, & Celsi ac Potentes Domini Status Generales Unitarum Belgii Provinciarum*, sese invicem quam maxime pronos exhibuerint ad omnia ea inquirenda, quæ has omnes simultates *componere* possent, & ad hunc scopum attingendum, *Plenipotentiarum*

rum Tabulis muniverint; Nempe *Sua Sacra Cæsarea Regio-Catholica Majeſtas* Dominum Baronem de *Fonſeca*, ſua *Sacra Majeſtas Chriſtianiſſima* Dominum Comitem à *Morville* ſuum Miniſtrum ac Status Secretarium & Aurei Velleris Equitem; *ſua Sacra Majeſtas Brittannica* Dominum Horatium *Walpole*, itidem *Celſi & Potentes Domini Status Generales Fœderati Belgii* Dominum Guilielmum *Boreel*, qui omnes poſt maturam inter ſe diſquiſitionem & communicatis invicem *Plenipotentiarum Tabulis*, quarum *copiæ infra tranſcriptæ* reperientur, vigore earundem Plenpotentiarium ſuper ſubſequentibus *Articulis præliminaribus convenerunt.*

Articulus I.

CUm *Sua Sacra Cæſarea Regio-Catholica Majeſtas Commercium Oſtendanum* apud non nullos finitimos æmulationem atque etiam ſolicitudinem excitaſſe animadvertat, *publicæ Europæ tranquillitatis* cauſa conſentit, ut Privilegium, vulgò (*Octroy*) Societati *Oſtendanæ* conceſſum, omneque ex *Belgio-Auſtriaco in Indias* Commercium per ſpatium *ſeptem annorum* ſuſpendatur.

Art. II.

Jura aut ea, quæ vi *Tractatus Trajectenſis, Badenſis, Quadruplicis* fœderis atque etiam eorum Tractatuum & Conventionum, quæ annum 1725. præceſſerunt, & *Imperatorem*

rem ac ſtatus fœderati Belgii non tangunt, à quocunque Contractantium poſſeſſa fuere, intacta remanebunt, ſi quid vero ſuper iis immutatum vel executioni mandatum non fuiſſe comperietur, juxta tenorem eorundem *Tractatuum ac Conventionum* ſtatus immutatus aut executioni non datus in futuro *Congreſſu* diſcutietur & decidetur.

Art. III.

Conſequenter cuncta *Commerciorum Privilegia*, quibus *Natio Gallica & Anglica* ſubditique *ſtatuum Generalium fœderati* Belgii anthehac vigore *Tractatuum*, cum in *Europa*, tum in *Hiſpania*, prout & in *Indiis* gaviſi ſunt, ad eundem uſum & normam revocentur, ſecundum quam per *Tractatus anno milleſimo ſeptingenſimo quinto* anteriores cum ſingulis conventum fuit.

Art. IV.

Principes Septentrionis ab eorum reſpectivè *Confœderatis invitabuntur*, requirenturque, ut ab omni via facti mutuò abſtineant, quin potius omnia *media æquabilia conciliandæ* mutuo inter ſe *Pacificationis* amplectantur.

Partes verò Contractantes ſpondent, uſque dum *Congreſſus* inchoëtur (de quo infra) in quo Partium Intervenientium *diſſidia amicabiliter diſcutientur*, nec directè nec indirectè, quôcunque ſub colore aut prætextu

 ad

ad ullam viam facti processuros, quo præsens *Septentrionis ac inferioris Germaniæ status* turbari possit, quin seriò promittant, omnia se consilia inire velle, quò hostilitates, si quæ fortè intercederent, sopiantur.

Art. V.

Mox à subscriptis præsentibus *Articulis*, hostilitates quæcunque, si fortè quæpiam inchoatæ fuissent, cessabunt & respectu *Hispaniæ* octiduum, postquam *Sua Majestas Catholica* hos Articulos subscriptos receperit. Navibus illis, quæ ante præfatam Cessationem *Ostendâ* in *Indias* vela fecerunt, quorum nomina in Tabella quadam, nomine *Suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ* conficienda, declarabuntur, liber tutusque ex *Indiis Ostendam* concedetur reditus, & si quæ forté Naves interceptæ fuissent eæ una cum bonis ac mercibus eisdem impositis bona fide restituentur. Par æque tutus *Navibus* illis majoribus *Onerariis*, (vulgò *Galliones* dictis) admittetur reditus, in ea firmâ fiduciâ, *Regem Catholicum*, intuitu oneris, seu rerum ac mercium tàm in majori quàm minori illa Classe *Hispana*, *Galliones & Flottilla*, contentarum, eum ipsum, quo liberioribus antea semper temporibus usus est, modum esse adhibiturum. Cui consequens est, quod *Classis Anglica* non solum à *Portu-Bello*, omnibusque in *America* ad *Regem Hispaniarum* pertinentibus Portubus abscedet, quàm primum

fieri

fieri poterit, verum & ejusdem Classis Præfectus *Hosiers*, una cum illa in *Europam* revertetur, quo subditi *Suæ Majestis Catholicæ* in Indiis ab omni ulteriori molestia & solicitudine liberentur. Commercium ab *Anglis* in *Americam*, uti de præterito, juxta Tractatus exercebitur. Pariter Classes *Gallorum*, *Anglorum* & *Batavorum*, quæ forte circum *Littora Hispanica*, vel etiam circa illa ad *Imperatorem* pertinentia sese detinere possent, inde omni, quà fieri potest, majori celeritate mox à tempore, quo isthæc Cessatio hostilitatum inchoabit, se se recipient, ut incolæ dictorum *Littorum* ac *Orarum* ab omni deinceps sollicitudine ac metu liberi ac tuti sint, nihilque dictis Navibus contra modò memoratos Portus sive directè sive indirectè moliri licitum esto.

Art. VI.

Isthæc *Hostilitatum Cessatio* tamdiu, *suspensio Privilegii Societati Ostendanæ* concessi, nimirum per *septem annos* durabit, ut intra hoc temporis spatium, jura rationesque reciprocæ commodè conciliari, *generalisque pacificatio* eò solidiùs stabiliri possit.

Art. VII.

Si fortè post Subscriptionem istorum *Præliminarium* inter Principum Contractantium subditos, sive in *Europâ*, sive in *Indiis*, turbas sub qualicunque prætextu moveri aut *hostilitatis actus* exerceri contingeret, ii damna

à suis

à suis respective subditis perpessa communi ope reparabunt.

Art. VIII.

Secuta praecedentium *Articulorum* acceptatione *Congressus* intra spatium *quatuor mensium* a die subscriptionis computandorum, *Aquisgrani* instituetur, intra quorum decursum jura & praetensiones Principum Contractantium eorumque, qui ad dictum Congressum invitati fuerint, examinabuntur, discucientur ac terminabuntur.

Art. IX.

Plenipotentiarii nominandi non poterunt nisi solos duos *Nobiles*, duos *Ephebos*, & sex *Famulos* seu *Pedissequos* in Comitatu suo habere, quo promtius se ad iter parare possint, & ut omnis aemulatio, luxus ac sumptus evitentur.

Art. X.

Ceremoniale nullum observabunt, eamque normam tenebunt, quae in nupero *Congressu Cameracensi* observata fuit], idque ad declinandas eas difficultates, quae circa *praecedentiam* oriri possent, facultate tamen protestandi cuique pro arbitrio relicta.

Art. XI.

Principes suis respective Plenipotentiariis serio demandabunt, ut omnia Impedimenta seu tricas evitent, quae protrahere vel turbare *Congressum* ullo modo possent.

Art.

Art. XII.

Ratificatio horum Articulorum intra ſpatium duorum menſium, aut citius ſi fieri poterit, à die ſubſcriptionis erga ſe invicem extradetur.

Inquorum fidem Nos infra ſcripti Miniſtri Plenipotentiari i *Suæ Sacræ Cæſareæ Regio-Catholicæ Majeſtatis, ſuæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ, ſuæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Britannicæ, & Celſorum* ac *Potentium Dominorum Statuum Generalium Unitarum Fœderati Belgii Provinciarum*, hoſce Articulos manu Noſtra ſubſcripſimus & ſigillis noſtris communivimus. Actum *Pariſiis*, die ultima menſis Maji anno Domini *milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo ſeptimo.*

(*Signatum erat*)

Marcus Baro de Fonſeca. L. S.

W. Boreel. L. S.

Plenipotentiarum Tabulæ ſuæ Sacræ Cæſareæ Regio-Catholicæ Majeſtatis.

NOs CAROLUS ſextus Divina favente clementiâ Electus *Romanorum Imperator* ſemper Auguſtus ac Germaniæ, Hiſpaniarum, utriuſque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque, &c. Rex, *Archidux Auſtriæ*, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ,

tuæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Luxemburgi, Geldriæ, Würtembergæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Calabriæ, Princeps Sueviæ, Marchio *Sacri Romani Imperii*, Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Absburgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretii, Kiburgi, Goritiæ & Namurci, Dominus Marchiæ Slavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. Cum a tempore non multo ab hinc certæ simultates nonnullos inter *Europæ Principes* exortæ sint, quæ propediem in *apertum bellum erumpere minabantur*, & vero inter *Regem Hispaniarum*, *Regemque Magnæ Brittanniæ* actu eruperunt, iis vero amicabiliter componendis certi Articuli pro parte *Christianissimi Regis* ejusque Confœderatorum expositi Nobis fuerint, qui ad præparandum *Congressum* pro *pacificatione generali* dissidentium Principum institutum prævië, seu præliminariter subscribi ac signari debeant: hinc est quod magnifico nostro & Sacri Romani Imperii fideli dilecto N. Baroni de *Fonseca* potestatem plenam fecerimus, prout hisce facimus, ut præfatos Articulos præliminares cum Plenipotentiariis Ministris intervenientium Principum, nomine nostro, tanquam Minister noster Plenipotentiarius subscribat & singnet; *Verbo Cæsareo*, *Regio & Archiducali* promittentes, Nos eos a præfato *Plenipotentiario Nostro*

stro ita subscriptos & signatos Articulos intra tempus conventum approbaturos & ratificaturos esse. In quorum fidem ac robur præsentes manu nostra subscriptas, sigillo Nostro Imperatorio, Regio Archiducali, firmari jussimus. Datum in Civitate Nostra *Vienna* die 12. Aprilis Anno 1727. Regnorum Nostrorum Romani decimo sexto, Hispaniarum 24. Hungarici vero & Bohemici itidem 16.

CAROLUS.

Philippus Ludovicus, Com. a Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regioque Catholicæ Majestatis proprium.

Joannes Georgius de Buol.

Pleinpouvoir de Sa Majestè Tres-Chrêtienne.

LOUIS par la grace de Dieu *Roi de France* & de Navarre à tous ceux qui ces presentes Lettres verront, salut. Comme il s'est elevé depuis quelque temps des differents qui ont deja donné lieu à plusieurs *hostilitez entre quelques Puissances*, & qui auroient pu causer un *embrasemant general dans l'Europe*, s'il n'y etoit pourveu sans retar-

retardement; Ainsi que Nous & Nôtre tres cher & tres aimé Frere, *le Roi de la Grande-Bretagne & leurs Hautes Puissances*, Nos tres chers & grands Amis *les Etats Generaux des Provinces Unies des Païs-bas*, le desirons avec un egal empressement; Nous avons voulu entrer dans tous les moyens propres à raffermir entierement *la tranquillité generale*, & Nous confiants en la capacité, experience, zele & fidelité pour Nôtre service de Nôtre aimé & feal le *Sr. Fleurian Comte de Morville*, Nôtre Ministre & Secretaire d' Etat des affaires étrangeres, Chevalier de la Toison d' Or. Pour ces causes & autres bonnes considerations à ce Nous mouvans, Nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces presentes signeés de Nôtre main, commettons, ordonnons & deputons le dit *Sr. Comte de Morville*, & luy avons donné & donnons pleinpouvoir, commission & mandement special, pour conjointement avec les Ministres de Nôtre dit Frere *le Roi de la Grande-Bretagne* & des *Srs. Etats Generaux des Provinces Unies des Païs-bas*, convenir en Nôtre nom en qualité de Nôtre Ministre Plenipotentiaire avec les Ministres Plenipotentiaires de Nôtre tres cher & tres aimé Frere, *l' Empereur des Romains* & de Nôtre tres cher & tres aimé Frere & Oncle *le Roi d' Espagne*, pareillement munis de *Pleinpouvoirs* en bon-

ne

ne forme, arrêter, conclure & ſigner avec les dits Miniſtres enſemble ou ſeparement tels *Traitez*, *Articles & Conventions*, que le dit *Sr. Comte de Morville* aviſera bon être, voulant qu'il agiſſe en cette occaſion avec la même authorité que Nous ferions & pourrions faire, ſi Nous y étions preſens en perſonne, encore qu'il y ait quelque choſe qui requiſt un *Mandement plus ſpecial*, non contenu en les dits preſents, promettant *en foy & parole de Roi*, d'avoir agreable, tenir ferme & ſtable, accomplir & executer ponctuellement tout ce que le dit *Sr. Comte de Morville* aura ſtipulé, promis & ſigné, en vertu du preſent pouvoir, ſans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y ſoit contrevenu, pour quelque cauſe, ou ſous quelque autre pretexte que ce puiſſe être, comme auſſi d'en faire expedier Nos Lettres de ratification en bonne forme pour être échangées dans le temps dont on ſera convenu : car tel eſt Nôtre plaiſir. En temoin de quoi Nous avons fait mettre Nôtre Scel à ces preſentes. Donné á *Verſailles* le 30. Mai l'an de grace 1727, & de Nôtre Regne le 12. Signé, LOUIS. Et plus bas, par le Roi, *le Blanc*.

Plenipotentiarum Tabulæ ſuæ *Sacræ* Majeſtatis Britannicæ.

GEORGIUS, Rex.

GEORGIUS, DEI Gratia *Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex*, fidei defenſor, *Dux Brunſvvici & Luneburgi*, Sacri Romani Imperii *Archi-Theſaurarius & Princeps Elector &c.* Omnibus & ſingulis ad quos præſentes hæ litteræ pervenerint ſalutem. Quandoquidem ardentiſſimo flagrantes deſiderio, *pacem & tranquillitatem totius Europæ* communem reſtituendi conſervandique & *bellorum flammas* jam erumpentes, & latius in dies ſeſe ſparſuras, *extinguendi*, Virum quemdam eo negotio parem nominare, atque autoritate ſufficienti inſtruere duxerimus, qui cum Miniſtris ex parte *Principum Rerumque Publicarum*, quorum intereſſe poterit, ad opus adeo ſalutare & neceſſarium Deputatis & Inſtructis conferre, & *Tractatus aliave Inſtrumenta* conficere poſſit; Sciatis igitur, quod Nos fide, induſtria & in rebus magni momenti tractandis uſu & perſpicacia fidelis & dilecti Nobis *Horatii Walpole* Armigeri plurimum confiſi, eundem nominavimus, fecimus & conſtituimus, quemadmodum per præſentes nominamus, facimus & conſtituimus Noſtrum

ſtrum verum, certum & indubitatum Commiſſarium, Procuratorem & *Plenipotentiarium*; dantes & concedentes eidem omnem & omnimodam *poteſtatem*, *facultatem*, *autoritatemque*; nec non *mandatum generale* pariter ac *ſpeciale* (ita tamen ut generale ſpeciali non deroget neque contra) cum Miniſtris quibusvis, a quocumque Principe vel Republica autoritate ſufficienti inſtructis, congrediendi, colloquendique, ac *Tractatus*, *Conventiones*, *ſeu Pacta Conventa*, *Articulos ſive ſecretos ſive ſeparatos*, atque Inſtrumenta demum quæcumque, quæ ad conſilium ſcopumque ſupra memoratum facilius efficaciusque aſſequendum facere poſſint, pertractandi, peragendi, concludendi, conficiendique, atque ea omnia quæ ita peracta, & concluſa fuerint, pro nobis & noſtro nomine ſignandi, eademque muto tradendi, recipiendique ac generaliter, ea omnia præſtandi, perficiendique, quæ quovis modo neceſſaria ad finem ſalutarem ſupra dictum attingendum vel quomodolibet opportuna eſſe judicaverit, tam amplis modo & forma ac vi effectuque pari ac Nos Ipſi, ſi intereſſemus, facere ac præſtare poſſemus; *ſpondentes ac in verbo Regio promittentes*, Nos omnia & ſingula quæcumque a dicto Noſtro Commiſſario Procuratore & *Plenipotentiario*, vi præſentium tranſigi, concludi & ſignari contigerit, *gra-*

ta, *rata & accepta*, iis prorſus modo & forma, quibus conventa fuerint, habituros.

In quorum omnium majorem fidem & robur præſentibus manu *Noſtra Regia* ſignatis, Magnum Noſtrum *Magnæ Brittanniæ ſigillum* appendi juſſimus; quæ dabantur in Palatio Noſtro *divi Jacobi* 25. die menſis Aprilis Anno Domini 1727. Regnique Noſtri 13.

Pleinpouvoir des Etats Generaux des Provinces Unies des Païs-bas.

Les *Eſtats Generaux des Provinces Unies des Païs-bas*, A tous ceux qui ces preſentes verront, ſalut. Comme Nous n'avons rien plus à coeur que la *conſervation de la paix & de la tranquillité publique*, ne ſouhaitant rien avec plus d' empreſſement, ſi non que les differents, qui agitent preſentement *l' Europe*, & qui la menacent d'une *guerre prochaine*, puiſſent eſtre aſſoupies par une bonne & *prompte conciliation* & q'uà cet effet on puiſſe convenir au pluſtôt de quelques *preliminaires* pour poſer le *fondement* à une negotiation ulterieure dans un *Congrès general*, où ces differents pourront eſtre diſcutez plus amplement, & comme Nous connoiſſons les mêmes ſentimens pacifiques dans leurs

leurs *Majeſtez Tres-Chretienne & Britannique* Nos Alliez, & que Nous ne doutons point, que *Sa Majeſté Imperiale*, *& Sa Majeſté le Roy d' Eſpagne* ne ſoient auſſi portez à entrer dans toutes les voyes qui pourront conduire à *prevenir la guerre & à conſerver la paix*, ſi eſt ce que Nous fiants entierement à la prudence, fidelité & experience du *Sr. Guillaume Boreel*, Nous l'avons nommé, elu & conſtitué, le nommons, l'eriſons & conſtituons *Noſtre Plenipotentiaire*, luy donnant par ces preſentes *pleinpouvoir & mandement tant general que ſpecial*, pour que conjointement avec les *Plenipotentiaires de leurs Majeſtés Tres-Chretienne & Brittanique*, il puiſſe conferer & traiter avec celui ou ceux qui aura ou qui auront pareillement pleinpouvoir de *Sa Majeſté le Roy d' Eſpagne*, *ſur les Articles preliminaires* qu'on jugera convenables pour preparer un chemin à un *Congrès* & à une *conciliation* generale, d'en convenir, d'arreſter, conclure & ſigner tous les Articles dont on ſera convenu, d'en paſſer les Inſtruments neceſſaires, & de faire à cet egard tout ce que Nous pourrions faire ſi Nous fuſſions preſents; *promettants ſincerement & de bonne* foy, que Nous aurons pour agreable, ferme & ſtable tout ce que le dit *Sr. Guillaume Boreel*, en vertu de ce Noſtre pouvoir, aura negocié, arreſté, conclu & ſigné, &

que Nous passerons là-dessus, *Nos Actes d'approbation & de ratification* en bonne & duë forme. En foy de quoy Nous avons fait munir ces presentes de Nostre grand Sceau, les signer par le President de Nostre Assemblée, & les soussigner par Nostre Greffier. A la Haye le 6. May 1727. (Estoit signé) A *Velters.* Plus bas, par ordonnace des susdits Seigneurs Estats Generaux. (Signe) *F. Fagel.*

Lit. A.

COmme les *Ministres*, qui ont signé ce jourd'huy les Articles preliminaires, ont consideré que n'y ayant pas icy de Ministre de *Sa Majesté Catholique*, ni à *Vienne de Ministre de Sa Majeste Brittannique*, il estoit impossible en suivant les formes ordinaires, de donner aussi tôt qu'il seroit à desirer la derniere main aux Actes, qui seroient obligatoires entre *Sa Majesté Brittannique* & *Sa Majesté Catholique.* Je Soussigne pour remedier à cet inconvenient, ay en vertu de mes *Pleinspouvoirs* signé seul un Acte pareil à ceux, qui ont esté signés ce jourd'huy, lequel est compris cy dessous.

Fiat insertio.

En vertu de mon *Pleinpouvoir* susdit je declare, que cet, Acte ainsi signé par moy seul sera obligatoire pour *le Roy de la Grande-*

de - Bretagne mon Maitre envers *Sa Majesté Catholique* comme s'il avoit esté signé avec un Ministre de sa dite Majesti Catholique bien entendu, que son *Excellence le Duc de Bournonville* en remettroit aussi un signé de luy pareil au present Acte, lequel seroit de même obligatoire envers *le Roy mon Maitre*, promettant qu'il sara remis dans le terme marqué par les 12. des Articles preliminaires *une Ratification du Roy de la Grande - Bretagne*, pour estre echangée contre celle de sadite *Majesté le Roy d'Espagne.*

En foy de quo j'ay signé la presente *declaration* & ay fait apposer le Cachet de mes Armes. Donné à *Paris* ce 31. May l'an de grace 1727.

(L.S.) H. Walpole.

Bit. B.

NOs infrascripti *Ministri Plenipotentiarii suæ Sacræ Cæsareæ Regio-Catholicæ Majestatis, suæ Sacræ Majestatis Christianissimæ & Celsorum ac Potentium Statuum Generalium Fœderati Belgii* testatum facimus, verum esse quod supra Domini *Walpole*, Sigillum & Signaturam, cujus omnes una fuimus testes, in cujus fidem hoc testimonium manu nostra subscripsimus, sigillisque nostris communivimus. Actum Parisiis eodem ultimo Maji An. 1727. Signatum,

Marcus Baro de Fonseca. (L.S.) *Fleuriau de Morville.* (L. S.) *Boreel.* (L.S.)

CAP. XXII.

Continuatio Capitis XV. Partis Antecedentis, deren Augspurgischen Schuh-Knechte Aufstand, dann die Abstellung sämtlicher Handwercks-Mißbräuche concernirend.

Dictat. Ratisb. d. 13. Maji 1725.
Per Moguntinum

Kayserl. Commissions-Ratificaions-Decret, über das Reichs-Gutachten vom 4. October 1726. die aufrührische Augspurgische Schuh-Knechte / dann auch die Abstellung der bey denen Handwerckern im Heil. Röm. Reich eingerissenen Mißbräuche betreffend. Mit Beylagen Num. 1. 2. 3. cum Adjunctis ad Num. 2. sub Lit. A. & B.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn Herrn wegen / lassen Se. Hochfürl. Gnaden Herr *Frobeni Ferdinand*, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg / Graf zu Heiligenberg und Werttenberg / des Heil. Röm. Reichs Fürst / Ritter des Goldenen Vließes 2c. Der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimbder Rath und zu gegenwärtig-

tig-allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfüsten Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen/ Bothschafften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihro Röm. Kayserliche Majestät hätten aus dem den 4. Octobris vorigen Jahrs erstatteten und den 12. Novembris jüngsthin zu allergnädigster Kayserl. Ratification eingeschickten Reichs-Gutachten des mehrerm Gnädigst vernommen/ was gestalten Churfürsten/ Fürsten und Ständte des Reichs/ durch Ihre bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden Vortrefflichen Räthe/ Bottschafften und Gesandte/ wegen deren in der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg/ gegen die dasige Obrigkeit/ recht freventlich und höchst straffmäßiger Weise/ unter vermeintlicher Befugnüß ihrer Privilegien sich empörter aufrührischen Schuh-Knechte und nicht nur bey diesen/ sondern auch bey allen andern Handwerckern im Heil. Römischen Reich eine zeither eingerissenen/ und fast täglich mehr und mehr solcher Gestalt überhand nehmender Mißbräuchen/ Unordnungen und Muthwillen/ daß denen Herrschafften und Obrigkeiten schwehr falle/ solche schädliche Excessen erforderlicher massen durchgehends gleich abzustellen/nach der über dieser Sach und alle deren dabey waltenden Umständen in allen

zen Reichs-Collegiis mit einander gepflogenen Berathschlagung dafür gehalten und geschlossen/ daß zu Abstellung solcherley straffbahren Muthwillens deret Handwercken / ohnumgänglich vonnöthen seye / Ihro Kayserl. Majestät als Römischen Kayser allerunterthänigst zu ersuchen / daß Dieselbe geruhen möchten / die zu solchem Ende im Jahr 1672. den 3. Martii, und 1680. den 18. Decembris, dann auch das hierzu einschlagende / im Jahr 1707. den 16. Martii, wegen der Steinmetzen grossen Hütten zu Straßburg / erstatteten Reichs-Gutachten nicht allein allergnädigst zu ratificiren / sondern auch zu Verhütung alles besorgenden mehrern Unheyls / die höchst-diensame Verordnung ins Reich durch ein Edict in dieser besondern Begebenheit aber / wider die in der Kayserlichen und des Heil. Reichs Stadt Augspurg ausgetrettene tumultuirende in der dem Reichs-Gutachten beygelegten Verzeignüß mit Nahmen und Zu-Nahmen benannte Schuh-Knechte die Kayserl. ernsthaffte verpönte Verordnung dahin ergehen zu lassen/ daß solche widerspenstige und ungehorsame Tumultuanten aller Orten im Römischen Reich für untüchtig und unredlich gehalten / auch von niemand befördert werden solten / so lang und so viel / bis sie sich gehorsam bezeiget / und zu schuldigen Unterwürffigkeit der an sie ergangenen Obrigkeitli-

keitlichen Verordnung ergeben haben würden/ und deshalben sich urkundlich dem Magistrat der Stadt Augspurg legitimiren und recht-fertigen könten/ allenfalls auch gegen die Tumultuirende bey ihrer fernern Widerspenstigkeit und Ungehorsam/ gestalten Dingen und Umständen nach/ mit Leib- und Lebens-Straff zu verfahren seye. Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majestät nicht nur den Inhalt dieses jüngern/ sondern auch darinn angezogenen Reichs-Gutachten vom 3. Martii 1672. und 18. Decembris 1680. sambt dem/ in Abschrifft sub Num. 1. hiebeyliegenden vormahligen Project, zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuche bey denen Handwerckern im Heil. Römischen Reich/ reifflich erwogen/ und alles wohl-bedächtlich abgefasset befunden hätten/ allerhöchst Dieselbe auch bereits vorhero als bey ihnen/ von dem Stadt Magistrat zu Augspurg der Aufstand der Schuh-Knechten gleich Anfangs in Unterthänigkeit angezeiget/ und um Kayserliche nothwendige Hülffe belanget worden/ als Obrister Richter und Schutz-Herr deren Reichs-Gesätzen und Policey-Ordnungen in der Abschrifft sub Num. 2. enthaltene Verordnungen im September vorigen Jahrs bereits/ von Kayserlichen Ambts wegen/ erlassen/ und ferner auf vorgedachten Magistrats ohnlängst weiter beschehen unterthänigste Anzeige des fortwährenden Ungehorsams

offt-

offtgedachter Schuh-Knechten / die Erlassung scharffer Kayserlicher Verordnungen gegen dieselbe / nach Ausweiß der Beylag sub Num. 3., entschlossen hätten; Als thäten Ihre Kayserliche Majestät oberwehntes unterm 4. Octobris 1726. erstattete Reichs-Gutachten aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit hiermit allergnädigst gutheissen und genehmhalten / auch bey dem oben mit Num. 1. bezeichneten Project und dessen Ratificirung kein Bedencken tragen; Weilen aber von 1672. bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und mercklich geändert / so wolten allerhöchst Dieselbe von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmahlen erwarten / ob bey solchen Project vor dessen Publication noch etwas zu erinnern seyn möge? welchemnach Se. Kayserliche Majestät die Kayserliche Patenten über den Inhalt solcher Reichs-Gutachten / mit ehesten ins Reich ergehen / und selbige gewöhnlicher massen publiciren / so fort auch denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten verkünden lassen würden; Was übrigens in dem jüngstern Reichs-Gutachten wegen der sogenannt-grossen Steinmetz-Hütten zu Straßburg / daß nemlich diese sich anmasse / die Meister und Gesellen der Steinmetz-Zünfften im Römischen Reich dorthin zu laden / zu citiren / und über selbige vermeintliches Recht zu spre-

sprechen / mit angereget worden / das findeten Kayserl. Majestät um so mehr für recht und billig / als es nicht nur denen in- und unter des Reichs und unter deren Chur- Fürsten und Ständen Landen und Gebieth stehenden Meistern und Gesellen sehr beschwehrlich und kostbar/ wie Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich / auch allerdings ohnanständig seyn müste / sich von frembden und auswärtigen Meistern urtheilen und exequiren zu lassen / wie solches von andern auswärtigen Mächten nie würde verstattet werden; Ihre Kayserliche Majestät wolten dahero hernechstens die Kayserl. Verbott ins Reich ebenfals ergehen lassen / daß inskünfftige keine Meister und Gesellen des Steinmetzen-Handwercks im Reich sich von vorgedachter Straßburgischen Steinmetzen-Hütten evociren und citiren lassen / oder selbige mehr für ihre Obere erkennen / sondern diese ihre Haupt-Hütten im Röm. Reich an einem solchen Orth / mit Obrigkeitlicher Bewilligung anrichten und auffstellen solten / welcher dieser Zunfft am bequemlichsten und gelegensten seyn würde.

Höchstermeld- Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürstrn / Fürsten und Ständen Vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl

wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 12. Maji 1727.

(L. S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylagen

Zu vorherstehenden Kayserlichen Commissions-Decret.

Num. 1.

Ist der, dem Reichs-Gutachten vom 3ten Martii 1672. beygelegte Auffsatz / was in den künfftigen Reichs-Abschied / wegen deren bey denen Handwerckern eingerissenen Mißbräuche / zu bringen seyn möchte.

Nota.

Befindet sich bereits dem vorigen Theil und dessen XV. Capitul in der ad Num. IV. gehörigen Beylage sub Lit. A. pag. 610. & seqq. vollkommen einverleibt.

Num. 2.

Copia Rescripti an den Magistrat zu Augspurg in Sachen zu Augspurg Schuhmacher-Handwerck / in specie derer allda sigen Schuh-Knechten Auffstand betreffend, Wien den 13. Septembris 1726. mit Beylagen sub Lit. A. & B.

CARL der Sechste ꝛc.

Tit. WAs an Uns wegen des von denen Schuh-Knechten in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg erregten Auffstands /

stands/und bis hierhin bezeigenden beharrlichen Ungehorsams/ sub dato 13. præsentato 30. Augusti nechsthin unterthänigst berichtet/ solches ist Uns mit mehrerem gehorsamlich vorgetragen worden; Und wie Wir nun hierauf an des Churfürsten in Bayern Lbdn. Unsere sub Lit. A. hiebey verwahrte Kayserliche Verordnung/ in welchen Unsere in Original sub Lit. B. hiebey kommende Kayserliche Patentes an ermeldte widerspenstige Schuh-Knecht anheute gerechtest abgefasset; Also haben Wir Euch solches mit dem gnädigsten Befehl hierdurch kund machen lassen wollen/ daß Ihr solch Unsere Kayserl. Patentes mehrerwehnten Schuh-Knechten in Augspurg publiciret/ und Euch Eurer Jurisdiction dißfalls dergestalt/ wie vor GOtt und Uns Ihr solches zu verantworten vermöget/gebrauchet/ hieran befolget Ihr Unsere gnädigste Willens-Meynung/und Wir verbleiben Euch anbey mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 13. Septembris 1726.

Lit. A. ad Num. 2.

Copia Kayserl. Rescripti an Chur-Bayern, in Sachen zu Augspurg Schuhmacher-Handwerck/ in specie derer allda sigen Schuh-Knechten Auffstand betreffend. Wien den 13. Septembris 1726.

CARL

CARL der Sechste 2c.

Tit. Wir haben aus hierbey verwahrter Anlage mit höchstem Mißfallen vernommen / welchergestalten die Schuh-Knechte in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg in einer starcken Anzahl einen weitaussehenden und gefährlichen Aufstand allda erreget / und auf eine fast gewaltthätige Arth sich von dar weg / und in Ew. Lbdn. zugehörige Stadt Friedberg begeben / daselbst mit denen andern offentlich zusammen rottiret / auch ohngeachtet aller von dem Magistrat zu bemeldten Augspurg beschehener Ermahnungen gleichwohlen in ihrem Aufrühriſchen Muthwillen recht verstockter Weise schon über drey Monath lang beharret / und so gar durch ihre sogenannte Lauff-Brieffe bey allen Schuhmacher-Handwerckern im Reich eine gleichmäßige Unruhe zu stifften / sich recht vermessentlich unterstanden haben.

Und wie Wir nun solchem höchst-straffbaren / und wegen der Folge höchst-gefährlichen / auch allen Reichs-Satzungen zuwider lauffenden Aufstand / mit nachdrücklichem Ernst zu begegnen / unumgänglich nöthig finden.

Als ersuchen Wir Ew. Lbdn. hiermit Freund-Vetter- und gnädiglich / daß Sie nach Maaßgab der kundbaren Reichs-Constitutionen / die in Dero Stadt Friedberg noch befind-

findliche ungehorsame aufrührische Schuh-Knechte / daß sie sich wieder nacher Augspurg begeben sollen / ernstlich anweisen und anhalten / auch diejenigen / so sich zu schuldigem Gehorsam nicht bequemen / alsofort / bis auf Unsere weitere Kayserliche Verordnung / in gefänglichen Verhafft ziehen lassen mögen ; Allermassen dann zu desto mehrerer Abstellung solcher offentlicher Unruhen / Unsere Kayserliche offentliche Patenten gegen obbemeldte Schuh-Knechte und dergleichen Aufwickler / ins Reich anheute würcklich ausgefertiget worden. Ubrigens verbleiben Wir Ew. Lbdn. mit ꝛc. Wien den 13. Septembris 1726.

Lit. B. ad Num. 2.

Copia Patentium an die widerspenstige Schuh-Knechte zu Augspurg, den von ihnen daselbst erweckten Aufstand betreffend. Wien den 13. Sept. 1726.

Nota.

Ist gleichermassen aus schon citirten vorhergehenden Theil dieser Staats-Cantzley Cap. XV. und ad Num. IX. gehörigen Beylage Num. 12. pag. 648. & seqq. umständlich ersichtlich.

Num. 3.

Copia Extracts Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Gutachtens vom 25. Martii 1727.

SO ist gehorsamster Reichs-Hoff-Rath der allerunterthänigsten Meynung / daß in

Conformitate obgedachten Reichs-Hof-Raths-Conclusi vom 13. Sept. 1726. die Kayserliche Patentes cum petita extensione, auf die Schuhmacher-Meister / daß diese keinen eintzigen von dessen ausgetrettenen und noch nicht ausgesöhnten Schuh-Knechten bey Vermeidung einer sehr empfindlichen Geld- oder respectivè mit denen Schuh-Knechten gleicher Straff in Arbeit nehmen / noch sonsten befördern sollen / nunmehro würcklich expediret / mithin

2. Cum inclusione dictarum Patentium, und gedruckter Specification derer von Augspurg ausgetrettener Schuh-Knechten / denen sämmtlichen Crayß-Ausschreibenden Herren Fürsten im Heil. Röm. Reich rescribiret werden solle / solche Kayserliche Patentes nicht nur in ihren eigenen Chur- und Fürstenthümern / Landen und Gebiethen affigiren oder publiciren / und mit nachdrücklichem Ernst darauf halten zu lassen / sondern auch selbige Vermöge der hiemit auftragender Kayserlicher Commission zu gleichmässigen Endzweck an ihre sämmtliche Constatus zu communiciren. Gestalten auch

3. Decreta in Freundschafft an die Königl. Böheim- und Oesterreichische Löbl. Hof-Cantzleyen erlassen / so fort der Stadt Augspurg Bericht sub PSto 7. Jan. nuperi samt denen Beylagen / und Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusis, ad notitiam, und zu selbst

eige-

eigener beliebiger weiterer Verordnung / dahin communiciret / auch nicht weniger:

4. Rescripta Cæsarea mit Einschluß der Kayserl. Patenten / und Specification der ausgetrettenen Schuh-Knechten / ingleichen der Reichs-Hof-Raths Conclusorum an die sämmtliche Cantons der unmittelbahren Ritterschafften im Röm. Reich mit dem gnädigsten Befehl dahin expediret werden könten / daß sie die Kayserliche Patentes auch in ihren Gebiethen anschlagen / und fest darauf halten lassen solten.

Welches zu Abwendung alles weitern Auffstands vor rathsam und nöthig angesehen worden / jedoch will gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles und jedes zu Euer Kayserlichen Majestät allerhöchster Dijudicatur und Disposition lediglich allerunterthänigst überlassen / und sich damit zu allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden in allertieffester Submission empfehlen.

CAP. XXIII.

Von der zwischen Ihro Königlichen Majestät von Dännemarck und verschiedenen Chur-Fürsten puncto Titulaturæ sich ereigneten Dispute.

Num. I.

Scriptum pro Memoria so von denen Chur-Trier-Cölln-Bayer-und Pfältzischen Gesandtschafften zu Regenspurg/ an den dasigen Königlich-Dähnischen Gesandten/ wegen des von dem Königlich-Dähnischen Hof denen Herrn Chur-Fürsten zu Cölln und Pfaltz nicht gegebenen gewöhnlichen Titulatur überreichet worden.

Ihro Königliche Majestät von Dänemarck bey allhiesieger Reichs-Versammlung subsistirenden Herrn Gesandten seye annoch guter massen erinnerlich/ welchergestalten demselben ohnlängst durch die Chur-Pfältzisch Hochlöbl. Gesandtschafft wegen der in einem Königlich-Dähnischen occasione der glücklichen Geburth Dero Königlichen Erb-Printzens sowol an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz neulich-ergangenen als in dem Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln zwar auch zugekommen-von Deroselben aber an Dero Legations-Secret. anhero nacher Regenspurg ohneröffnet verschickten u. vermuthlich-gleichmässigen Notifications-Schreiben gebrauchter geringer-mithin unannehmlicher Titulatur Namens der hierinnfalls zusammenstehenden Durchlauchtigsten 4. Herren Chur-Fürsten/ zu Trier/ Cölln/ Bayern/ und Pfaltz/ die einmüthig ver-

glichene Vorstellung dahin mündlich bereits geschehen seye/ wie nehmlich höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht sothaner Verfallenheit halber causam communem zu machen / für nöthig erachtet hätten / daß selbe bey fürwährender solch unvollkommener Titulaturs-Ertheilung die an Sie weiters einlauffende Königliche Schreiben zu erbrechen / und darauf zu antworten billichen Anstand nehmen würden. Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz aber bey obiger Beschaffenheit besonders bedauren müsten / Sich dadurch ausser Stand gesetzet zu sehen / wegen Eingangs gedachten glücklichen Geburth des Königlichen Erb-Printzens Ihre darob tragende Freude in schrifftlicher Antwort und Glückwünschung contestiren zu mögen. Da nun wohlersagter Dähnischer Herr Gesandte alles dieses nicht nur allein ad referendum genommen / sondern sich annebens erbothen / es Sr. Königl. Majestät mit wiederholten Nachdruck behörig zu repræsentiren / zu dem Ende auch dahin angetragen hat / solch gemeinsamlich beliebte Erklährung ihme ohnschwehr schrifftlich insinuiren zu lassen; Also hat man an Seiten mehr höchst-ernennt Durchlauchtigster 4. Herren Chur-Fürsten kein Bedencken getragen / ihre hierunter allenfalls führende gleichstimmende Meinung mittelst Erhaltung obverstandener Deroselben mündlichen Declaration ihme Herrn

Gesandten hiemit nun auch schrifftlich zu erkennen zu geben / in gäntzlicher Zuversicht / Seine Königliche Majestät werden sich dadurch bewogen befinden / dasjenige nicht länger mehr zu verweigern / was Ihro Römisch = Kayserl. Majestät selbst und andere grosse Könige Ihnen zuzulegen / die mindeste Beschwehrlichkeit nicht machen / wiedrig = unverhofften Falls aber ihres höchsten Orths nicht veranlassen wollen / daß mit vier der vornehmsten Chur = Fürsten des Reichs das in viele Wege so hochnöthige Commercium literarum auf einmal gehemmet und gar aufgehoben werde.

Num. II.

Extract Königlich = Dähnischen Rescripti an Dero Gesandten Herrn V. Holze zu Regenspurg sub dato Friederichsburg den 18. Febr. 1727. der hierinnen bemeldten Churfürsten Titulatur betreffend.

Uns ist mit mehrern geziemend vorgetragen worden / was gestalt die zu Regenspurg anwesende Chur = Fürstliche Gesandten von Trier / Cölln / Bayern und Pfaltz / Dir verschiedentlich sowohl münd = als schrifftlich insinuiret / bey Uns dahin allerunterthänigst anzutragen / daß Wir nach dem Exempel des Kaysers Liebden und anderer gecrönten Häupter / ihre / vorbesagter Gesandten / Chur-Für

Fürsten und Herren künfftighin mit dem Prædicat von respective Hochwürdigst und Durchleuchtigst an statt des ihnen bishero gegebenen Tituls von respective Hochwürdig und Durchleuchtig zu beehren belieben möchten / und was ermeldte Chur-Fürstliche Gesandten anbey / falls Wir ein solches nicht thäten / von Zurucksendung Unserer Schreiben und Aufhebung des Commercii Literarum declariret.

Ob Wir nun zwar keineswegs nöthig hätten / Uns an vorermeldte geschehene sehr befremdliche Declaration zu kehren / allermassen dasjenige / so von denen andern erwehnten gecrönten Häuptern denen besagten 4. Chur-Fürsten theils per pacta & conventa zugestanden worden / als eine nothwendige Nachfolge von Uns gar nicht prætendiret werden kan ; So haben Wir dennoch aus besonderer für mehrgedachte 4. Chur-Fürsten hegender Freundschafft und Affection , und da Wir in allen Fällen mit denenselben in guter und dem Römischen Reich nützlich- und ersprießlichen Correspondenz zu leben gemeinet seynd / Uns nunmehro nicht länger entlegen wollen / ihrem Verlangen zu deferiren / und ihnen nach diesem das Prædicat von respective Hochwürdigst und Durchleuchtigst an statt der bißher gebrauchten Titulatur von Hochwürdig und Durchleuchtig beyzulegen ; Gestallten Du dann solches denen mehr-ermeldten vier

Chur-Fürstlichen Gesandten zu erkennen zu geben / dem Chur-Trierischen Gesandten aber en particulier anzuzeigen / daß der Chur-Fürst / sein Herr / Uns bißhero nur das Prædicat von Durchleuchtig-Großmächtiger gegeben / hingegen die übrigen 3. Chur-Fürsten von Cölln / Bayern und Pfaltz Uns / wie billig / die Titulatur von Durchleuchtigster Großmächtigster beständigbeygeleget hätten; Hochgedachter Chur-Fürst von Trier also auch künfftighin das Prædicat Durchleuchtigster Großmächtigster geben müste / wann Ihme von Uns hinwiederum der Titul von Hochwürdigst und Durchleuchtigst gegeben werden solle.

CAP. XIV.

Was wegen des von Jhro Kayserlichen Majestät dem Herrn Hertzog von Hollstein Gottorff beygelegten Prædicats zum Vorschein gediehen.

Num. I.

Copia Rescripti Cæsarei Notificatorii an einige Fürsten des Reichs die dem Hertzog von Hollstein Gottorff ertheilte Titulatur und Prædicat betreffend.

CARL

CARL &c. &c.

(Tit.) Wir mögen Dero Lbd. gnädigst nicht verhalten / was gestalten wir dem Durchlauchtigst-Hochgebohrnen CARL FRIEDERICH Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein/Stormarn und Dietmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / unsern lieben Oheim und Fürsten / sowohl in Ansehung seines Vätter- und Mütterlichen Seits abstammenden Königlichen Herkommens / und mit der Königin in Schweden habenden nechsten Bluts-Verwandschafft als in gnädigster Erwegung / deren weyland unsern Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen glorwürdigsten Andenckens / und unsern Ertz-Hauß von besagten Hertzogs-Vorfahren / und dem gantzen Fürstlichen Hauß in mannigfaltige Wege rühmlich-geleisteten getreuen stattlich- und nützlichen Diensten / nicht weniger in mildester Betrachtung Dero selbst-eigenen getreuesten Begebenheit und aufrichtigsten Dienst-Begierde den 30. Aug. letztverwichenen Jahrs die besondere Kayserl. Gnade gethan / und gnädigst bewilliget / daß nicht allein Sr. Lbd. und Dero in der Hollstein-Gottorffischen Regierung folgenden ehelichen Leibes-Erben und deren Ministris und Gesandten an unsern Kayserlichen und an-

dern frembden Höfen bezeigende gewöhnliche Ehren erwiesen / sondern auch Seiner Lbd. das Prædicat oder Titul Königl. Hoheit im Lateinischen Celsitudo Regia gegeben und beygeleget werde.

Gesinnen demnach Dero Lbd. gnädigst / Sie wollen bey Dero Cantzleyen die Verordnung ergehen lassen / damit Sr. des Hertzogs zu Hollstein Gottorff Lbd. und Dero in der Regierung folgenden Erben / gedachtes Prædicat oder Titul mit oberwehnten Ehren in allen Vorfallenheiten angedeyhen möge. Verbleiben &c. 1726.

Num. II.

Copia Circular - Schreibens des Herrn Hertzogs von Hollstein Gottorff an verschiedene Reichs = Stände ratione dem von Ihro Kayserlichen Majestät Deroselben beygelegten Titulatur und Prædicats abgelassen.

Unsere freundliche Dienste und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor;

Durchleuchtigster Fürst / Freund= Vielgeliebter Herr Vetter!

EW. Lbd. werden aus dem originaliter beygefügten Instructions-Schreiben mehrern Innhalts zu ersehen belieben / welchergestalten Ihro Röm. Kayserl. Majestät allergnä-

gnädigst gefallen / nicht nur allein Uns und Unsern in der Hollstein Gottorffischen Regierung folgender ehelichen Leibes-Erben das Prædicat oder Titul von Königlicher Hoheit / sondern auch zugleich Uns und Unsern Ministris und Gesandten bezeigende Ehren allermildest beyzulegen.

Wie nun nach der von Ew. Lbd. Uns und Unsern uralten Fürstlichen Hauße jederzeit erwiesenen Freund-Vetterlichen Affection wir keineswegs zweiffeln / Ew. Lbd. werden Uns diese gantz besondere hohe Kayserliche Gnade gerne gönnen; Also haben wir auch keinen Umgang nehmen können / Euer Liebden darum hiermit geziemend zu ersuchen / mit der vesten Versicherung / wie uns alle Gelegenheiten lieb seyn sollen / Ew. Lbd. hinwiederum von unserer aufrichtigen Dienst-Begierde überzeugen zu können; Als die wir ohnedem Deroselben zu angenehmen Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten stets-willig und geflissen. Geben St. Petersburg den $\frac{12}{23}$. Sept. 1726.

Von GOttes Gnaden Carl Friederich Erbe zu Norwegen &c.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener.

Carolus Friederich

H. C. Stryck.

CAP.

CAP. XXV.

Verschiedener Stände des Reichs so wol in Ecclesiasticis als Politicis publicirte merckwürdige Verordnungen vorstellend.

Num. I.

Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Bayreuthische nachdrückliche Verordnung die Sabbaths-Feyer betreffend.

Von GOttes Gnaden / Wir Georg Friederich Carl / Marggraf zu Brandenburg / in Preussen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schleßien zu Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden Schwerin / und Ratzeburg / Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt rc. rc.

Entbiethen allen und jeden / Unsern lieben getreuen / Räthen / Landes- und Ambts- Haupt- auch Ober- Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / Superintendenten / Pfarrern / Diaconis, wie auch

auch Ambt-Leuthen / Cästnern / Verwalthern / Vögten / Richtern / Schultheißen / Burgermeister und Rath / Viertel- und Dorffs-Meistern / dann Gemeinden in denen Städten / und auf dem Land / auch ins gemein allen Unsern Dienern / Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und aller darein gehörigen Aembter / Unsere Gnade und alles Gutes / und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen: Demnach Uns unterthänigst referiret worden / wir auch zum Theil selbst wahrgenommen / was massen zwar / wegen der von GOtt so ernstlich anbefohlenen Feyer- und Heiligung des Sabbath- oder Sonntags / nebst der Policey- auch sonst unterschiedliche heilsame Verordnungen von Unsern Herren Vorfahren am Regiment in diesen Unserem Land- und Fürstenthum / erlassen / darüber aber wenig und im mindesten gehalten / sondern mit Entheiligung des Hrn. Tages / einmal wie das andere fortgefahren worden: Gestalten dann nicht nur die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes in denen Kirchen / von vielen unterlassen / sondern auch unziemlich und verbothene auf den Sonntag gar nicht gehörige Arbeiten / Reisen / mit Gehen / Reuten / und Fahren / über Land / Hochzeit- Kindtauff- Kirchweyh- Handwercks- und anderer Freuden-Mahle / Handel und Wandel mit

Kauf-

Kauffen / Tauschen / und dergleichen / allerley Zechen / Tänze / unkeusch- sünd- und ärgerliches Gewäsch / sowohl in Privat- als auch in denen öffentlichen Wein- Bier- und Brandwein- Häusern / Scheiben-Schießen / Kugel-Karten- und dergleichen zum Fluchen und Zancken Anlaß gebende Spiele / Jagten / Fischereyen und was sonst mehr von der am Sonntag gehörigen Stille / Besuchung des Gottesdienstes / Lesung der Heil. Schrifft / Erbauung in dem Christenthum / vermittelst des Gebets / und Haltung Geistreicher Gespräche / abziehen und daran hindern kan / vorgenommen werden. Gleichwie nun dieses alles und jedes denen Gebothen GOttes zu wieder ist / bey denen Benachbarten ein grosses Aergernuß verursachet / den Unseegen und die schwehre Bestraffung über das gantze Land nach sich ziehet. Also haben wir Uns in unsern Gewissen / und nachdem Uns von GOTT anvertrauten Regenten-Stand / verbunden erachtet / solch sündlich ärgerlich und straffbares Unwesen mit allen Ernst und hinlänglichen Nachdruck abzuschaffen. Wir verordnen und befehlen demnach gnädigst und ernstlich / daß alle und jede Unterthanen und Innwohner Unsers Landes und Fürstenthums / ohne Unterscheid / wer und was Standes sie auch seyen / den Sabbath und Sonntag / als des Herrn Tag / heilig und feyerlich begehen / denselben

ben in aller Stille zubringen / sich zum öffentlichen Gehör des Göttlichen Worts / absonderlich des Vormittags einfinden / fleißig in der Heil. Schrifft lesen / von aller Arbeit / wo es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit und der unvermeidliche Dienst des Nächsten erfordert / abstehen / sich aller Reißen über Land / des Jagen und Fischen / ferner alles Handel und Wandels enthalten / alle Handwercks-Zusammenkünfften / Gastereyen / Täntze / Zechen und Spiele / es sey in Privat- oder öffentlichen Häusern / auch was sonst auf einigerley Weiße zur Entheiligung des Sonntags gereichen / desselben Feyerung entgegen seyn / und die Betrachtung unsers Schöpffers Seiner Güte und Allmacht hindern kan / unterlassen sollen / als lieb ihnen seyn wird / die Göttliche Straff, Unsere Ungnade und das ernstliche Einsehen zu vermeiden. Und weil dieser unserer ernstlich-gemeinten Verordnung nicht so leicht zuwieder gehandelt werden kan / woferne Unsere Beambte / Richter und Vögte wie auch Burgermeister / und Rath in denen Städten / und dann die Dorffs-Richter und Schultheißen ein fleissiges Auffsehen haben ; Als wollen Wir ihnen dieses ins besondere anbefehlen / mit der angehängten Bedrohung / daß Wir ihre hierunten zu Schulden kommende Connivenz oder Nachläßigkeit / daß erstemal mit einer empfindlichen, ad pios

pios usus destinirten Geld - Straffe / das anderemal aber mit der Remotion ab officio, ansehen werden. Wornach sich also männiglich seines Orts zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Bayreuth den 3. Martii 1727.

Georg Friederich Carl / M. Z. B.

Num. II.

Copia Rescripti von des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Bayreuth Hochfürstliche Durchleucht an das Consistorium wegen Bestellung der Kirchen und Schulen mit tüchtigen und qualificirten Leuten abgelassen.

Georg Friederich Carl / M. Z. B.

Liebe getreue!

WIr mögen euch hierdurch nicht verhalten / wie bey unserer mit der Hülffe GOTTes unter dessen augenscheinlichen Seegen angetretenen und continuirenden Regierung unter andern auch unser Absehen dahin hauptsächlich mit gerichtet / und der nunmehrige Vorsatz gefast ist / daß zur Ausbreitung der Ehre des Höchsten und Beförderung des von guter Bestel-

Bestellung der Kirchen und Schulen ob-
handen gemeinen Bestens hinführo die Geist-
liche Functiones, auch officia bey denen Gy-
mnasiis und Schulen mit qualificirten / gelehr-
ten / und ihres Lebens Wandels auch übri-
gen Aufführung halber geschickt / vernünfftig
und untadelhafftigen Persohnen besetzt / und
darunter weder höchst - ärgerliche Geschen-
cke und Gaben / noch Freund - und Ver-
wandtschafften / noch andere Neben-Absich-
ten attentirt / sondern die Seelen Wohlfarth /
deren anvertrauenden Gemeinden / und der ge-
deyhliche Wachsthun der heran ziehenden Ju-
gend zum allgemeinen Scopo, nebst deme aber
Landes-Kinder und sonderheitlich diejenigen /
so am längsten nachgewartet / cæteris paribus
fürgezogen werden sollen. Nachdeme wir nun
imediate gnädigst zu wissen verlangen / was für
Candidati Ministerii und Expectanten / wel-
che das tentamen profectuum bereits ausge-
standen / vorhanden sind ; Als habt ihr solche
in eine Designation zu bringen / und bey jeden
Pflichtmäßig zu bemercken / was er in Studiis
præstiret / und wie er in Examine bestanden /
auch von wie vieler Zeit und Jahren her der-
selbige auf Bedienstigung allschon gewartet / und
ob er sich eines Christlichen und eingezoge-
nen Lebens-Wandels beflieſſen / auch im üb-
rigen eine vernünfftige und geschickte Auf-
führung bezeiget / massen wir bey sich ereig-
nenden Vacanzen nach Befinden der Capaci-

sät dieselbe zu befördern / und so mit / Uns für GOtt dem Allmächtigen aller Verantwortungen zu entschütten / und von Unsern Fürstenthum den Unseegen abzuwenden / nach allem Vermögen bedacht seyn werden; Hingegen zu euch des gesicherten Vertrauens sind / ihr werdet diese unsere Entschlüssungen durch eure Sorgfalt und aufrichtige / von allen Neben-Absichten entfernete Vorschläge zu befördern / euch jedesmahlen angelegen seyn lassen. Daran rc. Datum Bayreuth den 10. Jun. 1727.

Num. III.

Copia der von des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. publicirten remarquablen Verordnung das Kirchen-Schul-und Policey-Wesen concernirend.

Von GOttes Gnaden EBERHARD LUDWIG Hertzog zu Würtemberg und Teck rc. der Röm. Kayserl. Majestät / deß Heil. Römischen Reichs / und des Löbl. Schwäbischen Crayßes *General*-Feld-*Marechal*, auch Obrister / sowohl über ein Kayserl. *Dragoner*- als auch Schwäbisch Crayß-*Regiment* zu Fuß / rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

NAchdeme Wir eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet / occasione des im letzt-verwichenen

nen Jahr gehaltenen Synodi, an Unsere Special-Superintendenten Unsers Hertzogthums und Landen / was sonderheitlich das Kirchen- und Schul-Wesen anbetrifft / unter dem heutigen dato ein General-Synodal-Rescript ergehen zu lassen / und darinnen das hier und dar nöthig befundene anzuordnen; So haben Wir dabey zugleich in Erwegung gezogen / daß es je und allwegen nicht sowohlen an Unseren guten Verordnungen / als vielmehr an deren Handhab-Befolgung und Execution mehristen theils ermanglet habe / da vornehmlich von Unsern Weltlichen Staabs-Beambten / auch denen Schultheissen auf den Land / Unseren Specialen und Pfarrern / nicht / wie es seyn sollen / und die Nothdurfft auch Pflichten es erfordert hätten / an die Hand gegangen worden / und jene weder auf Unsere von Zeit zu Zeit erlassene General- noch Special-Synodal-Verordnungen / gleich als ob dieselbe sie / Staabs-Beambte und Schultheißen nichts angiengen / die wenigste Reflexion und Rescript bezeuget haben / dardurch aber alle solche so nöthig als heilsame Verordnungen zernichtet und fruchtloß gemachet worden. Gleichwie wir aber solchem Unwesen und Geringachtung Unserer Fürstlichen Verordnungen in Zukunfft mit allem Ernst zu steuren / gnädigst gemeint seynd / und Unsere Staab-Beambte und Schultheißen zu deren genauer Befolgung und Beobachtung nachdrücklich angehalten wissen wollen. Als er-
 ge-

gehet hiermit Unser gnädigst/zumahlen aber auch ernstlicher Befehl/

I. Daß / wie alle und jede Unsere Staabs-Beambte insgemein/ also auch du/ ins besondere nicht nur ob Unsern andern **Fürstl. Landes-Ordnungen** / sondern auch in specie ob Unserer **grossen und kleinen Kirchen Ordnung**, und zu deren Erläuterung abzweckenden neueren von Zeit zu Zeit erlassenen heilsamen Synodal-Rescriptis, steiff und vest halten / und nicht nur dasjenige/ was dir an deinem Theil daran zukommen mag/ unnachläßig-und bey sonst zu befahren habender ungnädiger Ahndung selbsten ad effectum bringen/ sondern auch deine angehörige Ambts-Schultheissen alles Ernsts dahin anhalten sollest/ damit auch sie ihr Ambt-und Pflichten besser / als bißhero von dem grösten Theil nicht geschehen/ beobachten/ und denen Pfarrern in Exequirung Unserer Synodal-Verordnungen mehrers und bey sonsten ebenfalls zu gewarten habender empfindlicher Ahndung / die Hand bieten sollen. Wie dann auch

II. Die **Rug-und Vogt-Gerichte** da solche an etlichen Orthen schon 6. 8. und 12. Jahr unterblieben / fleißiger zu halten/ auch/ so viel an dir ist/ die ordinaire **Kirchen-Censuren** nicht in Abgang kommen zu lassen / und wann bey denenselben Straffen andictirt worden / deines Orths daran zu seyn / daß solche eingezogen und exequirt werden. Und da Wir

III. schon mehrmahlen mißfällig vernehmen müs-

müssen/ wie unordentlich üppig und ärgerlich es an denen mehresten Orthen auf dem Land bey denen Kirchweyhen daher zu gehen pflege: So wollen Wir Unsere vormahlige Ordnungen hiermit nicht nur wiederholt/ sondern auch hierdurch alles Ernsts anbefohlen haben/ daß an denen Sonntägen der Kirch-Weyhen/ durchaus keine Täntze oder andere Uppigkeiten gestattet/ sondern dieselbe nach Maaß der Cynosuræ Ecclesiasticæ pag. 374. & 466. gänzlich abgestellt/ und an solchem Tage allein die Kirch-Weyh-Predigt gehalten/ und der Tag des HERRN occasione der Kirch-Weyh nicht entheiliget werden möge. Da Wir übrigens zwar Gnädigst geschehen lassen wollen/ daß denen ledigen Leuten in solcher Woche ein Tag/ und länger nicht zu ihrer Lustbarkeit vergönnet werde; jedoch/ daß dabey alle Excesse vermieden bleiben/ als worüber du der Stabs-Beamte sorgsame Achtung zugeben/ auch deine Amts-Schultheissen dazu anzuhalten/und alle sich etwa ereignende Unordnung der Gebühr abzustraffen hast. Und gleichwie Wir es/ wegen der Hochzeiten/ als welche öffters biß in den 3ten. und 4ten Tag hinein zuwähren pflegen/ durchaus bey Unserer Policey-Verordnung gehalten wissen wollen; Also werdet ihr/ da

IV. die Sabbath-Schänderey insgemein/ ungeachtet Unserer so vieler deßwegen gemachter Verordnungen/ noch immerhin an den

mehristen Orten continuiret / dahin Gnädigst befehlicht / diese und dergleichen Excesse mit geschärffter und erhöheter Straffe künfftig abzurügen. Betreffend aber vornehmlich die Trunckenheit und Füllerey / die an den Tag des HERRN am meisten getrieben wird / so ist Unser Gnädigster Will / daß nebst dem in Unserer Fürstl. Landes-Ordnung angesetzten Voll-Gulden die Ubertrettere noch mit einem Pfund Heller in Armen-Casten / auch befindenden Dingen nach mit mehrerm / überhaupt aber was sonsten für Delicta, sonderlich Carnis, auf den Sonntag heraus kommen / jedsmahl mit einem Additamento von 1. oder 2. Pfund Heller in den Armen-Casten angesehen.

V. Auch die Wahl der Heiligen-Pfleger / und der Kirchen-Censur-Richtere / künfftighin nicht mehr allein von dem Weltlichen Gericht / mit Ausschliessung des Pastoris sondern bey den Kirchen-Convent, in Gegenwart des Pfarrers vorgenommen werden solle. Und weilen

VI. bey denen Gemeinden sich allzugrosse Lieblosigkeit findet / so wenig Allmosen und Opffer am Sonntag vor die Arme insgemein / und auch an Monathlichen Buß-Tägen vor das Waysen-Hauß / ja gar theils Orthen / vor das letztere ein und andermahl nur 1. Kr. gefallen; Als habt ihr durch ein gemeinschafftliches Schreiben denen Communen zu bedeuten / daß / wo absonderlich die Vermögliche in ihrer Unbarmhertzigkeit und Lieblosigkeit

Feie solcher gestalten fortfahren sollten/ ihnen ein gewisser Auffsatz auf ihr Vermögen werde gemacht werden; Und wo auch dieses nicht verfangen sollte / habt ihr ex officio, nach Maßgab Cynosuræ Eccl. pag. 440. mit einem gemäßigten und proportionirten Ansatz fürzugehen. So ist auch

VII. Unsere Gnädigste Willens-Meynung/ daß die Heb-Ammen / welche noch nicht examinirt und beaydiget worden / durch das Ober-Amt darzu alles Ernsts angehalten werden sollen/zu dem Ende auch Ihr in Eurer angehörigen respectivè Diœces und Amt eine Consignation über solche unexaminirte Heb-Ammen zu begreiffen / auch selbige/ und zwar/ was die ob der Staig anbelangt/ Unserer Medicinischen Facultät zu Tübingen / die unter der Staig aber Unserem Collegio der Leib-Medicorum allhier/ (als welche beeden Corporibus die Intimation deßwegen bereits auch geschehen:) zuzuschicken habt.

Und weilen Wir auch mehrfältig wahrnehmen müssen/daß an theils Orten sich niemand zu diesem Amt gebrauchen lassen will / indeme denen Weh-Müttern sehr wenig zu ihrer Ergözlichkeit gereicht / und sie und ihre Männer bey ihren habenden Privilegiis nicht gelassen werden: Und aber zu einem solchen Dienst züchtig und wohlerfahrene Weiber nöthig/ und daran sehr vieles gelegen / zu dem Ende auch in Unserer Lands-Ordnung pag. 105. §.

damit aber &c. lauter und klar verordnet / daß denen Heb-Ammen von denen Communen ein mehreres Wart-Geld geschöpfft werden solle / so verordnen Wir nun hierauf Gnädigst / daß solche Unsere Landes-Verordnung zum Effect gebracht / und denen Heb-Ammen jeden Orts / ein mässiges Wart-Geldlein / denen geschwohrnen Weibern aber auch etwas weniges zu ihrer Ergötzlichkeit aus der Commun-Cassa gereicht / und die Heb-Ammen und deren Männer bey der ihnen in der Cynosura Ecclesiastica gegönnten Freyheit und Exemptionen / manuteniret werden sollen / damit jene sich desto williger / zu einem so schwehren Amt / gebrauchen lassen mögen / als woran gleichwohlen einer gantzen Stadt und Comun vieles gelegen ist. Und nachdeme Uns auch

VIII. mißfällig zu vernehmen gewesen / wie daß so wohlen Schultheißen als Richtere / theils Orten / einen anstößigen Wandel führen / und insbesondere dem Laster der Truncken-heit / ergeben seynd / da sie doch andere davon abhalten / und denenselben mit gutem Exempel vorgehen solten ; Als verordnen Wir hiermit Gnädigst und ernstlich / daß sie Schultheissen und Richtere von dergleichen anstößigem Wandel und Aergernuß von nun an gäntzlich abstehen / vielmehr denen Gemeinden mit gutem Exempel vorgehen / und sich in den Stand setzen sollen / über Zucht und Erbarkeit bey denen andern Gliedern der Gemeind

mit

mit mehrerem Respect und besserm Erfolg halten zu können; massen der oder die jenige Richtere/ welche sich auf ein oder die andere Weise hierunter vergehen solten / anfänglich ernstlich abzuwarnen / hernach mit einer würcklichen Geld-Straffe / und so fort weiter per gradus, und wohl auch mit Suspension ab Officio, oder / da ein solcher sich keines Wegs bessern wolte / gar mit der würcklichen Cassation anzusehen seynd. Dergleichen Wir auch mit denen hierunter sich verschuldenden Schultheissen auf eure erstattende Unterthänigste Berichte vorzunehmen gedencken / benebst aber auch ernstlich wollen / daß pro futuro keiner der schon in hoc genere delicti berüchtiget ist / weder zu einem Schultheissen noch Richter angenommen werden solle. Und da auch

IX. zu vernehmen gewesen / daß bey denen schon so vielfältig verbottenen Licht-Kärtzen noch immer ärgerliche Excessus im Schwang gehen / solche Licht-Kärtze aber damit excusirt werden wollen / daß man zu Erspahrung der Lichter in ein oder anderm Hauß zusammen kommen; Als ist hiermit Unser ernstliche Verordnung / daß hinfüro / ohne Concession und Vorwissen des Pfarrers / Schultheissen und Convents jeden Orts / keine Licht-Kärtze mehr verstattet / solche auch von jenen niemand erlaubt werden sollen / als solcherley Leuten / welche bonæ famæ seynd / und die sich einschleichen-wollende Excesse (als wofür sie allezeit responsable

 sable

sable seyn müssen) verhüten zu können / im Stand zu seyn erachtet werden. Und gleichwie mehrgedachte Licht-Kärtze in die Nacht länger nicht / als biß 11. Uhr gehalten / und auf solche Zeit præcisè geendiget werden sollen; als wollen Wir zu Verhütung aller fernern Excessuum und Inconvenientien die ledige Manns-Persohnen durchaus davon ausgeschlossen wissen/ es wäre dann an solchen Orten / wo die Manns-Persohnen auch spinnen / welchenfalls aber diese auch wiederum in einen besondern ehrlichen Haus sich zu versammlen haben/ und sollen so dann beederley Geschlecht dahin angewiesen werden / an statt des faulen und unnützen Geschwätzes entweder geistliche Lieder zu singen/oder aber erbauliche Gespräch zu halten/ worauf die Hauß Vätter und Hauß-Müttern / bey welchen ein Licht-Kärtzen zu halten erlaubt wird/ fleissige Obsicht zu tragen haben/und/daferne einige Excesse dabey vorgehen sollten/ solches Pfarrern und Schultheissen / bey sonsten zugewarten habender Straffe/ anzuzeigen schuldig seyn sollen / wobey du der Staabs-Beambte zu besserer Erhaltung dieser Ordnung die Anstalt dahin zu machen hast / daß dann und wann durch ein paar Richtere diese Licht-Kärtze behörig visitirt werden mögen. Alldieweilen auch

X. viele Schulmeister/ absonderlich in dem Unter-Land / dem Laster der Trunckenheit sehr ergeben / als verordnen Wir hiermit al-

les

les Ernsts / daß fürohin / dieselbige / wann sie hierinnfalls sich übersehen / und folglich grosse Aergernuß bey der Gemeinde und gantzen Schul-Jugend erwecken / ohne Verschonen vor das Ober-Amt gezogen / und in der Amts-Stadt befindenden Dingen nach mit einer Geld-Straff / oder auch würcklicher Incarceration angesehen / die Incorrigibiles aber bey Unserm Fürstl. Consistorio angezeiget werden sollen / wobenebens ihr auch denenjenigen / welche nebst der Schule / von Alters her / die Gericht-Schreibereyen combinirt führen / mit allem Fleiß einzuschärffen / daß sie nicht diese / die Gericht-Schreiberey / sondern jene / die Schul / vor ihr Haupt-Werck achten / mithin demjenigen / bey sonsten zu befahren habender anderwärtiger Bestellung (die Wir Uns auf jeden begebenden Fall hiermit vorbehalten) genau nachkommen sollen / was Wir in Unserer Cynosura Ecclesiastica pag. 413. dessentwegen verordnet haben / als wovon Wir umb so desto weniger abzugehen gedencken / als dergleichen Leute von der Schule das mehriste zu gaudiren haben / und an guter Disciplin und Unterweisung bey der Jugend sehr vieles gelegen ist. Indem sich auch

XI. ergeben / daß durch vielerley Aemtlen / so da und dorten die Schulmeister versehen müssen / als da seynd : Heiligen - Pfleg / Burgermeister - Amt / Casten - Knechts-

Um-

Umgeldter-Unterkäuffers-Dienste / 2c. die
Schul-Disciplin und Information Noth lei-
det; als sind obgedachte Schulmeistere so
viel müglich mit dergleichen Neben-Aemtlen
zu verschonen; daferne aber je bey ein oder
anderm die Nothwendigkeit / ein solches er-
fordern würde / habt ihr der Specialis von der
Sachen Beschaffenheit zu Unserm Fürstl. Con-
sistorio Euren unterthänigster Bericht umb-
ständlich zu erstatten. Nebst deme / so habt Ihr
der Specialis und Staabs-Beabte

XII. fleißig zu vigiliren / auch die Pfarre-
er und Schultheißen dahin anzuweisen / daß
die Leuthe von Annehmung Catholischer
Dienstbothen/sonderheitlich an denen Gränz-
Orthen / möglichst abgehalten / und zu Anneh-
mung Evangelischer Religions-Verwand-
ten nachdrücklich anerinnert werden; Inson-
derheit aber habt ihr mit denen Catholischen/wel-
che an Unserer Evangelischen Unterthanen ihre
Kinder sich zu verheurathen / mithin einen
frembden Saamen in das Land zu setzen/
sich anmassen/ allzu favorabel ertheilenden Bey-
berichten / nicht so liberal zu seyn; da es aber je
nicht zu umgehen wäre / und von uns / aus bewe-
genden Ursachen eine Dispensation hierinnen er-
folgen würde; habt ihr von solchen Persohnen/
über die / in Unserer Fürstlichen Ehe-Ge-
richts-Ordnung pag. 97. an Hand gegebene
Cautelas, einen schrifftlichen Revers zu erfor-
dern / und bey euren Amts-Registraturen ver-
wahrlich aufzubehalten. Und gleichwie auch

XIII.

XIII. Wir mit grössestem Mißfallen aus denen Visitations-Relationen ersehen / daß die Roß-Buben / alles bißherigen Verbots / und Unserer in denen / in annis 1717. und 1718. erlassenen Synodal - General- Rescripts deßhalb gemachter Verordnungen ungeachtet / dennoch mit ihren Pferden an Sonn- und Feyertägen auf die Waid fahren / und insgemein aus der Kirch bleiben: Wir aber solche Unordnungen ferners durchaus nicht zu dulten wissen; als ist hiermit Unser ernstlicher Befehl / ihr der Specialis und Staabs-Beamte sollet die Anstalt verfügen / daß dieser wegen gewisse Rotten gemacht werden / davon Wechselweis eine nach der andern an Sonn- und Feyertägen die Roß waiden möge; diejenige aber / so zu Hauß bleiben dörfften / dahin angehalten werden sollen / sich ohnfehlbar in der Kirche einzufinden / mit der Commination, (welche ihr auch benöthigten Fals würcklich ad effectum zu bringen habt) daß die Contravenienten das erstemal um 15. Kr. das anderemal um 30. Kr. abgestrafft / das drittemal aber bey dem Ober-Amt angebracht / und von demselben zu weiterer gebührenden Straff gezogen werden sollen. Und da auch

XIV. die Publicirung zerschiedener Sachen an die Gemeinden an den mehresten Orthen gleich nach vollendter Predigt bißhero geschehen / dieses aber an sich nicht nur übelständig ist / sondern auch verursachet / daß die Leuthe dadurch gantz turbirt werden / und was sie in der

Pre-

Predigt gehört / vollkommen ausser Gedancken lassen; Als verordnen Wir gnädigst/ daß solch unnöthiges Publiciren an Sonn- und Feyertägen/ (wanns nicht Sachen betrifft/ welche zu dem Christenthum und guten Wandel ohnehin Anlaß geben können/ oder sonsten so beschaffen seynd / daß solche die geringste moram nicht leyden) gäntzlich abgestellet / und von dir / dem Staabs-Beambten wegen dergleichen Publicationen / so wohl in der Stadt / als auf dem Amt/ eine anderweite convenable Veranstaltung gemacht; Endlichen aber auch/ und

XV. die von denen Special-Superintendenten denen Staabs-Beambten communicirende sogenannte Vogt-Zettul / nach Maaßgab Cynos. Eccles. pag. 316. 317. & 318. zu rechter Zeit/ mit aller modestie, und mehrerm Effect, als bey vielen bißhero nicht geschehen / beantwortet/und ihnen remittiret werden sollen. Gleichwie nun an all vorstehenden Puncten Unser gnädigster und ernstlicher Wille vollzogen wird; Also versehen Wir Uns zu euch/ ihr werdet nicht nur eures Orths/ euren Pflichten nach/ darob punctlich halten/ sondern auch eure angehörige Pfarrere und Schultheißen zu dessen allem gehorsamster Nachgelebung alles Ernsts anweiset/ mithin eures Orths daran seyn/ daß vornehmlich das Policey-Wesen/ nach Unsern hierunter ergangenen so vielfältigen Verordnungen/ wiederum in einen bessen Stand hergestellet werden / und euch hierunter keine Nach-

lässi-

lässigkeit oder sonstige Contravention zu Schulden kommen möge; Massen Wir Uns dabey an euch zu halten gedencken / und schließlichen noch gnädigst anbefehlen / daß diese Unsere gnädigste Verordnung in der euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt / ab denen Cantzlen und auch auf dem Rathhauß jeder zu lieb versammlenden Commun publicirt / mithin männiglich zu behöriger Wissenschafft gebracht werde. An deme geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt / den 4. Junii, 1727.

Num. IV.

Copia der von Ihro Kayserl. Majestät Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Regierung zu Wien publicirten Verordnung wider die Wein-Verfälsch- und Kochung d. d. Wien den 24. Ju . 1727.

DEmnach eine Hochlöbl. Nieder-Oesterreichische Regierung schon einige Zeit her mit der Inquisition der im Schwang gehenden Wein-Verfälsch- und Kochung fortgefahren und unter andern vor nöthig erachtet hat / daß nachfolgende Landes-Fürstliche Verordnung nicht allein über den bereits geschehenen gewöhnlichen Ruff / und den 23. Passato vorgekehrten öffentlichen Execution / Krafft welcher nehmlich alle Keller / worinn dergleichen mit einigen / der menschlichen Gesundheit schädlichen Ingredientien gekochtes Geträncke unter dem falschen Nahmen eines Tokayer- Mißkotzer- Edenburger- Rußen- Hungarisch- Tyroler- Welsch-

Welsch- und anderer ausländischer Weinen sich befindet/ über die bereits wissentlich / und von Jhro Regierung in die Sperr genommene eröffnet/ solche mit denen Vässern/ in Beyseyn derer herzu abgeordnet gewesenen Commissarien/ ausgezogen/ in die Stadt auf dem Graben/ so mit denen Pressen und andern zum Weinkochen gebrauchten Werckzeug / auf deren Wein-Verfälschern Unkosten geführet / allda dieses schädliche Geträncke rinnen lassen/ so dann die Vässer samt den Werckzeug zerschlagen/ und zu jedermänniglichen Wissen und künfftigen Exempel allda würcklich vertilget worden sind/ publiciret/ sondern auch weiters folgende veranlaste Regierungs-Verordnung jedermäniglich hiermit zu künfftiger Beobachtung/ und daß man sich vor Schaden zu hüten wissen möge / in öffentlichen Druck heraus gegeben / daß nemlich künfftighin auch gegen solche Ubertretter und Verfälscher des sowol Hungarisch- als auch Tyroler und Welschen nebst andern frembden Weinen/ nicht nur ein gleiches/ als den 23. dicti beobachtet/ sondern annoch selbe mit einer ergebigen Geld / allenfalls auch wol empfindlicher Leibes-Straff angesehen werden. Actum Wien den 24. Julij 1727.

ENDE.

Corrigenda
in dem hiervorstehenden 50. Theil.

Pag. 145. l. 2. leg. Species p. 180. l. 3. leg. Evangelicæ p. 188. l. 6. pro E. pon. F. p. 251. l. 12. & 13. pro Master lege Magister. p. 308. lin. 16. pro XI. lege IX. p. 656. lin. 1. pro Num. V. pon. Num. IV. p. 679. lin. 12. lege allgemeiner p. 706. lin. 16. pro Num. III. pon. Num. IV. p. 711. lin. 1. pro IV. pon. V. pag. 721. lin. 4. pro Rechts/leg. Reichs.

Errata
so bey dem 49. Theil zu emendiren.

Pag. 5. lin. 7. pro 5. leg. 7. p. 50. l. 5. pro in lege und p. 69. l. 24. post Freyherrn pon. von p. 147. l. 24. post C. add. D. p. 338, l. 1. an statt IV. pon. VI. p. 362. l. 4. post dessen pon. Frauen & l. 5. deleat. Frauen p. 482. l. 7. pon. Cap. XIV. p. 643. l. 1. pon. Num. VIII. & l. 8. leg. 12. & 13. p. 663. l. 18. leg. Ceremoniel & l. 19. Ministris.

Digitized by Google